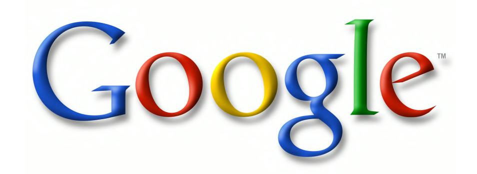
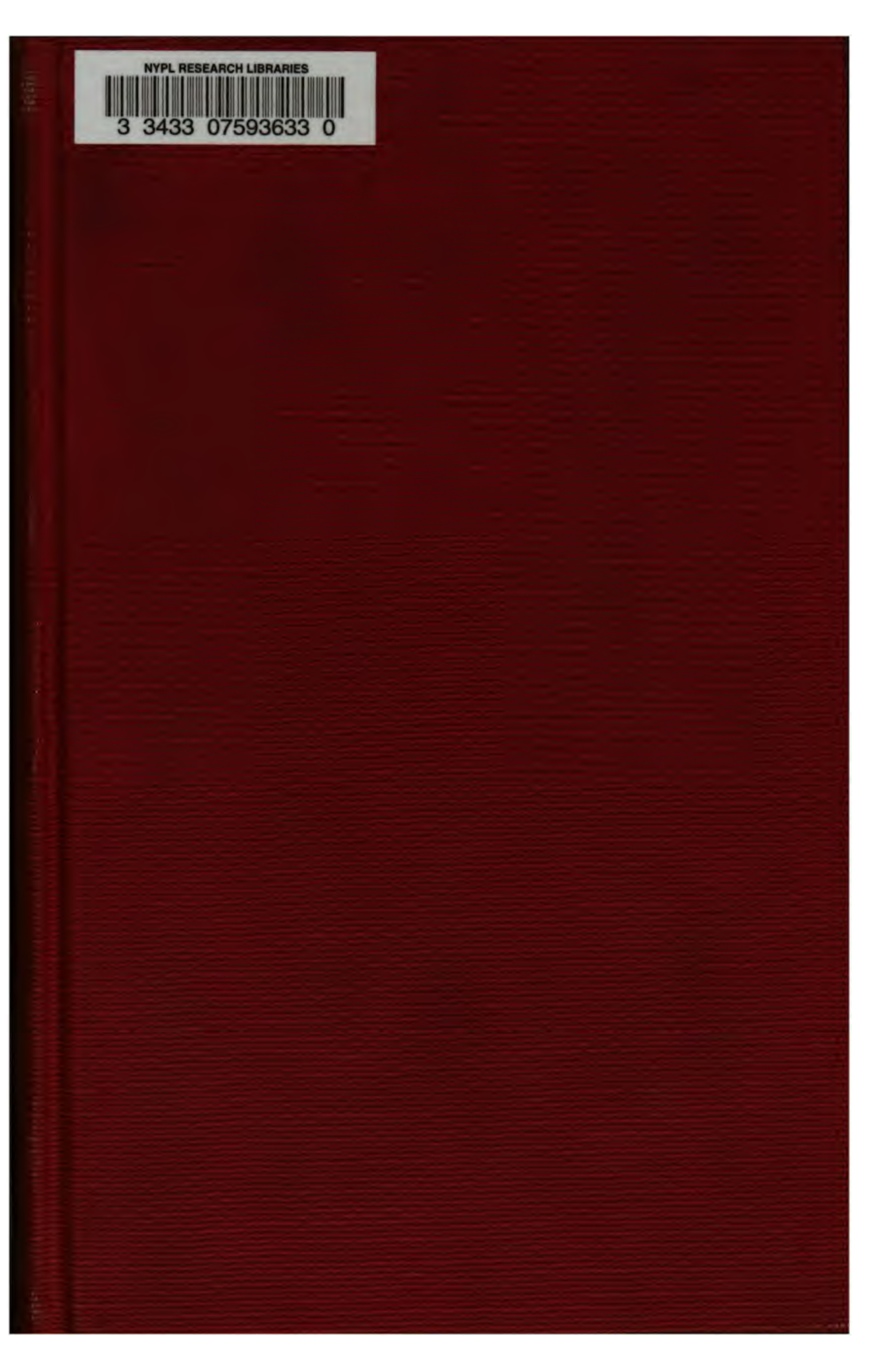



NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07593633 0





SG
Zeitschri

Zeitschrift für das Armenwesen

ORGAN

der

Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen

Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit

Herausgegeben

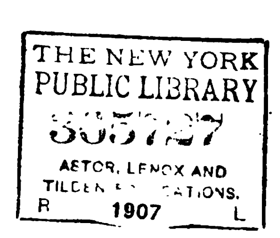
von

Stadtrat Dr. Münsterberg
Berlin

Vierter Jahrgang



Berlin
Carl Heymanns Verlag
1903



Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.

Verlags-Archiv 8744.

Hauptartikel.

SG
Zeitschrift

Zeitschrift für das Armenwesen

ORGAN

der

Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen

Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit

Herausgegeben

von

Stadtrat Dr. Münsterberg
Berlin

Vierter Jahrgang



Berlin
Carl Heymanns Verlag
1903

der Sache, dass dieser Spezialzweig hinter den übrigen Aufgaben der Zentralstelle etwas zurücktreten musste, obwohl das Bedürfnis, auch hier einen Mittelpunkt zu schaffen, nicht zu verkennen war.

Inzwischen hatten sich die der Übung von Armenpflege und Wohltätigkeit nahestehenden Fachkreise wiederholt mit der Frage der Einrichtung einer Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit beschäftigt; ihre Bemühungen trafen mit denen der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zusammen. Es gelang, diese verschiedenartigen, auf das gleiche Ziel gerichteten Bestrebungen zu vereinigen und im Frühjahr 1898 die Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit ins Leben zu rufen; sie steht mit der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen unter Wahrung ihrer fachlichen Selbständigkeit in organischem Zusammenhang.

Die Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit stellt sich jedoch, wie ausdrücklich hervorzuheben ist, nicht die Aufgabe, eine der bestehenden Zentralvereinigungen, insbesondere den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, zu ersetzen oder einen Teil ihrer Aufgaben, wie insbesondere die Abhaltung ihrer wiederkehrenden Versammlungen, zu übernehmen; sie will vielmehr die Bestrebungen jener Zentralvereinigungen in bestimmten Richtungen ergänzen. Wird durch deren Berichte und Verhandlungen über diejenigen Gegenstände Belehrung gegeben, die gerade zur Erörterung gestellt sind, so liegt der Wunsch nahe, auch über solche, dem Gebiet an und für sich zugehörige Gegenstände sich unterrichten zu können, die noch gar nicht, oder seit langer Zeit nicht mehr behandelt worden sind. Es strömt fortwährend ein reiches, ja überreiches Material, das zum grossen Teil ungenutzt verloren geht und dessen Sammlung für die, die seiner bedürfen, mit erheblicher Mühe verbunden ist, wenn es sich überhaupt erlangen lässt. Wie häufig wollen öffentliche Verwaltungen, private Wohltätigkeitsvereine, Stiftungen oder auch einzelne Privatpersonen eine Wohltätigkeitseinrichtung begründen, wie etwa eine Siechenanstalt, einen Knabenhort, eine Pflegestätte für Genesende und dergl. mehr, ohne in genügendem Masse zu wissen, wie sie es anfangen sollen, und ohne zu wissen, dass dergleichen Einrichtungen schon zahlreich vorhanden, dass über den Gegenstand Erfahrungen gesammelt sind, die in Druckberichten, Satzungen u. s. w. in hinreichender Zahl vorliegen. Aber selbst

wenn ihnen diese Tatsachen bekannt sind, wissen sie doch nicht, an welche Stelle sie sich zweckmässigerweise zunächst wenden, um das gerade für sie geeignete Material zu erlangen, und sind nicht sicher, ob sie gerade an den Stellen, an die sie sich zunächst wenden, das finden werden, was sie suchen. Wie anders, wenn ihnen eine Stelle zur Verfügung steht, die keine andere Aufgabe hat, als fortdauernd die Erscheinungen auf diesem Gebiete zu beobachten, das darauf bezügliche Material zu sammeln und aus dem Material Auskunft zu erteilen, auf bestehende Einrichtungen hinzuweisen, Satzungen einzusenden, Literatur nachzuweisen und unter Umständen Personen namhaft zu machen, die ein fachmännisches Gutachten über den Gegenstand selbst abzugeben vermögen.

Die Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit hat dem angedeuteten Zweck entsprechend damit begonnen, eine systematische Sammlung allen auf Armenpflege und Wohltätigkeit bezüglichen Materials anzulegen, und die auf diese Gegenstände bezügliche Literatur zu sammeln und planmässig zu ordnen. Die Zeitschrift soll diese Tätigkeit ergänzen und im Anschluss an das Archiv und die Bibliothek die Fachkreise fortlaufend über die neueren Erscheinungen auf unserem Gebiet unterrichten.

Wir glauben uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, dass die Zeitschrift in ihren drei ersten Jahrgängen nach Massgabe des ihr zur Verfügung stehenden knapp bemessenen Raumes der eben dargelegten Aufgabe genügt hat. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit inzwischen gerade nach der archivalischen Seite sich um die wissenschaftliche Erschliessung ihres Gebiets bemüht hat. Hier ist in erstes Linie die im April 1900 herausgegebene Bibliographie des Armenwesens und der dazu 1901 erschienene erste Nachtrag zu nennen, die in systematischer Ordnung das gesamte literarische Material des In- und Auslandes nachweisen. Die Auskunfts-Tätigkeit, die für den einzelnen Fall der Anfrage die Aufgabe erfüllen soll, die die Zeitschrift im allgemeinen sich gestellt hat, ist von Jahr zu Jahr gewachsen. Die Abteilung hat auf einzelne Anfragen Auskunft erteilt: 1898: 67, 1899: 83, 1900: 114, 1901: 137. 1902 bis zum Dezember: 120.

Von grösseren Gegenständen, die wir in dem bisherigen Jahrgang behandelt haben, heben wir hervor: Die Auskunft über

Wohlfahrtseinrichtungen und die Auskunfts-Erteilung über Bedürftige, die Berichte über die Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, sowie den Bericht über die Wohlfahrtsabteilung bei der Pariser Weltausstellung und den aus diesem Anlass 1900 in Paris abgehaltenen internationalen Kongress. In den Material-Nachweisungen, in denen das Schwergewicht unserer Zeitschrift liegen muss, sind wir namentlich auch bemüht gewesen, die Literatur des Auslandes zur Kenntnis der deutschen Lehre zu bringen und alle wichtigeren Erscheinungen und Einrichtungen des Auslands ausführlich anzuzeigen. Bemerkenswert ist der Umstand, dass England, Amerika, Frankreich, Italien und Russland Fachzeitschriften besitzen, die lediglich den Fragen des Armenwesens und der Wohltätigkeit gelten. Es sind dies für England die Charity Organisation Review, für Frankreich die Revue Philanthropique, für Italien die Rivista della Beneficenza Pubblica, für die Niederlande die Tijdschrift voor Armenzorg, für Amerika die Charities, für Russland: Trudowaja Pomoschtsch (Die Arbeitshilfe).

Unsere Zeitschrift wird sich nun auch ihrem äusseren Umfange nach den genannten Zeitschriften anreihen.

Gemeinsam ist allen diesen Veröffentlichungen ein charakteristisches Merkmal. Mit dem Namen einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift sind sie weder ganz richtig noch ganz ausreichend gekennzeichnet. Sie dienen in erster Reihe der Praxis und erst mittelbar durch Ansammlung von Material und Besprechung wichtiger Einzelfragen dem Bedürfnis der Wissenschaft. Dies hängt mit der modernen Entwicklung der Wirtschaft und Wohlfahrtspflege zusammen. Nicht, dass man über die Grundfragen auf diesem Gebiet eine vollständige wissenschaftliche Übereinstimmung unter den Fachgelehrten herbeigeführt hätte; aber man hat sich mehr und mehr gewöhnt, die theoretische Erörterung über Wert und Wesen der Wohlfahrtspflege zurück zu stellen gegenüber der Erörterung der Frage, wie man auf den verschiedenen Gebieten der Fürsorgetätigkeit es praktisch anzugreifen habe, um den minder bemittelten Kreisen die hülfreiche Hand zu leihen. Die Frage, ob ein sittliches Gebot, ob die Forderung polizeilicher Sicherheit, ob die wirtschaftliche Gestaltung modernen Staatswesens zur Übung der Armenpflege drängt, ist in älteren Schriften mannigfach erörtert; sie wird heute viel seltener berührt gegen-

über der dringenden Forderung, dem ungeheuer komplizierten Mechanismus modernen Wirtschafts- und Gesellschaftslebens die Formen zu finden, unter denen man zweckmässig und gefahrlos Armenpflege und Wohltätigkeit üben kann. Die Technik der Armenpflege in der Fürsorge für Kranke und Gebrechliche, für Kinder und Greise, für arbeitsfähige und arbeitslose Personen findet in unzähligen Schriften und Berichten vielfältigste Bearbeitung; der Frage ihrer Stellung im System wird ein verhältnismässig geringes Interesse zugewendet.

In jedem Land sind in den letzten 15—20 Jahren Fachvereine begründet, so für Deutschland der Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, für England die Charity Organisation Society, für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die National Conference of Charities and Correction, für Frankreich die Société internationale pour l'étude des questions d'assistance u. s. w. Diese Vereine halten regelmässige Jahresversammlungen ab, in denen einschlägige Fragen behandelt werden. Speziell der deutsche Verein hat seit seinem mehr als zwanzigjährigen Bestehen in mehr als hundert Berichten und den dazu gehörigen Verhandlungen fast alle Fragen des öffentlichen Armenwesens und der privaten Wohltätigkeit zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Für den internationalen Kongress in Paris war aus allen Ländern ein zwar nicht ganz gleichwertiges, aber doch sehr umfangreiches Material in sechs starken Bänden zusammengestellt worden. Aber überall kehrt dieselbe Erscheinung wieder: immer wieder ist es die Technik, ist es die Praxis der Armenpflege und Wohltätigkeit, die von den Berichterstattern behandelt und in diesem Sinne von den Teilnehmern der Kongresse aufgenommen wird. Gleichwohl gewinnen diese Berichte und Verhandlungen insofern wissenschaftlichen Wert, als sie — was namentlich von den Verhandlungen des deutschen Vereins gilt — ein sehr reiches, meist auf Grund besonderer Erhebungen gewonnenes Material zusammentragen und so die Möglichkeit gewähren, in bestimmte Gebiete des wirtschaftlichen Lebens einen Einblick zu gewinnen. Aber ihr erster und wichtigster Zweck bleibt das praktische Ziel, die Interessenten darüber aufzuklären, wie sie sich zu einer bestimmten Klasse von Bedürftigen, zu einer bestimmten Erscheinung und Form der Unterstützung verhalten sollen.

Zu diesen mannigfachen nationalen Vereinigungen tritt in neuerer Zeit eine nicht unerhebliche Zahl internationaler Vereinigungen und Kongresse. Das Bedürfnis, den Austausch von Ideen und nützlichen Nachrichten unter den Philantropen aller Länder zu erleichtern, wurde schon von dem Gefängniskongress in Frankfurt a. M. und den verschiedenen anderen gemeinnützigen Kongressen anerkannt. 1855 wurde von der Société d'Economie charitable zu Paris aus Anlass der Weltausstellung eine Konferenz unter dem Namen Réunion internationale de charité einberufen. Eigentliche Wohltätigkeitskongresse fanden dann 1856, 1857 und 1862 in Brüssel, Frankfurt a. M. und London statt. Doch kam dieser internationale Austausch, wenigstens für das Gebiet der Fürsorgetätigkeit zunächst wieder zum Stillstand, bis er 1889 durch Frankreich wieder aufgenommen wurde, das aus Anlass seiner damaligen Weltausstellung einen internationalen Kongress veranstaltete, der allerdings wesentlich nur von französischer Seite beschickt war. 1893 wurde dann in Chicago gleichfalls aus Anlass der Weltausstellung, ein Wohltätigkeitskongress (International Congress of Charities, Correction and Philanthropy) abgehalten, gleichfalls mit allgemeinen und Sektionssitzungen. Auch hier wurden aus den verschiedensten Ländern Berichte und Mitteilungen gesammelt, die demnächst in fünf Bänden nebst den Berichten über die Kongressverhandlungen selbst veröffentlicht wurden. 1896 fand aus Anlass der schweizerischen Landesausstellung ein internationaler Kongress in Genf statt. 1889 wurde im Anschluss an den Pariser Kongress die oben erwähnte Société internationale pour l'étude des questions d'assistance, die in Paris ihren Sitz hat, begründet. Obwohl sie sich auf alle Länder erstrecken soll, ist sie tatsächlich im Laufe der Jahre zu einer Gesellschaft zum Studium dieser Frage in Frankreich selbst geworden. Doch hat sie wesentlichen Anteil an der Anregung des jüngsten internationalen Kongresses, der 1900 aus Anlass der Weltausstellung in Paris abgehalten wurde und der in höherem Masse als die bisherigen den Namen eines internationalen Kongresses verdient. Es ist der Congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée. Wenn auch auf diesem Kongress durch das natürliche Übergewicht der französischen Teilnehmer und des französischen

Organisationskomitees die für Frankreich am meisten interessierenden Fragen in den Vordergrund traten, so wurden doch die gesamten Verhandlungen auf breiterer Grundlage aufgebaut. Namentlich sind in den 6 Bände umfassenden Veröffentlichungen des internationalen Kongresses Mitteilungen aus allen Kulturstaaten über den Stand des gesamten Armenwesens und einzelner Zweige enthalten.[1])

Neben diese Vereine, die für die Interessen der gesamten Armenpflege begründet sind, treten Sondervereinigungen, die bestimmten einzelnen Bestrebungen ihr Augenmerk zuwenden und die auf dem Sondergebiet zu entfaltende Tätigkeit zusammenzufassen suchen. Dahin gehören in Deutschland: der Zentralausschuss für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, der Charitasverband für das katholische Deutschland; der Verband deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz und die Frauen- und Landesvereine vom Roten Kreuz; der deutsche Herbergsverein, der Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien und der Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen; der deutsche Samariterbund; das Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke; der deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke; der deutsche Zentralverein für Jugendfürsorge; die Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Deutschland u. s. w.; in der Schweiz: die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft; der interkantonale Verband für Naturalverpflegung; der Ostschweizerische Blindenfürsorgeverein; der Schweizerische Samariterbund; der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein u. a. In Österreich: der Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark. In England: die Poor Law Conferences; die National Society for the Employment of Epileptics; die National Society for the prevention of cruelty to children; die Society for promoting the return of women as poor law guardians; die State Children's Association; die soziale Tätigkeit der Heilsarmee (Salvation Army). In Frankreich: das Comité central des oeuvres d'assistance par

---

[1]) Wir haben über diesen Kongress in No. 5/6 des II. Jahrganges unserer Zeitschrift ausführlich berichtet.

le travail; das Office central des oeuvres de bienfaisance; die Société générale pour le patronage des libérés; die Société Philanthropique; die Union française pour le sauvetage de l'enfance; die Société des Crèches. In Belgien: die Fédération des sociétés belges pour la protection des enfants moralement abandonnés et des condamnés libérés. In Amerika: die State Charities Aid Association of the State of New York; die College Settlements Association; die League for social service; das Volta Bureau for the increase and diffusion of knowledge relating to the deaf u. s. w.

In den Versammlungen, in den regelmässigen Veröffentlichungen dieser Vereinigungen werden die Fragen des Wanderwesens, der Kinderfürsorge in ihren verschiedenen Gestaltungen, wie Schutz von Kindern gegen Misshandlung, Aufnahme in Ferienkolonien, Verhängung der Zwangserziehung, die Fürsorge für Geisteskranke, Blinde, Taubstumme u. s. w. in umfassendster Weise erörtert. Aber auch hier treten durchweg die praktischen Fragen der Technik, der Organisation, der Form der Fürsorge in den Vordergrund.

Der Spezialisierung in Vereinigungen und Gesellschaften entspricht eine wachsende Spezialisierung auch in der literarischen Behandlung der Gegenstände in Monographien und Vereinsberichten und namentlich auch in periodisch erscheinenden Veröffentlichungen, die teils den Charakter wirklicher Zeitschriften haben, teils sich auf mehr oder minder regelmässig erscheinende Korrespondenzen, Mitteilungen und dergl. beschränken. Als die wichtigsten heben wir hervor: 1. Blätter für das Armenwesen, herausgegeben von der Zentralleitung des Württemberg. Wohltätigkeitsvereins; Gemeinwohl, Zeitschrift des Bergischen Vereins für Gemeinwohl; Der Helfer, Blätter für Armenpflege und Wohltätigkeit; Das Rothe Kreuz, Zentralorgan für alle deutschen Wohlfahrts- und Wohltätigkeitsbestrebungen. 2. Von einzelnen Armenverwaltungen herausgegeben: Blätter für das Breslauer Armenwesen; Amtliche Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung: Mitteilungen aus der Armen- und Wohlfahrtspflege der Stadt Dortmund; Mitteilungen des Armen- und Waisenamts Frankfurt a/M.; Blätter für das Hamburgische Armenwesen; Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege der Stadt

Mannheim; Amtliche Nachrichten der Posener Armen- und Waisenverwaltung. 3. Kirchliche Wohltätigkeit: Der Armen- und Krankenfreund, eine Zeitschrift für die Diakonie der evang. Kirche; Blätter aus dem Evang. Diakonieverein; Charitas, Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland; Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause zu Hamburg-Horn, Organ des Zentralausschusses für die Innere Mission der evang. Kirche; Monatsschrift für Innere Mission. 4. Bettel- und Wanderwesen: Der Wanderer, in Verbindung mit dem Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien und dem Gesamtvorstand deutscher Verpflegungsstationen herausgegeben vom Deutschen Herbergsverein. 5. Krankenpflege: Deutsche Krankenpflegezeitung; Die Krankenpflege, Monatsschrift für die gesamten Zweige der Krankenpflege; Zeitschrift für Samariter- und Rettungswesen; Der Alkoholismus, Vierteljahrsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. 6. Fürsorge für Gebrechliche: Der Blindenfreund; Organ der Taubstummen-Anstalten in Deutschland und den deutschredenden Nachbarländern; Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger und Epileptischer; die Irrenpflege. 7. Fürsorge für Kinder und Jugendliche: Deutsche Reichsfechtschule; die Jugendfürsorge; die Kinderfehler; Fürsorge für die weibliche Jugend; der Rettungshausbote u. a.

Wir glauben an dieser Stelle auch auf zwei Veröffentlichungen des Herausgebers dieser Zeitschrift verweisen zu dürfen: den Generalbericht über die Tätigkeit des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit (in den ersten 15 Jahren seines Bestehens[2]) und seinen dem genannten Verein im Jahre 1901 erstatteten Bericht über das ausländische Armenwesen. Beides Arbeiten, denen im Sinne der zusammenfassenden Aufklärung über ein grösseres Gebiet und im Sinne systematischer Darstellung ein wissenschaftlicher Charakter nicht wird abgesprochen werden können, die aber dennoch in der Hauptsache Verbreitung nützlicher, praktischer Kenntnisse zum Gegenstand haben.

Es ist ein rastloses, fast zu hastiges Drängen, der Armut in ihren unzähligen Formen zu helfen und ein ebenso drängendes

[2]) Heft 24 der Schriften.

Bedürfnis, über Arten und Formen, wie dieses zu geschehen habe, sich zu unterrichten. Zur Sammlung, zur wissenschaftlichen Musse bleibt kaum die Zeit. Noch entbehren wir neben den Arbeiten von Ratzinger auf katholischer und von Uhlhorn auf protestantischer Seite einer tiefer gefassten Darstellung der Entwicklung des Armenwesens seit der Reformation, insbesondere der neueren Entwicklung im Anschluss an die kirchlich-bürgerliche Armenpflege. Einige kleinere Beiträge zu dieser Frage und den Beginn der grösser angelegten Geschichte des Armenwesens von Lallemand (Histoire de la Charité) zeigen wir an anderer Stelle an.

Vielleicht ist unsere Zeit für die wissenschaftliche Gesamtwürdigung weder reif noch geeignet. In der vorwärts drängenden sozialen Bewegung tauchen jeden Tag so zahlreiche Probleme auf, wie die Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen zu fördern seien; mit der hellen Fackel einer neuen naturwissenschaftlichen Erkenntnis wird in die Höhlen von Krankheit und Elend hineingeleuchtet; die ganz moderne Wissenschaft der Hygiene fordert ein neues Wohnungswesen, eine neue Art der Versorgung mit Lebensmitteln. Die Mittel des Verkehrs, die Presse, der Telegraph tragen jeden Tag die Nachrichten über zahllose Bewegungen auf sozial-politischem Gebiet zusammen; mit der Möglichkeit, sich aus aller Herren Länder in kürzester Zeit über alle diese Dinge zu unterrichten, wächst das Verlangen, gemeinschaftlich den Feind gesunder Wirtschaft, die Armut, zu bekämpfen. Es wird geschrieben und gedruckt; Vereine und Gesellschaften wachsen aus dem Boden; kaum ein Tag, der nicht von einem Kongress zu berichten wusste.

Angesichts dieser stürmischen Bewegung, die uns täglich mit einem ungeheuren Material an Tatsachen und Ziffern berichtet, tritt das Bedürfnis der Spezialisierung immer stärker hervor. Wir können uns auch auf unserm Gebiet ihm nicht entziehen. Der Sammlung und Verarbeitung dessen, was auf dem Gebiet der Armenpflege und Wohltätigkeit sich begibt, will diese Zeitschrift dienen. Freilich wollen wir dabei betonen, dass diese starke Spezialisierung nur in dem Bewusstsein geschehen darf, dass keine der hier in Frage kommenden Erscheinungen für sich allein verstanden werden kann, dass Alles, was Armut und Bedürftigkeit heisst, zurückführt zu dem tieferen Grund unseres gesamten wirtschaftlichen und sozialen Lebens und dass jede Besserung, jeder

Fortschritt auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet dazu beiträgt, der Arbeit von Armenpflege und Wohltätigkeit das Feld abzugraben. Wir gedenken uns dieses Zusammenhanges immer bewusst zu bleiben und vermögen im Interesse des Ganzen keinen lebhafteren Wunsch zu hegen, als dass die Massregeln der Verhütung von Armut mehr und mehr jene der Armenpflege im engeren Sinne verdrängen möchten.

Armenpflege und Wohltätigkeit in Frankreich in den Jahren 1901 und 1902.

Von **Louis Rivière**, Paris.

Der Schilderung unserer französischen Wohltätigkeits-Einrichtungen, die der Vorsitzende der Berliner Armendirektion, Stadtrat Münsterberg, im Anschluss an seinen längeren Aufenthalt in Paris gelegentlich der Welt-Ausstellung von 1900 veröffentlicht hat,[1]) wüssten wir nichts Wesentliches hinzuzufügen. Wir wollen uns auf einige ergänzende Bemerkungen beschränken und die im Laufe der letzten zwei Jahre neu ins Leben getretenen Veranstaltungen hervorheben, wobei wir zuerst von der öffentlichen Armenpflege, dann von der Privat-Wohltätigkeit und zuletzt von den Bestrebungen sprechen, an denen beide zwecks der Abhülfe gegen Übel allgemeineren Charakters gleichmässig beteiligt sind, speziell von der Kinder-Fürsorge und der Bekämpfung der Tuberkulose.

I. Öffentliche Armenpflege.

a) Gesetzgebung.

Das wichtigste Ereignis auf diesem Gebiet ist der Erlass des Gesetzes vom 15. Februar 1902 betreffend die öffentliche Gesundheitspflege. Mehr als zehn Jahre sind vergangen, ehe der von der Regierung am 31. Oktober 1891 eingebrachte Entwurf zur Abstimmung gelangte. Im Laufe der verschiedenen Beratungen hat der Text Abänderungen erfahren, die dessen ursprüngliche Zweckmässigkeit etwas abgeschwächt haben. Künftig wird das bisher dem freien Belieben überlassene Impfen der Kinder obligatorisch sein, es muss im

---

[1]) Das ausländische Armenwesen. — Vergleiche die Anzeige in unserer Zeitschrift.

Laufe des 11. und des 21. Lebensjahres wiederholt werden. Ärzte, Hebammen und Gesundheitsbeamte werden verpflichtet, Fälle von ansteckenden Krankheiten zur Anzeige zu bringen, sodass im Falle von Epidemien rechtzeitig Schutzmassregeln ergriffen werden können. Die Gemeindevorstände sollen sanitätspolizeiliche Verfügungen für die einzelnen Gemeinden erlassen; den Präfekten steht das Recht zu, sie nötigenfalls zu ergänzen. In Städten von über 20 000 Einwohnern wird ein städtischer Desinfektionsdienst eingerichtet; in kleineren Kommunen wird dieser Dienst durch Sanitätskommissionen sicher gestellt, deren Einsetzung vom Conseil général anzuordnen ist. Endlich werden dem maire ausgedehnte polizeiliche Machtbefugnisse über Immobilien übertragen, so dass er die Niederreissung gesundheitsgefährlicher Behausungen verfügen kann. Besondere Massregeln sichern die Versorgung der Städte mit Trinkwasser und regeln die Bedingungen, unter denen zum Zweck des öffentlichen Wohls das Enteignungsverfahren über Brunnen eingeleitet werden kann.

Es ist zu wünschen, dass die Regierung für die Ausführung der Gesetzesbestimmungen Sorge trägt, damit sie nicht auf dem Papier stehen bleiben durch Schuld der Bürgermeister, die das Missfallen einflussreicher Wähler zu erregen fürchten, wie es mit einschränkenden Zusatz-Bestimmungen zum Gesetz vom 17. Juli 1880 über den freien Vertrieb von Getränken der Fall war. Nur von regelmässiger und systematischer Anwendung der neuen Gesetzes-Bestimmungen können wir in Frankreich die gleichen Erfolge wie in den schon genannten Ländern erwarten in dem doppelten Kampf gegen die Ausbreitung ansteckender Krankheiten und gegen die Tuberkulose.

Eine Zeitlang glaubte man, die letzte Legislaturperiode würde nicht geschlossen werden, ehe die Beratung über die Alters- und Invaliden-Versorgung beendet sei, die das vom Conseil supérieur aufgestellte Programm der öffentlichen Armenpflege für die Fälle zum Abschluss bringt, für die das Eintreten der öffentlichen Armenpflege als obligatorisch anerkannt ist.[2]) Die Frage hat den Conseil supérieur seit 1892 beschäftigt; sie ist seitdem Gegenstand wichtiger Berichte an die gesetzgebenden Körperschaften

[2]) „Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben Alle, denen es vorübergehend oder dauernd unmöglich ist, das zum Leben Unentbehrliche zu verdienen."

gewesen. Ein vom Cons. sup. verfasster endgültiger Entwurf ist im Minister-Rat unterm 1. Juli 1898 angenommen worden.[3]) Das Problem ist also nach allen Seiten beleuchtet.

Aus Gründen, die uns hier nicht zu beschäftigen brauchen, hat das Ministerium Waldeck-Rousseau, das die Einbringung des Gesetzes in sein Programm aufgenommen hatte, geglaubt, einem Gesetz-Entwurf über die Versorgung alter Arbeiter, für den M. Guieysse Berichterstatter war, den Vorrang einräumen zu müssen.[4]) Die Beratung, die nicht weniger als 14 Sitzungen in Anspruch genommen hat, ergab, dass diesem letzteren, nicht genügend vorbereiteten und vorzeitig eingebrachten Entwurf erhebliche Schwierigkeiten entgegen stehen. Die Kammer hat eine Erhebung beschlossen, die während der Ferien des Jahres 1901 ausgeführt worden ist, über deren Ergebnisse eine Beratung aber noch nicht stattgefunden hat. Die neu zusammengetretene Kammer scheint durch Anderes in Anspruch genommen zu sein, so dass die alten Leute aufs Warten angewiesen sind, obgleich sie dazu wahrlich am wenigsten Zeit haben.

b) Conseil supérieur de l'assistance publique.

Eine Verfügung vom 11. März 1901 hat die frühere Zusammensetzung dieses Conseils dahin abgeändert, dass er sich in Zukunft zusammensetzen wird aus 27 juristischen Mitgliedern (14 General-Inspektoren und ihren Gehülfen und aus 13 hohen Beamten, die auf Grund ihres Amtes ernannt werden) und aus 46 Mitgliedern, die von der Regierung auf Grund ihrer Sachkunde ernannt werden, und von denen 22 entweder dem Senat oder der Kammer der Abgeordneten angehören müssen.

Während der Sitzungs-Perioden von 1901 und 1902 hat der Conseil verschiedene wichtige Fragen erörtert, die wir, wenn auch kurz, erwähnen müssen. Münsterberg hat uns mit der Vorgeschichte des von der Regierung vorbereiteten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Aufsicht über private Wohltätigkeitsanstalten bekannt gemacht und mit der lebhaften Opposition, die dieser Entwurf inmitten des Internationalen Kongresses für Armenpflege

[3]) Diese Bestimmung umfasst vier Kategorien: Kinder, Kranke, Alte und Unheilbare. Frühere Gesetze haben für die beiden ersten gesorgt; das geplante Gesetz beschäftigt sich mit den beiden letzten.

[4]) Münsterberg a. a. O. S. 197. 198.

und Wohltätigkeit hervorgerufen hat.[5]) Die Angelegenheit hat den Conseil supérieur aus Anlass eines Antrages von Hébrard de Villeneuve von Neuem beschäftigt. Die Rechte der Privatwohltätigkeitsgesellschaften wurden von den Herren Henrot und Bérenger genommen, während sich die radikalen und sozialistischen Mitglieder des Conseil zu Anwälten der Staatsallmacht machten.[6]) Nach dem Vorschlag des Vize-Präsidenten des Staatsrats, M. Coulon, ist die Frage bis zu einer andern Session vertagt worden. Wahrscheinlich wird sie demnächst die Deputierten-Kammer beschäftigen; der Ministerpräsident hat in der Sitzung vom 21./10. 1902 den vom Conseil d'État vorbereiteten Entwurf eingebracht, der zu den eben erwähnten Erörterungen Anlass gegeben hat.

Nicht weniger lebhaft war die Diskussion über die Verwaltung des Armenwesens. Bekanntlich werden die Bureaux de bienfaisance, die die offene Armenpflege üben, sowie die Krankenhäuser und Hospize kraft älterer Gesetze in den einzelnen Städten durch gesonderte Kommissionen verwaltet.

Ein dem Senat vorgelegter Entwurf schlug vor, diese Kommissionen bei völliger Auseinanderhaltung ihres beiderseitigen Vermögens zu verschmelzen, um eine leichtere Verteilung der Hülfsmittel herbeizuführen und sowohl der Familie des Unterstützten in Krankheitsfällen, als auch dem Genesenden beim Verlassen des Krankenhauses die angemessene Hülfe zu sichern. Dieser Plan rief ernste Bedenken hervor und veranlasste den Senat zu einer Erhebung bei den departementalen und kommunalen Vertretungen und den verwaltenden Kommissionen selbst. Die 1335 Gutachten teilen sich in zwei fast gleich grosse Lager. Nichtsdestoweniger entschied sich die Mehrheit des Conseil supérieur zu Gunsten der vorgeschlagenen Reform. Gemäss den Vorschlägen des General-Inspektors Constantin beschloss sie ferner, dass die durch Unterbringung von Rekonvaleszenten in

[5]) a. a. O. S. 177—180.

[6]) Diese Frage wurde Anlass einer lebhaften Polemik zwischen M. Brueyre, der den 1901 von der Mehrheit eingenommenen Standpunkt verteidigte, einerseits, und zwischen M. Monod, dem Direktor der öffentlichen Armenpflege und dem General-Inspektor Ch. Brunot andererseits, die für die Regierungs-Vorlage eintraten. (Revue Philanthropique, 1901 Bd. IX, S. 529 u. Bd. X, S. 128 u. 135.)

Genesungsheimen entstandenen Kosten als Folge ihrer Krankheit zu betrachten und nach den durch das Gesetz vom 15. Juli 1893 aufgestellten Grundsätzen zu decken seien. So gewinnt jedes Mal, wenn eine neue Kategorie von Bedürftigen der öffentlichen Armenpflege überantwortet wird, der Grundsatz an Boden, dass Staat und Departement mit den minder günstig gestellten Kommunen solidarisch sind.

Die Revision des Gesetzes vom 30. Juni 1838, das die Versorgung der Geisteskranken regelt, hat in den letzten Jahren zu zahlreichen Abänderungsvorschlägen Anlass gegeben, die in zusammengedrängter Fassung gegenwärtig der Deputiertenkammer vorliegen. Der Conseil supérieur musste sich mit Titel III dieses Entwurfs anlässlich des Berichts beschäftigen, den der General-Inspektor Regnard über die Schaffung von Sonderanstalten für verbrecherische Geisteskranke erstattete. Darin wären unterzubringen: 1. Verurteilte, die während Verbüssung ihrer Haft geisteskrank geworden sind; 2. solche, die während der Dauer der Untersuchung oder des Prozesses für geisteskrank erkannt und deshalb frei gesprochen sind; 3. Insassen der gewöhnlichen Anstalten, die von den Ärzten als besonders gefährlich bezeichnet sind. Der Conseil hat sich die Schlussfolgerungen des Berichts angeeignet. Der Minister des Innern ordnete gleichzeitig an, dass vom 1. Januar 1903 ab der Flügel des alten Zentral-Gefängnisses von Gaillon, wo die geisteskranken und epileptischen Verbrecher untergebracht sind, als eine öffentliche Einrichtung der Armenpflege von der Verwaltung der Strafanstalten auf die Verwaltung der öffentlichen Armen- und Gesundheitspflege übergehen solle.

Ausserdem pflichtete der Conseil den Anträgen des Dr. Legrain, Anstaltsarztes von Ville-Evrard, bei, der empfiehlt, in den vorhandenen Departements-Anstalten Abteilungen für heilbare Geisteskranke zu schaffen, wo diese besonders behandelt werden und je nach Bestimmung der Ärzte grössere Freiheit geniessen könnten.

c) Inspection Générale.

Es ist erinnerlich, dass durch Verfügung vom 24. Februar 1901 der Dienst der General-Inspektion beim Ministerium des Innern neu organisiert worden ist.[7] Nach Artikel 14 des

[7]) Münsterberg a. a. O. S. 180.

Ministerial-Beschlusses soll vom nächsten 1. März die Zentralstelle der General-Inspektion jedes Jahr einen Gesamtbericht über die Beobachtungen einreichen, zu denen die Inspektion der verschiedenen Verwaltungsstellen und Anstalten Anlass gegeben hat. Der erste dieser Berichte ist im Journal Officiel vom 1. Juni 1902 erschienen. Er enthält eine Beschreibung der dépôts de relégables in Angoulême, Beaulieu und Rennes, von denen letzteres ausschliesslich für Frauen bestimmt ist. Die Prüfung der Fälle, in denen die Verurteilten endgültig entlassen werden mussten, zeigt aufs Neue, wie nötig es ist, die Fürsorge für Unheilbare zu organisieren. Die folgenden Kapitel sind der Hygiene der Strafanstalten gewidmet, gegen die in den Arrondissements-Gefängnissen nur zu oft gesündigt wird, und einer zweckmässigen Einrichtung der Strafanstalts-Bibliotheken. Was die Armenpflege betrifft, so machen wir ganz besonders auf eine sehr hervorragende Arbeit über den Fortbildungsunterricht und über die Anstellung des Krankenpflege-Personals aufmerksam, Fragen, auf die wir weiter unten zurückkommen. Die letzten Kapitel handeln von der Erhaltung der Krankenhausarchive, doppelt wichtig für die Geschichte der Armenpflege und die Verwendung von Stiftungen, und enthalten interessante Fingerzeige für den Bau von Krankenhäusern sowohl in bezug auf die Rechenschaftslegung als in bezug auf die Haushaltsführung. Diese ausserordentlich gründliche und vollständige Arbeit macht dem neu eingerichteten service central der General-Inspektion alle Ehre.

d) Reglement für Hospize und Hospitäler.

Das neue vom Conseil supérieur ausgearbeitete Muster-Reglement wurde im Dezember 1899 zur Kenntnis der betreffenden Kommissionen gebracht.[8]) Durch Zirkular vom 16. Juli 1901 liess der Minister des Innern durch die Präfekten die Zahl der Anstalten feststellen, die ein neues Reglement erlassen und insbesondere Anordnungen getroffen hatten, um die Ausführung der Artikel 14 und 48 sicher zu stellen, über die Missverständnisse entstanden zu sein scheinen.[9]) Dieses Zirkular beweist, dass die

[8]) Münsterberg a. a. O. S. 218.

[9]) Art. 14: „Die Ärzte müssen bei grösseren baulichen Veränderungen in den Hospizen und Hospitälern um ihre Meinung gefragt werden.“ Art. 48: „Die Kostordnung wird von der Verwaltungs-Kommission in Übereinstimmung mit den Ärzten festgestellt.“

Zentral-Verwaltung nicht die Notwendigkeit aus den Augen verliert, für eine einheitliche Gestaltung der Anstaltspraxis zu sorgen, die natürlich in den einzelnen Städten, je nach den örtlichen Bedingungen, verschieden ist.

e) Ausbildung von Krankenpflege-Personal.

Es ist bekannt, welche Mühe man sich in Frankreich in den letzten Jahren mit der Einführung der beruflichen Ausbildung von Krankenpflegerinnen gegeben hat, die um so unentbehrlicher wird, je mehr die neuen Behandlungs-Methoden sich einbürgern.[10]) Der Annahme des vom Conseil supérieur ausgearbeiteten Programms folgte das Zirkular des Ministers vom 17. Juli 1899, das die Krankenhaus-Verwaltungen der Städte, die im Besitz grösserer Krankenhäuser sind, auffordert, die seit 1877 in Paris, seit 1884 in Lyon und später auch in Rheims und Hâvre gebotene Gelegenheit zur Ausbildung zu benutzen. Seitdem sind in Montpellier, Nancy, Toulouse, St. Etienne Schulen dafür eingerichtet worden. Sie alle folgen dem offiziellen Programm und erteilen nach bestandenem Examen ein Diplom. Es sind im ganzen 7 Schulen, die, abgesehen von Paris, an verschiedenen Orten bestehen; auf Paris kommen wir noch zurück. Die Privat-Initiative folgte der gegebenen Anregung. Ausser unseren drei grossen Gesellschaften zur Pflege verwundeter Krieger, die seit 1880 die von Art. 39 der Genfer Konvention vorgesehenen Kurse eingerichtet hatten, ist eine solche Ausbildung 1884 in dem protestantischen Maison de santé in Bordeaux eingeführt worden, später in dem katholischen St. Josephs-Hospital in Paris und von den Schwestern der Heil. Anna, die die Sanatorien des „Oeuvre des Enfants tuberculeux" leiten. In Toulon ist im Jahre 1901 auf Anregung der Union des Chambres syndicales ouvrières de Var eine Schule gegründet. Die berufliche Ausbildung von Krankenpflege-Personal ist also auf dem besten Wege. Weitere Fortschritte sind zu erwarten und können nur beschleunigt werden durch ein Zirkular vom Minister des Innern vom 28. Oktober 1902. Der Minister erinnert die Verwaltungs-Kommissionen daran, dass die Ausbildung eines Elite-Personals die notwendige Folge des Gesetzes über die unentgeltliche ärztliche Behandlung sei; er weist auf die Notwendigkeit hin, immer neue Schulen ins

[10]) Münsterberg a. a. O. S. 219—21.

Leben zu rufen und gibt die zu ihrer erfolgreichen Wirksamkeit nötigen Bedingungen an.

f) Die öffentliche Armenpflege in Paris.

Der Direktor der öffentlichen Armenpflege von Paris, Napias, der 1900 im Pavillon der Stadt Paris[11]) die mustergültige Ausstellung der services hospitaliers veranstaltet hatte, ist im Alter von 59 Jahren vorzeitig aus seiner segensreichen Wirksamkeit abberufen worden. Sein Nachfolger Mourier konnte mit dem Tage seines Eintritts, dem 6. Juni 1901, ein fertiges Reform-Programm vorlegen.

Den ersten und wichtigsten Punkt bildet die Neu-Organisation „eines der Stadt Paris und Frankreichs unwürdigen“ Hospital-Wesens; die Hospitäler stammen zum grössten Teil aus einer Zeit, wo die Forderungen der neueren Wissenschaft noch unbekannt waren; durch Vermehrung der Betten, bedingt durch die fortwährende Bevölkerungszunahme, und durch Schaffung von Isolierhäusern für ansteckende Krankheiten muss Abhülfe geschafft werden. Auch muss den Kranken durch Hebung des Pflegepersonals in wirtschaftlicher, sittlicher und geistiger Beziehung eine geschickte und gewissenhafte Pflege gesichert werden. Gründliche Reformen müssen bei der Domänen-Verwaltung angestrebt werden, um grösstmögliche Ertragsfähigkeit zu erzielen; auch die Finanz-Verwaltung ist der Reformen bedürftig. Endlich müssen die Verwaltungs-Einrichtungen der Bureaux de bienfaisance und der armenärztlichen Fürsorge wesentliche Änderungen erfahren in der Richtung auf Verbesserung der Hausarmenpflege und einer besseren Verteilung der Unterstützungen.

Ehe noch die Bewilligung einer „Krankenhaus-Anleihe“ eine zeitgemässe Umbildung dieser Anstalten ermöglicht hat, hatte Mourier die Genugtuung, der Einweihung der drei Kinder-Krankenhäuser präsidieren zu können, die seine mahnende Stimme zum Ersatz für das Trousseau-Hospital ins Leben gerufen hat.[12])
Gleichzeitig wurden in verschiedenen anderen Krankenanstalten einzelne Verbesserungen eingeführt.

Dagegen konnte Mourier während der Juni-Session vom Jahre 1902 dem Conseil de surveillance einen Plan zur voll-

[11]) Münsterberg a. a. O. S. 185.

[12]) Hôpital Bretonneau 234 Betten 18. arrond.; Hôpital Hérold 216 Betten 19. arrond.; nouvel hôpital Trousseau 234 Betten 12. arrond.

ständigen Reorganisation des Personals vorlegen. Dieser Plan schlägt vor, überall, wo es möglich ist, das männliche Personal durch weibliches zu ersetzen; dann teilt er dieses Personal in zwei streng geschiedene Kategorien: in die Pflegerinnen, denen ausschliesslich die Sorge für die Kranken obliegt, und in die Dienstboten, die die übrigen Arbeiten (Kochen, Waschen und Reinmachen) zu besorgen haben.

Um die Pflegerinnen mit den wünschenswerten Kenntnissen auszustatten, soll in Paris eine einzigartige, mit allen möglichen Hülfsmitteln ausgestattete Schule ins Leben gerufen werden. Die Lehrzeit soll zwei Jahre dauern und durch wohl organisierte, praktische Unterweisung in wünschenswerter Weise ergänzt werden. Schliesslich sollen die Wohnungs-Einrichtungen in der Weise verbessert werden, dass jede Pflegerin ihr eigenes Zimmer hat; die Gehälter sollen aufgebessert werden und eine Pension in barem Gelde soll an die Stelle der Naturalleistungen in den Altersheimen treten, die die alternde Krankenpflegerin zu einer Art Armenhaus-Existenz verurteilte.

Es war Mourier nicht vergönnt, die Verwirklichung seiner Pläne zu erleben; am 19. August 1902 ereilte ihn in Nîmes viel zu früh der Tod. Sein Nachfolger wurde der frühere Handels-Minister Mesureur, der in seiner Antrittsrede die Absicht aussprach, das Programm seines Amtsvorgängers zur Ausführung zu bringen.

Über Armenstatistik.

Von **Dr. Buehl**, Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg.

I.

Als in der ersten Hälfte der 1880er Jahre die Vorbereitung der deutschen Sozialgesetzgebung in Frage stand und es sich weiterhin um eine zuverlässige Einschätzung der Wirkungen der das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit verkörpernden Reichsgesetze über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz handelte, da war die Aufnahme einer Reichs-Armenstatistik der Weg, der eingeschlagen wurde, um das zur Entscheidung jener hochpolitischen Fragen erforderliche Material zu beschaffen. Wenn

diese, sowohl die individuellen Verhältnisse der Unterstützten (Individualstatistik), als auch die Darstellung des zur Befriedigung des Unterstützungsbedürfnisses erforderlichen Aufwandes (Finanzstatistik) umfassende Erhebung den in sie gesetzten Erwartungen nicht ganz entsprochen hat, so lag das nicht etwa an der Ungeeignetheit des gewählten Mittels an sich, sondern an gewissen Mängeln in der Anlage der Statistik und vor allem daran, dass der Boden für die Beschaffung einheitlichen Materials nicht hinlänglich geebnet war.

Trotz der in jener Tatsache liegenden Anerkennung der hohen sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der Armenstatistik sind seitdem weitere Versuche dieser Art weder vom Reiche, noch in Preussen unternommen worden. Die einzigen Bundesstaaten, in welchen regelmässige armenstatistische Aufnahmen in einheitlich festgestellter Form stattfinden, sind Bayern (wo sogar die organisierte Privatwohltätigkeit mit einbezogen ist), Oldenburg und Braunschweig. Nun ist gewiss nicht zu verkennen, dass die Durchführung und Ueberwachung derartiger periodischer Aufnahmen in den genannten drei Bundesstaaten durch ihre geringere Ausdehnung und die grössere Homogenität ihrer Bevölkerung wesentlich erleichtert wird, während sich der Gewinnung zuverlässigen und vergleichbaren Materials in Preussen und vollends im Reiche in der Ungleichartigkeit der Bevölkerung, in der Unvollkommenheit der Rechnungsführung und der vielfachen Unzulänglichkeit der verfügbaren Arbeitskräfte Hindernisse entgegenstellen würden, deren Ueberwindung, soweit sie überhaupt möglich ist, nicht im ersten Anlauf, sondern nur im Wege allmählicher Schulung erfolgen könnte. Dass aber seit 1885 von Staatswegen garnichts geschehen ist, um die Entwickelung der Armutszustände auf breiterer Grundlage statistisch zu verfolgen, erscheint um so bedauerlicher, als die Ergebnisse der Armenstatistik wohl geeignet wären, die vom Kaiserlichen Statistischen Amt neuerdings in die Wege geleiteten Erhebungen auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik in bedeutsamer Weise zu ergänzen.

In Ermangelung staatlicher Veranstaltungen haben sich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, sowie die Konferenz deutscher Städtestatistiker innerhalb ihrer Sphäre die Förderung der Armenstatistik nach Kräften angelegen sein lassen. Als das Produkt dieser Bestrebungen

sind gerade in jüngster Zeit zwei Bücher[1]) — das eine vorwiegend individualstatistischen, das andere finanzstatistischen Inhalts — erschienen, deren Bedeutung an anderer Stelle näher gewürdigt werden soll.

Will die Armenstatistik die Armutszustände vollständig zur Darstellung bringen, so hat sie das Gesamtgebiet der Armenpflege, einschliesslich der kirchlichen und privaten Fürsorge, ins Auge zu fassen. Wie die Erfahrung lehrt, ist es indessen kaum möglich, über Anzahl und Individualität der von kirchlichen Gemeinschaften, von Stiftungen und Vereinen unterstützten Personen alles Wissenswerte den erstatteten Berichten zu entnehmen, und vollends pflegt sich die von Privatpersonen geübte freie Liebestätigkeit der statistischen Feststellung gänzlich zu entziehen. Selbst der vom Deutschen Verein unternommene, auf die statistische Erfassung der finanziellen Leistungen der organisierten Privatwohltätigkeit beschränkte Versuch muss nach Silbergleit's Zeugnis (im Vorwort seiner genannten Schrift) leider als gescheitert gelten. Man wird sich daher einstweilen bei den im Bereiche der öffentlichen Armenpflege zu gewinnenden Zahlen zu bescheiden haben, um vielleicht später, wenn erst die Verbindung zwischen öffentlicher und privater Wohltätigkeit weiter gediehen ist, den Versuch unter günstigeren Auspizien zu erneuern.

Soll das statistische Material mit den Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in inneren Zusammenhang gebracht werden, womit es erst seinen wahren Wert gewinnt, so müssen die Ergebnisse nicht nur vollständig und von zufälligen Einwirkungen unabhängig, sondern vor allen Dingen vergleichbar sein. Das nächstliegende Erfordernis ist dabei die einheitliche Feststellung des Zeitabschnittes, auf welchen sich die Aufnahme bezieht. Um eine Zerreissung des Winters in zwei getrennte Wirtschaftsperioden zu vermeiden, erscheint für eine armenstatistische Erhebung das Budgetjahr vom 1. April bis 31. März am besten geeignet. Ein weiteres wesentliches Moment ist die Periodizität, schon weil die regelmässige Wiederkehr der Umfrage eine gewisse Nötigung zu exakter und gleichmässiger Anschreibung in sich schliesst. Dass endlich die grösstmögliche

[1]) Dr. Klumker, Armenstatistik einiger deutscher Städte für das Jahr 1896/97. Jena 1902; Dr. Silbergleit, Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten. Leipzig 1902.

Einfachheit der Zählformulare und die Deutlichkeit der beizugebenden Erläuterungen einen wichtigen Faktor für das Gelingen darstellen, bedarf bei der oft mangelhaften Vorbildung der zur Aufnahme der Statistik berufenen Organe auf der einen, und der Schwierigkeit des Gegenstandes auf der anderen Seite kaum näherer Hervorhebung.

Was insbesondere das noch wenig kultivierte Gebiet der Individualstatistik anlangt, so bildet hier die Beschränkung auf das unbedingt Notwendige die wesentlichste Vorbedingung des Erfolges. Als das Mindestmass ihrer Leistungen wird man aber eine Aufklärung über die Individualität der Bedürftigen, über die Ursachen der Hülfsbedürftigkeit, sowie über Art und Mass der gewährten Unterstützungen zu betrachten haben.

Für die Darstellung der persönlichen Verhältnisse sind zunächst Geschlecht, Alter und Familienstand unentbehrlich, schon weil der Anteil der Geschlechter und Altersklassen an den Leistungen der Armenpflege, sowie der Einfluss des Verlustes des Ernährers auf die Lage der Familie eine überaus ergiebige Quelle sozialpolitischer Erkenntnis bilden; man denke nur an den Plan einer Witwen- und Waisenversorgung. Um die Einwirkung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf die Armutszustände festzustellen, oder etwa den durch die Erstarkung der Grossindustrie bedingten Niedergang einzelner Zweige des Handwerks zu ermessen, ist daneben die Ermittelung des Berufs der Unterstützten erforderlich. Dagegen erscheint für die Armenstatistik die Ausdehnung der Erhebung auf das Religionsbekenntnis unnötig, denn wenn sich etwa beispielsweise ergeben sollte, dass die Katholiken einen stärkeren Prozentsatz zu den Unterstüzten stellen als die Protestanten, so würde diese ökonomische Tatsache doch kaum auf den religiösen Glauben zurückgeführt werden können. Entbehrlich ist endlich auch die Feststellung des Geburtsortes, wogegen zur Beurteilung der Wirkungen der Gesetzgebung die Feststellung der Unterstützungswohnsitzverhältnisse des Hülfsbedürftigen eine wichtige Handhabe bietet, indem sie zeigt, in welchem Umfange nicht sesshafte Elemente an die Armenpflege herantreten.

Der Grundsatz des Armenrechts, dass als Objekt der Armenpflege nur dann der Hülfsbedürftige selbst gilt, wenn er

selbständig ist, dagegen das Familienhaupt, wenn es sich um ein abhängiges Familienglied handelt, hat zu dem Begriffe der Armenpartei und damit zu der Unterscheidung zwischen Selbstunterstützten und Mitunterstützen geführt. Der Begriff der Armenpartei, in welchem für die Statistik die Zähleinheit gegeben ist, kann nun aber verschiedenartig bestimmt werden, jenachdem man nämlich die armenrechtliche oder die wirtschaftliche Selbständigkeit ins Auge fasst. Da der Anheimfall an die Armenpflege die Konsequenz eines wirtschaftlichen Notstandes bildet, so muss der wirtschaftliche Gesichtspunkt entscheidend sein, sodass also jede Person, welche wirtschaftlich auf eigenen Füssen steht, für die Armenstatistik eine Einheit zu bilden hat; nur da, wo eine Mehrheit wirtschaftlich unselbständiger Glieder derselben Familie in Frage kommt, wird sich die Fiktion der Fortexistenz des Familienhauptes nach Art der erbrechtlichen Repräsentation empfehlen, da sonst z. B. 6 vollwaise Geschwister als 6 Einheiten zu zählen wären. Die wirtschaftliche Selbständigkeit gilt bekanntlich nach der Rechtsprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen regelmässig mit dem vollendeten 14. Lebensjahre als erreicht, während die Konferenz deutscher Städtestatistiker die Altersgrenze in Anlehnung an das Unterstützungswohnsitzgesetz bis zum 18. Jahre erweitert hat. Wenn demgegenüber der Internationale statistische Kongress einen Mittelweg eingeschlagen und sich für das 16. Lebensjahr ausgesprochen hat, so ist dem aus praktischen Gründen beizupflichten, da mit diesem Alter in den für die Armenpflege in Betracht kommenden Volkskreisen der selbständige Erwerb des Unterhalts durchweg gesichert ist, übrigens auch der Fall einer durch Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Hülfsbedürftigkeit nicht ganz selten in die Zeit zwischen dem 16. und 18. Jahre fällt. Zur Armenpartei würden danach zu zählen sein: Ehemann, Ehefrau, Kinder derselben (ohne Rücksicht darauf, ob unehelich oder aus früherer Ehe) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, es sei denn, dass ein Kind schon vorher von den Eltern wirtschaftlich unabhängig wäre. (Besitz eigenen Vermögens, voller Unterhalt in einer Lehr- oder Dienststelle.)

Das schwierigste aber auch wohl das wichtigste Kapitel der Individualstatistik ist zweifellos die Feststellung der Ursachen der Hülfsbedürftigkeit. Die Schwierigkeit liegt vor allem darin,

dass, wie Münsterberg[2]) zutreffend hervorhebt, die Armut eine äussere Erscheinung, die sie bewirkende Ursache aber meist ein innerer Vorgang ist, dessen Gründe ebensowoh in den allgemeinen wirtschaftlichen und sittlichen Zuständen der Nation, wie in der sozialen Lage gewisser Berufsgruppen, wie endlich auch in der Individualität der einzelnen Persönlichkeit liegen können. So kann z. B. die in der äusseren Erscheinung der Arbeitslosigkeit zu Tage tretende Armut durch Mangel an Arbeitsgelegenheit oder auch durch individuelle Mängel, wie Gebrechen, Arbeitsscheu, Trunksucht, veranlasst sein, und der Trunksucht des Mannes liegt vielleicht als letzte Ursache wieder die Unwirtschaftlichkeit der Frau zu Grunde. Ist es nun überhaupt möglich, jeden einzelnen Unterstützungsfall so sorgfältig zu analysieren, dass die entscheidenden Momente zu Tage treten? Wird sich nicht mancher Fall nur auf Kosten seiner Individualität in das gegebene Schema hineinzwängen lassen? Und welche Ursache soll im Falle des Zusammentreffens mehrerer kausaler Umstände angeführt werden? In letzterer Beziehung wird man mit Evert[3]) annehmen dürfen, „dass die Schwierigkeiten dem einfachen gesunden Sinne des mit dem einzelnen Falle bekannten Armenpflegers geringer erscheinen werden, als einer fernab klügelnden Theorie.“ Dass trotzdem gerade bei Feststellung der Bedürftigkeitsursachen mancherlei Fehler unterlaufen werden, ist freilich nicht zu bezweifeln; aber immerhin behalten die gewonnenen grossen Zahlen insofern ihren Wert, als sie in gewisse, gleichmässig sich wiederholende Verhältnisse einen interessanten Einblick gestatten.

Gewisse Bedürftigkeitsursachen finden sich gleichmässig in der Reichsstatistik und bei allen namhaften Statistikern, so Tod des Ernährers, Krankheit, Altersschwäche, grosse Kinderzahl, Arbeitslosigkeit, Trunk und Arbeitsscheu. Zu diesen haben der Vollständigkeit halber jedenfalls „Abwesenheit“ (bedingt durch Militärdienst, Haft oder bösliche Verlassung) und „unzulänglicher Verdienst“ hinzuzutreten. „Unfall“, „Verletzung“, „Gebrechen“ und sogar „Schwangerschaft“ wird man zweckmässig mit dem Begriffe der „Krankheit“ zu-

[2]) Drucksache No. 2 für den Armenpfleger-Kongress 1885 S. 38.

[3]) Evert, Zur Theorie und Technik der Armenstatistik, in der Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus 29. Jahrgang 1889, S. 90.

sammenfallen lassen, mit dem sie gerade das für die Unterstützung kausale Moment der Beeinträchtigung der normalen Körperbeschaffenheit gemein haben. Zu erwägen bleibt, ob es sich nicht empfiehlt, an Stelle des vagen Begriffs „Altersschwäche“ eine bestimmte Altersgrenze, etwa das 60. oder 65. Lebensjahr zu setzen, um zu gleichmässigeren Ergebnissen zu gelangen. Durchaus unhaltbar ist dagegen die von der Konferenz deutscher Städtestatistiker beliebte Anführung der „Unzulänglichkeit der Leistungen der Arbeiterversicherung“ als Unterstützungsursache. Als solche kann doch logischer Weise immer nur die Krankheit, der Unfall, die Invalidität oder das Alter in Betracht kommen! Nach der zur Anwendung gebrachten Methode müssten „Arbeitslosigkeit“ und „Tod des Ernährers“ durch die Begriffe „Mangel einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit“, bezw. „Fehlen der Witwen- und Waisenversorgung“ ersetzt werden, ja man könnte sogar mit demselben Rechte von der „Unzulänglichkeit der Leistungen der Privatwohltätigkeit“ als einer Ursache der Hülfsbedürftigkeit sprechen, um schliesslich bei der Grundwahrheit anzulangen, dass alle Armut von der „pauvreté“ kommt!

Die weitere Frage nach Art und Mass (Umfang und Dauer) der Unterstützung bedingt zunächst eine genaue Festlegung des Begriffs der laufenden (dauernden), im Gegensatze zur vorübergehenden (einmaligen) Unterstützung. Nach der in der Finanzstatistik des Deutschen Vereins gegebenen und zur Vermeidung von Divergenzen auch für die Individualstatistik anzunehmenden Definition ist unter laufender Unterstützung jede Unterstützung ohne Rücksicht auf die Dauer zu verstehen, welche nicht zur Hebung eines augenblicklichen, durch eine einmalige Zahlung beseitigten Notstandes dient. Damit ist zugleich die Definition der vorübergehenden (einmaligen) Unterstützung gegeben. Als Objekt der Zählung hat stets der einzelne Unterstützungsfall zu gelten, sodass also, wenn dasselbe Individuum im Laufe des Jahres mehrfach unterstützt wurde, ebensoviele Einheiten als Unterstützungsfälle zu zählen sind, was sich übrigens auch schon im Hinblick auf die mutmassliche Verschiedenheit der Sachlage nach Unterstützungsursache und Umfang der Bedürftigkeit empfiehlt. Von praktischer Bedeutung ist für die Statistik der offenen Armenpflege namentlich eine einheitliche Abstufung der Unterstützungssätze. Wenn, wie das heute

zutrifft, einige Städte von 3 zu 3 M., andere von 5 zu 5 M., wieder andere nach einer besonderen, den örtlichen Verhältnissen angepassten Skala zählen, so ist natürlich jede Vergleichbarkeit der Unterstützungssätze ausgeschlossen. Gerade eine solche Gegenüberstellung böte aber den besten Massstab für den Umfang der Leistungen der Armenpflege in den einzelnen Orten.

Der oben festgestellte Begriff der Armenpartei ist nun freilich nicht für alle Formen der Unterstützung als Zähleinheit in gleicher Weise verwendbar. Hier besteht vielmehr zwischen der offenen und der geschlossenen Pflege eine tiefgreifende Divergenz. Wird Bar- oder Naturalunterstützung in offener Pflege gewährt, so zehrt davon präsumtiv die ganze Familie mit, sodass man also, auch rein wirtschaftlich betrachtet, die Angehörigen des unterstützten Familienhauptes als „Mitunterstützte“ bezeichnen kann. Anders liegt die Sache schon bei der offenen Armenkrankenpflege. Man denke z. B. an den Fall, dass für ein Kind armenärztliche Hülfe nachgesucht worden ist; alsdann wird man dessen Mutter und Geschwister als Mitunterstützte in obigem Sinne auch dann nicht ansehen können, wenn etwa zur Beschaffung einer vom Arzt verschriebenen Salbe ein kleiner Barbetrag aus der Armenkasse aufgewendet ist. Gleichwohl sollten nach der Reichsstatistik Selbst- und Mitunterstützte nicht nur bei den Fällen der offenen Krankenpflege, sondern selbst da gezählt werden, wo lediglich ein Armenbegräbnis für ein verstorbenes Familienglied gewährt war. Andererseits war jede in geschlossener Pflege unterstützte Person ohne Rücksicht auf Mitunterstützte als Einheit in Ansatz zu bringen, eine Methode, die zu Doppelzählungen und damit zu einer künstlichen Erhöhung der Armenziffer führen musste, indem beispielsweise drei der Krankenhausbehandlung bedürftige Kinder derselben Familie als drei Einheiten zu zählen waren. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass bei der geschlossenen Pflege in der Regel der Untergebrachte allein das eigentliche Objekt der Fürsorge bildet und dass dabei meist noch ein die Armenpflege nicht direkt berührendes öffentliches Interesse wesentlich mitspricht. Man denke an die Unterbringung in Anstalten für Irre und Gebrechliche oder an die zur Vermeidung der Ansteckung gebotene Verlegung des diphtheriekranken Kindes eines an sich nicht hülfsbedürftigen Vaters in das Krankenhaus. Verfehlt war nur, dass die Reichsstatistik die auf so verschiedenen

Wegen gewonnenen, also durchaus ungleichartigen Zahlen zu Summen vereinigte, während dieselben tatsächlich ebensowenig additionsfähig waren, wie z. B. bei einer landwirtschaftlichen Statistik die Zahlen für Pferde, Rindvieh, Kleinvieh und Federvieh.

Es dürfte sich demnach für eine etwaige künftige Individualstatistik ein anderes Verfahren etwa dahin empfehlen, dass zunächst offene und geschlossene Pflege vollständig getrennt von einander gehalten werden und dass diese Trennung schon bei der Aufnahme durch Verwendung verschiedener, auch durch die Farbe äusserlich kenntlicher Zählkarten ihren Ausdruck findet. Dabei könnte dann auf die gesamte Armenkrankenpflege (offene und geschlossene) verzichtet und im Bereiche der geschlossenen Armenpflege weiterhin die Fürsorge in Sonderanstalten für Irre und Gebrechliche ausgeschieden werden, weil alle diese Fälle, in denen die Ursache der Hülfsbedürftigkeit ohnehin klar zu Tage liegt, in ausreichender Weise schon mit Hülfe der Finanzstatistik zu erfassen sind, welche die Zahl der auf Armenkosten behandelten oder verpflegten Personen und der Verpflegungstage nachweist. Die Kinderpflege wäre dabei zweckmässig der offenen Pflege anzugliedern, weil sie sehr häufig in der Form direkter Kostgeldzahlung an die Pflegeeltern geübt wird, übrigens auch da, wo man die Aufnahme der Kinder in geschlossene Anstalten aus erzieherischen Rücksichten bevorzugt, die Anstaltspflege gewissermassen nur einen Ersatz für die offene Pflege bildet.

Legt man sich schliesslich die Frage nach der praktischen Durchführbarkeit einer einheitlichen Individualarmenstatistik vor, so lässt sich nicht verkennen, dass trotz der angeregten Vereinfachungen die Schwierigkeiten hier immer noch erheblich grössere sind, als auf dem Gebiete der Finanzstatistik. Keine grössere Gemeinde kann ohne eine genauere Buchführung über ihre Aufwendungen bestehen, sodass es sich bei der einheitlichen Gestaltung der Finanzstatistik nur darum handelte, diese Anschreibungen in eine vergleichbare Form zu bringen. Ob dagegen überall auch individualstatistische Daten gesammelt werden, ist füglich zu bezweifeln; war es doch z. B. in Hamburg erst der Reorganisationsarbeit von 1893/96 vorbehalten, die Anlegung einer Individualstatistik in die Wege zu leiten. Dazu kommt, dass, um brauchbares individualstatistisches Material zu sammeln und auf dem Laufenden zu halten, viel grössere Arbeitsleistungen aufzu-

wenden sind, als sie die sachgemässe Ausfüllung der finanzstatistischen Umfrage erheischt. Deshalb hat auch der Deutsche Verein die Individualstatistik zunächst zurückgestellt, um nicht durch zu grosse gleichzeitige Anforderungen an die Gemeinden das ganze Werk zu gefährden. Aufgegeben ist aber der Plan einer einheitlichen Individualstatistik keineswegs, und wenn es diesen Zeilen gelungen sein sollte, ein gewisses Interesse für die Individualstatistik wachzurufen und einer etwaigen künftigen Anregung des Deutschen Vereins den Weg zu ebnen, so ist damit ihr Zweck erfüllt.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in No. 1 mitgeteilten, den Sammlungen der Abteilung zugrunde liegenden Grundplan geordnet; auch entsprechen die Ziffern und Buchstaben den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

Würkert, Ludwig Vives' Schrift von der Armenpflege. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht Ostern 1901 der Realschule mit Progymnasium zu Pirna. 19 S.

Die Schrift von Würkert liefert einen interessanten Beitrag zu der Geschichte des Armenwesens nach der Reformation. Ihre Hauptabsicht ist, die bekannte Arbeit des Humanisten Ludwig Vives: De subventione pauperum sive de humanis necessitatibus vom Jahre 1526 in ihrem Gedankengang klarzulegen und in Beziehung zu den verwandten Bestrebungen ihrer Zeit zu setzen. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse jener Zeit mit ihrer ins Masslose gesteigerten Heimatlosigkeit und Bettelei stellten die städtischen Verwaltungen vor die Aufgabe, dem Unwesen in nachdrücklicher Weise zu steuern. Im Jahre 1525 wandte sich der Rat der belgischen Stadt Brügge in dieser Frage an Vives mit dem Ersuchen um ein Gutachten, das er in jener Schrift erstattete. Er untersucht darin die Gründe der Armut und die Mittel zu ihrer Abhülfe. Er prüft die Fehler der Bedürftigen und der Reichen und kommt in dem für uns wichtigsten zweiten Buch zur Beantwortung der Frage, wie der vorhandenen Not abzuhelfen sei. Er wendet sich gegen das planlose Almosengeben als ein wesentliches Mittel der Beförderung des Müssigganges, gegen die mangelhafte Verwaltung der vorhandenen Anstalten und Stiftungen und gegen die Unzulänglichkeit der für die eigentliche Armut zur Verfügung gestellten Mittel. Er scheidet die Armut in drei Klassen: die Insassen von Hospitälern,

die umherziehenden Bettler und die Haus-Armen und fordert, dass jedem Bedürftigen nach Art und Mass seiner Bedürftigkeit geholfen werde. Hierbei stellt Vives diejenige Forderung auf, die gewissermassen als die unveränderliche und ewige Grundlage jeder geordneten Armenpflege zu betrachten ist: individualisierende Behandlung der Armen, strengste Prüfung ihrer Zustände, Ausscheidung und Bestrafung der Müssiggänger und Bettler, Sorge für die bedürftige Jugend, für die Kranken, die Alten und Schwachen, Zuweisung von Arbeit an diejenigen, die keine Arbeit finden können, wobei Vives dem modernen Gedanken des Arbeits-Nachweises bereits näher tritt. Die Deckung der Kosten erfolgt für die geschlossenen Anstalten durch zweckmässigere Verwendung der vorhandenen Einrichtungen; die Kosten der offenen Armenpflege sollen durch Spenden der bemittelten Kreise und nötigenfalls durch Sammlung in dem sogenannten Gotteskasten unter Aufsicht des Rats, der besonderen Verwalter und Pfleger aufgebracht werden.

Für die Geschichte des Armenwesens ist von besonderem Interesse das Verhältnis der Vives'schen Schrift zu den gleichzeitigen Armen-Ordnungen, die von protestantischen Städten ausgingen. Würkert bemerkt, dass die Arbeit von Vives sich in ihrer Form von diesen dadurch unterscheidet, dass sie den Stempel einer mit mancherlei Beiwerk geschmückten, rhetorisch gehaltenen Schrift trägt, während die anderen sich als behördliche Erlasse mit dem Vorzug leichter Übersichtlichkeit darstellen. Zutreffend würdigt Würkert hierbei die eigentümlichen Verschiedenheiten, die den katholischen Verfasser von den protestantischen Reformatoren unterscheiden; doch geht er hier an der überaus wichtigen Frage der Priorität vorbei.

Die Frage liegt nicht ganz einfach. 1525 hatte der Rat von Ypern eine neue Armen-Ordnung erlassen, die in der Literatur gerade wegen der Frage der Priorität eine bedeutende Rolle spielt und zwar nicht in erster Linie wegen des Verhältnisses zu der Schrift von Vives, sondern wegen ihres Verhältnisses zu den Armen-Ordnungen der deutschen Städte. Ehrle in seinen Beiträgen zur Geschichte und Reform der Armenpflege und Ratzinger in seiner Geschichte des Armenwesens nehmen die Priorität der neuen Ideen für den katholischen Schriftsteller in Anspruch; Löning hat in seinem 1884 in der Münch. Allg. Zeitung (S. 4802) erschienenen Aufsatz: Nürnberg und Ypern, wohl unwiderleglich nachgewiesen, dass es sich bei den neuen von zahlreichen Städten erlassenen Armenordnungen, namentlich aber bei der Nürnberger Armen-Ordnung vom 23. Juli 1522 um Neugestaltung von Gedanken handelt, die ein wesentliches Ergebnis der Reformation sind; namentlich handelt es sich um die Bekämpfung der katholischen Lehre von den guten Werken. Gegen die Missbräuche, die bis dahin auf diesem Gebiet herrschten, richtet sich Luther an zahlreichen Stellen; in wahrnehmbarer Weise wirken seine Schriften und Worte auf die zunächst davon berührten Kreise ein. Mit den stärksten Widerhall fanden sie in Nürnberg, wo unter dem Einfluss von Lazarus Spengler die oben genannte Armen-Ordnung erlassen wurde; mit der Abstellung des Bettelns durch vernünftige individualisierende

Fürsorge, mit der Einsetzung von Pflegern, mit der Bereitstellung von Mitteln für diese Zwecke beschreitet die Nürnberger Armen-Ordnung die Wege, die noch heute als die einzig richtigen für die Übung geordneter Armenpflege anerkannt werden. Löning weist in überzeugender Weise nach, wie diese Armen-Ordnung den Weg nach den Niederlanden gefunden hat und wie es gar nicht anders möglich ist, als dass die Armen-Ordnung von Ypern der von Nürnberg nachgebildet sein müsse. Ratzinger ist es nicht gelungen, den Nachweis zu erbringen, dass vor der Nürnberger Armen-Ordnung eine auf gleichen Grundsätzen aufgebaute Armen-Ordnung in den Niederlanden und Belgien bestanden habe.

Wie angenommen werden darf, war Vives der geistige Vater von der Yperner Armen-Ordnung, woraus sich ergibt, dass auch er von dem reformatorischen Geiste der Dinge, insbesondere der Nürnberger Armen-Ordnung wesentlich beeinflusst ist. Selbstredend wird man nicht von einer sklavischen Nachahmung sprechen können. Die Grundsätze gesunder Armenpflege sind von den in der Reformations-Zeit wirkenden Männern auch nicht erfunden, sondern eigentlich nur wieder belebt; es sind in Mehrheit die von der ältesten Christengemeinde angewandten Grundsätze der Hülfe von Mensch zu Mensch. Im Übrigen mussten sich gegenüber den heillosen Zuständen des Bettelwesens von selbst Massregeln aufdrängen, die dazu führen, zwischen wahren und falschen Bedürftigen zu unterscheiden.

Wir können bei Gelegenheit dieser Anzeige auf die Frage nicht näher als geschehen eingehen. Vielleicht regt sie Würkert an, diesen Spuren näher nachzuforschen. Immerhin bildet auch so die Schrift von Würkert einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Armenpflege.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen.

Breslauer Zentral-Auskunftsstelle.

In No. 7/8 des ersten Jahrgangs unserer Zeitschrift (1900) haben wir uns eingehend über die Frage der Auskunftserteilung über Bedürftige ausgesprochen und auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der Durchführung dieses Prinzips entgegenstehen; zu diesen gehört namentlich der Widerstand, den erfahrungsgemäss die Organe der privaten Wohltätigkeit solcher Einrichtung entgegenzubringen pflegen. Wie es scheint, hat auch die Breslauer Zentralauskunftsstelle, über die in dem städtischen Verwaltungsbericht vom 1. April 1898 bis 31. März 1901 auf S. 119 berichtet wird, mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Zwar ist die Gesamtzahl der Fälle, die auf 66771 angegeben wird, nicht gering. Jedoch entfallen hiervon allein rund 43000 auf Registrierungen und Mitteilungen aus den Akten der Armenverwaltung, während seitens anderer Stellen über Unterstützungen aus Stiftungen und Vereinsmitteln, kirchlichen und privaten Wohltätigkeitsfonds nur in 8149 Fällen Mitteilungen an die Auskünftsstelle gelangten. Die eigentliche Auskunftserteilung an die Privat-

---

[1]) Vergl. Löning Armenwesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. IV. Aufl. S. 404 Anm. 15.

wohltätigkeit beschränkte sich auf 2616 Fälle. Der Bericht sagt zum Schluss:

Die Versuche, einige weitere Vereine und Anstalten dafür zu gewinnen, alle aus ihren Fonds gewährten Unterstützungen der Zentral-Auskunftsstelle der Armendirektion mittels Zählblättchen mitzuteilen, wogegen ihnen das Material der Zentral-Auskunftsstelle weitgehendst zur Verfügung gestellt werden sollte, erwiesen sich als erfolglos.

Nachdem sich die betr. Vereine, und zwar das Prinzess-Luisenheim und der Verband zur Erziehung israelitischer Kinder, zuerst bei den bezüglichen Verhandlungen einem Abkommen geneigt gezeigt hatten, wurde der Abschluss eines solchen schliesslich von den Generalversammlungen der beiden Vereine abgelehnt. Zu einem gleichen negativen Resultate führten bezügliche Unterhandlungen mit der hiesigen Eisenbahndirektion, wegen des ihr unterstehenden Unterstützungsfonds.

III. F. Bettel- und Wanderwesen.

Wärmehallen in Berlin. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1901/02.

Die Wärmehallen sind geheizte Räume, die jedermann im Winter zur Verfügung stehen und in denen für einen sehr geringen Betrag Lebensmittel mit Ausschluss von alkoholischen Getränken verabfolgt werden. Über das letzte Winterhalbjahr wird berichtet:

Trotz des durchschnittlich milden Winters war der Besuch der Wärmehallen zeitweise stärker als im vergangenen Jahre, was offenbar auf die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes zurückzuführen ist. Von der grossen Zahl Arbeitssuchender, die fast regelmässig in den Hallen zu finden sind, konnten weniger als je mit Arbeit versorgt werden. Geöffnet waren die Hallen vom 6. Dezember 1901 bis zum 6. März 1902 täglich von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Die wie alljährlich zu verschiedenen Tageszeiten stichprobenweise vorgenommenen Zählungen ergaben in der kälteren Zeit eine Frequenz von ca. 800—900 Besuchern morgens um 8 Uhr, 700—800 nachm. 4 Uhr, 600—700 mittags 12 Uhr. Die höchste Ziffer ergab sich am 24. Dezember nachm. mit 1009 und am 26. Februar mit 984, die niedrigste am Eröffnungstage früh mit 152 Besuchern. Täglich wurden ca. 4 Schuhmacher und ein Schneider mit der Ausbesserung von Schuhzeug und Kleidungsstücken für arbeitslose Gäste gegen 2 ℳ Tagelohn und Verpflegung beschäftigt. An Nahrungsmitteln gelangten zur Verteilung:

16231 Tassen Kaffee für 4 Pf.
6242 „ Milch „ 4 „
30039 trockene und bestrichene Schrippen für 2 u. 4 Pf.
22695 „ „ „ Stullen „ 2 u. 4 „
62225 Portionen Suppe für 5 Pf.;

im ganzen wesentlich mehr als im Vorjahre. Es wurden hierfür nahezu an 5700 ℳ verausgabt.

Verein Dienst an Arbeitslosen. 20. Jahresbericht über das Vereinsjahr vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902.

Der Verein unterhält zur Zeit 3 Schrippenkirchen, in denen sich 32184 Obdachlose an 32 Sonntagen versammelten. In der Jugendhilfe des Vereins meldeten sich 5308 Personen, von denen 1447 das 20. Jahr noch nicht überschritten hatten. Dem Berufe nach waren 2608 Arbeiter, 2098 Handwerker, 324 Kaufleute, 20 Land- und Forstwirte, 18 Techniker und Ingenieure, 11 frühere Beamte, 7 Journalisten, 10 studierte Leute und Lehrer u. s. w. Bei 149 Schützlingen wurde die Verbindung mit den Angehörigen hergestellt; 52 erhielten Stellungen in Berlin, 460 auf dem Lande. 4196 wurden mit Essen, Speisemarken und in baar unterstützt. In dem seit Dezember 1901 eröffneten Jugendheim fanden 30 Knaben vorübergehenden Aufenthalt.

Der Arbeitszwang bei den bayerischen Verpflegungsstationen.

In den 80er Jahren entstanden, wie in andern deutschen Staaten, so auch in Bayern an vielen Orten Verpflegungsstationen für die wandernde Bevölkerung. Mit Beginn des Jahres 1900 zählte man in Bayern 559 solcher Einrichtungen, von denen nur etwa 100 Anstalten den Arbeitszwang besassen. Die Einrichtung des Arbeitszwanges ist aber notwendig, um die Stationen ihrer eigentlichen Bestimmung zuzuführen. Sie hat zur Folge, die arbeitsscheuen Elemente den Verpflegungsstationen fern zu halten und die Arbeitswilligen zu unterstützen. Zur weiteren Ausgestaltung dieser Einrichtung hat das K. bayr. Staatsministerium Erhebungen über die Art und Weise der Durchführung des Arbeitszwanges und die damit erzielten Erfolge veranstaltet. Die Erhebung befasst sich u. a. mit der Art der Ausübung des Zwanges, Auswahl der dem Zwange zu unterwerfenden Personen, die Art der verlangten Arbeit, Beschaffung von Arbeit, Dauer der Arbeitsleistung, Vergütung und Aufsicht über die Arbeit. — Fast sämtliche Stationen sprechen sich über die seit Einführung des Arbeitszwanges zu bemerkenden Erfolge in höchstem Masse zufrieden aus. Überall wird ein Abnehmen der Bettler und Landstreicher in den betreffenden Gegenden beobachtet. Bezüglich der zur Verbesserung der bisherigen Einrichtung des Arbeitszwanges nötigen Massnahmen wird vor allem die Einführung des Arbeitszwanges auf allen Stationen gefordert, damit den Wanderern nicht mehr wie bisher die Möglichkeit offen steht, eine Station ohne Arbeitszwang aufzusuchen. Ferner wird vorgeschlagen, die Stationen eines Kreises zu einem Kreisverband zu vereinigen; diese wiederum zu einem Landesverbande zusammenzuschliessen.

Inhalt:

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, Dörnbergstrasse 7. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen

Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit

Herausgegeben von

Erscheint monatlich
Postzeitungsliste No. 8791

Stadtrat Dr. Münsterberg
Berlin

Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 75 Pf

Heft 2 | Februar 1903 | IV. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden nach Berlin SW., Dessauerstr. 14, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W., Mauerstrasse 43/44, erbeten

Armenpflege und Wohltätigkeit in Frankreich in den Jahren 1901 und 1902.

Von **Louis Rivière**, Paris.

II. Privat-Wohltätigkeit.

Die Weltausstellung von 1900 wird wohl lange Zeit einen Markstein für die Leistungen der Privat-Wohltätigkeit in Frankreich bilden. In den langen Galerien des Palais du Champ de Mars hatten die Besucher Gelegenheit, die verschiedenartigen und sinnreichen Unternehmungen zu bewundern, die der Wunsch zu helfen ins Leben gerufen hat; auch konnten sie sich überzeugen, welchen hervorragenden Anteil in dem seinen Traditionen nach durch und durch katholischen Lande die religiösen Genossenschaften daran haben, die den Grund zu allen bestehenden Einrichtungen gelegt haben.[1])

Die frühere Lage der Dinge hat infolge des auf das Vereinsrecht bezüglichen Gesetzes vom 1. Juli 1901 wesentliche Veränderungen erfahren.

[1]) Aus einem Bericht, den das Office Central der Wohltätigkeits-Bestrebungen im Jahr 1901 für die Kommission der Deputiertenkammer zusammenstellte, die den auf die associations bezüglichen Gesetzentwurf prüfen sollte, geht hervor, dass die Zahl der von katholischen Wohltätigkeitseinrichtungen Unterstützten (assistés hospitalisés) sich für das Seine-Departement allein auf 23396 beläuft und auf 107400 für ganz Frankreich. Diese Zahlen verteilen sich folgendermassen: Kinder 83000, Mädchen und Frauen in Zufluchtshäusern 700; Alte Leute 17000, Geisteskranke 6700, zusammen 107400. Der Abbé G a y r a n d, Abgeordneter für Finistère, bestätigte der Kammer, dass es über 4000 Wohltätigkeitseinrichtungen religiöser Genossenschaften gibt. Das stimmt mit den Angaben des im Jahr 1900 erschienenen Verzeichnisses ungefähr überein, das 4460 aufführt.

Zu allen Zeiten haben aufgeklärte Geister in Frankreich Einsprache erhoben gegen die Willkür, unter der die Vereine durch Art. 291 des Code Pénal zu leiden hatten und die durch das Gesetz vom 10. April 1834 noch verschärft war. Das neue Gesetz wird sie befriedigen; künftig unterliegt die Bildung eines Wohltätigkeitsvereins keiner Beschränkung; ja er kann sogar durch eine einfache Erklärung die Eigenschaft einer nicht ganz vollen Persönlichkeit gewinnen, während die Erlangung der vollen juristischen Persönlichkeit allerdings nur solchen Vereinen eingeräumt werden soll, deren öffentlicher Nutzen durch Dekret anerkannt ist.[2])

Titel III schliesst aber die kirchlichen Orden von dem allen Franzosen gemeinsamen Recht aus; für sie allein bleibt das napoleonische Regime der vorgängigen Ermächtigung bestehen. Nicht nur zu ihrer ersten Gründung, sondern auch zur Gründung neuer Anstalten bedürfen sie der staatlichen Anerkennung. Sie sollen dauernd der Kontrolle des Präfekten oder seines Stellvertreters unterworfen bleiben. Schliesslich kann die gewährte Anerkennung jederzeit widerrufen und die Auflösung der Gemeinschaft durch einfaches Dekret ausgesprochen werden.[3])

Es ist begreiflich, dass sich unter diesen Verhältnissen kaum noch religiöse Genossenschaften bereit finden lassen, beträchtliche Summen für den Bau von Hospitälern, Alters-Versorgungs-Anstalten oder Waisenhäusern zu riskieren. Die öffentliche Armenpflege wird binnen kurzem mit den erheblichen Aufwendungen rechnen müssen, für die bis dahin die Privatwohltätigkeit so reiche Hülfsquellen bereit hielt. Die Steuerzahler werden die Folgen der antiklerikalen Leidenschaftlichkeit ihrer Abgeordneten zu tragen haben.

An Stelle der durch die neue Gesetzgebung lahm gelegten kirchlichen Wohltätigkeits-Einrichtungen haben in den letzten

---

[2]) Wie selten diese Vergünstigung gewährt wird, kann man daraus ersehen, dass von 1800—1898 nur 473 Anerkennungen bewilligt worden sind, 186 davon in Paris. Nun zählt „Paris Charitable“ aber im Jahr 1897 für die Hauptstadt allein 3327 Wohltätigkeits-Einrichtungen auf.

[3]) Ein ausgezeichneter Mann, dessen hohen sittlichen Standpunkt und dessen liberale Gesinnung niemand bezweifeln wird, Georges Picot, ständiger Sekretär der académie des sciences morales et politiques, fasste sein Urteil über das Gesetz kürzlich dahin zusammen: Titel I. — Der weltliche Verein ist frei in Frankreich. Titel II. — Die religiöse Genossenschaft ist der Willkür der Regierung unterworfen.

zwei Jahren die Veranstaltungen von weltlicher Seite einen bemerkenswerten Aufschwung genommen.

Die lebhaftesten Anstrengungen galten dem Schutz der weiblichen Jugend. Senator Bérenger, dessen Einfluss in Frankreich rühmlichst bekannt ist, hat in Paris die Gründung eines Komitees angeregt, das sich im Verein mit den Komitees anderer Länder die Unterdrückung des Mädchenhandels zur Aufgabe macht. Dank seinen unermüdlichen Anstrengungen ist, von der französischen Regierung berufen, am 15. Juli 1902 in Paris eine internationale Konferenz zusammen getreten und hat die Bedingungen einer Konvention ausgearbeitet, die hoffentlich binnen kurzem zu einer internationalen Vereinbarung führen wird.

Gleichzeitig sind andere hülfsbereite Menschen nicht minder eifrig bemüht gewesen, die Ursachen dieser traurigen Vorkommnisse zu heben. Erst vor wenigen Jahren wies Georges Picot infolge einer in den Pariser Vorstädten erhobenen Umfrage auf die Schwierigkeit der alleinstehenden Arbeiterin hin, in Paris Wohnung zu finden.[4]) Eine Anzahl kirchlicher und weltlicher Vereine[5]) hat Familienhäuser zur Aufnahme junger Mädchen eingerichtet; doch genügt die Zahl der Betten, die nur tausend beträgt, bei weitem nicht dem Bedürfnis. Die Société Philanthropique, die für menschenfreundliche Anregungen stets ein offenes Ohr hat, hat eine grössere Schenkung dazu benutzt, für diesen besonderen Zweck die Maison Marjolin, rue des Grandes-Carrières 38 nach dem Muster der rühmlichst bekannten „Rowton-Houses“ in London zu bauen. Am 28. Mai 1902 ist das neue Familienhaus eingeweiht worden. Sechs Monate vorher hatte die Heils-Armee rue Fontaine-au-Roi 10 eine auch nur für Frauen bestimmte Hôtellerie populaire eröffnet. Zu gleichem Zweck ist ein Home Israëlite rue de la Tour d'Auvergne ins Leben gerufen.

Münsterberg hat über die Organisation der Einrichtungen zur Hülfe durch Arbeit eingehende Mitteilungen gemacht.[6]) In der letzten Jahres-Versammlung hat das Zentral-Komitee den

---

[4]) Les Garnis d'ouvriers à Paris (Réforme sociale, 1900 Bd. I, S. 823).

[5]) Vor allem der Cercle Amicitià rue du Parc Royal, und die drei Häuser des Syndicat de l'Aiguille.

[6]) A. a. O. S. 228—233.

vereinigten Gesellschaften eine Statutenänderung vorgeschlagen, wonach es sich nicht mehr auf das Studium der Frage und ihre praktische Ausführung beschränken, sondern eine wirkliche Vertretung dieser Anstalten bilden will, wie z. B. in Deutschland der „Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien"

Von den interessantesten neuen Einrichtungen nennen wir vor allem das vom Conseil général de la Seine eröffnete Atelier d'assistance aux mutilés in Montreuil und das von den Magistrats du Parquet gegründete Maison de Travail, das zur Aufnahme von Personen bestimmt ist, die als mittellos festgenommen, aber als würdig erkannt worden sind. In Lyon hat das Oeuvre catholique de protection et de secours einen besonderen Zufluchtsort für Handelsangestellte geschaffen, die manchmal länger als die Arbeiter ohne Verdienst sind. Einer Schreibstube, ähnlich den in Düsseldorf, Frankfurt a. M., Breslau, Liegnitz u. s. w. bestehenden, hat der Verein eine Druckerei angeschlossen, die nur von stellenlosen Privatbeamten besorgt wird.

Die besondere Form der unter dem Namen der Jardins ouvriers bekannten Unterstützung durch Feldarbeit breitet sich weiter aus; im Laufe der letzten zwei Jahre sind einige dreissig örtliche Einrichtungen entstanden, die sich bemerkenswerter Weise nicht mehr ausschliesslich auf katholische Gegenden bebeschränken. So ist in Nîmes von einer anti-katholischen Verbindung, der Solidarité Nîmoise, eine Gruppe von Gärten geschaffen worden, deren Verwaltung protestantisch ist. In Amiens hat ein M. Biquet solche gegründet, für die die Ligue de l'Enseignement ihm einen Beitrag zugesagt hat.

III. Zusammenwirken der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohltätigkeit.

Den Gegenstand der wichtigsten Diskussion, die auf der Tagesordnung des internationalen Kongresses von 1901 stand, bildete die Erörterung der Frage, wie die Beziehungen zwischen der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohltätigkeit behufs zweckmässigerer Verteilung von Untersützungen zu regeln seien.[7])

Beschlüsse, die Aussicht auf Annahme haben sollten, mussten so lauten, dass sie für alle Länder passten. 1901 nahm die

[7]) Münsterberg a. a. O. S. 177

Société internationale pour l'étude des questions d'assistance die Arbeit wieder auf, um sie den besonderen französischen Verhältnissen anzupassen. Die interessante Diskussion endete mit der Annahme eines Antrags von Ferdinand Dreyfuss, die Privatwohltätigkeit von Paris methodisch zu organisieren und zunächst in einem Arrondissement einen Versuch damit zu machen. Noch hat sich kein Wohltätigkeits-Bureau bereit finden lassen, den Versuch zu machen, und in Anbetracht der oben besprochenen Verhältnisse steht zu erwarten, dass zahlreiche Anstalten der Privatwohltätigkeit ihre Mitwirkung versagen würden. Es wird einige Zeit vergehen müssen, ehe die Apostel dieses Unternehmens ihre Propaganda für eine zweckmässige Organisation mit Erfolg wieder aufnehmen können. Zum Glück hat sich für einige Einzelgebiete, von denen wir gleich sprechen werden, eine Verständigung erzielen lassen.

IV. Kinderschutz.

Durch eine ausgezeichnete Arbeit der Dr. Dr. Balestre und Gilesta von St. Joseph und durch die Diskussion, die ein Bericht des Dr. Budin bei dieser Gelegenheit hervorrief, wurde die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahr gelenkt. Von allen Seiten wurde die Abänderung des vor mehr als 50 Jahren erlassenen Gesetzes über die öffentliche Waisenpflege [8]) verlangt; eine Senats-Kommission beauftragte den ehrwürdigen Théophile Roussel, Abänderungsvorschläge abzufassen. Seit 1898 liegt sein Bericht vor, dessen Erörterung aber durch den Widerstand des Finanzministers, der die dem Staat aus dem Entwurf erwachsenden Kosten fürchtet, immer weiter hinausgeschoben wird.

Dasselbe gilt von den Anträgen von Strauss (Schutz der Mütter und Säuglinge) und von Dr. Labbé (Schutz der Kinder im ersten Lebensjahr). In dem Wunsche, diesen Studien künftig eine gesicherte Grundlage zu geben, hat der Minister des Innern auf den Vorschlag des Direktors der öffentlichen Armen- und Gesundheitspflege bestimmt, dass die Statistik über die Sterblichkeit der enfants protégés in Zukunft nicht mehr von den Inspektoren der Armenpflege geführt werden soll, sondern von dem beim Office du Travail eingerichteten service de récensement.[9]) Die

[8]) Gesetz vom 5. Mai 1869.

[9]) Zirkular vom 18. Juli 1901.

zahllosen Formen, unter denen man in Frankreich das Säuglingsalter zu schützen sucht, hat Münsterberg geschildert.[10])

Alle diese Einrichtungen haben sich in den letzten zwei Jahren ungemein entwickelt.

Zur Unterstützung von Frauen während der letzten Monate der Schwangerschaft sind in Saint-Rambert, in Isle-Adam, in Briey Gesellschaften nach dem Vorbild der in Maule bestehenden ins Leben getreten, von der in einem Kongress-Bericht von 1900 die Rede ist.[11]) Dr. Chaillous von Saint-Macaire hat mit Vorträgen den Anfang gemacht, die die Mütter über die Pflege der Gesundheit im frühesten Kindesalter belehren sollen.

Begünstigt durch die Welt-Ausstellung von 1900 und durch die Exposition de l'Enfance von 1901 hat die im Jahr 1846 von Firmin Marbeau gegründete Société des crèches ihre nützliche Propaganda fortgesetzt. Im Lauf der letzten zwei Jahre sind 33 Krippen gegründet oder umgebaut worden; fünf davon in Paris, sechs in den Vororten und 22 in den Departements. Zwei Krippen, die in Belfort und Meaux, sind als Anstalten von öffentlichen Nutzen anerkannt worden.

Die 1894 in Fécamp von Dr. Desfour eingerichteten Gouttes de Laits haben in Versailles, Rouen, Nantes, le Hâvre, Besançon weitere Verbreitung gefunden. Unentgeltlich oder zu herabgesetzten Preisen, je nach der Lage der Eltern, verteilen sie sterilisierte Milch. Dem gleichen Zweck widmet sich in Paris l'Oeuvre philanthropique du lait, das in den meist bevölkerten Vierteln die Zahl seiner Ausgabestellen vermehrt hat. Verteilung von Milch ist jetzt auch bei den consultations de nourrissons eingeführt, die Dr. Budin seit 1892 im Hôpital de la Charité eingerichtet hat, und deren es jetzt 20 in Paris gibt, 13 an öffentlichen und 7 an Privatanstalten.

Allen Krippen, die nicht ausschliesslich sterilisierte Milch verwenden, versagt die Stadt Paris künftig ihre Unterstützung.

Der Gemeinderat von Lyon hat die Verteilung von sterilisierter Milch eingeführt, und gleichzeitig wurde es durch eine Schenkung möglich, auf dem Lande eine nourricerie, wie sie schon bei der Pouponnière von Porchefontaine bei Versailles besteht, einzurichten, wo zarte Kinder mit Muttermilch aufgezogen werden.

---

[10]) Münsterberg a. a. O. S. 205 ff.

[11]) Kongress-Akten, Bd. IV S. 10.

Die consultations de nourrissons werden sich bald auch in den Provinzen einbürgern, wenn das vom Departement Pas-de-Calais gegebene Beispiel befolgt wird, wo der Generalrat in der Sitzung vom August 1902 einen Antrag angenommen hat, der dahin zielt, diese nützliche Einrichtung systematisch in allen Orten des Departements einzuführen.

Die Ausbreitung der Ideen, von denen diese Bewegung getragen wird, wird übrigens durch die Tätigkeit der am 15. Februar 1902 auf Anregung von Senator Strauss gegründeten Ligue contre la mortalité infantile wesentlich unterstützt. Strauss beschäftigt sich ganz speziell mit diesen Fragen der Aufzucht der Kinder (puériculture) und hat ihnen ein grundlegendes Werk gewidmet.

V. Bekämpfung der Tuberkulose.

Man darf sagen, dass es sich hier um eine europäische, ja um eine weltbewegende Frage handelt; alle Nationen sind erschreckt von dem Umsichgreifen eines Übels, das als eine Folge der durch die fortschreitende Zivilisation in den Städten geschaffenen Lebensbedingungen erscheint. Hervorragende Gelehrte haben auf internationalen Kongressen (1899 in Berlin, 1901 in London, Oktober 1902 wieder in Berlin) sowohl die Heilmittel als die zu ergreifenden vorbeugenden Massregeln erwogen.[12])

Frankreich hat sich später als andere Länder dieser Bewegung angeschlossen und bemüht sich jetzt, die verlorene Zeit einzubringen. Die zahlreichen in den letzten zwei Jahren entstandenen Unternehmungen treten in zwei Formen in die Erscheinung: als geschlossene (sanatorium) und als offene Pflege (dispensaire).

Das erste französische Sanatorium für Erwachsene wurde von einer Lyoner Gesellschaft in Hauterive (Ain) errichtet und 1900 eingeweiht. Seitdem hat die öffentliche Armenpflege von Paris 1901 das Sanatorium von Angicourt (Aisne) eröffnet. Gleichzeitig bestimmte der conseil de surveillance, dass an vier Pariser Hospitälern Abteilungen für Tuberkulöse eingerichtet werden sollten; doch ist bisher nur am Hospital St. Antoine eine solche wirklich eingerichtet.

---

[12]) Wir kommen demnächst ausführlich auf die internationale Bewegung zurück. — Anm. der Schriftleitung.

In einer grossen Zahl von Departements entstanden gleichzeitig Gesellschaften zum Bau von Sanatorien.

An anderen Orten wurden bescheidenere Einrichtungen getroffen, sanatoria de fortune genannt, die teils in bestehenden Krankenhäusern, teils in gemieteten Räumen untergebracht wurden.

Während das Sanatorium die heilbaren Kranken in die Anstalt verpflanzt, stellt das dispensaire sich die Aufgabe, sie zu Hause zu pflegen, ihnen ärztlichen Rat und Arznei zu gewähren, ja nötigenfalls auch für Nahrung, Kleidung und Reinlichkeit zu sorgen. Die erste Einrichtung dieser Art wurde in Lille von Dr. Calmette, dem Direktor des dortigen Pasteur-Instituts, gegründet. Eine zweite ist seitdem in Nantes entstanden. In Bordeaux hat der conseil municipal auf Kosten der Stadt den Kampf gegen die Tuberkulose begonnen. Eine ähnliche Einrichtung ist vom conseil municipal von Paris am 22. Juni 1901 beschlossen worden.

Schon haben auch verschiedene Privat-Institute die Bekämpfung der Krankheit aufgenommen. Allein l'oeuvre des dispensaires antituberculeux in Paris hat acht dispensaires aufgemacht und beabsichtigt seine Wirksamkeit auf die Departements auszudehnen und mit den am stärksten betroffenen Bezirken den Anfang zu machen: dem Norden, dem Osten und dem Rhône-Tal.

Die Vereine Oeuvre de la tuberculose humaine und Oeuvre antituberculeuse beschäftigen sich sowohl damit, Kranke zu Hause zu pflegen, als auch die noch Heilbaren aufs Land oder in Sanatorien zu schicken.

Die Regierung unterstützt diese Bestrebungen aus allen Kräften. Im Jahr 1900 hat sie eine Kommission zum Studium der zu ergreifenden Massregeln niedergesetzt. Professor Brouardel hat über das Ergebnis der langwierigen Beratungen berichtet. Er legt dar, dass die Tuberkulose zu den heilbaren und vermeidbaren Krankheiten gehört, mithin zu denen, für die das Gesetz vom 15. Juli 1893 unentgeltliche ärzliche Behandlung vorgesehen hat. Ohne sich auf diese wegen ihrer finanziellen Folgen bedenkliche Frage einzulassen, hat der Minister des Innern sich beeilt, die Kommission wissen zu lassen, welche der von ihr empfohlenen Massregeln im Augenblick ausführbar seien.

Der Präsident der Republik hat sein Interesse diesen Fragen bewiesen, indem er am 16. März 1902 persönlich den Kongress

der Oeuvres antituberculeuses françaises in der Sorbonne eröffnete.[13]) Infolge dieses Kongresses hat sich die Féderation des oeuvres antituberculeuses françaises — 66 an Zahl — unter dem Vorsitz von Brouardel konstituiert.

Doch muss neben der Heilung der Krankheit ebenso sehr für Ergreifung solcher Massregeln Sorge getragen werden, die ihre weitere Ausbreitung hindern. In diesem Sinne wirken die Ferien-Kolonien,[14]) die Vereine gegen den Missbrauch geistiger Getränke, die Gesellschaften für Arbeiterwohnungen, welche gesunde und luftige Bauten an Stelle alter ungesunder Wohnhäuser errichten.

VI. Massregeln gegen die Abnahme der Bevölkerung.

All jene Einzelbestrebungen tragen dazu bei, der Abnahme der Bevölkerung zu steuern, die mit Sorge von denen wahrgenommen wird, die für Frankreichs Weltstellung verantwortlich sind. Es ist Tatsache, dass die französische Bevölkerung im Gegensatz zu der anderer Länder nicht zunimmt. Am 22. November 1901 hat der Senat einen Antrag angenommen, der die Regierung auffordert, eine commission extraparlementaire de dépopulation zu ernennen. Der Minister des Innern hat diesem Antrag sofort entsprochen. Zur leichteren Bearbeitung der Frage sind zwei Unter-Kommissionen gebildet worden, von denen eine sich mit den Massregeln beschäftigt, die Zahl der Geburten zu heben, die andere mit denen, die zur Verringerung der Sterblichkeitsziffer beitragen können.

VII. Fortbestand der Kongresse für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Für all diese Bestrebungen zur Minderung von Not und Krankheit ist ein gemeinsamer Mittelpunkt nötig, wo alle, die dafür tätig sind, sich treffen, sich kennen lernen und ihre Meinungen und Erfahrungen mit einander austauschen können. Dazu dienen hauptsächlich die Kongresse, die nationalen wie die internationalen. Wie Münsterberg bei der Schlusssitzung der Versammlung von 1900 richtig sagte, besteht der Nutzen solcher Vereinigungen wesentlich in dem Ideenaustausch zwischen

[13]) Zirkular v. 12. Juni 1901.

[14]) Münsterberg a. a. O. 240.

den Angehörigen verschiedener Nationen. Mit einstimmigem Beifall wurde denn auch der Vorschlag aufgenommen, ein ständiges internationales Komitee zu bilden zur Vorbereitung des nächsten internationalen Kongresses im Jahr 1905. Dies Komitee ist inzwischen zusammengetreten; es besteht aus Vertretern der neunundzwanzig Nationen, die bei dem Pariser Kongress zugegen waren. Zum Präsidenten wurde Casimir Perier gewählt, der 1900 mit so ausgezeichnetem Verständnis die Verhandlungen leitete.[15])

In Frankreich ist ein besonderes nationales Komitee gebildet, das für die periodische Einberufung der französischen Kongresse und für Einheitlichkeit in ihrer Leitung Sorge trägt. Der nächste wird im Juni 1903 in Bordeaux stattfinden. Das Programm ist schon festgestellt und betrifft verschiedene der hier berührten Fragen.

Über Armenstatistik.

Von **Dr. Buehl**, Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg.

II.

Während die Individualstatistik es mit den persönlichen Verhältnissen der Unterstützten zu tun und die besonderen Umstände jedes einzelnen Armenfalles ins Auge zu fassen hat, ist die Aufgabe der Armenfinanzstatistik eine geschlossenere und darum einfachere. Sie hat lediglich die innerhalb einer gewissen Zeit für die verschiedenen Zwecke der Armenpflege gemachten Aufwendungen, sowie Art und Herkunft der Deckungsmittel zur Darstellung zu bringen. Das hierfür erforderliche Zahlenmaterial lässt sich, soweit überhaupt eine ordnungsmässige Rechnungsführung besteht, ohne weiteres dem Haushaltsplan und der Abrechnung der Gemeinde entnehmen. Geht man davon aus, dass die den einzelnen — präsumtiv gleichartigen — Jahres-Abrechnungen einer und derselben Gemeinde entnommenen Daten unter einander vergleichbar sind, so ist jede Gemeinde in der Lage, den Umfang ihrer Armenlast durch eine Reihe von Jahren hindurch zu verfolgen und über Anwachsen oder Abnahme derselben Kontrolle zu üben. So ist es z. B. für Hamburg von

[15]) Vergl. hierüber unsere Zeitschrift, Juni 1902, S. 22.

ganz besonderem Interesse, die finanziellen Ergebnisse der Armenverwaltung seit der Reorganisation von 1893/96 fortlaufend zu beobachten, da die gewonnenen Zahlen einen gewissen Rückschluss auf den Erfolg der Reorganisationsarbeit gestatten. Die Hauptresultate dieser, vielleicht auch für weitere Kreise nicht uninteressanten Finanzstatistik ergeben sich aus der Tabelle auf S. 44, in welcher das Waisenhaus und das Werk- und Armenhaus, die ihr besonderes Budget haben, nicht mit berücksichtigt sind.

Eine solche vergleichende Statistik muss an Wert dann noch wesentlich gewinnen, wenn es möglich wird, sie auch auf die finanziellen Ergebnisse fremder Gemeinden auszudehnen. Nicht als ob die Wahrnehmung, dass eine andere Verwaltung in diesem oder jenem Punkte sparsamer wirtschaftet, dazu führen müsste, den betr. Posten im eigenen Budget ebenfalls herabzudrücken! Denn selbst da, wo für die Anschreibung völlig einheitliche Grundlagen bestehen, sind in der Verschiedenheit der den Armenaufwand beeinflussenden Lebensverhältnisse, in der ungleichartigen Verwaltungsorganisation und Verwaltungspraxis und nicht zum wenigsten auch in der Entwicklung der Privatwohltätigkeit Faktoren gegeben, welche absolut gleichartige Ergebnisse ausschliessen. Auch darf der Standpunkt, dass die billigste Armenverwaltung die beste sei, als ein überwundener bezeichnet werden. Man wird vielmehr den Wert einer derartigen vergleichenden Statistik einmal in der Anregung zur Selbstprüfung, wie sie aus wesentlichen Abweichungen bei im allgemeinen homogenen Verhältnissen naturgemäss erwächst, und vor allem darin zu erblicken haben, dass die erkennbar werdende Erschliessung neuer Fürsorgegebiete bei fremden Gemeinden auf die eigene Verwaltung im Sinne einer sozialen Ausgestaltung der Armenpflege befruchtend und anregend einwirken sollte!

In der Praxis zeigte sich nun, dass die aus den Haushaltsrechnungen und Jahresberichten der einzelnen Verwaltungen zu entnehmenden Zahlen durchaus unvergleichbare Grössen darstellten, teils weil man mit einzelnen Gattungsbegriffen (z. B. dem Begriffe der laufenden Unterstützung) die verschiedenartigsten Bedeutungen verband, teils weil die einzelnen Positionen im Etat in durchaus ungleichartiger Weise zu Summen kombiniert waren, teils endlich weil vielfach Ausgaben, welche dem Bereiche der öffentlichen Armenpflege angehörten, ausserhalb des eigentlichen

Jahr	Einwohnerzahl am 1. Dez. (unter Ausschluss des aktiven Militärs)	Ausgabe				Einnahme		Armenlast (Ausgabe abzüglich Einnahme)	Durchschnittszahl der dauernd unterstützten Parteien	Verhältniszahlen		
		Offene Armenpflege	Offene Armenkrankenpflege	Geschlossene Kranken- und Irrenpflege	Insgesamt	Insgesamt	Darunter Erstattungen vom Unterstützten und seinen Angehörigen			Prozentverhältnis der unterstützten Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung (die Partei zu 2,12 Köpfen gerechnet)	Baraufwand in der offenen Armenpflege pro Kopf der Bevölkerung	Armenlast pro Kopf der Bevölkerung
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1894	608 143	2 183 899	177 118	1 003 658	4 093 982	382 163		3 711 818	9397	3,28	3,59	6,10
1895	624 002	2 160 447	188 194	1 035 783	4 127 711	354 022	103 379	3 773 689	9352	3,18	3,46	6,05
1896	640 230	2 114 610	182 710	1 077 317	4 108 803	381 619	111 738	3 727 184	9117	3,02	3,30	5,82
1897	659 465	2 089 217	176 922	1 141 007	4 168 773	464 509	134 923	3 704 264	9046	2,91	3,17	5,62
1898	673 801	2 173 572	158 262	1 116 294	4 176 267	374 087	135 564	3 802 179	9290	2,92	3,23	5,64
1899	689 799	2 134 435	132 268	1 127 108	4 119 780	356 505	136 703	3 763 274	9146	2,81	3,09	5,46
1900	702 469	2 029 355	126 681	1 140 100	4 046 498	386 836	153 981	3 659 663	8851	2,67	2,89	5,21
1901	722 635	1 997 314	141 038	1 189 128	4 164 500	437 637	206 374	3 726 862	8800	2,58	2,76	5,16

Armenetats verbucht wurden. Das gegebene Radikalmittel, hier Einheitlichkeit zu schaffen, war die Schaffung eines alle diese Unebenheiten ausgleichenden Normalarmenetats. Aber abgesehen davon, dass damit die auf der Verschiedenheit der Budgetperioden beruhende Divergenz nicht zu beseitigen war, musste die allgemeine Einführung eines Normalarmenetats an dem Fehlen einer Instanz scheitern, welche in der Lage war, die Durchführung einer in die Finanzwirtschaft der einzelnen Gemeinden so tief einschneidenden Massregel zu erzwingen. Es blieb daher nichts übrig, als den umgekehrten Weg zu beschreiten und statt des Normaletats, der einheitliche statistische Zahlen als Nebenprodukt abgeworfen hätte, einen einheitlichen Fragebogen auszuarbeiten, um durch dessen regelmässige Versendung indirekt eine gleichmässige Etatsaufstellung und Rechnungsführung herbeizuführen. Freilich darf dabei auf die alljährliche Wiederholung der Umfrage unter keinen Umständen verzichtet werden, da nur dauernde Nötigung zu gleichartiger Anschreibung allmählich zu gleichartiger Gestaltung des Armenetats führen kann.

Selbst im günstigsten Falle bleibt übrigens die Vergleichbarkeit auch der lediglich aus den Städten herrührenden Zahlen nur eine relative. Man denke nur beispielsweise an die verschiedenartige Verteilung der Armenlast auf dem finanziell bedeutsamen Gebiete der Irrenpflege, oder an den Einfluss des Elberfelder Systems gegenüber einer rein bureaukratischen Verwaltung des Armenwesens. Unkontrollierbar bleibt ferner der Einfluss der Privatwohltätigkeit; hat doch, wie schon oben erwähnt, der vom Deutschen Verein unternommene Versuch, auch nur die organisierte Privatwohltätigkeit wenigstens insoweit statistisch zu erfassen, als ihre Aufgaben mit denen der öffentlichen Armenpflege zusammenfallen, sich leider als ein vergeblicher erwiesen. Dagegen ist es im grossen und ganzen gelungen, die Berichterstattung einheitlich auf die, eine Zerreissung des Winters in zwei verschiedene Wirtschaftsperioden vermeidende Budgetperiode vom 1. April bis 31. März zurückzuführen und diejenigen für die Vergleichbarkeit wesentlichen Aufwendungen, welche zwar zu Armenzwecken, aber nach lokaler Gepflogenheit aus anderen als Armenmitteln gemacht werden, in die Statistik einzubeziehen.

Es liegt ausserhalb des Rahmens dieser Ausführungen auf die Gestaltung des Fragebogens im einzelnen näher einzugehen;

nur einige Punkte von grundlegender Bedeutung sollen kurz gestreift werden.

Von grösster Wichtigkeit ist natürlich, dass die Zahl der dauernd unterstützten Armenparteien nach einem einheitlichen Verfahren berechnet wird, weil die Feststellung des auf die einzelne Partei entfallenden Jahresbetrages an Bar- und Natural-Unterstützung den Gradmesser für die Leistungen der örtlichen Armenpflege abgiebt. Bringt man nun jede im Laufe des Budgetjahres unterstützte Partei als eine Einheit in Ansatz, so wird damit diejenige Partei, deren Unterstützung nur mit einer oder zwei Wochen in das Budgetjahr hineinfällt, der das ganze Jahr hindurch unterstützten Partei völlig gleichgestellt. Um diese Fehlerquelle zu verstopfen, stellt man daher vielfach die Zahl der Parteien am Schlusse jeden Monats fest und berechnet aus den sich ergebenden Zahlen den Jahresdurchschnitt. Auch dieses letztere Verfahren ist indessen noch ungenau, insofern dabei die mit nur einer Zahlportion im Monat beteiligte Partei der den ganzen Monat hindurch unterstützten gleichsteht. Am korrektesten wäre es daher, wenn überall die Zahlpositionen gezählt und nach dieser Ziffer der Jahresdurchschnitt berechnet würde, was durch Division mit 52 bei wöchentlicher, mit 48 bei viermal monatlicher, mit 26 bei 14tägiger Zahlung der Unterstützung zu geschehen hätte.

Noch grössere Schwierigkeiten stellen sich der einheitlichen Berechnung der Kosten der geschlossenen Armenpflege insofern entgegen, als es insbesondere einen grossen Unterschied macht, ob der Armenetat mit den tatsächlichen Kosten der Krankenhauspflege belastet wird, oder ob bestimmte Tarifsätze Platz greifen, die regelmässig hinter dem wirklichen Aufwande wesentlich zurückbleiben. Man hat hier, um zu einigermassen vergleichbaren Zahlen zu gelangen, den Ausweg gewählt, überall einen festen Verpflegungssatz zugrunde zu legen, der da, wo er tatsächlich nicht existiert, fingiert werden soll, nnd zwar nach dem Satze, den die Ortskrankenkassen, eventuell die niedrigste Klasse der Selbstzahler, zu entrichten haben.

Weitere Ungleichheiten von grösserer Tragweite mussten sich aus der verschiedenartigen Entwicklung der Kinderfürsorge ergeben, die teils von der offenen Armenpflege vollständig losgelöst und als Waisenpflege selbständig entwickelt ist, teils, zumal

in kleineren Städten, noch heute im Rahmen der offenen Armenpflege — durch Bewilligung der Unterbringungskosten — sich vollzieht. Man hat deshalb einen besonderen Abschnitt „Kinderpflege“ geschaffen, in dem alle Aufwendungen für ausserhalb des elterlichen Hauses — sei es in Anstalten oder in Familienpflege — untergebrachte Kinder zusammenzufassen sind.

Mit Rücksicht darauf, dass derselbe Aufwand für Armenpflegezwecke eine sehr verschiedene Bedeutung hat, je nachdem er aus Steuern oder aus Vermögenserträgen seine Deckung findet, hat die Armenfinanzstatistik auch die Einnahmen der Armenverwaltung in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen. Einen wichtigen Prüfstein für die Intensität der innerhalb der einzelnen Verwaltungen geleisteten Arbeit bietet hier die Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Aufwand für Beamte und den auf deren Tätigkeit beruhenden Einnahmen, wobei namentlich die Erstattungen vom Unterstützten selbst, bezw. aus seinem Nachlasse oder von dritten Personen von Belang sind. Handelt es sich um die Berechnung der Armenlast, so wird dabei nicht bloss der ausdrücklich als „Gemeindezuschuss“ bezeichnete Betrag, sondern die Gesamtsumme der im Wege der Besteuerung aufzubringenden Gelder in Betracht zu ziehen sein, da es keinen Unterschied macht, ob eine bestimmte Steuer (z. B. die Hundesteuer) der Armenverwaltung unmittelbar zufliesst, oder aber von der Gemeinde als solcher erhoben wird und infolgedessen ein entsprechend höherer Zuschuss zu zahlen ist. Ein zutreffenderes Bild von der Bedeutung der Armenlast für den Gemeinde-Haushalt wird sich übrigens ergeben, wenn man die vermittels der Armenfinanzstatistik gewonnenen Zahlen zur Gesamtsumme der Steuererträgnisse und zu den Ausgaben der Gemeinde überhaupt in Beziehung setzt.

Der Versuch des Deutschen Vereins, seinen, ihr Interesse an einer einheitlichen Gestaltung der Armenfinanzstatistik durch regelmässige Beantwortung der Umfrage dokumentierenden Mitgliedern vergleichbares finanzstatistisches Material zur Verfügung zu stellen, darf im allgemeinen als gelungen bezeichnet werden. Unerlässlich ist freilich die alljährliche Wiederholung der Umfrage, mag auch die Bearbeitung in grösseren Zwischenräumen erfolgen. Die Preisgabe der Periodizität wäre, das sei hier nochmals ausgesprochen, gleichbedeutend mit dem Verzicht auf

eine einheitliche Armenfinanzstatistik und auf den Normalarmenetat.

Zur Frage der vergleichenden Armenstatistik.

(Auszug aus einer von unserer Stelle kürzlich auf eine Anfrage aus Österreich erteilten Auskunft.)

Ihre Anfrage vom 4. März ist nicht ganz leicht zu beantworten. An Material über die von Ihnen angeregte Frage fehlt es in unserer Zentralstelle allerdings nicht. Ihnen aber dies gesamte Material zu senden, würde eine ganze Frachtkiste erfordern, ganz abgesehen davon, dass wir uns von diesem nicht immer leicht zu beschaffenden und für längere Zeit für unsere eigenen Zwecke nicht zu entbehrenden Material ungern trennen. Auch ist die Behandlung der vergleichenden ausländischen Statistik an und für sich sehr schwierig. Wir zweifeln sogar, ob es möglich ist, überhaupt eine annähernd zuverlässige vergleichende Statistik aufzustellen. Es sind zu viel verschiedene Momente, die hierbei in Betracht kommen. Zunächst das System der Armenpflege. Die romanischen Länder Frankreich, Belgien, Italien haben nur das System der freiwilligen Armenpflege, die allerdings mit vielfachen öffentlichen Elementen vermischt ist und in Frankreich, soweit Kinder, Geisteskranke und neuerdings auch Kranke in Betracht kommen, obligatorisch ist. In Italien haben die Opere Pie durch das Gesetz von 1890 einen halbobligatorischen Charakter erhalten. Das Gleiche gilt von Belgien und in gewissem Sinne auch von den Niederlanden. Dagegen sind Deutschland und England ganz von dem Prinzip der allgemeinen öffentlichen Armenpflege beherrscht, während in der Schweiz in der Mehrzahl der Kantone die ortsbürgerliche Armenpflege (öffentliche Armenpflege) überwiegt und in den französisch sprechenden Kantonen auch das französische System gilt. Neuerdings hat aber auch der französisch sprechende Jura eine mit dem deutsch sprechenden Teil des Kantons Bern übereinstimmende Gesetzgebung erhalten. Aber selbst da, wo eine allgemeine öffentliche Armenpflege gesetzlich begründet ist, ruht die Anwendung auf den allerverschiedensten Grundlagen. Während in Deutschland die offene Armenpflege durchaus überwiegt, beruht die englische und amerikanische Armenpflege im wesentlichen auf der geschlossenen Armenpflege, und während in Deutschland die Armen-

pflege zunächst ohne Rücksicht auf die Heimatgehörigkeit geübt wird, ist in der Schweiz die öffentliche Armenpflege für fremdzuständige Personen so gut wie ausgeschlossen. Andererseits rückt die öffentliche Armenpflege in den Vordergrund, wenn es an reich entfalteter Privatwohltätigkeit oder an alten Stiftungen und dergl. fehlt, während da, wo diese vorhanden sind, die öffentliche Armenpflege fast ausgeschaltet werden kann. Das ist noch heute in einigen deutschen Städten, namentlich in Lübeck, der Fall, wo die Kosten der öffentlichen Armenpflege fast durchweg aus Mitteln alter Stiftungen bestritten werden.

Eine zusammenfassende Übersicht über das Material finden Sie in dem Aufsatz von Kollmann, „Die Armenstatistik", in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 1. Band S. 1210 ff. (Jena, Gustav Fischer 1898); über die systematischen Grundlagen in Münsterbergs in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik veröffentlichten systematischen Arbeit „Die Armenstatistik" (Neue Folge. Bd. XII. Heft V. S. 377 ff. 1886). Die Literaturangaben bei Kollmann sind naturgemäss nicht mehr vollständig; insbesondere sind noch folgende grösseren statistischen später erschienenen Werke zu nennen: Für Frankreich: Monod, L'assistance médical obligatoire en France. Premières applications de la loi du 15. juillet 1893: année 1895. Deuxième année 1896. Melun, Imprimerie Administrative 1897 u. 1898. 350 u. 314 p. Veröffentlichungen des Conseil Supérieur de l'Assistance Publique: Fascicule Nr. 76, Statistique des dépenses publiques d'assistance en 1896. Für Russland: Institutions de bienfaisance de l'Empire de Russie. Recueilli d'ordre suprême par la Chancellerie Particulière de Sa Majesté l'Empereur pour les institutions de l'Impératrice Marie. 3 Bände. St. Petersburg 1900. — Für die Schweiz das ausserordentlich sorgfältige und umfassende Werk: II. Schweiz. Statistik der amtlichen Armenpflege. Vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. Bern 1901. I. Teil: Die Ergebnisse der Erhebung pro 1890 (2 Abteilungen: Bund bis Solothurn; Basel bis Genf). Für Italien: Statistica dei ricoverati in ospedali pubblici e privati e in altri istituti di assistenza nell' anno 1898. Roma 1900.

Für England erscheint alljährlich der Report des Local Government Board, dessen neue Ausgabe in den nächsten Tagen

erfolgen muss. Für Deutschland giebt es nur die „Statistik der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885". Herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1887. Die fortlaufenden „Statistischen Nachweisungen über die Armenpflege im Königreich Bayern" und die Arbeit von Bühl. Vergleichende Armenfinanzstatistik deutscher Städte. Hamburg, Grefe und Tiedemann. 1900. Ausserdem sind selbstverständlich eine grosse Zahl von Einzelstatistiken deutscher Städte vorhanden, die aber für Vergleichung mit provinziellen Bezirken nicht in Betracht kommen können, da die Städte ja ganz andere Verhältnisse als das Land bieten. Das amerikanische Material ist nicht so schwierig zu erlangen wie Kollmann es in seinem Aufsatz darstellt. Wir sind im Besitz der Berichte über die Armenpflege aller wichtigeren amerikanischen Bundesstaaten. Doch eignen sich diese Ziffern wegen der Verschiedenheit der Grundlagen der Armenpflege ganz besonders schlecht zur Vergleichung.

Nach allem sind wir bedenklich, Ihnen die schon häufiger versuchte Vergleichung mit den Armenziffern anderer Länder zu empfehlen, da nach unserer Erfahrung ein einigermassen zutreffender vergleichender Masstab nicht auffindbar ist. Die einzigen Veröffentlichungen, die allenfalls ohne Schaden herangezogen werden können, sind die von Bayern und England.

Die katholische Charitas.[1]

Vor 5 Jahren, am 9. November 1897, wurde der Charitasverband gegründet, der sich die Aufgabe stellt, die gesamten, an der Übung der katholischen Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege interessierten Kreise zur planmässigen Förderung der Werke der Nächstenliebe zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen. Seinen Zweck sucht der Verband soweit tunlich durch folgende Mittel zu erreichen:

a) Jährliche Abhaltung allgemeiner charitativer Versammlungen (Charitastage) zur Besprechung der mannigfaltigen charitativen Fragen und Bestrebungen;

b) Anregung zur Gründung von Lokal- und Diözesan-Charitas-Komités bezw. -Verbänden, d. h. freien Vereinigungen von Vertretern und Freunden der Charitas zur planmässigen

[1]) Vgl. Charitas 1902 No. 7 u. 8.

Betätigung von Wohltätigkeitsbestrebungen in den einzelnen Orten und Diözesen unter Gutheissung der kirchlichen Autorität;

c) Anregung charitativer Fach- und Diözesan-Konferenzen;

d) Gründung einer zentralen charitativen Auskunftsstelle;

e) Veranstaltung von Erhebungen über die Werke der katholischen Charitas sowie einer systematischen Darstellung derselben;

f) Herausgabe einer populär-wissenschaftlichen charitativen Monatsschrift unter dem Titel: „Charitas“;

g) Veröffentlichung grösserer wissenschaftlicher Werke und kleinerer populärer Schriften über die verschiedenen Zweige der Charitas;

h) Anlegung einer allgemeinen wissenschaftlichen Charitas-Bibliothek;

i) Förderung sonstiger Bestrebungen der Charitas.

Die Vereinigung führt den Namen „Charitas-Verband für das katholische Deutschland“. Ihr Sitz ist Freiburg i. Br.

Der Verband sieht nunmehr auf ein 5jähriges Bestehen zurück. Sein überaus eifriger und rühriger und auf dem Gebiete hervorragend sachkundiger Leiter, der geistliche Rat Dr. Lorenz Werthmann in Freiburg, hat in der Zeitschrift „Charitas“ aus Anlass des Geschäftsberichts für 1901/02 einen Rückblick auf die bisherigen Leistungen der Charitas geworfen; auch hat er in einer Rede, die jetzt im Sonderdruck erschienen ist,[*]) sich über Ziel und Zwecke und bisherige Ausbreitung der Charitas ausgesprochen. Gegenwärtig gehören dem Verein über 2000 Mitglieder an, unter denen 8 Bischöfe, 10 Mitglieder regierender Häuser, 817 Geistliche, 261 Vereine und Anstalten sich befinden. Den Ländern nach nehmen die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen, danach Baden und Bayern die erste Stelle ein.

Das Programm, das die Charitas sich gestellt hat, hat sie, wie man bereitwillig anerkennen muss, mit Eifer und Verständnis zu erfüllen gesucht, und in der Tat durch die in ihren Satzungen angedeuteten Mittel in der mannigfachsten Weise zur Belebung der katholischen Wohltätigkeitsbestrebungen beigetragen und sich hierbei überall bemüht, diese Bestrebungen auf die in der Fachwissenschaft als gesund erkannten Grundlagen zu stellen. In diesem Sinne hat sich der Charitas-Verband, ohne je seinen ausgesprochen konfessionellen Charakter zu verleugnen, nie den von

[*]) Die soziale Bedeutung der Charitas und die Ziele des Charitas-Verbandes.

anderer Seite gebotenen Anregungen verschlossen und speziell in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit auch diejenigen Bestrebungen gewürdigt, die von protestantischer und humanitärer Seite ausgehen. So nimmt der Verbands-Präsident an den Bestrebungen des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke teil, er beteiligt sich an den Arbeiten des National-Komités zur Bekämpfung des Mädchenhandels und den Vorbereitungen des Internationalen Kongresses gegen Mädchenhandel in Frankfurt a/M. Sodann hält er als Mitglied des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit die freundlichen Beziehungen des Charitas-Verbandes zu diesem für die Armengesetzgebung und -Praxis so wichtigen Vereine aufrecht. Desgleichen ist der Charitas-Verband Mitglied des Deutschen Komités zur Errichtung von Lungenheilstätten. Endlich ist der Vorsitzende des Verbandes in das Zentral-Komité der Congrès internationaux de l'Assistance publique et de Bienfaisance privée, deren letzter in Paris stattfand und die nunmehr in 5jährigem Turnus sich wiederholen sollen, mit 4 anderen deutschen Vertretern als Mitglied berufen worden.

In literarischer Beziehung ist die Charitas - Bibliothek zu nennen, die jetzt 1300 Bände und 140 Zeitschriften umfasst. Ganz im Sinne der von der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gepflegten Bestrebungen spricht Werthmann aus:

„Als erstrebenswertes Ziel muss im Auge behalten werden, dass am Sitz des Charitas-Verbandes die gesamte Literatur über Armenpflege gesammelt wird. Also nicht nur alle Bücher über Armenwesen und verwandte Zweige, sondern auch sämtliche hier einschlägige Zeitschriften und zwar sowohl die des deutschen Reiches wie der hauptsächlichen Länder des Auslandes. Und wiederum kommen nicht nur die in Betracht, welche katholische Charitaswerke behandeln, sondern auch die periodischen Veröffentlichungen der staatlichen und gemeindlichen wie der humanitären und protestantischen Wohltätigkeit. Dies angesammelte Material müsste aber auch systematisch bearbeitet werden. Als weiteres Ziel ist die Herausgabe von Handbüchern über die einzelnen Zweige der Charitas ins Auge zu fassen, z. B. über Jugendfürsorge, Mädchenschutz, Blindenfürsorge, Epileptikerpflege, Idiotenanstalten, Waisenerziehung u. s. w. Ebenso darf die Erforschung der Geschichte der Charitas nicht ausser Acht

gelassen werden, welche trotz einiger dankenswerter Einzelarbeiten ein noch vielfach unerforschtes Gebiet ist. Die Sammlung, Sichtung und Bearbeitung des Materials ist ferner auch notwendig zum Ausbau unserer Auskunftsstelle. Es sollte nicht nur das statistische Material über sämtliche bestehenden Anstalten vorliegen, sondern man müsste auch in der Lage sein, über bauliche und sonstige technische wie über pädagogische Einrichtungen ein sachgemässes Urteil abzugeben."

Speziell über die Auskunftsstelle und Bibliothek des Charitas-Verbandes enthält dieselbe Nummer der „Charitas", der wir diese Mitteilungen entnehmen, aus der Hand des Verband-Sekretärs genauere Nachrichten. Abgesehen von diesen Sammlungen hat die Charitas selbständige Veröffentlichungen veranlasst und bisher in 8 Heften folgende Gegenstände in monographischer Form behandelt:

I. Das Deutsche Armenrecht in seiner Bedeutung für die Privat-Wohltätigkeitsvereine und -Anstalten.
II. Das Armenrecht in Elsass-Lothringen.
III. Die katholischen Wohltätigkeitsanstalten etc. in der Diözese Strassburg.
IV. Kurzer Leitfaden zum Unterricht in der Krankenpflege.
V. Der St. Raphaelsverein zum Schutze kath. deutscher Auswanderer.
VI. Die kath. Wohltätigkeitsanstalten etc. in der Diözese Ermland.
VII. Die Reichsgesetze über die Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung.
VIII. Die Übung der Charitas durch die Frauen und an den Frauen.

Dazu kommen dann die regelmässigen Veröffentlichungen in der Zeitschrift selbst, die gegenwärtig im 8. Jahrgang erscheint und alle charitativen Fragen in mehr oder weniger umfassender Weise behandelt. Gepflegt wird auch mehr als in anderen Stellen die historische Entwikelung und die Lebensbeschreibung.

Bemerkenswert ist für die ganze Bewegung, wie schon angedeutet, das richtige Verständnis der Ziele zweckmässiger Wohlfahrtspflege, über die sich Werthmann in der erwähnten Rede ausführlich verbreitet. Es sollen die Erscheinungen der Armut, die Heilmittel und das Heilverfahren studiert werden und es soll, um die Tätigkeit immer wirksamer zu gestalten, vor allem auf die zweckmässige Organisation ein entscheidender Nachdruck gelegt werden. In diesem Sinne betont Werthmann vor allem auch den Zusammenhalt der verschiedenen Wohltätigkeitsbestre-

bungen und berichtet auch über die lokalen Organisationen der Charitas-Verbände, von denen wir auch bereits in unserer Zeitschrift wiederholt Bericht gegeben haben. Bis jetzt bestehen dergleichen Verbände in Berlin, Frankfurt a/M., Essen, Strassburg und München.

Die Gesamtausgabe des letzten Berichtjahres betrug rund 25,000 M., die ungefähr zur Hälfte aus Mitgliederbeiträgen und zum 4. Teil aus dem Vertrieb von Drucksachen gedeckt wurde; den grössten Teil der Ausgaben beanspruchen die Drucksachen.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in No. 1 mitgeteilten, den Sammlungen der Abteilung zugrunde liegenden Grundplan geordnet; auch entsprechen die Ziffern und Buchstaben den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

Lallemand, Léon. **Histoire de la charité.** Tome I. L'antiquité (les civilisations disparus). 191 p. Paris, A. Picard & Fils. 1902.

Der Verfasser ist eine in Fachkreisen wohlbekannte Persönlichkeit. Längere Zeit als Beamter der Pariser öffentlichen Armenpflege tätig, zog er sich aus politischen Gründen von der amtlichen Tätigkeit zurück, und setzte die durch praktische Erfahrung belebten Studien auf dem Gebiet des Fürsorge-Wesens fort. Er hat, wie der Verfasser dieser Zeilen es aus eigener Anschauung bezeugen kann, eine erstaunliche Menge von Material angesammelt; für das Gebiet der französischen Armenpflege gibt es jedenfalls keine Sammlung, die sich an Vollständigkeit und Reichhaltigkeit mit der seinigen messen kann. Die übrigen Länder sind allerdings ungleich vertreten; Deutschland, dessen Sprache Lallemand nicht beherrscht, verhältnismässig sehr dürftig. Dagegen ist Lallemand klassisch gebildet und in der alten Literatur vollkommen zu Hause.

Ihm entstand der Plan, eine Geschichte des Armenwesens zu schreiben, aus einer Anregung von Léon Gautier, der ihn auf dem Mangel einer solchen Geschichte hinwies. Lallemand ist ein eifriger, ja, man darf sagen, fanatischer Parteigänger der klerikal-legitimistischen Partei in Frankreich und daher in seinen neueren Schriften nicht nur nicht frei von Einseitigkeit gegenüber der modernen Entwicklung der Armenpflege, sondern ein ausgesprochener parteipolitischer Gegner dieser Entwicklung. Anders liegt es bei dem heut vorliegenden ersten Band seiner

Geschichte, die es mit der Zeit des Altertums zu tun hat und in die erst die Anfänge des Christentums hineinspielen. Der Referent vermag die Richtigkeit der Darstellung, wie er von vornherein bekennen muss, nicht zu beurteilen; er muss dem Verfasser glauben, dass die mit grosser Ausführlichkeit und Genauigkeit mitgeteilten Quellen richtig benutzt sind. Die Auswahl des Stoffs hat der Natur der Sache nach auch mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil das Altertum eine eigentliche Armenpflege nicht kennt, und gewisse wirtschaftliche und soziale Einrichtungen wie das Familien-Verhältnis, die Sklaverei, das Patronat, die Klientel u. s. w. vielfach an ihre Stelle treten. Es ist daher immer schwer zu entscheiden, wieviel von diesen Dingen in die Darstellung einer Geschichte der Armenpflege gehört, wieviel davon fehlt. Im ganzen dürfte der Verfasser das richtige Mass eingehalten haben. Zutreffend hebt er hervor, dass zum richtigen Verständnis des Armenwesens die Betrachtung der Verfassung der politischen und wirtschaftlichen Zustände unerlässlich sei und dass es nicht bei der Aufzählung der Tatsachen sein Bewenden haben dürfe, sondern man versuchen müsse, die Ursachen zu ergründen, die die Armut vermindern oder vermehren. Zu bedauern bleibt, dass die gerade für die Geschichte der älteren Zeit bedeutsamen Werke von Ratzinger, Uhlhorn und Schäfer dem Verfasser unbekannt geblieben sind. Seiner gesamten Arbeit legt Lallemand einen Plan zu Grunde, über den er folgendes angibt:

„Die Geschichte des Armenwesens scheint mir in fünf wesentlich verschiedene Perioden zu zerfallen, die nichts mit einander gemein haben.

1. Die Zeit des Altertums vor Constantin: Hebräer, Ägypter, orientalische Völker, Griechen, Römer, Gallier und Germanen mit ihren untergegangenen Kulturen.
2. Die neun ersten Jahrhunderte der christlichen Zeit: Die Kirche breitet sich trotz der Verfolgungen aus. Die Bischöfe füllen, sobald sie die nötige Freiheit dazu haben, die Welt mit ihren Gründungen; von den Kaisern unterstützt, rufen sie Gesetze ins Leben, die den Armen und Unterdrückten zum Schutz gereichen.
3. Mit der Auflösung von Karls d. Gr. Reich tritt die Einigkeit in der Vielheit in die Erscheinung: Die kirchlichen Orden entfalten ihre rege Tätigkeit; in bezug auf Armenpflege und Wohltätigkeit umgibt das XIII. Jahrhundert ein Glanz ohnegleichen.
4. Von dieser Reform an macht die Zentralisation weitere Fortschritte: Der Einfluss der Könige nimmt zu; überall brechen die neuen Begriffe sich Bahn.
5. In der Zeit zwischen 1800 und 1900 bildet sich in Amerika eine mächtige Nation: Die Entwicklung der Industrie erzeugt früher unbekannte Bedürfnisse; die Völker wetteifern miteinander in Milderung der Not; frommer Sinn und Nächstenliebe rufen unzählige gemeinnützige Einrichtungen ins Leben, die dem letztvergangenen Jahr hundert zum dauernden Ruhm gereichen und den Gegenstand des fünften Bandes bilden werden. Die Kapitel

über noch erhaltene Reste alter Kultur in einigen Ländern Asiens werden dort ihren Platz finden.

Die aus dem Ganzen zu ziehenden Schlussfolgerungen und praktischen Lehren werden Gegenstand eines besonderen Anhanges sein. Meine Absicht ist, so klar wie möglich zusammenzufassen, was zu Gunsten der Armen und Enterbten in jeder der fünf von mir aufgezählten grossen Perioden geschehen ist."

Der erste Band des Werks führt uns bis zum römischen Reich vor Constantin und nach Gallien und Germanien vor der römischen Herrschaft.

Das erste Kapitel behandelt Israel, für das die bisherige Literatur schon ziemlich reichhaltig war. Es ist daher nichts wesentlich Neues, was Lallemand in diesem Abschnitt gibt. In der Fürsorge für die Witwen und Waisen, in der Nachlese des Ackers, in dem sogenannten Jubiläums-Jahr tritt der der jüdischen Wohltätigkeitsfrage eigentümliche Zug, der allerdings streng auf die Gemeinde-Angehörigen beschränkten Nächstenliebe hervor und unterscheidet die jüdische Nation wesentlich von den andern Völkern des Altertums.

Von Ägypten, dem der nächste Abschnitt gewidmet ist, interessieren namentlich die Fortschritte auf medizinischem Gebiet. Für Griechenland wird der Nachweis hervorgehoben, dass die dort bestehenden zahlreichen Vereinigungen und Gesellschaften keinem direkten Unterstützungszweck dienten. An anderer Stelle weist Lallemand den verderblichen Einfluss nach, den die Gewährung von Tagegeldern für die Beiwohnung von Sitzungen übt, die geradezu eine Prämie für Müssiggang bildeten. Auch hier wieder ist der Abschnitt über das Heilwesen von Asclepios und seinem Kultus von besonderem Interesse; ein gleichartiger Abschnitt findet sich später bei der Besprechung der römischen Wohltätigkeit und in dem letzten Abschnitt über das ältere Germanien betreffend die Druiden und die magischen Heilmittel.

Wir wollen diesen einleitenden Bemerkungen eine Übertragung des Schluss-Kapitels in einer der nächsten Nummern folgen lassen, das am besten Schreibweise und Denkart des Verfassers zu kennzeichnen vermag.

Wolff, Eugen, **Philanthropie bei den alten Griechen.** Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Luisenstädtischen Gymnasiums zu Berlin. Ostern 1902.

Es wird allgemein angenommen, dass den Völkern des klassischen Altertums das, was wir mit dem modernen Begriffe Armenpflege und Wohltätigkeit nennen, fremd war. Die vorliegende Schrift entkräftet diese Annahme zwar nicht, doch sucht sie nachzuweisen, dass die Griechen der Tugenden der Nächstenliebe und des Mitleids keineswegs entbehrten, wenn sie auch von einer allgemeinen unterschiedslosen Menschenliebe entfernt waren. Es dürfte in der Tat irrig sein, mit dem Begriffe der Armenpflege und Wohltätigkeit im Gegensatz zur Menschenliebe und Nächstenliebe allzu schematisch zu operieren; wir dürfen vielmehr annehmen, dass das allgemein Menschliche, das zur Übung von Wohltaten und Fürsorge für den

Nächsten führt, auch bei den Griechen wirksam war. Nicht unähnlich steht das Verhältnis der Freien zu den Sklaven, das der Verfasser auf den viel natürlicheren Gegensatz zwischen Griechen und Barbaren oder höherer und niederer Kultur zurückführt. Er hebt hervor, dass der uns geläufig gewordene Begriff der Sklaverei als der einer harten, Leib und Leben gefährdenden Abhängigkeit keineswegs mit dem tatsächlichen Verhältnis übereinstimmte, wie andererseits die härteste Sklaverei auch ohne Namen bestehen könne. Man wird zahlreichen Zeugnissen aus dem Altertum Glauben zu schenken und sich der deutschen Hörigkeit und Leibeigenschaft zu erinnern haben, zu geschweigen von der afrikanischen Sklaverei, um zu erkennen, dass die Verhältnisse stärker sind als die Menschen und dass Freiheit in der Tat ein sehr relativer Begriff ist.

Von Gegenständen der eigentlichen Armenpflege sind die Speisung zu nennen und die Besoldungen, die den ärmsten Bürgern gewährt wurden. In Athen wurde den arbeitsunfähigen Bürgern eine tägliche Unterstützung von 2 Obolen gewährt. Auch für mannigfache Bestrebungen der privaten Wohltätigkeit bringt der Verfasser Beispiele. Er weist auf das Gast- und Asylrecht für die Fremden hin, die im Sinne des klassischen Bürgerbegriffes selbstverständlich ausserhalb der für Bürger getroffenen Einrichtungen standen. Die kleine Arbeit ist anregend und mit feinem Verständnis für den Gegenstand geschrieben. Die Quellen nachzuprüfen, sind wir nicht in der Lage.

Salomon, Alice, **Soziale Frauenpflichten.** 136 S. Berlin, O. Liebmann, 1902.

Die Verfasserin hat sich als Vorkämpferin der Frauentätigkeit namentlich auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege rühmlich bekannt gemacht. Sie fasst in der kleinen Schrift Vorträge zusammen, die sie auf Wunsch verschiedener Frauenvereine in deren Versammlungen abgehalten hat. Die Vorträge sind beherrscht von dem einen grossen Gedanken „von dem Glauben an die soziale Mission der Frau.“ Das Büchlein bietet für den Kenner der Bewegung nichts wesentlich Neues, ist aber sehr wohl geeignet nicht nur Frauen allein, sondern alle die, die diesen Fragen Interesse entgegenbringen, über die Stellung der Frau in der sozialen Bewegung aufzuklären und sie zu eigener Betätigung aufzurufen. Mit Recht sagt die Verfasserin, dass bei den Frauen der besitzenden Klassen die Verkennung und Vernachlässigung sozialer Pflichten noch weit schlimmer sei als bei den Männern. Der Inhalt gliedert sich in 5 Kapitel, die folgende Gegenstände behandeln:

1. Soziale Hülfstätigkeit.
2. Frauen in der öffentlichen Armenpflege.
3. Öffentlicher und privater Kinderschutz.
4. Arbeiterinnenschutz und Frauenbewegung.
5. Die Macht der Käuferinnen.

Hiervon möchten wir namentlich die Ausführungen über die Settlements erwähnen, die sich im ersten Abschnitte befinden und die immer wieder den Gedanken nahe legen, sich unmittelbar auf das Arbeitsfeld zu begeben, auf dem man zu helfen bestrebt ist.

II. G. Stiftungswesen.

Die Wohltätigkeitsstiftungen Bayerns. Mit einem namentlichen Verzeichnis von an 6500 Wohltätigkeitsstiftungen, nebst Angabe von Zweck, Begrenzung, Gründungsjahr, Vermögen. Verlag des katholischen Charitasverbandes. München 1902. 247 S. Preis 3 ℳ. Bearbeitet von Dr. oec. publ. Hans Schorer.

Die öffentlichen Stiftungen im Königreiche Bayern nach dem Stande am Schlusse der Jahre 1898 und 1899. Zeitschr. d. Kgl. Bayer. Statist. Bureaus 1902 No. 1, S. 1—40.

Auf den Charitasführer durch Bayern (siehe diese Zeitschrift III. Jahrg. S. 35), als „Vorerhebung“ der katholischen Charitas in Bayern, ist ziemlich rasch das oben angezeigte Werk nachgefolgt, das eine vollständige Nachweisung der sämtlichen bayerischen Wohltätigkeitsstiftungen enthält.

Das Buch zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste kleinere Teil bringt textliche Erläuterungen, übersichtliche Zusammenfassungen über den Gegenstand unter verschiedenen Gesichtspunkten. Ein kurzer Streifblick ist dem kulturhistorischen Momente im Entwicklungsgange des Stiftungswesens gewidmet, das interessante Erscheinungen hinsichtlich der Zweckbestimmungen in Anpassung an das Verlangen sich ändernder Zeitverhältnisse darbietet. Es folgt sodann eine gedrängte Übersicht über das öffentliche Recht und die Verwaltung der Stiftungen in Bayern, unter besonderer Berücksichtigung der an Zahl weit überwiegenden örtlichen Stiftungen. Die statistische Erhebung vom Jahre 1887, welche die Stiftungen in ihrem Gesamtbestand nach den Zwecken des Kultus, Unterrichts und der Wohltätigkeit zu erfassen suchte, zählte unter 17367 Stiftungen nicht weniger als 15964 örtliche Stiftungen, worunter auf einzelne politische Gemeinden 10323, auf Pfarr- bezw. Schulgemeinden 3875, auf einzelne Orte 1766 entfielen, so dass, abgesehen von 392 Familienstiftungen, die allgemeinen Stiftungen nur mehr eine Zahl von 1011 erreichten. Für den Begriff der örtlichen Stiftung ist es gleichgültig, von wem sie verwaltet wird; wesentlich ist nur, dass ihr Zweck sich über die räumlichen Grenzen einer (politischen, Schul-, Pfarr-) Gemeinde oder Ortschaft nicht hinaus erstreckt. Das heutige Recht der Stiftungen ruht auf den durch die bayerische Verfassungsurkunde und den im Zusammenhang mit derselben erlassenen Verordnungen, in den Jahren 1817 und 1818 geschaffenen Grundlagen. Die Verwaltung der örtlichen Stiftungen, sowie derjenigen, die weder allgemeinen noch örtlichen Charakter tragen (solche zu Gunsten von Familien, Brüderschaften u. a.) ist, soweit dies nicht stiftungsmässig anders verfügt ist, den Gemeinden übertragen; das Vermögen der allgemeinen Stiftungen (Distrikts- und Kreisstiftungen) steht in staatlicher Verwaltung.

Das Hauptinteresse beanspruchen die geschichtliche Entwicklung und der derzeitige Stand des Stiftungswesens. Reich war das Erbe, welches das 19. Jahrhundert von der Vorzeit in deren Stiftungen übernahm. In 8929 Stiftungen war ein Vermögen angesammelt, das sich nach heutiger Wertung auf rund 290 Millionen Mark beläuft. Die Wohltätigkeitsstiftungen im besonderen wiesen eine Anzahl von 1262 auf mit einem Vermögen von

125 Millionen Mark. Daneben standen 595 Unterrichts- und 7036 Kultusstiftungen. Diese nahmen in der Zeit vor dem Jahre 1800 die beherrschende Stellung im Stiftungswesen ein. Während das 15. Jahrhundert 689 Kultusstiftungen neu erstehen sah, wurden in der gleichen Zeit nur 73 Wohltätigkeitsstiftungen gegründet. Im 17. Jahrhundert war die Zahl der Kultusstiftungen um 2227 vermehrt, die der Wohltätigkeitsstiftungen um das zehnfach geringere, um nur 220. Ein charakteristischer Umschwung in der Richtung der Art des Stiftungszweckes tritt mit dem 19. Jahrhundert ein. Dieses kann sich im Rahmen des bisherigen Stiftungswesens als das Jahrhundert der Wohltätigkeitsstiftungen rühmen. Auch die Kultusstiftungen hatten ja im abgelaufenen Jahrhundert (bis 1891) eine Mehrung an Zahl um 2721 und an Vermögen um 39 806 793 ℳ zu verzeichnen. Aber gleichwohl muss von Stillstand gesprochen werden, wenn man den Bevölkerungszuwachs und besonders die Kapitalansammlung in Erwägung zieht. Während noch im 18. Jahrhundert die Wohltätigkeitsstiftungen sich eines Zuwachses von nur 648 erfreuen konnten, die Kultusstiftungen dagegen von 3262, schnellte im 19. Jahrhundert die Zahl der Wohltätigkeitsstiftungen bis 1891 um 4898, bis 1897 um 5344 höher empor. Das Vermögen erhielt (bis 1897) einen Zuwachs von 183 Millionen Mark, so dass im Jahr 1897 in 6606 Wohltätigkeitsstiftungen ein rentierendes Vermögen von 264 041 882 ℳ lag.

Das Schorer'sche Werk bildet eine willkommene Ergänzung der von dem bayr. statistischen Bureau periodisch veröffentlichten Stiftungsstatistik, deren letzte in dem oben angezeigten Jahrgang für 1902 vorliegt.

Wir entnehmen der Nachweisung die nachfolgende Tabelle, die über die Entstehungszeit sämtlicher Stiftungen Aufschluss erteilt:

Zeit der Errichtung	Zahl der Stiftungen	Vermögen dieser Stiftungen ℳ
unbekannt und vor 1500	2107	106 733 476
1501—1600	944	55 911 734
1601—1700	2616	57 746 912
1701—1800	3262	60 376 414
1801—1899	10 431	246 948 751
und zwar		
1801—1820	1816	39 106 665
1821—1840	1830	20 533 391
1841—1860	2133	23 477 481
1861—1880	1972	26 208 322
1881—1899	2680	137 622 892

Nach dieser Übersicht treffen 46,1% der bestehenden Stiftungen und 53,2% des Stiftungsvermögens der Entstehung nach in die Zeit vor 1801 und von den seitdem errichteten Stiftungen wiederum 25,7%, bezw. von dem gesamten rentierenden Vermögen derselben 55,7% auf die Jahre 1881—1899.

Nachstehende Übersicht zeigt die prozentuale Ausscheidung des Stiftungsvermögens nach Stiftungszwecken:

Zeit der Errichtung der Stiftungen	Von je 100 ℳ des gesamten angefallenen Stiftungsvermögens treffen auf			
	Wohltätigkeitsstiftungen	Kultusstiftungen	Unterrichtsstiftungen	gemeindliche und sonstige Stiftungen
unbekannt und bis 1500	53,7	44,0	2,3	0,0
1501—1600	44,4	28,6	26,9	0,1
1601—1700	23,9	64,9	11,0	0,2
1701—1800	48,0	42,0	9,9	0,1
1801—1899	68,1	20,4	10,5	1,0
1801—1820	33,3	35,5	31,2	—
1821—1840	53,6	30,9	15,5	—
1841—1860	54,0	19,5	26,5	0,0
1861—1880	65,8	13,4	19,6	1,2
1881—1899	72,0	17,9	9,4	0,7

Es ist hieraus ersichtlich, dass die Stiftungskapitalien sich mehr und mehr Wohltätigkeitszwecken zuwenden, während die Zunahme bei den Kultusstiftungen gegen früher verhältnismässig zurücktritt.

Der prozentuale Anteil der einzelnen Stiftungszwecke aus den jährlichen Vermögenszuwendungen im Durchschnitte von Jahrfünften ergibt sich aus folgender Übersicht:

Durchschnitt	Von je 100 ℳ der gesamten Vermögenszuwendung treffen auf			
	Wohltätigkeitsstiftungen	Kultusstiftungen	Unterrichtsstiftungen	gemeindliche und sonstige Stiftungen
1870—1874	40,9	49,6	7.1	2,4
1875—1879	50,1	37,2	9,2	3,5
1880—1884	46,4	41,0	8,7	3,9
1885—1889	60,2	31,8	6,2	1,8
1890—1894	56,1	32,2	10,4	1,3
1895—1899	71,9	19,9	7,8	0,4

Obwohl die Anteile der Stiftungszwecke an den gesamten neuen Vermögensanfällen der einzelnen Jahre durch einzelne neue Stiftungen mit grösserem Vermögen stark beeinflusst werden — wie dies z. B. im Jahre 1897 der Fall ist, wo der Prozentanteil nach obigen vier Gruppen 90,2; 5,6; 4,0; 0,2 ist — so lässt sich auch hier, namentlich in der zweiten Hälfte der 30jährigen Periode, aus den Durchschnitten nicht verkennen, dass der Anteil der Wohltätigkeitsstiftungen in nachhaltigem Steigen, jener der Kultusstiftungen aber nicht unbedeutend im Abnehmen begriffen ist. Die in den jährlichen neuen Zuwendungen erkennbare Tendenz ist also starke Bevorzugung der Vermögenszuwendungen für wohltätige Zwecke.

Im ganzen bestanden in Bayern Ende 1898: 19267 Stiftungen; 517379681 ℳ Vermögen; Ende 1899: 19360 Stiftungen: 527717287 ℳ Vermögen.

Von den Stiftungen dienten am Jahresschlusse 1898 bezw. 1899 9930 bezw. 9953 = 51,5 bezw. 51,4 % zu Kultuszwecken, 6644 bezw. 6697 = 34,5

bezw. 34,6 % zu Zwecken der Wohltätigkeit, 2636 bezw. 2652 = 13,7 bezw. 13,7 % zu Zwecken des Unterrichts, 57 bezw. 58 = 0,3 bezw. 0,3 % zu gemeindlichen und sonstigen Zwecken.

Nach dem Vermögensstande treten in den beiden Jahren wieder die Wohltätigkeitsstiftungen an die erste Stelle, während die Reihenfolge der übrigen Gruppen die obige bleibt.

Von dem gesamten rentierenden Vermögen dienten nämlich 1898 bezw. 1899 269 145 303 ℳ bezw. 276 309 235 ℳ = 52,0 bezw. 52,4 % zu Zwecken der Wohltätigkeit, 178 022 954 ℳ bezw. 180 229 537 ℳ = 34,4 bezw. 34,1 % zu Kultuszwecken, 68 878 834 ℳ bezw. 69 793 399 ℳ = 13,3 bezw. 13,2 % zu Zwecken des Unterrichts, 1 332 590 ℳ bezw. 1 385 116 ℳ = 0,3 bezw. 0,3 % zu gemeindlichen und sonstigen Zwecken.

Der Vergleich der Zahl der Stiftungen des Jahres 1899 mit dem Betrage des rentierenden Stiftungsvermögens ergibt für eine Stiftung im allgemeinen ein Durchschnittsvermögen von 27 258 ℳ, für eine Wohltätigkeitsstiftung ein solches von 41 268 ℳ, für eine Kultusstiftung 18 108 ℳ, für eine Unterrichtsstiftung 26 317 ℳ und für eine sonstige Stiftung 23 881 ℳ.

Was die Stiftungshäufigkeit, gemessen an der mitttleren Bevölkerungszahl vom Jahre 1899 anlangt, so trifft Ende dieses Jahres eine Stiftung überhaupt auf 313,8 Einwohner, eine Wohltätigkeitsstiftung auf 907,1, eine Kultusstiftung auf 610,3, eine Unterrichtsstiftung auf 2 290,7 und eine gemeindliche oder sonstige Stiftung auf 104 738,1 Einwohner.

Vom rentierenden Stiftungsvermögen des Jahres 1899 berechnet sich der Kopfanteil der mittleren Bevölkerung auf 86,87 ℳ, wovon 45,48 ℳ auf Wohltätigkeitsstiftungen, 29,67 auf Kultusstiftungen, 11,49 ℳ auf Unterrichtsstiftungen und der Rest mit 0,23 ℳ auf gemeindliche und sonstige Stiftungen zu rechnen sind.

Bei den Kultusstiftungen kommt weniger der Vergleich mit der Gesamtbevölkerung als deren Verhältnis zur Gesamtzahl der Religionsangehörigen in Betracht. Der weitaus überwiegende Teil, nämlich 8665 Stiftungen gleich 87,1 % aller Kultusstiftungen des Jahres 1899 mit einem Vermögen von 158 803 961 ℳ gleich 88,1 % des gesamten Kultusstiftungsvermögens fällt dem katholischen Kultus zu. Von den noch verbleibenden 1288 Stiftungen sind 1216 gleich 12,2 % aller Kultusstiftungen mit einem Vermögen von 20 673 775 ℳ gleich 11,5 % des gesamten einschlägigen Vermögens als protestantisch zu bezeichnen, während die übrigen 72 Stiftungen gleich 0,7 % mit 751 801 ℳ gleich 0,4 % sich auf andere Konfessionen verteilen.

Das Land ist die eigentliche Domäne der Kultusstiftungen, die Stadt die der Wohltätigkeitsstiftungen, soweit die Kapitalkraft als ausschlaggebend in Betracht gezogen wird. Der Anteil der Stadtgemeinde einerseits und der Landgemeinde andrerseits am Gesamtvermögen der Wohltätigkeitsstiftungen ist umgekehrt proportional dem jeweiligen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Königreichs. Letzterer beträgt 25,5 % bei den Städten in oben bezeichnetem Sinne, 74,4 % bei den Landgemeinden. Der prozentuale Anteil am Gesamtvermögen der Wohltätigkeitsstiftung ist 76,7 bei den

städtischen Gemeinden, 23,3 bei den ländlichen. Der Prozentualanteil an der Gesamtzahl der Wohltätigkeitsstiftungen ist direkt proportional dem diesbezüglichen Anteile an der Gesamtbevölkerung, nämlich 26 bei den Städten, 74 bei den Landgemeinden.

Der zweite Teil des Schorerschen Buches gibt ein namentliches Verzeichnis der Wohltätigkeitsstiftungen. Die Anordnung der Angaben des Buchtitels sichert leichte Auffindbarkeit; die Angaben selbst sind hinreichend für praktische Bedürfnisse. Das Buch schafft einem wirklichen Bedürfnisse Abhülfe, es ist ein äusserst zweckmässiger Ratgeber und Führer durch die Wohlfahrtspflege, ein unentbehrliches Nachschlagebuch für die Praxis. Auch das überaus sorgfältig zusammengetragene und klar gesichtete Material in seiner schwierigen Bearbeitung zeugt von des Verfassers grossem Fleiss. Dr. Hans Rost.

II. C. Private Wohltätigkeit.

Geschichte des Bergischen Vereins für Gemeinwohl. Ein Beitrag zur Kenntnis der privaten sozialen Fürsorge im Bergischen Lande, dargereicht aus Anlass der rheinisch-westfälischen Industrie-Gewerbe- und Kunstausstellung in Düsseldorf 1902. Verfasst von C. A. Halbach. Zeitschrift „Gemeinwohl" Aug.—Okt. 1902.

Der Verein „Gemeinwohl", über den wir wiederholt, auch in unserer Zeitschrift berichtet haben, hat aus Anlass der Düsseldorfer Ausstellung einen ausführlichen Bericht über seine Geschichte und seine Leistungen herausgegeben. Wenn er auch die allgemeinen Wohlfahrts- und sozialen Zwecke in den Vordergrund stellt, so enthält er doch auch mancherlei Beachtenswertes auf dem engeren Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit. Seine Bestrebungen haben in Rheinland und Westfalen mit ihrer so ausgedehnten Industrie besonders günstigen Boden gefunden. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die von uns kürzlich angezeigte Schrift „Wohlfahrtspflege in den Provinzen Rheinland, Westfalen, dem Regierungsbezirk Wiesbaden, den Städten Offenbach und Hanau".

Für unsere Zwecke interessiert namentlich die Errichtung einer Volksheilstätte für Lungenkranke und die Fürsorge für Kranke und Genesende durch Entsendung in Kurorte und Heilstätten, die nach und nach eine grössere Ausdehnung gewonnen haben. Bemerkenswert ist die Verbindung mit der Versicherungsanstalt, deren Unterstützungen besonders für den Barmer Verein für Gemeinwohl sehr erheblich waren und im Jahre 1901 über 40000 ℳ betrugen. S. 178 ff. ist eine chronologische Übersicht über die Wirksamkeit der einzelnen Ortsgruppen und der von ihnen ins Leben gerufenen Wohlfahrtseinrichtungen gegeben, wobei sowohl Zwecke der Wohlfahrtspflege wie der Wohltätigkeit in Betracht kommen. Die Bedeutung des Vereins liegt darin, dass er alle Bestrebungen verfolgt und fördert, die geeignet sind, Wohlstand, Gesundheit und Bildung zu verbreiten und damit der Armut wirksam entgegenzuarbeiten; ein sehr wichtiges Moment ist dabei, dass zahlreiche Arbeitgeber bei dem Verein beteiligt sind und so unmittelbar zur Förderung ähnlicher Zwecke in ihren Betrieben angeregt werden.

Frauenverein zur Speisung und Bekleidung der Armen in Breslau. Bericht 1901.

Der im Jahre 1831 begründete Frauenverein dient der Aufgabe, den Notstand der armen Bevölkerung Breslaus durch unentgeltliche Verteilung warmer Speisen und Kleidungsstücke zu lindern. Dem soeben erschienenen Jahresbericht für 1901 entnehmen wir: Die Anstalten wurden am 3. Dezember 1900 eröffnet und am 9. März 1901 geschlossen, waren also während 97 Tagen geöffnet. Die Verteilung der Speisen fand täglich zwischen 11 bis 12 Uhr vormittags statt. Es gelangten in den 8 Anstalten des Vereins insgesamt zur Ausgabe: 313 859 Portionen gegen 281 972 im Vorjahre. Jede Portion bestand aus einem Liter warmer kräftiger Mittagskost. Die Ausgaben für die Speisen betrugen 17 690 ℳ, die Gesamtkosten 18 312, die Gesamteinnahmen 21 120 ℳ.

V. Fürsorge für Gebrechliche.

Verein zur Beschaffung von Hochdruckschriften und von Arbeitsgelegenheit für Blinde zu Leipzig.

Rückblick auf die Vereinstätigkeit vom Oktober 1898 bis März 1901.

Der Verein hat den Zweck, den Blinden durch Errichtung und Unterhaltung einer Leihbibliothek, sowie durch Unterhaltung einer Blindendruckerei Hochdruckschriften zugängig zu machen. Daneben bezweckt er auch die Übernahme und Weiterführung der in Leipzig bestehenden, bisher von der Königlichen Blindenanstalt in Dresden unterhaltenen Verkaufsstelle für die Arbeiten von Blinden. — Der Verein will nicht ein Unterstützungsverein sein, sondern den Blinden zu geistiger Förderung und zu wirtschaftlicher Selbständigkeit helfen. Die Bibliothek umfasst zur Zeit 196 Werke in 252 Bänden und wird sehr rege benutzt. In der Druckerei sind 8 Werke, darunter 2- und 4 bändige, in alphabetischem Punktdruck hergestellt. — Der Umsatz aus dem Verkauf von Blindenarbeiten belief sich im ersten Jahre auf ca. 6500 ℳ, im zweiten Jahre 7500 ℳ, wovon 5—700 ℳ auf Korb- und Seilerwaren gerechnet werden können. Die Löhne für Bürsten- und Besenarbeit beliefen sich auf ca. 893 bezw. ca. 1118 ℳ. Drei Weihnachtsverkäufe brachten zusammen 4000 ℳ Reingewinn. — Der Bericht enthält ferner Mitteilungen über die Bestrebungen, Blinde in der Massageausübung zu unterrichten und zu verwenden. In der Berichtszeit wurden 4 Frauen und 8 Männer mit gutem Erfolg innerhalb 4 Monaten ausgebildet; sie bewiesen sich bei allen Arbeiten als geschickte, den Sehenden gleichwertige Masseure.

Neue literarische Erscheinungen.

(Besprechung vorbehalten.)

Deiters, Der Stand des Irrenwesens innerhalb des deutschen Sprachgebiets im Jahre 1900—1901. Nach den Anstalts-Jahresberichten kritisch dargestellt. 32 S. Halle a. S., Carl Marhold. 1902.

Ferriani, Lino, I drammi dei fanciulli. (Studi di psicologia sociale e criminale) con prefazione di G. Bovio. Il mercato dei fanciulli — i suicidi — i martiri della scuola. 312 p. Como. Vittorio Omarini. 1902.

Fürst, Moritz, Stellung und Aufgaben des Arztes in der öffentlichen Armenpflege. 278 S. Jena, Gustav Fischer. 1903. (Zugleich erster Band des „Handbuchs der Sozialen Medizin." Von Fürst und Windscheid.)

Hampe, Theodor, Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit. 127 S. Mit 122 Abb. und Beilagen nach Originalen, grösstenteils aus dem 15. bis 18. Jahrhundert. (Band 10 der Monographien zur deutschen Kulturgeschichte.) Leipzig, 1902. Eugen Diederichs.

Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. Kritische Beiträge zur österreichischen Straf- und Sozialgesetzgebung. 100 S. Wien, Franz Deuticke. 1902.

Karth, Das Taubstummenbildungswesen im 19. Jahrhundert in den wichtigsten Staaten Europas. Ein Überblick über seine Entwicklung. 428 S. Breslau, Wilh. Gottl. Korn. 1902.

103. Neujahrsblatt herausgegeben von der Hülfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1903. Inhalt: Caspar Appenzeller. Lebensbild eines zürcherischen Kaufmanns und Armenfreundes. Von Heinrich Walder-Appenzeller. 103 S. Komm. Verlag Fäsi & Beer. Zürich.

Olshausen, Geschichte des Bettelwesens. Schmollers Jahrbücher, 4. Heft 1902, S. 155—191.

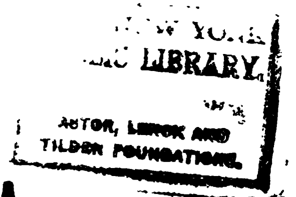
Rivière, Louis, L'assistance aux ouvriers sans travail. Colonies agricoles et industrielles aux Pays-Bas et en Allemagne. 84 p. Paris. L. de Soye et Fils. 1902.

Schäfer, Theodor, Jahrbuch der Krüppelfürsorge. Dritter Jahrgang, 1901. Mit 4 Voll- und 4 Textbildern. 50 S. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. 1902.

Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Österreich. X. Band: **Schindler, Josef, Die Erzdiözese Prag** (Königreich Böhmen). 544 S. Wien, Mayer & Co.

Inhalt:

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, Dörnbergstrasse 7. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.



Zeitschrift für das Armenwesen

Organ der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen

Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit

Herausgegeben von

Erscheint monatlich
Postzeitungsliste No. 8791

Stadtrat Dr. Münsterberg
Berlin

Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 75 Pf

Heft 3 | März 1903 | IV. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden nach Berlin SW., Dessauerstr. 14, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W., Mauerstrasse 43/44, erbeten

Theorie und Praxis der englischen Armengesetzgebung.

(Principles and practice of the english Poor Law.)

The Charity Organisation Review Okt. 1902 S. 185 ff.

Obwohl die Frage der offenen und geschlossenen Armenpflege in England unzählige Male nach der praktischen und theoretischen Seite erörtert worden ist, wird sie immer wieder zum Gegenstande eingehender Besprechungen gemacht, weil der geschlossenen Armenpflege in England eine weit entscheidendere Bedeutung beigelegt wird, als in Deutschland. Eine bedeutsame neuere Äusserung liegt vor von Sir William Chance: „Principles and Practice of the English Poor Law. A paper read at the South Wales poor law conference on June 6, 1902.“ Chance geht von der Frage aus, ob die in der Reform von 1834 aufgestellten Grundsätze praktisch noch befolgt werden und ob sie wirklich noch den Forderungen gesunder Armenpflege entsprechen. Einleitend stellt er fest, dass die Kosten der Armenpflege, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, gegen 1832 d. h. in den Jahren vor der Reform wesentlich gefallen sind und auch trotz neuerlichen Steigens 1900 noch immer mit 25 % hinter dem Aufwand von 1832 zurückgeblieben sind. Den Angelpunkt der Reform bildete die Frage, wie es mit der Unterstützung arbeitsfähiger Personen gehalten werden sollte. Die Lösung fand man in der allgemeinen Aufrichtung von Werkhäusern, wo man den arbeitsfähigen Personen Arbeit geben und so den Grundsatz, Arbeit statt Almosen, verwirklichen konnte. Jedoch sollte sich hierbei die Armenpflege ständig bewusst sein, dass die Lage des Unterstützten im ganzen nicht so angenehm gestaltet werden dürfte, als bei dem unab-

hängigen Arbeiter der untersten Klasse Chance geht durchweg von der Auffassung aus, dass diese Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit durch das Anerbieten des Werkhauses (Workhouse Test) noch jetzt nicht an Wert verloren habe; wobei übrigens bemerkt wird, dass im ganzen das Anerbieten des Werkhauses auf Witwen mit Kindern verhältnismässig selten Anwendung finde. Die neueste Statistik für England und Wales ergibt: Am 1. Januar 1902 wurden 11 753 männliche und 49 743 weibliche arbeitsfähige Bedürftige in offener Armenpflege unterstützt. Von den 11 753 männlichen Personen wurden 7909 wegen Krankheit, Unfall und Gebrechlichkeit unterstützt. Von den 49 743 Frauen waren 8256 Frauen der unterstützten Männer, 34 283 waren Witwen. Ein einzelnes Beispiel für die Wirkung des Werkhaus-Prinzips gibt der Verfasser an den Unions für Bradfield und Westhampnett.

Bei einer Bevölkerung von: 1901		In geschl. Pflege	In offener Pflege	Gesamtzahl	‰ der Bevölkerung
Bradfield	18130	97	37	134	7,4
Westhampnett	20107	89	575	664	28,6

Hierzu wird bemerkt, dass die Armenpflege von Bradfield offene Armenpflege an Witwen mit Kindern nur während des ersten Monats der Witwenschaft gewähre, um ihnen Zeit zu geben, sich anderweit einzurichten. Nach Ablauf dieser Zeit erhalten sie nur Unterstützung durch Aufnahme ins Werkhaus. Chance bemerkt hierzu, dass die offene Armenpflege gerade gegenüber dieser Klasse von bedürftigen Frauen wesentlich auf die Löhne und die Marktlage insofern einwirke, als die Unterstützung nur einen Beitrag zum Lebensunterhalt darstelle, und so die verwitweten Frauen in die Lage bringe, andere Frauen, die keine Unterstützung erhielten, auf dem Arbeitsmarkte zu unterbieten und so ein allgemeines Heruntergehen der Löhne zu bewirken. Er fügt wörtlich hinzu: „Wenn andere Armenverwaltungen nur den Mut hätten, dem Beispiel von Bradfield in Bezug auf die Witwen zu folgen, so würde eine ausserordentliche Abnahme des Pauperismus die Folge sein.“

Ein anderes Beispiel gibt die Armenverwaltung von Birmingham, die während des sehr langen Winters von 1878/79 mit den in den Werkhäusern vorhandenen Plätzen nicht ausreichte und daher, statt die offene Armenpflege anzuwenden, einige Baracken als

vorübergehende Ergänzung des Werkhauses einrichtete und gleichzeitig während der Bauzeit arbeitsfähige Männer mit Steinschlagen beschäftigte. So kam die Armenverwaltung über die schwere Zeit hinweg. Umgekehrt machte die St. Olave's Union in London, die anderen Erfahrungen zum Trotz sich von dem Workhouse Test frei machte, ihrerseits die Erfahrung, zu welch unverhältnismässig grossen Aufwendungen die Anwendung offener Armenpflege führen kann. Sie eröffnete 1895 eine Stätte für Steinschlagen, wo arbeitsfähige Unterstützungssucher zu den von den Trades-Unions festgesetzten Löhnen beschäftigt werden konnten. Das Ergebnis war eine Ausgabe von 340 000 ℳ während eines Zeitraumes von 3 Monaten; die dort gebrochenen Steine kosteten 7 Pfund die Tonne, während der gewöhnliche Preis 5 sh. oder weniger war. Die Zahl der Beschäftigten stieg von 31 Mann am 5. Januar auf 3703 Anfang März, so dass nun die Armenverwaltung sich entschloss, die Arbeitsstätte zu schliessen und denjenigen, die noch hülfebedürftig zu sein erklärten, das Werkhaus anbot, mit dem Ergebnis, dass in der folgenden Woche nur noch 74 Mann zu unterstützen blieben.

Auch in Bezug auf die Unterstützung in Fällen von Streiks macht Chance sehr beachtenswerte Bemerkungen: „Ein gutes Gesetz“ so heisst es wörtlich, soll von gesundem Menschenverstand zeugen und ich denke, dass es dem gesunden Menschenverstande wohl entspricht, dass, wenn ein Mann sich weigert, zu den ihm von seinem Arbeitgeber gestellten Bedingungen zu arbeiten, es nicht Sache des Steuerzahlers ist, dafür aufzukommen.“ In diesem Sinne hat auch der Appellationsgerichtshof entschieden, dass es ungesetzlich sei, „Männer zu unterstützen, die durch freiwillige Arbeitsverweigerung oder Aufhetzung von Gewerkschaften verarmen.“ Übrigens verkennt Ch. nicht die ausserordentlichen Schwierigkeiten, in die die Armenverwaltung aus Anlass eines Streiks geraten kann, da durch den Streik nicht nur die Streikenden selbst betroffen werden, sondern auch eine grosse Zahl von Gewerbetreibenden, Ladeninhaber und andere, die auf die infolge des Streiks ausbleibende Kundschaft angewiesen sind.

Auch für die alten und schwachen Personen hält Ch. eine stärkere Einschränkung der Unterstützung für wünschenswert, als wie es in Deutschland üblich ist. Er erwähnt die Regeln, die die Armenverwaltung des Paddington-Bezirkes für die Unterstützung solcher Bedürftigen aufgestellt hat. Es heisst darin:

„Offene Armenpflege soll ihnen nur gewährt werden, 1. wenn sie zur Zeit der Bewerbung etwas verdienten, 2. wenn sie Beweise von Sparsamkeit zeigten, 3. wenn sie keine gesetzlich oder moralisch für ihren Unterhalt verpflichteten Angehörigen hätten, 4. wenn es ihnen nicht möglich sei, aus privaten Wohltätigkeitsquellen den genügenden Beistand zu erhalten. Würden diese vier Bedingungen — so heisst es dann weiter — überall in England und Wales genau beachtet, so würde die Zahl dieser Bedürftigen sehr zusammenschmelzen; ferner hätte eine derartige Aufsicht den Vorteil, ohne vermehrte Kosten für die Steuerzahler die Pfleger in den Stand zu setzen, in jedem einzelnen Falle wirklich angemessene Unterstützung zu geben. Solange der Arme sicher ist, bei eintretender Arbeitsunfähigkeit Unterstützung durch offene Armenpflege zu erhalten, wird er wahrscheinlich erst garnicht versuchen, für die arbeitslose Zeit vorzusorgen und seine Kinder werden ihn schwerlich an der Annahme der Armengabe verhindern wollen.“

Für das Zusammenwirken der öffentlichen Armenpflege und der privaten Wohltätigkeit stellt Ch. die von der Londoner Ch. O. S. befolgte Regel auf, dass die Grenzgebiete zwischen beiden wohl geschieden werden müssten, und dass Fälle, deren die öffentliche Armenpflege sich bemächtigt hat, auch vollständig von ihr erledigt werden müssten, während umgekehrt auch die private Wohltätigkeit den Fall ganz behandeln müsste, wenn sie ihn für sich für geeignet hielte und sich des Falls einmal angenommen hätte. Wo immer die Armenverwaltung den Versuch gemacht hätte, die Funktionen der privaten Armenpflege zu übernehmen, hätte sie immer dieselbe Erfahrung machen können, dass die Armut und mit ihr die Ausgaben für ihre Beseitigung gestiegen sei. Die Gesamtausgaben der privaten Wohltätigkeit schätzt Ch. nicht geringer als die der öffentlichen Armenpflege, die sich für England und Wales für das letzte Jahr auf 11½ Millionen Pfund, gleich 220 Millionen Mark beziffern. In einem Anhange gibt Ch. eine dem Berichte des Local Government Board entnommene Statistik über einige wichtige Ergebnisse der öffentlichen Armenpflege, aus denen sich namentlich ergibt, dass die Kosten der Armenpflege in den Jahren 1871—91 wesentlich gefallen, dagegen in dem letzten Jahrzehnt nicht unbeträchtlich gestiegen sind. Eine ständige Steigung hat namentlich in London stattgefunden.

Wer die Betrachtungen dieses ausgezeichneten Kenners der Armenpflege und Wohltätigkeit liest, wird immer wieder zum Nachdenken darüber angeregt, ob die darin aufgestellten Grundsätze wirklich dem Wesen der Armenpflege und ihrer Aufgabe, in zweckmässiger Weise zu unterstützen, gerecht werden. In Deutschland überwiegt bekanntlich das System der offenen Armenpflege. Die geschlossene Pflege wird in der Hauptsache nur für arbeitsfähige Personen angewendet, wobei man allerdings ganz ähnliche Erfahrungen wie in England machte.

Eine starke Bewegung in dieser Richtung fand in Holstein und im Königreich Sachsen in den dreissiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts statt, hervorgerufen durch das überhandnehmende Bettelwesen. Um die Beschäftigung von arbeitsfähigen Armen zu ermöglichen, wozu die einzelne Gemeinde ausser stande war, wurden gemeinschaftliche Bezirksanstalten gegründet, die zum grossen Teil noch heute bestehen; die nahe an 30 sächsischen Anstalten dienen durchweg dem Zweck der Unterbringung arbeitsscheuer Individuen, aber auch zugleich der Versorgung arbeitsunfähiger Armen. Die Wirkungen wurden seinerzeit als durchaus günstig bezeichnet. Gleich im Beginn ihrer Tätigkeit wurde berichtet, dass manche der in der örtlichen Armenpflege tief eingewurzelten, unausrottbar erscheinenden Übelstände fast wie durch einen Zauberschlag verschwunden seien, insbesondere die Zahl der Unterstützung suchenden Individuen sich bei Eröffnung des Armenhauses vermindert und mit dem Eintritt gehöriger Aufsicht die Bettelei fast ganz abgenommen habe.

Im übrigen wird man für Deutschland dennoch das System der geschlossenen Pflege nicht in dem von Ch. gewollten Umfange verwirklichen können, weil einmal die Zahl der hierzu erforderlichen Anstalten sehr viel kostspieliger sein würde, als die Unterstützung in offener Armenpflege und andererseits die stärkere Ausbildung individualisierender Armenpflege die gründlichere Prüfung der Fälle und ihre zweckmässige Behandlung besser gewährleistet. Was besonders die Witwen betrifft, die in Deutschland einen Hauptteil der in offener Armenpflege unterstützten Personen darstellen, so ist allerdings die Bemerkung von Ch. über den Einfluss der Armenunterstützung auf die Löhne sehr beachtenswert. Doch ist hierbei immer zu erwägen, dass diese Witwen eben den Ernährer verloren haben und sich ganz aus eigener

Kraft nicht erhalten können, und dass leider ein überaus schädlicher Einfluss auf die Arbeitslöhne schon dadurch stattfindet, dass sehr viele Frauen und Mädchen an der Arbeit teilnehmen, die nur zum teil ihren Unterhalt vollständig daraus bestreiten müssen. Übrigens ist die Privatwohltätigkeit gerade auf diesem Gebiete in England sehr viel ausgedehnter als in Deutschland, so dass dort zahlreiche Witwen mit Kindern der Privatwohltätigkeit ganz und gar überlassen werden, was aber in Ansehung der Löhne gegenüber dem deutschen System nicht viel Unterschied machen wird, da auch die Privatwohltätigkeit nicht in solchem Masse eingreifen kann, dass daneben die eigene Tätigkeit der Unterstützten entbehrt werden kann.

Am wichtigsten dürfte es erscheinen, die von Ch. immer wieder betonten Grundsätze bezüglich der Unterstützung arbeitsfähiger Personen da anzuwenden, wo auch nur der geringste Verdacht besteht, dass die Bedürftigkeit nicht durch Mangel an Arbeit, sondern durch Mangel an Arbeitswilligkeit hervorgerufen ist. Hier wird das Anerbieten von Arbeit in geschlossener Pflege das einzige Mittel sein, dessen sich eine geordnete Armenpflege bedienen kann; wird die Arbeit ausgeschlagen und die Unterstützung der Angehörigen dennoch notwendig, so wird man mit allen gesetzlichen Mitteln gegen den arbeitsscheuen Ernährer vorzugehen haben. Die hier in Betracht kommenden gesetzlichen Mittel zu verstärken, ist der immer wiederholte Wunsch aller Sachkundigen.

Das italienische Armenwesen.

In seiner Schrift: „Das ausländische Armenwesen“[1]) hat der Herausgeber dieser Zeitschrift ausführlich über den Stand der Gesetzgebung und Verwaltung der Wohltätigkeit in Italien berichtet. Das massgebende Gesetz vom 17. Juli 1890 (legge sulle istituzioni pubbliche della beneficenza) war nach jahrelangen Vorbereitungen und Verhandlungen zu stande gekommen, die auf der Grundlage einer umfassenden Statistik der Wohltätigkeitseinrichtungen und milden Stiftungen geführt werden konnten.

[1]) Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes. Neue Folge. Leipzig, Verlag Duncker & Humblot 1901.

Das Gesetz, das im Gegensatz zu dem früheren Gesetz von 1862 (sulle opere pie) den Begriff der öffentlichen Einrichtungen (istituzioni pubbliche) in die Gesetzgebung einführte, machte in seinen zum Teil sehr radikalen Bestimmungen einen entschiedenen Schritt vorwärts in der Richtung auf wohlgeordnete Staatsaufsicht und war namentlich auch dadurch bemerkenswert, dass es in einem in der übrigen europäischen Gesetzgebung kein Beispiel findenden Masse die Möglichkeit der Umwandlung, Verschmelzung und Vereinigung von Stiftungen zuliess, die unzweckmässig oder unnütz geworden waren. Vor allem suchte das Gesetz die örtliche Verwaltung der Armenpflege auf feste Füsse zu stellen und die vorhandenen Einrichtungen zu einer örtlichen Einheit zusammenzufassen. In jeder Gemeinde muss eine Congregazione di carità vorhanden sein, der alle Zuwendungen ohne nähere Zweckbestimmungen zufallen. Ausserdem sollen in der C. d. c. alle Wohltätigkeitseinrichtungen der Gemeinde verschmolzen werden, die zum besten der gesamten Einwohner bestimmt sind, und diejenigen Einrichtungen, die über eine jährliche Rente von weniger als 5000 Lire verfügen. Aber auch sonst kann im Interesse vereinfachter Verwaltung jede Art von Wohltätigkeitseinrichtung mit der C. d. c. verschmolzen werden. Wo die Verschmelzung (concentramento) nicht statt hat, kann gleichwohl eine gruppenweise Vereinigung erfolgen (riunire per gruppi, Art. 58). Dagegen sind der Vereinigung in der Congregazione di carità und auch der Verschmelzung nicht unterworfen Vereinigungen, für die stiftungsmässig eine besondere Verwaltung vorgeschrieben ist. Doch haben auch diese Einrichtungen in jedem Falle an eine Revision ihrer Statuten heranzutreten.

Das Gesetz über die öffentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen gehört unseres Erachtens zu den besten Gesetzen, die auf diesem Gebiete je von einer Regierung bearbeitet worden sind; es muss aber leider hinzugefügt werden, dass wenige Gesetze so sehr auf dem Papier geblieben sind wie dieses italienische Gesetz, was mit politischen, konfessionellen und lokalen Verhältnissen zusammenhängt. Der Deputierte De Martino legte in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 17. Dezember 1900 dar, was hätte geschehen können und was nicht geschehen ist. Mannigfache Einflüsse machen sich geltend, um die Durchführung des Gesetzes zu hindern. Die Indolenz der örtlichen Verwaltungen,

der Widerspruch der kleinen Stiftungsverwaltungen, sich mit den andern zu verschmelzen, die Feindseligkeit der Geistlichkeit, die dem ihr ungünstigen Gesetze (namentlich durch eine übertriebene Ausschliessung der Geistlichkeit von der örtlichen Verwaltung) von vornherein Schwierigkeiten bereitete, die Untätigkeit der mittleren und oberen Behörden, die Finanznot des Staates und nicht zuletzt politische Treibereien sind gleichmässig wirkende Ursachen des beklagenswerten Zustandes. Die Aufsicht steht vielfach nur auf dem Papier: Berichte und Abrechnungen, die der Provinzialbehörde eingereicht werden, bleiben monatelang und jahrelang dort liegen, um schliesslich ungeprüft so genehmigt zu werden, wie sie vorgelegt worden sind. Das Ministerium blieb selbst in Unkenntnis darüber, in welcher Weise das Gesetz zur Durchführung gelangte. Von den durchgreifenden Mitteln der Verschmelzung (concentramento) der Zusammenfassung (ragruppamento) und der Umwandlung (trasformazione) war in 6190 Fällen mit einem Gesamteinkommen von 6,6 Millionen Lire Anwendung gemacht worden gegenüber einem Gesamteinkommen der milden Stiftungen und verwandten Einrichtungen von 135 Millionen Lire. „Wenn man“ bemerkt De Martino, „noch eines Beweises für den völligen Mangel an wachsamer Leitung durch das Ministerium des Innern in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes und der Unachtsamkeit der Präfekten bedürfe, so könnte man ihn nicht vollständiger erhalten“. Weit entfernt, die ihr zufallenden Aufgaben zu erfüllen, suchte die Regierung sich ihnen vielmehr zu entziehen. „Sie hatte“ — wie De M. es sehr charakteristisch ausdrückt — „nur den einen Gedanken, sich die Last vom Halse zu schaffen, die sie nicht den Mut hatte, den Gemeinden aufzubürden, die durch politischen Einfluss stark, wie immer siegreich aus dem Kampfe mit der vollziehenden Gewalt hervorgingen.“ Im übrigen hält De M. das Gesetz mit seinen zum Teil dispositiven Bestimmungen nicht für durchgreifend genug, und ist vielmehr der Meinung, dass die Ausführung nicht dem Belieben überlassen, sondern mit den Mitteln der gesetzlichen Gewalt durchgeführt werden sollte. Die Umbildung in den drei eben genannten Formen müsste in einer gesetzlich festzulegenden Zeit durchgeführt werden. Ausserdem fordert er die Schaffung einer besonderen Abteilung im Ministerium des Innern, einer direzione generale della pubblica beneficenza, mit drei Abteilungen

für Armenpflege, Unterricht und Erziehung und Krankenpflege sowie die Einrichtung von einem oder mehreren istituti di pubblico soccorso in jeder Provinz, der die alleinige Verwaltung der Wohltätigkeitsfonds anvertraut werden sollte, während die Kongregationen die örtlichen und ausführenden Organe bleiben sollen. Ein diesen Forderungen entsprechender Gesetzentwurf ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Dass der Bericht der Auffassung der Sachkenner auf diesem Gebiet zutreffenden Ausdruck verleiht, geht aus den Bemerkungen hervor, mit denen er in dem Fachblatt, der Rivista della Benificenza (1900 S. 807 ff.) angezeigt wurde, und den Bemerkungen von Laschi über die congr. d. c. nel presente e nel avenire. (Rivista 1899 S. 337.) So sprach Laschi aus, dass es den Gesetzgebern nicht an gutem Willen gefehlt habe, dass das Gesetz aber eine Entwicklung des öffentlichen Geistes vorausgesetzt habe, die tatsächlich, namentlich in gewissen Gegenden, völlig gefehlt habe. Und der Herausgeber der Rivista beginnt seine Anzeige mit dem Ausdruck der Befriedigung darüber, dass sich endlich eine massgebende Stimme erhoben habe, um die Regierung ihrer vernachlässigten Pflichten zu gemahnen. „Seit Jahren“, — sagt er — „wiederholen wir, ohne gehört zu werden, dass es töricht, unbegreiflich und gefährlich sei, dass ein Vermögen von mehr als 2 Milliarden und eine ausgedehnte und mächtige Organisation bis zu einem Punkte vernachlässigt worden sei, um im Verhältnis zu ihrer Wichtigkeit nur schlechte Erfolge zu Tage zu fördern.“ Es wird im Anschluss daran an die mannigfachen gesetzlichen Aufgaben erinnert, die die Regierung zu lösen versprochen habe, wie namentlich das Gesetz über die Hospitäler, das über die Behandlung der Geisteskranken, über die ausgesetzten Kinder u. s. w.

Neuerdings tritt der Minister des Innern, Giolitti, ernstlich an die Frage der praktischen Durchführung des Gesetzes und an die Erwägung etwaiger Reformen heran. Es ist ein Fragebogen an sämtliche Gemeinden des Landes versendet, der über alle wichtigeren Fragen der öffentlichen Armenpflege in ungemein ausführlicher Weise Aufschluss verlangt. Insbesondere sollen zur Darstellung gebracht werden die Zustände auf dem Gebiet der Kinderfürsorge, der Fürsorge für Arbeitsunfähige und Gebrechliche, und der Wohltätigkeitspflege im weiteren Sinne. (Infanzia-

Inabili al Lavoro — Beneficenza generica elemosiniera). Ausserdem ist am Schluss die Generalfrage gestellt, auf welchen der in dem Fragebogen bezeichneten Wohltätigkeitszweige sich hauptsächlich Mangel oder Unzulänglichkeit gezeigt haben und welche anderen Formen nach dem Urteil der Einwohner eingeführt oder entwickelt werden sollten. Im Einzelnen ist der Fragebogen in Haupt- und Unterfragen geteilt, im Ganzen 20 Hauptfragen und 100 Unterfragen. Beispielsweise Hauptfrage I: In welcher Weise man in der Gemeinde für ausgesetzte Kinder sorgt: Unterfragen: Ob in der Gemeinde ein Findelhaus vorhanden; in welches Findelhaus man die Kinder bringt, wenn man nicht über ein eigenes verfügt; und wenn man die Kinder in Familienpflege unterbringt, welches die hierüber bestehenden Regeln sind. In ähnlicher Weise sind die Fragen gestellt für die von ihren Eltern verlassenen Kinder, für Waisen, für die Pflege von blinden, taubstummen, schwachsinnigen Kindern u. s. w.

Unter den Fragen für die Arbeitsunfähigen ist gleichfalls die Frage nach dem Vorhandensein von Anstalten und Asylen vorangestellt; dann folgen Fragen über die Höhe des zur Verfügung stehenden Almosens, über die Zahl der Aufgenommenen, wieviel davon zu Lasten der Provinz, der Kommune und anderer Einrichtungen sind u. s. w.

Für den dritten Teil wird die Hauptfrage gestellt, wie gross der jährliche Aufwand an Unterstützungen in Geld und Naturalien ist und von wem diese ausgehen; ob von den leitenden Wohltätigkeitsinstituten oder von anderen privaten oder öffentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen. Bemerkenswert ist in diesem Teil die Frage, in welcher Weise die Kongregation die Prüfung der Fälle sich angelegen sein lässt und ob auch missbräuchliche Unterstützungen gegeben werden. Endlich die Hauptfrage, ob in der Gemeinde private Einrichtungen und Gesellschaften bestehen, die den Zweck haben, mit Geld, Lebensmitteln oder Obdach zu unterstützen.

Der ganze Fragebogen zeugt zwar von vollkommenem Verständnis der den Kommunen auf dem berührten Gebiete erwachsenden Aufgaben, ruft aber nach der technischen Seite sehr schwerwiegende Bedenken wach, weil es fast unmöglich erscheint, auf diese Art von Fragestellung von den vielfach sehr ungebildeten Elementen in der Gemeindeverwaltung richtige Antworten zu

erhalten. Aber selbst da, wo mit grösster Sorgfalt an die Ausfüllung des Fragebogens herangegangen wird, der in der ersten Spalte die Frage, in der zweiten die Antwort vorgesehen hat, wird es immer sehr schwierig sein, auf so knappem Raum und auf so allgemein gehaltene Fragen zutreffende Antworten zu erhalten. Nach neueren Erfahrungen wird ein von vornherein auf Gewinnung einer Statistik angelegter Fragebogen Aussicht auf genauere Beantwortung haben, insbesondere was die ziffernmässigen Angaben betrifft. Die nicht durch Ziffern darzustellenden Mitteilungen müssen in einem besonderen Teil des Fragebogens erfordert werden.

Die Fragebogen sind an die Präfekten geschickt, die ihrerseits für die Ausfüllung durch die zuständigen Organe Sorge tragen sollen und von einem Rundschreiben begleitet, das die näheren Zwecke und Ziele der Erhebung darlegt. Es heisst darin in bezeichnender Weise:

„Die Sorgfalt, — so führt die Regierung aus — darf nicht auf eine förmliche und äusserliche Aufsichtstätigkeit über die Verwaltung dieser Einrichtungen beschränkt bleiben; sie muss sich vielmehr im modernen Staat auch auf alle diejenigen Arbeiten und Vorbeugungsmassregeln erstrecken, die dazu dienen können, die mannigfaltigen Quellen der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit untereinander zu ordnen und sie zu den Bedürfnissen der Klasse der Erwerbsunfähigen in Beziehung zu setzen. Nicht nur um dem menschlichen Solidaritätsgefühl Genüge zu tun, sondern in der wohlverstandenen Absicht, für Ordnung und sozialen Frieden zu wirken, soll durch diese Massregeln nach Möglichkeit der Armut vorgebeugt und Elend und Armut in ihren mannigfachen Formen unterdrückt werden."

Freilich werden in dem Rundschreiben auch die Schwierigkeiten betont, die eine derartige Ermittelung mit sich bringt, namentlich gegenüber den Leistungen der privaten Wohltätigkeit. Der Minister sieht, um den Schwierigkeiten einigermassen zu begegnen, die Bildung besonderer örtlicher und provinzieller Kommissionen vor, an deren Spitze die Bürgermeister, die Unterpräfekten und die Präfekten stehen sollen. Ausserdem soll hiermit eine Art Inspektion verbunden werden, die den Zweck hat, das Ministerium über den Gang der praktischen Verwaltung in den wichtigeren Anstalten zu unterrichten, es über Unzuträglich-

keiten und Missbräuche im Widerspruch zu den statutarischen Bestimmungen aufzuklären, wozu die Erhebung allein nicht genügen würde. Doch soll die Inspektion auf die wichtigeren Einrichtungen und diejenigen beschränkt bleiben, die juristische Persönlichkeit haben.

Die Herausgeber der Rivista bemerken zu dem Rundschreiben, dass es einen Hauch von Modernität an sich trägt, an den diejenigen, die sich mit dem Gegenstande fachmässig beschäftigen, bisher nicht gewöhnt waren. Namentlich enthält die auch oben wiedergegebene Stelle des Rundschreibens ein ganzes Programm „Seit langer Zeit“ — heisst es — „waren wir nicht daran gewöhnt, in einer Kundgebung der Regierung eine so klare, genaue und von so hohen Gesichtspunkten getragene Auseinandersetzung über die Pflichten des Staates gegenüber der Entwicklung des sozialen Lebens zu lesen.“

Man wird sich diesem Urteil in Bezug auf die Absicht der Regierung zweifellos nur anschliessen können, wird aber abwarten müssen, ob die Taten den Absichten entsprechen, ob die Erhebung wirklich die erwartete Klarheit verbreiten, ob sie zu wirksamen gesetzlichen Massnahmen führen wird. Und selbst dann wird noch immer abzuwarten sein, ob ein hierüber zu erlassendes gutes Gesetz wirklich zur Ausführung gelangt oder wie das vortreffliche Gesetz von 1890 auf dem Papier stehen bleiben wird.

Die Reform des Subsidien-Systems.[1]

(Charities 1902 No. 17 S. 401.)

Die ungewöhnliche Höhe der Beihülfen, die in New-York privaten Wohltätigkeitseinrichtungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, hat wiederholt die Aufmerksamkeit der öffentlichen Gewalt hervorgerufen und sie veranlasst, der Frage näher zu treten, ob und in welcher Weise dieses System der Reform bedürftig sei. In den letzten Jahren wurden in dieser Weise 3,2 Millionen Dollars, also etwa 12 Millionen Mark ausgegeben, von denen 1,8 auf Waisenhäuser, 0,9 auf Hospitäler entfielen. Man wandte sich an die verschiedensten Stellen des In- und Auslandes, um sich über die Frage zu unterrichten. Im

[1]) Vergl. Münsterberg, Ausländisches Armenwesen. Neue Folge. S. 165 und Zeitschr. f. d. A.-W. 1900, S. 31.

allgemeinen sind die Antworten dem Subsidien-System ungünstig. So sprach die grosse Medical League aus, dass öffentliche Mittel nur für den Unterhalt öffentlicher Einrichtungen aufgewendet werden sollten und dass private Einrichtungen mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen gefährlich wäre. Die Charity Organization Society veranstaltete eine Umfrage unter den grösseren Städten der Vereinigten Staaten, wobei sich zeigte, dass New-York eine ganz aussergewöhnliche Stellung einnehme. In 12 Städten, nahezu der Hälfte der befragten, wurde eine derartige Beihülfe überhaupt nicht gewährt, während in einigen anderen wie Washington, Baltimore, Richmond, Boston u. a. m. Beihülfen in verschiedener Höhe gewährt wurden, teils als Pauschsummen, teils als Pflegesätze pro Kopf des Verpflegten. Die grosse Mehrzahl der befragten Städte sprach sich nachdrücklich gegen derartige private Beihülfen aus. Auch die Sonderkommission der C. O. S., die zur näheren Prüfung der Frage niedergesetzt wurde, stellte sich auf denselben Standpunkt, glaubte jedoch nicht empfehlen zu sollen, das System ganz plötzlich zu ändern, sondern es nach und nach umzubilden. So sollten namentlich nicht mehr Pauschalsummen gewährt werden, sondern an Pflegehäuser, Waisenhäuser und dergl. mehr Beihülfen in Gestalt von Pflegesätzen pro Tag und Kopf nach der Zahl der in Anspruch genommenen Plätze.

Die sehr angesehene State Charities Aid Association betont ebenfalls die grossen Gefahren, die mit dem Subsidien-System verknüpft sind. Es wirke unvermeidlich dahin, die Privatwohltätigkeit zu vermindern und zu entmutigen, die Pflichten der öffentlichen Armenpflege mit denen der Bürger und privaten Wohltätigkeitseinrichtungen zu vermischen und eine klare Scheidung zwischen der Betätigung auf beiden Gebieten zu erschweren. Auch befördere es die Entstehung privater Einrichtungen, die sich lediglich auf öffentliche Hülfe verliessen, zu sehr unbegrenzter und schädlicher Ausdehnung.

Die verschiedenen Erwägungen führten endlich den Berichterstatter der städtischen Behörde zu gewissen Vorschlägen, die durch den Rechnungsausschuss angenommen wurden und etwa folgenden Inhalt haben:

Beihülfen sollen lediglich vom Budget gewährt und dem Masse der von der Wohltätigkeitseinrichtung der öffentlichen Armenpflege geleisteten Dienste angepasst werden. Ärztliche

Einrichtungen sollten überhaupt nicht subventioniert werden; bei den Dispensaries sollten die Beihülfen allmählich vermindert werden. Beihülfen zu einem Altersheim, das lediglich als Gegenstand der privaten Wohltätigkeit zu betrachten sei, sollten überhaupt wegfallen.

Das Herrmann-Haus.

Unfallnervenklinik der Sächs. Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Stötteritz bei Leipzig, nebst Bemerkungen über die Berechtigung der Errichtung besonderer Unfallnervenkliniken von Prof. Dr. Windscheid, Dir. Arzt des Herrmann-Hauses. Ärztliche Sachverständigen-Zeitung No. 19, 1902.

Das Herrmann-Haus dient der Aufgabe, Unfallnervenkranke aufzunehmen und ihnen eine sorgfältige ärztliche Beobachtung und Behandlung zu teil werden zu lassen, zum Zwecke eines genauen Gutachtens an die Berufsgenossenschaften. Die durch Unfälle hervorgerufenen Nervenstörungen bilden besondere Krankheitserscheinungen und fordern als solche eine von chirurgischen Unfällen abweichende individuelle Behandlung und Begutachtung, deren erste Vorbedingung beständige und sorgfältige Beobachtung der Kranken bildet. Diese äusserst mühsame und zeitraubende Beobachtung kann ihnen jedoch weder in den Irrenkliniken noch in den allgemeinen Krankenhäusern, in deren inneren Abteilungen sie bisher untergebracht wurden, zu teil werden. Als besten Weg, eine geeignete Behandlungsmethode zu erreichen, bezeichnet es der Verfasser, wenn die Berufsgenossenschaften selbst die Gründung eigener Unfallnervenkliniken in die Hand nehmen. Diese Kliniken müssen, um ihren Zweck zu erreichen, folgenden Anforderungen genügen:

1. Sie dürfen lediglich Nervenkranke aufnehmen unter Ausschluss von Geisteskranken.
2. Sie müssen in Bezug auf Wohnung, Kleidung und Essen in einer den Lebensgewohnheiten des Arbeiters entsprechenden Weise eingerichtet sein.
3. Sie müssen die Möglichkeit einer unausgesetzten, zum teil von dem Patienten unbemerkten Beobachtung besitzen.
4. Sie müssen auf dem Prinzip der Arbeitsgelegenheit basiert sein.
5. Sie dürfen eine Zahl von 30—40 Patienten nicht überschreiten.
6. Sie müssen mit allen modernen wissenschaftlichen Hülfsmitteln zur Untersuchung und Behandlung der Patienten versehen sein.
7. Der leitende Arzt muss finanziell an der Anstalt unbeteiligt sein.

Auf Grund dieser Prinzipien ist das Herrmann-Haus entstanden, das von der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft am 1. Juli 1900 in Stötteritz bei Leipzig begründet worden ist, und für alle Schiedsgerichte, Berufsgenossenschaften u. s. w. offen steht. Für 40 Patienten eingerichtet, ist es in den beiden ersten Jahren seines Bestehens mit 465 Patienten belegt worden, mit insgesamt 13652 Verpflegungstagen, durchschnittlich 29 pro Patient. Die Belegzahl schwankte zwischen 3 und 37 und betrug durchschnittlich 19 pro Tag. Die Kost ist einfach und kräftig. Völlige Alkohol- und Tabaks-Abstinenz sind Bedingung. Aufgenommen werden nur Nervenkranke, für nicht auszuschliessende Übergangszustände zur Geisteskrankheit ist ein Isolierzimmer vorgesehen. Das Personal bilden ein Ober- und ein Unterwärter. Ein Assistenzarzt wohnt dauernd in der Anstalt, der leitende Arzt kommt täglich. Die Kranken werden mindestens einmal täglich untersucht und ihre Krankengeschichte zum Zwecke des abzuschliessenden Gutachtens aufs genaueste geführt. Eine kleine Tischler- und Schlosser-Werkstatt, ein Holzstall u. a. m. liefern wertvolles Material zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in No. 1 mitgeteilten, den Sammlungen der Abteilung zugrunde liegenden Grundplan geordnet; auch entsprechen die Ziffern und Buchstaben den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

1. **Armenstatistik einiger deutscher Städte für das Jahr 1896/97** von Dr. Chr. J. Klumker, Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. Jena, Fischer, 1902.

2. **Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten** von Dr. **Heinrich Silbergleit,** Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg. (Heft 61 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.) Leipzig, Duncker und Humblot, 1902.

In den beiden zur Besprechung stehenden Büchern spiegelt sich der gegenwärtige Stand der Armenstatistik in überaus charakteristischer Weise wieder: dort eine Zusammenstellung unvergleichbarer individualstatistischer

hauptsächlichsten Verarmungs- bezw. Einstellungsursachen angängig und dankenswert gewesen, sondern es hätte sich auch unschwer das Verhältnis zwischen Unterstützungsfällen und Einstellungen innerhalb der einzelnen Städte berechnen lassen.

Tabelle 10 bringt Dauer und Art der Unterstützung, Tabelle 11 sodann die Jahresbeträge der Unterstützung zur Darstellung. Während die Skala meist mit „über 600 ℳ" abschliesst, verzeichnet Strassburg noch mehrere Unterstützungsfälle mit einem Aufwande von 1000—1500 ℳ und sogar einen (eine Frau mit 4 Kindern), dessen Kostenbetrag zwischen 1500—2000 ℳ lag. Tabelle 11 hätte bei richtiger Struktur ein Barometer für die Leistungen der einzelnen Gemeinde und den „standard of life" der Armenbevölkerung abgeben können. Leider erfüllt sie jedoch in der vorliegenden Fassung diesen Zweck ganz und gar nicht. Man erwartet eine unter Zugrundelegung einer bestimmten Zeiteinheit (Monat, Woche) aufgemachte Skala der Unterstützungssätze mit Angabe der Zahl der diese Beträge beziehenden Empfänger, findet aber nur eine Aufstellung über die zufällig in das Erhebungsjahr fallenden Zahlportionen, wobei dann dauernd Unterstützte mit Unterstützungen von 5, 5—10, 10—15, 15—20 ℳ u. s. w. erscheinen.

Die aus Frankfurt a. M. registrierten Zahlen gewinnen, wie oben bereits erwähnt, durch den Überblick über das Zusammenwirken von Armenamt und Armenverein besonderes Interesse. Unter den 3342 vom Armenverein Unterstützten befanden sich 1320, die auch vom Armenamt Unterstützung erhielten, darunter 839 dauernd, 481 vorübergehend. Von 971 durch das Armenamt unterstützten Ehepaaren mit Kindern erhielten nicht weniger als 456 auch eine Beihülfe vom Armenverein. Ferner waren unter 50 vom Armenamt unterstützten Parteien mit auswärtigem Unterstützungswohnsitz 15, unter 81 Landarmen 31, die auch vom Armenverein Unterstützung erhielten. Der Armenverein hat für die von ihm allein unterstützten 2022 Parteien 35 127,45 ℳ. aufgewendet, darunter 17 337,80 ℳ. für Ehepaare mit Kindern; auf die auch vom Armenamt unterstützten 1320 Parteien entfallen 27 548 ℳ.

Eine nähere Würdigung der dem Klumker'schen Buche als Anhang beigegebenen Finanzstatistik muss ich mir aus Raummangel versagen. Die letztere ist übrigens durch die Silbergleit'sche Arbeit, der die folgenden Zeilen gewidmet sein sollen, zweifellos überholt. Erfreulich ist hier zunächst die starke, das lebhafte Interesse an dem endlichen Zustandekommen einer einheitlichen Finanzstatistik dokumentierende Beteiligung der Armenverwaltungen. Von den deutschen Grossstädten (mit über 100 000 Einwohnern) fehlen nur 2: Braunschweig und Stettin, während von den Städten zwischen 50 und 100 000 Einwohnern 13: Augsburg, Bielefeld, Bochum, Bromberg, Gleiwitz, Mülhausen i. E., Osnabrück, Remscheid, Rostock, Schöneberg, Spandau, Würzburg und Zwickau die Umfrage unbeantwortet gelassen haben. Daneben sind freilich einige der beteiligten Städte mit mehr oder weniger unvollständigem Material auf dem Plane erschienen, darunter leider die Reichshauptstadt, deren Zahlen ein besonders wertvolles Vergleichsobjekt gebildet haben würden.

Daten aus nur 11 Städten, hier — nach dem Urteil des Herausgebers dieser Zeitschrift auf dem Kolmarer Armenpflegerkongress — „ein verheissungsvoller Anfang vergleichender finanzstatistischer Arbeit" auf Grund einheitlichen Materials aus 108 Städten.

Die Ursache für den geringeren Erfolg des, auf einer von der Konferenz deutscher Städtestatistiker veranlassten Erhebung beruhenden Klumkerschen Buches liegt zumeist in der ungleich grösseren Schwierigkeit der Beschaffung brauchbaren individualstatistischen Materials, das nur von wenigen Städten, und auch von diesen lediglich mit Hülfe zahlreicher Nachfragen zu erlangen war. Dem ist es auch zuzuschreiben, dass die Ergebnisse ohne den zugehörigen Text und erst zu einer Zeit erscheinen, wo sie an Aktualität schon erheblich eingebüsst haben. Dazu kommt der übergrosse Umfang der Tabellen, 260 Seiten bei nur 11 Städten! Hier wäre das „Weniger" wirklich ein „Mehr" gewesen! Unter den Tabellen finden sich denn auch manche, denen ein praktischer Wert kaum beigemessen werden kann; es sind kunstvoll aufgebaute Schaugerichte, von denen Niemand satt wird. Der schwerwiegendste Mangel des Buches liegt aber in der fast völligen Unvergleichbarkeit der einzelnen Zahlen, welche, soweit sie nicht schon auf der Anlage der Statistik beruht, als Selbstfolge der von einzelnen Städten vorgenommenen willkürlichen Abänderungen des vorgeschriebenen Schemas eintreten musste. Einen eigenartigen Vorzug des Buches erblicke ich dagegen in dem — auch meines Wissens — vom Verfasser erstmalig unternommenen Versuche, die Unterstützten des (privaten) Frankfurter Armenvereins mit denen des Armenamts an der Hand vergleichbarer Auszählung in Parallele zu stellen.

Von den Tabellen, welche leider sämtlich die durchaus unentbehrliche Beziehung zwischen Armenziffer und Bevölkerungsziffer vermissen lassen, sind nicht weniger als 7 den persönlichen Verhältnissen der Unterstützten gewidmet. Bei der die Parteien nach Geschlecht und Unterstützungswohnsitz behandelnden Tabelle 1 fällt die vortreffliche Struktur der Frankfurter Tabelle auf, welche Dauer und Form der Unterstützung sehr übersichtlich zur Darstellung bringt; die übrigen Tabellen sind ungleichmässig — teils nach der Dauer, teils nach der Form der Unterstützung — bearbeitet. Während mir die zweite Tabelle, die Parteien nach dem Religionsbekenntnis, entbehrlich erscheint, bieten die dann folgenden Feststellungen über Alter und Familienstand für die Armenpflege zweifellos erhebliches Interesse. Statt nun aber diese Tatumstände auf einer Tabelle übersichtlich zu vereinigen, werden sie auf fünf umfangreichen Tabellen mit Gebürtigkeit, Unterstützungswohnsitz, dessen Erwerbungsart, Aufenthaltsdauer und Beruf bei Beginn der Hülfsbedürftigkeit in so künstlicher Weise kombiniert, dass die praktisch bedeutsamen Momente wie mit einem Schleier umgeben erscheinen, durch den das Auge des Nichtspezialisten kaum hindurchzudringen vermag.

In den Tabellen 8 und 9 gelangen die Hauptursachen der Bedürftigkeit in Verbindung mit Alter und Beruf zur Darstellung, während Tabelle 12 die Ursachen des Ausscheidens aus der Armenpflege behandelt. Hier wäre nicht nur eine Vergleichung der Ergebnisse in Bezug auf die

hauptsächlichsten Verarmungs- bezw. Einstellungsursachen angängig und dankenswert gewesen, sondern es hätte sich auch unschwer das Verhältnis zwischen Unterstützungsfällen und Einstellungen innerhalb der einzelnen Städte berechnen lassen.

Tabelle 10 bringt Dauer und Art der Unterstützung, Tabelle 11 sodann die Jahresbeträge der Unterstützung zur Darstellung. Während die Skala meist mit „über 600 ℳ" abschliesst, verzeichnet Strassburg noch mehrere Unterstützungsfälle mit einem Aufwande von 1000—1500 ℳ und sogar einen (eine Frau mit 4 Kindern), dessen Kostenbetrag zwischen 1500—2000 ℳ lag. Tabelle 11 hätte bei richtiger Struktur ein Barometer für die Leistungen der einzelnen Gemeinde und den „standard of life" der Armenbevölkerung abgeben können. Leider erfüllt sie jedoch in der vorliegenden Fassung diesen Zweck ganz und gar nicht. Man erwartet eine unter Zugrundelegung einer bestimmten Zeiteinheit (Monat, Woche) aufgemachte Skala der Unterstützungssätze mit Angabe der Zahl der diese Beträge beziehenden Empfänger, findet aber nur eine Aufstellung über die zufällig in das Erhebungsjahr fallenden Zahlportionen, wobei dann dauernd Unterstützte mit Unterstützungen von 5, 5—10, 10—15, 15—20 ℳ u. s. w. erscheinen.

Die aus Frankfurt a. M. registrierten Zahlen gewinnen, wie oben bereits erwähnt, durch den Überblick über das Zusammenwirken von Armenamt und Armenverein besonderes Interesse. Unter den 3342 vom Armenverein Unterstützten befanden sich 1320, die auch vom Armenamt Unterstützung erhielten, darunter 839 dauernd, 481 vorübergehend. Von 971 durch das Armenamt unterstützten Ehepaaren mit Kindern erhielten nicht weniger als 456 auch eine Beihülfe vom Armenverein. Ferner waren unter 50 vom Armenamt unterstützten Parteien mit auswärtigem Unterstützungswohnsitz 15, unter 81 Landarmen 31, die auch vom Armenverein Unterstützung erhielten. Der Armenverein hat für die von ihm allein unterstützten 2022 Parteien 35 127,45 ℳ. aufgewendet, darunter 17 337,80 ℳ. für Ehepaare mit Kindern; auf die auch vom Armenamt unterstützten 1320 Parteien entfallen 27 548 ℳ.

Eine nähere Würdigung der dem Klumker'schen Buche als Anhang beigegebenen Finanzstatistik muss ich mir aus Raummangel versagen. Die letztere ist übrigens durch die Silbergleit'sche Arbeit, der die folgenden Zeilen gewidmet sein sollen, zweifellos überholt. Erfreulich ist hier zunächst die starke, das lebhafte Interesse an dem endlichen Zustandekommen einer einheitlichen Finanzstatistik dokumentierende Beteiligung der Armenverwaltungen. Von den deutschen Grossstädten (mit über 100 000 Einwohnern) fehlen nur 2: Braunschweig und Stettin, während von den Städten zwischen 50 und 100 000 Einwohnern 13: Augsburg, Bielefeld, Bochum, Bromberg, Gleiwitz, Mülhausen i. E., Osnabrück, Remscheid, Rostock, Schöneberg, Spandau, Würzburg und Zwickau die Umfrage unbeantwortet gelassen haben. Daneben sind freilich einige der beteiligten Städte mit mehr oder weniger unvollständigem Material auf dem Plane erschienen, darunter leider die Reichshauptstadt, deren Zahlen ein besonders wertvolles Vergleichsobjekt gebildet haben würden.

Daten aus nur 11 Städten, hier — nach dem Urteil des Herausgebers dieser Zeitschrift auf dem Kolmarer Armenpflegerkongress — „ein verheissungsvoller Anfang vergleichender finanzstatistischer Arbeit“ auf Grund einheitlichen Materials aus 108 Städten.

Die Ursache für den geringeren Erfolg des, auf einer von der Konferenz deutscher Städtestatistiker veranlassten Erhebung beruhenden Klumkerschen Buches liegt zumeist in der ungleich grösseren Schwierigkeit der Beschaffung brauchbaren individualstatistischen Materials, das nur von wenigen Städten, und auch von diesen lediglich mit Hülfe zahlreicher Nachfragen zu erlangen war. Dem ist es auch zuzuschreiben, dass die Ergebnisse ohne den zugehörigen Text und erst zu einer Zeit erscheinen, wo sie an Aktualität schon erheblich eingebüsst haben. Dazu kommt der übergrosse Umfang der Tabellen, 260 Seiten bei nur 11 Städten! Hier wäre das „Weniger“ wirklich ein „Mehr“ gewesen! Unter den Tabellen finden sich denn auch manche, denen ein praktischer Wert kaum beigemessen werden kann; es sind kunstvoll aufgebaute Schaugerichte, von denen Niemand satt wird. Der schwerwiegendste Mangel des Buches liegt aber in der fast völligen Unvergleichbarkeit der einzelnen Zahlen, welche, soweit sie nicht schon auf der Anlage der Statistik beruht, als Selbstfolge der von einzelnen Städten vorgenommenen willkürlichen Abänderungen des vorgeschriebenen Schemas eintreten musste. Einen eigenartigen Vorzug des Buches erblicke ich dagegen in dem — auch meines Wissens — vom Verfasser erstmalig unternommenen Versuche, die Unterstützten des (privaten) Frankfurter Armenvereins mit denen des Armenamts an der Hand vergleichbarer Auszählung in Parallele zu stellen.

Von den Tabellen, welche leider sämtlich die durchaus unentbehrliche Beziehung zwischen Armenziffer und Bevölkerungsziffer vermissen lassen, sind nicht weniger als 7 den persönlichen Verhältnissen der Unterstützten gewidmet. Bei der die Parteien nach Geschlecht und Unterstützungswohnsitz behandelnden Tabelle 1 fällt die vortreffliche Struktur der Frankfurter Tabelle auf, welche Dauer und Form der Unterstützung sehr übersichtlich zur Darstellung bringt; die übrigen Tabellen sind ungleichmässig — teils nach der Dauer, teils nach der Form der Unterstützung — bearbeitet. Während mir die zweite Tabelle, die Parteien nach dem Religionsbekenntnis, entbehrlich erscheint, bieten die dann folgenden Feststellungen über Alter und Familienstand für die Armenpflege zweifellos erhebliches Interesse. Statt nun aber diese Tatumstände auf einer Tabelle übersichtlich zu vereinigen, werden sie auf fünf umfangreichen Tabellen mit Gebürtigkeit, Unterstützungswohnsitz, dessen Erwerbungsart, Aufenthaltsdauer und Beruf bei Beginn der Hülfsbedürftigkeit in so künstlicher Weise kombiniert, dass die praktisch bedeutsamen Momente wie mit einem Schleier umgeben erscheinen, durch den das Auge des Nichtspezialisten kaum hindurchzudringen vermag.

In den Tabellen 8 und 9 gelangen die Hauptursachen der Bedürftigkeit in Verbindung mit Alter und Beruf zur Darstellung, während Tabelle 12 die Ursachen des Ausscheidens aus der Armenpflege behandelt. Hier wäre nicht nur eine Vergleichung der Ergebnisse in Bezug auf die

hauptsächlichsten Verarmungs- bezw. Einstellungsursachen angängig und dankenswert gewesen, sondern es hätte sich auch unschwer das Verhältnis zwischen Unterstützungsfällen und Einstellungen innerhalb der einzelnen Städte berechnen lassen.

Tabelle 10 bringt Dauer und Art der Unterstützung, Tabelle 11 sodann die Jahresbeträge der Unterstützung zur Darstellung. Während die Skala meist mit „über 600 ℳ“ abschliesst, verzeichnet Strassburg noch mehrere Unterstützungsfälle mit einem Aufwande von 1000—1500 ℳ und sogar einen (eine Frau mit 4 Kindern), dessen Kostenbetrag zwischen 1500—2000 ℳ lag. Tabelle 11 hätte bei richtiger Struktur ein Barometer für die Leistungen der einzelnen Gemeinde und den „standard of life“ der Armenbevölkerung abgeben können. Leider erfüllt sie jedoch in der vorliegenden Fassung diesen Zweck ganz und gar nicht. Man erwartet eine unter Zugrundelegung einer bestimmten Zeiteinheit (Monat, Woche) aufgemachte Skala der Unterstützungssätze mit Angabe der Zahl der diese Beträge beziehenden Empfänger, findet aber nur eine Aufstellung über die zufällig in das Erhebungsjahr fallenden Zahlportionen, wobei dann dauernd Unterstützte mit Unterstützungen von 5, 5—10, 10—15, 15—20 ℳ u. s. w. erscheinen.

Die aus Frankfurt a. M. registrierten Zahlen gewinnen, wie oben bereits erwähnt, durch den Überblick über das Zusammenwirken von Armenamt und Armenverein besonderes Interesse. Unter den 3342 vom Armenverein Unterstützten befanden sich 1320, die auch vom Armenamt Unterstützung erhielten, darunter 839 dauernd, 481 vorübergehend. Von 971 durch das Armenamt unterstützten Ehepaaren mit Kindern erhielten nicht weniger als 456 auch eine Beihülfe vom Armenverein. Ferner waren unter 50 vom Armenamt unterstützten Parteien mit auswärtigem Unterstützungswohnsitz 15, unter 81 Landarmen 31, die auch vom Armenverein Unterstützung erhielten. Der Armenverein hat für die von ihm allein unterstützten 2022 Parteien 35 127,45 ℳ. aufgewendet, darunter 17 337,80 ℳ. für Ehepaare mit Kindern; auf die auch vom Armenamt unterstützten 1320 Parteien entfallen 27 548 ℳ.

Eine nähere Würdigung der dem Klumker'schen Buche als Anhang beigegebenen Finanzstatistik muss ich mir aus Raummangel versagen. Die letztere ist übrigens durch die Silbergleit'sche Arbeit, der die folgenden Zeilen gewidmet sein sollen, zweifellos überholt. Erfreulich ist hier zunächst die starke, das lebhafte Interesse an dem endlichen Zustandekommen einer einheitlichen Finanzstatistik dokumentierende Beteiligung der Armenverwaltungen. Von den deutschen Grossstädten (mit über 100 000 Einwohnern) fehlen nur 2: Braunschweig und Stettin, während von den Städten zwischen 50 und 100 000 Einwohnern 13: Augsburg, Bielefeld, Bochum, Bromberg, Gleiwitz, Mülhausen i. E., Osnabrück, Remscheid, Rostock, Schöneberg, Spandau, Würzburg und Zwickau die Umfrage unbeantwortet gelassen haben. Daneben sind freilich einige der beteiligten Städte mit mehr oder weniger unvollständigem Material auf dem Plane erschienen, darunter leider die Reichshauptstadt, deren Zahlen ein besonders wertvolles Vergleichsobjekt gebildet haben würden.

Daten aus nur 11 Städten, hier — nach dem Urteil des Herausgebers dieser Zeitschrift auf dem Kolmarer Armenpflegerkongress — „ein verheissungsvoller Anfang vergleichender finanzstatistischer Arbeit“ auf Grund einheitlichen Materials aus 108 Städten.

Die Ursache für den geringeren Erfolg des, auf einer von der Konferenz deutscher Städtestatistiker veranlassten Erhebung beruhenden Klumkerschen Buches liegt zumeist in der ungleich grösseren Schwierigkeit der Beschaffung brauchbaren individualstatistischen Materials, das nur von wenigen Städten, und auch von diesen lediglich mit Hülfe zahlreicher Nachfragen zu erlangen war. Dem ist es auch zuzuschreiben, dass die Ergebnisse ohne den zugehörigen Text und erst zu einer Zeit erscheinen, wo sie an Aktualität schon erheblich eingebüsst haben. Dazu kommt der übergrosse Umfang der Tabellen, 260 Seiten bei nur 11 Städten! Hier wäre das „Weniger“ wirklich ein „Mehr“ gewesen! Unter den Tabellen finden sich denn auch manche, denen ein praktischer Wert kaum beigemessen werden kann; es sind kunstvoll aufgebaute Schaugerichte, von denen Niemand satt wird. Der schwerwiegendste Mangel des Buches liegt aber in der fast völligen Unvergleichbarkeit der einzelnen Zahlen, welche, soweit sie nicht schon auf der Anlage der Statistik beruht, als Selbstfolge der von einzelnen Städten vorgenommenen willkürlichen Abänderungen des vorgeschriebenen Schemas eintreten musste. Einen eigenartigen Vorzug des Buches erblicke ich dagegen in dem — auch meines Wissens — vom Verfasser erstmalig unternommenen Versuche, die Unterstützten des (privaten) Frankfurter Armenvereins mit denen des Armenamts an der Hand vergleichbarer Auszählung in Parallele zu stellen.

Von den Tabellen, welche leider sämtlich die durchaus unentbehrliche Beziehung zwischen Armenziffer und Bevölkerungsziffer vermissen lassen, sind nicht weniger als 7 den persönlichen Verhältnissen der Unterstützten gewidmet. Bei der die Parteien nach Geschlecht und Unterstützungswohnsitz behandelnden Tabelle 1 fällt die vortreffliche Struktur der Frankfurter Tabelle auf, welche Dauer und Form der Unterstützung sehr übersichtlich zur Darstellung bringt; die übrigen Tabellen sind ungleichmässig — teils nach der Dauer, teils nach der Form der Unterstützung — bearbeitet. Während mir die zweite Tabelle, die Parteien nach dem Religionsbekenntnis, entbehrlich erscheint, bieten die dann folgenden Feststellungen über Alter und Familienstand für die Armenpflege zweifellos erhebliches Interesse. Statt nun aber diese Tatumstände auf einer Tabelle übersichtlich zu vereinigen, werden sie auf fünf umfangreichen Tabellen mit Gebürtigkeit, Unterstützungswohnsitz, dessen Erwerbungsart, Aufenthaltsdauer und Beruf bei Beginn der Hülfsbedürftigkeit in so künstlicher Weise kombiniert, dass die praktisch bedeutsamen Momente wie mit einem Schleier umgeben erscheinen, durch den das Auge des Nichtspezialisten kaum hindurchzudringen vermag.

In den Tabellen 8 und 9 gelangen die Hauptursachen der Bedürftigkeit in Verbindung mit Alter und Beruf zur Darstellung, während Tabelle 12 die Ursachen des Ausscheidens aus der Armenpflege behandelt. Hier wäre nicht nur eine Vergleichung der Ergebnisse in Bezug auf die

hauptsächlichsten Verarmungs- bezw. Einstellungsursachen angängig und dankenswert gewesen, sondern es hätte sich auch unschwer das Verhältnis zwischen Unterstützungsfällen und Einstellungen innerhalb der einzelnen Städte berechnen lassen.

Tabelle 10 bringt Dauer und Art der Unterstützung, Tabelle 11 sodann die Jahresbeträge der Unterstützung zur Darstellung. Während die Skala meist mit „über 600 ℳ" abschliesst, verzeichnet Strassburg noch mehrere Unterstützungsfälle mit einem Aufwande von 1000—1500 ℳ und sogar einen (eine Frau mit 4 Kindern), dessen Kostenbetrag zwischen 1500—2000 ℳ lag. Tabelle 11 hätte bei richtiger Struktur ein Barometer für die Leistungen der einzelnen Gemeinde und den „standard of life" der Armenbevölkerung abgeben können. Leider erfüllt sie jedoch in der vorliegenden Fassung diesen Zweck ganz und gar nicht. Man erwartet eine unter Zugrundelegung einer bestimmten Zeiteinheit (Monat, Woche) aufgemachte Skala der Unterstützungssätze mit Angabe der Zahl der diese Beträge beziehenden Empfänger, findet aber nur eine Aufstellung über die zufällig in das Erhebungsjahr fallenden Zahlportionen, wobei dann dauernd Unterstützte mit Unterstützungen von 5, 5—10, 10—15, 15—20 ℳ u. s. w. erscheinen.

Die aus Frankfurt a. M. registrierten Zahlen gewinnen, wie oben bereits erwähnt, durch den Überblick über das Zusammenwirken von Armenamt und Armenverein besonderes Interesse. Unter den 3342 vom Armenverein Unterstützten befanden sich 1320, die auch vom Armenamt Unterstützung erhielten, darunter 839 dauernd, 481 vorübergehend. Von 971 durch das Armenamt unterstützten Ehepaaren mit Kindern erhielten nicht weniger als 456 auch eine Beihülfe vom Armenverein. Ferner waren unter 50 vom Armenamt unterstützten Parteien mit auswärtigem Unterstützungswohnsitz 15, unter 81 Landarmen 31, die auch vom Armenverein Unterstützung erhielten. Der Armenverein hat für die von ihm allein unterstützten 2022 Parteien 35 127,45 ℳ. aufgewendet, darunter 17 337,80 ℳ. für Ehepaare mit Kindern; auf die auch vom Armenamt unterstützten 1320 Parteien entfallen 27 548 ℳ.

Eine nähere Würdigung der dem Klumker'schen Buche als Anhang beigegebenen Finanzstatistik muss ich mir aus Raummangel versagen. Die letztere ist übrigens durch die Silbergleit'sche Arbeit, der die folgenden Zeilen gewidmet sein sollen, zweifellos überholt. Erfreulich ist hier zunächst die starke, das lebhafte Interesse an dem endlichen Zustandekommen einer einheitlichen Finanzstatistik dokumentierende Beteiligung der Armenverwaltungen. Von den deutschen Grossstädten (mit über 100 000 Einwohnern) fehlen nur 2: Braunschweig und Stettin, während von den Städten zwischen 50 und 100 000 Einwohnern 13: Augsburg, Bielefeld, Bochum, Bromberg, Gleiwitz, Mülhausen i. E., Osnabrück, Remscheid, Rostock, Schöneberg, Spandau, Würzburg und Zwickau die Umfrage unbeantwortet gelassen haben. Daneben sind freilich einige der beteiligten Städte mit mehr oder weniger unvollständigem Material auf dem Plane erschienen, darunter leider die Reichshauptstadt, deren Zahlen ein besonders wertvolles Vergleichsobjekt gebildet haben würden.

Daten aus nur 11 Städten, hier — nach dem Urteil des Herausgebers dieser Zeitschrift auf dem Kolmarer Armenpflegerkongress — „ein verheissungsvoller Anfang vergleichender finanzstatistischer Arbeit“ auf Grund einheitlichen Materials aus 108 Städten.

Die Ursache für den geringeren Erfolg des, auf einer von der Konferenz deutscher Städtestatistiker veranlassten Erhebung beruhenden Klumkerschen Buches liegt zumeist in der ungleich grösseren Schwierigkeit der Beschaffung brauchbaren individualstatistischen Materials, das nur von wenigen Städten, und auch von diesen lediglich mit Hülfe zahlreicher Nachfragen zu erlangen war. Dem ist es auch zuzuschreiben, dass die Ergebnisse ohne den zugehörigen Text und erst zu einer Zeit erscheinen, wo sie an Aktualität schon erheblich eingebüsst haben. Dazu kommt der übergrosse Umfang der Tabellen, 260 Seiten bei nur 11 Städten! Hier wäre das „Weniger“ wirklich ein „Mehr“ gewesen! Unter den Tabellen finden sich denn auch manche, denen ein praktischer Wert kaum beigemessen werden kann; es sind kunstvoll aufgebaute Schaugerichte, von denen Niemand satt wird. Der schwerwiegendste Mangel des Buches liegt aber in der fast völligen Unvergleichbarkeit der einzelnen Zahlen, welche, soweit sie nicht schon auf der Anlage der Statistik beruht, als Selbstfolge der von einzelnen Städten vorgenommenen willkürlichen Abänderungen des vorgeschriebenen Schemas eintreten musste. Einen eigenartigen Vorzug des Buches erblicke ich dagegen in dem — auch meines Wissens — vom Verfasser erstmalig unternommenen Versuche, die Unterstützten des (privaten) Frankfurter Armenvereins mit denen des Armenamts an der Hand vergleichbarer Auszählung in Parallele zu stellen.

Von den Tabellen, welche leider sämtlich die durchaus unentbehrliche Beziehung zwischen Armenziffer und Bevölkerungsziffer vermissen lassen, sind nicht weniger als 7 den persönlichen Verhältnissen der Unterstützten gewidmet. Bei der die Parteien nach Geschlecht und Unterstützungswohnsitz behandelnden Tabelle 1 fällt die vortreffliche Struktur der Frankfurter Tabelle auf, welche Dauer und Form der Unterstützung sehr übersichtlich zur Darstellung bringt; die übrigen Tabellen sind ungleichmässig — teils nach der Dauer, teils nach der Form der Unterstützung — bearbeitet. Während mir die zweite Tabelle, die Parteien nach dem Religionsbekenntnis, entbehrlich erscheint, bieten die dann folgenden Feststellungen über Alter und Familienstand für die Armenpflege zweifellos erhebliches Interesse. Statt nun aber diese Tatumstände auf einer Tabelle übersichtlich zu vereinigen, werden sie auf fünf umfangreichen Tabellen mit Gebürtigkeit, Unterstützungswohnsitz, dessen Erwerbungsart, Aufenthaltsdauer und Beruf bei Beginn der Hülfsbedürftigkeit in so künstlicher Weise kombiniert, dass die praktisch bedeutsamen Momente wie mit einem Schleier umgeben erscheinen, durch den das Auge des Nichtspezialisten kaum hindurchzudringen vermag.

In den Tabellen 8 und 9 gelangen die Hauptursachen der Bedürftigkeit in Verbindung mit Alter und Beruf zur Darstellung, während Tabelle 12 die Ursachen des Ausscheidens aus der Armenpflege behandelt. Hier wäre nicht nur eine Vergleichung der Ergebnisse in Bezug auf die

hauptsächlichsten Verarmungs- bezw. Einstellungsursachen angängig und dankenswert gewesen, sondern es hätte sich auch unschwer das Verhältnis zwischen Unterstützungsfällen und Einstellungen innerhalb der einzelnen Städte berechnen lassen.

Tabelle 10 bringt Dauer und Art der Unterstützung, Tabelle 11 sodann die Jahresbeträge der Unterstützung zur Darstellung. Während die Skala meist mit „über 600 ℳ“ abschliesst, verzeichnet Strassburg noch mehrere Unterstützungsfälle mit einem Aufwande von 1000—1500 ℳ und sogar einen (eine Frau mit 4 Kindern), dessen Kostenbetrag zwischen 1500—2000 ℳ lag. Tabelle 11 hätte bei richtiger Struktur ein Barometer für die Leistungen der einzelnen Gemeinde und den „standard of life“ der Armenbevölkerung abgeben können. Leider erfüllt sie jedoch in der vorliegenden Fassung diesen Zweck ganz und gar nicht. Man erwartet eine unter Zugrundelegung einer bestimmten Zeiteinheit (Monat, Woche) aufgemachte Skala der Unterstützungssätze mit Angabe der Zahl der diese Beträge beziehenden Empfänger, findet aber nur eine Aufstellung über die zufällig in das Erhebungsjahr fallenden Zahlportionen, wobei dann dauernd Unterstützte mit Unterstützungen von 5, 5—10, 10—15, 15—20 ℳ u. s. w. erscheinen.

Die aus Frankfurt a. M. registrierten Zahlen gewinnen, wie oben bereits erwähnt, durch den Überblick über das Zusammenwirken von Armenamt und Armenverein besonderes Interesse. Unter den 3342 vom Armenverein Unterstützten befanden sich 1320, die auch vom Armenamt Unterstützung erhielten, darunter 839 dauernd, 481 vorübergehend. Von 971 durch das Armenamt unterstützten Ehepaaren mit Kindern erhielten nicht weniger als 456 auch eine Beihülfe vom Armenverein. Ferner waren unter 50 vom Armenamt unterstützten Parteien mit auswärtigem Unterstützungswohnsitz 15, unter 81 Landarmen 31, die auch vom Armenverein Unterstützung erhielten. Der Armenverein hat für die von ihm allein unterstützten 2022 Parteien 35 127,45 ℳ. aufgewendet, darunter 17 337,80 ℳ. für Ehepaare mit Kindern; auf die auch vom Armenamt unterstützten 1320 Parteien entfallen 27 548 ℳ.

Eine nähere Würdigung der dem Klumker'schen Buche als Anhang beigegebenen Finanzstatistik muss ich mir aus Raummangel versagen. Die letztere ist übrigens durch die Silbergleit'sche Arbeit, der die folgenden Zeilen gewidmet sein sollen, zweifellos überholt. Erfreulich ist hier zunächst die starke, das lebhafte Interesse an dem endlichen Zustandekommen einer einheitlichen Finanzstatistik dokumentierende Beteiligung der Armenverwaltungen. Von den deutschen Grossstädten (mit über 100 000 Einwohnern) fehlen nur 2: Braunschweig und Stettin, während von den Städten zwischen 50 und 100 000 Einwohnern 13: Augsburg, Bielefeld, Bochum, Bromberg, Gleiwitz, Mülhausen i. E., Osnabrück, Remscheid, Rostock, Schöneberg, Spandau, Würzburg und Zwickau die Umfrage unbeantwortet gelassen haben. Daneben sind freilich einige der beteiligten Städte mit mehr oder weniger unvollständigem Material auf dem Plane erschienen, darunter leider die Reichshauptstadt, deren Zahlen ein besonders wertvolles Vergleichsobjekt gebildet haben würden.

Als Gradmesser für den Wert einer vergleichenden Armenfinanzstatistik wird die Zuverlässigkeit zu dienen haben, mit welcher die volkswirtschaftlich und finanziell gleich wichtige Frage nach dem Umfange der auf den einzelnen Fürsorgegebieten geleisteten Hülfe und nach der dadurch bedingten Belastung der Gemeinde ihre Beantwortung findet. Diese Antwort erteilt das Silbergleit'sche Werk in 18 Tabellen, die je zur Hälfte Verhältnisziffern und absolute Zahlen enthalten. Bei aller Anerkennung der durchsichtigen Struktur der Tabellen kann ich nicht umhin, Bedenken gegen diejenigen Tabellen der ersteren Kategorie zu erheben, in welchen der Anteil berechnet wird, der von je 100 ℳ Ausgaben einer bestimmten Art auf die entsprechenden Unterarten entfällt, weil mir die hier angewandte Methode mehr den Regeln der statistischen Technik, als den Bedürfnissen der praktischen Armenpflege zu entsprechen scheint. Weiterhin ist der Text in einzelnen Teilen recht knapp gehalten, wobei man freilich die schwierige Stellung des Verfassers nicht verkennen darf, der, wie mehrfach zwischen den Zeilen zu lesen ist, seinen Grundlagen nicht überall volles Vertrauen entgegenbringen zu können glaubte und es deshalb vorgezogen haben mag, lieber die Zahlen allein sprechen zu lassen, als deren mangelnde Zuverlässigkeit durch Gegenüberstellung und daraus gezogene Schlüsse erst recht ans Licht zu rücken.

Im einzelnen sei folgendes hervorgehoben:

1. Verwaltungsaufwand. Tabelle A berechnet den auf je 100 ℳ. allgemeiner Verwaltungskosten entfallenden Anteil der verschiedenen Unterpositionen, Tabelle I bringt die absoluten Zahlen unter Anführung des Rechnungsjahres, welches bei 26 von 108 Gemeinden ein anderes als das im Fragebogen zugrunde gelegte ist. Erwünscht wäre es, in Zukunft das Verhältnis der Verwaltungskosten zur Gesamtausgabe kennen zu lernen.

2. Offene Armenpflege. Hier bietet zunächst Tabelle D eine wertvolle Übersicht über die Kosten pro Kopf der Bevölkerung. Dieselben betragen z. B. in Berlin 406,1 ₰, in Hamburg 323,8 ₰, in Bonn 261,9 ₰, in Krefeld 226,9 ₰, in Aachen 220,4 ₰, in Strassburg 203,2 ₰, in Charlottenburg 195,4 ₰, in Dresden 193,9 ₰, in Leipzig 170,0 ₰, in Bremen 158,1 ₰, in Köln 146,2 ₰, in Frankfurt a. M. 139,3 ₰, in Lübeck nur 57,4 ₰.

Der Aufwand für offene Krankenpflege ist am höchsten in Ludwigshafen mit 37,5 ₰, Berlin und Hamburg stehen mit 15,9 und 15,4 ₰ ungefähr gleich.

Die Ausgaben für Heilmittel werden erst vergleichbar, wenn die Zahl der Kranken mit angegeben ist.

Neben der Tabelle D und der die absoluten Zahlen aufführenden Tabelle II ist besonders charakteristisch die den Betrag der laufenden Unterstützung pro Armenpartei und Jahr in 69 Gemeinden zur Darstellung bringende Tabelle B. Hier steht Hamburg mit 205,49 ℳ an der Spitze, während Berlin mit 178,31 ℳ die elfte Stelle einnimmt; im übrigen beträgt der Aufwand: in Leipzig 173,92 ℳ, Köln 159,06 ℳ, Charlottenburg 132,51 ℳ, Halle a. S. 124,08 ℳ, Nürnberg 115,35 ℳ, Dresden 109,71 ℳ, Strassburg i. E. 108,34 ℳ, Stuttgart 103,87 ℳ, Breslau 93,79 ℳ, Lübeck 67,10 ℳ. Dabei sind aber die namentlich in Süddeutschland sehr belangreichen Naturalunterstützungen ausser Betracht geblieben. Wie sehr

hierdurch das Bild beeinflusst wird, mag daraus entnommen werden, dass dieselben nach Tabelle II z. B. in Leipzig etwa 20%, in Nürnberg und Stuttgart 33⅓%, in Strassburg fast 50%, in Hamburg dagegen kaum 6% der Barunterstützungen betragen. Ob freilich alle Städte in der Lage sind, ohne weiteres die auf die dauernd Unterstützten entfallenden Naturalgaben genau anzugeben, erscheint mir zweifelhaft. Im Verhältnis zwischen Berlin und Hamburg fällt ferner auf, dass nach Tabelle D auf den Kopf der Bevölkerung an laufender Barunterstützung in Berlin 338,9, in Hamburg nur 277,4 ₰ entfallen, während nach Parteien berechnet Hamburg wesentlich höher steht; die Erklärung dürfte in dem Berliner System der Zahlung eines verhältnismässig bescheidenen „Pflegegeldes" an zahlreiche Mütter als Beitrag zu den Unterhaltskosten von Kindern zu suchen sein.

3. Geschlossene Armenpflege. Ein übersichtliches Gesamtbild bieten die Tabellen E und III. Die Erforschung der Ursachen einzelner auffälliger Ergebnisse, so z. B., dass auf je 100 ℳ Ausgaben für die geschlossene Armenpflege in Hamburg 34,16 ℳ, im benachbarten Altona dagegen 62,68 ℳ auf Krankenpflege entfallen, wird man zweckmässig aufschieben, bis die Zahlen mehrerer Jahre vorliegen. Von erheblichem Interesse ist weiter die Darstellung der Durchschnittsdauer der Krankenhauspflege (Tabelle F). Sie ist in den kommunalen Anstalten meist kürzer als in privaten und weist starke Abweichungen auf. Obenan steht Offenbach mit 144,05 Tagen gegen 30,82 in Köln und 37,59 in Hamburg; in Offenbach werden jedenfalls Sieche im Krankenhause mit verpflegt.

Bei den Armen- und Siechenhäusern (Tabellen IV, V) wäre die Ermittelung des Nettoaufwandes pro Verpflegungstag von Interesse gewesen.

4. Kinderpflege. Tabelle G zeigt, welche Städte die Familienpflege bevorzugen und wo eigene Waisenhäuser zur Verfügung stehen. Tabelle VI gibt einen wertvollen Überblick über den Umfang der ergänzenden Fürsorge, wobei auf dem Gebiete der Unterbringung in Krippen u. s. w. Leipzig mit 20414 ℳ, Dortmund mit 17110 ℳ und Kaiserslautern mit 14099 ℳ besonders hervortreten, während bei der Heilstättenfürsorge Düsseldorf (18903 ℳ) und Hamburg (15909 ℳ,) bei der Schulspeisung Hamburg (10745 ℳ) und München (9687 ℳ) eine hervorragende Stelle einnehmen. Die für Familienpflege gezahlten Kostgeldsätze sind in Tabelle VII zusammengestellt.

5. Einnahmen. (Tabellen J und IX.) Die Erstattungen von Krankenkassen etc. werden bei regelmässiger Wiederholung der Umfrage den zunehmenden Einfluss der Sozialgesetzgebung auf die Armenpflege dartun, während der Betrag der „Erstattungen vom Unterstützten selbst oder von seinen Angehörigen" einen Massstab für die Leistungen der Verwaltung bietet, zu deren Kosten er demnach in Beziehung gesetzt werden sollte. Die letzteren Erträgnisse betragen z. B. in Hamburg 162650 ℳ, in Köln 100004 ℳ, in Berlin dagegen (ohne die Nachlässe) nur 24109 ℳ. Bei Köln fällt mir auf, dass die „Einkünfte aus Ersatzleistungen Dritter" nach Seite 14 des Anhanges zum Klumker'schen Buche für 1896/97 auf nur 12279 ℳ beziffert waren (gegen 111739 ℳ in Hamburg).

6. *Ermittelung der Armenlast.* Die Tabellen H und VIII bringen die Gesamtkosten der öffentlichen Armenpflege zur Darstellung; der städtische Zuschuss ist in Tabelle IX, Spalte 12 berechnet. In Tabelle H steht Strassburg mit 842,7 ₰ pro Kopf obenan, es folgt Hamburg mit 754,4 ₰, während Berlin leider fehlt. Das Übergewicht Strassburgs ist aber nur ein scheinbares, indem es lediglich auf dem Charakter des dortigen Spitals als Landesanstalt beruht. Berlin dürfte übrigens, in Anbetracht seines um 61,5 ₰ höheren Aufwandes für die offene Armenpflege, vor Hamburg rangieren. Nach Hamburg folgen u. a.: Aachen mit 686,0 ₰, Bonn mit 637,8 ₰, Frankfurt a. M. mit 476,5 ₰, Bremen mit 463,7 ₰, Dresden mit 462,2 ₰, Breslau mit 428,8 ₰, Elberfeld mit 396,0 ₰, Leipzig mit 388,4 ₰, München mit 332,1 ₰, Lübeck mit 239,2 ₰.

Um ein zuverlässiges Bild von der Schwere der Armenlast zu gewinnen, wird man die Summe der durch *Steuern* (einerlei ob im Wege des Zuschusses oder durch Spezialsteuern) aufgebrachten Beträge zu ermitteln und sie nicht nur zur Bevölkerungsziffer, sondern auch zur Gesamtausgabe der Gemeinde, zu den Ausgaben für Armenzwecke und zu den Steuererträgnissen überhaupt in Beziehung zu setzen haben.

Die vorstehenden Zeilen zeigen, wieviel auf dem Gebiete der Armenstatistik noch zu leisten ist, wenn wir über das Wissenswerteste unterrichtet sein wollen. Möchte an dieser Stelle bald von weiteren Fortschritten berichtet werden können! Dr. *Buehl* (Hamburg).

Bettelbriefstellerei und Winkelschreiber. Alle grossen Städte leiden unter einem ausgebildeten Bettelbriefwesen, das namentlich durch Winkelschreiber in hohem Masse gefördert wird. In Wien hat daher der Magistrat angeordnet, dass auf Gesuche, die von Winkelschreibern verfasst sind, in der Regel keine Rücksicht genommen wird. In Breslau haben einige Winkelschreiber neuerdings einen ganz neuen raffinierten Kunstgriff ersonnen, der namentlich mehrfach bei Unterstützungsgesuchen an Mitglieder des hiesigen Armenpflegerinnenvereins beobachtet worden ist. Er besteht darin, dass den Gesuchen Legitimationspapiere irgend welcher Art, namentlich aber Pfandscheine, beigefügt werden. Hierdurch wird scheinbar bezweckt, den Gesuchen eine grössere Glaubwürdigkeit zu verleihen, und für die Respektabilität oder die Not der Bittsteller gewissermassen gleich die Beläge beizufügen. Der eigentliche Hauptzweck ist aber der, die Ersuchten zu einem Eingehen auf das Gesuch, und zu einem gewissen persönlichen Verkehr, mindestens zu einer Antwort wegen Rückgabe der eingereichten Pfandscheine zu zwingen, wie denn in einigen dieser (offenbar aus derselben Winkelschreibstube herstammenden) Bettelbriefen noch sehr nachdrücklich am Schlusse bemerkt war *„bitte mir diese Pfandscheine gut aufzubewahren“*.

Gegen dieses Verfahren, das nahe an einen Erpressungsversuch hinanreicht, mindestens aber als eine grobe Ungehörigkeit bezeichnet werden muss, hat der Vorstand des Breslauer Armenpflegerinnenvereins entschieden Stellung genommen.

In Erwägung, dass Arme, die diesen Kniff anwenden, keinesfalls zu den verschämten gerechnet werden können (für welche der Verein nach seinen Statuten namentlich eintreten soll), hat der Vereinsvorstand in seiner Sitzung vom 19. September d. Js. beschlossen,

> künftig auf solche mit Pfandscheinen, Legitimationspapieren etc. belastete Gesuche von Vereinswegen überhaupt niemals einzugehen, dieselben vielmehr ohne weiteres an die Armendirektion — Bureau I — abzugeben, welche (nach der von ihr gegebenen Zusage) die Bittsteller vorladen, sie entsprechend belehren, ihnen die Papiere gegen Quittung zurückgeben, und anderweite geeignete Anträge von denselben entgegennehmen wird.

Die öffentlichen Armenverwaltungen werden sich freilich den Gesuchen, auch wenn sie durch Winkelschreiber verfasst sind, nicht entziehen können, weil eine darin behauptete Bedürftigkeit nicht ungeprüft bleiben darf. Immerhin kann man, wenn man bestimmte Persönlichkeiten kennt, die in besonders umfassendem Masse das Geschäft zum Schaden der Armenpflege betreiben, darauf hinwirken, dass solche Gesuche möglichst an die Gesuchsteller zurückbefördert und die Gesuchsteller verständigt werden, dass sie sich richtiger und zweckmässiger zunächst an die örtlichen Organe der Armenpflege wenden.

Grossstädtisches Elend. Skizzen aus der Mappe eines Pflegers. Herausgegeben vom Vorstande des Vereins gegen Verarmung und Bettelei in Wien. 1903.

Der Verein gegen Verarmung und Bettelei in Wien hat unter dem Titel „Grossstädtisches Elend“ diese kleine Schrift herausgegeben. Ein bekannter Wiener Schriftsteller hat darin in seiner Eigenschaft als Pfleger seine im Dienste des Vereins gesammelten Erfahrungen in kurzen Skizzen niedergelegt, in denen die verschiedenen Formen des Notstandes sowie das Eingreifen des Vereins in den einzelnen Fällen geschildert wird.

Zweck des Büchleins ist es, dem Verein neue Freunde zuzuführen, um die gegen die Vorjahre wesentlich zurückgegangene Ziffer der Vereinsmitglieder und des Vereinsvermögens wieder zu heben. Den Schluss bildet eine Statistik der Ergebnisse der bisherigen Tätigkeit. Danach beträgt die Gesamtzahl der Darlehens- und Unterstützungssuchenden 54,035 (1901: 4450), die Gesamtsumme der Darlehen 801,136 K., der Unterstützungen 420,994 K. (1901 Darl. 75,975, Unterst. 43,229 K.). Einer Gesamtsumme der Beteiligungen von 1,222,130 K. stehen die Mitgliederbeiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins mit 619,574 K. gegenüber. Der Verein zählte 1901: 3614 Mitglieder.

Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hülfsarbeit zu Berlin. 9. Jahresbericht. Die Vereinigung dient der Erziehung und Schulung zur sozialen Arbeit. Sie will Mädchen und Frauen durch praktische Hülfsarbeit in den Berliner Wohlfahrtsanstalten und durch theoretische Unterweisung für die Erfüllung sozialer Aufgaben tüchtig machen.

Das Verständnis für die Notwendigkeit einer solchen Vorbereitung für kommunale Pflichten scheint nach dem Bericht in weiteren Kreisen

Eingang zu finden. Die Vereinigung zählt fast 400 Mitglieder, die in Armenpflegevereinen, Krippen, Kinderhorten, Arbeitsnachweisen, Blindenanstalten, Hauspflegevereinen, Volksküchen u. s. w. ehrenamtlich tätig sind. Sie werden von älteren, erfahrenen Mitarbeiterinnen angeleitet und sind in der Wahl des Arbeitsgebietes frei. Der Umfang ihrer Tätigkeit richtet sich nach dem Mass der verfügbaren Zeit. Während Einzelne fast berufsmässig in den „Gruppen für soziale Hülfsarbeit" tätig sind, können andere nur einen Nachmittag oder Abend wöchentlich zur Verfügung stellen.

Durch die Betätigung der Mitglieder in den verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen Berlins ist diesen mit der Zeit eine Schar geschulter freiwilliger Helferinnen erwachsen, die den Vereinen und Anstalten wertvolle Dienste leistet. Die Nachfrage nach Helferinnen ist denn auch nach dem Jahresbericht im letzten Jahre wieder eine ausserordentlich grosse gewesen, die nur zum Teil befriedigt werden konnte.

Bei der Zulassung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege in Berlin stellte sich eine grössere Zahl von Gruppen-Mitgliedern zur Übernahme dieses Amtes zur Verfügung.

Der theoretischen Unterweisung der Mitarbeiterinnen dienten Kurse über Armenpflege (Dozent: Herr Stadtrat Münsterberg), über Ausgewählte Kapitel aus dem Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (Dozent: Herr Amtsgerichtsrat Koehne) und über die Stellung des Handels in der modernen Volkswirtschaft (Dozent: Herr Dr. Ellstaedter). Ferner wurden Wohlfahrtseinrichtungen besichtigt und einzelne Fragen aus dem Gebiet sozialer Arbeit wurden in Versammlungen erörtert; z. B. die Gefangenenfürsorge, die Frage der Kinderasyle u. s. w. Dem Jahresbericht ist der Arbeitsplan für das Jahr 1902/1903 angefügt, der wieder ein reichhaltiges praktisches und theoretisches Programm darbietet.

I. L. Frankreich.

Pariser Armenpflege. Die Pariser Sektionen der „Ligue des Droits de l'Homme" haben eine Kommission beauftragt, eine grössere Erhebung über die im Dienste der Pariser öffentlichen Armenpflege notwendigen Reformen zu veranstalten. Es wurde von dem Sekretär der Kommission ein Rundschreiben versendet, in dem auf alle Punkte hingewiesen ist, die für eine etwaige Reform in Betracht kommen. Die Besserungsvorschläge werden in Form einer Antwort auf bestimmte Fragen erbeten. So lautet gleich die erste Frage: „Welches sind die Missbräuche, die Ihnen in der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besonders aufgefallen sind?" Die 2. Frage lautet: „Sind Reformen für die Verwaltung und die Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege wünschenswert?" — „Welches sind hierbei die dringendsten Reformen?" — Ferner: „Sind Missbräuche in der Verwaltung der öffentlichen Anstalten, Hospize, Hospitäler u. s. w. zu beobachten gewesen? — Was denken Sie von der Einteilung von Paris in Krankenpflege-Bezirke? — Welche Beobachtungen sind über den Dienst der Krankenpfleger und Pflegerinnen in den Krankenhäusern gemacht? — Wissen Sie von Missbräuchen in der Verwaltung der Bureaux de bienfaisance?" — So geht es dann weiter

für die verschiedenen Zweige der Armenpflege, um mit der allgemeinen Frage zu schliessen, ob noch andere Fragen aufzustellen seien, die das Interesse der Kommission wachrufen müssen. — So sehr der Eifer anzuerkennen ist, mit dem man sich neuerdings der Frage des Pariser Armenwesens annimmt, so wird man gegen eine derartige Form der Erhebung doch Bedenken nicht unterdrücken können, da sie die Reform-Fragen viel zu allgemein fasst und dadurch dem allgemeinen Raisonnement viel zu freien Spielraum lässt. Auf eine Frage — ob und welche Missbräuche beobachtet sind und ob und welche Reformen angezeigt erscheinen — kann je nach Temperament, Vorbildung und Fleiss der Eine mit einem Ja oder Nein, der Andere mit einem ganzen Buch antworten. Wir werden, falls das Ergebnis der Umfrage veröffentlicht werden sollte, an dieser Stelle darauf zurückkommen.

II. B. Armenverwaltung.

Armenpflegerinnen in Düsseldorf und Köln. Die Düsseldorfer Armenordnung vom Jahre 1877 hat unter dem 22. November 1901 eine nicht unwesentliche Änderung erfahren.

Es lautet nunmehr deren

§ 4:

Die Organe der Armenverwaltung sind a) in bezug auf die offene Armenpflege die Armenbezirksvorsteher und die Armenpfleger. Zur Unterstützung derselben können Frauen, die hierzu bereit und geeignet sind, durch die Armendeputation als Armenpflegerinnen widerruflich bestellt werden.

§ 8:

Jedem Armenpfleger wird ein nach Hausnummern bestimmtes Quartier der Stadt, jedem Bezirksvorsteher ein aus mehreren Quartieren bestehender Bezirk überwiesen. Den Armenpflegerinnen wird kein bestimmtes Quartier zugewiesen, sondern es sollen denselben innerhalb des ganzen Armenbezirks diejenigen Armenpflegefälle zur Prüfung übergeben werden, welche sich für die Entfaltung weiblicher Tätigkeit besonders eignen (Fürsorge für alleinstehende Frauen, kinderreiche Familien).

Ihre Hülfe kann durch Vermittelung der Bezirksvorsteher von den männlichen Armenpflegern in geeigneten Fällen, auch bezüglich der den letzteren unterstellten Armen in Anspruch genommen werden, hauptsächlich zu dem Zwecke, um durch Einwirkung auf die den Haushalt führende weibliche Person der Verwahrlosung der Familie Einhalt zu tun und den Sinn für Ordnung und Sauberkeit neu zu beleben. Die Armenpflegerinnen haben dieserhalb in steter Fühlung mit den zuständigen Armenpflegern zu bleiben und sich verpflichtet, dieselben durch regelmässige Mitteilungen auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 9:

Die Armenpflegerinnen werden zu den monatlichen Bezirksversammlungen eingeladen und haben in denselben beratende Stimmen.

Zu diesen Bestimmungen ist auch eine Geschäftsanweisung für die Armenpflegerinnen erlassen, welche ergibt, dass in 9 Bezirken, deren Vorsteher allein bisher der Mitwirkung von Armenpflegerinnen zugestimmt haben, deren je 2 bestellt worden sind. Die Ordnung enthält Anweisungen, auf welche Fälle sich die pflegerische Tätigkeit der Frauen insbesondere erstrecken solle und bestimmt u. a., dass in den monatlichen Bezirksversammlungen zuerst die Pflegefälle der Armenpflegerinnen zu erledigen sind, damit letztere nicht gezwungen sind, den Sitzungen bis zum Ende beizuwohnen. (Verwaltungsbericht der Stadt Düsseldorf für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 S. 91.)

Dem Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Köln im Etatsjahr 1901 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Auf Grund des im vorigen Jahre gefassten Beschlusses, Frauen für die Ausübung der Armenpflege zu gewinnen, wurden im Laufe des Berichtsjahres 34 weibliche Armenpfleger, zu denen kurz nach Schluss desselben noch weitere 7 getreten, ernannt. Diese weiblichen Hülfskräfte verteilen sich auf 19 Armenbezirke. Fast ausnahmslos wird über die Tätigkeit dieser mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Armenpfleger ausgestatteten Armenpflegerinnen nur das Günstigste berichtet.

Es wird angestrebt, dass die überwiegende Mehrzahl der Armenbezirke sich der Mitwirkung von mindestens je 2 Armenpflegerinnen versichern. Indessen wird es vermieden, auf die Armenbezirke in dieser Richtung irgend einen Druck auszuüben. Vielmehr bleibt es dem Ermessen der Bezirke überlassen, die Ernennung weiblicher Armenpfleger bei der Armen-Deputation in Antrag zu bringen.

Auf diese Weise vollzieht sich der Eintritt weiblicher Hülfskräfte in die städtische Armenpflege zwar etwas langsam, namentlich da in manchen Armenbezirken die Vorurteile, welche gegen die armenpflegerische Tätigkeit der Frauen bestehen, nicht leicht zu überwinden sind. Die guten Erfahrungen, welche zweifellos auch fernerhin mit weiblichen Armenpflegern gemacht werden, dürften jedoch dazu dienen, die unberechtigten Vorurteile allseitig zu brechen und eine angemessene Mitwirkung des weiblichen Elements zu gewährleisten.

Die Armenpflegerinnen nehmen an den Sitzungen der Armenbezirke regelmässig Teil. Der Umstand, dass ihnen für die Ausübung der Armenpflege dieselben Rechte und Pflichten eingeräumt worden sind, wie den Armenpflegern, hat auf die Arbeitsfreudigkeit der ersteren offenbar sehr günstig eingewirkt.

Die anderwärts vielfach gehegte Befürchtung, dass die Mitwirkung der Frauen zu grösseren Geldausgaben und damit zu einer höheren Belastung des Armen-Etats führen werde, hat sich hier als unbegründet herausgestellt.

II. C. Private Wohltätigkeit.

Die Armenpflege. Mitteilungen aus dem Gebiete der freiwilligen Armenpflege. Herausgegeben von dem Verein gegen Verarmung und Bettelei. Wien. 1. Jahrgang. 1. Heft. 25. Januar 1903.

Die bisher unter dem Titel „Mitteilungen des Vereins gegen Verarmung und Bettelei in Wien“ herausgegebenen Nachrichten erscheinen

seit Beginn dieses Jahres in neuem Gewande, in dem Format einer Zeitschrift. Sie haben ihren Charakter im wesentlichen nicht geändert und wollen ein Zentralorgan für sämtliche Wohltätigkeitsbestrebungen in Wien sein, für die der Verein gegen Verarmung einen gewissen Mittelpunkt bildet. Die Vereinsnachrichten stehen daher in erster Linie, doch sind ausführlichere Erörterungen, namentlich im Eingange über die Zentralisation der Wohltätigkeit und Mitteilungen über Literatur hinzugekommen.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Zentral-Ausschuss für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. 44. Bericht 1902.

Der Bericht enthält wie üblich eine Übersicht über die verschiedenen Tätigkeitsgebiete der Inneren Mission, die von dem Zentralausschusse entweder direkt bearbeitet werden, oder mit denen er in fördernder Verbindung steht. Von Interesse sind namentlich die Mitteilungen über die Versicherung der Berufsarbeiterinnen und Arbeiter der Inneren Mission für die Zeit des Alters und der Invalidität; über die Fürsorgeerziehung und das Rettungshauswesen; über die Seemannsmission; die Ausbildung von Gefängnisaufseherinnen u. s. w. Die Versicherung der Berufsarbeiter hat zur Gründung eines Pensionsverbandes geführt, dessen Mitgliederzahl gegenwärtig 700 beträgt. In Sachen der Fürsorgeerziehung ist namentlich die Konferenz der Rettungshausverbände, Erziehungsvereine und Rettungshausvorstände zu erwähnen, die sich mit einer Reihe hierher gehöriger Fragen, z. B. freiwillige Liebestätigkeit und Fürsorgeerziehung, Verbindung von Familienerziehung und Anstaltspflege, Trennung der Geschlechter in unsern Rettungshäusern u. a. m. beschäftigten. Die Ausbildung von Gefängnisaufseherinnen geht doch verhältnismässig langsam vorwärts. Es sind bis jetzt 25 von der I. M. vorgebildete Anwärterinnen im Staatsdienste angestellt. Im Berichtsjahre sind 25 einberufen worden. Am Schlusse des Berichts ist, wie üblich, eine Übersicht über die Vereine und Konferenzen gegeben, die mit dem Zentralausschusse in Verbindung stehen.

Die erste Konferenz für Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission vom 11.—13. Nov. 1902 in Berlin. An der, sowohl für die berufsmässig angestellten als auch für die in freier Liebestätigkeit auf dem einen oder andern Gebiete der inneren Mission tätigen weiblichen Kräfte gedachten Tagung nahmen etwa 300 Personen teil. Von den Verhandlungsgegenständen heben wir hervor:

Wie stärken wir uns die Freudigkeit zur Arbeit? (Pfarrer Burckhardt-Berlin). — Die Arbeit einer Berufsarbeiterin in einer grösseren Stadt (Pastor Hasse-Essen). — Erfordernisse einer rechten Berufsarbeiterin für Innere Mission (Frl. Wasserzug-Freienwalde a. O.). — Gefahren einer Berufsarbeiterin (Frau Ufer-Barmen). In das praktische Arbeitsgebiet führen die Themata: Wirtschaftliche Hülfe in den Jungfrauenvereinen (Pfarrer Scholler-Nürnberg). — Die Fürsorge für die so-

genannten halben weiblichen Kräfte. (Pastor Mätzold-Dresden.) Das vom Geistlichen des Zentralausschusses für Innere Mission behandelte Thema: „Der Unterstützungsverein für Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission“ legte die neuerlich durch die Bemühungen des Referenten beschrittenen Wege, eine Versorgung für invalide Berufsarbeiterinnen zu schaffen, dar.

Von den Verhandlungsgegenständen des zweiten Tages seien genannt: Die Pflege der aus Anstalten Entlassenen (Krankenhaus und Gefängnis) — (Pastor Hochbaum). — Unsere Aufgabe an den Fabrikarbeiterinnen (Frl. Kühl). Die rechte Vereinsform für Gerettete (Frl. Eisengarten). Unsere Aufgabe an den Kellnerinnen (Frl. Leonhardt und Frl. Osiander). Zum Schluss wurde ein Antrag angenommen, die Konferenz in zweijährlichen Abständen zu wiederholen.

Die im Anschluss hieran stattgehabte Spezialkonferenz, die sich mit der Gewinnung und Ausbildung von Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission beschäftigte, kam zu folgendem Ergebnis. Es wurde die Bildung einer Kommission mit folgender Aufgabe beschlossen:

1. Ausführung der in der heutigen Versammlung gegebenen Anregungen.
2. Ausarbeitung einer Denkschrift über die Einführung des Diakonie-Verständnisses in die höhere Schulbildung.
3. Ausarbeitung eines Ausbildungsplanes.
4. Vorbereitung der erforderlichen Organisation und der nächsten Konferenz.

(Leitsätze zu den einzelnen Referaten vergl. „Fürsorge für die weibliche Jugend“ Dez. 1902, S. 238.)

Schäfer, Theodor, **Unsre Schwester.** Ein Wort über und für die Diakonissensache. Stiftungsverlag Potsdam, 1903.

Das Buch schildert in ausführlicher Weise die Begründung und Entwicklung der Diakonissensache, die Ausbildung im Mutterhause, Pflichten und Tätigkeitsumfang der aus der Anstalt entsandten Diakonissin, ihr Verhältnis zu Pastor, Arzt und Gemeinde, vornehmlich im Hinblick auf die Gemeindepflege-Tätigkeit.

Die ursprünglich für den Leserkreis des Organs „Frauenhülfe“ bestimmten Ausführungen sollen durch vorliegenden Sonderdruck weiteren Kreisen — Vereinen, Magistraten, Ärzten, Pastoren u. s. w. — zugänglich gemacht werden, um der Diakonissensache verständnisvolle Freunde und dem Berufe neue geeignete Hülfskräfte zuzuführen, ein Ziel, dessen Erreichung durch den Namen des Verfassers verbürgt wird.

Bayerische Charitas-Blätter. Monatsschrift für die Charitas in Bayern. Herausgegeben im Auftrage des katholischen Charitas-Verbandes, München, von Dr. Hans Schorer.

Wir haben in Heft 2 die Bestrebungen der katholischen Charitas ausführlich angezeigt. Eine wesentliche Wirkung des Charitasverbandes ist auch die Gründung örtlicher Charitasverbände, wie sie jetzt schon an

verschiedenen Stellen des deutschen Reiches, so in Essen, Strassburg u. a. bestehen. Der Charitasverband München gibt seinen dritten Jahresbericht heraus und beginnt mit diesem Jahre auch die Herausgabe der oben angezeigten Zeitschrift, die bestimmt ist, die Mitglieder des Verbandes zur Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege anzuregen und über die Bestrebungen des Verbandes sie dauernd in Kenntnis zu halten. Die beiden ersten Hefte enthalten Betrachtungen über die soziale Frage, Arbeitsnachweis, bedingte Begnadigung, ländliche Krankenpflege, Zwangserziehung u. s. w., sowie am Schluss eine Chronik der bayrischen Wohltätigkeits- und Wohlfahrtsbestrebungen.

Die Zeitschrift bildet die Fortsetzung der bereits im vergangenen Jahre in etwas kleinerem Umfange herausgegebenen „Münchener Charitas-Blätter."

IV. Fürsorge für Kranke und Genesende.

Die Arbeiterheilstätten der Landes-Versicherungsanstalt Berlin bei Beelitz. Herausgegeben vom Vorstande der Landes-Vers.-Anstalt Berlin. Mit 1 Übersichtsplan, 20 Grundrissen und 61 Autotypien nach photographischen Aufnahmen. 95 S. Berlin, Komm. Verlag von W. & S. Löwenthal. 1902.

Die Schrift gibt Zeugnis von der ausgedehnten Arbeiterfürsorge der Landesversicherungsanstalt Berlin. Die Anstalt hatte bereits im Jahre 1894 auf dem Gute Gütergotz ein Sanatorium mit 70 Betten für männliche an chronischen Krankheiten leidende Arbeiter eingerichtet. Die günstigen Erfolge dieses ersten Versuchs führten dazu, die Errichtung grösserer eigener Heilstätten in Angriff zu nehmen und zwar handelte es sich nicht allein um die Frage der Errichtung eines Sanatoriums für Männer, sondern vor allem auch um die Errichtung von Lungenheilstätten für Männer und Frauen, sodass sich der Plan der Errichtung von 4 Heilstätten ergab. Nachdem im Frühjahr 1898 ein geeignetes Grundstück in Beelitz erworben worden war, wurde im Herbst desselben Jahres mit dem Bau begonnen und 4 Jahre später, am 2. Mai 1902 die erste Abteilung, das Sanatorium für Männer, eröffnet. Die Gesamtkosten der Anlage betragen ca. 9 Millionen Mark. Die Kosten für ein Bett stellen sich hiernach auf 15 000 ℳ. Die jährlichen Gesamtausgaben werden sich auf ca. 1 200 000 ℳ belaufen, sodass sich bei einem Krankenbestande von 600 ein Pflegesatz von 5,50 ℳ pro Kopf und Tag ergeben würde. Dieser Satz soll sich aber bei der Vervollkommnung und Ausgestaltung des Betriebes und mit der weiteren Ausdehnung der Anstalt nicht unerheblich erniedrigen. Die zahlreichen Abbildungen geben ein anschauliches Bild der ganzen Anlage. Die Baulichkeiten sind so eingerichtet, dass die Belegzahl der Heilstätten ohne Schwierigkeit verdreifacht werden kann.

Die Erholungsstätten bei Berlin. Bericht der Abteilung für Erholungsstätten des Volksheilstätten-Vereins vom Roten Kreuz für das Betriebsjahr 1902.

Die Abteilung für Erholungsstätten verfolgt die Aufgabe, an der Peripherie der Stadt Berlin für erkrankte Erwachsene und Kinder der

Arbeiterbevölkerung Walderholungsstätten, in denen sich jene tagsüber aufhalten können, zu schaffen und zu betreiben. Wir haben über die Grundlagen dieser Einrichtung bereits ausführlich berichtet (Zeitschr. 1902 No. 3/4 S. 15). Zu den bereits bestehenden 4 Erholungsstätten — Jungfernhaide und Eichkamp für Männer, Pankow und Spandauer Berg für Frauen und Mädchen — ist im Berichtsjahre eine Erholungsstätte für schulpflichtige Kinder in Schönholz hinzugekommen. Sie ist in erster Linie für Mädchen bestimmt und war von 315 Kindern, darunter 47 Knaben, mit insgesamt 12327 Pflegetagen, besucht. Es wurde im Gegensatz zu den Stätten für Erwachsene, wo nur Milch und Mittagessen verabreicht wird, volle Beköstigung über Tag gewährt. Eine Kindergärtnerin beschäftigt und beaufsichtigt die Kinder. Da diese erste Kindererholungsstätte dem tatsächlichen Bedürfnis durchaus nicht genügt, so ist die Gründung einer zweiten (für Knaben) für das nächste Jahr in Aussicht genommen. Die Gesamtzahl der Erwachsenen, die im Laufe des Sommers in den Stätten Aufnahme und Verpflegung fanden, beträgt 1973, darunter 1801 Krankenkassenmitglieder, entsendet von 92 Kassen. Es entfallen auf die einzelnen Heilstätten:

Jungfernhaide	545	Männer	mit	18003	Pflegetagen.
Eichkamp	447	„	„	11315	„
Pankow	602	Frauen	„	14909	„
Spandauer Berg	420	„	„	11094	„

Auch in diesem Jahre machten viele Mütter von der ihnen seitens der Betriebsleitung erteilten Erlaubnis, ihre kleinen Kinder mitzubringen, Gebrauch. Ihre Zahl betrug in Pankow 190, in Spandauer Berg 170 mit 3350 und 2099 Pflegetagen. Bemerkenswert ist die Gesamtzahl der Verpflegungstage von über 55300 gegen die des Vorjahres von 28914.

Die mit verhältnismässig sehr geringen Unkosten erreichten guten Erfolge haben im Inland und Ausland zur Begründung und Vorbereitung ähnlicher Einrichtungen angeregt. Es bestehen Erholungsstätten in Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Leipzig; in Vorbereitung sind sie in Spandau, Posen, Stettin, Breslau, Dresden, Halle, Harburg und Hannover; im Auslande sind in Wien, Paris, Nantes und Vincennes Vorbereitungsarbeiten im Gange.

Ausbildung von Berufskrankenpflegerinnen. Staatliche Krankenpflegerinnenvereine in New-York, New-Jersey, Virginia und Illinois befürworten einen Gesetzentwurf, der die Vorschriften für die Ausbildung von Berufskrankenpflegerinnen wesentlich verschärfen soll. Danach können Pflegerinnen, die eine zweijährige allgemeine Krankenhausausbildung genossen haben, bei ihrem Anstaltsleiter (Regent) ein Examen ablegen, nach dessen Bestehen sie unter der Bezeichnung „R. N.“ eingetragen werden; doch soll die Prüfung nicht obligatorisch sein. Man hofft durch die sich diesen Bestimmungen unterwerfenden Pflegerinnen einen kleinen Stamm tüchtiger Kräfte heranzuziehen und ihren Stand dem der Ärzte und Zahnärzte gleichstellen zu können. Ursache zu den verschärften Massregeln geben die zahlreichen mangelhaft vorgebildeten und

ungeeigneten Elemente, die aus Geldinteresse den Krankenpflegerinnenberuf ergreifen und zu seiner Herabsetzung beitragen. (Charities, January 1903, No. 1.)

Hauspflegeverein in Hamburg. 3. Jahresbericht 1902.

Der Verein hat im verflossenen Jahre nicht nur eine vermehrte Hülfeleistung bei Entbindungen zu verzeichnen, sondern hat auch dem stark empfundenen Bedürfnisse, bei Verhinderung der Hausfrau durch Krankheit Hülfe zu gewähren, in einer grossen Reihe von Fällen Rechnung getragen. Weiterhin nimmt er sich neuerdings auch solcher Familien an, wo die Hausfrau wegen Lungenleidens zu einer dreimonatlichen Kur in die Heilstätte Edmundstal eintreten muss. — Es gelangten im ganzen 1248 Fälle gegen 937 im Vorjahre zur Erledigung. Davon entfallen auf Entbindungen 1116, auf Krankheitsfälle 126 und auf Heilstättenfälle 6.

V. Fürsorge für Gebrechliche.

Deiters, Der Stand des Irrenwesens innerhalb des deutschen Sprachgebiets im Jahre 1900—1901. Nach den Anstalts-Jahresberichten kritisch dargestellt. 32 S. Halle, Karl Marhold, 1902.

Auf Grund der Jahresberichte von 69 Irrenanstalten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz ist eine Übersicht über den Stand des Irrenwesens gegeben, soweit dies bei der Verschiedenartigkeit der Berichte möglich war. Es sind u. a. statistische Daten über die Krankenbewegung, Berichte über Neu- und Umbauten, über Behandlung und Pflege der Kranken, über das Anstaltspersonal u. s. w. mitgeteilt. Für uns interessieren besonders die Mitteilungen über die familiale Verpflegung, die sich steigender Beliebtheit erfreut und z. B. in Württemberg (Zwiefalten, Weissenau), Eberswalde, Ueckermünde, Göttingen, Eichberg, Bunzlau mit gutem Erfolge ausgeübt wird. Auch die Bestrebungen zur Fürsorge für Entlassene in den sogenannten Irrenhülfsvereinen gewinnen mehr und mehr an Ausbreitung.

Schäfer, Jahrbuch der Krüppelfürsorge. 3. Jahrgang 1901.

Den beiden ersten, von uns seinerzeit (1900 No. 10/11 und 1901 No. 12) angezeigten Jahrgängen ist nunmehr der dritte Jahrgang gefolgt, aus dessen reichhaltigem Inhalt hervorgehoben sei: eine Darstellung des Krüppelheims in München, Lebensbild des Pastors Th. Hoppe, des Begründers der Krüppelanstalt Nowawes, und einige nicht uninteressante Mitteilungen über Thomas Schweicker, den Wundermann von Schwäbisch-Hall, der, 1541 ohne Arme geboren, durch sorgfältige Bildung des Geistes und gewissenhafte Ausnutzung der verbliebenen Fähigkeiten zu einem bedeutenden Schreibkünstler wurde und bei seinen Zeitgenossen in hohem Ansehen stand. Weiter enthält das Jahrbuch eine Übersicht über den Stand der Krüppelfürsorge in den nordischen Ländern (Dänemark, Schweden und Norwegen) Anfang Juli 1902. Von den kleineren Mitteilungen ist eine Statistik der Krüppelkinder in der Provinz Schlesien hervorzuheben, wonach eine Zahl von 2404 dieser Unglücklichen festgestellt wurde, oder ein Krüppel-

kind auf je 1941 Einwohner. Den Schluss der Schrift bildet eine Zusammenstellung der neueren Literatur auf diesem Gebiet.

VI. Fürsorge für Kinder.

Bibliographia lactaria. Bibliographie générale des travaux parus sur le lait et sur l'allaitement jusqu'en 1899. Par le Dr. Henri de Rothschild, avec une préface de M. E. Duclaux. 584 p.

— —, Premier supplément (Année 1900) 98 p.

— —, Deuxième supplément (Année 1901) 106 p.

Paris, Octave Doin 1901 et 1902.

Der Verfasser, der nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch mit dem Gegenstande nach allen Richtungen hin beschäftigt ist, hat die gesamte ungeheure Literatur dieses Gebietes einschliesslich der nachreformatorischen Zeit vom 16. Jahrhundert an durchforscht und, nach den verschiedenen Gesichtspunkten systematisch und alphabetisch geordnet, als eine Bibliographie der gesamten Wissenschaft von der Milch zusammengestellt. Das Werk zerfällt in 3 Teile, deren erster den allgemeinen Fragen gewidmet ist, während der zweite die verschiedenen Arten der Milchernährung umfasst und der dritte Mitteilungen über Patente enthält, die auf dem Gebiete der Milchindustrie und der künstlichen Ernährung erteilt sind. Neben jeder Erscheinung ist das Erscheinungsjahr angegeben; ausserdem sind die Anzeigen von Anfang mit durchlaufenden Nummern versehen. Auch umfasst die Bibliographie alle Kultursprachen. Angezeigt sind nicht nur eigentliche Buchwerke, Broschüren und dergl., sondern auch Artikel in Zeitschriften. Der erste, 1901 ausgegebene Hauptband umfasst 8346 Nummern, der erste Nachtrag 1324, der zweite nicht weniger als 1578 neue literarische Erscheinungen, so dass die Bibliographie bis jetzt nicht weniger als 11248 Erscheinungen nachweist.

Der Stand der Evangelischen Rettungsanstalten in Württemberg am 1. Dezember 1902. Bl. f. d. Armenwesen, Württemberg, No. 2 u. 3 1903.

Die wie alljährlich in den Blättern für das Armenwesen in Württemberg enthaltene Nachweisung über den Stand der Evangelischen Rettungsanstalten weist am 1. Dezember 1902 18 Anstalten mit 1076 Plätzen nach, gegen die gleiche Anstaltszahl mit 1096 Plätzen im Vorjahre. Belegt waren 1005 Plätze gegen 991 in 1901 und zwar ist die Zahl der Zwangszöglinge von 270 auf 344 gestiegen, während die Zahl der nicht durch das Zwangserziehungsgesetz überwiesenen Kinder erheblich gesunken ist. Die grösste Frequenz der Zwangszöglinge hatten Oberurbach, Tempelhof und Schönbühl mit 80,77 %, 60,42 % und 59,62 %; die grösste Frequenz überhaupt Karlshöhe mit 85 und die Stuttgarter Paulinen-Pflege mit 80 Insassen.

Von den 185 Plätzen der 5 Kinderanstalten der Gustav-Werner-Stiftung waren 119 gegen 125 im Vorjahre von 74 Knaben und 45 Mädchen belegt. Einschliesslich der Werner'schen Anstalten beträgt die Gesamtzahl der vorhandenen Plätze gegenwärtig 1263, 796 für Knaben, 467 für Mädchen.

31,85 % aller Zöglinge bildeten die Zwangszöglinge, von denen 32,92 % auf Knaben, 29,78 % auf Mädchen entfielen.

Rheinisches Fürsorgeerziehungs-Blatt. Herausgegeben von der Evang. Fürsorgeerziehungskonferenz der Rheinprovinz. No. 1, 15. Januar 1903. — Für die Schriftleitung verantwortlich: Pastor Dr. von Rohden, Düsseldorf.

Die Herausgabe des vorliegenden Blattes entspringt, wie in den Einführungsworten ausgedrückt ist, dem Wunsche, möglichst weite Kreise für die Jugendfürsorge im Sinne des Gesetzes zu interessieren und einen Austausch der diesbezüglichen Erfahrungen und Wünsche herbeizuführen. Einer theoretischen Behandlung der Probleme soll aber nur der kleinere Teil des Blattes eingeräumt werden; in der Hauptsache sollen die Beiträge aus der Praxis stammen und für die Praxis bestimmt sein. Insbesondere will das Blatt eine Auskunftsstelle für alle werden, die praktisch mit der Fürsorgerziehung zu tun haben. Ausdrücklich hervorgehoben wird, dass „Fürsorgeerziehung“ nicht bloss im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1900 verstanden wird, sondern dass das ganze grosse Gebiet der Jugendfürsorge dabei ins Auge gefasst ist.

Die vorliegende erste Nummer enthält einige grundsätzliche Bemerkungen zur augenblicklichen Lage, einen Bericht über die Evangelische Fürsorgeerziehungskonferenz der Rheinprovinz, eine teilweise Wiedergabe des in der Jugendfürsorge veröffentlichten Aufsatzes von Assessor Schiller über Armenpflege und Fürsorgeerziehung, die Kammergerichtsentscheidung vom 30. Juni 1902 u. a.

Das Blatt soll alle 2 Monate erscheinen und kostet jährlich 75 Pfg.

VII. Fürsorge für jugendliche Personen.

Die **Arbeitsschulen** des **Lokalwohltätigkeitsvereins in Stuttgart.** Bericht 1901/02.

Der Stuttgarter Lokalwohltätigkeitsverein hat den Zweck einer einheitlichen und geordneten Unterstützung gut beleumundeter Armen jeder Konfession durch Geldgaben, Speisen und Krankenkost, Brennmaterial u. s. w. und den in den Arbeitsschulen des Vereins erteilten unentgeltlichen hauswirtschaftlichen Unterricht für Kinder bedürftiger Eltern. Wir entnehmen dem Bericht darüber folgende Mitteilungen:

1039 Mädchen — 440 schulpflichtige und 699 konfirmierte — nahmen in 7 Näh-, 2 Flick-, 2 Maschinennäh- und 5 Strickklassen an dem hauswirtschaftlichen Unterricht teil. Die Leistungen der Arbeitsschule fanden grosse Anerkennung; auch fehlte es nicht an Arbeitsaufträgen. Der Arbeitsverdienst wird ohne Abzug den Schülerinnen ausbezahlt; die Gesamtsumme dafür betrug 7601 Mk. Für Landmädchen sind zum unentgeltlichen 9monatlichen Unterricht 80 Plätze vorgesehen; sie werden in Stuttgarter Familien in der Weise untergebracht, dass sie gegen Gewährung von Kost und Wohnung in der schulfreien Zeit Dienste leisten. Die Leitung der Arbeitsschulen liegt dem Schulausschuss ob.

VIII. Vorbeugung.

Der **Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin,** dessen Geschichte aus der Feder des Dr. Rosenfeld wir kürzlich angezeigt haben, beging am 12. November 1902 die Feier seines 75jährigen Bestehens. Aus diesem Anlass hat er als Festgabe veröffentlicht: Instruction wie es bey Entlassung der zur Festung oder Zuchthausarbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll. Gegeben Berlin den 27. März 1797. Gedruckt bey George Decker, Königl. Ober-Hof-Buchdrucker.

Die in der alten Druckschrift vom Ende des 18. Jahrhunderts wiedergegebene Instruktion bildet ein charakteristisches wie auch rühmliches Zeichen für die auf alle Unterthanen sich erstreckende Fürsorge der Preussischen Regierung. Der Eingang lautet:

„Es ist bisher vielfältig wahrgenommen worden, dass die von „den Festungen und Zuchthäusern nach ausgestandener Strafe „entlassenen Personen, entweder durch Wiederholung der schon „verübten, oder Vollbringung anderer oft noch strafbarerer Ver„gehungen gar bald die ihnen zu Theil gewordene Freyheit „gemissbraucht, und ihre fernere, oft sogar lebenswierige Ver„haftung nothwendig gemacht haben. Dabey ist zugleich bemerkt „worden, dass nicht immer gänzliche Verderbtheit der Verbrecher, „sondern nicht selten blos die ihnen fehlende Gelegenheit, sich „ihren nur nothdürftigen Unterhalt rechtmässigerweise erwerben „zu können, die nächste Ursach jenes fortgesetzten strafbaren „Betragens gewesen. — Um diesem Uebel vorzubeugen, und „solchen oft noch nicht ganz verderbten Menschen Mittel und „Wege an die Hand zu geben, auf denen sie ihren wenigstens „nothdürftigen Unterhalt auf eine rechtliche Art erwerben, und „so wiederum nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft „werden können, werden folgende nähere Bestimmungen,

„wegen des bey ihrer Entlassung aus den Festungen und „Zuchthäusern zu beobachtenden Verfahrens,

„hierdurch vorläufig festgesetzt."

Es folgen dann die Bestimmungen, wie die Gerichtsobrigkeiten sich der zu entlassenden Strafgefangenen annehmen, ihnen zu einer Arbeit und zu besserem Fortkommen verhelfen sollen.

Inhalt:

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, Dörnbergstrasse 7. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.



Zeitschrift für das Armenwesen

Organ der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen

Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit

Herausgegeben von

Erscheint monatlich
Postzeitungsliste No. 8791

Stadtrat Dr. Münsterberg
Berlin

Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 75 Pf

Heft 4 | April 1903 | IV. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden nach Berlin SW., Dessauerstr. 14, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W., Mauerstraße 43/44, erbeten

Zur Geschichte des Armenwesens.

Lallemand,[1]) Histoire de la charité.

Schlußbemerkungen zum ersten Teil des Werkes.

Darf angenommen werden, daß der sittliche Fortschritt im Lauf der Jahrhunderte durch die Macht der menschlichen Vernunft sich vollzieht?

Wäre diese Theorie begründet, so müßte diese dauernde Wandlung am schlagendsten in die Erscheinung treten, wo es sich darum handelt, das Geschick der Unterdrückten und Enterbten dieser Erde zu erleichtern und sie zu schützen.

Können wir auf Grund unserer Darstellung diese Schlußfolgerung zulassen?

Um diese Frage zu beantworten, brauchen wir nur die uralten, auf das pharaonische Ägypten bezüglichen Urkunden mit den Angaben zu vergleichen, die wir über die Stadt des Romulus besitzen aus der Zeit, als sie unter Augustus und den ersten Zäsaren auf dem Gipfel der Macht stand.

Jahre ohne Zahl liegen zwischen diesen beiden Geschichtsperioden; die Macht der Zeit, die größere Annäherung der Völker untereinander, der sich daraus ergebende Ideen-Austausch haben den Entwicklungsprozeß augenscheinlich unterstützt und beschleunigt. Man müßte also zur Zeit der Pharaonen Spuren von Vernachlässigung, ja von Vernichtung alles Schwachen finden, ein völliges Vergessen aller Pflichten gegen diese Unglücklichen;

---

[1]) Wir haben das Werk von L. in Heft 2 angezeigt und bringen heute die in Aussicht gestellte Übertragung des Schlußkapitels.

während die Macht der reinen Vernunft bei der Königin aller Völker die entgegengesetzten Gefühle erzeugt haben müßte.

Was würde sonst aus unserer These?

Nun, die Frau ist in Ägypten freier, juristisch dem Manne gleichberechtigter als in der römischen Gesellschaft. Tötung und Aussetzung von Kindern, das an den Ufern des Nils zu den größten Seltenheiten gehört, wird in den glänzenden Epochen griechischer und römischer Kultur geradezu üblich. „Ich habe den Säugling nicht der Milch beraubt“, lautet die Erklärung, die der älteste Ritus dem Verstorbenen in den Mund legt, wenn er vor Osiris und den 42 Richtern erscheint. Entrollt uns wohl Philons Feder am Beginn der christlichen Zeit ein ähnliches Bild? Hören wir, was er sagt: „Die Eltern selbst greifen zum Mord; hart und vollkommen gefühllos ersticken sie eigenhändig den ersten Atemzug der Neugeborenen. Die Einen werfen sie ins Wasser, nachdem sie den Körper mit einem Stein beschwert haben, damit er schneller untergeht. Andere setzen sie an einsamen Stellen aus, wie sie behaupten, in der Hoffnung, daß sie gerettet werden, während sie doch in Wirklichkeit einem weit entsetzlicheren Schicksal anheimfallen. Denn die Tiere, die Menschenfleisch fressen, fallen über sie her und verschlingen sie, wenn sie sie so schutzlos finden. Ein Festmahl, das ihnen ein Vater und eine Mutter bereitet haben.“ Und was das Schlimmste ist, Gesetz und Sitte heißen durch ihr Schweigen solche Scheußlichkeiten gut.

Das Los der Sklaven ist, wie alle Urkunden beweisen, im Beginn der Zeiten verhältnismäßig leicht; ihre Person genießt des Schutzes. Dagegen werden ihre Lebensbedingungen sehr hart, wenn wir in spätere Zeiten kommen. Die römische Republik stellt sie den Tieren und leblosen Dingen gleich; sie sind nicht mehr Menschen, sondern Sachen.

Hätten die Verteidiger des Satzes vom steten Fortschritt infolge der Vernunft Recht, so müßten wir unter den Trümmern, die die prächtigen Grabmäler von Latium bedecken, zahllose Inschriften finden, die die Teilnahme der römischen Bürger für ihre Armen bekunden. Nichts davon. Als der Seltenheit halber bemerkenswert führen die Schriftsteller eine Inschrift an, in der ein einfacher Juwelenhändler, der, wie man annimmt

zu Zäsars Zeit gelebt hat, hervorhebt, er habe die Armen geliebt: „ossa hominis boni misericordis amantis pauperis.“

Im Gegensatz dazu bezeugen Hunderte von ausgegrabenen ägyptischen Obelisken, daß die Oberhäupter, die Reichen und Mächtigen gehalten waren, für die Arbeiter, die Waisen und Witwen zu sorgen. Das in jedem Sarg niedergelegte Totenbuch stellt als Grundsatz auf, daß der Verstorbene während seines Lebens verpflichtet war: „den Hungrigen zu speisen, den Durstenden zu tränken, den Nackten zu kleiden!“

Trägt das Land der Quiriten über das Land der Pharaonen in Fragen der Wohltätigkeit wirklich den Sieg davon?

Wohl finden sich in Rom Bestimmungen, um das Los des Plebs zu erleichtern. Es sind dies, wie wir nicht genug betonen können, politische Maßregeln, und Naudet zögert nicht zu erklären: „Wenn ich die Tatsachen zusammenfasse, die die Pflege des allgemeinen Wohls bei den Römern betreffen, so ist zu sagen, daß während der ersten sieben Jahrhunderte der Senat bei allen von ihm ergriffenen Maßregeln sich nur von seinem Vorteil oder von Furcht bestimmen läßt, niemals von Edelmut oder gar von Mitleid.“

Gleichen Erwägungen folgen die Kaiser, wenn sie Lebensmittel-Verteilungen und Schenkungen veranstalten, deren Gefahr Tiberius nicht verkennt, wenn er schreibt: „Wenn alle Bedürftigen vom Staat unterstützt sein wollen, wird der Schatz dazu nicht ausreichen, und infolge solcher Unterstützungen werden Faulheit und Begehrlichkeit in gleichem Maße zunehmen.“ Diese verschwenderische Form öffentlicher Armenpflege, die das Volk der Arbeit entfremdet, die Finanzen erschöpft und dem Ackerbau verhängnisvoll wird, kommt übrigens nur dem römischen Bürger zu gute: das Unglück derer, die sich dieses Titels nicht rühmen können, rührt die Regierung nicht.

„Volk und Regierung“ fügt Naudet hinzu, „schließen stillschweigend einen Pakt: das Volk begibt sich seiner Freiheit, seiner Rechte, seiner Würde, unter der Bedingung, daß man es füttert und belustigt.“

Überlegene Geister versuchen, wenn nicht mit der Tat, so doch mit dem Wort solchen Neigungen ihrer Zeitgenossen entgegenzutreten. Gern liest man die beredten Versicherungen des Seneca: „Es ist ein Irrtum zu glauben, daß die Dienst-

barkeit den ganzen Menschen in Beschlag nimmt: der edelste Teil seiner selbst bleibt ausgeschlossen. Nur der Körper wird Sklave und Eigentum des Herrn. Die Seele gehört sich selbst. Es ist also nur der Körper, der dem Gelde des Meistbegüterten ausgeliefert ist, den er kaufen und verkaufen kann. Die Seele kann in den Handel nicht eingeschlossen werden; sie ist frei. „Mit Mäßigung über Sklaven zu herrschen, ist verdienstlich; du mußt nicht überlegen, wieviel Leiden du ihnen ungestraft auferlegen kannst, sondern was Billigkeit und Wohlwollen dir für Rechte über sie einräumen."

Das sind gute Worte; ähnliche findet man bei Cicero. Aber wie Troplong bemerkt: „Die zum Nutzen weniger Auserlesener auf das Gebiet der Spekulation beschränkte antike Philosophie beschäftigt und ergötzt den Verstand, bildet aber keinen energischen mutigen Reformations-Versuch im großen Stil, die Gesellschaft aus Korruption und Inhumanität aufzurütteln."

In der Tat sehen wir, wie diese Philosophen alles auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Nützlichkeit zurückführen. Cicero will, daß nur denen, die es verdienen, gegeben werde, in Berücksichtigung gegenseitiger Beziehungen und empfangener Dienste. (De beneficiis, I, XIV: II, XVIII.)

Der Einfluß dieser Rhetoren auf die Massen ist gleich Null; vergebens tadelt Seneca die blutigen Zirkusspiele; die Menge, die sich zu diesen scheußlichen und barbarischen Schauspielen drängt, macht sich über derlei platonische Proteste lustig. Der Verfall der Sitten ist allgemein, und derselbe Seneca erklärt, daß Keuschheit zu seiner Zeit nur ein Beweis von Häßlichkeit gewesen sei, „argumentum est deformitatis pudicitia".

Wir haben also Grund, die Lehre vom steten Fortschritt der Moral allein durch die Vernunft für ein Hirngespinst zu halten. Das Mitgefühl mit Leidenden ist dem Menschen von Natur ins Herz gepflanzt. Aber dann folgt der Kampf der Leidenschaften und erstickt dies Gefühl; mehr oder weniger schnell nimmt es bei den Völkern ab in dem Verhältnis, in dem sie sich von der göttlichen Quelle entfernen, aus der sie es schöpften. Wenn ich die Juden bei Seite lasse, die in eigenartige Verhältnisse hineingestellt waren, so scheint mir dies Gefühl zur Zeit des Augustus weniger rege, als in den weit zurückliegenden Epochen der ersten ägyptischen Dynastien.

Wir wollen nicht vergessen, daß sich in Rom zur Zeit der Antonine eine gewisse Milderung im Lose der Kinder, der Sklaven, der Armen feststellen läßt; diese Milderung rührt zum Teil von den Anstrengungen der Kaiser her, ihre und ihrer Beamten Autorität an die Stelle der unumschränkten Macht des Pater familias zu setzen, der bis dahin unbestrittenes und unverantwortliches Oberhaupt Aller war, die von seinem Willen abhingen. Auch wollen die Kaiser angesichts der Legion gewordenen Sklaven der Wiederkehr der furchtbaren Aufstände früherer Zeiten vorbeugen. Für sie sind diese menschenfreundlichen Maßregeln durch Staatsklugheit geboten; das rechtfertigt sie und hilft ihnen zur Annahme.

Und trägt denn zu dieser Zeit, um den bekannten Ausdruck von Villemain zu gebrauchen, die Welt nicht das Gepräge des Christentums? Sind nicht Fürsten und Untertanen der erhabenen Lehren teilhaftig, die, Vielen unbewußt, von der Persönlichkeit Jesu ausgehen?

Ist es möglich den Einfluß dieser Ideen zu verkennen, die sich überall verbreitet haben, und für die ihre Anhänger in den Tod gehen? Zahlreiche Personen fühlen sich zum Guten hingezogen allein durch die Macht des Beispiels, ehe sie noch den neuen Glauben teilen.

Übrigens bleibt diese von einigen Philosophen gelehrte Übung der Wohltätigkeit, die nur von einer beschränkten Zahl ausgeübt werden kann, unvollkommen. Es bleibt eine Lücke zu füllen, wie Octave Gréard es in meisterhafter Weise in seinem schönen Buch über die Moral des Plutarch nachweist. Seine Ausführung mag hier stehen und den Schluß dieses Bandes bilden, indem sie zugleich dem zweiten Band meiner Arbeit als natürliche Einleitung dient.

„Fünfzig Jahre vor Erscheinung des Christentums hatte der Trieb zur Barmherzigkeit mit Cicero seinen Platz in der Weisheitslehre und seinen Ausdruck in der Sprache der Philosophie gefunden. Endlich wurde im ersten Jahrhundert der christlichen Zeit der Grundsatz, daß alle Menschen Brüder seien, der eben diesem Triebe zur Barmherzigkeit entstammte, von der Sittenlehre des Heidentums angenommen. Seneca sagt: „Der Weise wird die Tränen des Betrübten trocknen, dem Schiffbrüchigen die Hand reichen, dem Verbannten seine Tür öffnen, dem Be-

dürftigen seine Börse, — als Mensch, der mit dem Menschen teilt, was er hat." Es ist wahr, daß er auch hinzufügte: „Aber wenn er dem Unglücklichen hilft, wird er sich doch hüten, sich über sein Schicksal zu betrüben; bei den Leiden, die er erleichtert, muß seine Seele ungerührt bleiben: Mitleid ist eine Schwäche, eine Krankheit." Hier ist der Abgrund. Diese dem Heiden untersagte Regung ist der Balsam, den die christliche Barmherzigkeit für die Wunden der Menschheit bereit hatte; die Tränen des Mitleids, deren Quell den Heiden verschlossen war, sind der himmlische Tau, mit dem das Christentum die Leidenden erquicken sollte. Während der Weise sich nicht weigert alles, was er besitzt, mitzuteilen, nur sich selbst nicht, gibt der Christ von ganzem Herzen alles hin, und in erster Linie sich selbst.

Literatur zur Frage der Krankenpflege durch Frauen.

Von Frau **Anna L. Friedmann.**

Brandes, H. J., „Mädchenopfer". Die Schwesternpflege an Männern. Eine Anklageschrift und ein Mahnwort an Eltern und Erzieher. 77 S. Berlin 1902.

Cauer, Marie, Der Beruf der Krankenpflegerin in Deutschland. Die Krankenpflege 1901—1902, Heft 8, S. 745.

— —, **Die freie Krankenpflegerin.** Frauendienst. August 1902, S. 291.

Feldmann, Gustav, Jüdische Krankenpflegerinnen. 20 S. Cassel 1902.

Fritsch, Heinrich, Staatliche Aufsicht und Fürsorge für die Krankenschwestern. Die Krankenpflege Bd. 1 Heft 3, 1901, S. 275.

Helwes, Der Arzt und die Krankenpflege. Frauendienst, Februar 1902 S. 53.

Karll, Agnes, Die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands. Die Krankenpflege 1902/03. Heft 5 S. 462 ff.

Krukenberg, Elsbeth, Ein Antrag auf staatliche Prüfung der Krankenpflegerinnen. Die Krankenpflege Bd. I H. 9 1902, S. 857.

— —, **Die Reform des Krankenpflegerinnenwesens.** Referat, geh. zu Wiesbaden am 4. Oktober 1902. Die Krankenpflege 1902/03 Heft 5 S. 468 ff.

Mendelsohn, Martin, Das Krankenpflege-Haus. Die Krankenpflege Bd. I Heft 9 1902 S. 853.

Merkel, Gottlieb, Weibliche Krankenpflege. Die Krankenpflege 1901 bis 1902 Heft 7 S. 660.

Schlichting, Hedwig v., Ein „Deutscher Schwesternverein". Die Krankenpflege Bd. 1 Heft 6 1901—1902 S. 563.

Schneider, Oskar Pfeil, Die Frau als Krankenpflegerin. Die Krankenpflege 1902—1903 Heft 1 S. 91.

Schwalbe, Julius, Die Einrichtung eines Zentral-Nachweises für Krankenpflegepersonal in Berlin. Deutsche Krankenpflege-Zeitung 1902 No. 14 S. 209.

Schwestern in der Männerkrankenpflege. Der Armen- und Krankenfreund, März—Juni 1902.

Storp, Elisabeth, Die soziale Stellung der Krankenpflegerinnen. 14 S. Dresden, H. Burdach.

— —, **Zur Pflegerinnenfrage.** Die Krankenpflege 1902—1903 Heft 3 S. 270.

Wallmenich, Clementine von, Zur Frage der Krankenpflege in Deutschland. Die Frau, Oktober 1901.

— — —, **Die Pflege-Verbände im Vergleich zur freien Krankenpflege.** Die Krankenpflege, Bd. II Heft 2 1902—1903 S. 169.

— — —, **Die Krankenpflege von Männern durch Frauen. Die Stellung der Oberin im modernen Krankenhaus.** 48 S. München, J. F. Lehmann 1902.

Weber, Hermann, Männerpflege durch Verbandsschwestern in Krieg und Frieden. Das Rote Kreuz 1902 No. 23 und 24.

Webersberger, Über die Ausbildung von Pflegerinnen vom Roten Kreuz. Die Krankenpflege 1901—1902 Heft 6 S. 568.

Wie kommen wir zu einer Vereinigung katholischer weltlicher Krankenpflegerinnen? Charitas, Dezember 1902 S. 268.

Zimmer, Die Organisation der weiblichen Krankenpflege für Krankenhäuser. Deutsche Krankenpflege-Zeitung 1902 No. 17 S. 257.

Die Frage der weiblichen Krankenpflege ist zwar keineswegs neu; sie ist aber in neuerer Zeit insofern in ein anderes Stadium getreten, als neben den bestehenden konfessionellen Organisationen der Barmherzigen Schwestern und der Diakonissen die Bestrebungen für weltliche Krankenpflege immer stärker hervortreten. Wir finden sie sowohl in Deutschland, wo Zimmer mit dem Evangelischen Diakonieverein eine neue Form zu finden gesucht hat, die geistliche und weltliche Krankenpflege zu verbinden, als auch in England, Amerika und Frankreich. Die grundlegenden Fragen des Zusammenschlusses der vorhandenen weltlichen Pflegerinnen, der Einrichtung einer beruflichen Vermittlung, der Sicherstellung im Alter usw. werden in mannigfaltigster Weise erörtert. Dieselbe Erscheinung finden wir in England und Amerika, wo von vornherein die Tätigkeit auf weltlichem Boden gestanden hat. Vor allem aber fällt Frankreich auf, wo sich unter dem Zeichen des Vereinsgesetzes die Gegensätze zwischen geistlicher und weltlicher Krankenpflege stark herausarbeiten und sehr ernstlich von der Regierung unterstützte Anstrengungen gemacht werden, die Krankenhäuser mit geschultem weltlichem Pflegepersonal zu versehen. Zwei

Ursachen sind hierbei wirksam: einmal das noch lange nicht befriedigte Bedürfnis nach pflegenden Kräften und zweitens das in der Frauenbewegung hervortretende Moment, tunlichst jedem weiblichen Wesen eine Berufstätigkeit zu verschaffen, wobei ebensowohl materielle Gesichtspunkte der Versorgung, wie ideelle Gesichtspunkte der Schaffung eines nützlichen Wirkungskreises mitsprechen.

Die literarische Behandlung des Gegenstandes hat in neuerer Zeit einen besonderen Umfang angenommen. Zum Teil ist sie veranlaßt durch sehr widerwärtige Angriffe, die gegen die sittliche Reinheit der Krankenpflegerinnen bei der Männerpflege erhoben worden sind, wie sie in der wenig erfreulichen Schrift von Brandes „Schwestern in der Männerpflege“ hervortreten. Man ist allgemein einverstanden, daß zwar Ausschreitungen und Mißgriffe der geschilderten Art vorkommen mögen, daß sie aber durchaus die Ausnahme bilden. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es sich bei der Schrift von Brandes und einigen verwandten Äußerungen in erster Linie darum handelte, Sensation hervorzurufen. Wir gehen daher auf diese Schrift nicht näher ein. An dieser Stelle wollen wir in kurzen Zügen den wesentlichen Inhalt der neuerdings über den Gegenstand veröffentlichten Literatur anzeigen.

Im entschiedensten Gegensatz zu Brandes steht der bedingungslose Verfechter der Frau als Krankenpflegerin, Dr. Oskar Pfeil Schneider. Er schöpft seine Überzeugung aus reichen persönlichen Erfahrungen in seinem Schönebecker Krankenhaus, wo seit 21 Jahren nur weibliche und zwar weltliche Pflegerinnen angestellt sind und wo dies noch nie zu Unzuträglichkeiten auf sittlichem Gebiet geführt habe. Schneider sieht in der Frau die prädestinierte Krankenpflegerin: Sanftmut und Liebenswürdigkeit, Geduld und Selbstlosigkeit, an welch seelische Eigenschaften sich die verwandten Vorzüge körperlicher Zähigkeit und Genügsamkeit knüpfen, zeichneten die Frau vor dem Manne aus und da es in dem einzig dastehenden Beruf der Krankenpflege auch nur eine Auffassung seines Wirkungskreises geben könne, so werde hier das konventionelle Schicklichkeitsgefühl zur Prüderie und jede Beschränkung zur Beschränktheit. Schneider bezeichnet sich als Gegner derjenigen religiösen Genossenschaften, die solches nicht anerkennen und erklärt daraus den Entschluß der Ärzte,

Pflegerinnen vielfach selbst auszubilden. Im Krankensaal wie in der Gesellschaft sei die Frau das kulturelle Element und müsse es sein.

Gelegentlich seines Vortrags auf der Jahresversammlung des Verbandes deutscher Krankenpflegerinnen vom Roten Kreuz, über die Männerpflege durch Verbandsschwestern in Krieg und Frieden, kommt der Direktor des Augusta-Viktoria-Krankenhauses, Dr. Weber, ebenfalls zu dem Schluß, daß die niedrigen Angriffe kaum einer Widerlegung wert seien. Der ursprüngliche und hauptsächliche Zweck der Verbandsschwester sei ihre Wirksamkeit im Kriege, die auch den Höhepunkt ihres Berufs bilde; hier habe sie bewiesen, daß sie über jeden Zweifel erhaben sei. Im Anschluß daran bezeichnet der Vortragende die Grenzen der Pflegetätigkeit, die je nach Charakter der Pflegerin, des Gepflegten und der Umgebung, sich ganz natürlich ergeben müssen.

Auch Frau Olga Arendt beleuchtet in ihrem Aufsatz im wesentlichen die Charaktereigenschaften der Frau als Krankenpflegerin, warnt aber nebenbei auch davor, weibliche Schwächen im Krankensaal Platz greifen zu lassen.

Einen ebenfalls gemäßigten Standpunkt nach beiden Richtungen nimmt die berufene Vertreterin der geistlichen Schwesternpflege, Frau Oberin von Wallmenich ein. Sie schickt voraus, daß Unsittlichkeit in der Ausübung dieses Berufs im wesentlichen nur in Ausnahmefällen, wie sie die Großstädte am ehesten zeitigen, festzustellen sei und findet die Ursache meist in solchen Fällen, in denen die Pflegerin es nicht vermöge, ihren Beruf unpersönlich zu gestalten und in denen sie veranlaßt werde, über das gewöhnliche Maß der Pflegehandlungen hinauszugehen. Die Krankenpflege sei kein weiblicher Beruf in der Art wie ihn die Handarbeiterin, die Buchhalterin und ähnliche ausübten; sie stelle nicht nur Anforderungen an Leistungen und Kenntnisse, sondern an die innere Stellungnahme der Persönlichkeit. Frau v. Wallmenich findet den Hauptschlüssel zum Verständnis der Unzulänglichkeit heutiger Zustände in der Herabwertung des Berufs, den die alte Auffassung „als heilige Sache“ ansah. Diese Auffassung des gottgeweihten, menschenentrückten Dienstes sei bei den evangelischen Diakonissen schon in geringerem Maße vorhanden als bei den katholischen Ordensschwestern, noch weniger bei den weltlichen Vereinen und gar nicht bei den freien Pflegerinnen. Frau

v. Wallmenich erblickt große Gefahren einerseits in dem freien weltlichen Verkehr der Pflegerinnen und in dem Fallen der festesten Schranke, die durch Glaube und Überzeugung gebildet werde, andererseits auch in der durch das Wesen der Berufsgenossenschaften und Invaliditätsversicherungen sich notwendig ergebenden Vermehrung der Pflegerinnen von Leichtkranken; gesunde Männer mit nur einem steifen Finger, Armgelenk oder dergl. verfallen mit dem Müßiggange auch leicht der weiteren Folge der Laster. Frau v. Wallmenich empfiehlt für solche Patienten die Gründung besonderer Arbeitsorganisationen; sie mißbilligt auch die jetzt oft übertriebene luxuriöse Ausstattungsweise der Krankenhäuser, die unwillkürlich es erschwere, den bei aller freundlichen Sorge notwendigen ernsten Ton aufrecht zu erhalten.

Dennoch schließt sich die Verfasserin keineswegs den beiden Vorschlägen an, die zur Hebung der Mißstände gemacht werden und die Männerpflege nur von katholischen Ordensschwestern und Diakonissen oder durch Männer geübt sehen wollen. Es sei schon deshalb undurchführbar, weil diese Kategorien bei weitem zu wenig Mitglieder aufweisen. Trotz mehrfach angestrebter Erleichterungen seien die Existenzbedingungen nicht verlockend genug, zahlreichere Anhänger heranzuziehen. Eine tüchtige, männliche Pflegekraft verdiene in großen Stadtgemeinden, neben freier Station, 20—30 M. monatlich, ohne Alters- und Invaliditätsversicherung, außer der staatlichen; kleine Städte und Landgemeinden zahlten nur 10 bis 15 M. In kleinen Gemeinden bestehe nur ein Krankenhaus mit meist nur einer Pflegekraft. Diese müsse weiblich sein, einmal weil für Frauen nur Frauenpflege denkbar sei, zweitens aus finanziellen Rücksichten; die weibliche Kraft auf gleicher sittlicher Höhe sei um 100—200 % wohlfeiler als die männliche.

Auf die Notwendigkeit einer Aufbesserung in den Verhältnissen der männlichen Krankenpfleger macht insbesondere auch Dr. Jacobsohn aufmerksam und weist auf das weite Feld hin, das für Begründung von Ausbildungsschulen, männlichen Diakonie-Seminaren und dergl. noch offen stehe. Einen Fortschritt auf diesem Gebiet bedeute schon die vom Verfasser angeregte Gründung des Deutschen Krankenpflege-Bundes, der bisher 7 Standesvereine und 400 Mitglieder umfasse.

Frau v. Wallmenich erachtet auch deshalb die Ausschließung der Schwestern von der Männerpflege als unnötig, weil jede sitt-

lich reine Frau von selbst die richtigen Grenzen zu ziehen verstehe und die Unpersönlichkeit in den Pflegehandlungen stets bewahren werde. Frauen, die hier der Gefährdung ausgesetzt scheinen, seien auch in der Frauenpflege, bei der sie mit den physisch und psychisch verkommensten Elementen in Berührung kommen, nicht davor behütet. Ähnliche Tendenzen vertritt Dr. Gottfried Merkel und begründet sie durch seine Erfahrungen im Nürnberger Krankenhause. Eine gewisse Garantie beansprucht Frau v. Wallmenich insofern, als die Schwester nicht zu allen männlichen Pflegeakten ohne Unterschied herangezogen werden solle, und daß das Mutterhaus die Bedingung stellen müsse, ehe es eine Schwester fortgibt, daß für 50—60 männliche Kranke ein männlicher Pfleger verfügbar sei und daß bei geringer belegten Häusern, Hausdiener, Verwalter, im Notfall die Ärzte selbst anzugreifen bereit seien. Sie legt denn auch den größten Wert auf das Verbandswesen, bezw. auf die gewissenhafteste Auswahl der mit der Leitung, Aufsicht und Ausbildung betrauten Personen.

In ihren beiden Schriften „die Pflegeverbände im Vergleich zur freien Krankenpflege“ und „Die Stellung der Oberin im modernen Krankenhause“ beleuchtet sie diese Fragen sehr eindringlich und kommt im wesentlichen zu dem Schluß, daß zwar nicht kirchliche Verbände unentbehrlich, wohl aber statt dessen die staatliche Oberaufsicht, bezw. Prüfung und Diplomierung durch den Staat unerläßlich seien für die Gewährleistung der sittlichen Höhe des Berufs. Einen annähernd entsprechenden Wert der vielen Pseudo-Verbände, die gegründet werden, erkennt Frau v. Wallmenich nicht an und legt die noch viel schlimmeren Mißstände dar, die hieraus entstehen, wenn Not und Drangsal an die Tür solcher ungenügend fundierten Häuser klopfen und gar oft das traurigste Pflegeproletariat zeitigen. — Ihre in diesen Aufsätzen schon erläuterten Reformpläne für das Krankenpflegewesen haben sowohl Frau v. Wallmenich wie Frau Krukenberg auch auf dem Wiesbadener Frauenkongreß vertreten. Es ist eine ganz verwandte Auffassung, die wir bei Zimmer, bei Schwester Elisabeth Storp und bei Fritsch wiederfinden.

Fritsch denkt sich einen deutschen gemeinsamen obligatorischen Verband mit gleichen Gesetzen und Ordnungen, der in einer Zentralstelle seine Spitze finden soll. Schwester Elisabeth er-

strebt die freie Entwicklung der Schwester, insofern sie nach Belieben in einem Krankenhause ausgebildet, geprüft und auch angestellt werden und es nicht der Oberin überlassen bleiben soll, sie zu schicken und wieder abholen zu lassen. Sie legt auch großen Wert auf gute Lebensbedingungen für die Schwester außerhalb des Berufs, auf ihre Freiheit in der dienstfreien Zeit, damit sie das Bewußtsein selbständiger Verantwortung bewahre und den Geist für alles Schöne, Hohe und Heilige empfänglich halten könne. Zimmer erstrebt die Verstaatlichung der Schwesternschaften auch, um der oft allzugroßen Willkür der vielen einzelnen Oberinnen, die durch mancherlei Intriguen, Eigennutz, Herrschsucht und dergl. hervorgerufen werden, zu entgehen.

Dieser Auffassung entsprechen die Beschlüsse des Wiesbadener Kongresses:

1. Der Staat möge allen Pflegerinnen die Möglichkeit geben, nach einer staatlich vorzuschreibenden dreijährigen Ausbildung eine Prüfung abzulegen, nach deren Bestehen ein staatliches Zeugnis und die Berechtigung, ein staatlich geschütztes Abzeichen zu tragen, erteilt werden, das die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls wieder einziehen kann.
2. Nur solche Krankenhäuser zu konzessionieren, welche die Gewähr ausreichender Fürsorge durch Einschränkung der Arbeitszeit auf nicht mehr als elf Stunden und genügende Sicherstellung für das Alter und den Fall der Invalidität bieten.
3. In seinen eigenen Anstalten eine mustergültige Krankenpflegeorganisation zu schaffen, die ein zweckmäßiges Ineinandergreifen sowohl von Verwaltungs-, ärztlichem und Pflegedienst des männlichen und weiblichen Personals gewährleistet und dem Pflegepersonal eine ideelle und materielle Sicherstellung verbürgt.

Bei der außerordentlichen Bedeutung, welche der Persönlichkeit der Oberin in dem Schwesterverbandswesen zufällt, betrachtet Frau v. Wallmenich diese Stellung als den Grundstein für die Wertung der Gesamtorganisation und legt das höchste Gewicht auf die Wahl der Persönlichkeit und ihre Ausbildung, deren Bedeutung nicht nur auf beruflichem, sondern ebenso auf ethischem Gebiet liege. Die Frau müsse lernen das Überwiegen des Gefühlslebens durch den Verstand und der persönlichen spontanen Regungen durch Sachlichkeit und Rechtsgefühl zu mildern.

In bezug auf Stellung und Wirksamkeit der Oberin, auf Vor- und Umsicht in der Wahl der Persönlichkeiten, treffen sich die Wünsche und Anschauungen von Frau v. Wallmenich mit

denen von Marie Cauer, die England in diesem Punkte als Muster hinstellt, wo die gesamte Männerpflege in Frauenhänden liege, ohne daß jemals Unzuträglichkeiten vorkommen und obgleich es sich lediglich um weltliche Schwesternschaften (etwa nach dem Vorbild des Gräfin „Rittberg'schen-Vereins“) handle. Hier gehen demnach die Ansichten der beiden Oberinnen schon wesentlich auseinander, am wesentlichsten aber auf dem Punkt „Verstaatlichung der Krankenpflege“, als deren Gegnerin Marie Cauer sich bekennt. Sie meint, daß in diesem Fall die einzelnen Anstalten viel weniger bemüht sein würden, ihrem Personal günstige Existenzbedingungen zu schaffen. Ihrerseits schlägt sie vor, in den verschiedenen Landesstellen eine Art von Zentralstellen zu schaffen, die sich mit der zweckmäßigsten Verteilung der Pflegekräfte — der kirchlichen und der weltlichen — je nach den Verhältnissen des Nachfragenden zu befassen hätten. Sie hält auch für wesentlich, daß die Ausbildung, bezw. Lehrzeit nicht nur in großen, sogenannten „Musteranstalten“ geschehe, sondern auch in kleinen Häusern, wo die Pflegerin oft darauf angewiesen sei, das für die Verordnungen Notwendige selbst zu bereiten und auszuführen. Charakteristische äußere Abzeichen für die Pflegerin, in Tracht und Anrede, empfiehlt auch Marie Cauer, aber lediglich aus praktischen Rücksichten.

Die Bedingungen einer gut organisierten immer voller entwickelten Krankenpflege führt auch Dr. Helwes-Wunstorf aus in seiner „Krankenpflegerin“ und wendet sich gegen die hier und da geäußerte Befürchtung, daß dadurch das Kurpfuschertum großgezogen werde. Hingegen erscheint es ihm als Fehler, daß weltliche Vereine die Organisation der kirchlichen nachahmen wollen: weltliche Pflegerinnen, die diesen Beruf aus den verschiedensten Gründen wählen, sehen im Verein kaum etwas andres als den Arbeitsvermittler; wo die Gemeinsamkeit der Weltanschauung fehle, könne der Einzelne nicht für die Gesamtheit eintreten. Die weltlichen Krankenpflege-Vereine sollten nur „Schulen“ sein. Ebensowenig hält Dr. Zöllner (Armen- und Krankenfreund) die Ausbildung freier Pflegerinnen in Mutterhäusern für eine glückliche Kombination, meint aber, daß die Mutterhäuser zur Ausbildung von Gemeinde-Diakonissen oder jungen Mädchen, die Gehülfinnen dieser werden sollen, gern hülfreiche Hand bieten würden. — Von vorstehender Tendenz ab-

weichend, ertönt in der Zeitschrift ‚Charitas' „eine weibliche Stimme aus Westfalen", die eine Vereinigung katholischen und weltlichen Pflegerwesens erstrebt und die Gründung eines katholischen roten Kreuzes für angezeigt hält. Zum Ausgleich zwischen Überlastung und Mangel an nützlicher und befriedigender Lebensbetätigung, empfiehlt sie für gebildete Unverehelichte und für kinderlose Witwen tadellosen Rufs, die Aufnahme in weltliche Vereine.

Die Wichtigkeit der Altersversorgung wird auch von Dr. Helwes-Wunstorf betont, desgleichen finden wir sie wieder in den Darlegungen von Schwester Hedwig v. Schlichting, der Gründerin und Leiterin des deutschen Schwesternvereins. Das Heim ist den Einrichtungen des Hamburger Staats ähnlich und befaßt sich namentlich auch mit dem Arbeitsnachweise auf den verschiedensten Gebieten der öffentlichen, der privaten und der Gemeindepflege. Die Versicherungspolice bleibt auch im Falle des Ausscheidens einer Schwester deren Eigentum und ist bei völliger Arbeitsfähigkeit von 60 Jahren ab fällig.

Von Agnes Karll erfahren wir, daß eine Anzahl der freien Schwestern (30), zu denen sie gehört, auch diesen Gedanken inzwischen haben zur Tat werden lassen und zwar durch die am 11. Januar 1903 erfolgte Gründung der „Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands", deren Bureau im wesentlichen 5 Aufgaben zu lösen habe: 1. dem Publikum zu jeder Tages- und Nachtzeit die schnelle Erlangung einer tüchtigen Pflegerin zu ermöglichen; 2. Stellenvermittlung in Berlin und nach außerhalb; 3. den Schwestern Rat und Auskunft zu erteilen; 4. ein geeignetes Eingreifen in die Armenpflege zu vermitteln; 5. den Zusammenhang mit den auswärtigen Mitgliedern aufrecht zu erhalten. Einen anderen hauptsächlichen Punkt bildet die Gründung einer Hülfskasse. Agnes Karll will auch die unbedingte Notwendigkeit des freien Pflegewesens, neben dem kirchlichen, anerkannt und gewürdigt wissen, und verwahrt sich gegen die Neigung des letzteren, die freie Schwester nicht als ebenbürtig zu betrachten und ihr auch äußerlich nicht dieselben Vorrechte zubilligen zu wollen.

Erwähnung verdienen hier auch die Krankenpflege-Kurse des Herrn Dr. Daniel Webersberger, aus denen mit Erfolg nicht sowohl geschulte Pflegerinnen, als Helferinnen hervorgehen sollen.

Er legt den größten Wert auf Verbreitung der Grundlagen der Hygiene und elementaren Pflege nicht nur in Kriegs-, sondern auch in Friedenszeiten.

Einen Kernpunkt der Pflegerinnenfrage berühren Professor Dr. Mendelsohn und Professor Dr. Schwalbe, die einen Zentralnachweis für das gesamte, entsprechend vorgebildete Krankenpflegewesen für dringend geboten halten. Schwalbe fügt hinzu, daß die Einrichtung eines solchen Nachweises in der Zentralstelle der Berliner Rettungsgesellschaft bereits angeregt worden sei, während Mendelsohn die Gründung eines eigenen Krankenpflegehauses, bezw. einer Gesellschaft für Krankenpflege warm befürwortet, so wie die Künstler ihr Künstlerhaus, die Chirurgen ihr Langenbeck-Haus haben, in dem alle Bestrebungen und Betätigungen des Pflegewesens ihren äußeren Zentralpunkt fänden und in dem ein ständiger Meinungsaustausch mit anknüpfenden Beratungen und Diskussionen statthaben würde.

Zum Schluß verdient noch der Aufsatz von Dr. Feldmann aus Stuttgart über die jüdische Krankenpflegerin der Erwähnung: er erörtert die Notwendigkeit ihres Bestehens und die schönen Erfolge der bisher zu ihrer Aufnahme und Ausbildung gegründeten Vereine.

Das Gesamtergebnis der hier angezeigten Schriften dürfen wir wohl dahin zusammenfassen, daß trotz mancher, zum Teil nicht unerheblicher Abweichungen in Anschauung und Tendenzen, sich doch eine große Gemeinsamkeit der Auffassung in ihnen findet: in der Anerkennung der besonderen Begabung der Frau für die Krankenpflege und ihrer Unentbehrlichkeit auf diesem Gebiet; ferner in der Überzeugung, daß die Frage nicht vom Gesichtspunkt des Broterwerbs oder der bloßen Betätigung allein gelöst werden könne, sondern daß vor allem das sittliche und ethische Moment sie beleben müsse, das Frau Oberin von Wallmenich durch das Zitat des großen Franzosen treffend bezeichnet: „donnez-moi une idée, que j'en vive!“

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in No. 1 mitgeteilten, den Sammlungen der Abteilung zugrunde liegenden Grundplan

geordnet; auch entsprechen die Ziffern und Buchstaben den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

Statistik der Hamburgischen Armenpflege. Die Blätter für das Hamburgische Armenwesen (1903, No. 1/2) enthalten wiederum ausführliche statistische Angaben über die Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege und ihr ziffernmäßiges Ergebnis. Charakteristisch ist die schon bei einer früheren Besprechung hervorgehobene Tatsache, daß seit der im Jahre 1893 erfolgten Reorganisation der Armenpflege die Zahl der Unterstützten nicht nur relativ, sondern auch absolut zurückgegangen ist und ebenso der Aufwand für die Armenpflege absolut abgenommen hat. Die maßgebenden Ziffern sind:

1894:	9397	Parteien	oder	19 924	Pers.	od.	3,31 %	der Gesamtbevölkerung.
1895:	9352	„	„	19 827	„	„	3,21 „	„ „
1896:	9117	„	„	19 330	„	„	3,05 „	„ „
1897:	9046	„	„	19 178	„	„	2,94 „	„ „
1898:	9290	„	„	19 695	„	„	2,96 „	„ „
1899:	9146	„	„	19 390	„	„	2,84 „	„ „
1900:	8851	„	„	18 764	„	„	2,69 „	„ „
1901:	8800	„	„	17 952	„	„	2,51 „	„ „
1902:	9066	„	„	18 494	„	„	2,54 „	„ „

Die Gesamtausgaben:

1902:	1 939 137 ℳ.
1901:	1 906 204 „
1900:	1 890 134 „
1899:	1 894 392 „
1898:	2 019 673 „
1897:	1 934 473 „
1896:	1 959 382 „
1895:	1 993 983 „
1894:	2 009 363 „

An der Gestaltung der Ziffern haben die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse ihren Anteil. Immerhin ist im Vergleich mit andern Armenverwaltungen die verhältnismäßig geringe Steigerung sehr bemerkenswert. Sie beweist immer wieder auf das schlagendste, daß eine individualisierende Armenpflege nicht nur besser, sondern auch sparsamer ist, und daß bei gründlicher Prüfung die Mißbraueher der Armenpflege ihr fern gehalten und die wirklich Bedürftigen angemessen unterstützt werden. Daß die Hamburger Armenpflege mit dieser seit 10 Jahren festgehaltenen Tendenz strengster Prüfung keineswegs eine Verminderung ihrer Leistungen anstrebt, zeigen die im übrigen mitgeteilten Ziffern und ergibt sich aus den Mitteilungen über die Leistungen der Armenpflege, über die regelmäßig in den oben genannten Blättern berichtet wird.

Frauenbilder und Frauendienst. Herausgegeben von Pastor Karl Müller-Wölsickendorf. 196 S. Berlin 1902.

Das Büchlein zeichnet in ansprechender Weise 12 Lebensbilder von Frauen, die sich in den Dienst ihrer Mitmenschen auf den verschiedenen Gebieten der Liebestätigkeit gestellt haben: (u. a. Luise Scheppler, Amalie Sieveking, Elisabeth Fry, Florence Nightingale) in der Absicht, weitere Frauenkreise zu solchem Dienst anzuregen.

I. B. Deutsches Armenrecht.

Gewährung von Aufnahme in Heilstätten und Genesungsheimen als Akt der öffentlichen Armenpflege. Nachdem die Einrichtungen der sozialen Versicherung fast in allen Zweigen der Fürsorge die öffentliche Armenpflege angeregt haben, in verwandter Richtung vorzugehen, wird jetzt auch, zum mindesten von den größeren Armenverwaltungen, die Aufnahme von hülfsbedürftigen Kranken, insbesondere Lungenkranken, in Heilstätten, Genesungsheimen u. dergl. in umfassenderem Maße betrieben. Zweifelhaft ist dabei bisher nur gewesen, ob es sich bei der Gewährung solcher Hülfe um einen Akt der in strengerem Sinne gesetzlichen Armenpflege, oder um einen Akt der Wohltätigkeit handelt, d. h., ob in Fällen, in denen ein Hülfsbedürftiger mit auswärtigem Unterstützungswohnsitz in Frage kommt, die Erstattung der Kosten verlangt werden kann. In den Amtlichen Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung vom Februar 1903 befindet sich eine ausführliche Darstellung, in der neuere Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen mitgeteilt sind, die sich über die Frage aussprechen. Die Erstattungsfähigkeit solcher Kosten wird in denjenigen Fällen ausgesprochen, in denen die Gewährung derartiger Fürsorge nicht bloß wünschenswert, sondern sehr nützlich oder notwendig erscheint, sodaß die Genesung oder wenigstens eine wesentliche Besserung des Zustandes dadurch herbeigeführt oder eine gefährliche Verschlimmerung des Leidens dadurch verhindert werden kann. Das Bundesamt für das Heimatwesen folgt mit diesen Entscheidungen der neueren Entwicklung sowohl der Wohltätigkeitseinrichtungen als auch der ärztlichen Wissenschaft und stellt sich auf einen freieren Standpunkt, der aber aus dem Zusammenhange der Armengesetzgebung wohl gerechtfertigt ist. Selbstverständlich wird es von den Umständen des einzelnen Falles abhängen, wie weit diese Art der Fürsorge gerechtfertigt ist. In den mitgeteilten Entscheidungen handelte es sich gelegentlich um Anwendung teurer, als besonders heilkräftig anerkannter Heilmittel, um Unterbringung eines Knaben in einer Kinderheilstätte, um Gewährung eines Landaufenthalts bei Brustleiden, Aufenthalt in einem Badeorte usw.

Im Anschluß an diese Rechtsprechung und in Erkenntnis des neueren Bedürfnisses hat die Armendirektion von Charlottenburg, um eine feste Grundlage für die fernere Praxis zu gewinnen, folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Es sollen die Kosten eines Heilverfahrens in einer Volksheilstätte dann übernommen werden, wenn nach dem ärztlichen Gutachten

davon mindestens eine wesentliche Besserung zu erwarten ist und der Kranke und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht in der Lage erscheinen, die Kosten selbst zu tragen, insbesondere die regelmäßig erforderlichen Vorauszahlungen zu leisten.

2. Bei Versicherungspflichtigen ist das bisherige Verfahren des Zusammenarbeitens mit der Landesversicherungsanstalt, sodaß diesseits nur ein Drittel der Kosten zu tragen ist, auch fernerhin beizubehalten.
3. Über die einzelnen Fälle ist nach der bestehenden Dienstanweisung vor Übernahme des Heilverfahrens, soweit die Rücksicht auf die Schleunigkeit es zuläßt, die Armenkommission zu hören.

Das Verhältnis zur Versicherungsanstalt beruht auf besonderem Abkommen. In Berlin pflegt die Versicherungsanstalt, sofern die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Heilverfahren gegeben sind, die Kosten unter Mitwirkung der Armenpflege zu übernehmen. Doch handelt es sich tatsächlich häufig um Personen, namentlich bei Frauen und Kindern, die einer Versicherungspflicht nicht unterliegen.

I. W. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Fürsorge für jüdische Einwanderer in Amerika. (United Hebrew Charities New-York. Report 1902.) Die bedeutungsvolle Arbeit der United Hebrew Charities an den jüdischen Einwanderern, die alljährlich in großer Zahl, namentlich aus Rußland und Österreich, vielfach der Sprache unkundig, hülfsbedürftig und durch die Maßregeln der Regierung in der Möglichkeit eines Erwerbes bedroht, in Amerika anlangen, ist in Muensterbergs Ausländischem Armenwesen, Neue Folge, S. 169 ausführlich gewürdigt worden. Sie besteht hauptsächlich in Unterstützung, Arbeitsverschaffung und Gewährung von Mitteln zur Rückreise an von der Behörde zurückgewiesene Personen. Die Einwanderung, die 1888 die Höhe von 62 574 erreicht hatte und 1898/99 auf 29 088 gesunken war, ist 1901/02 wieder auf 54 954 gestiegen. Russen und Österreicher sind darunter besonders zahlreich vertreten. Die Zahl der Russen betrug im Berichtsjahre 29 280 gegen 16 174 in 98/9, der Österreicher 16 869 gegen 10 855, der Rumänen 7845 gegen 1455, der Deutschen 422 gegen 377. Für 3867 Personen gelang es, Arbeit zu ermitteln, 1245 lehnten die ihnen übertragene Beschäftigung ab.

Den Bemühungen der Gesellschaft ist insbesondere die Klassifizierung auch der jüdischen Einwanderer nach dem Orte der Herkunft zu verdanken, während sie vordem im Gegensatz zu den übrigen nach der Konfession klassifiziert worden waren.

II. B. Armenverwaltung.

Ordnung für das Armenwesen und den Gemeindewaisenrat der Stadt Posen. Die Armenkommission in Posen hat eine neue Ordnung für das Armenwesen und den Gemeindewaisenrat veröffentlicht, die in Form eines 168 Seiten starken Heftes die eigentliche Armenordnung

enthält; dazu treten Anweisungen für das Armenpflegerpersonal und den Gemeindewaisenrat mit Anhängen über Fürsorgeerziehungssachen, die ärztliche Beaufsichtigung der Ziehkinder, die Anweisungen für die Bezirksarmenärzte, die Bestimmungen über Gewährung von Geburtshülfe und Hauspflege mit einem Anhang, „Instruktion für Pflegefrauen“ und u. a. m. Aus der als gesonderten Abschnitt gehaltenen Geschäftsanweisung für die Armenpflegerinnen heben wir hervor: „Die Armenpflegerinnen, die auf 3 Jahre gewählt werden, sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommissionen und als solche verpflichtet, regelmäßig an den Kommissionssitzungen teilzunehmen. Ihnen wird die Fürsorgetätigkeit dann übertragen, wenn nach Ermessen der Kommission weibliche Hülfstätigkeit angezeigt erscheint. Geeignete Fälle werden der Armenpflegerin durch Kommissionsbeschluß überwiesen. Für die Verabreichung von Geld- und Naturalunterstützung sind Kommission und Armenrat befugt, sich der Vermittlung der Armenpflegerinnen zu bedienen. Fälle häuslicher Krankenpflege hat sie der Gemeindepflegerin zu überweisen; hingegen erledigt sie die Aufträge der Gemeindepflegerin für die Fälle der aus den Krankenhäusern entlassenen Armen. In für die öffentliche Armenpflege ungeeigneten Fällen ist sie befugt, die Hülfe der Privatwohltätigkeit nachzusuchen.“

Berufsstatistik der Armenpfleger. Die Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien, März 1903, enthalten eine Zusammenstellung der 1902 neu gewählten und bestätigten Armenräte nach ihrem Berufe. Wir geben in folgendem eine kleine Übersicht daraus im Vergleich zu den Ziffern einiger reichsdeutscher Städte:

	Wien	Hamburg	Breslau	Leipzig	Frankfurt a/M.
Einwohnerzahl . .	1680000	705738	422738	455089	288489
Armenpfleger überhaupt	1872	1561	1442	975	631
davon:					
Lehrpersonal . . .	180	111	175	133	39
Geistliche	13	17	19	16	39
Ärzte u. Apotheker	6	20	47	39	14
Gastwirte	182	3	86	6	4
Privat-Beamte . .	103	56	41	21	17
Städtische u. andere Beamte	154	58	63	58	5
Kaufleute (einschl. Handelsleute) . .	258	213	263	312	248
Handwerker und Industrielle . . .	677	632	575	327	247
Haus-, Grundbesitzer u. Rentiers	198	60	134	47	43
Außerdem Frauen	90	307	200—300 Damen des A.-Pfl.-V.	—	60

II. C. Private Wohltätigkeit.

Das hülfreiche Berlin. Zentralorgan für Wohltätigkeits-Bestrebungen in der Reichshauptstadt. Unter Mitarbeit hervorragender Persönlich-

keiten der Adels-, Finanz- und Geistes-Aristokratie.[1]) Chef-Redakteur: Ulrich Kracht. Erscheint Sonntags. Seit 1. November 1902.

Wir haben in No. 5, 1902, ein Blatt angezeigt, das unter dem hochtrabenden Namen „Helfet einander!" die Wohltätigkeitsbestrebungen Berlins zu unterstützen vorgibt. Kurz vor seinem Erscheinen war ein Organ von ähnlichem Werte, „Das gute Herz", nach kurzem Bestehen wieder von der Bildfläche verschwunden. Dasselbe Schicksal wird hoffentlich das hier angezeigte Organ haben. Als seine Hauptaufgabe bezeichnet es, eine Chronik des Wohltätigkeitssports zu sein, d. h. sorgfältig alle zum Besten von wohltätigen Einrichtungen getroffenen Veranstaltungen und Feste zu schildern und hierbei genau anzugeben, ob Frau Schulz beim Verkauf von Butterbroten einen hervorragenden Eindruck machte, oder Frau Kommerzienrat Müller große Einnahmen zu erzielen wußte, ob Frau General von X in anmutiger Toilette erschien und die Töchter des Grafen Y sich in jugendlichem Übermut dem Tanze hingaben, kurz, die widerwärtigste Form der Huldigung menschlicher Eitelkeit, die man sich denken kann. Die Bezeichnung „Zentralorgan für Wohltätigkeitsbestrebungen in der Reichshauptstadt" darf von allen Personen, die ernstlich an der Pflege der Wohltätigkeit in der Reichshauptstadt teilnehmen, als eine ungerechtfertigte Anmaßung bezeichnet werden, da keiner der großen Zentralvereine noch die amtlichen Stellen, die mit diesen Dingen zu tun haben, mit dem Blatte die geringste Verbindung haben. Die ursprüngliche Angabe der Mitarbeiter aus der „Adels-, Finanz- und Geistes-Aristokratie" ist charakteristisch, namentlich um der Reihenfolge willen, in der die mitarbeitenden sozialen Schichten aufgeführt sind. Im übrigen haben wir auch hier nicht einen einzigen Namen gefunden, der auf ernstliche Beachtung in dem Berliner Wohltätigkeitsleben Anspruch erheben kann.

Wir würden ein derartiges Organ, dessen Zweck so durchsichtig ist, nicht an dieser Stelle erwähnen, wenn nicht damit die ernste Frage verknüpft wäre, in welcher Weise man den Wohltätigkeitsveranstaltungen wohlwollend oder ablehnend gegenüber stehen soll. Wir verkennen nicht, daß man auch über die als „Wohltätigkeitssport" gekennzeichneten Veranstaltungen, Mittel zu wohltätigen Zwecken zusammenzubringen, nicht vollständig den Stab wird brechen dürfen. Mittel für eine große Zahl wohltätiger Unternehmungen werden gebraucht; sie allein durch Anrufen der Barmherzigkeit zu erhalten, ist, wie alle wissen, die damit je zu tun gehabt haben, sehr schwer; wenn da eine Ergänzung durch Wohltätigkeitsvorstellungen, Konzerte u. dergl. hinzutritt, so wird man im Hinblick auf die Beschaffenheit der menschlichen Natur damit nicht allzu streng ins Gericht gehen dürfen. Nur soll sich niemand einbilden, durch eine Beteiligung an derartigen Festen etwas anderes als sich selbst ein Vergnügen bereitet zu haben. Auch sind in jedem Falle diese Veranstaltungen auf ein gewisses Maß von Einfachheit zurückzuführen, das namentlich die Entfaltung von Prunk im Gegensatz zu der Armut, der man helfen will, hindert. Ein Blatt wie das Hülfreiche Berlin, das ausgesprochenermaßen

[1]) Seit Januar d. J. ist dieser Zusatz fortgefallen.

ein Organ des Wohltätigkeitssports sein will, muß von jedem, der ernst in diesen Dingen denkt, energisch zurückgewiesen werden. Es kommt ihm weder ein wissenschaftlicher noch für die Übung der Wohltätigkeit ein praktischer Wert zu.

Société Philanthropique, Paris. Jahresbericht 1901/02. Wir haben von dem mannigfachen Wirken der einflußreichen, seit 1780 in Paris tätigen Gesellschaft schon einmal an dieser Stelle Kenntnis gegeben (vgl. No. 1/2 1902), und dabei auf die vornehmlich verfolgten Fürsorgezweige, wie Volksküchen, Dispensaires, Nachtasyle, Errichtung billiger zweckmäßiger Arbeiterwohnungen usw. hingewiesen. Wir entnehmen dem vorliegenden Bericht im Anschluß daran folgenden Überblick:

In den 30 Volksküchen, von denen 12 das ganze Jahr, die übrigen vom 1. November bis zum 30. April geöffnet waren, wurden gegen Bons oder Barzahlung 2 230 494 Portionen verabreicht. Die 30 in den verschiedenen Arrondissements von Paris verteilten Dispensaires für Erwachsene haben 3091 Kranke in 40 041 Konsultationen gegen 2618 Kranke mit 38 256 Konsultationen im Vorjahre behandelt. Diesen schließen sich an ein Dispensaire Hopital Chirurgical, eine Verbindung von Dispensaire und Krankenhaus, für Erwachsene und Kinder ohne jede Einschränkung bestimmt, und ein ausschließlich für Frauen und Kinder bestimmtes Dispensaire Chirurgical. Die 4 Dispensaires für Kinder behandelten insgesamt 18 237 Kinder in 34 476 Konsultationen gegen 17 756 mit 33 729 Konsultationen im Vorjahre, 30 584 Kleidungsstücke kamen an die Kinder zur Verteilung. Die 3 Nachtasyle für Frauen und Kinder haben 10 150 Frauen und 1126 Kindern vorübergehend Unterkunft gewährt. 3010 dieser Frauen wurde Beschäftigung nachgewiesen. Auch hier wurden zahlreiche Kleidungsstücke verteilt. In dem dem einen Nachtasyl angegliederten Sondersaal für schwangere Frauen fanden 578 Frauen für 5144 Nächte Pflege und Unterkunft; das schwachen jungen Müttern mit ihren Säuglingen bestimmte „Asile Maternelle“ hat 737 verheiratete Frauen und 668 Kinder 11 644 Tage verpflegt, 512 dieser Frauen Arbeit nachgewiesen, 63 Plätze in Krankenhäusern verschafft und ferner die Unterbringung der Kinder in geeignete Pflegestellen überwacht.

Außerdem seien erwähnt die sogenannten „Ermutigungspreise“ zur Förderung der selbständigen Niederlassung tüchtiger junger Arbeiter, von denen 31 im Gesamtwerte von 5475 Fr. verteilt wurden; die für Erziehung und Ausbildung von Kindern gewährten Renten (Pensions d'Enfants), die im Berichtsjahre insgesamt 4476 Fr. betrugen und 15 Kindern zu teil wurden und von denen etwa ein Drittel die Angehörigen, das Übrige die Gesellschaft zahlte; die lebenslänglichen Renten für in Frankreich ansässige hülfsbedürftige Personen; die Gewährung von Mietszuschüssen usw.

Besonders ausführliche Mitteilungen enthält der Bericht über das am Ende des Berichtsjahres eröffnete Hotel Marjolin, ein möbliertes Haus für alleinstehende Arbeiterinnen, das zum Ziele hat, durch Stellung gesunder Kost und Wohnung zu äußerst billigen Preisen den alleinstehenden

Arbeiterinnen den Existenzkampf zu erleichtern und sie durch eine angenehme Umgebung und die Pflege fördernder Geselligkeit untereinander den Versuchungen des Großstadtlebens fernzuhalten. Das Haus bietet Raum für 60 Personen.

Die beigefügten Tabellen über die einzelnen Fürsorgezweige gehen bis auf das betr. Gründungsjahr zurück.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Evangelisch-Kirchlicher Hülfsverein (Zweigverein Berlin.) 13. Jahresbericht für das Jahr 1902. Der Verein unterhält gegenwärtig 15 Krankenpflegestationen mit im ganzen 118 Schwestern. Es wurden 32677 Tagpflegen und 7414 Nachtpflegen in 3379 Familien mit 10092 M. Aufwand geleistet. Mit der Arbeit der Stationen ist auch die Tätigkeit der Frauenhülfe gewachsen. Für den Unterhalt der Stationen hat sie durch Sammlungen 51200 M. aufgebracht; hierzu kommen noch nahe an 40000 M. Erlös aus einem Bazar. Hand in Hand mit dem Verein arbeitet das Diakonenheim für Pflege männlicher Kranker, das 8 Brüder beschäftigt; diese haben im ganzen 2007 Tages- und Nachtpflegen ausgeübt, außerdem in 1075 Fällen Hülfeleistungen getan und 188 Besuche gemacht.

Eine dem Bericht beigefügte Beilage enthält Bilder „Aus der Arbeit der Diakonissen auf den Berliner Krankenpflege-Stationen im Jahre 1902“, die in sehr anschaulicher Weise die mühsame und zielbewußte Pflegearbeit in einzelnen Fällen darstellen. Wir geben daraus das Folgende wieder:

1. Von besonders viel Krankheit war eine Briefträgerfamilie betroffen, die um Pflege ihres fünfjährigen Töchterchens bat, welches infolge einer Rippenfellentzündung ein Exsudat bekam und operiert werden mußte, wobei das Leben der Kleinen sehr bedroht war. Die Mutter, von der langen Pflege und Sorge schon sehr angegriffen, erkältete sich und mußte sich auch legen. Nach kurzer Frist bekam das ältere Kind Mittelohrentzündung und lag ebenfalls mit furchtbaren Schmerzen zu Bett. Wiederum nach einigen Tagen erkrankte der Mann an Influenza, wobei er so hoch fieberte, daß er ebenfalls das Bett hüten mußte. Es war eine schwere Zeit für die armen Leute, und wir hatten Tag und Nacht viel um die Kranken zu tun, bis durch Gottes Hülfe nach 14 Tagen der Mann, die Frau und das ältere Kind wieder außer Bett sein konnten. Nachdem wir wochenlang geholfen und die Eltern wieder gesund waren, konnten wir ihnen die Pflege der kleinen Operierten überlassen, die noch in ärztlicher Behandlung steht.

2. Ich fand ein junges Mädchen an der Schwindsucht liegend. Die Mutter war sechs Wochen vorher an der Wassersucht gestorben. Der Vater ist auch lungenkrank, er hatte schon wiederholt Lungenbluten, ist sehr elend, kann aber noch außer Bett bleiben. Außerdem ist noch ein achtzehnjähriger Sohn dort, der ebenfalls lungenkrank ist und von der Arbeit fern bleiben muß. Da tat Hülfe dringend not; ich sandte eine Schwester hin, die nun dort schon sechs Wochen pflegt. Die Familie lebt in sehr dürftigen Verhältnissen, erfährt aber von den Hausgenossen viel helfende Liebe. Der Armenarzt sorgt für Milch und Fleisch und

wir können aus unserm Vorratsschrank, was noch fehlt, dazu bringen. So hat die Familie nicht Not und kann beisammen bleiben. Sonst müssten alle drei in das Krankenhaus.

3. Bei einer armen Witwe wurde unsere Hülfe nötig gebraucht; sie erkrankte plötzlich heftig an Gesichtsrose. Obschon die Kranke, welche von 2 Schwestern Tag und Nacht ununterbrochen gepflegt werden mußte, nach dem Krankenhaus hätte gebracht werden sollen, schon der Ansteckungsgefahr wegen, konnten wir doch ihre inständige Bitte, sie in der Wohnung zu pflegen, nicht unerfüllt lassen, weil ihre Existenz davon abhing. Sie hatte nämlich, um sich und ihr 11jähriges Töchterchen ernähren zu können, an 5 junge Leute vermietet, weil sie als Wasch- und Reinmachfrau nicht genügend verdiente. Selbstverständlich wurden die vermieteten Räume durch eine Nachbarin in Ordnung gehalten, welche aber, aus Furcht vor Ansteckung, der Kranken fern blieb. Nach 10 Tagen ließ das Fieber nach und die Kranke erholte sich auch bald wieder.

4. In großer Aufregung spät am Abend kam ein Mann zu uns, um Hülfe bittend. Seine Frau, schon länger lungenkrank, hatte einen argen Blutsturz gehabt und nun wußte der Mann mit seinen drei Kindern sich nicht zu helfen. Wir fanden unbeschreibliche Unordnung und Unsauberkeit, in allen Ecken sah man, daß die Hausfrau der Arbeit nicht gewachsen war. Die Pflege der Kranken war fürs erste mühelos, da vollständige Ruhe Hauptsache war. Daher schaffte die Schwester in der verwahrlosten Häuslichkeit und durfte sich an den dankbaren Blicken der Frau und den überraschten Gesichtern der andern Familienglieder nach getaner Arbeit freuen. So gut haben wirs lange nicht gehabt, versicherte der Mann immer wieder, als er regelmäßig bei der Rückkehr aus der Fabrik das fertige Essen vorfand. Die Frau erholte sich langsam und nach 14 Tagen konnten wir die Pflege einer Verwandten überlassen, die zu ihnen zog.

Eben Ezer, Das Diakonissenhaus Riehen (bei Basel) 1852—1902. Mitteilungen aus der Geschichte seines Werdens und Wirkens. Für seine Schwestern und seine Freunde im Auftrage des Komités aufgezeichnet von J. J. Kaegi, Pfr. 194 S. Riehen, Selbstverlag des Diakonissenhauses.

Wie der Verfasser im Vorwort sagt, ist die Schrift in erster Linie für die Schwestern des Hauses geschrieben und darum vieles in einer nur seine Angehörigen interessierenden Ausführlichkeit geschildert. Nahezu die Hälfte des Buches füllt der erste Abschnitt: Das Mutterhaus in seiner geschichtlichen Entwicklung. Auf Anregung des Basler Anstaltsvaters Spittler mit einer Oberschwester (Trinette Bindschedler), 4 Schwestern und 12 Kranken begonnen, hat sich die Anstalt im Laufe der Jahre nach innen und aussen entwickelt und umfaßt heute außer dem Mutterhause ein Krankenhaus, ein Schwesternheim mit 61 Betten, ein Ferienheim mit 50 Betten im Kilchzimmer, das Spittlerstift im Klösterli (Heimstätte für alleinstehende Frauen und Jungfrauen) und eine Heilanstalt für weibliche Gemütskranke auf der Sonnenhalde, abgesehen von der Arbeit in den Außenstationen, auf die wir weiter unten zurückkommen.

Ein zweiter Abschnitt berichtet kurz über das Komitee, das die Übernahme und Aufhebung von Stationen, Erweiterung der Anstalt u. a. bestimmt. Weder eine kirchliche noch eine staatliche Behörde hat darin eine ständige Vertretung.

Abschnitt III ist der Schwesterschaft gewidmet. Bis zum 1. Juli 1902 sind in das Mutterhaus 758 Vorprobeschwestern eingetreten; gegenwärtig gehören 355 Schwestern der Gemeinschaft an, 95 sind als Kinder des Hauses gestorben. Die meisten Schwestern sind aus dem Arbeiter- und Bauernstande herausgewachsen, dagegen haben die oberen Klassen nur wenige Schwestern gegeben.

Im vierten Abschnitt ist die Tätigkeit auf den Außenstationen dargestellt. Die Arbeit der Schwestern geschieht nur zum kleinsten Teil im Mutterhaus und in den Töchterhäusern. Zum größten Teil wird sie in Spitälern, Krankenhäusern und andern Anstalten getan, die mit dem Mutterhaus in einem Vertragsverhältnis stehen. Die Stationsarbeit umfaßt Krippen, Kinderschulen, Kinderspitäler, Erholungshäuser für Kinder, Mädchenherbergen, Asyle, Krankenhäuser, Genesungsheime und Altersheime, sowie eine ganze Anzahl Gemeindepflegen. — Einige Mitteilungen über Privatpflege, über die Hülfe bei Epidemien, über die finanziellen Verhältnisse und über das Krankenhaus, in dem bis 1901 11 910 Kranke verpflegt worden sind, beschließen die mit mannigfaltigem Bilderschmuck versehene Schrift, die ein Zeugnis mühevoller, aber auch erfolgreicher Arbeit auf dem Gebiete der Armen- und Krankenfürsorge bildet.

Bericht über Lehrpflegerinnen und dienende Schwestern des Johanniter-Ordens für 1902. Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Meldungen 148. Im Lehrkursus stehen gegenwärtig 80; 39 sind für die Diakonissen-Mutterhäuser vorgemerkt. Dem Orden gehören gegenwärtig an 935 dienende Schwestern; hierzu treten noch 1483 Diakonissen, die von den Diakonissenhäusern für den Fall eines Krieges zur Verfügung gestellt werden, sodaß der Orden 2308 Schwestern der freiwilligen Kriegskrankenpflege stellen kann.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeits-Bestrebungen.

Konferenz der im Dienst zentralisierter Armenpflege wirkenden Vereinigungen. Frankfurt a. M. Am 12. Februar fand nach längerer Pause wiederum eine Besprechung der Vorstände derjenigen Vereinigungen statt, die sich zum Zwecke des einheitlichen Betriebs der örtlichen Armenpflege gebildet haben. An der Zusammenkunft nahmen 16 Damen und Herren, Vertreter des Stadtbundes der Vereine für A. u. W., der Zentrale für private Fürsorge, des Armenvereins und des Charitasverbandes teil. Gegenstand der Besprechung bildeten:

1. Die Erfahrungen bezügl. der Tätigkeit der Frauen als Armen- und Waisenpflegerinnen.
2. Die Frage, in welcher Art dafür gesorgt werden kann, daß die öffentliche Armenpflege davon Kenntnis erhält, ob die in den Bezirkskonferenzen gefaßten Beschlüsse zur Ausführung gelangen.
3. Die Errichtung einer Brockensammlung.

Allseitig war die Überzeugung, daß die Veranstaltung solcher Besprechungen im Interesse des einheitlichen Ganges der Armenpflege notwendig und nützlich sei.

Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M. Jahresbericht für das Rechnungsjahr vom 1. November 1901 bis 31. Oktober 1902. Nebst Anlagen: 1. Vom Felde der privaten Fürsorge. 2. Bericht des Notstandsausschusses.

III. A.—D. Offene Armenpflege.

L'oeuvre du pain pour tous. Compte rendu du 16. Exercice 1901 — 1902. Die Gesellschaft, über die wir bereits in 5 und 6 1900 dieser Zeitschrift berichtet haben, macht sich die Verteilung von Brot und Kaffee in ihren eigenen Räumen an jeden sich einstellenden Bedürftigen ohne Prüfung und Unterschied zur Aufgabe. Die Anstalt war im Winter vom 14. Oktober 1901 bis 1. April 1902 täglich von $^1/_2$9—9 Uhr für Frauen und Kinder und von 9 Uhr ab für Männer geöffnet. Zur Verteilung gelangten an 104281 Männer, 33999 Frauen, 5847 Kinder und 1245 Kranke und Gebrechliche insgesamt 145472 Portionen Brot und 142549 Portionen Kaffee, wovon durchschnittlich auf den Tag 860 Portionen Brot und 843 Portionen Kaffee entfallen. In den Sommermonaten fanden halbwöchentlich von der Anstalt aus Verteilungen von Brot an bedürftige Familien, Alte und Kranke statt, insgesamt 102600, sodaß die Gesamtzahl der Brotverteilungen im Berichtsjahre 248072 betrug. Diese gegen das Vorjahr mit 290138 bedeutend zurückbleibende Gesamtziffer bedeutet dennoch einen Fortschritt, denn die Verminderung ist lediglich auf genauere Kontrolle und die Vermeidung mehrfacher Verteilung an eine Person zurückzuführen, was die Vergrößerung der einzelnen Portionen von 200 auf 250 Gramm ermöglichte. Ferner verteilt die Gesellschaft die an sie gelangenden Spenden an Schuhwerk, Kleidung, Fleisch, Milch und sonstige Nahrungsmittel an würdige Bedürftige.

Die Einnahme betrug 29747,79 Fr. gegen eine Ausgabe von 31373,37 Fr.

III. F. Bettel- und Wanderwesen.

Gesetzliche Regelung des Stationswesens. Die langjährigen Bemühungen des Gesamtverbandes deutscher Naturalverpflegungsstationen um Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung des Stationswesens haben, wie man sich erinnern wird, mit Ablehnung der betreffenden Vorlage im Abgeordnetenhaus seiner Zeit ihren Abschluß gefunden. Die Bemühungen sind aber ununterbrochen sowohl von der Gesamtleitung wie von den einzelnen Provinzial- und Verbandsvertretungen fortgesetzt worden. Neuerdings hat sich der Hessen-Nassauische Stationsverband erneut mit der Frage beschäftigt und von neuem die gesetzliche Regelung des Stationswesens mit der Begründung gefordert, daß nur bei lückenloser Besetzung des Stationsnetzes eine wirklich zweckmäßige Versorgung der wandernden Arbeitslosen möglich sei und daß diese Einrichtung nur auf Grund eines

Gesetzes durchgeführt werden könnte. Anfang 1902 wurde eine Petition des Verbandes im Abgeordnetenhause von der Kommission für das Gemeindewesen beraten, wobei der Vertreter der Staatsregierung die Erklärung abgab, daß der Minister des Innern den Rückgang der Naturalverpflegungsstationen bedauere und die Oberpräsidenten ersucht habe, auf die Kreise im Sinne ihrer Erhaltung einzuwirken. Doch müsse die Staatsregierung nach Ablehnung ihres Gesetzentwurfes von 1895 den Standpunkt festhalten, eine Anregung des Abgeordnetenhauses abzuwarten. Voraussichtlich würde äußerstenfalls eine Verständigung auf der Grundlage zu erzielen sein, daß die obligatorische Einführung der Verpflegungsstationen provinziell durch Beschluß der Provinziallandtage erfolgen könne. Auf eine besondere finanzielle Unterstützung des Staates sei zur Zeit nicht zu rechnen. Hierüber wurde in der Verbandsversammlung am 11. Dezember 1902 berichtet und beschlossen, einen zweckentsprechenden Antrag bei dem anfangs 1903 in Kassel zusammentretenden Provinziallandtage zu stellen. In dem Antrage, der alsdann an den Provinziallandtag der Provinz Hessen-Nassau gerichtet wurde, wurde auf die erwähnte Erklärung des Ministers Bezug genommen und die Hindeutung hervorgehoben, daß, falls Provinziallandtage die Einführung einer provinziellen Organisation von Verpflegungsstationen bezw. Wanderarbeitsstätten beschließen, für das Gebiet der betreffenden Provinzen gewisse Bestimmungen in Kraft treten, durch welche den Kreisen die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der Stationen unter Beihülfe der Provinzen auferlegt, auch Strafen gegen die Übertretung der gleichzeitig zu erlassenden Ordnungsvorschriften angedroht werden.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen hat die am 11. Dezember 1902 in Frankfurt a. M. abgehaltene Delegiertenversammlung des Verbandes der Verpflegungsstationen im Großherzogtum Hessen und der preußischen Provinz Hessen-Nassau einstimmig beschlossen, an den Provinziallandtag der Provinz Hessen-Nassau den Antrag zu richten:

Der Provinziallandtag wolle an zuständiger Stelle, bei der Königlichen Staatsregierung und beim Abgeordnetenhause, den sofortigen Erlaß eines Gesetzes in Anregung bringen, welches die Provinzialbehörde ermächtigt, eine provinzielle Organisation von Wanderarbeitsstätten (Verpflegungsstationen) und Arbeitsnachweisen mit bindender Kraft für die kleineren Kommunalverbände einzuführen.

(Vergleiche hierzu „Wanderer“, Februar 1903. S. 47 ff.)

Der Verein Dienst an Arbeitslosen, über den wir erst kürzlich in Heft 1 berichteten, hat in Ergänzung und gewissermaßen als Abschluß seiner Vereinstätigkeit am 1. Dezember 1902 eine Zufluchtshalle eröffnet. Sie ist dazu bestimmt, nicht über 25 Jahre alte junge Leute aufzunehmen, die durch Unerfahrenheit, Leichtsinn oder Arbeitslosigkeit in der Großstadt umherirren und hierdurch in alle möglichen Gefahren geraten. Die Zufluchtshalle will diese jungen Burschen aus der Gefahr, der Verlassenheit, der Hülflosigkeit herausziehen, sie unter guten Einfluß stellen, ihnen Zeit zur Einkehr und Umkehr geben. — Die Halle besteht

aus einem großen Saal, der für 150—300 Personen eingerichtet werden kann; der Raum ist mit Tisch und Stuhl, schlichten Bänken und einem Harmonium ausgestattet. Die Halle wird früh um 8 geöffnet und etwa um 3 Uhr geschlossen, weil um diese Zeit sich schon jeder nach einer Schlafstelle umsehen muß. Die Besucher können für 5 Pfennig einen großen Napf derber Suppe, für je 2 Pfennig eine Tasse Kaffee und eine Schrippe kaufen. In den Monaten Dezember und Januar wurden bei einem Besuch von 2182 Personen 1090 Suppen, 283 Stück Brot, 1916 Schrippen und 1889 Becher Kaffee für 137,12 M. verkauft.

Der Besuch hat sich bisher in mäßigen Grenzen gehalten; er beträgt im Durchschnitt 35 Personen täglich. Trotzdem wird das Vorhandensein der Halle von der Verwaltung als ein großer Segen empfunden, der manchem Irregeleiteten wieder auf den rechten Weg hilft.

IV. Fürsorge für Kranke und Genesende.

Pütter, Die Bekämpfung der Schwindsucht in den Wohnungen. Zeitschrift für Tuberkulose- und Heilstättenwesen. Bd. 4, Heft 3, 1903.

Die Bekämpfung der Schwindsüchtigen in den Wohnungen kommt namentlich für schwerkranke Schwindsüchtige in Betracht, da ihnen der Besuch einer Heilstätte keine Hülfe mehr bringen kann und sie den meisten Ansteckungsstoff verbreiten.

Die Ansteckungsgefahr sucht man auf dreifache Art zu bekämpfen,

1. Durch Belehrung der schwindsüchtigen Personen.
2. Durch möglichste Isolierung der Kranken von ihren Angehörigen innerhalb der Wohnung und
3. durch Formalindesinfektion.

Die Belehrung bezieht sich auf Verhalten, Diät und Arbeitsfähigkeit des Kranken. Außer der mündlichen Besprechung empfängt er eine gedruckte Anweisung. Die zur Befolgung der vorgeschriebenen Lebensweise nötigen Mittel erhält er, wenn erforderlich, aus Wohltätigkeitsfonds oder, falls er bereits der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen ist, aus öffentlichen Mitteln.

Die Isolierung von den Angehörigen wird durch Beschaffung eines allein vom Kranken zu benutzenden Ess-, Trink-, Waschgeschirrs, Bettes und Zimmers zu erreichen gesucht. Erforderlichenfalls werden die Mittel zur Hinzumietung eines Zimmers oder zum Umzug in eine passende teuere Wohnung gewährt. Ferner wird auf hygienische Spucknäpfe, Spuckflaschen, Beachtung guter Lüftung und größter Sauberkeit besonderes Gewicht gelegt.

Die Formalindesinfektion wird auf Antrag des Zweigvereins zur Bekämpfung der Schwindsucht sowie der Armendirektion von der Stadt kostenlos gewährt.

Eine sachverständige und fortdauernde Kontrolle erhält man in Halle dadurch, daß die städtischen besoldeten Waisenpflegerinnen, die in ihrem Bezirk sowohl für die Waisen- wie für die Armenpflege tätig sind, und dadurch stetig Kenntnis der in ihrem Bezirke wohnhaften Bedürftigen haben, jeden Schwindsuchtsfall dem Vorsitzenden des Schwindsuchtsvereins

bekannt geben. Werden sie um Hülfe angegangen, so weisen sie die Personen ebenfalls an den Verein. Auch die Mitglieder der Armenpflege, der Privatwohltätigkeitsvereine, die Diakonissen usw. wenden der Schwindsuchts-Bekämpfung ihr lebhaftes Interesse zu. Auch Kliniken, Krankenhäuser und praktizierende Ärzte weisen Schwindsüchtige dem Vereinsvorsitzenden zu. Die Waisenpflegerinnen prüfen zunächst, ob die Familie aus eigenen Mitteln die erforderlichen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist und beantragen erst dann Unterstützung, wenn sie sehen, daß ohne diese ein Fortschritt nicht zu erzielen ist. Dabei sei erwähnt, daß der Hallesche Schwindsuchtsverein bisher keinen um der Schwindsucht willen der öffentlichen Armenpflege hat anheim fallen lassen. Die Maßnahmen der Waisenpflegerinnen werden vom Vereinsarzte begutachtet; alle vom Verein unterstützten Schwindsüchtigen werden ihm in bestimmten Zwischenräumen zur Untersuchung vorgestellt.

Die Mittel des Vereins belaufen sich gegenwärtig auf 8000—10000 M., von denen die Stadtverwaltung in den letzten Jahren je 3000 M. beigesteuert hat.

Hauspflege, Abteilung des Leipziger Frauenbildungsvereins. Der Leipziger Frauenbildungsverein, der auf allen Gebieten sozialer Tätigkeit in Leipzig bahnbrechend vorgegangen ist, hat im Herbst 1900 eine Hauspflege ins Leben gerufen. Bereits im ersten Vierteljahr, Oktober 1900 bis Januar 1901, wurden 17 Pflegen mit 226 Tagen geleistet. Im Jahre 1901 betrug die Zahl der verpflegten Familien 100 mit 824 Tagen, 111 halben Tagen und 92 Nächten bei einem Aufwande von 1260 M. Im verflossenen Jahre waren die Anforderungen so gewachsen, daß sie fast das Doppelte des Vorjahres erreicht haben. Es wurde in 183 Familien bei 121 Wochenbetten, 62 verschiedenen Krankheiten mit 1538 Tagen, 191 halben Tagen und 247 Nächten gepflegt. Zu den Kosten der Hauspflege, die im letzten Jahre 2425 M. betrugen, steuerten der Rat der Stadt 500 M. und der Frauenbildungsverein 800 M. bei. Für den Verein sind 20 Aufsichtsdamen und 52 Pflegerinnen tätig.

VI. Fürsorge für Kinder.

Children's Aid Society New-York. 50. annual report 1853—1903. Die Children's Aid Society in New-York, die jetzt ein halbes Jahrhundert ihres Bestehens vollendet, ist als bedeutendste Kinderhülfsgesellschaft Amerikas auch über die Grenzen New-Yorks hinaus für viele verwandte Einrichtungen vorbildlich geworden. In New-York selbst hat sie durch die Mannichfaltigkeit ihrer Bestrebungen wie durch die individuelle Art der Hülfeleistung, mit der sie dem einzelnen Fall angemessen jede Art offener und geschlossener Armenpflege in Anwendung bringt, auf die Gesamtlage der Kinder und jugendlichen Personen einen erheblichen Einfluß ausgeübt. Leider läßt der Bericht einen sehr wünschenswerten Überblick über die Gesamttätigkeit der verflossenen 50 Jahre vermissen und beschränkt sich, wie seine Vorgänger, lediglich auf das Berichtsjahr.

Wir erfahren nur, daß das Unternehmen im Jahre 1853 von Charles L. Brace mit einer sehr kleinen Zahl von Freunden und Helfern ins Leben gerufen wurde und anfänglich nicht die geringsten Mittel, ja nicht einmal ein richtiges Bureau besaß.

Jetzt hat die Gesellschaft seit jener Zeit etwa 44 Millionen Mark für ihre Zwecke verausgabt. Mit Recht wird in dem Bericht gesagt, daß kein obdachloses Kind mehr hungernd in den Strassen New-Yorks herumzuirren brauche. Die zahlreichen Lodging Houses der Gesellschaft sind jedem sich meldenden heimatlosen Kinde jederzeit geöffnet und gewähren ihm bis zur Ergreifung weiterer Maßregeln Unterkunft, Nahrung und Kleidung. 1902 wurden sie von 4226 Kindern, 1901 von 3938 besucht. Die Day- and Evening- Industrial Schools, deren Zahl allmählich auf 27 angewachsen ist, haben 1902 16364, 1901 15671 Kinder in Schul- und Handfertigkeitsunterricht, wie zeichnen und modellieren, kochen, schneidern, buchbinden usw. unterwiesen. Besonders hervorhebenswert sind hierbei die Besuche, die die Lehrer in den Heimen ihrer Zöglinge abstatten, um sich über ihre häuslichen Verhältnisse zu orientieren. 19292 solcher Besuche wurden gemacht und hatten die Unterstützung von 9307 hülfsbedürftigen Personen zur Folge. Ungenügender Ernährung und Kleidung wurde durch Verabreichung warmen Frühstücks in der Schule und durch Verteilung der erforderlichen Kleidungsstücke abgeholfen. Die den Schulen angegliederten Hülfsklassen für verkrüppelte Kinder wurden von 224 Kindern gegen 183 im Vorjahre besucht, die im Sommer einen zweiwöchentlichen Erholungsaufenthalt in dem Krüppelheim des Sommerheims Bath Beach genossen. Einen besonders großen Umfang hat in den letzten Jahren die Sommerpflegetätigkeit angenommen. 7038 gesunde Kinder wurden zur Erholung auf je eine Woche in das Sommerheim Bath Beach entsandt. The Health Home, West Coney Island, das junge Mütter und ihren kranken und schwächlichen Kindern einen ein- bis mehrwöchentlichen Erholungsaufenthalt gewährt, hat 9143 Mütter und Kinder aufgenommen.

Die Sick Children's Mission, die in den heißen Monaten die ärmsten Stadtteile durchwandert, um kranken Kindern geeignete Pflege und ärztliche Hülfe angedeihen zu lassen, behandelte 1486 Kinder.

Hauptsächlich richtet sich aber das Bestreben der Gesellschaft darauf, die Kinder der übervölkerten Stadt zu entziehen und sie auf dem Lande unter gesunden Lebensbedingungen in geeigneten Pflegestellen unterzubringen. 479 Kinder wurden gegen 407 im Vorjahre in ländliche Familienpflege gegeben. Eigens dazu angestellte Beamte ermitteln und beaufsichtigen die Pflegefamilien und machten 1902 1500 Überwachungsbesuche. 247 ältere Knaben wurden in Stellung auf das Land gegeben und mehrere kinderreiche arbeitslose Familien zur Übersiedelung auf das Land veranlaßt. Zweifellos wäre es von besonderem Interesse gewesen, die Gesamtzahl der auf Betreiben der Gesellschaft von der Stadt aufs Land verzogenen Personen zu wissen. Die Zahl der im Berichtsjahre übersiedelten Personen beträgt im ganzen 1500. Die 1894 in Kensico

errichtete Farmschule zählte 645 Zöglinge, von denen nur 384 nach vollendeter Ausbildung Stellung auf dem Lande nachgewiesen werden konnten, die Übrigen aus verschiedenen Gründen in die Stadt zurückgesandt werden mußten.

Im Berichtsjahre neu entstanden sind die „Baby Mission“, die in ihrer erst kürzlich eröffneten Anstalt Raum für 20 Säuglinge enthält, die von dort aus in Familienpflege gegeben werden; sie hat seit ihrer Eröffnung 50 kleinen Kindern vorübergehend Aufnahme, sachgemäße Pflege und erforderlichenfalls ärztliche Behandlung gewährt und ein Heim, das obdachlosen Müttern mit ihren kleinen Kindern zeitweise Unterkunft gewährt. Trotz seiner erst mehrmonatlichen Tätigkeit hat es bereits 11 Frauen und 16 Kinder beherbergt, für einige von ihnen Beschäftigung ermittelt, anderen zur Aufsuchung Angehöriger in anderen Orten verholfen und nur 2 ins Arbeitshaus senden müssen.

Die Gesamtausgaben des letzten Jahres betrugen 543110 Doll., wovon allein auf die 27 Industrial Schools an Unterhaltungskosten, Lehrergehältern, Büchern, Kleidungsstücken usw. 221062 Doll., auf die Sommerpflege und die Sick Children's Mission zusammen 35231, auf das Placing-out Department 26396 Doll. (Special Outings außerdem 1415) entfallen. Von den Einnahmen, die sich mit den Ausgaben decken, betragen allein

die Zuwendungen der Schulbehörde 1901	98546	Doll.
„ „ „ „ 1902	52470	„
„ „ „ Stadt New-Y. 1901	32076	„
„ „ „ „ „ 1902 (6 Monate)	46124	„
die höchste private Zuwendung (Trust Funds for Specified Objects)	26524	„

Wie alljährlich, enthält der Bericht neben ausführlichen Einzelberichten der verschiedenen Anstalten und Schulen eine Reihe von Briefen verschiedener Zöglinge, die einen Einblick in das freundliche Verhältnis der Lehrer zu ihren Zöglingen und in die Erfolge der Tätigkeit der C. A. S. gewähren.

VII. Fürsorge für jugendliche Personen.

Verein zur Fürsorge für die weibliche Jugend. Berlin, 11. Jahresbericht 1902.

Der Verein bezweckt, das Wohl der weiblichen Jugend auf evangelisch-christlicher Grundlage durch Stärkung bestehender und Errichtung neuer Einrichtungen zu fördern. Er unterhält zurzeit 4 Marienheime, die im Berichtsjahre 446 Bewohnerinnen und 1600 Passanten Unterkunft gewährten, und denen Haushaltungsschulen und Stellenvermittlungen angegliedert sind. In dem Erholungshaus Voßfeld fanden 169 Gäste Aufnahme, darunter die 25 Zöglinge der ebenfalls dem Verein zugehörigen Erziehungsanstalt Zoar. Ein evangelischer Arbeiterinnenverein, 6 Vereinsarbeitsschulen, ein Abendheim für Arbeiterinnen, ein Kursus für christliche weibliche Liebestätigkeit mit 40 Hörerinnen, der erste Kursus einer Ausbildungsschule für Berufsarbeiterinnen der inneren Mission seien aus dem Tätigkeitsgebiete

des Vereins hervorgehoben. Ferner sei die Fürsorge für die einwandernde weibliche Jugend erwähnt, die zu den Quartalszeiten auf den 9 Berliner Hauptbahnhöfen tätig ist. Die Gesamtzahl der ankommenden Mädchen wurde auf 7377 geschätzt, nachdem ihre Zahl von 4952 in 1899 auf 8601 1900 gestiegen war. Die Zahl der ihnen erwiesenen Hülfeleistungen betrug 1121; nur 115 ließen sich in christliche Heime führen.

VIII. Vorbeugung.

Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1901/1902.

Es wird ausführlich über die Hallische Schreibstube der Gesellschaft berichtet, die im Gegensatz zu andern Schreibstuben nicht lokalen Charakter hat, sondern auch den Ortsvereinen zur Verfügung steht. Im Berichtsjahre wurden 110 Mann in der Schreibstube beschäftigt, von denen 38 unbestrafte Stellenlose waren. Die übrigen 72 hatten Strafen von 3 Tagen Gefängnis bis zu 8 Jahren Zuchthaus verbüßt. Von den im Laufe des Jahres ausgeschiedenen 90 Mann sind 54 wieder in feste Stellungen gekommen. Es wurden für 8261 M. Schreibarbeiten geliefert, wovon 7600 M. an die Beschäftigten bar ausbezahlt wurden, so daß 661 M. Lohnabzüge blieben; für die Unkosten der Schreibstube werden nämlich bei einem Wochenverdienst von mehr als 10 M. 10%, unter 10 M. 5% abgezogen.

Der Schreibstube ist in jüngster Zeit ein Heim angegliedert worden, da sich der Aufenthalt der Leute in der Herberge zur Heimat auf die Dauer nicht bewährte. Das Heim nimmt die Leute sofort bei ihrer Entlassung oder bei ihrem Eintritt in die Schreibstube auf.

Verein für Unfallverletzte, Berlin. Jahresbericht 1. November 1901 bis 1. Januar 1903. Der im Jahre 1899 begründete Verein will den von Unfällen betroffenen Personen und deren Familien Beistand leisten, soweit sie sich aus eigener Kraft gegen Not und Sorge nicht zu schützen vermögen und ihnen auch eine anderweite ausreichende Fürsorge nicht zuteil wird. An Geldunterstützung ist dabei nur in Ausnahmefällen gedacht.

Da mit dem Versuche, Unfallverletzten bei privaten Arbeitgebern geeignete Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, sehr schlechte Erfahrungen gemacht worden waren, faßte man den Gedanken, Unfallverletzte in eigenen Werkstätten des Vereins selbst zu beschäftigen. Anfang Oktober 1901 wurde in der Kopenhagenerstraße eine Vereinswerkstätte errichtet, die sich seit dem 1. Juli 1902 zusammen mit dem Bureau in der neuen Friedrichstraße 3 befindet. In der Werkstätte wird die Anfertigung von Bürstenwaren unter Leitung eines gelernten Bürstenmachers betrieben. Die Aufgenommenen machen eine vierwöchentliche Lehrzeit gegen einen Tagelohn von 1 M. bis 1,50 M. aufsteigend durch. Danach arbeiten sie in Akkord nach dem Berliner Bürstenmacher-Tarif mit einem Zuschuß von 20 Pf. pro Tag. Hierbei verdienen die Arbeitenden zuerst 7—9 M., später 10—14 M. wöchentlich bei achtstündiger Arbeitszeit, neben ihren Renten. Die Zeit

vom 1. Oktober 1901 bis 1. Januar 1903 erforderte 2994 M. Zuschuß bei etwa 19700 M. Umsatz. Dazu treten für Umzugskosten noch 722 M. Man kann, wenn man die angegebene Entlohnung der Arbeiter als vorläufig feststehend annimmt, damit rechnen, daß ein Arbeiter jährlich 80—85 M. Zuschuß erfordert, die sich in ein ehrlich erarbeitetes Jahreseinkommen von 600—800 M. umsetzen. Ein Mann schafft für 1000—1500 M. Ware.

Am 1. Januar 1903 arbeiteten in der Werkstatt 16 Mann in Akkord außer dem Werkmeister, einem Assistenten und einem Unfallverletzten als Austräger der Ware. Von besonderem Interesse ist das Verhalten der arbeitsuchenden Unfallverletzten. Außer den am 1. Januar 1903 Arbeitenden wurden 63 Personen aufgefordert sich zwecks Einstellung vorzustellen. Von diesen meldeten sich 12 Personen gar nicht, 6 schrieben ab; von den sich vorstellenden wurden 6 zurückgewiesen, weil für die Werkstättenarbeit unbrauchbar, 4 weil sie noch anderer Arbeit fähig waren. Angenommen aber nicht eingetreten sind 11. Von den wirklich Eingetretenen hörten 17 nach wenigen Tagen bis einigen Monaten wieder auf, teils wegen angeblicher Krankheit, wegen zu schwerer Arbeit, weil sie andere Beschäftigung fanden; 4 wurden wegen Trunksucht entlassen, 3 wegen Unbrauchbarkeit. Es muß festgestellt werden, daß mit einer sehr großen Arbeitswilligkeit der Unfallverletzten nicht gerechnet werden kann. Die Hauptschuld daran trägt die Entwöhnung von der Arbeit, die Annehmlichkeit des Straßenhandels, die Schwierigkeit bei der Verteilung der Armenmittel und nicht zuletzt die Möglichkeit und Bereitwilligkeit der Frau, statt des Mannes die Rolle des Ernährers zu übernehmen. Diese besonderen Arbeiterverhältnisse veranlassen naturgemäß erhebliche Geschäftsunkosten, die durch den Vertrieb der Waren mitgedeckt werden müssen. Doch ist anzunehmen, daß sich die Zuschüsse im Laufe der Zeit nach und nach erheblich vermindern werden.

Obgleich die Werkstätte anfänglich mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, erfreut sie sich jetzt des Entgegenkommens einer Anzahl der größten Firmen und auch der Behörden und sieht einer hoffnungsreichen Entwicklung entgegen.

Berichtigung.

In der Mitteilung über die Tätigkeit des Zentral-Ausschusses für die Innere Mission (Heft 3 S. 89) ist insofern ein Irrtum unterlaufen, als die Zahl der von der J. M. bisher ausgebildeten und im Staatsdienste angestellten Anwärterinnen mit 25 angegeben ist. 25 Gefängnisaufseherinnen sind allein im letzten Jahre dem Staatsdienst zugeführt, während die Gesamtzahl der vom Staate angestellten, von dem Zentral-Ausschuß ausgebildeten Aufseherinnen etwa 200 beträgt.

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, Dörnbergstraße 7. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen

Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit

Herausgegeben von

Erscheint monatlich
Postzeitungsliste No. 8791

Stadtrat Dr. Münsterberg
Berlin

Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 75 Pf

Heft 5 | Mai 1903 | IV. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden nach Berlin SW., Dessauerstr. 14, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W., Mauerstraße 43/44, erbeten

Der Arzt in der öffentlichen Armenpflege.

Unter dem Titel: Stellung und Aufgaben des Arztes in der öffentlichen Armenpflege*) hat der frühere Armenarzt Dr. Moritz Fürst in Hamburg ein Werk herausgegeben, das den ersten Band eines von ihm im Verein mit andern Fachgenossen bearbeiteten Handbuches der Sozialen Medizin bildet. Das Werk erschöpft den Gegenstand vollständig, ja, man kann fast sagen, daß es vielleicht etwas mehr als unbedingt notwendig, gibt, indem es nicht nur die eigentlichen ärztlichen Aufgaben in den Kreis der Betrachtung zieht, sondern auch das Armenwesen selbst, seine Geschichte und Organisation, die soziale Versicherungsgesetzgebung und verwandte Gegenstände kurz darstellt. Es hat hierbei die Absicht vorgewaltet, den Arzt, der sich dem Dienste der Armenpflege widmen will, nach allen Richtungen hin über die in Frage kommenden Einrichtungen und gesetzlichen Unterlagen zu orientieren. Es wird gewissermaßen angenommen, daß der Arzt von den Zuständen und Voraussetzungen von Armenpflege und Wohltätigkeit, denen er sich widmen soll, bisher nichts gewußt hat und nun in das gesamte Gebiet eingeführt werden muß. Der Verfasser stellt es sich zur besonderen Aufgabe, gerade die soziale Bedeutung der armenärztlichen Tätigkeit zu behandeln. Er bemerkt u. a., daß der Beruf des Armenarztes recht aufgefaßt zugleich etwas armenpflegerisches, seelsorgerisches und staatsmännisches in sich vereine. Gibt man diese Voraussetzung zu, so wird man die Ausführlichkeit der Darstellung dem

*) Fürst, Stellung und Aufgaben des Arztes in der öffentlichen Armenpflege. 278 S. Jena, Gustav Fischer, 1903.

Verfasser nachsehen und anerkennen können, daß er sich mit großem Fleiß auch in die ihm ferner liegenden Gebiete eingearbeitet und eine im wesentlichen zutreffende Darstellung der bestehenden Einrichtungen und organisatorischen Grundlagen gegeben hat. Wissenschaftlich neues ist selbstverständlich in diesen Teilen der Darstellung nicht enthalten. Doch ist die umfassende Literatur gut und maßvoll benutzt; auch tritt überall ein eindringendes Verständnis der sozialen Grundlagen, auf denen auch der Arzt seine Tätigkeit aufzubauen hat, hervor. Der Schwerpunkt des Werkes liegt naturgemäß in der Behandlung der eigentlichen ärztlichen Fragen.

Die ersten drei Kapitel nehmen etwas mehr als ein Drittel des Gesamtwerkes ein und umfassen die wirtschaftlichen und ethischen Voraussetzungen des Armenwesens, seine Geschichte, den gegenwärtigen Stand der Armengesetzgebung Deutschlands, die Organisation der Armenpflege in Deutschland. Das IV. Kapitel enthält einen kurzen Überblick über die Organisation des Armenwesens in außerdeutschen Staaten. Im III. Kapitel sind Auszüge aus den die Armenpflege und die verwandten Gebiete betreffenden Gesetzen gegeben, so aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, aus der sozialen Versicherungsgesetzgebung, aus dem Vormundschaftsrecht, Erbrecht, aus dem Strafrecht und dergl. mehr.

Bei den Betrachtungen des außerdeutschen Armenwesens finden sich einige Mitteilungen, so namentlich die über die mohamedanische Armenpflege, die auf noch nicht bekannten Nachrichten beruhen.

Die eigentliche Aufgabe des Buches beginnt auf S. 115 mit dem V. Kapitel mit der Darstellung der Armenkrankenpflege auf dem Lande, deren Übelstände genugsam bekannt sind. Die mitgeteilten Besserungsmaßregeln, so namentlich die neueren Anregungen zur Einrichtung von Krankenpflege auf dem Lande, sind allerdings ziemlich dürftig; beachtenswert sind die Mitteilungen über die Verleihung von Krankenpflegegeräten.

Im VI. bis IX. Kapitel wird die Armenkrankenpflege in den Städten mit besonderer Beziehung auf die Stellung des Armenarztes behandelt. Es wird die Stellung des Armenarztes im allgemeinen und seine Aufgabe in der offenen Pflege behandelt. Ein besonderes, das IX. Kapitel, ist der Frage der freien

Arztwahl in der Armenpflege gewidmet. Fürst benutzt bei diesen Darlegungen in erster Linie das von Stern und Münsterberg aus Anlaß eines Berichtes für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit (48. Heft der Schriften des Vereins) gesammelte Material. Es darf für die Verfasser erfreulich sein, daß Fürst die Arbeit als so umfassend und zuverlässig anerkennt, daß er seine Angaben ganz darauf stützen kann. In der Tat war die damalige Umfrage sorgfältig bewirkt und die Verarbeitung, deren Verdienst Stern gebührt, ebenfalls sehr eindringlich und sorgfältig, namentlich auch in der Zusammenfassung der Ergebnisse sehr übersichtlich. Ergänzt sind diese Angaben durch eine von Klumker in dem Jahrbuch der deutschen Städte mitgeteilte Tabelle.

Fürst wünscht, was von allen Sachkundigen nur unterstützt werden kann, die Stellung der Armenärzte möglichst zu heben. Er führt eine ältere Schrift von Grätzer an, über die Organisation der Armenkrankenpflege in größeren Städten 1851, der aus der damaligen Gesetzgebung den Nachweis zu führen sucht, daß Armenärzte städtische Beamte und als solche seit jeher anerkannt seien. Auch Fürst teilt diese Auffassung und meint, man müßte wenigstens so lange die Forderung der Pensionsberechtigung der Armenärzte aufstellen, als nicht die freie Arztwahl in der Armenpraxis eingeführt ist. Es muß also angestrebt werden, den Armenärzten eine vollgültige Beamtenstellung zu schaffen. Die hierfür angegebenen Gründe dürften aber nicht durchschlagend sein. Abgesehen von Stellungen in kleineren Städten, in denen zuweilen der dirigierende Arzt des Krankenhauses auch Armenarzt ist, dürfte es kaum vorkommen, daß Armenärzte anders als nebenamtlich tätig sind und für diese nebenamtliche Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die weit entfernt davon ist, ihnen den vollen Lebensunterhalt zu gewähren. Während es gerade die Eigentümlichkeit der Beamtenstellung ist, daß der Beamte seine ganze Tätigkeit voll in den Dienst der ihn anstellenden Behörde stellt und daher zu jeder Zeit für diesen Dienst bereit sein muß, ist der Armenarzt tatsächlich nur zeitweise und nur in beschränktem Maße und für eine bestimmte Kategorie von Kranken zur Verfügung und erhält hierfür eine Vergütung, nicht aber ein Gehalt. Im übrigen gibt es eine Anzahl verwandter Tätigkeiten, so die neuerdings geschaffenen Schul-

arztstellen, die nebenamtlichen Tätigkeiten bei Kranken- und Pflegeanstalten und dergl. mehr, bei denen ebenfalls von einem pensionsfähigen Gehalt nicht die Rede ist. Auch sind die Voraussetzungen der Wahl fast durchweg so gestaltet, daß immer nur ein kürzerer Zeitraum von 1—3 oder 5 Jahren in Aussicht genommen ist. Vereinzelt findet sich, so in Schweidnitz, Osnabrück und Straßburg, die lebenslängliche Anstellung, in Breslau eine sechsjährige Amtsdauer. In Hamburg besteht die Bestimmung, daß Armenärzte nur auf 2×3, ausnahmsweise auf 3×3 Jahre gewählt werden dürfen. Dieser Bestimmung liegt die Absicht zu grunde, jungen Ärzten mit noch geringer Praxis und mit lebhaftem Streben nach Tätigkeit und nach Bekanntwerden gewissermaßen einen Boden unter die Füße zu geben und zu vertrauen, daß sie nach Ablauf dieser Zeit sich selbständig werden weiterhelfen können; während eine langjährige, der lebenslänglichen Beschäftigung gleichkommende Amtsdauer einmal den Eifer und die Tatkraft erlahmen lassen und zu einer gewissen Ausschließlichkeit der einmal zur Beschäftigung zugelassenen Armenärzte führen kann. In Berlin wird die Stellung tatsächlich lebenslänglich, weil, von schwerwiegenden Fällen abgesehen, die Wahl immer erneut wird, so daß verschiedene Ärzte bis ins höchste Alter tätig sind. Es wird daher auch gerade aus diesem Gesichtspunkte erwogen, eine Altersgrenze zu setzen.

Die Einkommensverhältnisse der Armenärzte sind aus den schon von Stern bekannt gegebenen und S. 123/124 abgedruckten Tabellen ersichtlich. Es zeigt sich, daß hier eine große Verschiedenheit besteht und daß bei den Vergütungssätzen, die zwischen 200 M. bis 1600 M. schwanken, ein sehr verschiedener Umfang der Tätigkeit die Voraussetzung bildet, je nachdem die Bezirke größer oder kleiner sind und der Tätigkeit in der offenen Pflege noch eine Tätigkeit in der geschlossenen Pflege angegliedert ist. Einen irgendwie zureichenden Anhalt für die Frage der wirklich sachentsprechenden Vergütung kann man aus den Tabellen nicht gewinnen. Im Zusammenhang dieses Abschnittes ist die Dienstanweisung für die Hamburger Armenärzte abgedruckt.

Von besonderem Interesse sind die Bemerkungen in dem folgenden Kapitel über die poliklinische Behandlung. Es gibt einige Städte, in denen die Armen den Arzt nur ausnahmsweise

in seiner Wohnung aufsuchen, da die armenärztlichen Sprechstunden in einem öffentlichen Lokal abgehalten werden, so in Kolmar und Metz. In Hildesheim sollen die Konsultationen möglichst in den Sprechstunden auf dem Armenamt abgehalten werden. In Straßburg sind für diesen Zweck besonders gemietete Räume bestimmt. Wie Fürst zutreffend hervorhebt, nähern sich derartige Einrichtungen den Zuständen der sogenannten Armenpoliklinik, einer Einrichtung, die ein Hamburger Arzt Dr. Markiel besonders empfohlen hat. Fürst spricht sich gegen Errichtung eigener Ambulatorien für die Armenkranken aus und macht, abgesehen von andern Gründen, namentlich auch den Gesichtspunkt geltend, daß die Armen so weit als irgend möglich keinen Unterschied von den andern Patienten empfinden und in dem Hause des Armenarztes ebenso vorsprechen sollen, wie die andern Patienten, so daß gewissermaßen auch hier eine Art hausärztliches Verhältnis angestrebt wird.

Etwas anders liegt es bei den Spezialärzten, für die allerdings eine poliklinische Behandlung erwünscht, ja notwendig ist. Spezialärzte werden vielfach auf Anweisung der Armenärzte den Kranken zur Verfügung gestellt. Allerdings wird hierbei meist, namentlich in Universitätsstädten, von der Tätigkeit der sich zahlreich anbietenden Spezialärzte ergiebiger Gebrauch gemacht. Vergütungen für die Tätigkeit finden sich in einer Reihe von Städten meistens für Augen- und Ohrenärzte. Insbesondere sind in Düsseldorf, Chemnitz, Stettin, Braunschweig, Krefeld, Essen u. a. m. Augenärzte gegen eine Vergütung von 4—500 M. angestellt. In einzelnen Städten (vergl. Tabelle S. 174) werden Spezialärzte von Fall zu Fall bezahlt, so in Mannheim, Mainz, Lübeck. Auch kommt die Bezahlung der Fälle zu den Sätzen der Krankenkasse ab und zu nach einer approximativen Schätzung der Mühewaltung vor.

Fürst ist der Meinung, daß ein poliklinisches Bedürfnis bei spezialärztlicher Behandlung anzuerkennen sei, wobei allerdings die Nötigung, einen bestimmten Arzt in Anspruch zu nehmen, die Armen vielfach auch der Poliklinik zu treibe. Über die bekannten, aus ärztlichen Kreisen sich geltend machenden Bestrebungen gegen poliklinische Behandlung bemerkt er folgendes: „Der Sturm der Entrüstung, der sich aus gewissen ärztlichen Kreisen immer wieder gegen die Polikliniken und

Ambulatorien erhebt, ist aber sicherlich unberechtigt. Es ist nichts anderes als engherzige Kirchturmpolitik, die die Stimme gegen die wohltätigen Polikliniken erhebt, aus Besorgnis, es könnten durch dieselben dem ärztlichen Stande nennenswerte Honorare entgehen. Mögen doch die ärztlichen Standesvertretungen dafür sorgen, daß dem Mißbrauch der Polikliniken und Ambulatorien seitens zahlungsfähiger Patienten durch rigorose Bestimmungen entgegengearbeitet werde“.

Übrigens wird angesichts der Tatsache, daß die Krankenkassen und Berufsgenossenschaften gegen besondere Bezahlung spezialärztliche Hülfeleistung eintreten lassen, auch für die Verwaltung der Armenpflege die Erörterung der Frage nicht abzuweisen sein, ob sie sich auf die Dauer mit der unentgeltlichen Entgegennahme spezialärztlicher Tätigkeit begnügen dürfe. Die Frage ist namentlich für Berlin wichtig. Hier macht es sich naturgemäß so, daß die sich anbietenden Spezialärzte sich auf gewissen Gegenden, namentlich in der Umgebung der Universitätskliniken, zusammendrängen, während es in andern Gegenden an geeigneten Ärzten fehlt. Es würde also zu erwägen sein, ob man planmäßig eine Art Netz von Spezialärzten über die ganze Stadt verbreiten und, indem man mit ihnen in organische Verbindung tritt, ihnen nach einem angemessenen System Vergütung für die ihnen durch die Armenpflege zugewiesenen Fälle leisten soll. Freilich müßte dann die spezialärztliche Tätigkeit auf gewisse Organe, in erster Linie Augen und Ohren, beschränkt sein. In dieser Richtung bewegen sich gegenwärtig auch die Bestrebungen der zuständigen Stellen in Berlin.

Einen Brennpunkt in der Arbeit von Fürst bildet die Frage der freien Arztwahl, der er ein selbständiges Kapitel widmet. Er hat sich über diese Frage schon früher wiederholt geäußert und geht im Zusammenhange seiner Darstellung auf die von andern Seiten dafür und dagegen geltend gemachten Gründe ein. Namentlich nimmt er gegen die Äußerungen von Stern und Münsterberg Stellung, die sich gegen die freie Arztwahl ausgesprochen haben, ein Standpunkt, den auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in seiner Jahresversammlung von 1900 im Anschluß an die oben genannten Berichte geteilt hat. Richtig ist es, was ich auch meinerseits immer betont habe,

daß die freie Arztwahl theoretisch den Vorzug vor dem Zwangsarzt verdient, weil unzweifelhaft das Vertrauen zu dem Arzt eine bedeutende Rolle in dem Heilungsprozeß spielt und umgekehrt die Nötigung, einen nicht genehmen Arzt in Anspruch nehmen zu müssen, dazu führen kann, den Heilerfolg zu beeinträchtigen oder überhaupt armenärztliche Hülfe gar nicht in Anspruch zu nehmen. Obwohl dies unumwunden anerkannt werden muß, steht man sowohl in Berlin, wie in Hamburg vorläufig auf dem Standpunkt, die freie Arztwahl abzulehnen, und auch von andern Orten sind nur wenige, so Meiningen, Altenburg, Rheydt, Siegen, Ludwigshafen, Bremen, die einen Versuch mit der freien Arztwahl und zwar mit der beschränkt freien Arztwahl gemacht haben. Fürst tritt seinerseits für die beschränkt freie Arztwahl ein, d. h. in der Art, daß die Armenverwaltung mit einigen Armenärzten abschließt und dem Armen die Wahl zwischen diesen Ärzten freistellt. So ist beispielsweise in Worms den Armen die Wahl unter drei Ärzten gestattet, in Bremen die Wahl zwischen 4—5 Ärzten ihren Stadtbezirks, deren es vier gibt.

Die Gründe, die gegen die freie Arztwahl sprechen, sind in dem mehrerwähnten Berichte von Stern und Münsterberg ausführlich dargestellt. Gerade während ich die Schrift von Fürst besprechen wollte, erhielt ich eine Anfrage des Waisen- und Armenamts in Frankfurt a. Main mit der Ermächtigung, von dem Schreiben öffentlichen Gebrauch zu machen. Ich lasse die Zuschrift hier wörtlich folgen:

„Das Frankfurter Armenamt steht bisher auf dem Standpunkt, daß die freie Arztwahl sich für die offene Armenpflege in großen Städten nicht empfiehlt und zwar zunächst, weil der Armenarzt Vertrauensmann des Armenamts und der Armenbezirke sein soll. Der Armenpfleger soll in der Lage sein, von der Sachkunde des Armenarztes Nutzen zu ziehen, nicht nur bezüglich der Erkrankung des Armen, sondern auch bezüglich der Überwachung der Familie, der Feststellung der Erwerbsfähigkeit der älteren Familienglieder, der Beobachtung des Ernährungszustandes der Jüngeren, der Fürsorge des rechtzeitigen Eintritts von Anstaltspflege usw. Außerdem soll der Armenarzt da eintreten, wo der Armenpfleger mit Recht oder Unrecht wegen der Möglichkeit einer ansteckenden Krankheit den Verkehr mit

der unterstützten Familie ablehnt. Zu dem erscheint es bedenklich, die Frage wegen Hospitaleinweisung oder wegen Einweisung in eine Lungenheilanstalt, Rekonvaleszentenanstalt und dergl. jedem beliebigen Arzt anzuvertrauen, namentlich da ein System der Krankenkontrolle durch bezahlte Krankenkontrolleure, wie es die größeren Ortskrankenkassen geschaffen haben, sich innerhalb des sogenannten Elberfelder Systems kaum durchführen läßt. Endlich scheint es uns zur Vermeidung des leichtsinnigen Angehens der Armenpflege nicht unwichtig, wenn zwischen der Armenpflege und Leistung der Krankenkasse eben der Unterschied besteht, daß, wie dies hier der Fall ist, die Ortskrankenkasse freieste Auswahl unter den Ärzten gewährt, während das Armenamt an die, von ihm ein für allemal bestimmten Armenärzte verweist. Andererseits verkennen wir nicht, daß die Frage keine prinzipielle sondern gewissermaßen eine armentechnische ist, und daß der bloße Umstand, daß Beschwerden bisher nicht laut geworden sind, für sich allein nichts entscheidet."

Es kann hierzu bemerkt werden, daß für die Berliner Armenverwaltung dieselben Gesichtspunkte von Bedeutung sind. Es ist noch hinzuzufügen, daß ein Hauptbedenken in der, dem Armenarzt nicht zu versagenden Befugnis beruht, auf Kosten der Armenpflege nicht nur Arzneien, sondern auch diätetische Heilmittel zu verschreiben. Die Befürchtung kann nicht unterdrückt werden, daß bei freier Arztwahl die Ärzte eher geneigt sein werden, hiervon umfassenden Gebrauch zu machen, um den Armen sich freundlich zu erweisen, eine menschliche Schwäche, mit der bei aller Objektivität des Arztes gerechnet werden muß. Zweitens ist aber ein fast unüberwindliches Hindernis die zweckmäßige Art der Vergütung. Macht die Vergütung schon bei den Krankenkassen sehr große Schwierigkeiten, so ist dort doch immerhin ein Gegengewicht darin vorhanden, daß die Kassenmitglieder selbst als meist Interessierte eine gewisse Kontrolle üben. Dagegen handelt es sich bei der Armenpflege immer um Leistungen, denen eine wirtschaftliche Gegenleistung nicht gegenübersteht, so daß die Beteiligten nicht das geringste Interesse an Überwachung der Tätigkeit haben. Die Frage kann zweifellos noch nicht als endgültig abgeschlossen betrachtet werden. Sie wird vielmehr die beteiligten Kreise immer erneut bewegen, umsomehr als die soziale Versicherungsgesetzgebung immer weitere Kreise

zieht und auf die ganze Stellung des ärztlichen Standes von erheblichem Einflusse ist. Vielleicht kommen wir in freilich noch nicht absehbarer Zeit zu dem vor einigen Jahren in der Schweiz angeregten Projekt, die ärztliche und die krankenpflegerische Tätigkeit überhaupt von Staats wegen zu gewähren, so daß der Arzt die Stellung eines Beamten gewinnt, eine Lösung, die ebenso wie die freie Arztwahl theoretisch ungemein viel für sich hat. Vorläufig stehen aber der Durchführung auch dieser Einrichtung, die Fürst übrigens nicht erwähnt, unüberwindlich erscheinende praktische und technische Schwierigkeiten entgegen.

Die Schlußkapitel 10—12 behandeln die Betätigung des Armenarztes bei der Fürsorge für Wöchnerinnen, wobei die Tätigkeit der Hebammen und die Wünsche für deren Reorganisation erwähnt sind; auch die Hauspflegevereine, die Wöchnerinnenasyle und sonstige Fürsorge für arme Wöchnerinnen sind kurz besprochen. Ausführlich wird dann die Mitwirkung des Armenarztes bei der Fürsorge für arme Kinder behandelt, obwohl die Darstellung den Gegenstand nicht erschöpft. Die Frage der Milchversorgung und der Überwachung der Säuglinge ist an anderer Stelle, so insbesondere bei Neumann, sehr viel ausführlicher behandelt. Ich vermisse namentlich eine eingehendere Darstellung des Budinschen Systems der Milchernährung. Im Zusammenhang erinnere ich an die in No. 3 erfolgte Besprechung der Rothschildschen Bibliographia lactaria.

Im letzten Kapitel ist die Tätigkeit des Armenarztes in Beziehung auf die geschlossene Pflege behandelt, wobei die neuere Bewegung auf dem Gebiete der Genesendenfürsorge, der Lungenheilstätten und dergleichen erwähnt werden; auch wird die Frage der Trunksucht gestreift. Bei allen Kapiteln sind mehr oder minder ausführliche Literaturangaben gemacht, so daß jemand, der sich näher unterrichten will, auf diese Werke zurückgreifen kann, was namentlich notwendig sein wird, wenn sich jemand spezieller mit der Wohnungs-, der Trunksuchts- und ähnlichen Fragen beschäftigen will.

Jedenfalls wird das Fürstsche Buch denjenigen, die sich der Armenpraxis widmen oder der armenärztlichen Tätigkeit aus irgend einem Grunde näher stehen, sehr nützliche Dienste erweisen.

Das bayrische Armenwesen.

Körbling, Handbuch der öffentlichen Armenpflege im Königreich Bayern. 493 S. Verl. Schuh & Co., München 1903
Zeitschrift des Königl. Bayrischen Statistischen Bureaus. 34. Jahrgang Nr. 4. Die Armenpflege im Königreich Bayern in den Jahren 1899 und 1900.

Wir haben kürzlich eine Übersicht über das bayrische Stiftungswesen im Anschluß an die Veröffentlichungen des Bayrischen Statistischen Bureaus und des Schorerschen Buches: Die Wohltätigkeitsstiftungen Bayerns (Heft 2 1903) gegeben; ihre Ergänzung in der Richtung der öffentlichen Armenpflege liegt uns gegenwärtig in den oben angezeigten Veröffentlichungen vor.

Das Werk von Körbling, das in 2. Auflage erschienen ist, will die öffentliche Armenpflege im Königreich Bayern systematisch vornehmlich zum Gebrauch für die Vorstände der örtlichen Armenpflege darstellen. Nach einer kurzen Einleitung über die geschichtliche Entwicklung der öffentlichen Armenpflege im Königreich Bayern sind in 5 Teilen, von denen der zweite in 5, der dritte in 3 Abschnitte zerfällt, zunächst die allgemeinen Bestimmungen über die Armenpflege behandelt, demnächst die eigentlich örtliche Armenpflege, die Distrikts- und Kreisarmenpflege und die Staatsaufsicht über die öffentliche Armenpflege. Der dritte Teil gibt kurze Darstellungen über die Reichsversicherungsgesetze und ihren Einfluß auf die öffentliche Armenpflege. Ein Anhang enthält die für die Kassen und Rechnungsführung vorgeschriebenen Formulare sowie einige Verordnungen über die Gebühren der Ärzte und der Hebammen und dergl. mehr. In der Beilage ist schließlich das bayrische Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege unter Berücksichtigung der Veränderungen durch die Sozialgesetzgebung zum Abdruck gebracht uud kurz erörtert.

Das Körblingsche Werk enthält nichts wesentlich Neues und lehnt sich stark an den bekannten Kommentar von Riedel-Henle an, dessen Benutzung wohl auch bei Verfolgung von Rechtsansprüchen nicht wird entbehrt werden können. Im übrigen dürfte das Buch seinen Zweck, eine gut lesbare und übersichtliche Darstellung des gesamten auf diesem Gebiet in Frage kommenden Verwaltungs- und Rechtsstandes zu geben, wohl erfüllen.

Die Statistik der Armenpflege bietet in dem diesmal vorliegenden Heft etwas mehr, als die herkömmliche Übersicht über die Leistung der Armenpflege in den letzten beiden Jahren — diesmal 1899 und 1900 — indem nunmehr ein Zeitraum von 20 Jahren verflossen ist, seit die ersten statistischen Erhebungen nach den bei der ministeriellen Beschließung vom 1. Juli 1882 gegebenen gleichartigen Vorschriften stattgefunden haben. Dieser Umstand veranlaßt den Herausgeber, mit der Besprechung der Ergebnisse für die letzten Jahre zugleich einen Rückblick auf die ganze 20jährige Periode zu verbinden. Bayern ist der einzige deutsche Staat, der in der bevorzugten Lage ist, über wirklich vergleichbares statistisches Material auf dem Gebiete der Armenpflege zu verfügen, da, wie dies auch in dem Körblingschen Buche im einzelnen näher ausgeführt ist, die Kassen- und Rechnungsführung für alle Gebiete gleichmäßig geübt wird und sich daher vergleichbare Ziffern gewinnen lassen. Freilich bezieht sich diese Gleichartigkeit und Vergleichbarkeit, wie dies der Natur der Armenpflege entspricht, mehr auf die äußeren Grundlagen, weil die innere Bedeutung der Ziffern doch durch außerordentlich verschiedenartige Umstände beeinflußt wird, eine Tatsache, die übrigens von dem Herausgeber der Statistik an jeder Stelle sorgfältig gewürdigt wird; so ist beispielsweise darauf aufmerksam gemacht, daß die Angaben über die Zahl der Familienmitglieder mit Vorsicht aufzunehmen sind, weil die betr. Angaben der Vollständigkeit nd Zuverlässigkeit entbehren; und auch sonst ist an vielen Stellen auf die innerlich wirkenden Faktoren volkswirtschaftlicher und sozialer Art sorgfältig aufmerksam gemacht. Eine besondere Bedeutung gewinnt die Statistik auch dadurch, daß die Leistungen der Privatwohltätigkeit darin berücksichtigt sind. Es heißt hierüber: „Eine gut organisierte und entwickelte Privatwohltätigkeit äußert in erheblichstem Maße ihre Wirkungen auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege, macht sie doch in einer Reihe von Fällen die Gewährung von öffentlicher Armenunterstützung überhaupt unnötig, während in anderen Fällen das Maß der Unterstützungsbedürftigkeit beschränkt wird. Eine vollständige Armenstatistik muß daher auch die Wirksamkeit der Privatwohltätigkeit in den Bereich ihrer Erhebungen ziehen, sich aber selbstverständlich hier auf die organisierte Privatwohltätigkeit, auf die Wirksamkeit jener Wohltätigkeitsanstalten- und Vereine,

welche ziffernmäßige Aufstellungen hierüber den Erhebungsorganen zur Verfügung stellen können, beschränken.“ Zieht man hierzu die schon erwähnte und von uns an anderer Stelle angezeigte Statistik der Stiftungen in Betracht, so kann man von den Leistungen der bayrischen öffentlichen und privaten Wohltätigkeit ein einigermaßen zutreffendes Bild erhalten.

Die Tabellen geben Auskunft über die Zahl der Unterstützten und die Art ihrer Unterstützung mit Geld und Naturalien. Die Unterstützten sind geschieden in vorübergehend und dauernd Unterstützte, wobei die erwachsenen dauernd unterstützten Personen als die eigentlich Verarmten bezeichnet werden. Weiter sind angegeben die Leistungen der Armenpflege, geschieden in Leistungen für Unterstützungen, Anstaltspflege, Ersatzleistungen an andere Armenpflegen und Verwaltungskosten. Tabelle III gibt eine Übersicht über die Leistungen der durch die Gemeinde geübten Anstaltspflege, Tabelle IV über die unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Wohltätigkeitsanstalten. Tabelle VI und VII stellen die Leistungen der ergänzenden Distrikts- und Kreisarmenpflege dar, in Tabelle VIII und IX folgen dann die Übersichten über die Privatwohltätigkeitsvereine und Anstalten.

Von Interesse ist auch hier der deutlich in die Erscheinung tretende Gegensatz zwischen Stadt und Land. Durchweg ist die Zahl der Unterstützungen in den Städten bezw. in den Bezirken mit mehr städtischen Verhältnissen weitaus höher als auf dem platten Lande, was zum Teil mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, zum Teil auch damit zusammenhängt, daß in den besser situierten Gemeinden, zu denen die Städte gehören, eine größere Armenlast nicht als drückend empfunden wird, wie in kleineren Gemeinden wo häufig schon ein einzelner erheblicher Unterstützungsfall den Haushalt der Gemeinde wesentlich ungünstig zu beeinflussen im stande ist. „Hieraus erklärt sich die Sparsamkeit, mit welcher in manchen Landgemeinden bei der Armenunterstützung verfahren wird, und insbesondere die Abneigung gegen die beste aber teuerste Art der Unterstützung, die Anstaltsbehandlung.“ Noch deutlicher wird dieses innere Motiv für die Übung der Armenpflege, wenn man die Belastung der Gemeinden durch Steuerzuschläge betrachtet, die in den Übersichten 18 und 19 näher dargestellt sind. In den Berichtsjahren hatten 2015 bezw. 1834 Gemeinden, das ist 31,0 bezw. 28,6% aller Zuschuß

leistenden Gemeinden nur bis zu 10 % des Steuersolls, weitere 2339 bezw. 2176 (36,0 bezw. 33,9 %) Gemeinden 10—25 % des Steuersolls an Zuschüssen zur Armenkasse zu leisten. Mit Zuschüssen von 25—50 % kamen 1542 bezw. 1701 (23,8 bezw. 26,5 %) aus, 594 bezw. 702 (9,2 bezw. 11,0 %) waren mit Zuschüssen von über 50 % des Steuersolls belastet. Hiervon hatten Zuschußleistungen über 100 % des Steuersolls 62 bezw. 95 Gemeinden aufzubringen. Am ungünstigsten stehen, was die Überlastung betrifft, Niederbayern und die Oberpfalz, während Unterfranken in der günstigen Lage ist, daß mehr als ein Drittel seiner Gemeinden keine Zuschüsse zur Armenkasse zu leisten hat; dies ist hauptsächlich eine Folge der reichlichen Dotierung der Armenfonds in Unterfranken. Deutlich tritt der Unterschied auch hervor in der durchschnittlichen Höhe der Unterstützungen für eine Person; der Durchschnitt betrug in Mark:

Gruppen der Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von	überhaupt		dauernd		Jugendliche dauernd		Erwachsene dauernd	
	1896	1900	1896	1900	1896	1900	1896	1900
bis 500	39,4	44,5	48,9	56,3	19,7	22,3	83,4	95,3
2001—5000	42,9	47,4	59,3	65,3	31,4	33,9	77,5	84,5
10001—20000	51,1	48,4	69,8	71,3	30,6	33,9	87,8	91,4
über 20000	46,0	49,9	74,3	77,1	33,4	29,0	97,8	101,8
im ganzen	43,3	48,2	60,0	66,5	25,9	26,9	88,8	96,2

Namentlich zeigt sich der Gegensatz bei den jugendlichen dauernd Unterstützten, für die in größeren Gebieten der Aufwand sehr viel erheblicher ist.

Das Tabellenwerk ist so angeordnet, daß die Ziffern für die unmittelbaren Städte gesondert und für die übrigen Gemeinden in Bezirksämter zusammengefaßt gegeben werden. Dadurch werden die einzelnen Verwaltungsbezirke zusammengefaßt und schließlich die Ziffern für das gesamte Königreich gegeben. Aus den Gesamtübersichten über die Zahl der dauernd Unterstützten und den für sie gemachten Aufwand heben wir die folgenden Ziffern hervor:

(Siehe S. 142.)

Von Interesse ist hier namentlich die Wahrnehmung, daß überall, selbst in den kleinen ländlichen Bezirken, die Aufwendungen für die einzelne Person gewachsen sind, so beträgt gegenwärtig der Durchschnitt der Unterstützung für eine verarmte Person 96,2 M. gegen 77,0 in 1881, für Unterbringung in einer Anstalt sogar 159,4 gegen 78,3 M.

Jahr	Unterstützte überhaupt	Dauernd Unterstützte						Vorübergehend Unterstützte	Auf 1000 Einwohner trafen	
		überhaupt	mit Geld	mit Naturalien	durch Unterbringung in Anstalten	Jugendliche	Erwachsene (Verarmte)		Unterstützte überhaupt	Erwachsene (Verarmte)
1881	160650	103507	65850	25915	24030	52562	50945	57143	30,3	9,60
1885	144831	103416	70039	25558	23231	54907	48509	41415	26,8	8,97
1890	176776	114576	75086	25699	27734	54480	60096	62200	31,7	10,76
1895	185058	110734	77160	30607	17852	50211	60523	74324	31,9	10,44
1899	190945	113106	74355	30839	18830	47427	65679	77839	31,4	10,81
1900	189484	110072	74318	31890	17446	47092	62980	79412	30,7	10,19

Unterstützungsaufwand: (Mark)

Jahr	Für Unterstützte überhaupt	Dauernd Unterstützte						Vorübergehend Unterstützte	Durchschnttl. Unterst. für eine verarmte Person	Auf 1 Einw. trafen v. Aufwande für Unterstützte überhaupt
		überhaupt	mit Geld	mit Naturalien	in Anstalten usw. untergebrachte	Jugendliche	Erwachsene (Verarmte)			
1881	6017929	4933810	2000956	1049913	1882441	1011112	3922198	1084619	77	1,14
1885	6600213	5492246	2386060	1013614	2092572	1182565	4309681	1107967	89	1,22
1890	7248377	5941484	2590580	938459	2412445	1253254	4688230	1306893	78	1,30
1895	8171050	6596080	3362307	884082	2349691	1304950	5291130	1574970	87	1,40
1899	8695881	7021469	3599597	819918	2601924	1319824	5701645	1673912	87	1,43
1900	9124143	7323989	3722969	820450	2780570	1264443	6059546	1800154	96	1,48

In dem Text wird auch die Frage erörtert, inwieweit die soziale Gesetzgebung auf die Höhe der Unterstützungen eingewirkt hat. Es wird die Tatsache festgestellt — die übrigens den im ganzen deutschen Reich gemachten Erfahrungen entsprechen dürfte — daß die Leistungen der Armenpflege trotz der weitgreifenden Leistungen der sozialen Gesetzgebung nicht geringer geworden sind; doch wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht schon als eine wohltätige Wirkung der Sozialgesetzgebung betrachtet werden muß, daß die relative Zahl der dauernd Unterstützten wie der Verarmten am Schlusse der besprochenen Periode wesentlich dieselbe ist, wie am Anfange, und daß nicht eine bedeutende Erhöhung eingetreten ist; denn in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen Bayerns sind in der Periode 1881 bis 1900 sehr wesentliche Veränderungen eingetreten, welche gewiß nicht ohne Einfluß auf dem Gebiete des Armenwesens geblieben sind. Im Jahre 1881 war Bayern noch überwiegend Agrarstaat; bereits die Berufszählung von 1895 ergab ein Überwiegen der im Gewerbe, Industrie und Handel tätigen Bevölkerung; weite Gebiete, deren Bevölkerung noch zu Anfang der besprochenen Periode in patriarchalischen Verhältnissen dahin lebte, sind in den hochentwickelten Verkehr, in den vom Prinzipe der freien Konkurrenz beherrschten Erwerbskampf einbezogen worden; der Zug der Bevölkerung vom Lande in die Stadt ist gerade im letzten Jahrzehnt auch in Bayern besonders lebhaft gewesen; die Bevölkerung der größeren Gemeinwesen ist außer Verhältnis mehr als die des platten Landes gewachsen; in vielen Gegenden ist der schroffe Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen geschwunden dadurch, daß diese sich jenen genähert haben. Man wird daher wohl nicht mit Unrecht schließen können, daß die besprochene Umgestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Bayerns eine erhebliche Mehrung der Zahl der öffentliche Armenunterstützung genießenden Personen hätte zur Folge haben müssen, wenn nicht die Sozialgesetze die Einwirkung dieser veränderten Verhältnisse wieder ausgeglichen hätten. An einer anderen Stelle wird in Würdigung der Erhöhung der durchschnittlichen Unterstützungen ausgesprochen:

„Zweifellos ist diese Erhöhung der durchschnittlichen Unterstützung teilweise dadurch veranlaßt worden, daß die besonders in den größeren Städten eingetretene bedeutende Verteuerung der

wichtigsten Lebensmittel und insbesondere auch der Wohnungen, dann die infolge der unbestreitbaren Verbesserung der Lebenshaltung eines großen Teils der Bevölkerung gesteigerten Ansprüche der Verarmten selbst die Armenpflegen zu höherer Bemessung der Unterstützungen gezwungen haben. Allein der Umstand, daß diese Erhöhung der wirtschaftlichen Unterstützung insbesondere auch in den Landgemeinden eingetreten ist, woselbst sich doch die Lebensverhältnisse der unteren Bevölkerungsklassen nicht im gleichen Maße wie in den Städten geändert haben, dann, daß gerade bei der hier hauptsächlich in Betracht kommenden Gruppe der Verarmten die Durchschnittshöhe einer Unterstützung — von den abnormen Verhältnissen des Jahres 1885 abgesehen — bis 1890 nur um ein geringes, von 1891, dem Jahre des Inkrafttretens des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes an, aber sehr beträchtlich zugenommen hat, gibt wohl die Berechtigung, in der Erhöhung der durchschnittlichen Armenunterstützung eine Wirkung der Sozialgesetze, insbesondere des letzterwähnten Gesetzes zu erblicken.“ Der soziale Zug der Zeit wird aber auch offenbar ersichtlich in den Leistungen der Privatwohltätigkeit, die sich namentlich dem Gebiete der Kinderfürsorge sehr ernstlich zugewendet hat, sodaß beispielsweise die Zahl der Kleinkinderbewahranstalten von 144 auf 221, das Vermögen von rund einer halben Million auf 1,4 Millionen Mark gestiegen ist. In gleicher Weise haben sich die unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Kleinkinderbewahr-, Säuglings-, Krippen- und Suppenanstalten beträchtlich, nämlich von 25 auf 38 bezw. 39 vermehrt; ihr Vermögen ist von rund $^1/_5$ Million Mark in 1881 auf rund $^1/_2$ Million im Jahre 1899 bezw. 1900 gestiegen. Es kann nicht überraschen, daß die städtischen Gemeinden bei diesen Zuwendungen erheblich besser fortkommen, als die ländlichen Gemeinden, sodaß auf sie 86 $^0/_0$ des gesamten rentierenden Vermögens trifft.

Im Sinne einer sozialen ausgleichenden Armenpflege liegt es auch, daß die Lasten der Armenpflege von den stärkeren Schultern der größeren Verbände mitgetragen werden, ein Ziel, das auch in Preußen mit Nachdruck verfolgt worden ist und dessen Bedeutung in Fachkreisen, namentlich von dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit immer wieder hervorgehoben ist. In Bayern liegt die ausgleichende Tätigkeit namentlich bei den Distrikten, deren Leistungen sich von 1889—1900

von 0,65 auf 1,24 Millionen Mark erhöht, also fast verdoppelt haben. Insbesondere stieg auch der Aufwand der Distrikte für Unterstützung von mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden. Dieser betrug 1899 271 938 M. und 1900 280989 M. — das ist 3 % des baren Unterstützungsaufwandes der Gemeinden — gegen 130 298 M. im Januar 1881. Unterstützt wurden 1458 bezw. 1473 Gemeinden, gleich 22,5 bezw. 23,0 % sämtlicher Gemeinden Bayerns.

Auch die Entwicklung der Privatwohltätigkeitsvereine zeigt ein durchaus erfreuliches Bild. Während 1881 ihre Zahl 299 betrug, verzeichnen die statistischen Nachweisungen für 1899 523 und für 1900 542 solcher Vereine. Die Zahl der von diesen unterstützten Personen ist von 43 693 auf 72 815 bezw. 95 354, der Aufwand auf den Zweck von 749 242 M. auf 1 154 432 M. bezw. 1 405 689 M., endlich das rentierende Vermögen von 2 818 567 M. auf 6 640 147 M. bezw. 6 756 548 M. gestiegen. Unter diesen Vereinen sind am zahlreichsten die für freiwillige Armenpflege überhaupt mit 253 bezw. 271, sodann folgen die St. Johanniszweigvereine mit 202 bezw. 201. Ähnlich war das Verhältnis schon 1881. Die Steigerung der von der Privatwohltätigkeit unterstützten Personen ist gegenüber der Steigerungsziffer in der öffentlichen Armenpflege sehr bemerkenswert, da hier die Ziffer sich mehr als verdoppelt hat, während sie in der öffentlichen Armenpflege in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen gewachsen ist.

Fürsorge-Erziehung Minderjähriger

auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 im Jahre 1901 (1. April 1901 bis 31. März 1902). Bearbeitet im Königlich Preußischen Ministerium des Innern. Berlin 1903.

Nach dem Ablauf des ersten Jahres seit dem Inkrafttreten des Fürsorge-Erziehungsgesetzes ist vom Ministerium des Innern der vorliegende sehr dankenswerte Bericht über Einführung und Handhabung des Gesetzes erstattet worden, der sich mit den vorbereitenden Maßregeln, der Rechtsprechung, der Ausführung und den Kosten der Fürsorgeerziehung befaßt. Die vorbereitenden Maßregeln erstreckten sich in erster Linie darauf, das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen allen an der Fürsorgeerziehung beteiligten Organen (Verbände, Behörden, Vereine,

Beamte, Privatpersonen) durch Druck zugänglich zu machen, wodurch ein allgemeines Bekanntwerden des Gesetzes wesentlich erleichtert wurde. Ferner wurden von den Zentralbehörden Anweisungen gegeben über das bei Einleitung der Fürsorgeerziehung einzuschlagende Verfahren, die Mitwirkung der dazu berufenen Behörden und Beamten und ihre aus dem Gesetz sich ergebenden Pflichten. Insbesondere ein Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1901 an die Oberpräsidenten legt eingehend die Aufgaben dar, die den Antragsbehörden aus dem Gesetz erwachsen, weist sodann auf den subsidiären Charakter der Fürsorgeerziehungsmaßregel hin und betont die Notwendigkeit eines einträchtigen Zusammenwirkens der Verwaltungsbehörden. Er regt ferner Beratungen über das Gesetz seitens der beteiligten Stellen an. Derartige Versammlungen haben in allen Provinzen stattgefunden und das Verständnis für das Gesetz in weite Kreise getragen. Die Verhandlungen führten im allgemeinen zu einer Einigung über folgende Punkte:

Man war sich durchweg darüber klar, daß das Gesetz nur anzuwenden sei, wenn alle anderen Mittel, der Verwahrlosung vorzubeugen, versagen. Bei der Ermittelung sind die niederen Polizeiorgane möglichst auszuschließen, dagegen Lehrer und Geistliche in erster Linie berufen; auch Frauen würden häufig gute Dienste leisten können. Die ermittelnden Personen sollten sich dann nicht unmittelbar an das Vormundschaftsgericht, sondern zunächst an die Antragsbehörde wenden, die sich um die Aufklärung der betreffenden Verhältnisse persönlich zu kümmern habe.

Der Familienerziehung wäre im allgemeinen (von besonderen Fällen abgesehen) der Vorzug vor der Anstaltserziehung zu geben.

Man war der zuversichtlichen Hoffnung, daß genügend zur Erziehung geeignete Familien vorhanden seien, bei deren Auswahl jedoch die größte Vorsicht und Sorgfalt zu beachten sei.

Zur Sicherstellung der vorläufigen Unterbringung wurde von vielen Seiten der Abschluß von Verträgen durch die Polizeibehörden oder die Kommunalverbände mit geeigneten Anstalten, nötigenfalls auch mit Familien empfohlen.

Für das Amt der Fürsorger wurden in erster Linie Geistliche und Lehrer, in vielen Fällen auch Frauen als geeignet erachtet.

Um den Personen und Behörden, denen die Unterbringung der Fürsorgezöglinge obliegt, ein möglichst getreues Bild von deren Persönlichkeit zu geben, auf der allein sich eine zielbewußte Erziehung aufbauen kann, ordneten die Minister des Innern und der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 17. Juni 1901 die Aufstellung und Fortführung von Personalbogen für jeden der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen an. Sie sollen zugleich dazu dienen, die sozialen Ursachen, die die Anwendung der Fürsorgeerziehung im letzten Grunde erforderlich gemacht haben, kennen zu lernen, sowie um über die Durchführung des Gesetzes und über die erzielten Erfolge Auskunft zu erhalten. Auf die Ergebnisse der auf Grund dieser Personalbogen aufgestellten Statistik kommen wir weiter unten zurück.

Rechtsprechung. Zu einem zahlenmäßigen Nachweise darüber, wieviel Anträge auf Fürsorgeerziehung gestellt, wieviel davon abgelehnt, wieviel Beschlüsse im Beschwerdeverfahren aufgehoben sind, fehlen die erforderlichen Unterlagen. Die schon bei der Vorberatung des Gesetzes ausgesprochene Befürchtung, daß von den Armenverbänden das Gesetz dazu benutzt werden würde, um die Sorge für Kinder, die ihnen sonst obliegen würde, auf die Kommunalverbände und den Staat abzuwälzen, hat sich nach den übereinstimmenden Berichten der Landesdirektoren verwirklicht. Die hieraus entstehenden Weiterungen haben zu einem Beschluß des Kammergerichts vom 8. Juli 1901 geführt, in dem die Grenzen zwischen Armenpflege und Fürsorgeerziehung festzulegen versucht wurde. Als Grundsatz wird darin aufgestellt: „Die Fürsorgeerziehung ist nicht dazu bestimmt, die den Armenverbänden gesetzlich obliegende Unterstützungspflicht auf einen andern Träger abzuwälzen; wenn die gewöhnliche Unterstützungspflicht der Armenverbände hinreicht, um der Verwahrlosung vorzubeugen, darf die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden". Diese Rechtsprechung hat zu lebhaften Erörterungen geführt. Auch der westpreußische und der schleswig-holsteinische Städtetag haben sich mit der Frage beschäftigt und Beschlüsse gefaßt, bei dem Minister des Innern dahin vorstellig zu werden, geeignete Maßregeln zu treffen, die die Handhabung des Gesetzes den Absichten des Gesetzgebers entsprechend in vollem Umfange gewährleisten.

Aus den Berichten der Oberpräsidenten und Landesdirektoren ergibt sich, daß die Kommunalverbände sich der Ausführung des Gesetzes durchweg mit Eifer und Umsicht gewidmet haben, daß alle an der Fürsorgeerziehung Beteiligten in bestem Einvernehmen und ohne Reibung gearbeitet haben, vielfach auch die Heranziehung von Frauen sich durchaus bewährt habe.

Wie von vornherein zu erwarten war, befand sich unter den der Fürsorgeerziehung Überwiesenen eine große Zahl schulentlassener, an der Grenze des 18. Lebensjahres stehender Minderjähriger, deren Verwahrlosung weit vorgeschritten war. Während nun die schulpflichtigen und noch nicht schulpflichtigen Zöglinge sowohl in Familien wie auch in Anstalten bereitwilligst Aufnahme fanden, bereitete die Unterbringung der Schulentlassenen die größten Schwierigkeiten. Diese Elemente konnten nicht sofort in Familien gegeben werden, sondern mußten durch die Anstaltserziehung erst an Zucht und Ordnung gewöhnt werden. Wenn vorläufig also die Zahl der in Familien untergebrachten Zöglinge verhältnismäßig gering ist, so findet dies seine Rechtfertigung in der großen Zahl älterer verdorbener Zöglinge, die fast ausnahmslos aus erziehlichen Gründen Anstalten überwiesen werden mußten. Es ist aber anzunehmen, daß bei längerer Wirksamkeit des Gesetzes die Familienerziehung mehr in den Vordergrund treten wird. — Die vorläufige Unterbringung hat im allgemeinen keine Schwierigkeiten bereitet. Auch den Vorschriften über die konfessionelle und religiöse Erziehung ist nach den Berichten der Oberpräsidenten und Landesdirektoren überall entsprochen worden.

Die Zahl der der Fürsorgeerziehung im ersten Jahre rechtskräftig Überwiesenen — 7787 — übersteigt die beim Erlaß des Gesetzes angenommene Durchschnittsziffer sehr erheblich. Dies werde auch für die nächsten Jahre noch so bleiben, bis unter den im Laufe der letzten Jahre angesammelten Verwahrlosten gründlich aufgeräumt und der Nachwuchs ihnen entzogen sei. Zur Verminderung der Überweisungen werde auch beitragen, daß durch dieses tief eingreifende Gesetz den Eltern die Folgen der nachlässigen oder schlechten Kindererziehung schärfer zum Bewußtsein kommen, als durch eine meist nur kurze Freiheitsstrafe. Wie aus den sich täglich mehrenden Eingaben der Eltern um Freigabe ihrer Kinder aus der Fürsorgeerziehung hervorgehe,

werde die Entfernung der Kinder aus der elterlichen Gewalt nicht nur als wirtschaftliche Schädigung, sondern vielfach auch als eine Schande empfunden. Auch die Jugendlichen selbst, namentlich die Schulentlassenen, empfinden die Fürsorgeerziehung als ein viel größeres Übel als die Freiheitsstrafe.

Ob die absolute Zahl der Verurteilungen Jugendlicher infolge des Gesetzes abgenommen hat, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, da die Ergebnisse der Kriminalstatistik für 1901 noch nicht vorliegen. Ob die allgemeine Kriminalität durch die Fürsorgeerziehung zum Sinken gebracht werden wird, kann sich erst nach einer Reihe von Jahren zeigen.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung werden zu $^1/_3$ von den Kommunalverbänden, zu $^2/_3$ von der Staatskasse getragen. Über die einzelnen Punkte sind besondere Bestimmungen erlassen worden.

Dem 19 Seiten umfassenden Bericht ist auf weiteren 80 Seiten in 23 Anlagen das bezügliche Material (Wortlaut des Gesetzes, Ausführungsbestimmungen, sowie die verschiedenen Erlasse, die Kammergerichtsbeschlüsse usw.) beigefügt.

Der Denkschrift ist eine gesonderte Anlage beigegeben: Vorläufige Mitteilungen a) aus der Personalstatistik der im Rechnungsjahre 1901 der Fürsorgeerziehung endgültig überwiesenen Fürsorgezöglinge, sowie b) aus den häuslichen Verhältnissen der Eltern und Geschwister dieser Zöglinge, nebst einer Kosten-Übersicht. Es ergibt sich daraus, daß im Jahre 1901 7787 (4949 männliche 2838 weibliche) Personen der Fürsorgeerziehung überwiesen wurden, von denen 2051 (1536 m. 515 w.) vorherige Bestrafungen erlitten hatten, 3174 (2000 m. 1174 w.) überhaupt schlechten Neigungen, 2038 (1712 m. 326 w.) dem Landstreichen und Betteln, 52 (47 m. 5 w.) der Trunksucht, 932 (118 m. 814 w.) der Unzucht und 152 (123 m. 29 w.) dem Diebstahl ergeben waren.

Von den Zöglingen waren 6445 ehelich, 1342 unehelich geboren. Es standen im Alter bis zu 12 Jahren: 3321 (2138 m. 1183 w.), von 12—18 Jahren 4466 (2811 m. 1655 w.). Von den über 12 Jahre alten hatten 1610 volle Volksschulbildung, 9 höhere Schulbildung. Dem Gesundheitszustande nach waren 831 Zöglinge geistig minderwertig, 504 mit dauernden körperlichen Gebrechen behaftet, 177 krank an Skorphulose, 104 an Syphilis, 125 an

Blutarmut, 421 an andern Erscheinungen. Unter Vormundschaft standen 2375, in Pflegschaft 376. Einen Elternteil oder beide Eltern vor dem 6. Lebensjahre verloren hatten 1324, zwischen dem 6. und 12. Jahre 1364. Von den Eltern waren mit Haft bestraft 455, mit Gefängnis 2146, mit Haft und Gefängnis 768, mit Zuchthaus 121. In 2353 Fällen waren die Eltern überhaupt schlechten Neigungen ergeben, in 1271 Fällen der Trunksucht (964 Väter, 307 Mütter), 474 der Unzucht (39 Väter, 435 Mütter), 539 der Trunksucht und Arbeitsscheu (445 Väter, 94 Mütter).

Die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung, ihre Verteilung auf den Staat und die Kommunalverbände im Vergleich mit den Kosten der Zwangserziehung im Jahre 1900 sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	Gesamtkosten	Anteil	
		des Staats	der Kommunalverbände
	ℳ	ℳ	ℳ
Fürsorgeerziehung 1901	2 296 475	1 530 983	765 492
Zwangserz. 1900	1 677 977	837 843	840 143
mithin 1901 mehr bezw. weniger	+ 618 498	+ 693 140	— 74 641

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in No. 1 mitgeteilten, den Sammlungen der Abteilung zugrunde liegenden Grundplan geordnet; auch entsprechen die Ziffern und Buchstaben den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Schindler, Josef, Das soziale Wirken der katholischen Kirche in der Prager Erzdiözese (Königreich Böhmen). 544 S. Wien, Mayer & Co. 1902.

Die Schrift bildet den 10. Band des von der Leogesellschaft in Wien herausgegebenen Sammelwerkes: Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Österreich, von dem bisher folgende Teile erschienen sind:

I. Bd. Diözese Gurk (Herzogtum Kärnthen).

V. Bd. Erzdiözese Salzburg.

VII. Bd. Diözese St. Pölten (Erzherzogtum Österreich u. d. Enns).

IX. Bd. Diözese Budweis (Königreich Böhmen).
XII. Bd. Diözese Königgrätz („ „).

Der Inhalt der Schrift gliedert sich in 7 Abschnitte, von denen der erste, zweite, vierte, fünfte und sechste (Beginn der sozialen Wirksamkeit der Kirche in Böhmen; das Prager Fürsterzbistum und die Kapitel der Erzdiözese. — Die kirchlichen Arbeitsbezirke und ihre Stationen. — Die Kirche auf dem Gebiete der Schule, Wissenschaft, Literatur und Kunst. — Die erziehliche Tätigkeit der Kirche. — Besondere Mittel der Kirche zur Stärkung und Förderung der Religiosität und Sittlichkeit) für eine im Rahmen unserer Zeitschrift liegende Besprechung ausscheiden. Der dritte Abschnitt behandelt die religiösen Orden und Kongregationen; der siebente die kirchliche Tätigkeit auf humanitärem Gebiete.

In der Erzdiözese Prag bestanden im Jahre 1900 14 Männerorden in 35 Niederlassungen mit 632 Mitgliedern, 15 Frauenorden mit 83 Niederlassungen und 1089 Mitgliedern. Die Mitglieder der männlichen Orden betätigen sich zumeist in der Seelsorge (404 sind Priester); die Ordensfrauen sind dagegen als Lehrerinnen und Erzieherinnen, in Pensionaten und Kindergärten, in Waisenhäusern, Strafansalten, als Krankenpflegerinnen, Pflegerinnen von Gebrechlichen und geistig Schwachen tätig.

Der siebente Abschnitt geht, wie schon angedeutet, ausführlich auf die kirchliche Tätigkeit auf humanitärem Gebiete ein und behandelt: Das Armenwesen, die Krankenpflege, die Sorge für die Waisen; Anstalten zur Versorgung von Sinnesgebrechlichen, Verkrüppelten und Idioten; Hülfeleistung für Bedürfnisse einzelner Stände; Sorge für die Sträflinge; Sorge für die Verstorbenen.

Auf dem Gebiete des Armenwesens sind an erster Stelle die verschiedenen Armenhäuser zu nennen. Außer dem großen städtischen Bürgerspital zum Hl. Bartholomäus und dem Siechenhause im Karlshof bestehen etwa 40 Armen- und Pfründnerhäuser mit ungefähr 300 Plätzen in der Diözese. Dazu treten über 200 Armenstiftungen mit einer Gesamtrente von jährlich 31659 K. Weiter kommen die Armenspeisungen in Betracht. Namentlich in den Klöstern finden täglich Armenspeisungen, häufig verbunden mit der Verteilung von Geldspenden, statt; in neuerer Zeit treten hierzu Volks- und Armenküchen, Suppenanstalten und dergl. Die kräftigste Förderung hat das Armenwesen durch den Vinzentiusverein erfahren, der durch seine zahlreichen Konferenzen (1899 nicht weniger als 34) außerordentlich viel zur Bekämpfung der sozialen Not und zur Milderung des menschlichen Elends beiträgt. Der Armenpflege in der Erzdiözese dienen überdies noch zahlreiche andere kirchliche Vereine, vor allem der St. Agnesverein und der Verein zur Unterstützung von Hausarmen in Prag, welch letzterer bereits auf ein hundertjähriges Bestehen zurückblicken kann.

Der Krankenpflege widmen sich vor allem die Barmherzigen Brüder, die in einem Zeitraum von 280 Jahren (nämlich seit der Begründung der Anstalt 1620 bis einschließlich 1899) in Prag nicht weniger als 389518 Kranke verpflegt haben; im Jahre 1899 allein 3863 Pfleglinge;

ferner die Elisabethinerinnen, die Schwestern vom Hl. Karl Borromäus, die Kreuzschwestern, die Grauen Schwestern und die Armen Dienstmägde Christi.

Die Sorge für die Waisen hat 9 Anstalten ins Leben gerufen, darunter die ältesten: das italienische Waisenhaus zum hl. Karl Borromäus, aus dem Jahre 1611, das Privatwaisenhaus zu St. Johannes dem Täufer, aus dem Jahre 1773 stammend. — Der Versorgung Gebrechlicher gewidmet sind u. a. das Taubstummen-Institut in Prag, im Jahre 1786 errichtet, das Hradschiner Blindeninstitut, die Klarsche Blindenversorgungs- und Beschäftigungsanstalt, die Krüppelanstalt, die Idiotenanstalt „Ernestinum" usw.

III. F. Bettel- und Wanderwesen.

Gesetzliche Regelung des Stationswesens. In Heft 4 machten wir von den Anträgen des Hessisch-Nassauischen Verbandes für Verpflegungsstationen Mitteilung, die mit einem Antrage an den Provinziallandtag schlossen, daß er seinerseits an zuständiger Stelle eine gesetzliche Regelung beantrage. Inzwischen ist der gedruckte Bericht des 9. Provinziallandtages der Provinz Hessen-Nassau vom Februar 1903 erschienen, in dem der Antrag des Vorstandes in ausführlicher Weise erörtert ist.

Bemerkenswert ist namentlich die Stellung, die der Vertreter der Staatsregierung, Oberpräsident Graf von Zedlitz und Trützschler, einnahm. Er erklärte, zu der Mitteilung ermächtigt zu sein, daß der Herr Minister schon nach dem Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung durch die Provinzialordnung die Grundlage gegeben erachtet, auf welcher eine provinzielle, beziehentlich eine durch den Bezirksverband eintretende Regelung des Wanderherbergswesens im Wege des Bezirksstatuts oder Provinzialstatuts erfolgen kann. Der Herr Minister ist der Meinung, daß man nach § 6 der Provinzialordnung, welcher vom Provinzialstatut im allgemeinen spricht, in Verbindung mit dem § 86, welcher die Mehrbelastung von Teilen der Bezirke behandelt, jeden Augenblick in der Lage wäre, diese Angelegenheit durch Statut zu regeln. Der Herr Minister hat auch zu erkennen gegeben, daß er seinerseits ein derartiges selbständiges Vorgehen des Bezirksverbandes bezw. des Provinzialverbandes für das zunächst liegende und zunächst vorzuziehende erachten würde. Der Oberpräsident ist jedoch seinerseits nach den von ihm gewonnenen Erfahrungen zu der Überzeugung gekommen, daß auf eine derartige Regelung innerhalb der Provinz Hessen-Nassau nicht zu rechnen ist, und zwar um deswillen nicht, weil dann alle Einrichtungen, welche dieses Verpflegungswesen betreffen, Einrichtungen der Provinz oder der Bezirksverbände werden müßten. Er empfiehlt daher auch seinerseits, der Anregung des Verbandes Folge zu geben.

In den Verhandlungen traten wie immer bei der Erörterung dieses Gegenstandes die gegensätzlichen Meinungen hervor. So wurde u. a. auch wieder behauptet, daß die Verpflegungsstationen die landwirtschaftlichen Arbeiter den Betrieben entzogen haben und daß sich diese Verhältnisse durch die Verpflegungsstationen noch verschlimmern müßten. Die Arbeiterbevölkerung auf dem Lande wende sich immer mehr dem Gewerbe und der Industrie zu, während fast niemand mehr in die Landwirtschaft ein-

trete. Wenn nun die Leute wüßten, daß sie bei der Beschäftigungslosigkeit in der Industrie noch genügend unterstützt werden, dann würde es den Söhnen dieser Leute nicht einfallen, ein anderes Gewerbe zu ergreifen als das, das der Vater betrieben hat, und man werde dadurch indirekt darauf hinwirken, daß die Söhne der heutigen Bevölkerung auf dem Lande sich ebenfalls der Industrie zuwenden. Besonders bemerkenswert ist das bei allen neueren Verhandlungen dieser Frage immer mehr hervortretende Verständnis für die Bedeutung des Arbeitsnachweises, so daß auf eine Verbindung der Stationen mit dem Arbeitsnachweise ein entscheidender Wert gelegt wird. Auch der Oberpräsident sprach ausdrücklich aus, daß man das Stationswesen nicht nur aus dem einseitigen Gesichtspunkt der Unterstützung der Wanderbettelei zu beurteilen habe, sondern daß man die Verpflegungsstationen auffassen müsse als eine Organisation des Arbeitsmarktes überhaupt, des Arbeitsmarktes nach seinem Bedürfnis für den Bedarf und die Verteilung und des Arbeitsmarktes nach der Verhinderung der Arbeitslosigkeit hin. Es wurde daher auch in diesem Zusammenhange die Notwendigkeit betont, daß der Staat die Kosten des Telephon- und Telegraphen-Verkehrs zwischen diesen kleinen Stationen und den großen Arbeitsnachweisen übernehme und daß er ferner für die Kosten des Transportes der Arbeitssuchenden an ihnen nachgewiesene Stellen mindestens, dem Vorgange der süddeutschen Staaten folgend, bedeutende Preisermäßigungen gewähre.

Die Verhandlungen endeten mit Annahme des Antrages des Verbandes in der folgenden Fassung:

„Der Provinziallandtag hält in Anerkennung der Notwendigkeit von Einrichtungen zur Unterstützung Arbeitsuchender außerhalb ihres Wohnortes und in Würdigung der in der Petition des Verbandes der Verpflegungsstationen im Großherzogtum Hessen und der preußischen Provinz Hessen-Nassau gegebenen Darlegungen eine baldige gesetzliche Regelung der Fürsorge für Arbeitsuchende, sei es für das ganze Staatsgebiet, sei es für einzelne Provinzen, für dringend erforderlich, hält sie jedoch nur im Falle erheblicher finanzieller Beteiligung des Staates an den Kosten für durchführbar."

IV. Fürsorge für Kranke und Genesende.

Weicker, Beiträge zur Frage der Volksheilstätten. I—VII Mitteilungen aus „Dr. Weickers Krankenheim" Görbersdorf. Letzter Beitrag Leipzig 1903. 38 S. Verlag von F. Leineweber.

Gelegentlich des internationalen Kongresses zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit in Berlin, Mai 1899, hatte der Verfasser zu seinem Referat u. a. folgende Leitsätze aufgestellt:

„Die Basis zielbewußter fruchtbringender Arbeit in Sachen der Volksheilstätten muß eine nach einheitlichen Gesichtspunkten aufzustellende möglichst einwandsfreie Statistik sein.

Die Volksheilstätte wird ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn in sämtlichen Heilstätten die Aufnahme von einheitlichen genau fixierten Bedingungen abhängig gemacht wird."

In diesem Sinne handhabt Weicker die Leitung seines Krankenheims und diese Gesichtspunkte sind auch für die vorliegenden „Beiträge" maßgebend gewesen.

Die „Beiträge", deren siebenter vorliegt, werden alljährlich in Verbindung mit dem Jahresbericht des Krankenheims veröffentlicht, und enthalten neben ausführlichen, ungemein sorgfältig behandelten statistischen Aufstellungen eine Fülle von wertvollen Gedanken uud Erwägungen, die sich aus der Praxis heraus ergeben haben.

Weicker hat das Volkssanatorium im Frühjahr 1894 in der Absicht ins Leben gerufen, den Gebhardtschen Gedanken, die Invaliditätsversicherung durch Heilstättenbehandlung vor der Rentenzahlung zu bewahren, zu verwirklichen.

Die Zahl der in den einzelnen Jahren entlassenen Personen betrug bisher:

Jahr	zusammen	Männer	Frauen	Versicherte	Selbstzahlende
1894	8	2	6	2	6
1895	74	63	11	35	39
1896	200	160	40	133	67
1897	439	328	111	344	95
1898	646	423	223	478	168
1899	881	563	318	744	137
1900	1059	732	327	903	156
1901	1210	820	390	1040	170
zusammen in 8 Jahren	4517	3091	1426	3679	838

Das Sanatorium in Görbersdorf besteht aus einer Reihe von unmittelbar bei einander gelegenen Villen, die durch Neubau, Kauf und Pacht erworben sind und für die Männerstation 9 Häuser mit zusammen 180 Betten, für die Frauenstation 7 Häuser mit 100 Betten umfassen. Beide Abteilungen liegen völlig von einander getrennt. Da sich seit dem erweiterten Invaliditätsgesetz vom 13. Juli 1899 die Kranken aus sehr verschiedenen Volksschichten zusammensetzen, so bewährt sich das Villensystem besonders gut, weil es ermöglicht, die Kranken je nach ihrer sozialen Stellung in einzelnen Häusern zu gruppieren. Eine strenge Disziplin wird dadurch geschaffen, daß in jedem Hause aus der Mitte der Kranken ein „Obmann" gewählt wird, dem die ehrenamtliche Aufgabe zufällt, alle sein Haus wie ihn und seine Kameraden betreffenden Interessen in der allwöchentlich stattfindenden Obmannssitzung zu vertreten und für Ruhe und Ordnung im Hause zu sorgen. In einer ausführlichen Obmannsordnung sind seine Pflichten und Rechte festgelegt. Grobe Überschreitungen der Hausordnung kommen selten vor und führen zur sofortigen Entlassung des schuldigen Patienten.

Besonders interessant sind die für Beschäftigung und Unterhaltung der Kranken getroffenen Maßregeln. Von den Erwägungen geleitet, daß es sehr schwer sei, für eine solche Menge Menschen geeignete ihren Körperkräften angepaßte Beschäftigung zu finden, deren zweckdienliche Leitung außerdem eine Anzahl geschulter Aufsichtsbeamten erfordern würde, daß

aber andrerseits die völlige Beschäftigungslosigkeit eine nicht zu unterschätzende Gefahr für den Genesungsprozeß bildet, hat Weicker im Frühjahr 1900 einen akademisch gebildeten Hauslehrer angestellt, der, dem gleichförmigen Kurleben durch Unterricht Inhalt gebend, in beiden Stationen das Lehramt übt. Der Unterschied im Kräftezustand der Einzelnen wird hierbei nicht fühlbar und der unangenehme Beigeschmack der „Arbeit" fällt fort. Vorträge über verschiedene Gebiete der Naturwissenschaft, Ausflüge, stenographische Kurse für Anfänger und Geübtere fanden lebhaftes Interesse und starke Beteiligung. Soweit angängig, wird der Unterricht ins Freie verlegt.

Zur Pflege und Beaufsichtigung der Kranken sind im Männerheim Diakonen aus der Anstalt Zoar, in der Frauenstation Schwestern des Evangelischen Diakonievereins tätig. Bekanntlich stellt die Pflege Lungenkranker ganz besondere Anforderungen an die Pfleger. Weicker hat daher in einem der Beiträge den Wunsch ausgesprochen, daß die Diakonenanstalten mehr als bisher sich mit der Ausbildung von Brüdern speziell für Lungenheilstätten befassen mögen, da sich in der Männeranstalt Schwierigkeiten bei der Einarbeitung stets fühlbar machen.

Ferner wird auf eine geeignete, möglichst individuelle Diät Wert gelegt, in der der Alkohol nur eine geringe Rolle spielt, Alkoholentziehung auf längere Zeit wird als Strafe angewandt.

Der Statistik ist das vom Kaiserlichen Gesundheitsamte aufgestellte Prinzip zu grunde gelegt, daß zu den Durchschnittsberechnungen nur die Fälle herangezogen werden, die mindestens sechs Wochen hintereinander in der Heilstätte zur Kur gewesen sind; sonst sind keinerlei Ausscheidungen ungeeigneter Fälle vorgenommen worden. Nach diesem Prinzip kommen von einer Gesamtzahl von 1210 Entlassenen im Jahre 1901 1080 Personen für die Durchschnittsberechnungen in Betracht.

Die durchschnittliche Behandlungsdauer eines Patienten betrug 83,9 Tage; im besonderen bei den 708 männl. Personen 84,5
„ 372 weibl. „ 82,6
„ 116 selbstzahlenden 72,6
„ 964 versicherten 85,2 Tage.

Soll der Kranke von seinem Aufenthalt im Sanatorium Nutzen haben, so muß in weitgehendster Weise für seine Angehörigen gesorgt werden. Trotzdem die Selbstzahlenden meist in einem weiter vorgeschrittenem Stadium der Lungenerkrankung die Heilstätte aufsuchen, ist ihr durchschnittlicher Aufenthalt wesentlich kürzer als der der Versicherten; doch ist ihr Aufenthalt im Sanatorium sehr wünschenswert, weil sie durch strenges Innehalten der Hausordnung und ärztlichen Vorschriften, ihre Dankbarkeit für das Gebotene, von großem erzieherischen Wert für die sich gewöhnlich gegenteilig verhaltenden Versicherten sind, die in einem der früheren Beiträge weder in sozialer noch ärztlicher Hinsicht als reif für die Heilstättenbehandlung bezeichnet werden.

Die Altersübersicht der Kranken bestätigt die bisher stets gemachte Beobachtung, daß $^3/_4$ aller Patienten dem arbeitskräftigsten Alter angehören: 1901 77,5 %, 1900 76,1 %, 1899 74,7 % usw. Die durchschnittliche Krankheits-

dauer, ehe die Patienten die Heilstätte aufsuchten, betrug nach ihren Angaben 2 Jahre 4 Monate; 3/4 aller Kranken geben den Beginn der Krankheit bis zu 2 Jahren vor der Aufnahme an, doch dürfte ihr wirklicher Beginn viel weiter zurückliegen, als die Patienten annehmen.

Die durchschnittliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vor Aufnahme in die Heilstätte beträgt 2 Monate 15 Tage. Erheblich gewachsen ist der Prozentsatz der Patienten, die bis zum Beginn der Kur ihrer Arbeit nachzugehen im Stande waren. Er betrug:

1897	15,1 %
1898	21,7 %
1899	28,3 %
1900	35,7 %
1901	36,8 %

Von den 1080 Patienten standen bei der Aufnahme in die Heilstätte:

im Stadium	I	448—41,5 %	(268 m.	180 w.	427 vers.	21 selbstz.)
„ „	I—II	147—13,6 %	(85 m.	62 w.	131 „	16 „
„ „	II	327—30,2 %	(233 m.	94 w.	293 „	34 „
„ „	II—III	48— 4,5 %	(43 m.	5 w.	43 „	5 „
„ „	III	110—10,2 %	(79 m.	31 w.	70 „	40 „

Es ist dabei wiederkehrend beobachtet worden, daß das Lungenleiden der Männer zumeist weiter vorgeschritten war, als das der Frauen.

Wie im Laufe der Zeit das Krankenmaterial hinsichtlich des Grades der Krankheit sich erfreulich gebessert hat, erhellt aus folgender Gegenüberstellung:

	Stadium I	Stadium III
1895	0 %	71,5 %
1896	3,5 %	46,5 %
1897	10,4 %	45,2 %
1898	10,8 %	45,4 %
1899	29,7 %	19,8 %
1900	51,1 %	6,2 %
1901	41,5 %	10,2 %.

Auf schädigenden Einfluß des Berufes wurde die Lungenerkrankung mit zurückgeführt von 737 unter 1080 oder 68,5 %. Weicker bemerkt hierzu, daß er in der Mehrzahl der Fälle von einem Berufswechsel abrät und die Wurzel des Übels häufig in ausschweifender Lebensweise und falscher Anwendung der arbeitsfreien Zeit erblickt. Es folgt eine Übersicht sämtlicher 1901 entlassenen Patienten, die die in freier Luft arbeitenden, Stuben-, Werkstätten- und Nachtarbeiter trennt.

Zur Übersicht über den Kurerfolg, die nach dem Schema der Zählkarten des Kaiserl. Gesundheitsamts für Lungenkranke erfolgte, wird bemerkt, daß kein Patient als absolut geheilt entlassen ist, weil von einer völligen Heilung bei dem Charakter der Lungentuberkulose erst nach dem Verlaufe mehrerer Jahre die Rede sein kann. Hinsichtlich der allgemeinen Besserung sind zu bezeichnen als

	1901	1900
geheilt		
gebessert	939—87,0 %	805—84,5 %
ungebessert	91— 8,4 %	92— 9,6 %
verschlechtert	47— 4,3 %	51— 5,4 %

Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit 1901 als:

arbeitsfähig	844—78,1 %
teilweise arbeitsfähig	121—11,2 %
arbeitsunfähig	112—10,4 %

Nachstehend ein Vergleich der Austrittserfolge der einzelnen Jahrgänge seit Gründung der Anstalt des Krankenheims:

	1897	1898	1899	1900	1901
arbeitsfähig	65,4	62,9	72,9	75,2	78,1
teilweise arbeitsfähig	8,2	14,6	9,3	14,4	11,2
arbeitsunfähig	24,8	21,6	17,4	9,9	10,4
gestorben	1,9	0,9	0,4	0,5	0,3

Von 676 arbeitsunfähig in der Heilstätte aufgenommenen Patienten konnten 498 oder 73,8 % als arbeitsfähig entlassen werden.

Von wesentlichem Einfluß auf die Kur ist naturgemäß das Stadium der Erkrankung. Vorzügliche Erfolge weisen die im ersten Stadium aufgenommenen Patienten auf, während die Erfolgziffern der Kranken des 3. Stadiums betrübend weit hinter ihnen zurückbleiben.

Es folgen Zusammenstellungen, die den Einfluß der Kurdauer auf den Kurerfolg ziffermäßig feststellen, jedoch durch das verschiedene Verhältnis der Selbstzahlenden und der Versicherten nur bedingten Wert haben. Allgemein gültige Regeln über die zur Erzielung eines Dauererfolges erforderliche Kurdauer lassen sich nicht feststellen.

VIII. Vorbeugung.

Beschäftigung Arbeitsloser im Winter. Wir haben in Nr. 10/11 der Zeitschrift 1902 über die Arbeiten des Deutschen Vereins für Armenpflege betreffend Notstandsarbeiten berichtet. Die neueren Berichte über diese Arbeiten von Straßburg und Düsseldorf, sowie die von Frankfurt a. M. erlassenen Bestimmungen geben eine theoretisch wie praktisch willkommene Ergänzung zu den dort gepflogenen Verhandlungen.

In Straßburg wie in Düsseldorf ist ein umfassender Teil der ohnehin notwendigen Arbeiten mit Rücksicht auf den winterlichen Notstand auf die Winterszeit verschoben, während ein anderer Teil der ausgesprochenermaßen ausgeführt wurde, um Arbeitslose zu beschäftigen. Gemeinsam ist den 3 Städten in den Zulassungsbedingungen die Forderung des Unterstützungswohnsitzes, bezw. in Straßburg eines Mindestaufenthaltes von einem Jahre; dort wurden in erster Linie berücksichtigt Familienväter mit mehreren Kindern und alte Leute über 50 Jahre; in Frankfurt müssen die Notstandsarbeiter Ernährer ihrer Familie sein, während in Düsseldorf in bezug auf Alter und Familienstand keinerlei Einschränkungen herrschen, und auch die Löhne, die in Straßburg und Frankfurt a. M. für Familien-

väter und Alleinstehende verschieden normiert sind, einheitlich festgesetzt und lediglich durch die Leistungen beeinflußt sind.

In Straßburg sind im Winter 1901/02 im ganzen 194000 M. für winterliche Arbeiten aufgewendet worden; der Gesamtaufwand für die eigentlich Arbeitslosen beziffert sich auf 26900 M. Die Arbeiten wurden teils in eigener Regie, teils durch Unternehmer ausgeführt, bei den ersteren (Ausbesserung von Straßen, Straßenreinigung, Einebnung von Wällen) wurden die zuerst zu berücksichtigende Klasse von Arbeitslosen, im ganzen 558 Personen, beschäftigt. Bei den durch Unternehmer ausgeführten Arbeiten wurde die Bedingung gestellt, die Arbeiter durch den städtischen Arbeitsnachweis zu beziehen und ihnen einen Mindestlohn von 2,50 Mk. pro Tag zu gewähren. Für die eigentlichen Notstandsarbeiter in städtischer Regie wurden 2 Mk. täglich, für die jüngeren, ledigen und alleinstehenden Personen 1,60 Mk. gewährt. In dem Bericht wird der Mangel einer genügenden Übersicht über die Arbeitslosigkeit beklagt, dem entgegenzuarbeiten man bemüht sein müsse. Über das System ist man sich noch nicht vollständig einig. Die mit den Notstandsarbeiten gemachten Erfahrungen sind im ganzen nicht günstig, insbesondere wird über den Mangel an Disziplin und über die Unbotmäßigkeit der jüngeren Leute geklagt, während man mit den älteren besser zufrieden war. Man wünscht daher, sich über die Verhältnisse der sich meldenden Arbeitslosen besser zu unterrichten und die schlechten Elemente an das Armenhaus zu überweisen, wofür ein größeres Personal notwendig ist, wozu nach Vereinbarung mit dem Armenrat die Erkundigungsbeamten der Armenpflege mit heranzuziehen sind. Auch soll für jüngere ledige Arbeitslose die Bildung einer besonderen Arbeitsgruppe ins Auge gefaßt werden. Hier wie in Frankfurt soll der Lohn den bisherigen Lohn des betreffenden Arbeitslosen nie erreichen, vielmehr nur ihm und seiner Familie die Existenzmöglichkeit gewähren und für Familienväter anders als für alleinstehende normiert werden, damit, wie es in den Frankfurter Bestimmungen heißt, „Auswärtige nicht zum Zuzuge hierher verlockt oder Einheimische von der eigenen Selbstfürsorge für Arbeit abgehalten werden." Hierbei wird eine Mischung von Lohnminimum und Akkordzuschlägen angestrebt. Als Aufgabe beider Stadtverwaltungen wird bezeichnet, nur denjenigen Arbeit zu verschaffen, die unverschuldet verarmt sind, die übrigen aber der Armenverwaltung zu überlassen.

In den Frankfurter Bestimmungen für den Winter 1902/03 heißt es über die zu den Notstandsarbeiten zuzulassenden Arbeiter:

1. Sie müssen in Frankfurt a. M. wohnen und den Unterstützungswohnsitz haben.
2. Sie müssen Ernährer ihrer Familie sein.
3. Sie müssen im letzten Sommer dauernd hier beschäftigt gewesen sein.
4. Sie dürfen nicht in öffentlicher Armenunterstützung stehen.

Denjenigen unterstützungsbedürftigen Arbeitslosen, bei denen die genannten Voraussetzungen weder zutreffen noch ausnahmsweise erlassen worden sind, kann nur Armenunterstützung durch Zuweisung von Arbeit im Armenhaus gewährt werden.

Die Arbeitslosen haben sich zwecks Zulassung beim Armen- und Waisenamt zu melden, das ihr Gesuch zu prüfen und über die Zulassung zu entscheiden hat. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Für die festzusetzende Mindestleistung wird ein Mindestlohn von 25 Pf. an Familienväter, von 20 Pf. an ledige Personen pro Arbeitsstunde gezahlt. Arbeiter, die diese Mindestmenge nicht leisten, werden nach fruchtlos gebliebener Mahnung entlassen. Doch wird zur Einführung in die betreffende Arbeit eine fünftägige Frist gewährt, innerhalb der auch für geringere Leistungen der Mindestlohn gezahlt wird.

In Düsseldorf ist für den Winter 1901/02 eine besonders umfangreiche Fürsorge getroffen worden. Eine ganze Reihe von Arbeiten wurde vorgesehen, und Verträge mit Straßenbau-Unternehmern geschlossen. Für die für diese Beschäftigung ungeeigneten Arbeiter wurde bei der städtischen Kanzlei eine Schreibstube eingerichtet. Die sich Meldenden werden in einem Bureau der Armenverwaltung in eine Liste eingetragen und von dort aus beim Meldeamt die nötigen Erkundigungen eingezogen, sodann erfolgt beim Tiefbauamt die Überweisung an die Unternehmer. Aus den Listen der Armenverwaltung, des Tiefbauamtes und den Lohnlisten wird im statistischen Amt die Jahresübersicht zusammengestellt.

Im ganzen haben sich im Berichtsjahre 1750 Personen in 1926 Fällen als arbeitslos gemeldet (etwa 3 % der Arbeiterbevölkerung). 108 Personen mußten abgewiesen werden, 1642 erhielten Arbeitsscheine. Von diesen traten 243, darunter charakteristischerweise die meisten unter 40 Jahren, die Arbeit nicht an, sodaß im ganzen 1399 Personen (in 1536 Fällen) die Arbeit aufnahmen, von denen 1371 auf Straßen-, 28 auf Schreibarbeiten entfielen.

Die Notstandsarbeiten fanden vom 19. November 1901 bis 15. März 1902 also 117 Tage statt. Eine Tabelle über die Dauer der Beschäftigung ergibt, daß 56 % der Arbeiter (995) zwischen 6 und 50 Tagen arbeiteten, und daß die gelernten Arbeiter verhältnismäßig sehr viel kürzere Zeit arbeiteten als die ungelernten. Die höchste Frequenz wurde am 6. Februar mit 715, die niedrigste am 10. Mai mit 2 Personen erreicht. Sehr eingeführt ist das „Blaumachen" an den Tagen nach den Sonn- und Feiertagen. Die Beendigung der Arbeit ging im allgemeinen von den Notstandsarbeitern selbst aus.

In der Schreibstube verursachte es Schwierigkeiten, immer geeignete Arbeit ausfindig zu machen, doch konnte die Beschäftigung stets aufrecht erhalten bleiben. Das hier Geleistete war verhältnismäßig gering und entsprach an tatsächlichem Wert durchschnittlich knapp der Hälfte des gezahlten Lohnes von 2,40 M. pro Tag.

Für den Lohn der mit Straßenarbeiten beschäftigten Personen war 2 M. als Norm angesetzt worden. Im Durchschnitt entfielen auf den Arbeitstag bei den gelernten Arbeitern 2,06 M., bei den Ungelernten 1,96 M. Die Summe sämtlicher ausgezahlten Löhne betrug 76 292 M. Davon betrug der Reinverlust an Mehraufwendungen

für unnütze Arbeiten in der Schreibstube . . . . 200 M.

für Mehraufwendungen für Unternehmerarbeit im Straßenbau	29 800	M.
" " " Regiearbeiten	2 000	"
" " " Schreibarbeiten	1 000	"
zusammen	33 000	M.

Im großen ganzen war neben einer Reihe arbeitscheuer, schlechter Elemente für die Mehrzahl der Beschäftigten die Arbeitsgelegenheit ein zur Erhaltung ihrer Person und ihrer Angehörigen willig ergriffener Notbehelf.

Um ihrer Aufgabe auf diesem Gebiete Grenzen zu ziehen, schreibt die Stadt bei der Vergebung von Straßenarbeiten an Unternehmer diesen vor, daß sie während einer näher zu bestimmenden Zeit als gewöhnliche Arbeiter nur solche einstellen, die sich durch ihren Meldeschein als mindestens zwei Jahre in Düsseldorf wohnend ausweisen. Der überaus klare und übersichtliche Bericht stützt sich auf ausführliche spezialisierte Tabellen.

Neue literarische Erscheinungen.

Wir zeigen an dieser Stelle neue Bücher und Zeitschriftenartikel von monographischem Charakter sofort nach Erscheinen an, nähere Besprechung vorbehaltend.

Conseil Supérieur de l'Assistance Publique.
Fascicule:

No. 86. Première session ordinaire de 1902. Compte rendu général de la Session.

No. 87. La convalescence des aliénés.

No. 88. Avis formulés sur les demandes présentées par les communes en vertu de l'article 35 de la loi sur l'assistance médicale gratuite.

No. 89. Détermination du prix de journée applicable aux victimes des accidents du travail.

No. 90. Hopitaux et Hospices. Relevé des lits existants et des lits occupés le 28 février 1901.

No. 91. L'Assistance maternelle.

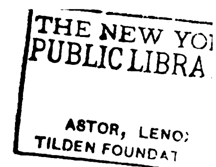
Das öffentliche Armenwesen in Hamburg während der Jahre 1893—1902. Darstellung seiner Reorganisation und weiteren Entwicklung. Herausgegeben vom Armenkollegium. 72 S. 1903.

Algenstaedt, Luise, Können die Diakonissenhäuser sich reformieren? Frauendienst, April 1903 S. 121—137.

Ostwald, Hans, Die Bekämpfung der Landstreicherei. Darstellung und Kritik der Wege, die zur Beseitigung der Wanderbettelei führen. 278 S. Stuttgart, Robert Lutz. 1903.

Die Erste Internationale Tuberkulose-Konferenz. Berlin 22.—26. Oktober 1902. Bericht, im Auftrage des Internationalen Zentral-Bureaus zur Bekämpfung der Tuberkulose, herausgegeben von Prof. Dr. Pannwitz. 641 S. Berlin 1903, Komm. Verlag von Joh. Ambr. Barth, Leipzig. (Der Text ist gleichzeitig in englischer und französischer Sprache abgefaßt.)

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, Dörnbergstraße 7, — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.



Zeitschrift für das Armenwesen

Organ der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen

Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit

Herausgegeben von

Erscheint monatlich
Postzeitungsliste No. 8791

Stadtrat Dr. Münsterberg
Berlin

Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 75 Pf

Heft 6 | Juni 1903 | IV. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden nach Berlin SW., Dessauerstr. 14, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W., Mauerstraße 43/44, erbeten

Jahresbericht der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit.

1. April 1902 — 31. März 1903.

Der Abteilung gehören gegenwärtig 25 politische Gemeinden und Körperschaften, 4 Vereine, darunter der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, und 6 Privatpersonen mit zusammen 1610 M. Beiträgen als Mitglieder an. Die Bibliothek ist weiter vermehrt und zählt jetzt 1470 Nummern ohne Hinzurechnung der Zeitschriften und periodischen Veröffentlichungen, deren 85 gehalten werden.

Als Organ der Abteilung dient die „Zeitschrift für das Armenwesen", die ihren 4. Jahrgang begonnen hat und vom 1. Januar d. J. ab in wesentlich erweitertem Umfange erscheint. Sie hat vor allem die Absicht, die Entwicklung des Armenwesens im In- und Auslande zu verfolgen, neuere Bestrebungen zu besprechen und fortdauernd das auf dem Gebiete erwachsende Material nachzuweisen.

Die Auskunftstätigkeit ist in reger Entwicklung begriffen. Es sind erteilt worden im Jahre:

1898	67	Auskünfte
1899	83	„
1900	114	„
1901	137	„
1902	173	„
Zusammen	574	Auskünfte.

Die Anfragen erstreckten sich auf die verschiedensten Gegenstände, darunter auf Fürsorgeerziehung 8, Fürsorge für Genesende 8, Frauen in der Armen- und Waisenpflege 9, Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge 5, Krüppelfürsorge 5; ferner auf Altersversorgungsanstalten, Armenpflege und Alkoholismus, Arbeitergärten, Krankenpflegerinnen, Unfallverletzte, Notstandsarbeiten, Siechenanstalten, Volksküchen und Speiseanstalten, Nachfürsorge für Taubstumme und Schwachsinnige usw.

Das Taubstummenbildungswesen im XIX. Jahrhundert in den wichtigsten Staaten Europas.

Ein Überblick über seine Entwicklung. Von Johannes Karth. Im Verein mit ausländischen Vertretern des Taubstummenfaches herausgegeben. 428 S. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1902.

Die Schrift gibt, wie der Titel besagt, einen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklung des Taubstummenwesens. Etwa die Hälfte des Buches befaßt sich mit den deutschen Verhältnissen und behandelt in ausführlichster Weise a) die äußere, b) die innere Entwicklung des Taubstummenwesens; die zweite Hälfte ist dem Auslande gewidmet. Auf den allgemeiner interessierenden ersten Teil gehen wir im nachfolgenden näher ein.

Die erste Taubstummenanstalt Deutschlands wurde am 14. April 1778 von Samuel Heinicke in Leipzig eröffnet. Zehn Jahre später, 1788, errichtete sein Schwiegersohn Dr. Eschke eine zweite Anstalt in Berlin, die erste im Königreich Preußen. 1817 folgte die Gründung einer Anstalt in Königsberg, 1820 diejenige einer Anstalt für Westfalen in Kentrop, die später nach Münster verlegt wurde. Die drei preußischen Anstalten — Berlin, Königsberg, Münster — hatten zugleich die Aufgabe, geeignete Kandidaten und Hülfslehrer zu Taubstummenlehrern auszubilden. Die erste bayrische Anstalt entstand 1804 in Freising, die erste württembergische 1807 in Gmünd, die erste badische 1783. In Nassau wurde 1817 die erste Anstalt errichtet, in Oldenburg 1820.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit, allen Taubstummen Unterricht und Erziehung zu gewähren und dieses Ziel zu erreichen, ohne daß die dafür aufzuwendenden Geldmittel unverhältnismäßig gesteigert würden, führte zu den verschiedensten Vorschlägen zur Verallgemeinerung des Taubstummenunterrichts. Ursprünglich

glaubte man das Ziel am besten durch eine Verbindung des Taubstummenunterrichts mit der öffentlichen Volksschule zu erreichen; allmählich kam man aber zu der Gewißheit, daß der Taubstumme im Verein mit Vollsinnigen nicht mit Erfolg unterrichtet werden kann. Die Anregungen, die aus dem Widerstreit der Meinungen entstanden, führten dazu, daß man in den größeren Staaten Deutschlands mit Eifer an die Einschulung der Taubstummen heranging. Auf Grund einer ministeriellen Zirkular-Verfügung vom 14. Mai 1828 ging es in Preußen mit der Ausbildung von Lehrern verhältnismäßig schnell vorwärts. Während in den Jahren 1825—1827 nur 4 Kandidaten in Berlin ausgebildet wurden, waren es in den vier folgenden Jahren 1828—1832: 34. Zur praktischen Ausbildung der Seminaristen sollten kleine Taubstummenschulen bei den Seminaren errichtet werden, deren Unterhaltung den Provinzialständen nahegelegt wurde.

Der eigentliche Zweck, den die Maßnahmen der einzelnen Regierungen hatten, der nämlich, durch Errichtung kleiner Taubstummenschulen an den Seminaren angehende Volksschullehrer zugleich auch zu Taubstummenlehrern auszubilden, ist nicht erreicht worden. Wie schon erwähnt, zeigte sich bald, daß die Idee, den Taubstummenunterricht in die Volksschule zu verpflanzen, in ihrer Anwendung auf die Praxis nicht Stand hielt. Es entstanden zwar zunächst eine ganze Reihe kleiner Seminartaubstummenschulen. In einzelnen Teilen Deutschlands rief man unabhängig von den Verallgemeinerungsbestrebungen Taubstummeninstitute ins Leben, so in Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., Braunschweig, Hannover u. a. Die Provinzial- und Kommunalstände von Schlesien und Brandenburg lehnten jedoch die Einrichtung von Taubstummenschulen bei den Seminaren ab, da man die „Seminaristen für noch zu jung und anderweitig von zunächst dringenderen Studien zu sehr in Anspruch genommen erachtete“. Das kgl. Provinzialschulkollegium der Provinz Brandenburg trat darum der Idee näher, nicht Seminaristen mit dem Unterricht Taubstummer bekannt zu machen, sondern schon im Amte stehenden Volksschullehrern diese Arbeit zu übertragen. Diese Einrichtung, die nur als ein schwacher Notbehelf bezeichnet werden kann, hat sich trotzdem länger als 4 Jahrzehnte behauptet.

Zu Beginn der sechziger Jahre machte sich eine Bewegung dahin geltend, die Taubstummenschulen von den Seminaren zu

trennen, da die Erfahrungen allmählich zu der Erkenntnis geführt hatten, daß die Beibehaltung der Verbindung der beiden Anstalten unzweckmäßig sei. Einen entscheidenden Einfluß auf diese Trennung übte der Erlaß des sogenannten Dotationsgesetzes vom 30. April 1873, sowie die Provinzialordnung vom 25. Juni 1875, die die Sorge für die Bildung der Taubstummen der provinzialständischen Verwaltung überwies. Damit war der Boden für die Trennung der Taubstummenanstalten vom Seminar gegeben, die sich nun in rascher Folge vollzog.

Im Jahre 1900 bestanden in Deutschland 91 Anstalten mit 673 Klassen, 732 Lehrkräften und 6458 Schülern. Die durchschnittliche Schulzeit betrug $7^1/_8$ Jahre.

Die ersten Unterrichts- und Erziehungsstätten für Taubstumme waren Internate. Mit dem Bestreben, den Taubstummenunterricht zu verallgemeinern, wurde der Wunsch nach der Errichtung von Externaten laut. Die Folge waren lebhafte Kämpfe über die Vorzüge und Nachteile des einen oder andern Systems. Die Erwägungen, daß unter gewissen Bedingungen beide Anstaltseinrichtungen ihre bestimmten Vorteile für die Schüler in sich schließen, haben dazu geführt, da, wo es angängig ist, beide Anstaltseinrichtungen zu vereinen.

In Preußen ist durch das Gesetz über den allgemeinen Schulzwang auch die Verpflichtung des Schulunterrichts für Taubstumme eingeführt. Verschiedene Staaten haben sich jedoch durch den Widerstand und die Gleichgültigkeit der Eltern der Kinder veranlaßt gesehen, den Schulzwang taubstummer Kinder noch besonders festzulegen. Die Aufnahme der Kinder in der Anstalt soll in der Regel nicht vor dem 7. und nicht nach dem 12. Jahre erfolgen; als Ausbildungszeit werden 8—9 Jahre für erforderlich erachtet. Unterrichtsfächer sind alle die, die für den Unterricht der Volksschule vorgeschrieben sind, mit Ausnahme natürlich des Gesanges. Besonderes Gewicht wird auf Zeichnen und weibliche Handarbeiten gelegt. Die deutschen Taubstummenanstalten haben nicht den Zweck, wie manche Schulen des Auslandes, ihre Insassen für den Beruf vorzubilden; diese Aufgabe bleibt dem nachschulpflichtigen Alter überlassen. Eine Verpflichtung für das Fortkommen der entlassenen Zöglinge übernehmen die Anstalten nicht; doch stehen die Anstaltsdirektionen den Eltern und Vormündern bei der Auswahl eines passenden Berufes ratend zur

Seite. Schneiderei, Schuhmacherei, Sattlerei, Buchbinderei, Gärtnerei sind sie auszufüllen wohl in der Lage. Die Mädchen erlernen vielfach die Damenschneiderei, Putzmacherei, Büglerei.

Die Forderung eines Fortbildungsschulunterrichts ist für Taubstumme in noch höherem Maße notwendig als für normale Lehrlinge. Eine Reihe von Anstalten haben sich auch schon bemüht, in dieser Richtung tätig zu sein. Ferner ist die Schaffung einer höheren Schulanstalt für begabte und höher beanlagte Kinder eine dringende Notwendigkeit. — Für alte, arbeitsunfähige Taubstumme wird in sogenannten Taubstummenheimen gesorgt; speziell für Mädchen, denen das Fortkommen im Leben besonders schwer wird, bestehen „Asyle“, deren es 12 in Deutschland gibt.

An den 91 deutschen Taubstummenanstalten waren im Jahre 1900: 732 Lehrkräfte (643 männliche und 89 weibliche) tätig, die technischen nicht mitgerechnet. Die weitaus größte Zahl der Lehrkräfte hat ihre allgemeine Vorbildung zum Lehrer auf einem Lehrerseminar erhalten, ist also seminaristisch vorgebildet. Auf die Einzelheiten der Lehrer-Vor- und Fortbildung, sowie auf die mehr als 100 Seiten umfassende Darstellung der inneren (methodischen) Entwicklung des Taubstummenbildungswesens gehen wir an dieser Stelle nicht ein, da sie wesentlich nur für Fachleute von Interesse ist.

Die folgenden Abschnitte beschäftigen sich mit dem Taubstummenwesen in den bedeutendsten europäischen Staaten; die Berichte rühren von Vertretern der betreffenden Länder her. Auch hier sind bei jedem Lande die allmähliche Entwicklung der Taubstummenanstalten, der gegenwärtige Stand, die in den verschiedenen Ländern üblichen Unterrichtsmethoden eingehend dargestellt. Wir entnehmen den Berichten die folgenden Einzelheiten:

Belgien. Das erste Institut für Taubstumme wurde 1793 in Tournai eröffnet, mußte aber infolge der das Land bedrohenden Unruhen in kurzer Zeit wieder geschlossen werden. Erst 20 Jahre später, 1819, wurde in Lüttich ein Pensionat für Taubstumme errichtet, das sich schnell entwickelte und 1829 den Titel: Königliches Institut der Taubstummen und Blinden erhielt. Belgien ist das Land, das im Verhältnis zu seiner Größe und Ausdehnung wohl die meisten Spezialinstitute besitzt. Zur Zeit zählt es 12 getrennte Erziehungsanstalten für taubstumme Knaben und Mädchen. Die

Aufnahme der Kinder erfolgt im Alter von 6—7 Jahren, die Entlassung im 20. oder 21. Jahre. — Fast in allen belgischen Anstalten sind Taubstumme und Blinde vereinigt. Der Grund dieser Vereinigung ist nicht in der Ähnlichkeit zu suchen, die man vielleicht in der Unterrichtsweise dieser beiden Kategorien von Viersinnigen finden zu können glaubte, sondern er scheint allein aus der dem Gefühl entsprungenen Anschauung hervorgegangen zu sein, die für eine gewisse Gleichheit des Unglücks dasselbe Bedürfnis der Hülfe und des Schutzes annimmt.

In allen belgischen Taubstummenanstalten werden die Zöglinge für ein Handwerk vorbereitet; der Unterricht hierin beginnt im Alter von 13 Jahren. Belgien hat für taubstumme Mädchen, die der Schule entwachsen sind, vier Asyle (in Brüssel, Brügge, Gent, Namur), in denen ihnen ein Familienleben bereitet wird und wo sie auch Gelegenheit haben, sich nach ihren Fähigkeiten zu beschäftigen; sowie mehrere Vereinigungen erwachsener Taubstummer zu wechselseitiger Hülfe.

In den 12 Schulen befanden sich 1900: 926 Taubstumme, die von 139 Lehrkräften unterrichtet wurden. Augenblicklich zählt Belgien etwa 3500 Taubstumme bei einer Bevölkerung von 6,7 Millionen Personen. — Im Alter von 65 Jahren hat jeder arme Taubstumme ein Recht auf eine Pension von 65 Francs jährlich, die vom Staate bezahlt wird.

Frankreich. Im Jahre 1770 wurde durch den bekannten und berühmten Abbé de l'Epée die erste Taubstummenanstalt Frankreichs in Paris gegründet. Die zweite Anstalt wurde 1786 zu Bordeaux errichtet. Von 1800—1896 wurden 61 Anstalten gegründet, von denen die Mehrzahl (47) in die Zeit von 1820—1880 fallen. Mehr als die Hälfte der französischen Taubstummenanstalten verdankt ihre Entstehung einzelnen Geistlichen oder geistlichen Orden; nur 2 Anstalten (Asnières bei Paris und Vizille) sind Schöpfungen der Departements. Dieses geistliche Übergewicht macht sich auch heute noch in der Leitung und Zusammensetzung des Lehrpersonals bemerkbar (45 Anstalten haben Mitglieder von Ordensgesellschaften als Leiter, nur 11 werden von Laien geleitet).

Von den 63 Anstalten beherbergen 32 Knaben und Mädchen; 17 sind nur für Mädchen, 14 nur für Knaben eingerichtet. Insgesamt wurden am Ende des vorigen Jahrhunderts 62 Anstalten

von 3834 Zöglingen (1916 Mädchen, 1918 Knaben) besucht. — Die Aufnahme der Schüler gestaltet sich, da in Frankreich Schulzwang für taubstumme Schüler nicht vorhanden ist, sehr verschieden. Sie schwankt zwischen einem Alter von 5—10 Jahren, die Schuldauer beträgt 6—10 Jahre. — Frankreich hat nur ein einziges Externat (Anstalt Renard zu Paris); alle anderen sind Internate, was mit der gesamten historischen Entwicklung der Taubstummeninstitute zusammenhängt. In einer Reihe von Anstalten gibt es Lehrlingswerkstätten, in denen die Knaben eine teilweise recht gründliche Ausbildung erhalten.

Großbritannien. Die ersten Anstalten des britischen Inselreichs sind die zu Bermondsey-London (1792), Edinburgh (1810), Dublin (1819). — Die Gesamtzahl der Schulen und Anstalten unter öffentlicher Kontrolle beläuft sich auf 61, wovon 17 Vollanstalten und 48 Tagesschulen sind. Die Gesamtzahl der augenblicklich unterrichteten Kinder beträgt 3073, wovon 1800 sich in Anstalten befinden und 1273 auf die Tagesschulen kommen. — Durch Parlamentsbeschluß vom Jahre 1893 ist die Bildung der Taubstummen in England und Wales als „Zwang" ausgesprochen worden. Jedes Kind, das das 7. Jahr überschritten hat, ist gezwungen, bis zu seinem 16. Jahre eine Anstalt zu besuchen. Der Handfertigkeitsunterricht nimmt in allen Schulen einen angemessenen Raum ein; es sind wöchentlich wenigstens 4 Stunden dafür angesetzt.

Die spätere Versorgung der entlassenen Taubstummen ist keine amtliche Pflicht der Schulen; doch übernehmen die verschiedenen Komitees, die Armenverwaltungen und religiöse Gesellschaften einen großen Teil solcher freiwilligen Pflichten. In London und einzelnen Provinzen sind „Abendschulen für Taubstumme" vorhanden, die die Aufgabe haben, den Grund, den die Anstaltsarbeit gelegt hat, weiter zu befestigen und auszubauen. Zur Unterstützung und Hülfeleistung für erwachsene Taubstumme bestehen durch das ganze Land verbreitete Missionen.

Italien. In Italien bestanden im Jahre 1800 2, 1825 5, 1850 17, 1900 47 Taubstummenanstalten. Sie alle haben die Form des Internats mit Ausnahme einer kleinen Schule in Catania. Trotzdem nehmen sie allgemein als externe Schüler die Taubstummen der betreffenden Stadt auf, sowie auch die Kinder solcher Angehörigen, die vorübergehend in dem Orte Wohnung genommen

haben. — Die Mehrzahl der Anstalten wird durch mildtätige Beiträge unterhalten. Nur einige erfreuen sich eines Zuschusses der Regierung, womit jedoch die Verpflichtung verknüpft ist, daß sie eine ganz bestimmte Anzahl von Taubstummen aufnehmen und unterrichten.

In allen Anstalten findet man außer den Klassen für den intellektuellen Unterricht auch besondere Abteilungen für den industriellen Unterricht. Die Ausbildungszeit schwankt zwischen 7 und 10 Jahren. Im Jahre 1898 befanden sich in den Schulen 2299 Taubstumme; man darf aber annehmen, daß die Zahl der schulpflichtigen Taubstummen ungefähr 4000 beträgt.

Norwegen. Die erste Taubstummenschule wurde 1824 in Drontheim eröffnet; eine zweite folgte 1848 in Christiania. — Das am 8. Juni 1881 erlassene norwegische Gesetz über den Unterricht abnormer Kinder, das den Schulzwang für alle unterrichtsfähigen abnormen Kinder im schulpflichtigen Alter einführte, rief die Errichtung von 3 neuen Privatschulen für Taubstumme hervor, die später in die sogenannte Landesorganisation aufgenommen wurden. Diese Landesorganisation von 1887 teilt das Land in 2 Aufnahmedistrikte, den „nordenfjeldske“ und den „söndenfjeldske“, mit je einer Aufnahmeschule in Drontheim und Christiania. In diese 2 Aufnahmeschulen werden alle taubstummen Kinder im schulpflichtigen Alter, die nicht auf andere Weise tüchtigen Unterricht genießen, verwiesen; jedes Jahr etwa 50. Von hier aus werden sie je nach Begabung in die verschiedenen Schulen gebracht.

Gegenwärtig sind also 5 Taubstummenschulen im Lande tätig, die sämtlich öffentlich sind und vom Staate erhalten werden. In allen Anstalten herrscht ein gemischtes Internat-Externat-System, indem die Schulen die ersten 3—4 Jahre ihre Zöglinge im Internate behalten, worauf sie für den Rest der Schulzeit externiert werden. Die Schulpflicht reicht vom vollendeten 7. Jahre bis zum vollendeten 17. Jahre.

Für ältere Taubstumme ist in der Nähe von Christiania ein Heim errichtet, das durch freiwillige Gaben erhalten wird. In Drontheim ist ein Unterstützungsverein für Taubstumme gebildet worden, der den Zweck hat, durch Zusammenarbeit mit Versorgern und den Geistlichen im Heimatsorte den Taubstummen nach seinem Austritte aus der Anstalt zu unterstützen. Außerdem befinden sich in Christiania, Bergen und Drontheim Taubstummenvereine.

Die Anzahl der Taubstummen in Norwegen betrug nach der offiziellen Statistik vom 1. Januar 1891 2139 (1176 Männer und 963 Frauen). In den bestehenden Anstalten wurden am 1. Juni 1900 309 Kinder unterrichtet.

Österreich. Die Gründung der k. k. Taubstummenanstalt in Wien, der ersten des Reiches, im Jahre 1779 war unmittelbar ein Werk des großen Menschenfreundes Kaiser Josefs II. Gegenwärtig bestehen im ganzen Lande 25 Anstalten; von den größeren seien genannt: Prag (gegen 170 Zöglinge), Linz (100), Lemberg (100), Graz (128). Sie beherbergten im Juli 1901 insgesamt 1784 Zöglinge. 22 Anstalten sind Internate, 3 Externate. — Ein Schulzwang kann in Österreich noch lange nicht eingeführt werden, da von den ungefähr 6000 schulpflichtigen Taubstummen nur etwa 1800 in den bestehenden Anstalten untergebracht werden können. Die Aufnahme erfolgt gewöhnlich zwischen dem 7. und 10. Jahre; der Aufenthalt dauert 4 bis 8 Jahre. Nach ihrer Ausbildung kehrt der größte Teil der Taubstummen wieder in die Heimat zurück, wo sie sich in verschiedener Weise nützlich zu machen suchen. Die Anstalt sorgt für die Unterbringung der Taubstummen gewöhnlich nur auf besonderen Wunsch der Eltern oder in Fällen, in denen der Taubstumme elternlos ist und niemand hat, der sich seiner annimmt. Fortbildungsschulen gibt es in Österreich nur 3; Taubstummenheime sind noch nicht vorhanden.

Rußland. In Rußland gibt es 20 Taubstummenanstalten, von denen in erster Linie zu nennen sind: St. Petersburg mit 162 Zöglingen, Warschau (170), Moskau (158). Das Kaiserliche Institut zu Petersburg legt großes Gewicht auf die gewerbliche Ausbildung der Schüler, zu welchem Zwecke besondere Handwerksmeister angestellt sind. In Moskau besteht ein Asyl für entlassene Schülerinnen; seit einiger Zeit auch ein Wohltätigkeitsverein für erwachsene Taubstumme. Warschau besitzt eine Sonntagsschule für taubstumme Handwerker. Einige Anstalten betrachten es als ihre Aufgabe, die Zöglinge bei guten Lehrmeistern unterzubringen. 1901 wurden insgesamt 885 Schüler unterrichtet. Man schätzt die Zahl der Taubstummen im ganzen Reiche auf mehr als 200 000, unter denen 40—45 000 im schulpflichtigen Alter sein sollen.

Schweden. Durch das Gesetz vom 31. Mai 1889 wurde der Schulzwang für Taubstumme eingeführt. Das schulpflichtige Alter

beginnt zwischen dem 7. und 9. Jahre und dauert 8 Jahre. Gegenwärtig bestehen 8 Anstalten, meist Internate mit 100—170 Schülern, zwei Privatschulen und drei Anstalten für Überjährige. 1898 befanden sich 860 Schüler in den Schulen für die schulpflichtigen Kinder, 78 Schüler in den Anstalten für überjährige Zöglinge.

Zu erwähnen ist noch ein Schulheim für blinde Taubstumme, das im Jahre 1886 zu Skara errichtet und 1892 nach Wenersborg verlegt wurde. In dem Heim befinden sich zur Zeit 6 blinde Taubstumme; außerdem hat es auch 8 geistesschwache, hörende blinde Kinder aufgenommen.

Schweiz. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts lag die Sache der Taubstummenbildung in der Schweiz vollständig darnieder. Die erste Anstalt wurde 1811 in der Nähe von Yverdon durch J. K. Näf, einen Schüler Pestalozzi's errichtet. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurden im ganzen 11 Anstalten ins Leben gerufen. Gegenwärtig bestehen 16 Anstalten, in denen im Mai 1901 723 Schüler unterrichtet wurden. Schulzwang für Taubstumme gibt es in der Schweiz nicht; demgemäß ist auch der Aufnahmetermin sehr verschieden. Auch Fortbildungsschulen besitzt die Schweiz nicht; im nachschulpflichtigen Alter treten hauptsächlich die Gewerbeschulen der Städte ein. Ebenso sind noch nirgends Taubstummenheime vorhanden.

Die Entwicklung des Taubstummenbildungswesens in den einzelnen Ländern erhellt aus folgender Übersicht:

1800:	Anstalten	Ende des Jahrhunderts Anstalten	Schüler
Deutschland	3	91	6458
Belgien	—	12	926
Dänemark	1	3	rund 400
Finnland	—	8	483
Frankreich	2	63	3834
Großbritannien	1	Vollanstalten 17 Tagesschulen 48	3073
Holland	1	4	504
Italien	2	47	2299
Kroatien	—	1	46
Norwegen	—	5	309
Österreich	2	25	1784
Ostseeprovinzen	—	6	269
Rußland	—	20	885
Schweden	—	12	803
Schweiz	—	16	732
Spanien	—	11	zirka 475
Ungarn	—	8	492
Summa:	12 Anstalten	397 Anstalten	23772 Schüler

Die Karth'sche Schrift beruht auf einem gründlichen Studium des einschlägigen, sehr ausgedehnten Materials. Sie ist klar und übersichtlich geschrieben und wird allen Freunden der Taubstummensache umso willkommener sein, als es bisher an einer zusammenfassenden Arbeit in dieser Art gefehlt hat.

Die Bedeutung der Polikliniken für die öffentliche Armenpflege.[1])

Von **Dr. Buehl,** Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg.

In ärztlichen Kreisen macht sich neuerdings gegen die der unentgeltlichen Gewährung ambulatorischer — durchweg spezialärztlicher — Behandlung unbemittelter Personen dienenden Polikliniken eine starke Strömung bemerkbar, welche sogar so weit geht, die Existenzberechtigung derartiger Einrichtungen völlig in Abrede zu stellen. Diese Forderung schießt unter allen Umständen weit über das Ziel hinaus, schon weil diejenigen poliklinischen Institute, welche Lehrzwecken gewidmet sind, — so namentlich die Universitäts-Polikliniken — durchaus unentbehrlich sind und berechtigter Anfechtung überhaupt nicht unterliegen können.

Die gegen die Polikliniken gerichtete Bewegung wurzelt in der durch die Überfüllung des ärztlichen Berufes hervorgerufenen und durch die Entwicklung des Krankenkassenwesens wesentlich verschärften Notlage weiterer ärztlicher Kreise. Da liegt es nahe, daß jede Einschränkung der praktischen Betätigung mit verdoppeltem Eifer bekämpft und die Möglichkeit geringfügiger materieller Benachteiligung durch gelegentliche poliklinische Behandlung vereinzelter Bemittelter bereits als eine Beeinträchtigung vitaler Interessen des ärztlichen Standes empfunden wird, während man andererseits den Vorzügen der angefochtenen Einrichtung keine volle Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Die Leistungen der Polikliniken in rein medizinischer Hinsicht werden freilich auch von Seiten der Gegner nicht beanstandet, die deshalb auch keinen Anlaß haben, nach gesetzgeberischen Maßnahmen im Sinne des New-Yorker „Dispensary Law" von 1899 zu rufen, welches — durch schwerwiegende Mißstände ver-

---

[1]) Der vorliegende Aufsatz ergänzt unsere Besprechung des Fürstschen Buches über den Arzt in der öffentlichen Armenpflege in einem sehr wichtigen, gegenwärtig viel erörterten Punkte.

anlaßte — Spezialgesetz aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege die Konzessionspflichtigkeit der Polikliniken statuiert und sie ständiger behördlicher Aufsicht unterstellt hat. Da ferner die Privatwohltätigkeit keinerlei Schranken kennt, es also weder privatwohltätigen Vereinen, noch dem einzelnen Arzte verwehrt werden kann, in der Form der Einrichtung von Polikliniken Wohltätigkeit zu üben, so sind der ganzen Bewegung, soweit sie überhaupt praktische Ziele verfolgt, recht enge Grenzen gezogen. Es kann sich eigentlich nur darum handeln, die öffentlichen Körperschaften davon zu überzeugen, daß die Polikliniken für die Gesamtheit unnötig, für den Ärztestand aber nachteilig seien, um so wenigstens die Aufhebung der von jenen unterhaltenen, sogenannten öffentlichen poliklinischen Institute zu erreichen.

Das fundamentale Argument bei diesem Vorgehen besteht in der Behauptung, daß die ärztliche Versorgung der unbemittelten Klassen durch die Kranken- (und Unfall-) Versicherung einerseits, durch die Armenpflege andererseits hinlänglich sichergestellt sei. Diese Behauptung trifft indessen, da der Schwerpunkt der poliklinischen Tätigkeit auf spezialärztlichem Gebiete liegt, weder hinsichtlich der Krankenkassen, noch hinsichtlich der Armenpflege zu. Von den Krankenkassen haben in Wirklichkeit nur vereinzelte ihre besonderen Spezialärzte angestellt und die übrigen könnten — ganz abgesehen von der für die zahlreichen schwachfundierten Kassen in finanzieller Beziehung obwaltenden Unmöglichkeit — durch die Aufhebung der Polikliniken dazu schon aus dem Grunde nicht gezwungen werden, weil sie zur Gewährung spezialistischer Behandlung außerhalb der Krankenhäuser gesetzlich nicht verpflichtet sind. Aber auch insofern geht jene Argumentation fehl, als es tatsächlich überaus zahlreiche Personen gibt, die, ohne darum der Klasse der notorisch Armen anzugehören, ständig oder zeitweilig von den Vorteilen der Krankenversicherung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind. Es sei in dieser Beziehung hingewiesen auf die vielen Personen, die infolge der Art oder der Dauer ihrer Beschäftigung der Krankenversicherung überhaupt nicht unterliegen, ferner auf die vielen zeitweilig arbeitslosen Personen, die aus ihren geringfügigen Rücklagen oder durch Inanspruchnahme von Kredit bei ihren Lieferanten wohl die Kosten des notdürftigen

Lebensunterhalts, nicht aber die Kosten für ärztliche Behandlung zu bestreiten im stande sind. Es sei ferner daran erinnert, daß die Krankenversicherung den Frauen und Kindern der Versicherten nicht von Gesetzes wegen, sondern nur kraft der dem freien Ermessen der Kassen unterliegenden statutarischen Bestimmungen freie ärztliche Behandlung sichert, und daß diese von den meisten Kassen den Familienangehörigen nur in beschränktem Maße, z. B. unter Ausschluß ärztlicher Behandlung außer dem Hause, insbesondere der Krankenhausbehandlung, sowie unter Ausschluß der Verabfolgung von Medikamenten und Heilmitteln, gewährt wird.

Und was die Armenpflege anlangt, so kommt zunächst in Betracht, daß nur einigen wenigen größeren Armenverwaltungen Spezialärzte zur Verfügung stehen. Überdies würde die Tätigkeit der letzteren selbst bei intensiverer Gestaltung einen Ersatz für die in Verbindung mit Krankenanstalten errichteten öffentlichen Polikliniken deshalb niemals bieten können, weil gerade diese die Krankenhäuser von solchen Patienten entlasten, welche, ohne völlig wiederhergestellt zu sein, der stationären Behandlung nicht mehr bedürfen. Diese Personen würden, wenn ihre ambulatorische Behandlung nicht sichergestellt werden könnte, zum weitaus größten Teil in der stationären Behandlung verbleiben müssen, während durch die infolge solcher Einrichtungen ermöglichte Entlastung der Stationen der sich immer fühlbarer machenden Überfüllung der Krankenhäuser wirksam begegnet wird. Ferner bedeutet die ambulatorische Behandlung gegenüber der stationären eine erhebliche Kostenersparnis, was auch hinsichtlich der selbstzahlenden und Kassenpatienten vom fiskalischen Standpunkte der Bedeutung nicht entbehrt, indem die für Krankenhauspflege erhobenen Einheitssätze hinter den der Verwaltung tatsächlich erwachsenden Kosten in der Regel nicht unerheblich zurückbleiben. Überdies ist es aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten von allergrößter Wichtigkeit, daß die ambulatorische Behandlung den Patienten die Rückkehr in die Häuslichkeit (besonders wichtig mit Rücksicht auf die Erhaltung des Hausstandes für die Ehefrauen und Mütter), eventuell auch in eine, obwohl noch beschränkte Erwerbstätigkeit gestattet.

Die Unhaltbarkeit der Annahme, daß Polikliniken unnötig seien, weil für die ärztliche Versorgung der nicht gegen Krankheit versicherten Unbemittelten die öffentliche Armenpflege aufkomme,

tritt mit voller Deutlichkeit erst dann hervor, wenn man sich klar macht, daß es neben der Arbeiterklasse noch eine sehr breite Bevölkerungsschicht gibt, deren Zugehörige sich vielleicht in ihrer Lebenshaltung und sozialen Stellung sogar über jene Klasse erheben, aber gleichwohl bei Berücksichtigung ihrer Einnahmen — namentlich im Falle langwierigerer Leiden oder bei gleichzeitiger Erkrankung mehrerer Familienglieder — die Kosten spezialärztlicher Behandlung zu tragen schlechterdings außer stande sind. Man denke z. B. an die zahlreichen, der Krankenversicherung nicht unterstehenden kleinen Handwerker, Händler, Unterbeamten usw., welche Armenunterstützung weder in Anspruch nehmen wollen noch können. Die ganze gegnerische Argumentation beruht eben auf einer Verwechslung der Begriffe „unbemittelt“ und „arm“ (im technischen Sinne) und ist genau ebenso verfehlt, als wenn man behaupten wollte, die Privatwohltätigkeit sei durch die öffentliche Armenpflege überflüssig gemacht und das Vorhandensein der ersteren beweise, daß die letztere ihrer Aufgabe nicht gewachsen sei.

Demgemäß würden denn auch die Konsequenzen einer Aufhebung der Polikliniken vom Standpunkte der öffentlichen Armenpflege, deren Interessen hier mit denjenigen der öffentlichen Gesundheitspflege durchaus zusammenfallen, im höchsten Maße beklagenswert sein. In der großen Mehrzahl der Fälle würde nämlich eine sachgemäße ärztliche Behandlung ganz unterbleiben, sei es, daß die betreffenden Patienten keinerlei Schritte zur Beseitigung ihres Leidens tun, sei es, daß sie sich Kurpfuschern anvertrauen, deren mit Recht als gemeingefährlich bekämpftes Gewerbe somit aus der Aufhebung der Polikliniken neue Lebenskraft zöge. Kehrt der Patient dann später zur ärztlichen Behandlung zurück, so ist es für eine erfolgreiche Bekämpfung seines Übels vielfach zu spät. Gerade hieraus entstehen dann leicht unheilbare chronische Leiden, welche die von ihnen befallenen Personen nur allzu oft vorzeitig dem Siechtum und der Erwerbsunfähigkeit und damit der Verarmung zuführen, meist auch den günstigsten Entwicklungsboden für Tuberkulose und andere Volksseuchen abgeben. Von diesem Gesichtspunkte der durch die Polikliniken ausgeübten prophylaktischen Wirksamkeit aus gewinnt deren Erhaltung aber auch vom Standpunkte vorbeugender Armenpflege aus die allergrößte Bedeutung. Die

letztere erschöpft sich zu dem keineswegs in der rechtzeitigen Bekämpfung drohender chronischer Leiden. Vielmehr ist auch aus rein wirtschaftlichen Erwägungen eine möglichst weitgehende Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Hülfe ein sehr wichtiger Faktor zur Verhütung künftiger Verarmung. Denn die Erfahrung lehrt, daß gerade langwierige Krankheiten des Familienhauptes, aber auch der Familienmitglieder, allein infolge der durch sie verursachten Kosten, welche die Einkünfte überschreiten und daher zum Schuldenmachen nötigen, zum wirtschaftlichen Ruin führen und damit Personen, welche vorher zwar in bescheidenen, aber geordneten Verhältnissen lebten, der Armenpflege in die Arme treiben.

Es sei demgegenüber nicht eingewendet, daß alle diese Gefahren bei rechtzeitiger — vorübergehender — Inanspruchnahme der Armenpflege vermieden werden könnten. Denn abgesehen davon, daß in vielen, vielleicht den meisten Fällen dieser Art die Voraussetzungen armenrechtlicher Hülfsbedürftigkeit noch gar nicht vorliegen, hat es gerade vom Standpunkte der vorbeugenden Armenpflege die denkbar größte Bedeutung, Personen, die der Armenpflege noch nicht verfallen sind, ihr möglichst dauernd fernzuhalten, da erfahrungsgemäß nicht selten die erste, einmalige Inanspruchnahme der Armenpflege früher oder später zur dauernden Unterstützung führt. Das in den weitesten Kreisen, auch der unbemittelten Bevölkerung, lebendige Ehrgefühl, das sich in der berechtigten Abneigung gegen den Empfang öffentlicher Armenunterstützung — weniger wegen des etwaigen Verlustes der politischen Rechte, als vielmehr wegen der mit der Unterstützung in der Volksanschauung verbundenen sozialen Deklassierung — ausspricht, zu erhalten, entspricht somit einem lebhaften Interesse der Armenverwaltungen; diese müssen sich daher mit größter Entschiedenheit gegen alle Maßnahmen wenden, welche dieses Ehrgefühl abzustumpfen geeignet sind.

Wenn demnach die Polikliniken als solche, als den Interessen der Allgemeinheit dienend aufrecht zu erhalten sind, so fragt es sich, ob nicht mit Recht gefordert werden kann, daß einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme poliklinischer Behandlung seitens solcher Personen, die einen Arzt zu honorieren wohl in der Lage sind, dadurch zu begegnen ist, daß zur poliklinischen Behandlung nur solche Personen zugelassen werden, welche

sich durch einen von dem Armenarzt ausgestellten Überweisungsschein als arm legitimieren. Die Forderung, daß nur wirklich unbemittelte Personen, für welche in ärztlicher Beziehung anderenfalls nicht genügend gesorgt wäre, in den Polikliniken behandelt werden, ist allerdings zweifellos gerechtfertigt. Diesem Erfordernisse kann aber — soweit nicht schon die mannigfachen, mit dem Besuche einer Poliklinik verbundenen Unannehmlichkeiten, wie das oft stundenlange Warten in den mit Angehörigen der ärmsten Kreise stark gefüllten Warteräumen, oder die gleichzeitige Behandlung mehrerer Patienten in demselben Raume, ein wirksames Gegengewicht gegen Mißbrauch bieten — durch eine vom Arzte oder einem Krankenhausbeamten zu bewirkende Vernehmung des Hülfesuchenden über Krankenkassen- und Vermögensverhältnisse ebenso wirksam entsprochen werden, wie dies dem Armenpfleger möglich wäre, dessen Prüfung sich in Krankenpflegefällen im allgemeinen ebenfalls auf eine summarische Abhörung des angeblich Armen beschränkt. Die grundsätzliche Forderung armenbehördlicher Überweisung als Voraussetzung poliklinischer Behandlung verbietet sich zudem schon um deswillen, weil der weitaus größte Teil der die Poliklinik in Anspruch nehmenden Personen hülfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne überhaupt nicht ist, die Ausstellung eines Überweisungsscheines seitens der Pflegeorgane also verweigert werden müßte. Personen, welche einen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes hinreichenden Arbeitsverdienst haben oder die sich noch im Besitz — wenn auch nur geringfügiger — Barmittel oder Wertsachen befinden, oder deren Besitz an sonstigen Gegenständen auch nur das Existenzminimum überschreitet, sind nicht hülfsbedürftig, wogegen aus dem Vorhandensein derartig geringfügiger Vermögensbestände die Fähigkeit zur Bestreitung der Kosten ärztlicher Behandlung gewiß nicht gefolgert werden kann. Daß es aber am allerwenigsten im Interesse der Armenpflege gelegen sein kann, solchen, in bescheidenen aber geordneten Verhältnissen lebenden Personen die Erlangung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung solange unmöglich zu machen, bis ihre Mittel völlig erschöpft sind, ist schon oben eingehend dargelegt worden.

Schließlich mag auch noch hervorgehoben werden, daß sich die Bedeutung der Polikliniken mit der von ihnen ausgehenden Förderung der individuellen Wohlfahrt der unbemittelten

Klassen keineswegs erschöpft. Sie sind vielmehr daneben berufen, eine hervorragende Rolle zu Nutz und Frommen der öffentlichen Gesundheitspflege — und damit der vorbeugenden Armenpflege — insofern zu spielen, als sie die Errungenschaften der modernen Hygiene innerhalb derjenigen Volksklassen wirksam propagieren, welche sonst diesen Lehren erfahrungsmäßig am allerwenigsten zugänglich sind. Welche hervorragende Bedeutung den Polikliniken auf dem Gebiete der Fürsorge für Lungenkranke zukommt, zeigt namentlich die Entwicklung in Frankreich[2]); übrigens hat neuerdings auch das Deutsche Zentral-Komitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke auf die Polikliniken, als die zur Ermittlung der für die Heilbehandlung geeigneten Frühfälle gegebenen Untersuchungsstellen hingewiesen.

Was allerdings vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus unbedingt gefordert werden muß, ist — neben der Qualifikation der eine poliklinische Tätigkeit ausübenden Persönlichkeiten — das Vorhandensein geeigneter Lokalitäten, damit nicht durch ein Zusammenströmen zahlreicher Leidender in engen Räumen die Möglichkeit einer Übertragung ansteckender Krankheiten geschaffen werde. Hierauf wird die Medizinalpolizei peinlich zu achten haben. Im übrigen muß für die Polikliniken der freie Spielraum, wie er wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen zukommt, gefordert werden, wobei es den ärztlichen Vereinigungen überlassen bleiben kann, da Mittel und Wege zu angemessenem Einschreiten zu finden, wo etwa Wohltätigkeit nur den Deckmantel für eine mit dem berechtigten ärztlichen Standesinteresse unvereinbare Reklame bildet.

Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens des Vereins zu Rat und Tat in Dresden.

Von V. Böhmert. 125 S. Dresden 1903.

Der Ende des 18. Jahrhunderts sich vollziehende Umschwung der Anschauungen über Armen- und Wohlfahrtspflege, der in zahlreichen Städten die Begründung von gemeinnützigen Vereinen begünstigte, führte auch in Dresden zur Entstehung des Vereins

[2]) Vgl. den Artikel: Die poliklinische Behandlung von Lungenkranken (Dispensaires antituberculeux) in No. 5 Jahrg. III dieser Zeitschrift.

zu Rat und Tat; die erste Anregung ging von dem sächsischen Kabinettsminister Grafen v. Bose aus, der einen Vorschlag zu einer gemeinnützigen Anstalt einem kleinen Kreise von gemeinnützig denkenden Männern vorlegte. Die Vereinigung sollte sich nach seinem Plane anfänglich auf Rumfordische Suppen, Feuerungsmaterialien und Versorgung armer Kinder beschränken. Als Hauptproblem wurde betrachtet nicht die Unterstützung der schon Verarmten, sondern die Aufgabe, den Ursachen der Verarmung im mittleren und niederen Stande tunlichst vorzubeugen.

In längeren Verhandlungen über die Hauptaufgabe des Vereins hatte man sich schließlich dahin verständigt, daß der Verein sich mit der Gewährung fortlaufender Almosen nicht befassen, vielmehr solche den städtischen Armenbehörden überlassen sollte; dagegen solle er seinerseits folgende drei Hauptaufgaben erfüllen:

1. Hülfsbedürftigen Künstlern und Professionisten, besonders zur Anschaffung der erforderlichen Werkzeuge und von Material, einen zinsfreien Vorschuß zu gewähren.
2. Kindern, die nicht aus öffentlichen Fonds unterstützt werden können und denen es an Mitteln zu ihrem künftigen Fortkommen fehle, bis zu ihrem 15. Jahre alles zu verschaffen, was zu ihrer zweckmäßigen Bildung und zur Wahl einer nützlichen Lebensart nebst der Vorbereitung dazu erforderlich sei.
3. In dringenden Fällen und bei eintretenden besonderen Umständen Verarmenden außerordentliche Beihülfen als Geschenk zu erteilen oder sonst ihre Versorgung zu bewirken.

Die Erfahrungen des Vereins mit der Gewährung zinsfreier Darlehen ließen nach und nach viel zu wünschen übrig. Desto erfreulicher war die Wirksamkeit des Vereins auf dem Gebiet der Kinderfürsorge. Die Kinder wurden in den bestehenden, meist Privatschulen untergebracht und das Schulgeld von dem Verein für sie bezahlt; auch übernahmen die Ausschußmitglieder die Aufsichtsführung über ihren Fleiß und ihr Betragen. Die Zahl der auf diese Weise versorgten Kinder war aber inzwischen im Jahre 1820 auf 285 gestiegen und verursachte einen Kostenaufwand von über 1100 Talern. Bei den mangelhaften Zuständen der damaligen Schulen war man von Anfang an mit der Einrichtung nicht recht zufrieden, so daß sich der lebhafte Wunsch regte, eine eigene Schule zu besitzen. Im November 1821 wurde die Errichtung einer Freischule beschlossen und am 7. Juli 1823 hielten 300 Kinder ihren Einzug in die Anstalt. Die innere Einrichtung der Schule war die einer Volkselementarschule. Seit

1885 ist sie als öffentliche Volksschule anerkannt und wird vom Kultusministerium mit 400 M. jährlich unterstützt. Während des letzten Schuljahres 1902/03 wurde sie von 394 Kindern (193 Knaben und 201 Mädchen) besucht. Besonders charakteristisch für die Schule ist der enge Verkehr zwischen Schule und Elternhaus. Der Verein hat von Anfang an auf ein harmonisches Zusammenwirken von Schule und Haus ein Hauptgewicht gelegt und verlangt von denen, die ihre Kinder der Schule anvertrauen, daß sie jederzeit mit den Lehrern der Anstalt in enger Verbindung bleiben und von Zeit zu Zeit — halbjährlich mindestens zweimal — Nachfrage über ihre Kinder halten.

Im Jahre 1827 erhielt der Verein von seiten des Königlichen Hauses einen ehrenden Beweis allerhöchsten Vertrauens dadurch, daß die aus den Schatullen ausgesetzten Gelder dem Verein überwiesen wurden, um sie nach seinen Grundsätzen zu verteilen. Diese Verfügung über die „herrschaftlichen Fonds" ging jedoch nach wenigen Jahren mit Zustimmung des Vereins an die öffentliche Armenversorgungsbehörde über.

Die Einführung eines neuen Gewerbegesetzes im Jahre 1861, sowie die allmähliche Ausbreitung von Kreditvereinen für Handwerker ließen die Gewährung unverzinslicher Vorschüsse an Handwerker weniger dringlich erscheinen; ja man fing an, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte überhaupt die Zweckmäßigkeit eines unverzinslichen Kredits in Frage zu stellen, weil heruntergekommene Handwerker unverzinsliche Gelder gewöhnlich mehr zum Verbrauch als zur Produktion neuer Güter verwenden und nur selten daraus wirklichen Nutzen für ihr Fortkommen ziehen. Der erste Zweig der Vereinstätigkeit, die Gewährung von Vorschüssen, ist daher schon im Jahrzehnt 1853/1863 wesentlich eingeschränkt worden. Dagegen trat der zweite Hauptzweig, die Fürsorge für den Unterricht armer Kinder und für die Forthülfe im Beruf, die im Jahre 1862/63 auch auf Mädchen ausgedehnt wurde, immer mehr in den Vordergrund.

Die letzten drei Jahrzehnte der Vereinstätigkeit von 1873 bis 1903 fallen in eine Zeit, in der infolge der Begründung des Deutschen Reichs auch im Königreich Sachsen die größten Umgestaltungen auf politischem, volkswirtschaftlichem und sozialem Gebiet sich vollzogen. Die Reichsgesetze über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz brachten der Stadt Dresden einen un-

geheuren Zuwachs an Menschen, von denen ein großer Teil vom Bettel lebte. Eine Folge dieser Zustände war die Reorganisation der Armenpflege nach Elberfelder Vorbild am 1. April 1880. Im gleichen Jahre wurde der Verein gegen Armennot und Bettelei gegründet. Verhandlungen über die zweckmäßigste Organisation des Zusammenwirkens zwischen der öffentlichen Armenpflege und den verschiedenen Wohltätigkeitsvereinen führten zur Gründung des Zentralbureaus für Armenpflege und Wohltätigkeit, das sich als eine vorzügliche Auskunftsstelle bewährt hat. Das Zusammenwirken des Vereins zu Rat und Tat mit dem Verein gegen Armennot und Bettelei ist späterhin dahin geregelt worden, daß bei höheren Gaben ein gemeinsames Vorgehen beider Vereine stattfinden kann; es wird damit der altbewährte Grundsatz befolgt, lieber wenige Hülfsbedürftige ordentlich, als viele unzureichend zu unterstützen.

Die Einnahmen des Vereins betrugen im Jahre 1901/02 66 333 M., die Ausgaben 57 348 M. Die Einnahme rührt nur zu einem kleinen Teil aus den Mitgliederbeiträgen her (122 Mitglieder zahlten 3045 M.); die Haupteinnahmen des Vereins fließen aus seinem bedeutenden Vermögen, das 1902 1 293 518 M. betrug. Die Ausgaben des Rechnungsjahres 1901/02 verteilen sich wie folgt: 26 034 M. für 393 Kinder der Freischule und jüngere Personen, 10 344 M. Unterstützungen an Personen in höherem Alter und an Familien, 15 704 M. Leibrenten an 60 Personen aus verschiedenen Stiftungen, 2064 M. allgemeine Verwaltungskosten.

In einem Schlußabschnitt sind einige Hauptzüge der Vereinsentwicklung zusammenfassend dargestellt, sowie im Anhang die ersten Vorschläge zur Begründung des Vereins und die neuesten Statuten, das Verzeichnis der Stiftungen und die Tabellen über die finanziellen Ergebnisse mitgeteilt.

Die Darstellung rührt von Viktor Böhmert her, dem rührigen Vorkämpfer auf allen Gebieten der Gemeinnützigkeit und der Wohltätigkeit.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in No. 1 mitgeteilten, den Sammlungen der Abteilung zugrunde liegenden Grundplan

geordnet; auch entsprechen die Ziffern und Buchstaben den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet.

I. B. Deutsches Armenrecht.

Eckstein, Max. **Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht.** (§ 361,10 R.-St.-G.-B.) Heft 45 der Strafrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Ernst Beling. 57 S. Breslau, Schlettersche Buchhandlung. 1903.

Der Verfasser bemerkt, daß § 361,10 bis jetzt im wesentlichen eine seiner Wichtigkeit entsprechende Würdigung nur von Praktikern gefunden habe. Eine systematische Bearbeitung dieses Stoffes auch nach der theoretischen Seite hin erscheine daher als eine Ergänzung der überwiegend verwaltungs- und armenrechtlichen Abhandlungen, die um so notwendiger sei, nachdem die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Grundlagen der Bestimmung wesentlich verschoben hat. Die Wichtigkeit der Erörterung dieser strafrechtlichen Bestimmung ist namentlich vom Standpunkt der Praxis der Armenverwaltungen ohne weiteres zuzugeben. Hat sich doch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit wiederholt eingehend mit der Frage beschäftigt und darauf hingewiesen, welche Bedeutung den strafrechtlichen Bestimmungen gegen Versäumung der Unterhaltspflicht zukomme und wie wenig die geltenden Bestimmungen dem Bedürfnis entsprechen. Der Verfasser geht auf die Verhandlungen des Vereins sehr ausführlich am Schlusse seiner Arbeit ein und nimmt seinerseits dazu Stellung, auf die sogleich zurückzukommen ist. Den Stoff seiner Schrift hat er derart eingeteilt, daß er zunächst die Entstehungsgeschichte des § 361,10 darlegt, dann die Unterhaltspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in ihren verschiedenen Erscheinungen untersucht und daran die rechtlichen Voraussetzungen der gedachten Bestimmungen prüft und Vorschläge für die künftige Gestaltung hinzufügt.

In bezug auf die Zulässigkeit von Verwaltungszwangsmaßregeln in den einzelnen Bundesstaaten dürfte der Verfasser irren. Er bemerkt, daß das Verwaltungsverfahren noch heute mit gutem Erfolge angewendet werde, so namentlich in Württemberg, Sachsen und Mecklenburg-Schwerin, und führt an einer andern Stelle aus, daß zwar landesgesetzliche Bestimmungen strafrechtlicher Natur außer Kraft treten müßten, dagegen die Vorschriften, die lediglich der Polizei Zwangsmittel zur Herbeiführung derjenigen Pflichterfüllung in die Hand gäben, auf welche die Polizeibehörden gegen pflichtvergessene Familienglieder hinzuwirken gesetzlich autorisiert seien, in Kraft blieben. Es muß aber unbedingt angenommen werden, daß die älteren Bestimmungen, wie sie auch für Preußen in dem Gesetz vom 9. Mai 1855 enthalten waren, durch das Reichsstrafrecht aufgehoben worden sind, weil die Bestrafung und Freiheitsentziehung wegen eines durch das Reichsstrafrecht bedrohten Deliktes im Partikularrecht

nicht mehr zulässig ist. Auch sind unseres Wissens die Zwangsmaßregeln, die namentlich in Leipzig, Dresden und Stuttgart angewendet wurden, auf Anordnung der zuständigen Ministerien eingestellt worden.

Die Unterhaltspflicht wird im allgemeinen zutreffend von dem Verfasser dargestellt. Nur kann man seiner Ansicht nicht beitreten, daß die Vorschrift zum Schutze des Unterhalts unehelicher Kinder genüge, da die Voraussetzung, daß vielfach Leute besseren Standes in Frage kämen, tatsächlich nicht zutrifft. Die große Mehrzahl unehelicher Kinder haben Väter aus den arbeitenden Klassen. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten als Voraussetzung der strafbaren Unterhaltsentziehung. Wenn es theoretisch auch richtig ist, daß die Eltern bis zum Äußersten herangezogen werden können, so machen tatsächlich die Gerichte von dieser Befugnis sehr geringen Gebrauch, wie denn überhaupt bei der Anwendung der ohnehin schon sehr zahmen Strafbestimmungen die Richter eine Zurückhaltung üben und eine Unkenntnis der sozialen Verhältnisse beweisen, daß die Strafe, wenn sie überhaupt ausgesprochen wird, meist in gar keinem Verhältnis zu dem verursachten Übel steht. 3, selbst 10 M. Strafe, auf die im besten Falle erkannt zu werden pflegt, bedeutet sehr wenig im Verhältnis zu der fortlaufenden Verpflichtung des Angehörigen, wöchentlich 5 oder 10 M. zu zahlen. Richtig ist auch die Bemerkung des Verfassers über die Umständlichkeit des Verfahrens durch die Vorschrift, daß zunächst die Polizeibehörde eine Aufforderung an den Verpflichteten richten muß. Davon aber, daß in Preußen ein formelles Beschlußverfahren vorhergehen muß, wie der Verfasser behauptet, ist uns nichts bekannt. Auch in Preußen genügt die Aufforderung durch die Polizeibehörde.

Bei den Vorschlägen für die künftige Gestaltung des § 361,10 bemerkt der Verfasser: „Die Strafdrohung ist für gewisse Fälle zu milde, die Einführung der Geldstrafe verfehlt, das Erfordernis der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Verletzers stimmt nicht recht mehr mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs überein, die Gegenüberstellung von Ernährung und Unterhalt ist irreführend, das Verfahren schleppend und umständlich, die Beschränkung der Zuständigkeit der auffordernden Behörde auf die Polizeiorgane unpraktisch, die Ausdehnung der Vorschrift auf die Fälle der Gewährung fremder (anstatt öffentlicher) Hülfe zu weitgehend, und die ganze No. 10 ist in den Ländern, wo durch behördliches Zwangsresolut über Ernährungssäumige das Arbeitshaus verhängt wird, überflüssig.“ Er kommt hier auf die ausführlichen Erörterungen des Deutschen Vereins für Armenpflege zurück und eignet sich die damals von Münsterberg und Flesch gegebenen Anregungen an, einen besonderen Tatbestand der Unterhaltsentziehung im Sinne der Strafbestimmungen über die Aussetzungen (§ 221) zu schaffen. Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen würden dann lauten: „Wer sich der ihm obliegenden Unterhaltspflicht, zu deren Erfüllung er in der Lage ist oder sein könnte, derart entzieht, daß der Unterhaltsberechtigte in die Gefahr eines Notstandes gerät, wird mit Gefängnis bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haftstrafe erkannt werden. Bei der Verurteilung zu Gefängnis kann zugleich

erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei.“ Als Ergänzung empfiehlt der Verfasser eine Übertretungsvorschrift, die etwa zu lauten hätte: „Wer die ihm obliegende Unterhaltspflicht nicht erfüllt, obwohl er hierzu in der Lage ist oder sein könnte, so daß der Unterhaltsberechtigte aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.“

Der Verfasser hat im ganzen das Bedürfnis der Armenverwaltungen nach anders gestalteten Strafbestimmungen richtig erkannt. Es handelt sich im letzten Grunde um einen so tiefgreifenden sozialen Mißstand, daß seine Bekämpfung im Rahmen einer Übertretungsvorschrift als gänzlich unzulänglich bezeichnet werden muß. Selbstverständlich stehen Strafvorschriften hierbei überhaupt nicht in erster Linie; soweit sie aber notwendig sind, müssen sie der wahren Bedeutung des Übels entsprechen und der Bevölkerung sowohl wie dem einzelnen zum Bewußtsein bringen, daß die Versäumung der Nährpflicht gegenüber den nächsten Mitgliedern der Familie und ihre Preisgebung an die öffentliche Armenpflege durchaus nicht hinter Diebstahl, Unterschlagung und ähnlichen Vergehungen an Bedeutung zurücksteht.

I. E. Schweiz.

Anderegg, Dr. Hans, **Geschichte des Armenwesens, Statistik des Armenwesens.** Sonderabdrücke aus dem I. Bande des „Handwörterbuchs der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“. Herausgegeben von Dr. jur. N. Reichesberg, Professor an der Universität Bern.

Wild, Schmid, Materialien zum Ratgeber für Armenpfleger. 65 S. Zürich, Fäsi & Beer 1902.

Für das von Reichesberg herausgegebene verdienstliche schweizerische Handwörterbuch hat Anderegg, der verdienstvolle Beamte des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern, eine Geschichte des schweizerischen Armenwesens und eine zusammenfassende Übersicht über die schweizerische Armenstatistik geliefert. Beides sind knapp gehaltene Arbeiten, die über den allgemeinen Gang der Geschichte des Armenwesens orientieren. Doch vermissen wir bei der Darstellung der neueren Zeit seit 1848 die Aufstellung einiger allgemein leitender Gesichtspunkte. Es sind vielmehr nur, abgesehen von den Bestimmungen über Niederlassung und Freizügigkeit, die einzelnen Kantone hinter einander mit den wichtigsten Neuerungen aufgeführt. — Die Statistik gibt im wesentlichen einige Hauptzahlen aus der Statistik von 1890 in Vergleichung mit der von 1870, über die wir früher schon wiederholt berichtet haben. Im Anhang zu beiden Arbeiten sind ausführliche Literaturangaben; doch mußten wir billig erstaunt sein, daß zwar der ganz veraltete Abschnitt in dem Emminghaus'schen Sammelwerk von Böhmert genannt ist, dagegen die umfassenden neueren Arbeiten des Herausgebers dieser Zeitschrift, insbesondere also: Beiträge zur Geschichte und Theorie des Armenwesens. Aus dem Nachlaß des Freiherrn von Reitzenstein (Schmollers Jahrbücher 1898), Armen-

gesetzgebung in der Schweiz (Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1898), und die Abschnitte in den Arbeiten über „das ausländische Armenwesen“ (Schriften des Deutschen Vereins f. A. u. W. Heft 35 und 52) nicht erwähnt sind, obwohl sie unseres Wissens die einzigen neueren zusammenfassenden Darstellungen der gesamten neueren Entwicklung des Armenwesens in der Schweiz enthalten.

Die Materialien zum Ratgeber bilden eine Ergänzung des von uns in No. 7/8, 1902, angezeigten Werkes von Schmid und Wild, Ratgeber für Armenpfleger. Es enthält eine Zusammenstellung der gegenwärtig in den Schweizer Kantonen geltenden Gesetzesvorschriften über die Armenpflege mit Angabe der wesentlichen, in Betracht kommenden Bestimmungen, die zuständigen Behörden, die Ansprüche der Einwohner auf Armenpflege usw. In einem zweiten Abschnitt wird das Wichtigste aus der ausländischen Armengesetzgebung und über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien mitgeteilt. Den Schluß bilden einige Formulare, die bei der Armenpflege zu benutzen sind und eine Reihe praktischer Beispiele, in welcher Weise Armengesuche zu behandeln sind. Das Heft enthält endlich ein Inhaltsverzeichnis zu dem Ratgeber. Es wird sich für den praktischen Gebrauch jedenfalls als ebenso nützlich erweisen wie der Ratgeber selbst.

I. W. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Vom 6.—12. Mai 1903 fand in Atlanta die 30. Jahresversammlung der National Conference of Charities and Correction statt. Aus den mannigfachen Verhandlungsgegenständen heben wir die folgenden hervor: Landstreicherei, staatliche Überwachung und Verwaltung von Wohltätigkeitseinrichtungen, Behandlung der Verbrecher, Fürsorge für bedürftige Familien in ihren Wohnungen; Verlassung der Familie. Den Höhepunkt der Verhandlungen bildete die Frage der Kinderarbeit, die nach den verschiedensten Seiten hin beleuchtet wurde.

Wir werden ausführlicher auf die Einzelheiten zurückkommen, sobald die Druckberichte über die Verhandlungen vorliegen werden.

II. B. Armenverwaltung.

Handbuch der städtischen Waisen- und Armen-Verwaltung zu Frankfurt am Main. 1903.

Das Handbuch enthält wie alljährlich die verschiedenen, für die Organe der Armen- und Waisenpflege wichtigen Nachweisungen nach dem neuesten Stande.

Armenordnung für die Stadt Wiesbaden und Geschäftsordnung für die Armendeputation sowie Dienstanweisung für die Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger. — Erläuterung zur Abänderung der Armenordnung. — Ausführungsbestimmungen zur Dienstanweisung für die Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger betr. insbesondere den Dienst der Armenpflegerinnen.

Die Stadt Wiesbaden hat eine neue Armenordnung und Dienstanweisung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger erlassen. Die Ordnung schließt sich ziemlich genau den Vorschriften der Elberfelder Armenordnung an; namentlich wird in § 4 auch an dem Quartiersystem festgehalten und in § 5 an der Vorschrift zweimaliger Sitzungen im Monat. Auch wird das Elberfelder Tarifsystem befolgt. Die für die Bemessung der Unterstützungen maßgebenden Tarifsätze werden wie folgt festgestellt:

4,50 M. für das Familienhaupt (ebenso für die einzelstehende Person).

3 M. für die beim Manne lebende Ehefrau.

2 M. für ein Kind über 10 Jahren.

1,50 M. für ein Kind unter 10 Jahren.

Die Gewährung von Naturalien ist zugelassen; insbesondere kommt Suppenausgabe und Verabfolgung von Brot aus dem städtischen Brotmagazin in Frage. Der Betrag der bewilligten Lebensmittel und Bekleidungsgegenstände, zu Geld berechnet, ist als ein Teil des als notwendig anerkannten Betrages einer wöchentlichen regelmäßigen Unterstützung zur Berechnung zu bringen.

Das weibliche Element ist in der Armenordnung dergestalt berücksichtigt, daß neben die männlichen Armenpfleger auch Armenpflegerinnen treten, die mit den sogleich zu nennenden Maßgaben gleiche Rechte und Pflichten mit den männlichen Pflegeorganen haben. Die Abweichung besteht darin, daß den Armenpflegerinnen nicht bestimmte Quartiere zugewiesen werden, sondern sie dem Bezirksvorsteher zur freien Verfügung innerhalb des Bezirks zugeteilt werden. Es werden zunächst 2—3 Armenpflegerinnen in jedem Bezirke für ausreichend erachtet, welche z. B. bei Krankheiten, Wochenbett usw. in armen Familien in Tätigkeit treten und derartige Fälle unter Mitwirkung des Bezirksvorstehers ebenso erledigen sollen wie die Armenpfleger. Im übrigen werden die Armenpflegerinnen ebenfalls zu den Sitzungen herangezogen; insbesondere ist ihnen auch das Stimmrecht eingeräumt.

Die besonderen Ausführungsbestimmungen für die Armenpflegerinnen lauten wie folgt:

§ 1.

Die Armenpflegerinnen üben ihre Tätigkeit nur in den Armenbezirken aus, welchen sie von der Armenverwaltung zugeteilt sind. Sie erhalten kein bestimmtes Quartier, sondern werden innerhalb des Bezirks nach dem Ermessen des Bezirksvorstehers beschäftigt.

§ 2.

Der Bezirksvorsteher hat den Armenpflegerinnen in der Regel solche Fälle zur Prüfung und Erledigung zu übergeben, in denen es sich lediglich um die Fürsorge für hülfsbedürftige kranke Frauen und Wöchnerinnen handelt. — Wird in solchen Fällen die Hülfe des sonst zuständigen Armenpflegers in Anspruch genommen, so hat er den Hülfesuchenden an den Bezirksvorsteher zu verweisen, welcher alsdann eine der Armenpflegerinnen schriftlich ersucht, das Erforderliche baldmöglichst zu veranlassen. Er hat dabei das umseitige Formular (Anlage 1) zu benutzen und über die erteilten Aufträge eine Liste (Anlage 2) zu führen.

Auch in anderen geeigneten Fällen kann nach vorgängiger Besprechung in der Bezirksversammlung eine Tätigkeit der Armenpflegerin neben der des zuständigen Armenpflegers eintreten.

§ 3.

Die Tätigkeit der Armenpflegerinnen soll sich insbesondere darauf erstrecken:

a) darauf hinzuwirken, daß das Hauswesen der ihnen überwiesenen Armen in Ordnung gebracht und darin erhalten wird;

b) für eine möglichst nützliche Verwendung der bewilligten Unterstützung zu sorgen und

c) unbeschäftigten arbeitsfähigen Personen, namentlich Mädchen und Frauen, wegen Erlangung geeigneter Beschäftigung nach Möglichkeit behülflich zu sein und dadurch, sowie sonst in jeder möglichen anderen Weise die Ursachen der Hülftsbedürftigkeit beseitigen zu helfen.

§ 4.

Bei Beginn der alle 14 Tage stattfindenden Bezirksversammlungen sind zuerst die Armenpflegefälle der Armenpflegerinnen zu erledigen, damit letztere gegebenenfalls die Möglichkeit haben, die Sitzung vor Schluß verlassen zu können.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Schäfer, Theodor. Leitfaden der Inneren Mission, zunächst für den Berufsunterricht in Diakonen- und Diakonissen-Anstalten. Vierte, umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. 473 S. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. 1903.

Nachdem der Leitfaden in drei starken Auflagen Verbreitung gefunden hat, ist er jetzt in vierter Auflage gründlich umgearbeitet, verbessert und vermehrt erschienen; aus 16 Bogen sind 30 geworden, aus 56 Paragraphen 90. Die großen Fortschritte innerhalb der letzten 10 Jahre bedingten die bedeutende Vermehrung des Inhalts, die sich hauptsächlich auf die Geschichte der Inneren Mission erstreckt. Das Buch ist in erster Linie für den Berufsunterricht in Diakonen- und Diakonissen-Anstalten bestimmt, kann aber auch — wie die Erfahrung gelehrt hat — praktischen Zwecken — namentlich Studenten, Pastoren, Verwaltungsbeamten, Freunden der Sache — als Handbuch dienen.

Nach einer kurzen einleitenden Darlegung des Wesens der Inneren Mission folgt der erste Hauptteil: Entstehung der Inneren Mission, der sich wiederum in zwei große Abschnitte gliedert: Vorgeschichte der Inneren Mission (Apostolische Zeit, Märtyrerkirche, Reichskirche, Mittelalter, Reformation und Orthodoxie, Pietismus und Rationalismus) und Geschichte der Inneren Mission, eingeteilt in drei Zeiträume: Anfänge (1780—1830) schöpferisches Wirken (1830—1870), Methodischer Ausbau (1870 bis Gegenwart). Während in der Vorgeschichte jede einzelne Gruppe unter den Gesichtspunkten der Reformbewegung, der Wortverkündigung und der Liebestätigkeit beleuchtet ist, behandelt die Geschichte neben dem allgemeinen vor allem die Arbeiten und die Persönlichkeiten.

Der zweite Hauptteil: Bestand der Inneren Mission, wendet sich in zwei Abschnitten der Arbeit und den Arbeitskräften der Inneren Mission zu. Alle Arbeitsgebiete der Inneren Mission: Ausbreitung des Evangeliums, Pflege der Gemeinschaft, Erziehung und Unterricht von Kindern, Erziehung und Bewahrung der Jugend, Bewahrung der Gefährdeten, Rettung der Verlorenen, Pflege der Gebrechlichen und Kranken, Kampf gegen soziale Notstände, werden eingehend in ihrer Bedeutung und ihren Leistungen gewürdigt; die Arbeitskräfte (Persönlichkeit, Verein, Anstalt; Diakonen und Diakonissen) und endlich die Organisationen nach Ländern und Arbeitszweigen dargestellt. Den Schluß bildet ein 60 Seiten umfassender sorgfältiger Literaturnachweis.

Die in klarer, lebendiger, auch dem Laien verständlicher Sprache gehaltene Darstellung trägt dazu bei, das Werk für alle, die diesen Dingen nahe stehen, zu einem unentbehrlichen Wegweiser und Führer zu machen.

Verhandlungen der General-Konferenzen der Diakonissen-Mutterhäuser in Kaiserswerth.

Das März-April-Heft 1903 des Armen- und Krankenfreundes enthält auf S. 46 ff. eine Zusammenstellung der Beratungsgegenstände auf den 13 Konferenzen, deren erste 1861, die letzte 1901 stattgefunden hat. Die Verhandlungen sind in den verschiedenen Jahrgängen der Zeitschrift in ausführlicher oder knapperer Form niedergelegt, über die nunmehr die Zusammenstellung in schneller und übersichtlicher Weise orientiert. Die Gegenstände der Beratungen sind nach den sich von selbst ergebenden folgenden Gesichtspunkten geordnet, unter jedesmaliger Angabe des Jahrganges und der Seitenzahl, wo die betreffenden Verhandlungen wiedergegeben sind:

I. Allgemeines.
II. Stellung des Mutterhauses: a) zur Kirche, b) zum Staat, c) zu andern Mutterhäusern, d) zur Heidenmission, e) zu Diakonissenanstalten, f) zu ähnlichen, z. T. humanen Bestrebungen, g) zu katholischen Orden.
III. Leitung des Mutterhauses.
IV. Einsegnung und Verpflichtung.
V. Bildung der Schwestern. Seelsorge: a) Ausbildung der Probeschwestern, b) Fortbildung und geistliche Versorgung der Schwestern.
VI. Aussendung und Visitation.
VII. Kleidung und Abzeichen.
VIII. Leibliche Versorgung.
IX. Austritt und Entlassung.
X. Die Schwesternschaft.
XI. Arbeitszweige: a) Gemeindepflege, b) Privatpflege, c) Pflege in Krankenhäusern, d) Magdalenensache, e) Haushalt, f) Seelenpflege.
XII. Mängel der Diakonissensache.

IV. Fürsorge für Kranke und Genesende.

Verband deutscher Krankenpflege-Anstalten vom Roten Kreuz. Bericht über die zwölfte Jahressitzung am 3. und 4. November 1902 in Elberfeld.

Am 3. November 1902 fand die öffentliche Sitzung des Verbandes statt, über die der oben angezeigte Bericht nunmehr im Druck erschienen ist. Aus den Verhandlungen heben wir hervor den interessanten Bericht über die Erkrankung der Verbandsschwestern von Dr. Sendler, aus dem sich eine Erkrankungsziffer von 24 % für 1900 und 29 % für 1901 ergibt, während die Sterblichkeitsziffer mit 0,2 % der Gesamtzahl der Schwestern gegen 0,35 im Vorjahre als außerordentlich niedrig bezeichnet werden kann.

Einen Hauptpunkt der Tagesordnung bildete der Bericht der Frau Oberin von Wallmenich über die Schulung der Oberinnen. Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz beabsichtigt eine Oberinnenschule zunächst bei dem Mutterhause der Schwestern vom Roten Kreuz in München einzurichten. Dieser Beschluß diente den Ausführungen der Frau von Wallmenich zur Grundlage. Sie betonte die Notwendigkeit einer Berufsleitung der Anstalten vom Roten Kreuz. Die Aufgabe seiner Leitung umfaßt die Verwaltung des wirtschaftlichen Betriebes, die Krankenpflege und die Auswahl, Erziehung und Leitung der Schwestern, eine Aufgabe, die im wesentlichen der Oberin zufalle, der sie aber ohne fachliche Vorbildung nicht gerecht werden könne. Über das vom Zentralkomitee mit dem Mutterhause in München abgeschlossene Abkommen haben wir bereits in No. 7/8 1902, berichtet und die dafür geltenden Grundsätze auszugsweise mitgeteilt.

In der Diskussion stellte der Vorsitzende fest, daß das Abkommen nur versuchsweise getroffen ist; Ergänzungen der amtlich darüber veröffentlichten Grundsätze sind noch nicht vereinbart. Die Aufsichtskommission ist noch nicht gebildet, das Ausbildungsprogramm noch nicht festgesetzt, sodaß es sich im wesentlichen um die Ankündigung einer bevorstehenden Unternehmung handelt.

No. 5 der Tagesordnung bildete ein Vortrag von Dr. Weber: Männerpflege durch unsere Verbandsschwestern in Krieg und Frieden. Hierüber verweisen wir auf die Ausführungen in Heft 4 unserer Zeitschrift.

Über No. 6 der Tagesordnung: Beziehungen unserer Verbandsschwestern zu anderen Berufs-Krankenpflegerinnen behalten wir uns besonderen Bericht vor.

Eine österreichische Schwesternschaft. Wie wir den Blättern aus dem Evangelischen Diakonieverein (Februar 1903) entnehmen, ist in Graz ein Verein „Evangelische Schwesternschaft vom Frauendienst in Graz“ begründet worden, der auf den Grundsätzen des Ev. Diakonievereins aufgebaut ist, aber doch einige charakteristische Unterschiede zeigt. Er bezweckt die Hebung der durch Frauen ausgeübten Wohlfahrtspflege, für deren Ausübung barmherzige Liebe und die bestmögliche technische Ausbildung erstrebt wird. Alle solchem Frauendienst fremden Bestrebungen,

wie religiöse, politische und sonstige Propaganda, sind grundsätzlich und auf das Bestimmteste ausgeschlossen. — Die Leitung des Vereins ruht ausschließlich in männlichen Händen und zwar wesentlich in der des Obmannes, der nur in einer Anzahl von Geschäften an die Mitwirkung anderer gebunden ist. Der weibliche Einfluß dagegen kommt unverkürzt und voll zur Geltung bei Personalien und Fragen der Besetzung. Oberinnen gibt es nicht; sämtliche Schwestern nennen sich unter einander „Schwestern“ —. Die Schwesternschaft ist von vornherein als klein und leicht übersehbar gedacht, sodaß ein einzelner Mann die ganze Arbeit unschwer durchführen und alle einzelnen Personen und Verhältnisse gut kennen kann. Eine höhere Einheit ist dagegen von vornherein in Aussicht genommen, indem, wenn mehrere ähnliche Vereinigungen entstehen, diese sofort zu einem Verbande zusammentreten, der dadurch jedenfalls eine größere Bedeutung haben wird im Verhältnis zu seinen einzelnen Gliedern als die Verbandsorganisation der Mutterhäuser, wenn auch keine soweitgehende Zentralisation möglich ist wie im Ev. Diakonieverein. — Die zunächst in kleinem Rahmen zu eröffnende Pflegeschule soll vorläufig keine Schwestern, sondern freie Persönlichkeiten in der Kinderpflege heranbilden, was eine willkommene Ergänzung der Arbeit des Ev. Diakonievereins bedeuten würde.

Société médicale des bureaux de bienfaisance de Paris 1852—1902. Célébration du cinquantenaire. Compte rendu de la Séance solennelle et du banquet du 11. janvier 1903. 56 p. Paris, Siège de la Sociéte, 3 avenue Victoria.

Die vorliegende Jubel- und Festschrift bietet manche bemerkenswerte Tatsachen für die Geschichte und den gegenwärtigen Zustand der französischen Armenkrankenpflege, speziell derjenigen von Paris. Man hat sich hierbei zu erinnern, daß die offene Armenpflege, also Unterstützung von Familien, insbesondere von Witwen in ihren Wohnungen in Frankreich nicht Gegenstand der eigentlichen Armenpflege ist, daß diese vielmehr den „bureaux de bienfaisance“ obliegt, deren Einnahmen mehr oder weniger von dem guten Willen der Bevölkerung und der Gemeindeverwaltung abhängen.

Die medizinische Gesellschaft der Pariser bureaux de bienfaisance, welcher das zu besprechende Heft gewidmet ist, ist aus kleinen Anfängen hervorgegangen. Ihre Ziele und Zwecke sind im ganzen genau dieselben, welche in Berlin sich der „Verein der Berliner Armenärzte“ gestellt hat. Ein Vorläufer der feiernden Gesellschaft ist durch den Maire eines Bezirkes begründet worden, der selbst Arzt war. Diese kleinere Vereinigung fand einen so günstigen Wirkungskreis, daß auch in anderen Bezirken derartige armenärztliche Vereine sich auftaten, die vor nunmehr 50 Jahren sich zu der „Société medicale des bureaux de bienfaisance de Paris“ zusammenfanden. Die Gegenstände der Beratungen innerhalb der Gesellschaft waren sowohl die Interessen des armenärztlichen Standes als auch Aufgaben sozialmedizinischer Natur (z. B. Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit usw.) zum besten der zu versorgenden Armenbevölkerung.

Der Bericht über die offizielle Festsitzung der Gesellschaft gibt darüber Aufschluß, daß die hervorragendsten Männer der Republik, der Stadtgemeinde, der Universität usw. die Bedeutung der Jubelfeier durch ihre Beteiligung gewürdigt haben. In der Ansprache des Präsidenten der Gesellschaft, des M. Gustave Weil, fällt angenehm auf, wie dieser Festredner die große soziale Bedeutung der armenärztlichen Tätigkeit hervorhebt, ohne aber außer acht zu lassen, daß das Gebiet, welches der Armenarzt zu bearbeiten hat, auch für den Fortschritt der allgemeinen praktischen Medizin nicht ohne Wichtigkeit ist.

M. Billon hielt in dieser Sitzung einen längeren Vortrag, in dem er die geschichtliche Entwicklung der Armenkrankenpflege in Frankreich und besonders derjenigen in Paris darstellte. Für den Historiker der sozialen Medizin findet sich in dieser Abhandlung eine Fülle wichtigen Materials: auch wird hier ein anschauliches Bild von dem gegenwärtigen Stand der Pariser Armen-Medizinalverwaltung entworfen, aus dem wir die folgenden Daten hervorheben wollen:

Seit dem Jahre 1888 werden die Ärzte der bureaux de bienfaisance ernannt, nachdem sie sich in freiem Wettbewerb zu der vakanten Stelle gemeldet haben; es besteht für sie eine Altersgrenze (65 Jahre), sie dürfen ehrenamtlich nicht an der Verwaltung des betreffenden Bureaus beteiligt sein. Für die 20 Pariser Arrondissements sind wenigstens 200 Ärzte beschäftigt. Das Arrondissement zerfällt in Bezirke, für die je 2—3 Ärzte angestellt sind. Ein Teil dieser Ärzte hält auf den Bureaus täglich Sprechstunden für die Armen ab, andere wieder besorgen die notwendigen Hausbesuche. Diejenigen Armen, deren Befinden Hausbesuche seitens der Armenärzte erfordern, müssen, sobald ihr Zustand es zuläßt, wieder die armenärztlichen Sprechstunden aufsuchen. Der auf dem bureau de bienfaisance eingeschriebene Arme hat Anrecht auf freien Arzt und freie Heilmittel, der nicht eingeschriebene Arme ist nur zur Empfangnahme der ersten Hülfe berechtigt, über die weitere Bedürftigkeit entscheidet das Bureau.

Zur ersten Konsultation bringt der Arme einen von der Mairie ausgestellten Schein mit, auf den von ärztlicher Seite die erforderlichen Notizen eingetragen werden; es wird überhaupt auf eine eingehende Buchführung über die Fälle, Behandlung usw. gesehen. Die Armenärzte sind berechtigt, ihre Kranken erforderlichen Falles in die Krankenhäuser oder auch in die bestehenden „asiles de convalescence“ zu schicken. Einmal in der Woche halten sie auch Impftermine für die Armenbevölkerung ab.

Für die Armen-Entbindungen sind Hebammen angestellt, die vom Seine-Präfekten ernannt sind, und die bei Bedarf den Bezirksarzt hinzurufen müssen.

Bei einer Bevölkerung von 2 511 629 Einwohnern von Paris (im Jahre 1899) finden sich 132 315 in die Listen eingetragener Armen, welche ein Recht auf armenärztliche Behandlung in ihrer Behausung haben. Von 78 100 Armenkranken sind 18 061 Männer, 27 601 Frauen, 16 515 Knaben unter 14 Jahren und 15 923 Mädchen. Von diesen 78 100 Personen, die armenärztliche Hülfe in Anspruch nahmen, wurden 954 bei dem ersten Besuch als nicht weiter hülfsbedürftig entlassen, die übrigen 77 146 Individuen wurden weiter behandelt.

Das Gehalt der Armenärzte beträgt jetzt in den zentralen Arrondissements 1200 Franks jährlich, in denjenigen der Peripherie 1500—2000 Franks. Es wird das aber als eine Entschädigung angesehen, die keineswegs die mühevolle Arbeit bezahlt macht.

M. Billon unterläßt es nicht, eingehend von den sozialen Aufgaben der armenärztlichen Praxis zu sprechen, auch läßt er sich darüber aus, wie außerordentlich schwierig die Obliegenheiten des Armenarztes sich darstellen, der in einem Milieu zu wirken hat, das den Forderungen der Hygiene in jeder Weise spottet; der es mit disziplinlosen, verbitterten Menschen zu tun hat, und dem weder genügende Hülfskräfte noch ausreichende Hülfsmittel zur Seite stehen — im Gegensatz zu den Aufgaben des Hospitalarztes.

Der Archivar der Gesellschaft hat es bei dieser Gelegenheit nicht versäumt, eine Liste derjenigen alten berühmten Ärzte aufzustellen, die im 19. Jahrhundert sich in der Armenkrankenpflege von Paris betätigt haben. Mit berechtigtem Stolz kann er unter den Pariser Armenärzten eine Anzahl der berühmtesten Kliniker Frankreichs mit aufführen.

Auch die Ansprachen der offiziellen Persönlichkeiten, die anläßlich der Feier vollzogenen Dekorationen, gibt die Festschrift wieder, wie sie auch eine ausführliche Beschreibung des Banketts dem Leser nicht vorenthält, der die vielen geistsprühenden Reden, die bei dieser Festlichkeit gehalten wurden, hinzugefügt sind.

Den Schluß des Heftes bildet eine Zeitungsstimme, ein Artikel des „Progrès medicale“, der anläßlich der Jubelfeier erschienen ist und ausführlich die soziale Bedeutung des Arztes darlegt, der im Dienste der bureaux de bienfaisance sich der Armenpraxis widmet.

M. Fürst (Hamburg).

VIII. Vorbeugung.

Unterbringung von geeigneten Entlassenen und Arbeitsbeschäftigung für dieselben in überseeischen Ländern. Diese Frage behandelte die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft auf ihrer Jahresversammlung in Düsseldorf am 15. Oktober 1902 auf Grund eines Berichts des Strafanstaltsgeistlichen Dr. Seyfarth-Hamburg. Sein Gedankengang war etwa folgender: Die Vorurteile gegen Entlassene sind tatsächlich so groß und richten sich fast ohne Ausnahme gegen alle, die eine Strafe verbüßt haben, daß auch diejenigen darunter leiden müssen, denen es mit ihren Vorsätzen, sich wieder empor zu arbeiten, wirklich heiliger Ernst ist. Viele, die den besten Willen haben, ihre Fehler gut zu machen, können einfach ihren Plan nicht verwirklichen, da ihnen alle Türen verschlossen sind. Den Angehörigen der einfacheren Berufe gelingt es noch am leichtesten, ihr Brot zu finden. Für Leute höheren Standes (Lehrer, Kaufleute, Beamte), die einmal im Gefängnis waren, ist eine Rehabilitierung in Deutschland häufig nicht wieder möglich. Bei diesen beginnt die Strafe erst recht eigentlich fühlbar zu werden, wenn sie nominell aufgehört hat. Den einzigen Weg, diese Schwierigkeiten zu überwinden, sieht der Berichterstatter darin, solche Leute, die sich wirklich emporarbeiten wollen, in fremden

Ländern in geordnete Verhältnisse zu bringen, wo ihnen vorurteilsfrei begegnet wird. Die Befürchtung, daß die durch den Reiz des Neuen und Unbekannten gelockten Verbrechernaturen im Auslande weiter ihren verbrecherischen Neigungen nachgehen würden, daß andere den Verhältnissen (Klima, Sprache, Lebensgewohnheiten) nicht gewachsen sein würden, würde gerechtfertigt sein, wenn es sich um eine einfache Abschiebung oder pekuniäre Erleichterung der Auswanderung Entlassener handeln würde. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Im Gegenteil soll den Leuten in den fremden Ländern eine neue Heimat begründet werden. Es soll alles für sie so vorbereitet sein, daß sie in geordnete Verhältnisse und in eine Tätigkeit eintreten, über die sie vorher unterrichtet sind und die ihren Wünschen entspricht. Das zweite ist eine peinlich genaue Auswahl unter den Elementen, die diese Art der Hülfe für sich erbitten. Als Vorbedingung für die Unterbringung im Auslande ist daher ein Übergangsstadium von einigen Monaten vorgesehen, das jeder durchmachen muß und in dem er sich bewährt haben muß, ehe er fortgesendet wird. Durch diese Probezeit werden diejenigen, die es nicht ernsthaft meinen, sicherlich abgeschreckt werden. Es wird sich jedenfalls meist um erstmalig bestrafte oder doch nur unerheblich vorbestrafte Elemente handeln.

Wie wir einer Zeitungsnotiz entnehmen, hat sich in Hamburg auf Veranlassung des Pastors Seyfarth auch bereits ein Komitee gebildet, das in der gedachten Weise tätig sein will, und zwar will es seine Hülfe nicht auf Hamburger beschränken, sondern bereitwillig auch anderen, aus deutschen Strafanstalten Entlassenen gebildeter Stände dienen. Wir werden, wenn die Angelegenheit weitere Fortschritte gemacht haben wird, darauf eingehender zurückkommen.

Neue literarische Erscheinungen.

Wir zeigen an dieser Stelle neue Bücher und Zeitschriftenartikel von monographischem Charakter sofort nach Erscheinen an, nähere Besprechung vorbehaltend.

Die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen. — Handhaben der österreichischen Gesetzgebung gegenüber trunksüchtigen Personen. Blätter für das Armenwesen (Steiermark) 1902/03 No. 6 S. 88 ff.

Third International Congreß for the Welfare and Protection of Children, held in London, 15th—18th July, 1902, under the Patronage of His Majesty King Edward VII. Report of the Proceedings, edited for the executive committee of the Congreß by Sir William Chance. 348 p. London, P. S. King & Son. 1902.

Ogier, E., Instruction professionnelle et situation du personnel secondaire des hopitaux. (Extrait des Rapports présentés au III. Congrès d'Assistance publique et de Bienfaisance privée. Bordeaux 1903.) 38 p. Bordeaux. Imprimerie G. Gounouilhou. 1903.

Gerényi, Fédor, Familiale Verpflegung Geisteskranker in Niederösterreich. (Congrès international de l'assistance des aliénés et specialement de leur assistance familiale). 9 S. Anvers, J. E. Buschmann. 1902.

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, Dörnbergstraße 7. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen

Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit

Herausgegeben von

Erscheint monatlich
Postzeitungsliste No. 8791

Stadtrat Dr. Münsterberg
Berlin

Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 75 Pf

Heft 7 | Juli 1903 | IV. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden nach Berlin SW., Dessauerstr. 14, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W., Mauerstraße 43/44, erbeten

Handbuch der Krankenversorgung und der Krankenpflege.

Herausgegeben von Dr. Georg Liebe, Dr. Paul Jacobsohn, Dr. George Meyer.

I. Band: 886 S. 1899. II. Band 1. Abteilung: 1078 S. 1902. II. Band 2. Abteilung: 1396 S. 1903. Berlin, Verlag von August Hirschwald.

In drei umfangreichen Bänden ist das Handbuch der Krankenpflege und Krankenversorgung erschienen; es will an der Jahrhundertwende eine erschöpfende Darstellung des Gesamtgebietes der Krankenpflege geben und insbesondere als Nachschlagewerk für Ärzte, Verwaltungsbeamte, Behörden und Privatpersonen dienen, die sich mit den Sondergebieten der Krankenpflege nach irgend einer Richtung beschäftigen. Die Einteilung des Werkes ist in der Weise erfolgt, daß in dem ersten Bande die allgemeine und besondere Krankenpflege, in den beiden anderen Bänden die übrigen Gebiete der Krankenversorgung, wie Transport- und Rettungswesen, Ausbildung des Krankenpflegepersonals, Krankengesetzgebung, die spezielle Versorgung für einzelne Berufsklassen u. a. m. behandelt sind. Den Schluß des Werkes bildet eine fast 900 Seiten umfassende Bibliographie der gesamten Krankenpflege, deren Einteilung sich im allgemeinen der des Handbuches anschließt.

Die Herausgeber Liebe, Jacobsohn und Meyer haben sich jeder auf seinem Spezialgebiet rühmlich bekannt gemacht; unter ihren Mitarbeitern finden wir in erster Linie Dietrich, der die geschichtliche Entwicklung der Krankenpflege darstellt, und neben ihm eine Reihe von Fachgenossen, die sich mit den einzelnen Zweigen der Krankenfürsorge spezialistisch beschäftigt

haben, wie Blaschko-Berlin, Silex-Berlin, Wildermut-Stuttgart, Brennecke-Magdeburg, Flade-Dresden, Schmidt-Monnard-Halle a. S. u. a. m. Der bautechnische Teil ist von Bauinspektor Ruppel-Hamburg bearbeitet.

Mit Bewußtsein ist in dem gesamten Werk der Nachdruck auf die Krankenpflege, d. h. die Pflege des Kranken neben und mit der Heilbehandlung gelegt in Erkenntnis des Wertes spezialistischer Behandlung des Kranken auch nach dieser Richtung, da jede Krankheitsgruppe auch eine andere Handhabung der Krankenpflege im engeren Sinne erfordere. „Die Sonderkrankenanstalten — heißt es hierüber im Vorwort — früherer Zeiten waren Anstalten der Gesundheitspflege, die heutigen Sonderkrankenanstalten sind Krankenpflege-Anstalten. Die auf wissenschaftliche Erkenntnis gegründete und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten geregelte Krankenpflege ist somit eine jüngere Tochter der Medizin als die Hygiene, und verhält sich zu dieser Wissenschaft ähnlich wie etwa die pathologische Anatomie zur normalen.“ Gelten die unter diesem Gesichtspunkt beschriebenen Einrichtungen gleichmäßig für alle Kranke, so tritt eine Art Differenzierung durch die Vermögenslage der Kranken in die Erscheinung, so daß sich zu der allgemeinen, aus rein medizinischen und hygienischen Gesichtspunkten geübten Krankenpflege die Krankenpflege für Unbemittelte gesellt, die in der Armenkrankenpflege, in der Krankenfürsorge, in Waisen- und Erziehungshäusern, in der Fürsorge für kranke Gefangene usw. zum Ausdruck kommt. Dieser Teil der Fürsorge ist daher gesondert dargestellt. Es läßt sich nicht verkennen, daß bei Behandlung dieser Fragen unter dem doppelten Gesichtspunkt sich Wiederholungen nicht vermeiden lassen; doch kann dieses dem Werk im ganzen nicht zum Vorwurf gereichen, das im übrigen durch seine Einteilung ein Muster zweckmäßiger Gruppierung des Stoffes gegeben hat und in den in sich geschlossenen Abschnitten immer ein Gesamtbild unter den für die Behandlung maßgebenden Gesichtspunkten bringt. In den einzelnen Abschnitten sind die gegenwärtigen Tendenzen der Bestrebungen auf den Sondergebieten dargestellt und Übersichten über ihren Stand in Deutschland und im Auslande gegeben; statistisches Material ist mannigfach verarbeitet; auch sind Anstalts- und Hausordnungen mit abgedruckt und Baupläne

dem Text eingefügt. Verwaltungsbehörden, Ärzte, Techniker, die mit der Errichtung von Sonderanstalten beschäftigt sind und sich über die schon vorhandenen Einrichtungen unterrichten wollen, finden durchweg gutes, zum Teil ganz vollständiges Material, mindestens aber so viel, um an seiner Hand weitere Erkundigungen einziehen zu können. Am Schluß der zweiten Abteilung des zweiten Bandes befindet sich ein alle drei Bände umfassendes Sachregister. Das Inhaltsverzeichnis des gesamten Werkes findet sich im Eingang der zweiten Abteilung des zweiten Bandes, ist etwas mühsam zu finden und wäre wohl besser auch an den Schluß gestellt worden.

Indem wir das Werk etwas ausführlicher anzeigen, richten wir der Aufgabe unserer Zeitschrift entsprechend das Hauptaugenmerk auf diejenigen Gebiete, die für die Übung von Armenpflege und Wohltätigkeit von besonderer Bedeutung sind. Wir schicken, um einen Gesamtüberblick zu ermöglichen, die Überschriften der Hauptkapitel voraus:

Die geschichtliche Entwicklung der Krankenpflege, insbesondere der Anstaltspflege und der katholischen und evangelischen Krankenpflegegenossenschaften.

Die Spezialkrankenhäuser, darunter die Anstalten für Lungenkranke, Geisteskranke, Trinker u. a. m.

Die Sonderkrankenanstalten und Fürsorge für Frauen, insbesondere Wöchnerinnen, für Kinder, unter besonderer Berücksichtigung der Säuglingspflege und Pflege für Gebrechliche.

Die Rekonvaleszenten- und Siechenanstalten, die allgemeinen Krankenhäuser.

Die Fürsorge auf dem Gebiet des Krankenkomforts, auf dem Gebiete der Krankenwartung und des Krankenpflegeunterrichts, auf dem Gebiete des Krankentransportwesens, auf dem Gebiete des Rettungswesens.

Die Fürsorge für Kranke durch die Gesetzgebung und die spezielle Krankenversorgung für Arbeiter, Dienstboten, Schüler und Waisen, Soldaten und Unbemittelte.

Der erste, für unsere Zwecke wichtigste Band beginnt mit einer Darstellung der historischen Entwicklung der Krankenpflege von der vorchristlichen Zeit bis zur Neuzeit, unter besonderer Berücksichtigung des Mittelalters, das durch die Begründung der eigentlichen Krankenpflegegenossenschaften und Anstalten in unserem Sinne das Anfangsstadium unserer heutigen Organisationen darstellt und so für die moderne Krankenpflege grundlegend geworden ist. Der nahe an 12 Bogen umfassende

Abschnitt ist von **Dietrich** bearbeitet und gehört zu den besten Stücken des ganzen Werkes.

Der in der ersten christlichen Kirche in seltener Vollendung herrschende Gedanke selbstloser Nächstenliebe war die Grundlage, auf der die Krankenpflege Wurzel fassen und sich im Laufe der Jahrhunderte entwickeln konnte. Nachdem zuerst die Gemeindepflege allein vorgewaltet hatte, in deren Ergänzung sich erst im dritten uud vierten Jahrhundert die Anstaltspflege allmählich einzubürgern begann, verdrängte diese später die Gemeindepflege vollkommen. Der Bedürftigen und Kranken waren zu viel, der Pflegenden zu wenig; immerhin waren die kirchlichen Stiftungen reich genug, um durch Anstalten den Bedarf nach Armenkrankenpflege einigermaßen zu ergänzen. Die Armut des niederen Volkes erforderte dringend eine Fürsorge für die Alten, Siechen, Wöchnerinnen, Neugeborenen und Waisen. Wir sehen daher Hospize, Xenodochien, Guteleutehäuser, Hospitäler, Altersversorgungshäuser, Findelhäuser, in Frankreich schon frühzeitig die Krippen, Wöchnerinnenasyle entstehen. Auch die Gemeindediakonie (Beginen und Begarden), zahlreiche Krankenpflegevereine (Kalandsbrüderschaften, Parochialvereine, Antoniusgilden), Häuser der Buße, die Magdalenenhäuser für gefallene Mädchen darstellen, geben ein Bild von der vielseitigen Liebestätigkeit des Mittelalters. Doch ist im allgemeinen der Einfluß der Priesterschaft nicht günstig. So oft auch große soziale Notstände die christliche Humanität und ihre Anstalten neu erweckten und Ritter, Bürger, Geistliche und Laien zu Werken reinster Nächstenliebe veranlaßten, so oft gewannen auch die kirchlichen Gewalthaber im Laufe der Jahrzehnte eine hemmende Einwirkung. Wie weit die Krankenpflege als solche fortgeschritten war, läßt sich nicht überall beurteilen; in manchen Krankenhäusern herrschte bereits ein erstaunlicher Komfort, während in anderen geradezu erschreckende Zustände walteten. Im ganzen bestimmte der unentwickelte Stand der medizinischen Wissenschaft wohl auch den der Krankenpflege.

Während die beiden ersten Jahrhunderte nach der Reformation eine große Unfruchtbarkeit in den Werken der protestantischen Nächstenliebe aufwiesen, entwickelte sich im 16. und 17. Jahrhundert die Armen- und Krankenpflege in der katholischen Bevölkerung in so erstaunlicher Weise, daß sie alles bisher Da-

gewesene durch die Reinheit ihrer Zwecke und ihre außergewöhnliche Leistungsfähigkeit übertraf. Diese Reformation der Krankenpflege ging ebenso wie die kirchliche Gegenreformation von Spanien aus. Von den hervorragenden katholischen Krankenpflegegenossenschaften der damaligen Zeit heben wir hervor die Barmherzigen Brüder, die Alexianer in Aachen, die Franziskaner, die Ursulinerinnen, die Vinzentinerinnen und die Borromäerinnen.

Auf S. 61 ff. findet sich eine sehr dankenswerte Übersicht der konfessionellen Krankenpflegevereinigungen der Neuzeit. Im ganzen sind auf katholischer Seite 36 Schwesternschaften und 5 Brüderschaften nachgewiesen, zu denen noch die Rittergenossenschaften der Maltheser in Schlesien und der rheinisch-westfälischen Maltheser, der Johanniterorden und der nur noch in Österreich vorhandene Deutsch-Ritter-Orden, sowie der bayrische Hausritterorden vom heiligen Georg hinzutreten. S. 71 ff. sind die evangelischen Krankenpflegevereinigungen nachgewiesen, zu denen der Johanniterorden hinzutritt. Auch die neue Form des Evangelischen Diakonievereins und die Vereinigungen zur Förderung der Anstalts- und Gemeindediakonie sind kurz beschrieben, ebenso die Vereine für jüdische Krankenpflegerinnen. Hieran schließt sich eine sorgfältige Darstellung der interkonfessionellen Krankenpflegevereinigungen, insbesondere der Vereinigungen unter dem Roten Kreuz, darunter in erster Linie der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege, der Sanitätskolonnen und der Landesvereine, unter denen wieder die Vaterländischen Frauenvereine für die Übung der Armen- und Krankenpflege als ihrer Friedensaufgabe von besonderer Bedeutung sind. Hierzu wird man bei der Lektüre zweckmäßig die Abschnitte hinzuziehen, die sich in dem von Jacobsohn bearbeiteten Abschnitt über Fürsorge auf dem Gebiete der Krankenwartung befinden und speziell die männliche und weibliche Krankenpflege (II S. 200 ff.) behandeln und den Abschnitt „Fürsorge auf dem Gebiete des Krankenpflege-Unterrichts“, der unter 2) den Krankenpflege-Unterricht für berufsmäßige Pflegepersonen behandelt und die Notwendigkeit eines geordneten Krankenpflege-Unterrichts für das Pflegepersonal betont (II S. 272 ff.)

Den Schluß der Dietrichschen Arbeit bildet eine statistische Übersicht über die Krankenpflegevereinigungen in Deutschland, bezw. Preußen nach dem Stande des Jahres 1897.

Dem geschichtlichen Überblick schließt sich die Darstellung der Spezialkrankenhäuser an. Dem hohen Stande der ärztlichen Wissenschaft entsprechend haben im letzten Jahrhundert auch die Anstalten eine wesentliche Förderung und Erweiterung erfahren; eine große Zahl von Sonderkrankenhäusern für die verschiedenen Krankheitserscheinungen sind ins Leben gerufen, die Unfall- und Invaliditätsversicherungsgesetze ermöglichen die Errichtung von Sanatorien und Heilstätten, die hygienische Erziehung des Volkes wird gehoben, an die Ausbildung des berufsmäßigen Pflegepersonals werden höhere Anforderungen gestellt und man beginnt, die Krankenpflege als eine eigene Wissenschaft zu betrachten, als ein „unentbehrliches selbständiges Spezialfach" der Wissenschaft.

Zunächst behandeln Dr. Ernst Levy und Dr. Sidney Wolf, beide in Straßburg i. E., die Fürsorge für ansteckende Kranke im Hause und in den Anstalten, mit genauer Erörterung der zur Isolierung und Desinfektion erforderlichen Maßnahmen; wobei über Entstehung, Zweck und Vorschriften der Quarantäne und der in verschiedenen Ländern errichteten Quarantäne-Hospitäler berichtet wird. Am Schluß ist eine Übersichtstabelle gegeben, in der die in größeren Städten und Universitätsstädten Deutschlands bestehenden Einrichtungen zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten verzeichnet sind.

In dem folgenden Abschnitt behandelt der Mitherausgeber und ausgezeichnete Kenner dieses Gebiets, Liebe, die Sonderkrankenanstalten und Fürsorge für Lungenkranke. Die Notwendigkeit der Errichtung von Heilstätten wird erörtert, die Frage aufgeworfen, wer sie zu bauen hat, wobei bemerkt wird, daß bisher den Löwenanteil daran die Privatwohltätigkeit getragen habe, jedoch die Erkenntnis wachse, daß der Staat das größte Interesse daran habe und verpflichtet sei, derartige Bestrebungen ausreichend zu unterstützen. Von besonderer Wichtigkeit für die Tuberkulosebewegung ist die Verbindung der Versicherungsanstalten mit den Krankenkassen. In demselben Sinne, wie die Invaliditäts- und Altersversicherungen sind auch die Lebensversicherungsgesellschaften daran interessiert, sich an der Bewegung zu beteiligen. Als auf eine sehr wichtige Voraussetzung zur Durchführung der Sanatorienfrage wird auf die Versorgung der Angehörigen hingewiesen und der Vorschlag gemacht, daß die Versicherungsanstalten die ganze Heilbehandlung

tragen sollen, damit sämtliche Krankenkassenbeiträge den Familien zukommen. Der Unterdrückung der Tuberkulose im Keime und der Verminderung ihrer Verbreitung dient der Vorschlag, ein „Gesundheitsbuch“ nach besonderem Formular vorzuschreiben, das, wie der Impfschein, für jedes Kind erforderlich und zur laufenden Eintragung jeder Krankheit bestimmt sein und beim Eintritt in Stellungen, Hochschulen, Heer, bei Eheschließungen usw. vorgezeigt werden soll. Ferner werden in den Polikliniken Massenuntersuchungen von Arbeitern geplant. Es folgen Einzelheiten über die bei der Errichtung einer Heilstätte notwendigen Anforderungen in bezug auf Klima, Höhenlage, Gegend, äußere und innere Einrichtung, Arzt, Behandlung, Kurdauer, Personal usw. Für uns ist noch die Frage der Fürsorge nach der Entlassung von Interesse, die durch Offenhalten der Arbeitsstelle, Arbeitsnachweise, Ermöglichung von Schonung durch Weiterzahlung des Krankenkassengeldes, Fürsorge seitens der Versicherungsanstalten gelöst werden soll.

In der von Lewald in Kowanówko dargestellten Sonderfürsorge für Geisteskranke bilden die wichtigsten Momente die Trennung der Anstalts- und Familienpflege, die Beschaffenheit der Anstalten und die Ausbildung des Pflegepersonals.

Die Trennung wird in der Weise gehandhabt, daß chronische zuverlässige Geisteskranke der Familienpflege übergeben, heilbare Kranke hingegen und solche unheilbare, die sich selbst oder gemeingefährlich sind, der Anstalt überwiesen werden. Von besonderer Wichtigkeit für den Heilungserfolg ist die schnelle Überweisung in die Anstalt unmittelbar nach Ausbruch der Krankheit, da der Prozentsatz der Heilungen im engsten Verhältnis zu der Zeitdauer der Erkrankung vor der Aufnahme in die Anstalt steht. Die allen neueren wissenschaftlichen Erfahrungen entsprechend eingerichtete neue Anstalt Dziekanka ist als Muster einer Irrenanstalt ausführlich beschrieben. Eine sehr wichtige Frage ist ferner die der Gruppierung der Kranken, die neben der Trennung nach Geschlechtern am besten in der Weise geschieht, daß die Kranken nach dem Grade ihrer Zuverlässigkeit in zwei große, räumlich getrennte Gruppen zerfallen, z. B. in die Zentralanstalt für die Unzuverlässigen, die wieder mit zahlreichen Untergruppen für die verschiedenen Grade versehen ist, und die Kolonie für die absolut Zuverlässigen. Die koloniale

Verpflegung dieser letzten Gruppe bei Landleuten in der Umgebung der Anstalt hat zu der in neuerer Zeit häufig mit Erfolg angewandten Familienpflege geführt. Einen wesentlichen Schritt vorwärts bedeutet in dieser Bewegung der schon mit gutem Erfolge ausgeführte Vorschlag Alt's, einen tüchtigen Berufswärterstand systematisch zu einer wohlgeordneten familiären Irrenpflege und dadurch zu einer dauernden billigen Entlastung der Anstalten heranzuziehen. Auch als Ubergangsstadium für Entlassene ist die Familienpflege sehr zu begrüßen, während die Nachfürsorge noch viel zu wünschen übrig läßt. Um für den Irrenwärterstand, dessen Erlernung und Ausübung hohe intellektuelle und moralische Fähigkeiten voraussetzt, wirklich brauchbare Elemente heranzuziehen, wird unter anderm empfohlen, das Irrenpflegepersonal zu einem wirklichen Berufsstande zu machen; d. h., das Personal in einer dem aufreibenden Dienst angemessenen Weise zu besolden, ihnen durch Einräumung von Familienwohnungen die Gründung eines eigenen Hausstandes zu ermöglichen und ihnen die Segnungen der Alters- und Invaliditätsversicherung zugänglich zu machen. Um den Stand auch geistig zu heben, werden neuerdings in den Irrenanstalten von den Ärzten Unterrichtskurse für das Personal abgehalten; wie sehr gerade diese Frage die beteiligten Kreise beschäftigt, beweist der auf der Jahresversammlung deutscher Irrenärzte 1897 zu Hannover ausgesetzte Preis von 500 M. für den besten kurzen Leitfaden zum Unterricht des Wartepersonals.

Die Sonderfürsorge für Nervenkranke, Idioten und Epileptische behandelt Wildermuth-Stuttgart; er berichtet über die gerade auf diesem Gebiete wichtigen neueren Erfahrungen, Entwicklungen und Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung, wobei der Unterricht der Schwachsinnigen und Idioten in Deutschland als besonders vorgeschritten bezeichnet wird. Der Abschnitt Fürsorge für Trinker ist von Flade-Dresden bearbeitet; er erörtert das Wesen der Trunksucht, die durch sie verursachten Krankheitserscheinungen, ihre Bekämpfung, das im In- und Ausland angewandte Heilverfahren, die verschiedenen der Bekämpfung des Alkohols gewidmeten Trinker- und Nervenheilanstalten, wie die Arbeitshäuser, Rettungshäuser und Hülfsstationen, die sich die Alkoholbekämpfung angelegen sein lassen und weist insbesondere darauf hin, wie verkehrt es sei, die Kranken vorübergehend in

nicht der Heilung der Trunksucht gewidmeten Anstalten unterzubringen, so geistig gestörte in Irrenanstalten, unbemittelte geistig normale in Besserungs- und Arbeitshäusern, kriminelle Trunksüchtige in Gefängnissen und Zuchthäusern, aus denen sie häufig moralisch noch verderbter aber regelmäßig ungeheilt entlassen werden und im Rückbesitz ihrer persönlichen Freiheit sofort wieder dem alten Laster verfallen, während gerade nach ihrer Entlassung die Überführung in eine Trinkerheilstätte dringend erforderlich wäre, um neben der Strafe auch die Heilung in Betracht zu ziehen. In Amerika geht man in der Erkentnis der Wichtigkeit des Heilverfahrens soweit, daß man selbst kriminelle Trinker nicht dem Zuchthaus, sondern der Heilstätte übergibt.

Außer in Anstalten werden Trunksüchtige zur Zeit auch in Familien und Enthaltsamkeitsvereinen untergebracht. Wenn schon auch bei dieser Heilmethode Heilerfolge nicht ausbleiben, so bietet doch die Heilstätte mit ihrer Regelung, ärztlichen Fürsorge usw. weit größere Aussicht auf Erfolge. Unheilbare Kranke in Trinkerheilanstalten aufzunehmen, empfiehlt sich jedoch nicht, diese sind in besonderen Abteilungen von Irrenhäusern, Bewahranstalten für unheilbare Trunksüchtige usw. unterzubringen.

Der Abschnitt „Sonderkrankenanstalten und Fürsorge für Frauen“ ist von dem bekannten Vorkämpfer für Besserung des Hebammenwesens und der damit in Verbindung stehenden Wöchnerinnenfürsorge Brennecke-Magdeburg verfaßt. Einem kurzen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Frauenpflege folgt ein Verzeichnis der zur Zeit in Deutschland bestehenden geburtshülflichen Lehranstalten sowie eine Zusammenstellung deutscher Wöchnerinnenasyle. Wir haben diese wichtigen unsern Lesern wohl ausnahmslos bekannten Wöchnerinnen-, Hauspflege- und Frauenvereine schon wiederholt besprochen.

Der folgende, ebenfalls von einem hervorragenden Sachkenner (Schmidt-Monnard in Halle) bearbeitete Abschnitt behandelt „Sonderkrankenanstalten und Fürsorge für Kinder“, umfassend die Säuglingsfürsorge jeder Form im In- und Auslande, die Fürsorge für ältere Kinder in Kinderkrankenhäusern, Heilstätten und Ferienkolonien und die Fürsorge für gebrechliche Kinder. Hier ist der von Feilchenfeld-Charlottenburg bearbeitete Abschnitt über Spezial-Krankenversorgung für Schüler und Waisen heranzuziehen, der namentlich die Hygiene

des Kindes behandelt. Die Darstellung von Schmidt-Monnard hätte unseres Erachtens ausführlicher sein können. Er beschränkt sich auf ziemlich aphoristische Mitteilungen, die den Gegenstand nicht überall erschöpfen. Insbesondere vermißten wir nähere Mitteilungen über die Milchversorgung, die neuerdings im Vordergrunde der Erörterungen steht und durch Budin in Paris und Calmette in Lille überaus fruchtbare Anregungen erfahren hat.

Der Bericht über die Blindenfürsorge von Silex enthält ein Verzeichnis der gegenwärtig in Betrieb stehenden öffentlichen Blindenanstalten Deutschlands, im ganzen 37 mit 2048 Plätzen. Im Auslande besitzt England 27 Blindenbildungsstätten, Nordamerika 23, Frankreich 14, Österreich 6, Belgien 8, Italien 14, die Schweiz 4, Rußland 3, Spanien 1, Schweden und Norwegen 2, Holland 8, Dänemark 1, Brasilien 1. In Holland, Amerika, Australien verdanken die Blindenanstalten ihr Entstehen lediglich der Privatwohltätigkeit. Zum Schluß der Arbeit sind die darin enthaltenen Mitteilungen zu einigen Hauptforderungen zusammengezogen, die wir in gekürzter Form wiedergeben:

In allen Ländern ist ein Zwang zum Besuch der Blindenanstalten gesetzlich einzuführen.

Demgemäß muß die Anzahl der Anstalten beträchtlich vermehrt werden.

Die Einrichtung von Blindenvorschulen im weitesten Sinne des Worts ist anzustreben.

Mit allen größeren Anstalten sind Arbeitsabteilungen bezw. offene Werkstätten zu verbinden.

Für Arbeitsunfähige und Schwachsinnige muß ein Versorgungshaus, am besten im Anschluß an die Anstalt, vorhanden sein.

Die Gründung eigener Anstalten für später Erblindete ist dringendes Bedürfnis.

Ausbildung und Unterhalt bis zum 20. Jahre etwa der unbemittelten Blinden soll Aufgabe des Staates sein, während die Privatwohltätigkeit besonders die Fürsorge der später Erblindeten in die Hand nehmen soll.

Zum Schluß sind noch die für die Augenkranken getroffenen Einrichtungen besprochen.

In gleich ausführlicher Weise ist von einem der Hauptvertreter dieses Gebietes, Gutzmann-Zehlendorf, die Fürsorge für Taubstumme und sprachgebrechliche Kinder behandelt. Wir haben kürzlich in No. 6 unserer Zeitschrift das grundlegende Werk: „Das Taubstummenbildungswesen im 19. Jahrhundert in den wichtigsten Staaten Europas“ eingehend besprochen und verweisen in diesem Zusammenhang darauf.

In dem Abschnitt: Fürsorge für Krüppel werden ebenfalls alle deutschen und zahlreiche namhafte ausländische Einrichtungen geschildert.

In den Mitteilungen über die Genesendenfürsorge von Flade-Dresden wird hervorgehoben, daß ihre umfangreichere Ausgestaltung fast ausschließlich das Verdienst der Privatwohltätigkeit der letzten Jahre sei. Es folgen Beschreibungen der in den letzten Jahren von Privatvereinen, Gemeinwesen, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften begründeten namhaften Genesungsheimen, unter denen u. a. als vorbildlich das Genesungsheim des Frankfurter Vereins für Rekonvaleszentenpflege zu Neuenhain, das Haus des Münchener Rekonvaleszenten-Unterstützungsvereins, die Berliner städtischen Heimstätten für Genesende, die Heimstätte der Ortskrankenkasse Leipzig u. a. m. hervorgehoben werden.

Den Mitteilungen über die Genesendenfürsorge im Ausland entnehmen wir, daß England zur Zeit etwa 160 Genesungshäuser besitzt, von denen etwa ein Drittel das ganze Jahr geöffnet ist, und in denen über 5000 Personen jährlich Aufnahme finden, ohne daß jedoch dem vorhandenen Bedürfnis dadurch annähernd Rechnung getragen wird. Die Bestimmungen und Kostensätze sind in den einzelnen Anstalten sehr verschieden; durchschnittlich beträgt der tägliche Verpflegungssatz 1 Mark. Die Fürsorge für Frauen und Kinder überwiegt. In den Krankenhäusern wird durch Anbau von Rekonvaleszentensälen und Tagesräumen ungleich mehr für die Genesenden gesorgt als in Deutschland. Mustergültige Neubauten in dieser Beziehung sind das Herberthospital in Woolwich und das Kinderhospital zu Pendleburg Manchester. In Frankreich bestand das erste Genesungsheim schon 1628. Im 18. Jahrhundert sollen bereits alle Pariser Krankenhäuser besondere Baulichkeiten zur Aufnahme von Genesenden besessen haben. In die Mitte der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts fällt die Gründung der Asyle Vésinet und Vincennes, der größten öffentlichen Genesungsheime der Jetztzeit.

Die Alten- und Siechenhäuser (Kreispflegeanstalten) behandelt Eschbacher-Freiburg. Ihre Bedeutung sieht er darin, daß alle Armen und Siechen, für die man im Leben keine Verwendung mehr hat, wie unheilbare harmlose Geisteskranke, Schwachsinnige, Idioten, zahlreiche Epileptiker usw., in eine gemeinsame

14*

billige Wohnung zusammengeführt werden, wobei sie überwacht, vor Gefahren geschützt und dem öffentlichen Ärgernis entrückt werden. Ein historischer Überblick, Besprechungen über Bau, Einteilung und Betrieb derartiger Anstalten ergänzen den Bericht. Wir heben noch den Vorschlag hervor, Arbeitswerkstätten für verschiedene Handwerker und wo angängig, Feld- und Gartenarbeiten einzuführen. Die Verpflegungssätze schwanken im allgemeinen zwischen 40—80 Pfennig täglich.

Den letzten Abschnitt des ersten Bandes nimmt die Besprechung der Allgemeinen Krankenhäuser ein, deren erster Teil lediglich der Bautechnik gewidmet ist, während der zweite eine nach amtlichen Veröffentlichungen zusammengestellte Statistik der deutschen Krankenhäuser, der dritte die für die Leitung der Allgemeinen Krankenhäuser in Betracht kommenden Gesichtspunkte behandelt. In der Statistik verweisen wir auf die S. 832 enthaltene Übersicht über die Allgemeinen Krankenhäuser der deutschen Staaten, ihre Anzahl, ihre Bettenzahl und das Verhältnis ihrer Plätze zur Bevölkerungsziffer. Am besten ist danach in Hamburg, Bremen und Westfalen, am schlechtesten in Sachsen-Altenburg für die Unterbringung von Kranken in allgemeinen Krankenhäusern gesorgt. 914175 Kranke sind durchschnittlich in den letzten Jahren alljährlich in den allgemeinen Krankenhäusern des deutschen Reichs verpflegt, davon entfallen kaum 20 % auf Anstalten der Privatwohltätigkeit, die im Gegensatz zur Genesendenfürsorge hinsichtlich der Fürsorge für erkrankte Personen in Deutschland eine sehr untergeordnete Stellung einnimmt. Ferner sind Alter der Kranken, Verpflegungsdauer, Krankheitsformen u. a. m. statistisch zusammengestellt.

Der zweite Band enthält die hauptsächlich für die Ärzte und das Pflegepersonal interessierenden Darstellungen der Fürsorge auf dem Gebiete des Krankenkomforts, der Krankenwartung und des Krankenpflegeunterrichts in umfassenden und ausgezeichneten Darstellungen des Mitherausgebers Jacobsohn. Gerade diese Abschnitte zeigen die außerordentlichen Fortschritte, die, wie das schon angeführte Vorwort hervorhebt, gegenüber früheren Zeiten gemacht worden sind.

Die Fürsorge auf dem Gebiet des Krankentransportwesens und des Rettungswesens ist ebenfalls von einem hervorragenden Spezialfachmann, dem Mitherausgeber George

Meyer, bearbeitet. Namentlich ist die Ausdehnung der Darstellung auf das Ausland von Interesse.

Den Schluß des zweiten Bandes bildet ein Abschnitt, der überschrieben ist: Fürsorge für Kranke durch die Gesetzgebung (Krankenpflegegesetzgebung), in dem auf mehr als 300 eng gedruckten Seiten die Gesetzestexte und diejenigen gesetzlichen Bestimmungen wiedergegeben sind, die bei der ärztlichen Tätigkeit, bei der Fürsorge für Kranke in Betracht kommen. Sowohl das Strafgesetzbuch wie das B.G.B., die Gewerbeordnung, die Sozialgesetzgebung, sowie Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und ministerielle Anordnungen sind berücksichtigt. Doch sind von Ausführungsbestimmungen im wesentlichen nur solche der preußischen Ministerien mitgeteilt.

Die 2. Abteilung des zweiten Bandes enthält Abschnitte über spezielle Krankenversorgung für Arbeiter in Krankheitsfällen, bei Betriebsunfällen, bei Invalidität und Alter; dann speziell wieder für Bergarbeiter, Dienstboten, Gefangene, Schüler und Waisen, für Soldaten und für Unbemittelte von verschiedenen Verfassern. Die Abschnitte, die die Schüler und Waisen und speziell die Unbemittelten betreffen, stehen mit den Bestrebungen der Armenpflege naturgemäß im engsten Zusammenhang, während diejenigen für Arbeiter aufs engste mit der Darstellung der Sozialgesetzgebung zusammenhängen.

Den letzten sehr umfassenden Teil bildet die Bibliographie, die auf nahe an 900 Druckseiten das gesamte literarische Material für die einzelnen im Handbuch bearbeiteten Zweige der Krankenpflege nachweist. Die Bibliographie ist von dem Oberbibliotekar Dr. Roth-Halle a. S. bearbeitet und legt von der erstaunlichen Belesenheit und dem bienenfleißigen Sammeleifer des Bearbeiters rühmliches Zeugnis ab. Wir verweisen zur Ergänzung auf die von uns kürzlich angezeigte Bibliographia lactaria von Rothschild.

Wir müssen uns an dieser Stelle mit flüchtigen Andeutungen begnügen, obwohl wir nicht verkennen, daß jeder einzelne der in dem Werke behandelten Abschnitte einer eingehenderen Besprechung wert wäre. Handbücher dieser Art werden nach und nach für jeden Zweig des Wissens unentbehrlich. Angesichts der Unmöglichkeit, sich über die einzelnen Gebiete immer durch Studium der Spezialliteratur die wünschenswerte Aufklärung zu schaffen, tritt die encyklopädische Behandlung in die Lücke, um

zusammenfassend den schnellen Überblick über das Sachgebiet zu gewähren. Die Herausgeber eines solchen Handbuchs müssen dafür bürgen, daß die Verfasser der einzelnen Teile mit der Spezialliteratur genau genug vertraut sind, um die Sicherheit der Berichterstattung verbürgen zu können. So weit wir sehen können, ist dies in dem vorliegenden Handbuch der Fall, das auch für das in unserer Zeitschrift gepflegte Gebiet unentbehrlich ist.

Der Anspruch auf Armenversorgung.

Eine verwaltungsrechtliche Studie von Rudolf Bischoff. 78 S. Graz, Leuschner & Lubensky. 1903.

Der Verfasser gibt in einer Einleitung und einem historischen Rückblick einige Ausführungen über die der öffentlichen Armenpflege zu Grunde liegenden philosophischen und historischen Entwicklungstendenzen. In dem dritten Abschnitt behandelt er das geltende Recht und insbesondere den Anspruch des Armen von der objektiven und der subjektiven Seite. Indem er diesen Anspruch auf das in dem Gesetze begrenzte Maß des Notwendigen beschränkt, gelangt er dazu, jede Art von Einkommen, auch das aus der Privatwohltätigkeit, zur Anrechnung auf die öffentliche Unterstützung zu bringen; über die Frage sind die Meinungen der Sachkundigen sehr geteilt, da diese Anrechnung namentlich bei Leistungen der Sozialgesetzgebung und der Privatwohltätigkeit leicht dazu führen kann, die von jenen gewollte Wohltat illusorisch zu machen. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß theoretisch gute Gründe für die Anrechnung sprechen. Man wird auch den übrigen Ausführungen des Verfassers im allgemeinen zustimmen können. Nur ist zu bemerken, daß der Verfasser dadurch, daß er mehr vom rechtlichen Standpunkt als von der pflegerischen Seite die Frage betrachtet, zu praktisch nicht ganz zweifelsfreien Ergebnissen kommt. Denn wie man auch diese Fragen angreifen mag, ein brauchbares Ergebnis liefert nur die Praxis selbst, da die Übung der Armenpflege von dem Gesetz nur zum geringeren Teile abhängt und vielmehr das Maß der Mittel, das dem Träger der Armenlast zur Verfügung steht, das Herkommen, die Lage der gesamten Bevölkerung und ähnliche Faktoren über Art und Umfang der Armenpflege entscheiden. Auch die Organisation ist von Wichtigkeit. Man kann allge-

mein sagen, daß je größer das Gemeinwesen ist, umso weniger die Armenpflege unter dem Mangel an Mitteln leidet, während die Organisation überaus schwierig ist; daß dagegen in kleinen Gemeinden die Verhältnisse sehr leicht übersehbar sind, dagegen die Armenpflege hart oder mangelhaft geübt wird, weil die Mittel gering und die persönlichen Beziehungen der Gebenden und Nehmenden zu nahe sind.

Den interessantesten Teil der Ausführungen enthält der IV. Abschnitt über das subjektive Recht auf Armenversorgung, das unseres Wissens in diesem Zusammenhange sehr selten erörtert worden ist. Der Verfasser schließt sich an den von Thon formulierten Begriff des subjektiven Rechtes an, ergänzt durch die Untersuchungen von Jellinek in dem „System der subjektiven öffentlichen Rechte“. So reiht der Verfasser den Anspruch des Armen auf Unterstützung in die aus dem status positivus, status civitatis schlechtweg sich ergebende Kategorie von subjektiven Rechten ein. Er findet, daß der Anspruch, den das österreichische Verwaltungsrecht dem Armen gegenüber der politischen Gemeinde gewährt, die angegebenen Merkmale enthält. Das objektive Recht erläßt im Interesse des Armen und zur Sicherung eines bestimmten Genußes für ihn Gebote und Verbote an die Organe der öffentlichen Gewalt und der Arme wird zugleich befugt, im Falle der Nichtbeachtung dieser Gebote (Verweigerung der Unterstützung) bezw. der Übertretung dieser Verbote (Wahl einer dem Gesetze widersprechenden Versorgungsart) obrigkeitlichen Schutz anzurufen und so (im Wege der Beschwerde) seinen Anspruch gegen den Willen der Widerstrebenden durchzusetzen. Im übrigen gilt dasselbe für das deutsche Armenrecht einschließlich des bayrischen Heimatrechtes. Nur ist auch hier zu bemerken, daß der gesetzlich anerkannte Anspruch insoweit eine praktisch sehr starke Einbuße dadurch erleidet, daß es sich nicht um ein eigentliches Verwaltungsstreitverfahren, sondern um eine Verwaltungsbeschwerde handelt, die von der höheren Instanz auf Grund eines Berichtes des Verpflichteten getroffen wird. Auch ist das Bedürfnis des Armen in der Regel so dringend, daß seine Befriedigung kaum warten kann, bis der Entscheid der höheren Instanz getroffen ist. Endlich, und das ist das Wichtigste, spielen hier so viele sozialpolitische und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte hinein, nament-

lich die Beachtung der Arbeitsfähigkeit und der Einfluß der Arbeitslosigkeit, daß eine Entscheidung auf Beschwerden tatsächlich sehr schwierig, wenn nicht unmöglich ist. Der Verfasser geht selbst auf diese Frage noch in den folgenden Abschnitten ein, denen er die Überschriften gibt: Das Recht zu leben und das Recht auf Arbeit. Über das Recht zu leben, sagt er: „Mit dem Stande unserer Kultur ist es geradezu unvereinbar, daß Menschen, welche infolge äußerer Verhältnisse oder infolge körperlicher oder geistiger Mängel außer stande sind, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit aufrecht zu erhalten, lediglich der Barmherzigkeit und Mildtätigkeit Einzelner oder wohltätiger Vereine, deren Mittel angesichts der leidigen Zersplitterung der Kräfte nach hunderterlei Richtungen stets weniger ausreichen, überlassen werden. Die sich selbst überlassene Armut führt, wie schon in den ältesten Zeiten klar erkannt worden, zu Krankheit und Verbrechen und bedeutet hiermit eine eminente Gefahr für die Gesamtheit. Diese Erkenntnis macht es der in ihren wichtigsten Interessen bedrohten Gemeinschaft zur Aufgabe, der Armut soweit zu steuern, daß die der Gesamtheit schädlichen Folgen auf das erreichbare Mindestmaß beschränkt werden, und die Erfüllung dieser Aufgabe wird für das Gemeinwesen zur Pflicht, sobald es klar ist, daß die Mittel der Privatwohltätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht ausreichen und daß einerseits die Grundlagen der staatlichen Ordnung selbst und andrerseits die Mangelhaftigkeit der staatlichen Einrichtungen mit Schuld sind an dem hülflosen Zustande derer, die sich im Kampfe ums Dasein nicht aufrecht zu erhalten vermochten.“ Bei dem Recht auf Arbeit führt er die Notwendigkeit der Arbeitslosenversicherung aus. Sehr hübsch sind die Bemerkungen über das Verhältnis der Armenpflege und Privatwohltätigkeit, über das er bemerkt: „Wer nur irgend das Wohlwollen seiner Mitmenschen verdient, soll dem Schicksal des lediglich auf die öffentliche Armenpflege Angewiesenen entrissen werden, und Aufgabe gerade der Privatwohltätigkeit ist es und muß es bleiben, daß sie jene Bedauernswerten, die nur infolge unglückseliger Verkettung widriger Verhältnisse zu Grunde gegangen; vor dem Anfalle an die öffentliche Armenpflege bewahre und ihnen zur Wiedererlangung der verlorenen wirtschaftlichen Selbständigkeit behülflich sei. Die Privatwohltätigkeit kann sich ihre Schütz-

linge aussuchen und sollte von ihrem Wahlrechte einen weisen Gebrauch machen und dort, wo sie einzugreifen für wünschenswert erachtet, so kräftig eingreifen, daß der Schützling auch wirklich gerettet werde. Nicht auf die Anzahl der Unterstützten soll es dem Privatwohltäter ankommen, sondern darauf, im gegebenen Falle, der seinen Intentionen nach jeder Richtung entspricht, volle Hülfe zu gewähren. Durch das heutige System der Verzettelung der Mittel der privaten Wohltätigkeit, die überall helfen will und doch nirgends wirklich hilft, wird nichts erreicht und kann nichts erreicht werden, weil nur intensive und individualisierende Hülfe Erfolg haben kann".

Für die theoretische Erörterung der Fragen des öffentlichen Armenwesens ist die Bischoffsche Arbeit von entschiedener Bedeutung; aber sie gibt auch dem Verwaltungspraktiker beachtenswerte Winke.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in No. 1 mitgeteilten, den Sammlungen der Abteilung zugrunde liegenden Grundplan geordnet; auch entsprechen die Ziffern und Buchstaben den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet.

II. B. Armenverwaltung.

Wahl von Arbeitern zu Armenpflegern. Bei Gelegenheit der Namhaftmachung einer Anzahl von Persönlichkeiten, darunter auch Arbeiter, die zur Übernahme des Armenpflegeramtes sich bereit erklärten, hat das Armenamt in seiner Sitzung vom 4. April 1903 folgenden Beschluß gefaßt: Das Waisen- und Armenamt hält die Wahl von Arbeitern zu Armenpflegern, falls sich solche zur Annahme des Amts bereit zeigen, wie früher, so auch jetzt für durchaus erwünscht. Die mitgeteilte Liste, die allerdings nur zum kleinsten Teil Arbeiter enthält, soll den Armenvorstehern zur Benutzung bei ihren Vorschlägen mitgeteilt werden.

Ein Rundschreiben an die Armenvorsteher (vgl. Mitteilungen des Waisen- und Armenamts No. 17) bemerkt dazu, daß für die Wahl zum Armenvorsteher immer nur die Tüchtigkeit, niemals Religion, Beruf oder politische Überzeugung maßgebend gewesen sei; es seien daher auch regelmäßig neben Angehörigen der vermögenden Stände Unbemittelte zur Mitwirkung bei der Armenpflege berufen worden. Es heißt dann

wörtlich: Für eine gute Armenpflege ist vielmehr die Mitwirkung beider Kategorien gleich wichtig. Das Armenamt kann die Mitarbeit der Vermögenden nicht entbehren, weil es von höchstem und allgemeinem Interesse ist, daß eine große Anzahl der bemittelten Einwohner die Verhältnisse der Ärmeren genau kennen lernt und in enge Berührung mit denselben tritt; sodann auch weil enge Beziehungen zwischen der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohltätigkeit erfordert sind. Das Armenamt muß aber auch auf die Mitarbeit von Leuten zählen können, welche die Lage der ärmeren Bevölkerung, die Bedürfnisse und Beschwerden der Armen aus eigener Erfahrung beurteilen können. Hierzu sind selbstverständlich gewerbliche Arbeiter ebenso geeignet und dem Armenamt ganz ebenso willkommen, wie kleine Handwerker, die ein selbständiges Geschäft haben, oder Handlungsgehülfen, Unterbeamte usw. Lediglich werden die Gehülfen der großen Mehrzahl nach zur Versehung des Amts um deswillen außer stande sein, weil sie bei der zur Zeit üblichen Länge des Arbeitstags nur in den frühen Morgenstunden und in späten Abendstunden zu Hause sind. Anderseits kann es nur von Nutzen sein, wenn auch von den vorgeschlagenen Personen, die nicht gewerbliche Arbeiter, sondern Gewerkschaftsbeamte, Krankenkontrolleure der Ortskrankenkasse usw. sind, eine größere Anzahl zur Mittätigkeit in der praktischen Armenpflege berufen werden, um auf diese Weise den Unterschied zwischen der Arbeit des Armenpflegers und der Arbeit im Dienst der Ortskrankenkasse oder im Dienst einer wirtschaftlichen oder politischen Organisation kennen zu lernen.

Breslauer Armenpflegerinnen-Verein. Siebenter Jahresbericht 1902.

Die Beziehungen des Vereins zur städtischen Armenpflege erfuhren im Laufe des Jahres mehrfache weitere Förderung. Die Zahl der dem Verein überwiesenen städtischen Almosengenossinnen betrug im Dezember 1902 324; die Gesamtsumme der durch die Vereinsdamen im Laufe des Jahres ausgezahlten Almosen 36 214 M. — Die fortgesetzte treue Mitarbeit des Vereins an den städtischen Almosengenossinnen und Kostkindern hatte bereits 1901 dazu geführt, daß die städtische Armendirektion mit großer Mehrheit beschloß, dem unmittelbaren Eintritt von Frauen in die städtischen Bezirksarmenkommissionen mit voller Gleichberechtigung grundsätzlich zuzustimmen. Demzufolge erließen die städtischen Behörden unter dem 22. Januar 1902 einen Nachtrag zum Regulativ für die Gemeindearmenpflege, nach welchem alle in Breslau wohnenden deutschen Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts zu Armenpflegern wählbar sind. Es sind denn auch im Laufe des Jahres 1902 bereits in mehreren Armenbezirken städtische Armenpflegerinnen gewählt und amtlich bestallt worden.

Das Abkommen des Vereins mit der Armendirektion erfuhr hinsichtlich der Hauspflege eine wesentliche Erweiterung, wonach der Verein für gewisse Fälle, nachdem er seinerseits die Hauspflege eingeleitet und die Hauspflegerin abgesendet hat, berechtigt ist, nachträglich die Übernahme der Kosten der Hauspflege auf die städtische Armenkasse bei der Armendirektion zu beantragen. — Die Tätigkeit der Hauspflegegruppe ist

während des Jahres 1902 wieder in erheblich stärkerem Maße als im Vorjahre in Anspruch genommen. Es wurden 212 Pflegen mit 2787 Pflegetagen und 48 Nächten geleistet; von diesen 212 Fällen wurden 73 auf Kosten der städtischen Armendirektion ausgeführt. Die Zahl der beschäftigten Pflegefrauen betrug 18.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeits-Bestrebungen.

Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen, Charlottenburg. Über die Tätigkeit der Vereinigung in ihrem zweiten Geschäftsjahr 1902 berichten die Amtl. Nachr. d. Charlottenburger Armenverwaltung vom Mai 1903:

Die Geschäftsstelle, die in ständigem täglichen wechselseitigen Schriftverkehr mit der Geschäftsstelle der Armendirektion steht, verfügte am 1. Januar 1903 über 6447 Karten über unterstützte Familien oder Einzelpersonen. In den neun abgehaltenen Sitzungen, an denen außer den Vertretern der Vereine auch zahlreiche Armenkommissions-Vorsteher teilnahmen, wurden etwa 300 Unterstützungsfälle erörtert. Täglich fanden sich durchschnittlich drei bis vier Hülfesuchende ein, um Rat und Auskunft zu erbitten. Mündliche Anfragen von Privatpersonen über Hülfsbedürftige erfolgten etwa 700, schriftliche 149. Die Zahl der Anfragen und Meldungen der angeschlossenen Vereine und der Armendirektion ergibt folgende Übersicht:

	Anfragen	Meldungen
a) Von der Armendirektion	—	7373
b) Von Vereinen		
Kaiser Friedrich Andenken	207	162
Verein gegen Verarmung	97	976
Trinitatis-Wohltätigkeitsverein	20	249
Vaterländischer Frauen-Verein	26	79
Derselbe, Abteilung für Tuberkulose-Fürsorge	—	103
Verein Jugendheim	50	67
Hauspflege-Verein	—	639
Krankenpflegeverein für verschämte Arme .	6	75
Israelitischer Frauenverein	2	3
Elisabeth Frauenverein	—	282
Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Ethische Kultur in Berlin	45	—
	2453	10008

Zu der Zahl der Anfragen treten hinzu die oben erwähnten etwa 700 und 149 von Privatpersonen, so daß sich eine Gesamtzahl von 3303, und wenn man die etwa 1000 Anfragen Hülfesuchender hinzurechnet, eine solche von 4303 ergibt. In 94 Fällen sind Mitteilungen über Zuwendungen von privater Seite an die Armendirektion gemacht, 1719 ℳ sind der Geschäftsstelle selbst von privater Seite zur Übermittlung an bestimmte Hülfsbedürftige übergeben worden.

Die Benutzung der Geschäftsstelle durch private Wohltäter ist leider auch jetzt noch sehr gering. Auch ein Rundschreiben, das die Geschäftsstelle an eine große Zahl begüterter Mitbürger erlassen hat, in dem sie auf die Nachteile des planlosen Gebens ohne vorherige eingehende Prüfung hinwies, hat nur wenig Erfolg gehabt. Möchte auch die Privatwohltätigkeit dem Beispiel der Wohltätigkeitsvereine folgen und durch rege Benutzung der getroffenen Organisation zur Errichtung des sicher von Allen angestrebten Zieles beitragen: am rechten Orte und mit den rechten Mitteln zu helfen.

Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen in Österreich. Auch in Österreich treten die Bemühungen der privaten Kräfte, ihrer Wirksamkeit eine tiefere und im modernen Sinne soziale Ausgestaltung zu geben, mehr und mehr in den Vordergrund. Insbesondere läßt es sich die katholische Wohltätigkeit angelegen sein, ihre charitativen Bestrebungen im Sinne der von dem Charitasverbande ausgehenden Anregungen zu gestalten. Von Bedeutung ist in dieser Beziehung das Katholische Landes-Wohltätigkeits-Komitee für Niederösterreich in Wien, das infolge des I. allgemeinen kath. Wohltätigkeitskongresses im Jahre 1900 gegründet wurde. Es hat die Aufgabe, alle auf katholischer Basis stehenden Vereine, die sich in Niederösterreich mit Kinderschutz, Jugendfürsorge und Volksbildungswesen, sozialem Hülfswesen und Armen- und Krankenpflege befassen, zu einem Verbande zu vereinigen. Es hofft durch seine Arbeit — ähnlich den anderwärts bestehenden Zentralstellen — die Privatwohltätigkeit zum besten der Bedürftigen in die rechten Bahnen zu lenken. Nach dem uns vorliegenden Bericht vom 1. Januar bis 31. Dezember 1902 haben sich der Organisation bisher 67 Vereine angeschlossen und zwar in Sektion I Kinderschutz 17; Sektion II Jugendfürsorge und Volksbildungswesen 25; Sektion III Soziales Hülfswesen 14 und Sektion IV Armen- und Krankenpflege 11. Das Zentral-Bureau des Komitees sammelt und ergänzt die statistischen Daten, erteilt auch Wohltätern und unterstützenden Mitgliedern Auskünfte über arme Familien, befaßt sich aber prinzipiell nicht mit der direkten Unterstützung der Armen. Im Anschluß an das Komitee und auf Anregung des Kongresses wurden verschiedene Vereine neu begründet, u. a. der Verein „Kinderschutzstation“ und der Verein „Fürsorge für Schwachsinnige“, der in erster Linie für die Pflege schwachsinniger Kinder bestimmt ist.

Die bereits bestehenden Landeswohltätigkeits-Komitees verschiedener Länder, darunter das für Niederösterreich, erklärten in den Sitzungen des Gesamtkomitees vom April und Oktober 1902 ihren Beitritt zu dem im Entstehen begriffenen „Reichsverbande“.

Charity Organisation Society, London. Annual Report of the Council 1901—1902.

Die Gesellschaft berichtet in gewohnter Weise über ihre Tätigkeit auf den verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege. Von besonderem Interesse ist ein Bericht des Marylebone Committee über seine Beziehungen zur öffentlichen Armenpflege. Nachdem die beklagenswerte,

ganz unnötige Zunahme der Verarmung in vielen Teilen Londons berührt ist — eine Zunahme, die die Folge schlechter Verwaltung und nicht größeren Elends sei — fährt der Bericht fort:

„Die Beziehungen des Komitees zu den Bezirksarmenpflegern sind dieselben wie im vergangenen Jahre. Fälle, die dauernder Behandlung nicht bedürfen, oder Fälle, in denen es sich um Personen handelt, die für das Werkhaus nicht geeignet sind, oder um alte Leute, deren Verwandte zwar gesetzlich zum Unterhalt nicht verpflichtet sind, die aber sicherlich auf private Anregung hin zur Hülfeleistung herangezogen werden können — solche Fälle werden von dem Komitee übernommen und wenn irgend möglich, von der öffentlichen Armenpflege ferngehalten. Auf der andern Seite dagegen werden Bittsteller, die aus irgend welchen Gründen zur Behandlung in einer der öffentlichen Einrichtungen geeignet erscheinen, an die Armenpflege verwiesen, so u. a. verschiedene Fälle von mißhandelten Kindern und andere, die eine kostspielige Ausbildung erforderten, die nach Lage der Verhältnisse für die öffentliche Armenpflege geeignet waren."

Der Komiteebericht zeigt ferner, wie das Komitee selbst mehr und mehr zu einem Mittelpunkt der Organisation der Wohltätigkeit wird:

„Das Komitee hält wöchentlich zwei Sitzungen ab; nicht selten liegen in einer Sitzung bis an 36 Gesuche vor und zwei bis drei Stunden werden auf die Besprechung dieser Fälle verwendet. In dem Komitee sind die verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften, Behörden und privaten Wohltätigkeitsvereinigungen vertreten. Indem so die Mitglieder der verschiedenen Einrichtungen zusammenkommen, ist es möglich, jeden einzelnen Fall an die zuständige Stelle zu verweisen."

III. F. Bettel- und Wanderwesen.

Die Berliner Arbeiterkolonie, ihre Entwicklung und Arbeit. Zum 20. Jahrestage ihrer Begründung, dem 1. Mai 1903 von A. F. Schlunk, Direktor der Anstalt. 18. Bericht des Vereins für die Berliner Arbeiter-Kolonie 1902.

Die Berliner Arbeiterkolonie hat sich aus kleinen Anfängen, im Anschluß an die allgemeine Bewegung für Wandererarbeitsstätten und Arbeiterkolonien, entwickelt. Der Verein besitzt gegenwärtig 2 Anstalten, eine in der Stadt und eine außerhalb der Stadt in Reinickendorf; die letztere will er jedoch, weil sich der Versuch landwirtschaftlicher Unternehmung nicht bewährt hat, wieder eingehen lassen.

Die Hauptschwierigkeit bei der Leitung einer Arbeiterkolonie bildet die Auswahl geeigneter Arbeiten. Man hat es auf die verschiedenste Weise versucht, beispielsweise eine kleine Seidenraupenzucht eingerichtet, Unternehmer herangezogen, für die gearbeitet wurde, jedoch ohne rechten Erfolg. Nach und nach wurde festgestellt, daß die für die Kolonie brauchbaren Arbeiten derart sein mußten, daß sie jeder gesunde Mensch ohne besondere Fachkenntnis sofort oder nach kurzer Lehrzeit ausführen konnte, daß sie von Maschinen nicht besser oder billiger herzustellen waren, daß ihnen keine erdrückende Konkurrenz drohte; ferner mußten sie leicht absatzfähig, ebenso gut, keinesfalls teurer, eher billiger sein wie

die Produkte anderer Hersteller, einen kleinen Nutzen abwerfen, damit späterhin einmal die Anstalt selbsterhaltend werden könne; sie durften nicht wertvoll sein, einmal der geringen Betriebsmittel wegen, zweitens, damit die verdorbenen Lehrlingsarbeiten den Nutzen nicht aufzehrten. Auch unter Festhaltung dieser Gesichtspunkte ist die Ausführung der Arbeit immer noch schwierig, weil die Arbeiterkolonien mit nur sehr minderwertigen Arbeitskräften rechnen können und die Kolonisten sehr häufig wechsein und sich auch vielfach ohne weiteres von der Arbeit zurückziehen. Zu den bisher aufgenommenen und beibehaltenen Arbeiten gehört in erster Linie die Herstellung von Strohhülsen zur Verpackung von Flaschen, eine finanziell zwar wenig ergiebige, aber immerhin zeitweise 20—30 Kolonisten Beschäftigung gewährende Arbeit, ferner die bis zu 45 Leuten beschäftigende Anfertigung grober Bürsten- und Besenwaren, leider mit allmählich zurückgehendem Erfolge. Zufriedenstellender war der Betrieb der Tischlerei, die bis zu 60 Zöglingen, hauptsächlich Berufstischlern, Beschäftigung gab. Zu diesen 3, das ganze Jahr hindurch betriebenen Arbeitsarten, kamen noch im Winter, wo die Kolonien doppelt so stark in Anspruch genommen waren wie im Sommer, Brennholzzerkleinern und Waldarbeiten und sonstige Außen- und Gelegenheitsarbeiten aller Art, wie Schneeschippen, Sandkarren, Ausladen usw., Arbeiten, die von der Kolonie als „unvermeidliches Übel“ betrachtet und nur ungern zugelassen werden, da sie durch die Entfernung von der Anstalt und den Mangel jeglicher Aufsicht zur Verwahrlosung verführen. Besonders gern wurden die sich leider nur selten bietenden Schreibarbeiten ausgeführt.

Eine Brockensammlung besteht in der Anstalt nicht, doch ist sie für die Zuwendung von Männerkleidung aller Art sehr dankbar.

Der anfänglich freiwillige Ein- und Austritt mußte, da er sich sehr schlecht bewährte, einer festen Bestimmung der Aufenthaltsdauer, — 3 Monate mit einer Kündigung 8 Tage vor der Entlassung an zwei dafür bestimmten Wochentagen — weichen. Doch konnte ein Zwang zur Innehaltung dieser Bestimmungen wie der Hausordnung überhaupt nicht ausgeübt werden. Die Einhaltung des Lohnes und bei besonderen Vergehen die Eintragung in die schwarze Liste, die die Aufnahme in eine Arbeiterkolonie für die nächsten 5 Jahre ausschließt, bilden die einzigen Zuchtmittel.

Mit wie schwierigen Elementen die Arbeiterkolonie im übrigen zu rechnen hat und wie der Erfolg durch das spätere Verhalten der Kolonisten beeinträchtigt wird, ergibt die Zusammenstellung der Gründe des Abganges. Unter 498 Kolonisten, die 1902 sich in der Anstalt befanden, sind 16 in die Familie zurückgekehrt, 17 durch die Kolonie, 69 durch eigenes Bemühen in Arbeit gebracht worden, dagegen sind 193 auf eigenen Wunsch, 128 wegen Arbeitsscheu und schlechten Betragens entlassen und 35 entlaufen.

Da unter den auf eigenen Wunsch Ausgeschiedenen zweifellos viele sind, für die die Rubriken Arbeitsscheu und schlechtes Betragen zutreffen, so ergibt sich, daß ein eigentlicher Erfolg nur bei etwa 100 bis 90 Kolonisten eingetreten ist, während etwa 350 die Kolonie nur als vorübergehenden Aufenthalt und ohne Erfolg in Anspruch genommen haben.

In dieser Beziehung sind naturgemäß die Berliner Verhältnisse schwieriger als in irgend einer andern Arbeiterkolonie, weil in Berlin sich alle die Elemente zusammenfinden, die aus den verschiedensten Gründen in ihrer Existenz, ganz überwiegend aber durch eigene Schuld in ihrem Lebensgange gescheitert sind und sehr schwer wieder den Weg zu geordnetem Lebenswandel zurückfinden.

Arbeiterinnen-Kolonie in der Provinz Sachsen „Frauenheim" zu Groß-Salze. 16. Jahresbericht auf die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1902.

Für die weitere Entwicklung der Kolonie ist von Bedeutung, daß die Freunde der Anstalt sich zu einem festen Verein zusammengeschlossen haben, der unter dem Namen „Frauenheim" auf Grund bestimmter Satzungen in das Vereinsregister eingetragen ist. Hierdurch ist es endlich möglich, die Eigentumsverhältnisse des Anstaltsgrundstücks zu regeln und etwaige, der Anstalt zugedachte Stiftungen und Vermächtnisse anzunehmen. Mitglied des Vereins können evangelische Männer und Frauen gegen Zahlung eines Jahresbeitrags von mindestens 3 M. werden. Bei seiner Eintragung hatte der Verein 29 Mitglieder.

Im vergangenen Jahre waren 53 Zöglinge in der Anstalt, die einzelnen durchschnittlich 151 Tage.

IV. Fürsorge für Kranke und Genesende.

Verein Hauspflege, Abteilung des Berliner Frauen-Vereins. Bericht über die Tätigkeit vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1902.

Hauspflegeverein Mannheim. 1. Jahresbericht 1902.

Im Jahre 1902 hat die Tätigkeit der Berliner Hauspflege wieder eine wesentliche Zunahme erfahren. Die Zahl der Pflegen wuchs von 2977 Fällen mit 22295 Pflegetagen auf 3802 Fälle mit 26444 Pflegetagen, so daß jetzt, im sechsten Jahre des Bestehens des Vereins, die Zahl der Fälle mehr als viermal so groß ist, wie im Jahre 1898. — Die Abkommen mit industriellen Unternehmen (vgl. Zeitschrift 1902 No. 1/2 S. 7) sind im Laufe des Jahres von 11 auf 27 gewachsen.

Der Mannheimer Verein hat im ersten Jahre seines Bestehens 299 Pflegen durch 29 Pflegerinnen ausgeübt. Die bis 31. Dezember 1902 geleisteten Pflegen bestanden in 1872 ganzen, 1035 halben Pflegetagen. Grund der Pflege war: Wochenbett 151 mal, Krankheit 118 mal, Spital- oder Asylaufenthalt der Frau 18 mal.

Hauspflegeverein Frankfurt a. M. X. Jahresbericht 1902.

Der Verein hat mit dem abgelaufenen Geschäftsjahr das zehnte Jahr seines Bestehens vollendet. Die Zahl der Pflegen ist stetig gestiegen und betrug: 1893: 264, 1896: 586, 1899: 726, 1902: 817 Pflegen. Insgesamt in zehn Jahren 6073 Pflegen, für welche allein an Pflegegeld der Betrag von 118718 M. aufgewendet worden ist.

Mit Schluß des Arbeitsjahres hat der Verein einen wichtigen Schritt vorwärts in der Richtung der sozialen Gestaltung der Hauspflege nach Art der sonstigen Versicherungen getan. Es ist ihm gelungen, durch

Zusammenwirken mit der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen im September 1902 eine Hauspflege-Kasse zu begründen, die zunächst ausschließlich der etwa 5000 Köpfe umfassenden Einwohnerschaft der Häuser jener Gesellschaft zugänglich ist. Aus den Statuten der Kasse seien die wesentlichsten, über die Organisation Aufschluß gebenden Punkte mitgeteilt.

II. Hülfe aus der Hauspflege-Kasse kann jeder Hausvorstand erlangen, welcher in den Häusern der Aktienbau-Gesellschaft für kleine Wohnungen zur Miete wohnt und einen zu Beginn jeden Monats zahlbaren Beitrag von 20 Pf. entrichtet.

III. Über die Gewährung der Hauspflege entscheidet ein Ausschuß, welchem angehören:

1. Der Wohnungsinspektor der Gesellschaft oder ein anderer Beauftragter des Vorstandes der Gesellschaft als Vorsitzender;
2. aus jedem Baublock mindestens ein vom Mieter-Ausschuß gewähltes Mitglied der Kasse.

IV. Die Kasse erlangt ihre Mittel:

a) Durch die Eintrittsgelder und Beiträge ihrer Mitglieder;
b) durch einen Zuschuß, welchen die Gesellschaft aus dem Georg Speyer'schen Wohlfahrtsfond zahlt. Die Höhe dieses Beitrages soll in der Regel so hoch sein wie die Gesamtsumme der Beiträge der Mitglieder, keinesfalls aber 500 M. im Jahre übersteigen.

VI. Zweck der Kasse ist, den Mitgliedern die Beschaffung der Hauspflege zu sichern, im Falle die Ehefrau oder die die Haushaltung führende Tochter hieran zeitweise verhindert sein sollte. Zu diesem Zwecke hat die Gesellschaft mit dem Hauspflegeverein einen Vertrag abgeschlossen, kraft dessen der Hauspflegeverein den Mitgliedern der Hauspflege-Kasse im gedachten Falle gegen tägliche Zahlung von 1.60 M. eine Hauspflegerin zur Verfügung stellt. Zu diesem Betrag von 1.60 M. haben die Mitglieder, welche die Hauspflegerin in Anspruch nehmen, einen Beitrag an die Hauspflege-Kasse zu leisten, der, wenn die Hauspflegerin selbst für die Kost sorgen soll, 0.50 M., oder wenn das Mitglied ihr die Kost in seiner Familie gewähren will, 0.10 M. täglich, und wenn die Pflege nur einen halben Tag gewährt werden soll, 0.25 M. täglich ohne Kost beträgt. Den Mehrbetrag trägt die Kasse.

VII. Glaubt ein Mitglied Hauspflege in Anspruch nehmen zu müssen, so hat es sich unter Überreichung eines Nachweises über seine Mitgliedschaft, und falls die Pflege durch Krankheit veranlaßt ist, eines ärztlichen Zeugnisses an den Hauspflegeverein zu wenden. Dieser leistet die Hauspflege, insoweit dieselbe mit seinen Statuten vereinbar ist, daher insbesondere nicht bei ansteckenden Krankheiten. Er wird durch seine Aufsichtsdamen die Hauspflegerinnen beaufsichtigen lassen und behält sich vor, die Hauspflege von einem ganzen auf einen halben Tag zu beschränken, sowie ihm dies nach Lage des Falles möglich erscheint. Bei Wochenbetten wird die Hauspflege jedenfalls auf zehn Tage gegeben.

VIII. Die Hauspflege-Kasse kann zur Zeit eine bestimmte, gerichtlich erzwingbare Verpflichtung der Übernahme der Hauspflege nicht übernehmen.

Wenn daher auch keinem Mieter ein Recht auf Hauspflege zusteht, so soll doch die Hauspflegerin bei Wochenbetten nicht vor dem 10., bei anderen Krankheiten in der Regel nicht vor dem 14. Tage zurückgezogen werden.

Der Bericht spricht die Hoffnung aus, daß die auf vorsichtigen Berechnungen gegründete Organisation recht wohl den Keim abgeben könne, aus dem eine weitere Ausbildung der Hauspflege zu einem Rechtsanspruch derer, die ihrer bedürfen, gestaltet werden könne.

Verein „Wöchnerinnenheim“ am Urban. Berlin. 6. Jahresbericht 1902.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1902 wurden 492 Pfleglinge aufgenommen und 495 Kinder geboren. Die Zahl der Pflegetage betrug 7312, um 1549 mehr als im vergangenen Jahre.

Denkschrift des Vereins vom Roten Kreuze in Frankfurt a. M. über die Anstellung „städtischer Pflegerinnen“ in den städtischen Krankenanstalten. 14 S. Frankfurt a. M. 1903.

Zwischen der Vertretung des Roten Kreuzes und der städtischen Verwaltung ist ein Konflikt entstanden, der die vorliegende Denkschrift veranlaßt hat. Die Stadt hat nämlich dem Vaterländischen Frauenverein die von ihm mit 37 Schwestern übernommene chirurgische Station des hiesigen städtischen Krankenhauses gekündigt und sich die Bereitwilligkeit von 26 von jenen, mit größerem Gehalt und erhöhter Pension in den Dienst der städtischen Krankenanstalten zu treten, gesichert.

Daß es sich hierbei nicht um mangelhafte Leistungen der Schwestern handelte, geht daraus hervor, daß die Krankenhausverwaltung sich bemühte, die bisherigen Krankenpflegerinnen zu behalten, was ihnen auch bei zwei Drittel der Schwestern gelungen ist.

In der Denkschrift wird die Frage aufgeworfen, welche Gründe die Verwaltung zu dieser Maßregel veranlaßt haben. In den folgenden Erörterungen werden einige Gesichtspunkte von allgemeiner Bedeutung hervorgehoben, zunächst der, daß wenn die Hospitalverwaltungen sich eigene Pflegerinnenschaften gründen, ein anhaltender Wechsel stattfinde, unter dem die Krankenpflege leiden müsse. Auf der anderen Seite untergrabe das Vorgehen der Stadt aber auch die Bemühungen der Vereine vom Roten Kreuz, die der städtischen Krankenanstalten als ihres Mutterbodens bedürften, ohne den sie verkümmern würden. Speziell in Frankfurt habe der Verein vom Roten Kreuz sich der besonderen Teilnahme und Förderung seitens der Bürgerschaft erfreut; auch konnte der Verein eine gewisse Sicherheit für die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit seiner Pflegerinnen übernehmen. Es stehe zu befürchten, daß die Pflegerinnen, die in den städtischen Krankenpflegeanstalten tätig gewesen sind, hieraus einen Rechtstitel ableiten werden, sich als Privatpflegerinnen hier niederzulassen.

Auf der anderen Seite gewähre die Übernahme der Schwesternschaften unter städtische Verwaltungen keineswegs eine Sicherheit für die Dauer und Güte der Leistungen, da gerade dort nach den u. a. in Hamburg gemachten Erfahrungen die schwersten Konflikte mit den leitenden Ärzten und der Massenaustritt von Schwestern vorgekommen sei.

In Frankfurt sei, abgesehen von diesen Befürchtungen, nur eine stärkere Belastung des städtischen Haushalts durch höhere Gehälter und Pensionen und größere Schwesternzahl zu befürchten, während die Heranbildung ethisch nicht gleichwertiger Pflegerinnenschaften das Sinken des Niveaus der privaten und öffentlichen Krankenpflege zur Folge haben werde.

Wir werden die Angelegenheit im Auge behalten und über die weitere Entwicklung bei gegebener Gelegenheit berichten.

Socher, Otto, **Die Volksheilstätte — eine Erziehungsstätte.** (Aus Dr. Weickers Volkssanatorium „Krankenheim".) Abdruck aus der Zeitschr. f. Tuberkulose und Heilstättenwesen. Bel. IV Heft 3 1903.

Wir haben in unserer kürzlich gegebenen Besprechung von Dr. Weickers Krankenheim den interessanten Versuch erwähnt, der durch die Anstellung eines akademisch gebildeten Hauslehrers zur Beschäftigung der Kranken an Stelle der sonst üblichen Beschäftigungsarten gemacht worden ist. Unter obigem Titel liegt nun eine Besprechung des Hauslehrers des Krankenheims über „Heilstättenpädagogik", ihre Ausgestaltung und bisherigen Erfahrungen vor, die, in fesselnder Weise geschrieben, einen Beweis dafür gibt, „daß erziehliche Bestrebungen jeder Art ein wertvolles Kampfmittel gegen die Tuberkulose als Volkskrankheit darstellen".

Es wird die anzuwendende Art des Unterrichts geschildert, die, ohne das Kurleben zu beeinträchtigen, eine große Reichhaltigkeit und Abwechslung des Stundenplans zuläßt. Im ganzen erstreckt sich die Arbeit des Heilstättenlehrers auf Vorträge, praktische Übungen, Abendunterhaltungen im Winter, Spaziergänge, alles bei völlig freiwilliger Teilnahme. Einrichtung eines Fragekastens, Unterstützung bei Abfassung von Schriftstücken, Leitung der Obmannswahlen, Besuch der Bettlägerigen usw. Der Unterricht umfaßt neben der Pflege des Deutschen in der Geschichte, der Dichtung und Rechtschreibung und Styl, stenographische Kurse und zahlreiche Vorträge allgemeinen Inhalts, unter denen wir besonders die hygienischen und sozialen Stoffen gewidmeten, wie Gesundheitslehre, Alkoholismus, Stand der Lungenheilstätten, soziale Versicherung, Wohnungs- und Frauenfrage hervorheben. Eine sorgfältig ausgewählte Bibliothek, Zeitungen, Spiele, ja sogar kleine Bilderausstellungen ergänzen den Unterricht, der soweit irgend angängig, im Freien stattfindet und dessen erziehliche Wirkung nicht nur die Genesung fördern, sondern auch durch Stärkung der Selbstzucht und Erweiterung der Bildung dem wieder in den Existenzkampf tretenden Arbeiter eine Hülfe sein will.

Zur Beteiligung ist die Erlaubnis des Hausarztes erforderlich. Durchschnittlich 65 % der Männer und 75 % der Frauen beteiligten sich an den Veranstaltungen. Die Anstellung von Heilstättenpädagogen, insbesondere in größeren Anstalten, wird in der Abhandlung warm befürwortet.

Alt, Konrad, **Über Wert und Einrichtung besonderer Heilstätten für Alkoholkranke.** (Referat erstattet am 13. Februar 1903 in der Ausschußsitzung des sächsischen Provinzialvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.) Der Alkoholismus, Jahrg. IV, Heft 1, S. 25—57.

In seinem sehr beachtenswerten Vortrage entwickelt Alt die Gesichtspunkte, die für die Behandlung von Trunksüchtigen in Frage kommen. Er gibt zunächst einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Entstehung und Verbreitung der Trunksucht im Altertum und in der Neuzeit, schildert die Verheerungen, die der Alkohol anrichtet und geht dann dazu über, die besonderen modernen Forderungen für die Heilung Trunksüchtiger zu erörtern. Er schickt voraus, daß die wohlwollenden Bestimmungen des B.G.B. bisher so gut wie gar keinen Erfolg gehabt hätten und nicht früher haben würden, als bis eine genügende Zahl von Heilstätten zur Verfügung stände. Ohne Anstaltsbehandlung sei den Trunksüchtigen nicht zu helfen. Am besten wäre es, wenn der Staat unter Verwendung eines Teiles der aus dem Alkohol fließenden Steuereinnahmen selbst die Anstalten errichtete und, wenn dies nicht angängig erschiene, das Gesetz betreffend die Erweiterung der Armenlast (preußisches Gesetz vom 11. Juli 1891) erweitert würde, um auch diese Art der Fürsorge in die Hände der Landarmenverbände zu legen. Die vom Staate oder den Provinzen errichteten Anstalten müßten bekannt gegeben werden, damit die mit der Ausführung der Bestimmungen des B.G.B. betrauten Organe, Richter und Vormünder wüßten, wohin sie ihre Pfleglinge ohne Bedenken geben könnten. „Nur öffentliche Anstalten — sagt Alt wörtlich — können den Kranken wie ihren Angehörigen, den Vormündern, den Gerichten und Behörden, wie der Öffentlichkeit gegenüber die erforderlichen Garantien einer sachgemäßen Überwachung, Behandlung und Beurteilung der wegen Trunksucht vorläufig endgültig unter Vormundschaft Gestellten bieten“. Die eigentlichen Irrenanstalten könnten hierfür aber nicht in Betracht kommen, da sie nach dem modernen System von Haus aus viel zu groß angelegt seien. Vielmehr könne da, wo neben der Behandlung auch das erziehliche Moment im Vordergrund steht, wo der persönliche Einfluß des Anstaltsleiters auf jeden Insassen und nicht nur für die Dauer des Anstaltsaufenthaltes, auch darüber hinaus unentbehrlich ist, nur eine kleinere, übersichtliche und bis in Einzelheiten einheitlich geleitete Anstalt in Betracht kommen. Auch der Trunksüchtige selber werde zu dem freiwilligen Eintritt in eine unserer bisherigen Anstalten, die man im Volke leider vielfach noch immer als Irrenanstalten bezeichnet, schwerer zu bewegen sein als in eine Heilstätte für Alkoholkranke. Im übrigen soll die Anstalt eine Krankenheilstätte sein, da die Trunksucht als eine ernste Krankheit des Volkskörpers wie des einzelnen Menschen aufzufassen sei. Unter diesen Gesichtspunkten müsse die Leitung der Anstalt in erster Linie Sache des Arztes sein, was die überall willkommen zu heißende Mitwirkung des Seelsorgers keineswegs ausschließe. Der Verein der Irrenärzte Niedersachsens und Westfalens hat dieser Auffassung in seiner Maiversammlung 1900 wie folgt Ausdruck gegeben:

> „Als im Sinne des Gesetzgebers geeignete Anstalten zur Unterbringung Trunksüchtiger sind bei dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft ausschließlich ärztlich und zwar psychiatrisch geleitete Anstalten anzusehen, nichtärztlich geleitete Anstalten können nur als Notbehelf und Provisorium gelten.“

Die Anstalt soll sich in 4 Abteilungen gliedern: a) eine eigene Abteilung für die Neueintretenden, die ja in besonderem Grade der Untersuchung, Beobachtung, Behandlung und Überwachung bedürfen. — Die Neuaufgenommenen werden nach gründlicher Feststellung ihres körperlichen und geistigen Befundes zunächst in regelrechte klinische Behandlung genommen, bei Tag und Nacht von geschultem, zuverlässigem Pflegepersonal bedient und überwacht und mindestens zweimal am Tage vom Arzte besucht. Durch sorgfältige körperliche Untersuchung und Behandlung wird in den Kranken das zum Gelingen einer Kur so unerläßliche Vertrauen geweckt und bestärkt, und während der scheinbar bloß somatischen Begegnung ist dem Arzte die beste Gelegenheit geboten, unauffällig und nachhaltig in das Seelenleben seines Patienten hineinzusehen und einzuwirken. In dieser Abteilung werden die Trunksüchtigen durchweg nicht länger als 4—6 Wochen zu verbleiben brauchen, um dann nach dem nahegelegenen

b) Rekonvaleszentenhaus verlegt zu werden, wo die direkte ärztliche Behandlung mehr in den Hintergrund tritt, dafür aber der ärztlich nach Art und Menge dosierten Beschäftigung besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird. Deshalb ist auch in dem Rekonvaleszentenhaus ständige, wenn auch weniger fühlbare Überwachung namentlich auch bei der Arbeit und auf den Spaziergängen unerläßlich. Hier ist auch dem Unterhaltungsbedürfnis der Kranken Rechnung zu tragen.

c) Die dritte Station bildet die Familienpflege bei abstinenten Familien, wo die Kranken Gelegenheit haben, sich in größerer Freiheit zu bewegen und auch schon ab und an mit Nichtabstinenten in Berührung zu kommen. Hier kann ihnen auch ein Teil ihres Arbeitsverdienstes übergeben werden, um es für sich zu verwenden oder ihren Angehörigen zu übersenden. In der Familienpflege wird der Aufenthalt etwa 3—4 Monate dauern, sodaß ein Trunksüchtiger im günstigen Fall nach etwa $^3/_4$—1 Jahr der Freiheit wiedergegeben und als geheilt betrachtet werden kann.

Um bei ungünstiger verlaufenden Fällen eingreifen zu können, empfiehlt Alt

d) die Kolonie unter einem besonders tüchtigen, mit ziemlicher Selbständigkeit ausgestatteten Hausvater, um die Kranken dort in geeigneter Überwachung und Disziplin zu halten und zu beschäftigen. Die materielle Versorgung dieser Kolonie braucht nicht von der Zentralheilstätte aus zu geschehen, wie denn überhaupt Zentralisation bei diesen Heilstätten weniger angebracht ist.

Die Kosten der täglichen Unterhaltung veranschlagt Alt auf 2 M. pro Tag; die Bausumme auf 2000—2500 M. pro Bett.

Wir möchten die Anzeige des anregenden Vortrags nicht schließen, ohne hinzuzufügen, daß unseres Erachtens die Schwierigkeiten doch nicht in erster Linie in den Bestimmungen des B.G.B. und dem Mangel von Anstalten zu suchen sind. Speziell die von dem Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Berlin gegründete Heilstätte Waldfrieden leidet Not an genügender Belegung, obwohl ihr die Armendirektion der

Stadt Berlin mit aufrichtigem Wohlwollen gegenübersteht. Dies liegt aber nicht daran, daß keine genügend große Zahl von Kranken vorhanden wäre, sondern daran, daß es ungemein schwierig ist, die Kranken zu einer Zeit zu ermitteln und zum Eintritt in die Heilstätte zu veranlassen, in der mit einiger Aussicht auf Erfolg die Behandlung eingeleitet werden kann. Die Zahl der trunksüchtigen, ihre Familie ins Verderben stürzenden Männer zählt in Berlin gewiß nach Tausenden; aber meist tritt dieser Zustand erst in die Erscheinung oder kommt den amtlichen Organen erst zu Gesicht, wenn es zu spät ist. Unseres Erachtens liegt daher der Schwerpunkt in der Schaffung von Einrichtungen, die es ermöglichen, rechtzeitig eingreifen zu können. Hierzu wird in einiger Beziehung die öffentliche Armenpflege beitragen können, wenn sie ihre Organe anweist, auf geeignete Fälle zu achten und sie der Verwaltung zur weiteren Behandlung zu empfehlen. Mehr noch aber versprechen wir uns, ganz abgesehen von allgemein die Volkswohlfahrt fördernden Maßregeln, von der Einwirkung der Glieder der Bevölkerung auf einander namentlich durch die Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine. Wir gedenken später auf die in dieser Beziehung von Bremen auf dem kürzlich dort abgehaltenen internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in ihrer besonderen Bedeutung für die Armenpflege zurückzukommen. Schließlich wollen wir im Zusammenhang auf die von uns in No. 10/11, 1901, unserer Zeitschrift besprochenen Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit hinweisen, in deren Schrift: Samter, Waldschmidt, Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen die Frage unter ähnlichen Gesichtspunkten behandelt ist.

Heilstätte für Nervenkranke „Haus Schönow“. Zehlendorf bei Berlin. 4. Bericht 1902.

In der Anstalt, über die wir bereits in No. 10/11, 1901, berichteten, wurden im abgelaufenen Jahre 510 Kranke (280 männliche, 230 weibliche) aufgenommen, 10 als geheilt, 276 als gebessert, 216 als ungeheilt entlassen; 3 starben. Durchschnittlich waren täglich 72 Pfleglinge in der Anstalt; die durchschnittliche Verpflegungsdauer für den einzelnen Kranken betrug 46,9 Tage. Die Beschäftigung der Kranken bewegte sich in den bisher erprobten Bahnen. Bei den männlichen Kranken stand die grobe Holzarbeit, Garten- und Feldarbeit im Vordergrunde; auch die Buchbinderei erwies sich als eine für nicht wenige Kranke geeignete Beschäftigungsart. Die weiblichen Pfleglinge wurden hauptsächlich im Haushalt und mit Handarbeit, ferner auch mit Gartenarbeit, Schnitzen u. a. beschäftigt; die Arbeiten der Frauen fanden wie früher wesentliche Förderung und Unterstützung durch die Damengruppe Zehlendorf. Die Damengruppe Berlin sieht ihre Hauptaufgabe in der pekuniären Unterstützung bedürftiger Kranker und in der Fürsorge für ihre oft mit schweren Sorgen kämpfenden Angehörigen. Besonders schwierig gestaltet sich ihre Aufgabe, die Entlassenen in einer Arbeitsstelle unterzubringen oder sie einem neuen Berufe zuzuführen. Es zeigte sich überall sehr geringes Entgegenkommen, nervenkrank gewesene Personen zu beschäftigen oder anzustellen.

VI. Fürsorge für Kinder.

Kaiserliches Kinderheim (Säuglingsasyl — Wöchnerinnenasyl) zu Gräbschen-Breslau. 21. Jahresbericht über die Tätigkeit für das Jahr 1902.

Die Anstalt hat im verflossenen Jahre 112 Kinder und 111 Mütter aufgenommen und verpflegt. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Mutter und Kind betrug 26 Tage. 15 Mütter wurden als Ammen abgegeben. Sämtliche Kinder erhielten ausschließlich die Brust. — Innerhalb der 21 Jahre des Bestehens des Kinderheims wurden 1597 Kinder mit 1533 Müttern aufgenommen; 1452 Kinder erhielten die natürliche, 130 künstliche Nahrung. Gestorben sind im ganzen 27 Kinder einschließlich der 8 Todesfälle, die in das erste Anstaltsjahr fielen, als Kinder ohne Brustmutter versuchsweise aufgenommen und künstlich ernährt wurden. Es ergibt sich sonach eine Mortalität von nur 1,1 Prozent für Brustkinder, ein schlagender Beweis für die glänzenden Erfolge der natürlichen Ernährung.

Kinder-Poliklinik Hamburg-Eimsbüttel. 1. und 2. Bericht 1901 und 1902.

Die neueren Beobachtungen über Kindersterblichkeit und ihr Verhältnis zu der Kinderernährung haben neuerdings die Aufmerksamkeit namentlich auf Einrichtungen gezogen, die die Ausgabe von guter Nahrung in Verbindung mit Belehrung der Mütter zum Gegenstande haben. Diese Bestrebungen haben insbesondere durch die Tätigkeit von Budin und Rothschild in Frankreich eine besondere Bedeutung erhalten und auch in Deutschland zu verwandten Versuchen Anlaß gegeben. In die Reihe dieser Unternehmungen stellt sich auch die Hamburger Kinder-Poliklinik, über die wir in folgendem kurz berichten.

Am 1. August 1901 in Hamburg-Eimsbüttel ins Leben gerufen, dient sie der Aufgabe, armen, kranken Kindern unentgeltlich ärztlichen Rat und Hülfe zu gewähren. Einem wie tiefen Bedürfnis die Anstalt dadurch abhülft, beweisen die Ziffern der Aufnahmen und Besuche, die in den ersten fünf Monaten 263 Kinder mit 1281 Besuchen, im zweiten Berichtjahr 1611 Kinder mit 6772 Besuchen aufwiesen, sowie die Kindersterblichkeit von 20 Prozent, die gegenwärtig in Hamburg herrscht. Diese, vornehmlich im Säuglingselend des Hamburger Proletariats begründete hohe Sterblichkeit hat, wie es in dem Bericht heißt, seine Ursache hauptsächlich in der „Stillungsnot“ — dem Mangel an ausreichender natürlicher Ernährung —, „ein Übel, dessen Bedeutung nirgends auch nur entfernt genügend gewürdigt ist und in moralischer wie physischer Beziehung nicht hoch genug angeschlagen werden kann.“

Diese Verhältnisse haben zur Hauptarbeit der Poliklinik die Säuglingspflege gemacht, über deren Verfahren es in dem Bericht heißt: „Bei sämtlichen unter einem Jahr alten Kindern, die zur Behandlung in die Anstalt gebracht werden (1902: 414) wird die Ernährungsfrage berührt, genau geregelt, den Frauen die Bedeutung des Stillens immer wieder erklärt und der dem Einzelfall entsprechende künstliche Ersatz vorgeschrieben. Etwa erforderliche Nährpräparate werden unentgeltlich abgegeben. Bei jedem Besuche wird jeder Säugling gewogen und sein Gewicht, wie alles seine Ernährung usw. sonst betreffende in eigene Listen

eingetragen. Die mit diesem System erzielten Erfolge waren überaus erfreulich. Das zu Anfang oft fehlende Interesse der Mütter an dem Gedeihen des Kindes wuchs fast stetig, die Kinder wurden häufig auch nachher in gesundem Zustande in kleinen, gewöhnlich achttägigen Zwischenräumen in der Anstalt vorgestellt, bis die Fährlichkeiten des ersten Lebensjahres überwunden waren. Die Frauen trugen die in der Poliklinik verbreiteten Aufklärungen und guten Lehren in weitere Kreise und bewiesen beim nächsten Kinde häufig ihr besseres Verständnis für die Säuglingspflege durch die Tat."

Von den 1611 1902 behandelten Kindern waren bis zu einem Jahre alt 414, 1 bis 6 Jahre 667, 6 bis 15 Jahre 530. Todesfälle lagen nur 23 vor, wobei jedoch bemerkt wird, daß eine Reihe besonders kranker älterer Kinder aus der Poliklinik in Krankenhäuser usw. übergehen mußten und deren Sterblichkeitsziffer nicht festgestellt worden ist.

Die Anstalt ist eifrig bemüht, Mißbräuche durch Inanspruchnahme der poliklinischen Behandlung von seiten des zahlungsfähigen Publikums unmöglich zu machen.

Zavitziano, Service des Enfants trouvés de Notre-Dame de Péra. 138 S. Constantinople 1901.

In seinem ausführlichen Bericht über die Entwicklung des Fürsorgewesens für Findlinge in Pera weist der Verfasser auf die Gefahren der Anstaltpflege, deren Sterblichkeitsziffer noch 1896/97 in den italienischen Anstalten 100 Prozent, in den Findelanstalten des übrigen Europa 60 bis 90 Prozent betrug, und auf die Vorzüge der Familienpflege hin, die auch in Pera zur Anwendung gelangt.

Vor der von Z. 1889 festgelegten Fürsorgeform hatte in Pera die Kirche die Findlingsfürsorge ausgeübt, d. h. sie hatte die ausgesetzten Kinder prüfungslos an die sich meldenden Ammen in Pflege gegeben, ohne sich um ihr weiteres Ergehen zu kümmern. Naturgemäß war infolgedessen die Sterblichkeitsziffer sehr hoch, sie betrug ca. 60 Prozent. Z. führte nun zunächst, um hier Abhülfe zu schaffen, eine strenge Pflegerinnenordnung ein, nach der zu Ammen nur Familienmütter zugelassen wurden, die entweder das eigene Kind früh verloren, oder wenn das Kind am Leben war, es bereits entwöhnt hatten. Ferner sind sie verpflichtet, die Kinder in bestimmten Zeiträumen, mindestens vierzehntägig, in der Klinik vorzustellen, wo sie untersucht und gewogen werden und das Ergebnis in ein für jedes Kind besonders angelegtes Heft eingetragen wird. Die Ernährung mehrerer Kinder durch eine Amme kommt nicht selten vor, während zu künstlicher Ernährung nur im äußersten Notfalle gegriffen wird. Zunächst wurde die Fürsorge auf Kinder griechischer Abstammung beschränkt.

Eine Gesamtzahl der bisher verpflegten Kinder ist leider nicht gegeben; doch orientieren ausführliche Tabellen über das Verhältnis der Todesfälle und der bisher noch sehr seltenen Adoption zur Gesamtzahl. Wir heben die folgenden Ziffern hervor:

	Anzahl der versorgten Kinder	Sterblichkeit	Adoption
Januar—Dezember 1889	49—55	9	5
„ 1896	43—51	12	15
„ 1900	62—78	12	10

Der umfangreiche Bericht enthält ferner zahlreiche Einzelberichte und Gewichtstabellen.

Die Ergebnisse der Sommerpflege in Deutschland im Jahre 1901. Bericht der Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Deutschland.

Wir haben über die Entstehung der Zentralstelle, die sich die Ausbreitung und Förderung der Idee der Sommerpflege zur Aufgabe macht, und das Material sämtlicher Veranstaltungen auf diesem Gebiete planmäßig sammelt und verarbeitet, bereits in Heft 2 1900 der Zeitschrift kurz berichtet. Der vorliegende Bericht unterrichtet über den Stand der Bewegung im Jahre 1901. Insgesamt wurden verpflegt 35596 Kinder gegen 34696 Kinder im Vorjahre mit einem Kostenaufwande von 1040381 M. gegen 1013696 M. 1900. 15465 dieser Kinder wurden in geschlossenen Kolonien, 2669 in Familien auf dem Lande, 6425 in Heilstätten, 10857 in Stadtkolonien verpflegt. Der Bericht enthält wie alljährlich zahlreiche umfassende Darstellungen über die einzelnen Formen der Fürsorge, über das Verhältnis der entsendeten Kinder zur Einwohnerzahl der einzelnen Städte, über die Durchschnittshöhe der Pflegesätze, die auch bei gleichartiger Verpflegungsform sehr von einander abweichen usw. Der die Winterpflege behandelnden Übersicht entnehmen wir, daß 27 Vereine in verschiedener Form Winterpflege ausgeübt und 17 sich der Aufsicht und Nachfürsorge der in Sommerpflege gewesenen Kinder angenommen haben.

Es wird im Bericht hervorgehoben, daß zwar das Interesse der beteiligten Kreise an den Aufgaben der Zentralstelle beständig wächst, ihr jedoch bei der Aufstellung der statistischen Nachweisungen nicht das gesamte Material aller in der Arbeit stehenden Vereine zur Verfügung steht. Immerhin steht der im ersten Bericht 1885 enthaltenen Aufstellung von 77 Sommerpflege treibenden Stellen (Vereine, Armenverwaltungen usw.) in 72 Städten nunmehr eine Zahl von 185 solcher Stellen in 116 Städten gegenüber.

Neue literarische Erscheinungen.

Proceedings of the National Conference of Charities and Correction at the 29. annual session held in the City of Detroit May 28 bis June 3, 1902. Edited by Isabel C. Barrows. 588 p.

Die Neuordnung des Armenwesens der Stadt Elberfeld vor 50 Jahren. Jubiläums-Festschrift der Städtischen Armenverwaltung 1903. 144 S. Elberfeld, Baedeker'sche Buchhandlung A. Martini & Grüttefien.

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, Dörnbergstraße 7. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen
Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit
Herausgegeben von
Stadtrat Dr. Münsterberg
Berlin

Erscheint monatlich
Postzeitungsliste No. 8791

Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 75 Pf

Heft 8 | August 1903 | IV. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden nach Berlin SW., Dessauerstr. 14, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W., Mauerstraße 43/44, erbeten

Die Fürsorge für Lungenleidende.

Der Stand der Tuberkulose-Bekämpfung im Frühjahre 1902. Geschäftsbericht für die Generalversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke am 14. April 1902. 156 S.

Der Stand der Tuberkulose-Bekämpfung im Frühjahr 1903. Geschäftsbericht für die Generalversammlung am 16. Mai 1903. 215 S.

Das Rote Kreuz und die Tuberkulose-Bekämpfung. Denkschrift der ersten internationalen Tuberkulose-Konferenz, Berlin 22.—26. Oktober 1902, gewidmet vom Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz. Unter Mitwirkung zahlreicher Mitglieder der verschiedenen Vereins- und Abteilungsvorstände herausgegeben von B. von dem Knesebeck und Prof. Dr. Pannwitz. 177 S. Berlin 1902. (Hierzu: Tageblatt der Konferenz. Katalog des Tuberkulosemuseums.)

Die erste internationale Tuberkulose-Konferenz. Berlin 22.—26. Oktober 1902. Bericht, im Auftrage des internationalen Zentralbureaus zur Bekämpfung der Tuberkulose herausgegeben von Prof. Dr. Pannwitz. 461 S. Berlin 1903.

Zur Tuberkulose-Bekämpfung 1902. (1. Ländliche Kolonien für Heilstätten-Entlassene. 2. Pflegepersonal in Lungenheilstätten. 3. Die Bedeutung der Verhütung von Staub-, Rauch- und Gasentwicklung für die Tuberkulose-Bekämpfung.) Verhandlungen des Deutschen Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke in der Generalversammlung am 14. April 1902. Redigiert von Dr. Pannwitz. 65 S. Berlin 1902.

Tuberculosis. Monatsschrift des Internationalen Zentralbureaus, herausgegeben von F. Althoff, B. Fränkel, C. Gerhardt, E. v. Leyden, G. Pannwitz. Leipzig, Joh. Ambr. Barth.

Zeitschrift für Tuberkulose und Heilstättenwesen. Herausgegeben von C. Gerhardt, B. Fränkel, E. v. Leyden. Leipzig, Joh. Ambr. Barth.

La Lutte Antituberculeuse. Organe mensuel de la fédération des oeuvres antituberculeuses françaises. Paris, C. Naud, Editeur.

La préservation antituberculeuse. Organe de la Soc. de préservation contre la tuberculose. Paris.

Statistik der Heilbehandlung von tuberkulösen und an anderen Leiden erkrankten Versicherten bei den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen der deutschen Invalidenversicherung für die Jahre 1897—1900 gewidmet dem Britischen Tuberkulosekongreß 1901 zu London vom Reichsversicherungsamt. 87 S. Berlin 1901.

Société de Préservation contre la Tuberculose par l'éducation populaire, Paris. Compte rendu de l'Assemblée générale du 10 mars 1901.

Portugal. Assistance Nationale aux Tuberculeux. Notice sur ses travaux adressée au Congrès Britannique de la Tuberculose par le secrétaire général D. Antonio Maria de Lencastre. 34 p. Lisbonne 1901.

Gouvéa, H. de, La lutte antituberculeuse au Brésil. 4 p.

Bericht und Antrag des niederösterreichischen Landesausschusses über den Antrag der Herren Abgeordneten Ritter von Lindheim und Genossen, betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose. 49 S. XLIII der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des n. ö. Landtages. VIII. Wahlperiode.

Knopf, S. A., Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung. 48 S. Berlin 1901.

Sommerfeld, Th., Wie schütze ich mich gegen Tuberkulose? 44 S. Berlin, Oskar Coblentz, 1900.

Fraenkel, Bemerkungen zur Prophylaxe der Tuberkulose und die Isolierung der Phthisiker. (Sonderabdruck a. d. Berliner klin. Wochenschr., 1901, No. 38.) 13 S.

Pütter, Die Bekämpfung der Schwindsucht innerhalb der Städte. 10 S. Berlin, Fischers Med. Buchhandlung 1901.

Vidal, E., La lutte contre la tuberculose pulmonaire au point de vue sociologique et le sanatorium Alice-Fagniez à Hyères (Var) 15 p. Paris 1900.

Die Erleichterung der Unterbringung bedürftiger Kranker in Heilstätten, Heimstätten und Genesungsheimen. Vorberichte für die Konferenz am 5. und 6. Mai 1902 der Zentralstelle f. Arb.-Wohlf.-Einr. in Hamburg. 70 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Berlin-Brandenburger Heilstättenverein für Lungenkranke. Jahresbericht 1901.

Verein zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr in der Provinz Hessen-Nassau und dem Fürstentum Waldeck. Erster Verwaltungsbericht für die Jahre 1900/01.

Schmid, F., Die Verbreitung der Heilstätten für Tuberkulöse in der Schweiz im Jahre 1902. Tuberculosis Vol. 1 No. 11 Jan. 1903, S. 261 ff.

Baiter, Schweizerische und ausländische Anstalten für Lungenkranke. (Schweiz. Zeitschr. f. Gemein. 1902, 2. Heft S. 145 ff.)

Die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr hat, man darf sagen, in den letzten 5 Jahren im Vergleich zu dem vorhergehenden Zeitraume ganz ungeheure Fortschritte gemacht und die Literatur über den Gegenstand ist in kurzer Zeit derartig gewachsen, daß sie schon unübersichtlich zu werden beginnt. Eine ausgezeichnete Anleitung zum Verständnis der Bewegung geben die angezeigte Denkschrift der ersten internationalen Konferenz vom Oktober 1902 und der Bericht über die Verhandlungen der Konferenz, sowie die Geschäftsberichte für die Generalversammlungen des Zentralkomitees über den Stand der Tuberkulosebekämpfung, in den Jahren 1902 und 1903, sämtlich bearbeitet von dem vortrefflichen und rührigen Geschäftsführer des internationalen Komitees, Dr. Pannwitz. Dazu treten einige neue, eigens für die Arbeit auf diesem Gebiete gegründete Zeitschriften, die Arbeit der internationalen und der nationalen Vereine und Kongresse, sowie eine größere Reihe von Monographien. Die Bewegung liegt nicht durchaus auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit; doch berührt sie sich naturgemäß mannigfach mit ihm, da die Opfer der Seuche in letzter Linie der Armenflege zufallen. Wir zeigen daher an dieser Stelle den wesentlichsten Teil des neuen Materials an, durch das jeder, der sich eingehender mit der Frage beschäftigen will, zu weiterem Studium hingeführt werden kann. Die zum Teil verspätete Anzeige hängt damit zusammen, daß wir noch das Erscheinen des neuesten Generalberichts abwarten wollten.

Von Interesse ist namentlich der Umstand, daß die Bewegung fast gleichzeitig in allen Kulturstaaten eingesetzt und zu einer großen internationalen Verständigung geführt hat, wobei Deutschland schon aus dem Grunde in den Vordergrund treten mußte, weil seine Einrichtungen der sozialen Versicherung den Beginn praktischer Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose besonders begünstigten und erleichterten. Näheres über die einzelnen Vereine und Gesellschaften weist der genannte Geschäftsbericht nach. Der internationale Kongreß hat eine internationale Konferenz niedergesetzt mit dem Sitze in Berlin, dessen Publikationsorgan die Zeitschrift „Tuberculosis“ ist.

Man kann die vielfachen Maßregeln, die gegen die Volkskrankheit ergriffen sind, in drei Gruppen zusammenfassen. Ein Teil dient der Prophylaxe, der zweite bezweckt die Bekämpfung

La Lutte Antituberculeuse. Organe mensuel de la fédération des oeuvres antituberculeuses françaises. Paris, C. Naud, Editeur.

La préservation antituberculeuse. Organe de la Soc. de préservation contre la tuberculose. Paris.

Statistik der Heilbehandlung von tuberkulösen und an anderen Leiden erkrankten Versicherten bei den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen der deutschen Invalidenversicherung für die Jahre 1897—1900 gewidmet dem Britischen Tuberkulosekongreß 1901 zu London vom Reichsversicherungsamt. 87 S. Berlin 1901.

Société de Préservation contre la Tuberculose par l'éducation populaire, Paris. Compte rendu de l'Assemblée générale du 10 mars 1901.

Portugal. Assistance Nationale aux Tuberculeux. Notice sur ses travaux adressée au Congrès Britannique de la Tuberculose par le secrétaire [gé]néral D. Antonio Maria de Lencastre. 84 p. Lisbonne 1901.

[...]e. **La lutte antituberculeuse au Brésil.** 4 p.

[...] niederösterreichischen Landesausschusses über [...] Abgeordneten Ritter von Lindheim und [Be]kämpfung der Tuberkulose. 49 S.

[...Pro]tokollen des n. ö. Landtages.

[...]ren **Bekämpfung.**

[...]**ulose?** 44 S.

[...] **und die** [...]r klin. [...] S.

stellung, [...] man sich dagegen [...] gefährdete und für beren[...] des „Merkblatts" ermöglichte sein[...] Exemplaren. Gleiche Ziele verfolgen die selbständig herausgegebenen „Merkblätter", [...] zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr in de[...] Nassau und dem Fürstentum Waldeck".

Ausführlicher gehalten, ebenfalls dem allgemeinen [...] angepaßt, ist die mit dem Preise des Berliner Tu[...] kongresses gekrönte Abhandlung von Dr. S. A. Kno[...] New York: „Die Tuberkulose als Volkskrankheit und d[...] Bekämpfung". Auch diese Schrift ist ihrem Zwecke gemäß über 400 000 Exemplaren verbreitet und bereits in 15 fremde Sprachen übersetzt. Einzelne Vereine wie auch die Organe der gesetzlichen Armenpflege haben es sich angelegen sein lassen, die Schrift ebenso wie das „Merkblatt" besonders unter die Volksschullehrer zu verteilen, um mit ihrer Hülfe bereits unter den Schulkindern das Verständnis für die Gefahren der Tuberkulose und der für ihre Bekämpfung dienlichen Maßnahmen zu wecken. Schließlich suchen zahlreiche Wohltätigkeitsvereine, die sich, sei es ausschließlich, sei es in Verbindung mit anderen Aufgaben, der Bekämpfung der Volkskrankheit widmen, durch populäre Vorträge oder Verbreitung von kleineren Abhandlungen gemeinverständlichen Inhalts aufklärend zu wirken. So hat, um ein Beispiel anzuführen, der „Deutsche Verein für Volkshygiene" als erstes Heft seiner populären Schriften „die Verhütung der Tuberkulose" von Professor v. Leyden erscheinen lassen.

Die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr hat, man darf
sagen, in den letzten 5 Jahren im Vergleich zu dem vorher-
gehenden Zeitraume ganz ungeheure Fortschritte gemacht und
die Literatur über den Gegenstand ist in kurzer Zeit derartig
gewachsen, daß sie schon unübersichtlich zu werden beginnt.
Eine ausgezeichnete Anleitung zum Verständnis der Bewegung
geben die angezeigte Denkschrift der ersten internationalen
Konferenz vom Oktober 1902 und der Bericht über die Ver-
handlungen der Konferenz, sowie die Geschäftsberichte für die
Generalversammlungen des Zentralkomitees über den Stand der
Tuberkulosebekämpfung, in den Jahren 1902 und 1903, sä[illegible]
bearbeitet von dem vortrefflichen und rührigen Ges[illegible]ländische
des internationalen Komitees, Dr. Pannwit[illegible] die materielle Unter-
neue, eigens für die Arbeit auf die[illegible]tutionen — Versicherungs-
schriften, die Arbeit der int[illegible]ten und Krankenkassen — in den
eine und Kongresse, s[illegible] Gemeindeschwestern anzustellen, die in
Die Bewegung lie[illegible] 1901 10788 Besuche in ihrem Kreise gemacht
pflege und W[illegible]el zur Auffindung von Seuchenherden beigetragen
mannigfach [illegible] romanischen Ländern erleichtern es die dispensaires,
der Armen[illegible]ten mit einigen Worten zu sprechen sein wird, un-
wesentlic[illegible] die Verbreitung der Tuberkulose fördernde Wohnräume
sich [illegible]ig zu machen und die erforderlichen Maßregeln durch-
Stu[illegible]hren, um die hieraus entspringende Gefahr zu beseitigen.
ze[illegible] In jüngster Zeit ist auch mit erhöhtem Nachdruck darauf
hingewiesen, wie wichtig es im Interesse einer rationellen Tuber-
kulosebekämpfung ist, bereits bei Kindern, die durch ihre Körper-
[illegible]lage oder durch ihre Abstammung aus einer tuberkulosekranken
milie die Befürchtung späterer Erkrankung rechtfertigen, Vor-
[illegible]hrungen zu treffen. Bisher haben sich die Ferienkolonien und
[illegible]e vom Roten Kreuz errichteten Erholungsstätten für Kinder
[illegible]währt, so daß ein weiterer Ausbau dieser Einrichtungen zu
[illegible]warten steht. Auch die regelmäßige Überwachung der Kinder
[illegible]rch Schulärzte, deren allgemeine Einsetzung wohl nur noch
[illegible]ine Frage der Zeit ist, wird es ermöglichen, den zur Tuberkulose
[illegible]eigenden Kinder rechtzeitig eine angemessene Behandlnng zuteil
werden zu lassen.

Schließlich ist noch der Mitwirkung der Behörden an den
prophylaktischen Bestrebungen zu gedenken. Abgesehen von der
schon erwähnten Mithülfe der Träger der Arbeiterversicherung

der Krankheit an den Erkrankten selbst und der dritte ist den Angehörigen des Erkrankten gewidmet, solange dieser infolge der Behandlung nicht für die Seinen sorgen kann.

Die vorbeugenden Maßregeln erstreben in erster Linie eine Aufklärung über das Wesen der Tuberkulose und Förderung des Verständnisses weiter Kreise, insbesondere der arbeitenden Klassen, für die einzelnen Mittel und Wege zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche. Hier ist das vom Kaiserlichen Reichsgesundheitsamt im Jahre 1900 herausgegebene „Merkblatt“ zu nennen. Es erörtert in kurzer, gemeinverständlicher Darstellung, was Tuberkulose ist, wie die Ansteckung erfolgt, wie man sich dagegen schützt, und gibt Ratschläge für besonders gefährdete und für bereits erkrankte Personen. Der billige Preis des „Merkblatts“ ermöglichte seine Verbreitung in über 1 300 000 Exemplaren. Gleiche Ziele verfolgen die von einzelnen Vereinen selbständig herausgegebenen „Merkblätter“, wie das des „Vereins zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr in der Provinz Hessen-Nassau und dem Fürstentum Waldeck“.

Ausführlicher gehalten, ebenfalls dem allgemeinen Verständnis angepaßt, ist die mit dem Preise des Berliner Tuberkulosekongresses gekrönte Abhandlung von Dr. S. A. Knopf in New York: „Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung“. Auch diese Schrift ist ihrem Zwecke gemäß in über 400 000 Exemplaren verbreitet und bereits in 15 fremde Sprachen übersetzt. Einzelne Vereine wie auch die Organe der gesetzlichen Armenpflege haben es sich angelegen sein lassen, die Schrift ebenso wie das „Merkblatt“ besonders unter die Volksschullehrer zu verteilen, um mit ihrer Hülfe bereits unter den Schulkindern das Verständnis für die Gefahren der Tuberkulose und der für ihre Bekämpfung dienlichen Maßnahmen zu wecken. Schließlich suchen zahlreiche Wohltätigkeitsvereine, die sich, sei es ausschließlich, sei es in Verbindung mit anderen Aufgaben, der Bekämpfung der Volkskrankheit widmen, durch populäre Vorträge oder Verbreitung von kleineren Abhandlungen gemeinverständlichen Inhalts aufklärend zu wirken. So hat, um ein Beispiel anzuführen, der „Deutsche Verein für Volkshygiene“ als erstes Heft seiner populären Schriften „die Verhütung der Tuberkulose“ von Professor v. Leyden erscheinen lassen.

Abgesehen von dieser durch Wort und Schrift erfolgenden Prophylaxe sucht man der Weiterverbreitung der Tuberkulose ferner dadurch Einhalt zu tun, daß die Seuchenherde ermittelt werden. Die Möglichkeit hierzu bietet sich bei der Auswahl der schon Erkrankten für die Behandlung in Heilstätten und Spezialhospitälern für Schwindsüchtige dadurch, daß man ihre bisherigen Wohnungen untersucht und die etwa noch in den ungesunden, der Krankheit Vorschub leistenden Räumen befindlichen Angehörigen des Erkrankten aus der ihnen schädlichen Umgebung entfernt. Für dieses Aufsuchen der Seuchenherde sind in neuerer Zeit auch die Gemeindeschwestern mit gutem Erfolge nutzbar gemacht worden. Einzelne Vereine, wie der „Vaterländische Frauenverein Königsberg-Land“ sind durch die materielle Unterstützung der Organe der sozialen Institutionen — Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen — in den Stand gesetzt, allein 18 Gemeindeschwestern anzustellen, die in dem einen Jahre 1901 10 788 Besuche in ihrem Kreise gemacht und dadurch viel zur Auffindung von Seuchenherden beigetragen haben. In den romanischen Ländern erleichtern es die dispensaires, über die unten mit einigen Worten zu sprechen sein wird, ungesunde, die Verbreitung der Tuberkulose fördernde Wohnräume ausfindig zu machen und die erforderlichen Maßregeln durchzuführen, um die hieraus entspringende Gefahr zu beseitigen.

In jüngster Zeit ist auch mit erhöhtem Nachdruck darauf hingewiesen, wie wichtig es im Interesse einer rationellen Tuberkulosebekämpfung ist, bereits bei Kindern, die durch ihre Körperanlage oder durch ihre Abstammung aus einer tuberkulosekranken Familie die Befürchtung späterer Erkrankung rechtfertigen, Vorkehrungen zu treffen. Bisher haben sich die Ferienkolonien und die vom Roten Kreuz errichteten Erholungsstätten für Kinder bewährt, so daß ein weiterer Ausbau dieser Einrichtungen zu erwarten steht. Auch die regelmäßige Überwachung der Kinder durch Schulärzte, deren allgemeine Einsetzung wohl nur noch eine Frage der Zeit ist, wird es ermöglichen, den zur Tuberkulose neigenden Kinder rechtzeitig eine angemessene Behandlnng zuteil werden zu lassen.

Schließlich ist noch der Mitwirkung der Behörden an den prophylaktischen Bestrebungen zu gedenken. Abgesehen von der schon erwähnten Mithülfe der Träger der Arbeiterversicherung

und der Organe der gesetzlichen Armenpflege ist schon mehrfach durch Gesetz oder Verordnung die Meldepflicht bei Tuberkuloseerkrankungen eingeführt. So ist nach einem Runderlaß des sächsischen Ministers des Innern vom 25. September 1900 die Meldepflicht nicht nur für jeden infolge von Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht eingetretenen Todesfall, sondern auch für den Fall angeordnet, daß ein an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Erkrankter aus seiner Wohnung verzieht oder in Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet. Die Meldepflicht gilt auch für Tuberkulose-Erkrankungen in Privatkrankenhäusern, Siechen- und Armenhäusern, Gasthäusern, Pensionaten und dergleichen. Die Ortspolizeibehörde, der die Anzeige zu erstatten ist, hat für gehörige Desinfizierung der Räume zu sorgen. Eine entsprechende Verordnung ist im Großherzogtum Baden erlassen. Denselben Zwecken, wie die genannten Verordnungen, dient das norwegische Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung von Tuberkulosekrankheiten, vom 8. Mai 1900. Ferner besteht die gesetzliche Anzeigepflicht für Tuberkuloseerkrankungen auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Für Österreich hat ein ausführlicher Erlaß des Ministeriums des Innern die Bevölkerung über die Schwindsucht und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung aufzuklären gesucht. Für Preußen ist in dem dem Landtage zugegangenen Seuchengesetz-Entwurf auch die Anzeigepflicht für die Tuberkulose vorgesehen.

Unter den Mitteln, mit denen die Tuberkulose an dem Erkrankten selbst bekämpft wird, steht in Deutschland die sogenannte physikalisch-diätetische Anstaltsbehandlung, d. h. die Behandlung des Erkrankten in einer Heilstätte, im Vordergrund. Der Generalbericht für 1903 weist an Heilstätten in Deutschland nach 60 Volksheilstätten im Betriebe, 22 im Bau oder projektiert; 22 Privatheilanstalten, sowie 18 Tageserholungsstätten, sowie 6 Kinderheilstätten für tuberkulöse Kinder. Die Heilstätten für Erwachsene verdanken ihre Entstehung zum Teil den Trägern der Invalidenversicherung, zum Teil verschiedenen Wohltätigkeitsvereinen. Die Landesversicherungsanstalten und die ihnen gleichstehenden Organisationen haben von der Befugnis des § 18 Inval.-Vers.-Ges., diejenigen Versicherten, bei denen als Folge der Erkrankung Erwerbsunfähigkeit zu befürchten ist und denen

dann ein Anspruch auf Rente zustehen würde, einer Anstalt zum Heilverfahren zu überweisen, in umfassendem Maße Gebrauch gemacht. Eine vom Reichs-Versicherungsamt im Jahre 1901 veröffentlichte Statistik für den Zeitraum 1897—1900 läßt erkennen, daß im Jahre 1900 wegen Lungentuberkulose 8442 Männer und 2652 Frauen, zusammen 11094 Personen, auf Kosten der Versicherungsanstalten ständig, d. h. in Heilstätten oder sonstigen Anstalten, planmäßig behandelt worden. Für 1901 ist die Zahl der wegen Lungentuberkulose Behandelten auf 14757 Personen gestiegen. Die gesamten aufgewendeten Kosten belaufen sich bei einer durchschnittlichen Verpflegungsdauer von 74 Tagen auf über $3^3/_4$ Millionen Mark für 1900 und auf über 5 Millionen Mark für 1901. Die Versicherungsanstalten haben zur Befriedigung ihres Bedarfs teils eigene Heilstätten errichtet, teils in bestehenden Heilstätten eine Anzahl Betten dauernd belegt. Schließlich haben sie von der ihnen im § 45 Inval.-Vers.-Ges. eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und aus den Überschüssen ihres Sondervermögens den Bau von Heilstätten durch Hergabe von Kapitalien unterstützt. Im Jahre 1901 sind allein 49 Millionen Mark für die Errichtung von Heilstätten, Krankenhäusern und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten verwendet worden.

Im übrigen ist Errichtung und Betrieb der Heilstätten der Fürsorgetätigkeit einzelner Vereine zu verdanken. Besonders sind hier zu nennen das „Deutsche Zentral-Komitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke und der „Volks-Heilstätten-Vereine vom Roten Kreuz“. Zur Förderung dieser Zwecke hat das Deutsche Reich dem Zentral-Komitee eine Summe von 60 000 M. überwiesen. Ein im Etat für 1902 weiter ausgeworfener Betrag von 90 000 M. ist für die wissenschaftliche Erforschung der Tuberkulose bestimmt.

Die durch die Heilbehandlung in den Heilstätten erzielten Erfolge waren für 1901 gegen die früheren Jahre günstiger geworden; sie wurden auf 77 % beziffert, und zwar pflegte der günstige Erfolg noch 3—4 Jahre nach dem Abschluß der Behandlung bei etwa 30 % aller erfolgreich Behandelten so anzuhalten, daß sie nicht als Invaliden im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes bezeichnet werden konnten, ihre Erwerbsfähigkeit also nicht auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Die noch günstigeren Erfolge im Jahre 1902 sind, wie der letzte

Generalbericht hervorhebt, abgesehen von den verbesserten Einrichtungen auf die verbesserte Auslese zurückzuführen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß nur die Initialfälle, d. h. die Fälle, in denen der Erkrankte sich noch im ersten Stadium der Erkrankung befindet, eine sichere Aussicht auf Heilung gewähren. Man richtet daher das Augenmerk auf eine möglichst frühzeitige Ermittlung der Tuberkulose-Erkrankungen. Insbesondere werden die Polikliniken der Universitäten und Krankenhäuser für diesen Zweck nutzbar gemacht. Auch die Armenverwaltungen sorgen vielfach dafür, die ihnen im Wege der Armenpflege bekannt gewordenen geeigneten Falle einer Heilstättenbehandlung zu überweisen.

In außerdeutschen Ländern, wie in Frankreich, Belgien, leisten auch für die Zwecke der Auswahl der Kranken die dispensaires gute Dienste. Diese dispensaires lassen sich am meisten unseren Polikliniken vergleichen; doch ist der Kreis ihrer Aufgaben größer. Die Kranken werden in den dispensaires nicht nur untersucht und mit Verhaltungsmaßregeln versehen, sondern sie werden im Bedarfsfalle mit Nahrungsmitteln, besonders Milch, und mit Medikamenten unterstützt. In einigen dispensaires ist die Einrichtung getroffen, den Kranken, sofern es notwendig ist, eine gesunde Wohnung zu verschaffen. Auch für die Versendung der Kranken zu einem Landaufenthalt wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gesorgt. Das dispensaire in Antwerpen stattet die Kranken sogar mit angemessener Kleidung aus. Die dispensaires spielen besonders in den romanischen Ländern eine große Rolle, in welchen die Zahl der Heilstätten noch gering ist. Welchen wesentlichen Faktor im Kampfe gegen die Tuberkulose die Heilstätten bilden, läßt das Beispiel Englands erkennen, wo infolge zahlreicher an den Küsten gelegener Sanatorien die günstigsten Erfolge in der Schwindsuchtsbekämpfung erzielt sind. Die dispensaires haben freilich vor den Heilstätten noch den Vorzug, daß sie auch denjenigen Kranken zu gute kommen, die infolge vorgeschrittenen Leidens nicht mehr für eine Heilstättenbehandlung in Frage kommen können. Diesen Kranken verschaffen die dispensaires durch Gewährung entsprechender Medikamente und Nahrungsmittel die noch mögliche Erleichterung.

Auch in Deutschland hat sich das Bedürfnis nach Fürsorge für diese offensichtlich nicht heilbaren Kranken in steigendem

Maße geltend gemacht. Während man allseitig das Bedürfnis nach Heilstätten, wenigstens für die minder bemittelten Bevölkerungsklassen, für befriedigt erachtet, ist die Gelegenheit zur Unterbringung von Schwindsüchtigen im vorgeschrittenen Stadium noch verhältnismäßig gering. Ein Teil findet durch die Armenverwaltungen Aufnahme in die Hospitäler und Siechenhäuser. Aber gerade diese Kranken eignen sich infolge der Ansteckungsgefahr nicht für Unterbringung in Hospitäler, in welchen sie den Zwecken der Armenpflege entsprechend nicht die erforderliche Pflege und Absonderung von ihrer Umgebung werden finden können. Hier bietet wieder das Invalidenversicherungsgesetz eine Handhabe. Der § 25 berechtigt die Versicherungsanstalten, sogenannte Invalidenhäuser zu errichten und darin die Rentenempfänger auf ihren Antrag aufzunehmen, wogegen diese für die Dauer der Aufnahme auf ihre Rente verzichten müssen. Einige Landesversicherungsanstalten haben von dieser Befugnis schon Gebrauch gemacht. Die Errichtung weiterer Invalidenhäuser zur Aufnahme unheilbarer Tuberkuloser, die sich ebenso sehr im Interesse der Kranken, wie im Interesse ihrer durch sie gefährdeten Umgebung empfiehlt, ist von einzelnen Wohltätigkeitsvereinen in Aussicht genommen. Gegenwärtig bestehen 4 Invalidenheime und Pflegestätten.

Die in Heilstätten behandelten Kranken scheiden mit dem Verlassen der Anstalt nicht gänzlich aus der Fürsorge aus. Zunächst sind Vorkehrungen getroffen, die eine mehr oder minder regelmäßige Kontrolle der Behandelten durch den ärztlichen Leiter der Anstalt erstreben. Aber abgesehen davon hat auch die Erfahrung gelehrt, daß häufig die sofortige Rückkehr des in der Heilstätte Behandelten in seine früheren Verhältnisse die guten Erfolge der Anstaltsbehandlung wieder zu nichte macht. Bei den Verpflegten aus dem Kreise der Versicherten hat sich ergeben, daß in 72 % der Fälle die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt wird, daß diese Ziffer aber nach 3 bis 4 Jahren auf 29 bezw. 28 % wieder sinkt. Infolgedessen sucht man den Geheilten den Übergang in ihre alten Verhältnisse dadurch zu erleichtern, daß man sie nach dem Scheiden aus der Heilstätte noch in Genesungsheimen unterbringt. Insbesondere geht das Streben dahin, zu verhüten, daß sie in die bisherigen Arbeitsverhältnisse zurückkehren, sofern diese, was bei vielen Fabrik-

arbeitern der Fall ist, eine erneute Gefährdung der Gesundheit zur Folge haben könnten. Um das Ziel zu erreichen, ist bereits in einigen Heilstätten die Anordnung getroffen, die Pfleglinge mit leichten Feld- und Forstarbeiten, die ihrem Zustande angemessen sind, zu beschäftigen und sie dadurch an eine anderweitige Tätigkeit zu gewöhnen. Ein weiterer Schritt ist der, daß man die Kur in eine Ruhekur wie bisher in den Heilstätten und in eine Beschäftigungskur teilt. Für die letztere kommen hauptsächlich ländliche Arbeiten in Betracht. Einzelne Versicherungsanstalten haben infolgedessen bereits ländliche Kolonien eingerichtet und dadurch eine Übergangsstation für die Lungenkranken geschaffen. Im übrigen bemühen sich die Wohlfahrtsvereine, überhaupt den Arbeitern den Wiedereintritt in ihre frühere Stelle offenzuhalten, um zu verhüten, daß durch eine längere Arbeitslosigkeit nach der Beendigung der Kur und demgemäß schlechtere Lebensweise die Heilerfolge beeinträchtigt werden. In diesem Sinne ist beispielsweise die „Vereinigung für kranke Arbeiter“ in Leipzig tätig. Der „Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz“ bemüht sich mit Hülfe einer besonderen Abteilung für Arbeitsvermittlung den Arbeitern nach der Entlassung aus der Heilstätte leichtere Arbeit zu verschaffen und möglichste Schonung seitens der Arbeitgeber zu erwirken.

Schließlich haben wir noch der Fürsorgetätigkeit an den Angehörigen des Erkrankten während dessen Aufenthalt in der Heilstätte zu gedenken. Es ist naturgemäß, daß ein Erkrankter sich leichter einer Heilstättenbehandlung unterziehen wird, wenn er weiß, daß für seine Angehörigen inzwischen gesorgt wird, als wenn er sie der Not und dem Elend preisgegeben sieht. Diesem Umstande trägt das Invalidenversicherungsgesetz dadurch Rechnung, daß es im § 18 Abs. 3 und 4 solchen Angehörigen des in der Heilstätte befindlichen Erkrankten, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, einen Anspruch auf Unterstützung gewährt. Die Familienunterstützung beträgt, je nachdem der Versicherte einer Krankenfürsorge bis zur Aufnahme in die Heilstätte unterlag oder nicht, die Hälfte oder ein Viertel des Krankengeldes. § 45 eröffnet die Möglichkeit, diese Sätze noch zu erhöhen, ein Recht, von dem viele Versicherungsanstalten Gebrauch gemacht haben. Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg hat die gesetzlichen Beträge der Familien-

unterstützung je nach Anzahl der noch erwerbsunfähigen Kinder bis zu 200 % erhöht. Die Gesamtsumme der von den Versicherungsanstalten im Jahre 1900 gezahlten Familienunterstützungen beläuft sich auf über $^1/_2$ Million Mark. Den Angehörigen der nicht versicherten Erkrankten zahlen einzelne Wohltätigkeitsvereine Unterstützungen, die sich freilich in Rücksicht auf die sonstigen erheblichen Kosten nur in bescheidenen Grenzen halten können.

Wir haben uns an dieser Stelle begnügen müssen, aus dem überaus reichen Material einige der wichtigsten Punkte hervorzuheben. Wer sich nach irgend einer Richtung näher mit dem Gegenstande beschäftigen will, findet in den Generalberichten einen Leitfaden, wie er in ähnlicher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit kaum auf einem anderen Gebiete der Fürsorgetätigkeit vorhanden ist.

Zur Geschichte des Armenwesens.

Wir sind in der Lage, aus dem Nachlaß des 1897 verstorbenen Freiherrn Friedrich von Reitzenstein einige Ausführungen wiederzugeben, die er als Einleitung zu einem größeren Werk über Theorie und Geschichte des Armenwesens niedergeschrieben hatte. Reitzenstein, der der beste Sachkenner auf diesem Gebiete war, ist leider an der Ausführung des groß angelegten Werkes durch den Tod verhindert worden. Seine von uns hier mitgeteilten Ausführungen enthalten zwar nicht wesentlich neue Aufklärungen, werden aber in ihrer zusammenfassenden Übersicht für das Verständnis der Geschichte des Armenwesens ihren dauernden Wert behalten.

I.

Die Völker des klassischen Altertums. Mit der ethischen Idee einer auf Anerkennung der menschlichen Persönlichkeit als solcher und dem Gebot der Nächstenliebe gegründeten Armenfürsorge fehlte der antiken Welt das Bedürfnis zur Organisation einer Armenpflege im modernen Sinne: was von bezüglichen Bildungen sich findet, pflegt weit mehr durch nationale und politische als durch humanitäre Gesichtspunkte beeinflußt zu sein; wenigstens gilt dies von denjenigen Formen eines öffentlichen Unterstützungswesens, welche die ältere

Entwicklung in den griechischen Staaten und im alten Rom gezeitigt hatte; so lange das Streben nach politischer Macht den wesentlichen Inhalt des Staatslebens ausmachte, war für Motive eben erwähnter Art nur wenig Raum; sie erlangten größeren Einfluß erst, als in der Zeit des Verfalls des altgriechischen Lebens bezw. infolge der Erweiterung des römischen Staats zu einem Weltreich der nationale Geist sich abgeschwächt hatte. Jene älteren Formen der öffentlichen Unterstützung galten dem Bürger als solchem; sie hatten den Zweck, die Mitglieder der Volksgemeinde, welche Träger und Teilhaber der Macht waren, vor dem Herabsinken in eine mit dieser ihrer Stellung nicht mehr in Einklang befindlichen äußeren Lage zu bewahren bezw. ihnen für die Lasten, welche die Ausübung des politischen Berufes mit sich brachte, eine Schadloshaltung oder ein Äquivalent zu sichern und sie an dem auf die Gesamtheit entfallenden Güterbesitz zu beteiligen; öfter wurden mit derartigen Zuwendungen auch polizeiliche Zwecke verfolgt, wie solche namentlich den in Rom behufs der Versorgung der Bürger mit Getreide getroffenen Veranstaltungen nicht fremd waren; es sollte durch sie den Gefahren vorgebeugt werden, denen Notstände in der Bevölkerung die Hauptstadt und damit den Staat ausgesetzt haben würden. Das Eintreten philanthropischer Gesichtspunkte, die mehr zu den Ideen des aufkommenden Christentums in Beziehung gestanden haben mögen, wird erst im zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit wahrnehmbar; insbesondere gelangen solche in Veranstaltungen der Waisenpflege zum Ausdruck. Daneben finden sich Anfänge eines hauptsächlich auf Sicherung in Unglücksfällen und gegenseitigem Beistand gerichteten Genossenschaftswesens. Alle diese Bildungen blieben jedoch vereinzelt; ein sie beherrschender geistiger Zug fehlte ihnen.

Schon der athenische Staat hatte ein System der Leistungen zu Gunsten der Bürger; diese Leistungen standen teils in direkter Beziehung zu den Anforderungen, die der öffentliche Dienst an die Bürger stellte, teils bildeten sie einen Ausfluß des Bürgerrechts überhaupt und hatten den Zweck, dem Bürger im Dürftigkeitsfalle eine angemessene Versorgung zu sichern und ihn zu verhindern, daß er Vorübergehende anspreche und hierdurch den Staat beschäme. Äquivalente für die dem Bürger obliegenden Mühewaltungen zu geben, lag um so näher, als die

Ansprüche des Staates an ihn verhältnismäßig groß waren; täglich saß der dritte Teil der Bürger zu Gericht; viele Kräfte nahm die Teilnahme an den Volksversammlungen in Anspruch. Die dem Bürger im Dürftigkeitsfalle gewährte Versorgung bestand in einer täglichen Unterstützung von 2 Obolen, die Blinden, Lahmen, Krüppeln und allen solchen Bürgern, die wegen körperlicher Schwäche und Gebrechlichkeit ihr Brot nicht verdienen konnten, gereicht wurde, sofern sie nicht mehr als 3 Minen Vermögen besaßen. Noch größeres Wohlwollen wendet sich den Waisen gefallener Bürger zu; sie wurden auf Kosten des Staats erzogen und zwar die Knaben bis zum achtzehnten Jahre, in welchem Alter sie alsdann mit voller Rüstung entlassen wurden. Je mehr Athen einer wüsten Pöbelherrschaft verfällt, desto mehr artet diese Fürsorge für die Bürger in eine demagogischen Zwecken dienende Vergeudung der Staatsgelder aus. Ansätze hierzu finden sich schon in der früheren Zeit; als ein solcher ist die bekannte Maßnahme des Themistokles anzusehen, der die Einkünfte aus den Bergwerken unter die Bürger verteilte. Zu den Mitteln, die Bürger bei guter Stimmung zu erhalten, gehörten auch die Eintrittsgelder ins Theater, die jeder im Betrage von 2 Obolen erhielt.

Der viel umfangreicheren Beute und der Größe der Schätze, die sich in Rom zusammenhäuften, entsprach eine ausgedehnte Beteiligung der Bürger an dem gewonnenen Überflusse. Zu den ältesten Formen solcher Beteiligung gehörte die Versorgung der städtischen Einwohnerschaft mit Getreide, die annona, von der uns das Altertum das Bild einer großen administrativen Schöpfung hinterlassen hat. Das Getreide wurde teils für Rechnung des Staats angekauft, teils von den Provinzen unentgeltlich geliefert und in Magazinen aufbewahrt, von denen aus die Verteilung erfolgte. Anfangs stand der Gesichtspunkt der Versorgung des Staats mit einer geeigneten Menge von Getreide und der Erhaltung mäßiger Preise im Vordergrunde; bald jedoch wandelte die Verabfolgung zu mäßigen Preisen sich in eine wirkliche Unterstützung, indem das Getreide unter dem Kostenpreise, später, als Klodius dies durchgesetzt, ganz unentgeltlich abgelassen wurde. Cäsar fand 320000 Getreideempfänger vor, eine Zahl, die er auf 150000 herabsetzte, die jedoch sich gleichwohl wieder erhöhte. Augustus reduzierte die Zahl von neuem auf

200000, welche Zahl die normale geblieben zu sein scheint. Die Vorbedingung der Zulässigkeit war lediglich Besitz des römischen Bürgerrechts und Ansässigkeit in Rom; nach Würdigkeit und allem Anscheine nach auch nach Dürftigkeit wurde nicht gefragt; doch scheint, wenigstens in späterer Zeit, es die Sitte mit sich gebracht zu haben, daß Wohlhabende sich nicht meldeten. Wer in die Listen eingetragen war, erhielt eine Marke, auf die er sich jeden Monat 5 Scheffel aus dem Magazin holen durfte. Dieser Gabe traten Geschenke an Öl, Salz, Fleisch und auch an Kleidungsstücken hinzu; seit Septimus Severus wurde regelmäßig Öl, seit Aurelian Schweinefleisch verteilt. Seit letzterem trat an die Stelle der Verteilung von Getreide in natura die Verteilung von Brot; jeder erhielt täglich 2 Pfund (panis gradilis). Eine sich anschließende Einrichtung war die unter Trajan in der Stadt Rom erfolgte Errichtung eines Kollegiums von Bäckern, welche verpflichtet waren, gutes und billiges Brot zu backen und dafür das Getreide aus den Magazinen zu billigerem Preise bezogen; sie unterstanden der Aufsicht der Beamten der annona. Der Zweck, zu dem Grachus und Klodius die Getreideverteilung ins Leben gerufen hatten, war, das Volk den Plänen der Führer dienstbar zu machen; erst seit Cäsar wurden die Gesichtspunkte der Versorgung der Bürger und der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, welche beim Eintreten von Notständen gefährdet gewesen wäre, bestimmend. Je mehr die Kategorie der Empfänger auf die Notleidenden beschränkt wurde, desto mehr gestaltete die Getreidelieferung sich zu einer Art von Armenpflege, nur daß ihr ein individualisierendes Moment im modernen Sinne fehlte. In höherem Grade kommt eine solche individualisierende Behandlung in den sogenannten Alimentationen zur Geltung, Stiftungen zur Erziehung armer Kinder, welche von Nerva an vorkommen und denen Trajan ein besonderes Interesse zugewendet hat. Manche verdankten ihre Begründung dem Kaiser selbst; so gründete eine solche Antonius Pius zum Gedächtnis seiner Gemahlin Faustina (die puellae Faustinianae), Septimus Severus für Knaben und Mädchen zum Gedächtnis der Julia Mammaea (pueri puellae quo Mammaeani); das dazu bestimmte Kapital war auf Landgüter zu mäßigem Zins ausgeliehen; von dem Erträgnisse wurden Knaben und Mädchen, jedoch meist nur Freigeborene, unterhalten. Bald vervielfältigten sich diese Stiftungen

und breiteten sich über ganz Italien aus; selbst außerhalb Italiens fanden sich deren; in Italien standen sie unter eigenen Beamten; ihre Verwaltung war in bestimmte Regionen geteilt. Auch auf uneheliche oder nicht freigeborene Kinder erstreckten einzelne jener Stiftungen ihre Wirksamkeit. Wenn auch der Vervielfältigung der Alimentationen der Gedanke nicht fern liegen mochte, auf diesem Wege der zunehmenden Entwicklung Italien entgegenzuwirken, so kommen doch in manchen dieser Stiftungen Motive des Mitleids mit den hülflosen Kindern zum Durchbruch, Motive, die besonders auch in Zulassung der einem Teil jener Stiftungen eigenen Bevorzugung der Mädchen Ausdruck finden.

Noch mehr Anklänge an Ideen, die erst in späterer und teilweise neuester Zeit zu umfassenderer Wirksamkeit gelangt sind, enthalten die unter dem Namen der collegia bekannten Genossenschaften. Solche kamen schon bei den Griechen vor; sie bildeten hier sich teils zu geselligen oder solchen gemeinsamen Zwecken, welche die Verwendung größerer, von dem Einzelnen nicht zu beschaffender Geldsummen erforderten, teils namentlich zwischen Handwerkern zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung. In Rom scheinen Vereinigungen zum Zwecke der Verehrung einer bestimmten Gottheit, für welche die Bezeichnung sodalitates gebräuchlich ist, den Urtypus und den Ausgangspunkt für die bezügliche Entwicklung gebildet zu haben; schon früh finden sich auch Verbindungen der Handwerker (collegia opificum), welche gegenseitige Unterstützung und den Kult des Schutzgottes bezweckten; es kamen hierzu Vereinigungen der zahlreichen Fremden, die sich in Rom aufhielten, die teils die Verehrung der einheimischen Gottheiten, teils gegenseitige Unterstützung und Unterhaltung bezweckten; sie waren gewissermaßen als landsmannschaftliche Klubs anzusehen. Während die Republik diese Vereinigungen frei gewähren ließ, erschienen sie den Kaisern verdächtig; die meisten der bestehenden wurden unterdrückt, die Gründung neuer der Erlaubnis durch ein Senatuskonsult vorbehalten; allgemein gestattet waren nur die Genossenschaften der geringeren Leute; der Zweck war hier, durch monatliche Beiträge der Mitglieder (stips menstrua) eine Kasse zu bilden, aus der beim Tode eines Mitgliedes die Kosten des Begräbnisses bestritten werden konnten; sie waren daher Sterbekassenverbände; Bedingung war, daß sie nur dem angegebenen Zwecke dienten,

und daß die Mitglieder sich nicht öfter als einmal im Monat versammelten. Ungeachtet dieser beschränkenden Gesetzgebung gewannen die collegia immer mehr an Verbreitung und Alexander Severus gab alle Kollegien zu Kunst- oder Geschäftszwecken frei, so daß diese nunmehr sich um so ungehinderter entfalten konnten, als die Aufnahme aller Provinzialen in das Römische Bürgerrecht durch Caracalla jetzt auch diesen gestattete, Kollegien zu bilden.

Kollegien der Kaufleute und Handwerker finden sich nun in großer Zahl, und wie die Landsleute aus der Provinz in Rom zu solchen Vereinigungen zusammentraten, taten ein Gleiches die Römer in der Provinz. Besonders rege war die Teilnahme an derartigen Bildungen unter den niederen Ständen, welche in dem Zusammenschluß die Mittel zu kräftigerer Geltendmachung ihrer Interessen fanden. Allgemein war den Kollegien nunmehr auch der Zweck, den Mitgliedern zu geselligem Zusammensein Gelegenheit zu geben; ja es scheinen manche von ihnen ausschließlich diesem Zwecke gedient zu haben. An der Spitze standen, wie in der Munizipalverfassung, Magister oder Kuratoren, die jährlich neu gewählt wurden; die Kollegien der geringeren Leute suchten aus den höheren Ständen Patrone zu gewinnen, wobei die Aussicht auf kräftigere Vertretung, vor allem aber auf Liberalitäten von jener Seite leitend war. Die ärmeren Kollegien hielten ihre Zusammenkünfte meist in einem Wirtshause; die reicheren hatten ein Versammlungshaus mit Versammlungs- und Speisehaus, in dem sich zugleich eine Kapelle oder wenigstens ein Altar der Schutzgötter zu befinden pflegte. Teilweise liegt die Analogie unserer geselligen Klubs, teilweise auch die der gewerblichen Innungen in der neueren Abschwächung ihres Wirkungskreises besonders nahe.

II.

Anfänge der christlichen Armenpflege. Ihre Fortentwicklung im Römischen Reich. Der Umschwung, welche diese in der antiken Kultur vorhandenen Elemente mit neuem Leben erfüllen und sie, soweit sie für die veränderte Auffassung brauchbar, in den Bereich der von dieser ausgehenden Umgestaltung bringen sollte, entstammt dem Christentum. Wenn im Judentum auch ein freies, nicht mehr ganz auf den nationalen Bereich beschränktes Wohltun bereits einigen Spielraum hatte,

so ist es doch zu einer umfassenderen Organisation der Armenpflege daselbst nicht gekommen. Die Ursache mag teils darin liegen, daß die eigenartige Agrarverfassung mit ihren auf Sicherung einer gewissen Ausgleichung des Güterbesitzes und Berücksichtigung der Armen abzielenden Einrichtungen (Recht der Nachlese auf Äcker und Weinbergen, des Nachschüttelns der Ölbäume, Erlaubnis des Abrupfens von Ähren, Sabbath- und Nachlaßjahr) bei im ganzen großer Einfachheit der Verhältnisse einer Massenarmut wehrte; sei es, daß die im Gesetz begründete Verpflichtung zum Almosengeben genügte, um der individuellen Not zu steuern; auch daß jenes Almosengeben immer mehr zu einem äußerlichen, gewissermaßen rituellen Tun ausartete, mochte der Ausbildung einer organisierten Armenpflege, für die es kräftigerer sittlicher Impulse bedarf, hinderlich sein. Dies änderte sich naturgemäß mit dem gewaltigen sittlichen Aufschwunge, der von der aufkommenden christlichen Lehre ausging; der Druck, der auf den ersten Christengemeinden lag, stärkte das Band brüderlicher Liebe, die im Geiste des Meisters die Mitglieder vereinigte und die in einer regen Liebestätigkeit Ausdruck gewann; gegenseitige Unterstützung und eine Beteiligung der Dürftigen an dem Überflusse der Wohlhabenden, welche bis zu völliger Aufgabe des Eigentums und Übertragung des Vermögens an die Gesamtheit sich steigern konnte, bildete den Grundzug der Betätigung in jenen ältesten Gemeinden; einen charakteristischen Typus derselben enthalten die Liebesmähler (Agapen), an den Gottesdienst sich anschließende Mahlzeiten der Gemeindemitglieder, bei denen die von den Wohlhabenden mitgebrachten Mahlzeiten gemeinsam verzehrt wurden. In dem engen Kreise, wie ihn die meisten ersten Gemeinden umfaßten, beruhte alles auf dem Gemeinschaftsbewußtsein der Mitglieder und ihrer gegenseitigen persönlichen Bekanntschaft mit den Verhältnissen; es bedurfte daher besonderer Organe für die Handhabung der Armenpflege im allgemeinen nicht. Wenn auch in einer Anzahl größerer Gemeinden das Bedürfnis der Arbeitsteilung zur Einsetzung von Diakonen, d. h. den Ältesten für die Obliegenheiten der Armenpflege zur Seite stehenden Gehülfen führte, so blieb doch diese Einrichtung vielfach schwankend und je nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Umwandlung zugänglich. Eine schärfere Umgrenzung und festere Gestalt erlangte sie erst mit der Ausbildung der bischöf-

lichen Gewalt, bei der die Leitung der Armenpflege sich immer mehr zentralisierte. An die Stelle der unmittelbaren gegenseitigen Unterstützung trat nunmehr die Verteilung von Almosen durch die Kirche bezw. deren Organe, den Bischof und die Diakonen, welche die hierzu erforderlichen Mittel durch die Gemeindemitglieder hauptsächlich in zweierlei Form empfingen: einmal durch Geldbeiträge, die bei dem Gottesdienst in den aufgestellten Opferstock eingelegt wurden und sodann durch die sogenannten Oblationen, Naturalgaben, die ebenfalls beim Gottesdienst dargebracht und welche, soweit sie nicht für die gottesdienstlichen Bedürfnisse erforderlich waren, an die Armen verteilt wurden; auch jetzt blieb die Armenpflege durchgehends eine offene, ohne Vermittlung von Anstalten geübte. Bevorzugt wurden Witwen und Waisen, von denen erstere häufig zum Dienst in der Gemeinde herangezogen wurden, in der sie alsdann eine Ehrenstellung einnahmen.

In ein neues Stadium der Entwicklung tritt die kirchliche Armenpflege mit der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion. Während bis dahin die Kirche auf Leistungen der Gemeindemitglieder angewiesen war, wird sie nunmehr vom Staat teils im Wege direkter Zuwendungen, teils dadurch, daß auf sie die Schätze der heidnischen Tempel und Gottheiten übertragen werden, in den Besitz wachsender Reichtümer gesetzt. Andere Mittel fließen aus den Erbeseinsetzungen Privater und den letztwilligen Verfügungen ihr zu, Zuwendungen, denen die Verbreitung des Glaubens an die sündentilgende Kraft des Almosengebens und der der Kirche zugeführten Schenkungen eine immer größere Ausdehnung gibt. Mit diesen Reichtümern aber ist die Grundlage zur Herstellung und Unterhaltung von Anstalten gegeben; durch solche — Xenodochien, Hospitäler — sucht nunmehr die Kirche das Elend zu bekämpfen; die Anstaltspflege verdrängt um so mehr das frühere offene Unterstützungswesen, als die allgemeine Verarmung und das Massenelend, wie es in der nachkonstantinischen Zeit durch die zerstörenden Einfälle der Barbaren, durch die verheerenden Seuchen und den wachsenden Steuerdruck erzeugt wurde, eine individualisierende Armenpflege sehr erschwerte. Auch die Erweiterung der bischöflichen Sprengel über die Stadtgrenzen hinaus und die auf Steigerung der hierarchischen Machtstellung gerichtete Strömung begünstigte

eine derartige Zusammenfassung der Armenpflege in Anstalten, die betreffs ihrer Verwaltung leichter als die offene Armenpflege allgemeinen Regeln zu unterwerfen waren.

Während ursprünglich die Verwaltung dieser Anstalten in der Hand weltlicher Bediensteter oder auch freiwillig Dienender lag, erfaßten bald die sich bildenden geistlichen Orden die Leitung solcher Anstalten und die Pflege von Kranken und Armen in ihnen als einen Teil ihres Aufgabenkreises; der enge Zusammenhang zwischen Anstaltspflege und Mönchtum, wie er der folgenden Entwicklung den besonderen Charakter aufprägte, war hiermit gegeben.

Neben dieser Anstaltspflege setzte ein regelloses Almosengeben der Privaten sich fort. Von einer Beteiligung der Gemeinden oder des Staats an den Aufgaben der Armenpflege findet sich keine Spur; dagegen schreitet dieser mit vereinzelten Repressivmaßnahmen gegen die überhand nehmende Bettelplage vor. Daß die Armut im Judentum in verhältnismäßig engen Grenzen blieb, geht schon daraus hervor, daß das Mosaische Recht Bestimmungen gegen den Bettel nicht kennt; auch später werden eigentliche Bettler nur selten erwähnt; auch zur Zeit Christi kommen als solche nur vor Blinde, Kranke und Gebrechliche, welche an den Landstraßen, an den Türen des Tempels oder an den Häusern der Reichen liegen, um von den Vorübergehenden bezw. den Ein- und Austretenden Gaben zu empfangen. Offenbar hatten an diesem günstigen Verhältnis jene ausgedehnten Rechte erheblichen Anteil, welche den Armen betreffs der Mitbenutzung des Privateigentums eingeräumt waren. So durfte bei der Getreideernte der Eigentümer das über den Acker hinausgewachsene oder auf über ihn hinausreichenden Winkeln stehende Getreide nicht abmähen, sondern mußte es den Armen überlassen; ebenso wenig durfte er die auf dem Acker verstreuten einzelnen Ähren zusammenlesen oder die aus Unachtsamkeit liegen gelassenen Garben nachholen; ein Gleiches galt bei der Aberntung im Öl- und Weinberge, wahrscheinlich auch bei der Obstlese überhaupt; der Eigentümer durfte nicht die beim ersten Schütteln und Schlagen sitzen gebliebenen Oliven einzeln ablesen lassen. Inwiefern auch das alle 49 bis 50 Jahre eintretende Jubeljahr, in welchem die während der Periode verkauften Liegenschaften an ihren ursprünglichen Eigentümer

zurückkehren sollten, auf die Minderung der Armut von Einfluß war, läßt sich nicht bestimmen, da über die Ausführung des Jubeljahrs keine Nachrichten vorliegen, ja nicht einmal feststeht, ob dasselbe nach der Gefangenschaft überhaupt noch abgehalten wurde. Dagegen fand die Beobachtung des alle sieben Jahre eintretenden Sabbathjahres, in welchem Acker und Weinberge nicht bebaut bezw. bearbeitet werden dürfen, bis in die späteste Zeit statt; es mag auch die Vorschrift, daß Schulden während der Brachzeit nicht beigetrieben werden dürfen, betreffs der Niederhaltung der Armut eine günstige Einwirkung ausgeübt haben. Teilweise für Armenzwecke bestimmt war der zweite Zehnt an Feld- und Gartenfrüchten und die zweiten Erstlinge von der Viehzucht, welche nach der den Leviten gebührenden Abgabe der Israelit zur Veranstaltung eines Dankopfers an hohen Festtagen auszusetzen hatte; als Dankopfer wurde nicht das ganze Tier, sondern nur gewisse Fettstücke auf dem Altar verbrannt, das Übrige war zu Opfermahlzeiten zu verwenden; von dem, was alsdann übrig blieb, sollte der Opfernde wohltätige Mahlzeiten in seiner Vaterstadt veranstalten, zu denen außer den Kindern und Knechten auch Fremdlinge, Witwen und Waisen eingeladen waren. Auch scheint es im Herkommen begründet gewesen zu sein, daß diejenigen, welche eine besonders ansehnliche Einnahme gehabt hatten, Speisungen veranstalteten, zu denen außer den Verwandten sich auch Arme und Waisen einfinden durften: eine der bestehenden Naturalwirtschaft entsprechende primitive Form der Wohltätigkeit, deren Wirkung mangels individualisierender Ausübung jedoch nur sehr beschränkt bleiben konnte. (Schluß folgt.)

Die deutschen Arbeitersekretariate.

Von Richard Soudek.

(Heft 7 der volkswirtschaftlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. W. Stieda).
99 S. Leipzig, Jäh & Schunke. 1902.

Die Frage der Gewährung des sogenannten Armenrechts ist in neuerer Zeit wiederholt erörtert worden, zuletzt vom juristischen Standpunkt in dem Buche von Schott: Das Armenrecht der deutschen Z.P.O. (Jena, Gustav Fischer) und von der sozialpolitischen Seite in der Schrift von Goldschmidt: Zur Reform

der Armenrechtspflege (Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899). Es handelt sich hierbei darum, den unbemittelten Klassen unentgeltliche Rechtshülfe zu gewähren, die bis zu einem gewissen Maße durch das Bürgerliche Recht gewährleistet ist. Doch haben sich Mißstände in zwei Richtungen gezeigt: einmal daß mit dem leicht gewährten Recht Mißbrauch getrieben, die Prozeßsucht genährt und die Kraft des Anwaltstandes unnütz in Anspruch genommen wird, während andererseits die Juristen vielfach den für die ärmeren Klassen dringenden Fragen ferner stehen und auch nicht immer die Neigung haben, sich mit diesen, für den einzelnen zwar häufig wichtigen, aber im allgemeinen weniger interessierenden Fragen abzugeben.

Im Sinne der Selbstbetätigung der arbeitenden Klassen haben sich daher neuerdings Bildungen vollzogen, die dem dringenden Bedürfnis nach Rechtshülfe, namentlich auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung, der Mietestreitigkeiten, des Gesinde- und Arbeiterrechts, entgegenkommen. Es sind dies die sogenannten Arbeitersekretariate, Volksbureaus usw. Wenn auch derartige Einrichtungen nicht zu den unmittelbaren Aufgaben von Armenpflege und Wohltätigkeit gehören, so haben sie doch mit diesen eine nahe Verbindung, indem sie vorbeugend wirken und gerade in denjenigen Rechtsangelegenheiten Beistand gewähren, deren zweckmäßige und gute Führung die Angehörigen der ärmeren Klassen vor der Verarmung zu schützen vermag. Wir zeigen daher gern an dieser Stelle die lehrreiche Arbeit von Soudek an, die die Geschichte, Theorie und Praxis der deutschen Arbeitersekretariate behandelt.

Soudek hebt hervor, daß das Bedürfnis nach derartigen Einrichtungen erst durch die Sozialgesetzgebung der jüngsten Zeit dringend geworden sei und sich dann am bedeutendsten unter der Führung der organisierten Arbeiterschaft entwickelt habe. Rechtsschutz der Arbeiter und Unterstützung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet sind ihre wichtigsten Aufgaben. Daneben sollen sie, wie der Verfasser hervorhebt, soziale Beobachtungsstationen sein, die ihre Wahrnehmungen zur Kenntnis bringen, Schäden aufdecken und Abhülfe fordern.

Die Versuche, Rechtshülfe zu gewähren, begannen meist mit der persönlichen Hülfeleistung durch Parteigenossen, Reichstagskandidaten und andere Vertrauen erweckende Personen. Auch

ließen es sich die neugegründeten Arbeiterblätter angelegen sein, im Briefkasten Auskunft zu geben und wohl auch direkte Sprechstunden für Auskunftsuchende einzurichten. Doch überzeugte man sich nach und nach, daß die Tätigkeit nicht nebenher geleistet werden konnte, sondern eine volle Arbeitskraft beanspruchte, und so gelangte man denn zur Bestellung einer auskunftgebenden Persönlichkeit, aus deren Arbeitsstätte sich dann das eigentliche Arbeitersekretariat entwickelte. 1901 betrug die Zahl dieser Arbeitersekretariate 35, von denen 2 wieder eingegangen sind. Die bedeutendsten sind das von Nürnberg und die Auskunftstelle für Arbeiterangelegenheiten des Frankfurter Instituts für Gemeinwohl, das eine eine eigentliche Arbeitergründung, die andere eine gemeinnützige Unternehmung. Außerdem bestehen unter den verschiedenen Namen Auskunftstellen, Volksbureaus und dergl. verwandte Einrichtungen, die von den verschiedensten Vereinen, Verbänden und Parteien eingerichtet sind.

Der Schwerpunkt der Arbeitersekretariate liegt auf dem Gebiete der juristischen Auskunfterteilung, der Vertretung und schriftlichen Erledigung der Arbeiterstreitigkeiten im ganzen Bereich der Sozialgesetzgebung und in der Vermittlung der Beschwerden an Fabrik- und Gewerbeinspektorate. Eine Tabelle S. 36 zeigt die Frequenz der Arbeitersekretariate, die bei der Nürnberger Stelle 1900 bereits 15444, bei der Frankfurter Stelle über 20000 betrug. Im ganzen wurden Auskünfte erteilt an Personen im Jahre 1894: 814 Personen, 1895: 6922, 1896: 8535, 1897: 18254, 1898: 31077, 1899: 62481, 1900: 94581 Personen. Insgesamt an 222664 Personen. Auf S. 39ff. befindet sich eine tabellarische Übersicht über alle im Arbeiter-Sekretariate vorkommenden Fragen. Wir heben daraus hervor die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, Arbeiterschutzfragen, Unterstützungsfragen, insbesondere betreffend Armenunterstützung, Pensionen, Stiftungen, Zivilversorgung, dann Heimatsfragen, insbesondere Heimatssachen, Bürgerrecht, Verfassungseid, Erwerb der Staatsangehörigkeit, Gemeindeordnung, Auslandspaß, Adoption, Namensänderung, Schulwesen, Hygiene, Zivilrecht und Zivilprozeß, Strafsachen u. a. m., kurz eine große Mannigfaltigkeit von Gegenständen.

Unter den verschiedenen, hier interessierenden Fragen behandelt der Verfasser auch die Frage der Kostenlosigkeit der Auskunft, die er mit Recht als eine der interessantesten

Streitfragen innerhalb der noch im Fluß befindlichen Organisationsbestrebungen bezeichnet. Es ist die Frage, ob die Arbeitersekretariate kostenlos Auskunft erteilen sollen an jedermann oder kostenlos nur an für das Arbeitersekretariat Beitrag leistende Personen, die gewerkschaftlich oder anders, z. B. politisch organisiert sind. Bei der Beantwortung spielen prinzipielle und praktische Fragen mit. Die Gewerkschaften halten bisher noch an der unentgeltlichen Auskunfterteilung an jedermann fest; doch hat ein Sekretariat, das in Beuthen, die unentgeltliche Auskunfterteilung nur für organisierte Arbeiter beibehalten und erteilt daneben nur an Witwen, Invaliden und sonstige hülfsbedürftige Personen Auskunft, auch wenn sie nicht organisiert sind, verweigert sie dagegen Männern, die noch nicht Invaliden sind, in regelmäßiger Arbeit stehen und von denen man verlangen kann, daß sie, falls sie eine gewerkschaftliche Einrichtung in Anspruch nehmen, diese auch ihrerseits durch ihren Beitritt unterstützen.

Die Beziehungen der Behörden zu den Arbeitersekretariaten werden als freundliche bezeichnet für Süddeutschland, während sie namentlich im östlichen Preußen zu wünschen übrig lassen. Im allgemeinen wird man nur den Wunsch teilen können, daß die Behörden den Arbeitersekretariaten freundlich gegenüberstehen, sofern sie nicht sich verleiten lassen, eine eigentliche Kampforganisation bilden zu wollen. Wenn sie sich auf die Aufgabe beschränken, in zweckmäßiger und sachkundiger Weise Auskunft über die mancherlei Fragen des die arbeitenden Klassen beherrschenden Rechtslebens zu erteilen, helfen sie unzweifelhaft, eine wichtige Funktion des öffentlichen Lebens erfüllen und dienen dazu, die Auskunftsuchenden vor der Ausbeutung durch Winkelkonsulenten zu schützen und sie vor Verarmung zu behüten, indem sie ihnen behülflich sind, ihre Rechte wahrzunehmen.

Dem Verfasser gebührt für die fleißige und sorgfältige Zusammenstellung Dank, wie auch seine unbefangene Würdigung der verschiedenen Gesichtspunkte Anerkennung verdient.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in No. 1

mitgeteilten, den Sammlungen der Abteilung zugrunde liegenden Grundplan geordnet; auch entsprechen die Ziffern und Buchstaben den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

6. Soziale Ausbildung.

Ausbildungsschule für soziale Arbeit, Amsterdam. Dem Reisebericht über die 10. Informationsreise der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in den Amtlichen Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung vom Juni 1903 entnehmen wir folgende Mitteilung:

Gegen Abend begaben wir uns nach „Ons Huis“ (Unser Haus), einer eigenartigen, von dem gleichnamigen Verein geleiteten Stiftung eines Herrn Janssen, der nicht nur die Mittel zur Errichtung des Gebäudes hergegeben hat, sondern soweit die Einnahme zur Deckung der Kosten nicht zureicht, auch den laufenden Ausfall trägt.

Zweck der Anstalt ist die Förderung der Volksbildung durch Veranstaltung belehrender und geselliger Zusammenkünfte für Männer und Frauen ohne jeden Unterschied der religiösen und politischen Überzeugung.

In „Ons Huis“ finden auch die von dem Verein eingerichteten Kurse der Ausbildungsschule für soziale Arbeit statt, die etwas Ähnliches sind, wie die in Berlin in den letzten Jahren eingerichteten Frauenkurse für soziale Hülfsarbeit.

Die Einrichtung bezweckt die systematische, theoretische und praktische Ausbildung von Personen beiderlei Geschlechts, die sich mit Ernst einem Zweige der sozialen Arbeit widmen wollen. Der Kursus dauert regelmäßig 2 Jahre. Das erste Jahr dient zur Erlangung allgemeiner sozialer Kenntnisse und zum Kennenlernen der verschiedenen Arbeitszweige; am Schlusse des ersten Jahres entscheiden sich die Schüler, welchem Zweige sozialer Arbeit sie sich widmen wollen, und bereiten sich auf diesen dann im zweiten Jahre vor. Es werden jedoch auch Schüler und Schülerinnen nur für das 2. Jahr angenommen. Die Ausbildung erstreckt sich z. Zt. auf folgende Zweige der sozialen Arbeit: Armenpflege, Verwaltung von Volks-Wohnungen, Fürsorge für Kinder, die ihrer natürlichen Erzieher entbehren oder diesen entzogen worden sind, und endlich auf das, was das Prinzip des ganzen Hauses ist: „Das Streben, Arbeitern die geistige Entwicklung, deren sie bedürfen, zu ermöglichen und die gegenseitige Annäherung und Wertschätzung zwischen den verschiedenen Klassen der Gesellschaft zu befördern.“ Der Eintritt in die Kurse erfolgt erst nach vollendetem 23. Lebensjahre. Der theoretische Unterricht besteht in regelmäßigen Unterrichtsstunden über Volkswirtschaftslehre, Staatseinrichtungen, Bürgerliches Recht, Hygiene, Pädagogik, Armenpflege, Kinderfürsorge, Wohnungswesen, sowie in Vorträgen über

Arbeitergesetzgebung, Arbeiterversicherung, Sozialismus, Alkoholfrage, Kriminalität der Jugend, Sparkassen- und Versicherungswesen usw. Die praktische Ausbildung besteht im ersten Jahre in einer vorläufigen Einführung in alle oben erwähnten Arbeitsgebiete und in den Besuchen von Einrichtungen, Versammlungen, Vorträgen aus den verschiedenen Gebieten, und im 2. Jahre in der geregelten Teilnahme an der gewählten Arbeit unter sachverständiger Leitung. Die praktische Ausbildung hat sich als nicht ganz leicht erwiesen, weil bisher vielfach noch die geeignete Leitung gefehlt hat, doch hofft man, auch hier allmählich vorwärts zu kommen. Die Kurse bestehen jetzt 4 Jahre, und es nehmen jährlich etwa 10—12 neue Schülerinnen daran teil, meist junge Mädchen, die das Bestreben haben, ihre Fähigkeiten in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen; nur 2 Herren haben sich bisher an den Kursen beteiligt. Die Schülerinnen der Anstalt verwerten ihre Ausbildung zum Teil nicht nur ehrenamtlich, sondern auch als wirklichen Beruf, indem sie beispielsweise sich der Wohnungspflege in den Arbeitervierteln widmen und sich dem Einziehen der Miete unterziehen, wie wir das am nächsten Tage auch praktisch kennen lernten. Das Bestehen der Kurse zeigt, mit welchem Eifer soziale Bestrebungen in Amsterdam von der Frauenwelt verfolgt werden,

I. W. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Die Verlassung von Angehörigen durch ihre Ernährer in Amerika. In dem 24. Bericht der Philadelphia Society für Organizing Charity befindet sich ein Bericht über die Behandlung der Fälle, in denen Männer ihre Familien derart hülflos zurücklassen, daß sie öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen müssen. Dieser schwerwiegende soziale Übelstand wird in Amerika, wie es scheint, in demselben Umfange und jedenfalls aus denselben Gesichtspunkten beklagt wie in Deutschland. Die Gesellschaft von Philadelphia hat es sich angelegen sein lassen, die Angelegenheit etwas näher zu prüfen und neben der Feststellung für Pennsylvania selbst die gesetzliche Lage in den übrigen Staaten Amerikas zu erforschen. Der Bericht zerfällt in 3 Teile: Mitteilungen über die Zustände in Pennsylvania, die Lage der Gesetzgebung in andern Staaten und Mitteilungen über die bemerkenswertesten Typen von Männern, die ihre Familie verlassen (Types of deserters). In Pennsylvania ist gegenwärtig das einzige Mittel, gegen solche Männer vorzugehen, sie durch das Gericht zum Unterhalt für ihre Familie durch Zahlung einer ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Summe zu verurteilen. Doch ist es nicht möglich, das Urteil weiter zu verfolgen, wenn der Betreffende den Staat verläßt. Ebensowenig stellt die Verlassung eine strafbare Handlung dar. Der Bericht ist der Meinung, daß zwar die Gesetzgebung allein einen derartigen sozialen Mißstand nicht heilen könne, wünscht aber doch ein gesetzgeberisches Eingreifen nach der Richtung, daß die Verlassung der Familie dergestalt, daß sie der öffentlichen Armenpflege bedarf, unter Strafe bis zu einem Jahr Gefängnis oder 100 Dollar gestellt werde. Doch soll die Vollstreckung des Urteils so lange aufgeschoben werden dürfen, als der Mann tatsächlich dem ihn zum Unterhalt verpflichtenden Urteil

Folge gibt. Diesem Gesichtspunkt entspricht ein dem Bericht beigefügter Gesetzentwurf.

Wegen der Gesetzgebung in den übrigen Staaten hatte sich die Gesellschaft an die öffentlichen Verwaltungen und die privaten Wohltätigkeitsgesellschaften gewendet, die mit 2 unbedeutenden Ausnahmen durchweg die Anfrage beantwortet haben. Danach ist eine gesetzliche Handhabe nicht geboten in 2 Staaten, Kalifornien und Südkarolina; in 16 Staaten hat die Frau lediglich die Befugnis der Scheidung; in 10 Staaten ist die Gesetzgebung ähnlich der von Pennsylvania, während in 18 Staaten, darunter Illinois, Massachusetts, Maryland, New-York, die Verlassung als eine Übertretung, in einem, Minnesota, sie als ein Verbrechen bestraft wird. Von fast allen Seiten wird die Bestrafung der Verlassung gewünscht, und namentlich betont, daß das Vergehen in allen Staaten geahndet werden und zur Auslieferung führen müsse (to make desertion an extraditable offense). Auch wird der Vorschlag gemacht, solche Männer zwangsweise in einem Arbeitshause unterzubringen und einen entsprechenden Teil ihres dortigen Verdienstes für den Unterhalt der Familie zu verwenden.

Die typischen Beispiele der ihre Familie verlassenden Männer entsprechen durchaus den Erfahrungen, die auch in Deutschland mit ähnlichen Personen gemacht sind, sowie sich auch die Wünsche der Armenverwaltungen dem Mißstande zu begegnen, in ähnlicher Richtung bewegen.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Statistik des Ev. Diakonievereins. Stand am 11. April 1903. (Bl. a. d. Ev. D. V. Mai 1903 S. 38.)

Dem Verein, über dessen Aufgaben und Ziele wir bereits in No. 10/11, 1900 berichteten, gehören nach der neuesten Statistik 1430 Vereinsmitglieder und 794 Schwestern und Pflegerinnen an. Die Anstalten des Vereins sind:

I. Die Centrale mit dem Schwesternhaus in Zehlendorf.

II. Die Erziehungs- und Bildungsanstalten:

1. Allgemeiner Diakoniekursus im Schwesternhaus,
2. Diakonieseminare für Pflegediakonie in städtischen Krankenanstalten zu Danzig, Elberfeld, Erfurt, Magdeburg, Stettin, Zeitz,
3. Pflegerinnenschule. (Unterstufe: Waldbröl, Oberstufe: Frankfurt a. M.),
4. und 5. Diakonieseminare für Erziehungs- und Wirtschaftsdiakonie zu Cassel und Wilhelmshöhe.

Die Zahl der Arbeitsfelder ist auf 118 angegeben.

Berliner Charitas-Stimmen. Herausgegeben vom Sekretariat des Kath. Charitas-Verbandes für Berlin und Vororte.

Dem Münchener Charitasverband ist nun auch der Berliner mit der Herausgabe eigener Mitteilungen gefolgt, in der Absicht, die Berliner Katholiken für die Bestrebungen des Charitasverbandes und für die werktätige Nächstenliebe überhaupt zu interessieren. — Bisher liegen fünf Nummern (März—Juli) von je drei Quartseiten Inhalt vor.

Stieger, Georg, Über Landpflegerinnen. Die Krankenpflege 1902/03, Heft 8, S. 760—65.

In seinem Bericht erörtert der Verfasser die notwendige Vertiefung und Erweiterung der den Landgemeindeschwestern zufallenden Aufgaben, in Anbetracht der großen Bedeutung der Arbeiterfrau auf dem Lande. Er meint, daß ihr Wesen, ihre Tüchtigkeit und Wirtschaftlichkeit den größten, wenn vielleicht auch unbewußten Einfluß auf die Arbeitsfrische und Leistungsfähigkeit des Mannes ausübe, daß von ihr das Gedeihen der Kinder und des gesamten Hausstandes abhänge. Um diese verantwortungsvolle Stellung der Landarbeiterfrau zu fördern und zu heben, sei es durchaus wünschenswert, der heranwachsenden weiblichen Generation eine höhere Ausbildung und Leitung zu Teil werden zu lassen, als dies in der eigenen Familie möglich und wie sie zweckentsprechend auch in Städten nicht zu finden sei.

Hier sieht nun Stieger die große Aufgabe der Landpflegerinnen, denen es zunächst obliegt eine gewisse Ortskenntnis und einen tiefen Einblick in die besonderen Bedürfnisse und Eigenarten der Landarbeiterschaft zu gewinnen. Ob dann ihre Einwirkung auf Schulkinder, Mädchen und Frauen durch die Lehrstunden für diese die Arbeits- und Unterrichtsstunden für jene geschehen soll, ist im einzelnen Falle zu entscheiden.

An einigen Orten Deutschlands ist schon der Versuch mit Anstellung von Gemeindeschwestern gemacht; manche Gutsherrin, Beamten-, Pfarrers- und Lehrersfrau wirkt auch bereits auf solchen Gebieten und im Westen dürfte ihre Tätigkeit auch vielleicht genügen. Aber gerade in Ostelbien, wo das größte Bedürfnis für das neue Gemeindeglied vorliegt, fehlt es noch vollständig und hier ist eine geeignete Organisation zur Ausbildung dieses Stücks gemeinsamen Frauendienstes von Nöten.

Die Kräfte für den Landpflegerinnenberuf werden natürlich in erster Reihe auf dem Lande, aber auch in Städten unter solchen Frauen und Mädchen zu finden sein, die häufig ohne Lust und Liebe einen städtischen Beruf ergreifen mußten. Die Ausbildung, die auch den gutsituierten, etwa künftigen Landbewohnerinnen zugute kommen soll, ist in Anlehnung an den evangelischen Diakonieverein gedacht und ein jährlicher 14tägiger Fortbildungsaufenthalt in der Mutteranstalt in Aussicht genommen. Die wesentlichsten Aufgaben wären Krankenpflege und Hebeammendienste, Belehrung in Gesundheitsfragen, Unterricht in Handfertigkeit, Haushaltskunde, Nahrungsmittelkunde usw. Die Kosten für solche Landpflegerinnen werden in erster Linie von den Arbeitgebern zu tragen sein, sich aber reichlich bezahlt machen, sowohl durch Besserung der Arbeiterverhältnisse, als durch die so notwendige Umgestaltung der Ernährung des Landarbeiters in biologischer und wirtschaftlicher Beziehung.

Stieger schließt mit einer Zusammenfassung des großen erstrebenswerten Zieles, das er vornehmlich in der Landbevölkerung als Jungbrunnen der deutschen Zukunft und in der Landpflegerin als Trägerin des deutsch-christlichen Idealismus sieht.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen.

2e Congrès International des oeuvres et institutions féminines tenu du 18 au 23 juin 1900. Compte rendu des travaux par Madame Pégard, secrétaire générale du Congrès. 4 volumes. Paris. Imprimerie typographique Charles Blot. 1902.

Bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung ist unter zahlreichen anderen Kongressen auch ein internationaler Frauenkongreß abgehalten worden, der alle Fragen der Frauentätigkeit in Staat und Gemeinde, in Kunst und Wissenschaft, in Armenpflege und Wohltätigkeit usw. behandelte. Die vorliegenden Bände, die die vorbereitenden Berichte und die darüber in der Versammlung selbst geführten Verhandlungen enthalten, zeigen ein sehr buntes und mannigfaltiges Bild dieser verschiedenartigen Bestrebungen. Die Behandlung der Gegenstände ist sehr ungleich und von der Wahl der Berichterstatter und dem Interesse der Teilnehmer an den einzelnen Gegenständen abhängig gewesen, sodaß man wohl einen gewissen allgemeinen Eindruck von jedem Gegenstande empfängt, ohne daß die Sicherheit gegeben wäre, daß er vollständig und erschöpfend behandelt wäre. Dies gilt namentlich auch von den Gegenständen der Armenpflege und Wohltätigkeit, die an den verschiedensten Stellen erörtert sind, wobei zwar französische Einrichtungen in erster Linie stehen, jedoch auch mannigfach Veranstaltungen des Auslandes berührt werden. Die wesentlichsten Einrichtungen haben wir wiederholt in unserer Zeitschrift in anderm Zusammenhange behandelt, wie die Veranstaltungen zur Verschaffung von Arbeit, die Wöchnerinnenfürsorge, die Nachtasyle, die Kinderfürsorge u. a. m., sodaß wir hier uns auf die kurze Anzeige des Werkes beschränken können. Der Benutzer findet in dem sehr sorgfältig gearbeiteten Sach- und Namensregister, das sich am Schluße jeden Bandes für den einzelnen Band und am Schluße des 4. Bandes für das Gesamtwerk befindet, bequemen Anhalt, um das was ihn interessiert, herauszufinden.

III. G. Fürsorge für einzelne Berufsstände.

Deutsche Lutherische Seemannsmission. 16. Jahresbericht 1902. Herausgegeben vom geschäftsführenden Ausschuß der verbundenen lutherischen Vereine für Innere Mission für die kirchliche Versorgung deutscher Seeleute. Hannover.

Die deutsche lutherische Seemannsmission sucht durch Errichtung von auf christlicher Grundlage ruhenden Seemannsheimen, in denen den Seeleuten gute Verpflegung und Wohnung gegen billiges Entgelt gewährt wird, durch Veranstaltung von Schiffs- und Hospitalbesuchen, durch Anregung zum Besuch des Gottesdienstes, durch Schriftenverteilung, Bibliotheken und Geselligkeit u. a. m. die Seeleute den Versuchungen des Hafenlebens fernzuhalten. Der Bericht enthält Sonderberichte der einzelnen deutschen Heime und Stationen in Bremerhaven, Geestemünde, Hamburg, Altona und einzelne kleinere Stationen in Schleswig-Holstein und im Auslande über die Stationen in Cardiff-Barry, Kapstadt, Riga und livländisch Cardiff.

Ein den früheren Veröffentlichungen angeschlossener Bericht über Philadelphia fehlt in diesem Jahre.

Die Frequenz in den Seemannsheimen betrug:

	Seeleute	Logiertage	tägl. Durchschnitt
in Bremerhaven-Geestemünde	1905	10807	30
„ Hamburg-Altona	871	8465	23
„ Cardiff-Barry	617	5124	14

Schiffsbesuche sind insgesamt ca. 7830 veranstaltet, wovon allein die Hälfte auf Hamburg-Altona entfällt. An Ersparnissen zur Verwahrung oder Heimsendung an Angehörige sind den Stationen von den Seeleuten zusammen 201 770 M. eingezahlt worden.

VIII. Vorbeugung.

Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter zu Posen. 3. Jahresbericht für das Jahr 1902.

Der Verein, über dessen Gründung und Tätigkeit im ersten Jahre seines Bestehens wir bereits 1901 (Nr. 5/6 und 9) berichteten, hat im abgelaufenen dritten Geschäftsjahre seine Tätigkeit erheblich erweitert. Es gingen 335 Anträge (gegen 231 im Vorjahre) ein. Geldunterstützungen wurden in 201 Fällen gewährt, davon in 112 Fällen einmalige und laufende Unterstützungen, in 10 Fällen als Kurkosten und für Krankenhausbehandlung, in 31 Fällen zur Beschaffung von Naturalien, in einem Fall zur Beschaffung von Beitragsmarken, in 47 Fällen zur Bestreitung von Reise- und Einkleidungskosten an lungenkranke Personen, die in Heilstätten untergebracht wurden. 38 Anträge mußten als für den Verein ungeeignet der Armenverwaltung überwiesen werden; 53 Anträge wurden wegen fehlender Hülfsbedürftigkeit abgewiesen.

Von den 335 Antragstellern waren 209 lungenkrank; bei 81 Personen war das Heilverfahren bereits durchgeführt, bei 105 Personen sollte es auf diesseitige Anregung noch eingeleitet werden. Auf Befürwortung des Vereins wurden 26 lungenkranke Personen vom Posener Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Heilstätten untergebracht. — Die baldige Beschaffung von Arbeit für die aus Heilstätten entlassenen, der Schonung bedürfenden und darum nur teilweise erwerbsfähigen lungenkranken Personen ist trotz der größten Bemühungen nur in vereinzelten Fällen gelungen. Im Kampfe gegen die Tuberkulose hat der Verein nach Kräften mitgewirkt, sowie ferner seine Bemühungen darauf gerichtet, daß die für ein Heilverfahren geeigneten Kranken nach Beendigung der Krankenkassenleistungen sofort in den Genuß der erforderlichen Anstaltsbehandlung treten können. Die Eröffnung einer Erholungsstätte für das Frühjahr 1903 wurde in Aussicht genommen. Am Schlusse des Berichtsjahres waren 9 Herren und 4 Damen als Pfleger und Pflegerinnen für den Verein tätig.

Zur Illustration der Fürsorgetätigkeit des Vereins sind dem Bericht einige Skizzen der bei Prüfung von Unterstützungsanträgen vorgefundenen Familien-, Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse beigefügt, aus denen wir folgende mitteilen:

1. Eine rückenmarkleidende, 28 Jahre alte Verkäuferin wird arbeitsunfähig. Von der Landesversicherungsanstalt wird ihr eine monatliche Invalidenrente von 10,80 M. zugebilligt. Nach einiger Zeit bessert sich das Leiden. Die Person möchte gern noch etwas verdienen, da sie von der Rente allein nicht leben kann, ist aber nicht im stande, ihrem bisherigen Berufe wieder nachzugehen. — Der Verein hat sie mit gutem Erfolge die Buchführung erlernen lassen; sie ist jetzt in der Lage, zu ihrem Unterhalte noch etwas zuzuverdienen.

2. Für einen seit längerer Zeit stark an Ischias leidenden 34jährigen Maurer übernimmt die Landesversicherungsanstalt das Heilverfahren. Seine aus Frau und 3 Kindern im Alter von 1, 2 und 6 Jahren bestehende Familie bekommt während der Krankenhausbehandlung bestimmungsgemäß nur ein halbes Krankengeld von 4,10 M. wöchentlich. Nach längerer Behandlung stellt sich heraus, daß das Leiden unheilbar ist und der Mann wird als arbeitsunfähig entlassen. Er soll die Invalidenrente bekommen; bis zur Festsetzung vergehen jedoch mehrere Wochen. In der Zwischenzeit erhält die Familie keine Krankenunterstützung und besitzt keinerlei Mittel zu ihrem Unterhalte. — Der Verein hat der Familie nicht nur einen Zuschuß zum Krankengelde während der Heilstättenbehandlung des Mannes gewährt, sondern sie auch noch bis zur Bewilligung der Invalidenrente unterstützt. Schließlich gelang es noch, durch Vermittlung des Vereins der Familie eine Schuldienerstelle zu verschaffen. Die Arbeiten werden, da der Mann hierzu nicht im stande ist, von der Frau ausgeführt. Damit ist der Familie trotz des leidenden Zustandes des Mannes dauernd geholfen.

3. Eine 58jährige, an Körper- und Nervenschwäche leidende Aufwärterin bewirbt sich, da sie bei ihren Leiden einer Beschäftigung nicht mehr nachgehen kann, um eine Invalidenrente. Der Vertrauensarzt der Landesversicherungsanstalt hält sie noch nicht für dauernd invalide und die Frau wird mit ihrem Rentenantrage abgewiesen. Sie kann aber tatsächlich nicht mehr arbeiten und bittet, ihr zur Erlangung der Rente zu verhelfen. — Der Verein hat die Frau längere Zeit in einem Krankenhause beobachten und sodann von dem behandelnden Arzte unter Zuziehung von Vertrauensärzten des Vereins ein neues Gutachten ausfertigen lassen. Auf Grund dieses Gutachtens wurde der Frau die Invalidenrente bewilligt.

Verein zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr in der Provinz Hessen-Nassau und dem Fürstentum Waldeck. 2. Verw.-Bericht 1902/03

Wir haben über die Bestrebungen des im Jahre 1900 begründeten Vereins durch Abdruck seiner Satzung in No. 2/3 1901 unserer Zeitschrift berichtet. Dem vorliegenden Berichte entnehmen wir, daß der Verein insbesondere durch „Kleinarbeit“, d. h. durch individuelle Behandlung jedes Einzelnen in den Wohnungen, durch Desinfektion, Schaffung von Übergangsstationen für aus den Heilstätten Entlassene, Gewährung von Krankenkost, Verleihung von Krankenpflegegerätschaften und andere dem persönlichen Bedürfnis angepaßte Unterstützungen sein Ziel zu erreichen sucht. Bei der Unterbringung in Heilstätten sucht er, wenn irgend mög-

lich, dem Kranken eine Zubuße aufzuerlegen. Es gingen im Berichtsjahre in Cassel 183 Gesuche ein, von denen 125 Unterbringung in eine Heilstätte, die übrigen die Gewährung sonstiger Unterstützungen betrafen. 56 Kranke wurden Heilstätten zugeführt, 6 der Landesversicherung überwiesen, 69 zurückgewiesen, davon 55 wegen zu fortgeschrittenen Leidens. Von den Unterstützungsgesuchen wurden 52 berücksichtigt. In Frankfurt a. M. lagen 40 Gesuche vor, von denen 21 Berücksichtigung fanden.

Im übrigen bemüht sich der Verein vornehmlich um die Fürsorge für aus den Heilstätten Entlassene, denen er durch seine zahlreichen Beziehungen Stellungen unter ihrer Gesundheit zuträglichen Bedingungen zu verschaffen sucht. Im Februar 1903 eröffnete er eine Poliklinik, die seit ihrem Bestehen 72 Kranke mit 128 Untersuchungen behandelt hat.

Alle der Vereinsfürsorge unterstellten Kranken werden einer Pflegerin zugeteilt, deren Tätigkeit sich zunächst auf die genaue Feststellung der Lebensbedingungen des Pfleglings, sodann auf die Untersuchung der im einzelnen Falle wünschenswerten Unterstützungsform in oben erwähnter Weise wie auf sorgfältige Bewachung und persönliche Beeinflußung der Kranken erstreckt. Die Einrichtung derartiger Pflegschaften, die von Gemeindeschwestern, Armenpflegerinnen usw., übernommen werden, und die bei geringem Kostenaufwand sehr gute Erfolge zeitigten, wird für alle Orte, vornehmlich für das flache Land auf das Entschiedenste empfohlen. Ferner bemüht sich der Verein um die Errichtung von Walderholungsstätten, deren erste gegenwärtig bei Cassel für lungenkranke Männer errichtet wird und der eine ähnliche Einrichtung für Frauen in kurzem folgen soll.

Zum Zwecke der Aufklärung über das Wesen der Lungenschwindsucht werden zahlreiche gemeinverständliche Vorträge veranstaltet und Druckschriften verteilt. In einer Vereinssitzung wurde die Errichtung einer Kinderheilstätte für die Provinz Hessen-Nassau angeregt.

Schreibstube für Arbeitslose in Basel. 8. Bericht 1902.

Die Baseler Schreibstube hat sich im Berichtsjahre günstig weiter entwickelt; die Aufträge und die Zahl der Arbeitgeber haben sich vermehrt. Es konnten 237 Männer in zusammen 11754 Arbeitstagen Beschäftigung mit einer Gesamtlöhnung von 33189 Franks zugewiesen werden und zwar schriftliche Arbeiten in der Schreibstube 3374 Tage, im Hause der Arbeitgeber 3873 Tage, mit einer Bezahlung von durchschnittlich 3.16 Franks pro Tag und andere Hülfsarbeiten 4507 Tage mit einer Löhnung von 2,27 Franks pro Tag. Im Durchschnitt waren 39 Männer gegen 36 im Vorjahre täglich beschäftigt. U. a. sind mit der Einführung und besonderen Pflege der Schreibmaschinenarbeit sehr günstige Erfahrungen gemacht worden. Unter den Einnahmen, die im ganzen 41357 Franks betrugen, sind an Eingängen für Arbeiten 37690 Franks verzeichnet, von den Ausgaben von rund 41357 Franks entfallen auf die Arbeitslöhne 33189 Franks.

Eingeleitet wird der Bericht durch einen kurzen Auszug aus dem Rupprecht'schen Buche: Einrichtung und Betrieb freiwilliger Arbeitsanstalten, über das wir demnächst gesondert berichten werden.

Die Schreibstube für Stellenlose in der Stadt Zürich. (Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinn. 1903, Heft 2 S. 159.)

Die günstigen Erfahrungen, die in andern Städten des In- und Auslandes mit Schreibstuben für Arbeitslose gemacht wurden, legten den zürcherischen Behörden und gemeinnützigen Vereinen den Wunsch nahe, ebenfalls eine solche Anstalt ins Leben zu rufen.

Es bildete sich ein „Verband für Errichtung und Betrieb einer Schreibstube für Arbeitslose in Zürich“. Die Stadtverwaltung beteiligte sich durch Überlassung eines Lokales und sonstige Unterstützung an dem Werke, sodaß es bereits am 18. Dezember 1901 ins Leben treten konnte. Von diesem Tage an bis Ende des Jahres 1902 meldeten sich bei der Schreibstube 445 Personen, von denen 179 Beschäftigung fanden. Im Durchschnitt arbeiteten täglich 19 Mann mit zusammen 5053 Arbeitstagen, nämlich in der Schreibstube 13,5 mit 3312 und bei den Auftraggebern 5,5 mit 1741 Arbeitstagen. Die Löhnung betrug im Hause 2,30—4 fr., ausserhalb 3,84—4,27 fr. Das Zeugnis des Berichterstatters über die Willigkeit und das Benehmen der die Anstalt benützenden Arbeitslosen lautet mit wenigen Ausnahmen fast über Erwarten günstig.

Neue literarische Erscheinungen.

Charitas-Schriften, im Verlag des Charitasverbandes für das katholische Deutschland, Freiburg i. Br.

9. Heft: **Trimborn,** Die Pflichten der höheren Stände auf sozialem und charitativem Gebiet.

Werthmann, Die ersten fünf Jahre des Charitasverbandes für das katholische Deutschland.

10. Heft: **Handbüchlein der Jugendfürsorge,** zunächst für die Hand der christlichen Lehrerin und Frau. Herausgegeben vom Verein katholischer deutscher Lehrerinnen.

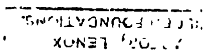
(Zu Heft 9 vgl. Zeitschrift Heft 2, S. 50, wo wir das Wirken des Charitasverbandes ausführlicher besprochen haben.)

Benz, Gustav, Zur Reform unserer Armenpflege. 59 S. Basel, Friedrich Reinhardt. 1903.

Législation française en vigueur sur l'assistance et la bienfaisance. Recueil de textes (lois, décrets, modèles de réglements) publié par la société internationale pour l'étude des questions d'assistance. 283 p. Paris, Masson et Cie 1903.

Vierter Bericht des Deutschen Samariter-Bundes für 1901/1902. 91 S. Leipzig.

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, Dörnbergstraße 7. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.



Zeitschrift für das Armenwesen

Organ der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen

Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit

Herausgegeben von

Stadtrat Dr. Münsterberg

Berlin

Erscheint monatlich
Postzeitungsliste No. 8791

Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 75 Pf

Heft 9 | September 1903 | IV. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden nach Berlin SW., Dessauerstr. 14, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W., Mauerstraße 43/44, erbeten

Die Ziele organisierter Privatwohltätigkeit.

Die Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur. Inhalt: 1. Einleitung — Dr. A. Levy. 2. Die Organisation der Auskunftsstelle — Dr. Edmund Friedeberg. 3. Die pflegerische Tätigkeit der Auskunftsstelle — Luise Roloff. 28 S. Berlin 1903.

The Charity Organisation Society of the City of New York. 20 th. Annual Report from July, 1901 to June, 1902.

Wir haben es immer als eine besonders wertvolle Aufgabe unserer Zeitschrift und unserer Auskunftsstelle betrachtet, über Bestrebungen zu berichten, die auf zweckmäßige Organisation der Privatwohltätigkeit und Verbindung zwischen den verschiedenen Faktoren von Armenpflege und Wohltätigkeit hinarbeiten. Wir haben in diesem Zusammenhange wiederholt die Auskunftsstelle der D. G. f. e. K. und die englischen und die amerikanischen Charity Organisation Societies genannt. In den uns heute vorliegenden Berichten zeigt sich, wie richtig von den genannten Stellen die hier angedeutete Aufgabe erfaßt ist und wie es ihnen auch gelungen ist, das Ziel zum größeren Teile zu verwirklichen. Sofern es nicht ganz gelungen ist, liegt es weniger an dem Mangel an Erkenntnis und Einsicht in die Zustände, als an den Mitteln und der großen Schwierigkeit, das private Publikum auf die richtigen Wege zu leiten. Aber von Interesse ist es, wahrzunehmen, wie ganz unabhängig von einander die beiden Unternehmungen, von denen wir heute berichten, zu denselben Ergebnissen gelangt sind und wie sie in sehr verwandter Weise auf Grund ihrer Erfahrungen vorgehen.

Der Bericht der Auskunftsstelle unterscheidet sich von den üblichen Berichten in bemerkenswerter Weise. Er gibt keine Ziffern und keine Mitgliederverzeichnisse, sondern wiederholt die

von zweien seiner verdientesten Mitglieder gelegentlich in einer Zeitung gemachten Ausführungen über die Organisation und die pflegerische Tätigkeit der Auskunftsstelle. Der Vorsitzende leitet die Aufsätze mit einem kurzen Worte ein, indem er als das höchste Ziel der Auskunftsstelle betont, dazu zu helfen, daß durch Vertiefung und Veredelung der Auffassung und Ausgestaltung der Methode die Armenpflege zu einem vollgültigen und bedeutsamen Zweige sozialethischer Wirksamkeit werde und daß ihr dadurch auch der Erfolg im Einzelnen gesichert werde, den sie, ungeachtet der Begrenztheit des Nutzens jeglichen sozialen Wirkens, doch immerhin erringen kann. In diesem Sinne wird die Behandlung der an die Auskunftsstelle gelangenden Unterstützungsfälle erörtert. Der Schwerpunkt liegt immer darin, mit dem Hülfesuchenden in persönliche Berührung zu kommen, genau zu erfahren, was er selbst will, in welchen Verhältnissen er lebt und welche Art der Hülfe ihm am zweckmäßigsten erscheint. Man gibt ihm Rat, und wenn ein Rat nicht sofort erteilt werden kann, tritt man in weitere Ermittlungen ein, die auf das Umfassendste geübt werden, um ihm schließlich direkt oder meist indirekt durch Vermittlung anderer Vereine oder der öffentlichen Armenpflege oder der Stiftungspflege materiell zur Seite zu stehen. Die Auskunftsstelle setzt sich, wo sie das beabsichtigt, direkt mit denjenigen Stellen in Verbindung, die sie für geeignet hält, einzutreten. Sie empfiehlt den Bittsteller an Vereine oder Stiftungen zur Berücksichtigung, sie verschafft ihm Speise- oder Milchmarken, sie tritt in Verbindung mit seinen Verwandten und sucht alte Zwistigkeiten auszugleichen, sie verhandelt mit Gläubigern, besonders Wirten, über Stundung oder Nachlaß, sie verschafft ihren Pfleglingen geeignete Arbeit, sie vermittelt die Unterbringung von Kranken, sie ermöglicht Familienmüttern die Arbeit außer dem Hause, indem sie die Kinder in Horten unterbringt; auch schreitet sie ein, wo ihr Kinderausnutzung oder Mißhandlung bekannt wird und versucht Fürsorgeerziehung zu veranlassen usw. usw. Bei all dieser Hülfstätigkeit sucht sie aber nur als Vermittlerin aufzutreten und erst in allerletzter Linie gelangt sie zu dem, womit andere Institutionen beginnen, zur materiellen Unterstützung.

Neben der pflegerischen Tätigkeit läuft die negative Wirksamkeit der Auskunftsstelle: Die Ausmerzung unwürdiger Personen

aus der Privatwohltätigkeit. Das Thema ist oft genug in Büchern und Zeitschriften behandelt worden; es ist genugsam bekannt, daß in der Großstadt geradezu Bettelbrieffabriken eingerichtet sind und daß sich unter den zahlreichen Hausbettlern und Bittbriefschreibern nur ein verschwindend kleiner Bruchteil wahrhaft Bedürftiger befindet. Dennoch ist das Publikum zu planmäßigem Wohltun schwer zu erziehen, und es finden sich zumal in Berlin noch immer Tausende, welche teils aus Bequemlichkeit, teils aus unangebrachter Gutmütigkeit den gewerbsmäßigen Bettel durch Gaben nähren. Die A.-St. hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich so viel als möglich an dem Kampfe gegen dieses Bettelunwesen zu beteiligen. Sie macht es ihren Mitgliedern zur Pflicht, nie zu geben, ohne vorher anzufragen; sie hat auch in besonders krassen Fällen Zeitungswarnungen veranlaßt, um weitere Kreise vor der Brandschatzung der gefährlichsten Bettler zu behüten. Aber selbstverständlich liegt der Schwerpunkt in der positiven Tätigkeit, in der eigentlichen pflegerischen Behandlung der Bedürftigen. Der zweite Aufsatz gibt eindringliche Beispiele für die Art der pflegerischen Tätigkeit und des zweckmäßigen Zusammenwirkens mit andern Organisationen, aus denen wir den folgenden Fall hervorheben:

Ein solcher Schützling wurde vor ungefähr einem Jahre der Auskunftsstelle in der kaum 30jährigen Frau F. überwiesen. Ihr gerichtlicher Verteidiger hatte an die Auskunftsstelle die Bitte gelangen lassen, sich ihrer anzunehmen, während sie die Vorladung vor das Schwurgericht erwartete, vor dem sie sich demnächst wegen Tötung ihres Mannes verantworten sollte. Nachdem sie in ihrer achtjährigen Ehe nichts als Mißhandlungen seitens des rohen, trunksüchtigen und arbeitsscheuen Mannes erfahren hatte, hatte sie ihm eines Tages, als er sie mit dem Beil bedrohte, einen Topf kochenden Wassers an den Kopf geworfen und dadurch seinen Tod herbeigeführt. Völlig zusammengebrochen und in starre Verschlossenheit versunken, konnte sie nur ganz allmählich und durch unablässigen freundlichen Verkehr dahin gebracht werden, sich auszusprechen und soweit Vertrauen zu fassen, um einen Einblick in die sie bewegenden, seelischen Vorgänge zu gestatten. Überraschend war es, daß die aus den einfachsten Arbeiterkreisen stammende, ganz ungebildete Frau sich nicht etwa mit Furcht vor der möglichen Strafe,

Angst vor der Zukunft oder Reue über ihre Tat quälte, wie man wohl erwartete; sie kam vielmehr nicht los von der Grübelei über die Frage: „Warum müssen wir Gesetze haben, die eine Frau den unerträglichsten Mißhandlungen aussetzen, aus denen es kein Entrinnen gibt, so daß ich schließlich zur Verbrecherin werden mußte?“ Gerade dieser Gemütszustand erforderte die vorsichtigste Behandlung. Es wäre leicht gewesen, genügende Geldmittel zu beschaffen, um ihr versichern zu können, daß man ihre drei Kinder, deren Zukunft ihr einzig am Herzen lag, gut versorgen und ihr selbst die Ungewißheit um den Lebensunterhalt abnehmen werde; aber darauf kam es hier in erster Linie nicht an, sondern es galt vor allen Dingen, ihr das Vertrauen wiederzugeben, daß sie imstande sei, sich durch eigene Kraft eine neue Zukunft zu schaffen. Man mußte deshalb, nachdem man sie in eine andere Umgebung verpflanzt hatte, in der sie und namentlich die drei Knaben nicht immer an die Vergangenheit erinnert wurden, für Arbeit sorgen und die Unterbringung der Kinder vorbereiten für den Fall einer längeren Haftzeit. Glücklicher Weise lautete das Urteil nur auf drei Monate Gefängnisstrafe, die dann im Gnadenwege auf sechs Wochen herabgesetzt wurde. Selbstverständlich wurde nach der Entlassung weiter für Arbeit und Unterstützung gesorgt, da es ihr unmöglich gewesen wäre, allein die durch den Mann verbrachte Wirtschaft neu einzurichten und Kleidung und Unterhalt der Kinder zu beschaffen. Die Hauptsache aber war und ist noch der fortgesetzte freundliche Verkehr mit der Frau, die Teilnahme an allen ihren Erlebnissen. Es hat vieler Besuche, vieler Mühe bedurft, um sie aus der bitteren und mutlosen Stimmung herauszureißen, die sich ihrer immer wieder bemächtigte. Wer aber auf ihrem, an sich hübschen, nur gewöhnlich so finstern Gesicht den Ausdruck der innern Beseeligung zu lesen verstand, als sie von dem Weihnachtsfeste sprach, an dem sie ihren Kindern zum ersten Mal einen Baum schmücken würde, der durfte sich sagen, daß auch die ihr gewidmete seelische Fürsorge nicht vergeblich gewesen sei.

Sehr hübsch und zutreffend ist, was die Verfasserin über die Würdigung der psychologischen Momente ausführt. Sie sagt:

„Auch da, wo die materielle Not, der Mangel am Notwendigsten so im Vordergrund stehen, daß es zuerst scheinen

mag, als sei mit der Befriedigung der elementarsten Lebensbedürfnisse und mit Wegräumung des äußeren Elendes die Aufgabe des Pflegers gelöst, eröffnen sich bei vertiefter Fürsorge bald Einblicke in die psychischen Erlebnisse des Schützlings und in deren Wirkung auf seine äußeren Verhältnisse, welche sorgfältigste Beachtung und Berücksichtigung fordern. Wie sehr dies zutrifft, lehren am eindringlichsten die Fälle, in denen trotz der unermüdlichsten Fürsorge und der eifrigsten Bemühung, die äußere Lage zu bessern, eine wirkliche Aufhülfe doch nicht erreicht wurde, ohne daß gerade besondere Laster des Betreffenden oder Schwierigkeiten anderer Art die Schuld an dem Mißlingen getragen hätten."

Die Mitglieder der Auskunftsstelle zerfallen in sogenannte aktive, d. h. arbeitende, und passive, d. h. zahlende. Unter den arbeitenden Mitgliedern sind Männer und Frauen vertreten.

Die passiven Mitglieder betätigen ihre Mitgliedschaft durch Beiträge, vielfach Jahresbeiträge, deren Höhe ihrem Belieben überlassen ist. Sie übersenden alle ihnen zugehenden Bittgesuche an die A. St., welche die weitere Bearbeitung übernimmt und ihnen auch auf Wunsch das Ergebnis mitteilt. Einzelne begütertere Mitglieder haben der A. St. außerdem die Erlaubnis gegeben, sie in Fällen anzugehen, in denen die Aufwendung einer namhafteren Summe erforderlich ist, um wirkliche Aufhülfe zu schaffen. Sie erhalten dann eine genaue Darstellung der Sachlage und überweisen, wenn der Zweck ihnen sympatisch ist, die erbetene Summe zur Verwendung.

Wir freuen uns, diese Schrift an dieser Stelle anzeigen zu können. Wir wissen aus nächster Kenntnis der Verhältnisse, daß das, was hier gesagt ist, nicht, wie es so häufig bei derartigen Berichten der Fall ist, nur auf dem Papier steht, sondern daß die darin niedergelegten Grundsätze wirklich die treibende Kraft in der Tätigkeit der Auskunftsstelle bilden, für die die Person ihres sehr verdienstvollen Vorsitzenden, Dr. Albert Levy, und seiner Helfer und Helferinnen die unmittelbare Gewähr bieten. Es ist Tatsache, daß die städtischen Organisationen, die Armendirektion und die Stiftungsdeputation ihrerseits sich jeder Prüfung enthoben glauben dürfen, wenn ihnen von der Auskunftsstelle ein Fall zur Berücksichtigung vorgelegt wird. Ganz besonders stimmen wir auch der Ausführung über die allmähliche

Ergänzung der freiwilligen Arbeit durch besoldete Arbeit zu und unterschreiben in jeder Beziehung den nachfolgenden Satz, der sich in dem Bericht findet: „Es ist überhaupt eine veraltete und nicht genug zu bekämpfende Ansicht, daß Wohltätigkeit kostenlos geübt werden müsse. Die durch eine gut organisierte Privatwohltätigkeit entstehenden Verwaltungskosten werden, so hoch sie auch sein mögen, immer nur einen kleinen Bruchteil derjenigen Summen bilden, welche durch sie erspart werden.“

Diese Auffassung findet ihre Verwirklichung in dem Bericht der New Yorker Charity Organisation Society, der als der 20. eine Art Festbericht bildet. Einleitend wird hervorgehoben, daß das 20. Jahr das erfolgreichste und vom Standpunkte vorbeugender und aufbauender Wohltätigkeit das befriedigendste in der gesamten Geschichte der Gesellschaft gewesen sei. Unter den neueren Schöpfungen sind namentlich die Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose und der Erziehung von armenpflegerischen Kräften in der School in Philanthropic Work hervorzuheben. Im übrigen hat, im Gegensatz zu verwandten deutschen Verhältnissen, das Jahr 1901 in New York mit einer sehr günstigen wirtschaftlichen Lage zu rechnen gehabt, so daß es bei dem nahen Zusammenhang der Armenpflege mit den Wirtschaftsverhältnissen auch aus diesem Gesichtspunkt eines der günstigsten war. Die Gesichtspunkte, aus denen die Gesellschaft geleitet wird, sind denen der Auskunftsstelle der D. G. E. K. durchaus gleich. Es heißt in dem Bericht wörtlich:

„Die Grundsätze, auf denen organisierte Wohltätigkeit beruht, sind diese: die Armut — die erniedrigende Abhängigkeit einer Person oder Familie von anderen, um das zum Leben Notwendige zu erhalten — sollte weder ermutigt noch gebilligt, sondern im Gegenteil energisch und erfolgreich bekämpft werden. Die Umwandlung jener, die von Natur oder durch Unglücksfälle von der Wohltätigkeit abhängen, in sich selbst erhaltende und selbst achtende Mitglieder der Gemeinschaft erfordert Geduld, Geschick und Hingebung. Eine verständige Vereinigung von freiwilligem und berufsmäßigem Dienst ist am ersten geeignet, dieses Ziel zu erreichen; und wenn vorübergehende oder selbst dauernde materielle Hülfe nötig ist — wie es oft der Fall ist — sollte diese Hülfe nicht mechanisch oder sorglos gegeben werden — mit andern Worten als Almosen oder Spende — sondern nur bei voller und genauer Kenntnis nach einem bestimmt festgesetzten Plan und mit persön-

licher Teilnahme an demjenigen, dem die Hülfe als einem menschlichen Wesen zu teil wird."

Die Ausführung dieser Gesichtspunkte erfordert selbstverständlich genaues Eindringen in die Verhältnisse, Besuche im Hause, Ermittlungen, Schriftwechsel und dergl. mehr, für deren Besorgung, wie schon angedeutet, ein sehr großes Personal zur Verfügung steht, das aus Vereinsmitteln besoldet wird. Die verschiedenen Abteilungen der Gesellschaft haben eine Gesamtausgabe von rund 60000 Doll. = 240000 M., von denen der allergrößte Teil auf Gehälter und Löhne entfällt, während die Verwendung eigener Mittel zum Zwecke direkter Unterstützung satzungsgemäß ausgeschlossen ist und zu diesem Zwecke die Hülfe anderer Gesellschaften, Vereine, der Kirche und der Privatwohltätigkeit in Anspruch genommen wird. Die auf diese Weise vermittelten Unterstützungen betrugen etwa 120000 M. Die Gesellschaft wurde im Berichtsjahre in 37108 Fällen in irgend einer Form des Gesuches um Hülfe in Anspruch genommen. Besondere Aufmerksamkeit verwendete sie auf die Beseitigung des Straßenbettels, wobei sie sich mit der Polizeibehörde in engste Verbindung setzte. Allerdings wird nicht verkannt, daß trotz gewisser Erfolge die Bettelei als eine charakteristische Erscheinung großstädtischen Lebens niemals vollkommen zu beseitigen sei.

Von besonderen Unternehmungen der Gesellschaft, die mit ihren Aufgaben in Verbindung stehen, heben wir hervor die Wäscherei, das Büreau für Rat und Auskunftserteilung und die Einrichtung von Wohlfahrtskursen. In dem Bureau für Auskunftserteilung wird den Mitgliedern vertrauliche Mitteilung über den Stand und die Verwaltungsgrundsätze jeder wohltätigen, religiösen oder erziehlichen Einrichtung gegeben, die sich an das Publikum mit Bitte um Beiträge wendet. Diese Einrichtung ist durchaus bemerkenswert und nachahmenswert. Es würde auch für Berlin durchaus zweckmäßig sein, wenn Leute, die ein geplantes Wohltätigkeitsunternehmen unterstützen wollen, sich zunächst an sachkundiger Stelle unterrichteten, ob die Persönlichkeiten der Unternehmer eine sachgemäße Leitung verbürgen. Die Wäscherei wird mehr und mehr eine Schule zur Selbständigkeit. Jede Woche werden Frauen von der Wäscherei in Stellungen geschickt, in denen sie auf Grund der

erhaltenen Ausbildung imstande sind, sich selbst und ihre Familien zu erhalten, oder einen höheren Lohn zu verdienen als ihnen ohne diese Ausbildung möglich sein würde. Es ist eine schwierige Aufgabe, mit anderen auf streng geschäftlicher Basis ruhenden Wäschereien gleichen Schritt zu halten und dabei zu gleicher Zeit ungeübte Frauen zu gewandten Plätterinnen und Wäscherinnen auszubilden. Es gibt immer welche, bei denen alle Bemühungen in dieser Richtung nutzlos sind, die dann den Arbeitsstuben für minderwertige Kräfte (Workrooms for Unskilled Women) überwiesen werden.

Über die Wohlfahrtskurse, die die ausgedehnteste Unternehmung dieser Art darstellen, berichten wird an anderer Stelle gesondert.

Die Reorganisation des Hamburgischen Armenwesens und ihre Erfolge.

Von Dr. Buehl, Direktor des öffentl. Armenwesens in Hamburg.

In dem vom Herausgeber dieser Zeitschrift aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens der Elberfelder Armenordnung erstatteten Festbericht[1]) wird als das schlagendste Beispiel für den Erfolg des Elberfelder Systems die Hamburgische Armenpflege angeführt. Wenn schon dieser Umstand allein ein etwas näheres Eingehen auf die in der Neubelebung individualisierender Armenpflege gipfelnde Reorganisation des Hamburgischen Armenwesens nahelegt, so dürfte gerade im gegenwärtigen Augenblicke das Interesse für das Reformwerk noch gesteigert werden durch den Hinweis auf die eigenartigen Wechselbeziehungen, die auf diesem Gebiete zwischen Elberfeld und Hamburg bestehen.

Wie heute das Elberfelder System die Verkörperung der Prinzipien einer rationellen, von dem Grundgedanken der Hilfe von Mensch zu Mensch getragenen Armenpflege bedeutet, so knüpfte sich dieser Ruhmestitel ein Jahrhundert früher an den Namen der Stadt Hamburg. In der Armenordnung der Allgemeinen Armen-Anstalt von 1788/91 war nicht nur die Aus-

---

1) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 63.

übung der Armenpflege in die Hand ehrenamtlich tätiger Bürger gelegt, sondern zugleich auch der Grundsatz der Individualisierung und der Dezentralisation bis zu einem gewissen Grade verwirklicht. Die in Hamburg erzielten glänzenden Erfolge hatten sowohl in Deutschland, als auch im Auslande weitgehendste Beachtung gefunden, und die glückliche Einrichtung schien der Ausgangspunkt für eine allgemeine Reform des Armenwesens werden zu sollen, als die Napoleonischen Kriegswirren hereinbrachen und allen diesen Bestrebungen ein jähes Ende bereiteten.

Es ist eigentümlich, daß es der Hamburger Armenpflege auch nach Rückkehr normaler Zeiten und trotz Festhaltens an den altbewährten Grundsätzen nicht gelingen wollte, die alte Position wiederzugewinnen. Der wesentlichste Grund hierfür lag wohl darin, daß der Eckpfeiler des alten Systems, die allgemeine Armenbeschäftigung, während der Kriegswirren zusammengebrochen war und sich nicht wieder rekonstruieren ließ, weil unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen ein Großbetrieb mit Handarbeit allein nicht mehr lukrativ zu gestalten war. Wohl hätte man für den Ausfall, den die Beseitigung der Armenbeschäftigung inbezug auf die individualisierende Behandlung und erziehliche Beeinflussung der Armen bedeutete, Ersatz schaffen können durch eine starke Vermehrung der Pflegekräfte. Aber der „Kolumbus", der auf solche Weise „das Ei zum Stehen brachte",[1]) sollte in Hamburg nicht erstehen. Es war vielmehr der Stadt Elberfeld vorbehalten, die Grundgedanken einer verständigen Armenpflege, welche es in Hamburg unter dem Drucke der Zeitumstände nur zu einem vorübergehenden Erfolge hatten bringen können, neu zu beleben und ihnen durch Anpassung an die modernen Verhältnisse endgültig zum Siege zu verhelfen.

Kein Wunder also, daß sich die Blicke der maßgebenden Kreise Hamburgs nach Elberfeld wandten, als durch die Reichsarmenstatistik von 1885 festgestellt war, daß Hamburg trotz der relativ günstigen Lage seiner handarbeitenden Bevölkerung und ungeachtet einer überaus regsamen Privatwohltätigkeit unter allen deutschen Großstädten die relativ höchste Zahl von unterstützten

---

[1]) Vgl. Festschrift der Elberfelder Armenverwaltung. S. 35.

Personen und die höchste Gesamtausgabe aufzuweisen hatte.[1]) Man hatte dort gleich nach dem Bekanntwerden der ungünstigen statistischen Ergebnisse eine Kommission niedergesetzt, welche den Ursachen des festgestellten Übelstandes nachforschen, sowie die Zweckmäßigkeit einer organisatorischen Umgestaltung des Armenwesens ins Auge fassen sollte, und diese Kommission erkannte alsbald die Notwendigkeit einer Reform an Haupt und Gliedern, für die sich in Anlehnung an das Elberfelder System folgende drei Hauptrichtungen ergaben:

1. Die Sicherstellung weitgehenderer Individualisierung. Dazu gehörte vor allem eine erhebliche Vermehrung des Pflegerpersonals, das 1788 bei etwa 80000 Einwohnern 180 betragen hatte und sich 1885 bei der dreifachen Einwohnerzahl auf nur 154 belief, sodaß auf einen Pfleger durchschnittlich 28 Fälle entfielen.

2. Der weitere Ausbau der Dezentralisation. Zwar gab es schon seit 1788 Bezirke und Quartiere, aber den Bezirksorganen fehlte das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit, weil die Entscheidung über die Bewilligung bei allen Unterstützungen über 3.60 Mk. pro Woche für Einzelpersonen und 5.60 Mk. für Familien durch das Armen-Kollegium zu erfolgen hatte, während sie in der Vorstadt St. Pauli vollständig einer sogenannten Aufnahme-Kommission vorbehalten war.

3. Die Schaffung einer einheitlichen Verwaltung an Stelle der fünf selbständigen, je einen der bestehenden fünf Ortsarmenverbände leitenden Armen-Kollegien.

Demgemäß wurde in dem als Frucht dieser Reformbestrebungen von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Armengesetz vom 18. Mai 1892:

---

[1]) Es betrug:

	Das Verhältnis der Armenbevölkerung zur Gesamtbevölkerung	Der jährliche Kostenaufwand pro Kopf der Bevölkerung
in Hamburg	12.79 %	9.04 Mk.
„ Altona	5.46 „	3.10 „
„ Leipzig	5.45 „	3.56 „
„ Elberfeld	6.48 „	3.89 „
„ Berlin	6.63 „	5.56 „
im Durchschnitt aller deutschen Großstädte	6.85 „	4.55 „.

1. Die Zahl der einem Armenpfleger zu unterstellenden Armenparteien auf 5 herabgesetzt;

2. das Bewilligungsrecht auf die Bezirke und die als Zwischenglied zwischen Bezirk und Kollegium neu geschaffenen Kreise übertragen;

3. an Stelle der vormaligen 5 Ortsarmenverbände ein einheitlicher Armenverband gebildet, an dessen Spitze das zur oberen Leitung des gesamten Armenwesens berufene neue Armen-Kollegium trat.

Zur wirksamen Durchführung der ihm zugewiesenen wichtigen Aufgaben und zur weiteren Ausgestaltung der von der Gesetzgebung beschlossenen Neuerungen bedurfte das Armen-Kollegium notwendig eines mit der Wissenschaft und Praxis der Armenpflege eingehend vertrauten Sachverständigen. Als solcher wurde bekanntlich im Jahre 1892 der Herausgeber dieser Zeitschrift nach Hamburg berufen, wo sein Amtsantritt gerade mit der Choleraepidemie zusammenfiel.

Zunächst galt es, die lediglich allgemein gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen durch eine eingehende Instruktion zu ergänzen und so eine geordnete Tätigkeit der einzelnen Armenpflegeorgane sicherzustellen. Es wurde daher — neben den Dienstanweisungen für die Armenärzte, Armenhebammen und Heildiener — eine neue Geschäftsordnung für die Armenpflege der Allgemeinen Armen-Anstalt erlassen, welche den sämtlichen Pflegeorganen bei Ausübung der praktischen Armenpflege als Richtschnur dienen sollte und daher nicht nur alle in formaler Beziehung zu beachtenden Vorschriften, sondern auch eine eingehende Darstellung der bei Feststellung der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit und bei Gewährung von Unterstützung zu beachtenden Grundsätze enthielt, sodaß sie eine wesentliche Gewähr für die einheitliche Handhabung der Armenpflege bot.

Der eigentlich leitende Gesichtspunkt bei der Reorganisation bestand in der Ermöglichung individualisierender Fürsorge. Die dafür zu schaffende Organisation erforderte:

I. die Bildung angemessen eingeteilter Bezirke;

II. die Besetzung der Bezirke mit einer genügenden Anzahl ehrenamtlicher Pflegeorgane;

III. die Dezentralisation des Armen-Kollegiums;

IV. die Schaffung einer zur wirksamen Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit berufenen und befähigten Zentral-Verwaltungsstelle.

I. Die Zahl der Armenbezirke betrug Ende 1892 in den damaligen fünf Ortsarmenverbänden 79, jedoch waren die Bezirke im Gebiete der Allgemeinen Armen-Anstalt einerseits (16) und die Distrikte der St. Pauli Armen-Anstalt andererseits (43) keineswegs gleichwertig, vielmehr war in St. Pauli der Armendistrikt mit dem Armenquartier der Allgemeinen Armen-Anstalt ungefähr identisch. Am 1. April 1893 wurden 90 Bezirke eingerichtet, welche Zahl sich bis zum 1. April 1903 infolge der starken Bevölkerungszunahme in den ehemaligen Vororten auf 110 vermehrt hat. Gleichzeitig wurde das alte Quartiersystem durch das Bezirkssystem ersetzt und damit der Armenbezirk recht eigentlich zum Träger der gesamten Armenpflege erhoben. Bis dahin hatte jeder Pfleger einem räumlich bestimmt begrenzten Quartier vorgestanden; alle Hülfsbedürftigen aus diesem Quartier hatten sich bei ihm um Unterstützung zu melden und waren als Arme seiner Fürsorge unterstellt. Dieses System führte nicht nur zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Armen auf die einzelnen Pfleger, sondern es versagte auch den im Interesse der Individualisierung geradezu unschätzbaren Vorteil, daß der Bezirksvorsteher aus einer größeren Anzahl von Pflegern den für den einzelnen Armen am besten geeigneten Pfleger auswählen konnte.

II. Sollten die neu errichteten Armenbezirke im Geiste des Gesetzes und der Geschäftsordnung ihrer Aufgabe gerecht werden, so mußte die Anzahl der Armenpfleger nahezu vervierfacht werden, da Ende 1892 für rund 9000 Armenpflegefälle nur etwa 400 Pfleger zur Verfügung standen. Über Erwarten schnell gelang es, unter vorzugsweiser Heranziehung der in den Cholera-Notstands-Komitees tätig gewesenen Bürger, den Pflegerbestand bis Mai 1893 auf 1535 zu erhöhen und so die vom Gesetz gewollte Entlastung der Pflegeorgane, sowie gleichzeitig eine weitgehendere Individualisierung sicherzustellen.

III. Um das Armen-Kollegium von der Beschlußfassung über laufende Unterstützungen zu entlasten und um zugleich eine ständige Fühlung zwischen dem Kollegium und den Bezirken sicherzustellen, hatte das Armengesetz die Schaffung einer

Zwischeninstanz, des Armenkreises, vorgesehen. Die Durchführung dieser Dezentralisation erfolgte in der Weise, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes unter Zusammenfassung von je 8 bis 12 Bezirken zu einem Kreise vom Armen-Kollegium 9 Armenkreise gebildet wurden. Jeder der (jetzt 11) Armenkreise wird von einem Mitgliede des Armen-Kollegiums als Armenkreisvorsteher geleitet, dem die Aufsicht über die Geschäftsführung der zum Kreise gehörigen Bezirke obliegt und das Recht zusteht, Beschlüsse der Bezirksversammlungen zu beanstanden. Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in den Armenkreisversammlungen findet in der Regel alle drei Jahre ein Wechsel der Armenkreisvorsteher zwischen den einzelnen Armenkreisen statt.

IV. Sollte die Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Armenverwaltung auch nach außen hin sichergestellt und zugleich die Gewähr für eine fortgesetzte wirksame Unterstützung und Anregung der Pflegeorgane geboten sein, so mußte die der ehrenamtlichen Organisation zur Seite stehende berufsamtliche Verwaltung von Grund aus neu aufgebaut und mit den nötigen Arbeitskräften ausgerüstet werden. Bis 1893 hatte eine unterstützende Mitwirkung der berufsamtlichen Verwaltung nur in sehr geringem Umfange stattgefunden. Nach den bei der Reorganisation obwaltenden Absichten sollten Zeit und Kraft der Pflegeorgane nur noch für diejenigen Geschäfte der Armenpflege in Anspruch genommen werden, die ihrem innersten Wesen nach Aufgabe der ehrenamtlichen Organe sind und sein müssen, d. h. für die Untersuchung und Beurteilung der Unterstützungsfälle. Das Bestreben ging daher dahin, alle Schreibtätigkeit, die ebenso gut oder unter Umständen sogar noch besser durch geschulte Beamte erfolgen konnte, den ehrenamtlichen Organen abzunehmen und auf die bureaumäßige Geschäftsverwaltung zu übertragen, sodaß seit der Reorganisation die Schreibarbeit für die Pflegeorgane tatsächlich auf ein Mindestmaß reduziert und namentlich die Listenführung durch zweckmäßige Formulare (Bezirksliste, Bezirksprotokoll) ganz wesentlich vereinfacht ist. Von größter Bedeutung für die Armenpflege selbst war sodann die Neugestaltung des Aktenwesens. Bei den früheren Ortsarmenverbänden hatte man eine eingehende Aktenhaltung und Aktenführung, wenigstens für die in Hamburg unterstützungswohnsitz-

berechtigten Armenparteien, nicht für notwendig erachtet, sodaß in bezug auf diese nur der vom Pfleger zu führende und in dessen Händen befindliche Abhörungsbogen vorhanden war. Erst mit dem 1. April 1893 wurde die Sammlung aller auf die einzelnen Unterstützten bezüglichen Schriftstücke zu Akten angeordnet, welche letzteren sich, da sämtliche neu an die Armenpflege herantretenden Hülfesuchenden behufs Aufnahme des Abhörbogens die Zentralverwaltung zu passieren haben, tagtäglich in zahlreichen Fällen als ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel für die richtige Beurteilung der Unterstützungsfälle erweisen.

Die Zentral-Verwaltungsstelle gliedert sich in folgende fünf Abteilungen:

a) Das Generalbureau für die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten;

b) die Personalregistratur zur Verwaltung des Aktenmaterials und zur Vernehmung der Hülfesuchenden;

c) die Prüfungsabteilung, der die Bearbeitung der Beschlüsse der Kreis- und Bezirksversammlungen und demgemäß hauptsächlich der Verkehr mit den Pflegeorganen obliegt;

d) die juristische Abteilung zur Vertretung des Ortsarmenverbandes und zur Verfolgung aller demselben zustehenden Ersatzansprüche;

e) die Kasse zur Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens, sowie zur Vermittelung des Geldverkehrs mit den Pflegeorganen.

Eine der Prüfungsabteilung angegliederte Nebenabteilung bildet dann noch die Lagerverwaltung, welche die in das Eigentum der Allgemeinen Armen-Anstalt übergehenden Nachlaßsachen zu verwerten, Hausstände in Anstaltspflege untergebrachter Unterstützungsempfänger zu verwahren und die Anfertigung und Ausgabe der für Arme bestimmten Gebrauchsstücke zu besorgen hat.

Sollte der Zweck der Reorganisation, die Parasiten unter den Pfleglingen abzuschütteln und die wirklich Armen dem tatsächlichen Bedürfnis entsprechend zu unterstützen, erreicht werden, so genügte dazu noch nicht die Vermehrung der Pflegekräfte und die Neuordnung der Zentralverwaltung; vielmehr bedurfte es daneben einer Revision der Grundsätze, nach denen die Armenpflege geübt werden sollte.

Vor der Reorganisation hatte jeder Hülfesuchende in der Bezirksversammlung zu erscheinen und sein Anliegen persönlich vorzutragen. Man rühmte diesem Verfahren eine gewisse abschreckende Wirkung nach; es wurde indessen beseitigt, weil es eine gerade die guten Elemente unter den Armen schwer treffende Härte involvierte.

Die alte Armenpflege hatte ferner bestimmte Regeln für die Beurteilung der Hülfsbedürftigkeit aufgestellt, um dem Pfleger eine gewisse Anleitung zu bieten und mißbräuchlicher Inanspruchnahme zu begegnen. So sollten z. B. arbeitsfähige Personen, gesunde Eltern, die nicht mehr als drei, Einzelpersonen, die nur 1 oder 2 Kinder zu ernähren hatten, in der Regel keine Unterstützung erhalten. Diese, auch armenrechtlich nicht unbedenklichen Normen wurden beseitigt und die Pflegeorgane angewiesen, nicht Arbeitskraft, sondern Arbeitsverdienst und daneben Gesundheitszustand, Vermögen, Rentenbezüge, Bezüge von der Privatwohltätigkeit usw. ins Auge zu fassen und insbesondere dazu behülflich zu sein, dem Armen eine Erwerbsmöglichkeit zu erschließen, damit die Inanspruchnahme öffentlicher Armenmittel tunlichst vermieden bleibe.

Weiterhin räumte die Reorganisation mit dem System der „provisorisch Unterstützten" und zumal der „fest eingezeichneten Armen" gründlich auf und bestimmte, daß jede Unterstützung nur auf Zeit zu bewilligen sei und die Notwendigkeit ihrer Fortgewährung immer wieder von neuem geprüft werden müsse. Die sogenannten provisorisch Unterstützten konnten bis zu vier Wochen unterstützt werden, ohne daß eine förmliche Überweisung des Pflegefalles oder die Aufnahme eines Abhörbogens stattfand, sie waren also gewissermaßen Hausarme des Pflegers, der die Mittel zur Almosenverteiluug aus der Staatskasse empfing. Die feste Einzeichnung dagegen machte den Armen zu einer Art Staatspensionär; eine genaue Kontrolle, z. B. über den Anfall von Renten oder Erbschaften und über die Verhältnisse unterhaltspflichtiger Angehöriger fand tatsächlich kaum statt und doch wäre eine solche damals um so notwendiger gewesen, als die jetzt von der juristischen Abteilung geübte Überwachung derzeit noch den Pflegeorganen oblag. So wurde denn auch infolge der Reorganisation eine sehr große Anzahl solcher Staatsrentner alsbald abgestoßen.

Was die Form der laufenden Unterstützungen anlangt, so wurde dieselbe vor der Reorganisation teils in Geld, teils in Naturalien gewährt, und zwar war bestimmt, daß sie in der Regel zu $^3/_4$ in Geld, zu $^1/_4$ in Suppenzeichen gegeben werden sollte. Die neue Geschäftsordnung stellte dagegen den Grundsatz auf, daß Geldgaben die Regel bilden sollten, damit der Arme wirtschaftlich selbständig bleibe und in der Lage sei, seine Bedürfnisse, die er persönlich am besten kenne, selbst zu befriedigen.

Daß man das Elberfelder System nicht schlechthin nach Hamburg übertrug, sondern nur die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Vorschriften desselben akzeptierte, geht schon daraus hervor, daß an Stelle des Quartiersystems das bessere Bezirkssystem trat. Es wurde aber weiterhin im Hinblick auf die in der Großstadt oft bis zur Unmöglichkeit gesteigerte Schwierigkeit, das Einkommen des Armen genau zu bestimmen, von der Einführung eines festen Tarifs abgesehen und dafür eine Skala von Ausschlußsätzen aufgestellt, zu deren Überschreitung die Genehmigung der Kreisversammlung erforderlich ist. Auch die kurzen (14tägigen) Bewilligungsfristen des Elberfelder Systems wurden nicht übernommen, sondern für gewisse, einer Änderung voraussichtlich nicht unterworfene Pflegefälle längere Perioden (bis zu 6 Monaten) zugelassen.

Endlich wurde, um der mißbräuchlichen Inanspruchnahme öffentlicher wie privater Wohltätigkeit zu steuern, eine Auskunftsstelle errichtet, deren Zweckdienlichkeit am besten aus der Tatsache erhellt, daß sich die Zahl der Auskünfte von 3630 im Jahre 1895 auf 20414 im Jahre 1902 gehoben hat.

Was nun die Frage nach dem Erfolge der vorstehend kurz skizzierten Reorganisationsarbeit anlangt, so ist es, wie Münsterberg (a. a. O. S. 38 f.) mit Recht ausführt, deshalb so außerordentlich schwierig, die Kausalität bestimmter organisatorischer Maßnahmen inbezug auf die erzielten Resultate festzustellen, weil sich die Einwirkung der wirtschaftlichen Strömungen und der mannigfachen sonstigen, die Armutsverhältnisse beeinflussenden Imponderabilien niemals genau ermessen läßt. Wenn aber nach Einführung des Elberfelder Systems allerorten eine Verminderung der Armenpflegefälle bei gleichzeitiger Erhöhung der Einzelleistungen sich zeigt, so ist eine solche stete Wiederkehr

derselben Erscheinung doch wohl geeignet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Reform und den hernach erzielten günstigen Ergebnissen außer Zweifel zu stellen.

In Hamburg stand die Armenziffer im Jahre 1893 auf 9051 und sie würde im Jahre 1902 bei gleichmäßigem Fortschreiten mit der Bevölkerungszunahme rund 11100 betragen haben, während sie sich tatsächlich auf nur 9066 belief. Sie stieg 1894 unter dem Einflusse der Nachwehen der Choleraepidemie auf 9397, um 1895 auf 9352 und dann ziemlich konstant weiterzufallen, bis sie im Jahre 1901 ihren Tiefstand mit 8800 Parteien erreichte. Noch deutlicher tritt die günstigere Gestaltung der Armutszustände in die Erscheinung, wenn man Armenziffer und Armenbevölkerung zur Gesamtbevölkerung in Beziehung setzt. Auf 100 Einwohner entfielen:

1893: 1.53 Parteien und 3.24 Personen Armenbevölkerung,
1902: 1.25 „ „ 2.54 „ „ ,

d. h. es ist seit 10 Jahren ein Rückgang von 17 % zu verzeichnen.[1])

Was ferner die Armenlast betrifft, so schwankte dieselbe in den 10 Jahren von 1893—1902 zwischen 3,6 und 3,8 Millionen Mark. Sie ist also ihrer absoluten Höhe nach ziemlich konstant geblieben, während dem Anwachsen der Bevölkerung und der Steigerung der Preise für fast alle Lebensbedürfnisse während jenes Zeitraums ein Anwachsen um rund 1 Million entsprochen hätte. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, ist die Armenlast von 6.09 M. im Jahre 1893 auf 5.23 M. im Jahre 1902 zurückgegangen und hat damit wieder den Stand von 1887 erreicht, d. h. also, sie hat sich seit 15 Jahren relativ nicht vermehrt, während in dieser Zeit der durchschnittliche Jahresaufwand pro Partei von 156 M. auf 210 M. gestiegen ist.

Das Armen-Kollegium der Stadt Hamburg hat kürzlich in Anlaß des Ablaufs eines Dezenniums seit Inangriffnahme der Reorganisation eine Denkschrift[2]) herausgegeben, welche eine

[1]) Das Verhältnis gestaltet sich nicht wesentlich anders, wenn man an Stelle des Jahres 1893 eines der vor der Cholerazeit liegenden Jahre zu Vergleichszwecken heranzieht.

[2]) Das öffentliche Armenwesen in Hamburg während der Jahre 1893—1902. Darstellung seiner Reorganisation und weiteren Entwickelung. — Diese, im Buchhandel nicht erhältliche Denkschrift wird von der Allgemeinen Armen-Anstalt an Interessenten auf Wunsch kostenfrei übermittelt.

eingehende, auf ein reiches statistisches Material gestützte Darstellung der Reformarbeit enthält. Diese Denkschrift erbringt den Beweis, daß die Reorganisation einen vollen Erfolg des Elberfelder Systems bedeutet. Sie bildet aber zugleich ein „monumentum aere perennius“ für den Herausgeber dieser Blätter, der, wie es in dem ihm bei seinem Scheiden von Hamburg zugegangenen Schreiben des Senates heißt, „unter glücklicher Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten mit kräftiger und doch zugleich schonender Hand die Verwaltung des Hamburgischen Armenwesens in die ihm durch das Gesetz von 1892 und die reichen Erfahrungen anderer deutscher Städte gewiesenen Bahnen hinüberzuleiten wußte.“

Zur Frage der Arbeitlosenversicherung.

Von Professor Dr. E. **Hirschberg**-Charlottenburg.

Dr. jur. Richard Freund, Materialien zur Frage der Arbeitlosenversicherung. Berlin 1903 (in Heft 4 der Schriften des Verbandes deutscher Arbeitnachweise) 32 S.

Prof. Dr. E. Hirschberg: Arbeitlosenversicherung und Armenpflege. Berlin 1903.

Nachdem Schanz in seinen bekannten Arbeiten seine Leser über die Literatur zur A.V. auf dem Laufenden erhalten hatte, setzt Freund diese Informationen in dankenswerter Weise fort. Dabei unterscheidet er die Literatur von den Versuchen, Projekten, Vorschlägen, trägt das, was über kommunale Arbeitlosenversicherung geschrieben ist, zusammen, behandelt besonders die Versuche, welche sich den Arbeiterverbänden anschliessen, dann die Vorschläge bezüglich der Unternehmerverbände im Anschluß an die reichsgesetzliche Arbeiterkrankenversicherung, an die Invaliditätsversicherung, die Versicherung der Arbeitslosen durch paritätische Facharbeitnachweise, den Sparzwang und die freiwilligen Sparkassen.

Die Arbeit bietet eine treffliche Orientierung für Jeden, der auf diesem Gebiete eine schnelle und kurze Information sucht.

Die Schrift ist, wie oben bemerkt, dem 4. Hefte der Schriften des Verbandes deutscher Arbeitnachweise beigegeben. Dieses Heft enthält im übrigen den stenographischen Bericht

über die dritte Verbandsversammlung und Arbeitnachweiskonferenz vom 9., 10. und 11. Oktober 1902 in Berlin (Berlin 1903) 252 S.

Bei diesen Verhandlungen standen zwei Gegenstände zur Diskussion: 1. Welche Erfahrungen haben die Arbeitnachweise bei der letzten Krisis auf dem Arbeitmarkte gemacht? 2. Arbeitlosenversicherung und Arbeitnachweis. Über die erste Frage berichteten nacheinander Jastrow-Charlottenburg, Menzinger-München, Stockmeyer-Stuttgart, Schwindt-Karlsruhe für Schäfer-Karlsruhe, Zwicker-Potsdam, Rothholz-Berlin, Massini-Berlin, Flesch-Frankfurt a. M., Arnolds-Düsseldorf, Naumann-Hamburg, ein jeder für seine Stadt.

Mit Recht betonte Jastrow in seinem Schlußwort die Fülle der Einzelheiten, welche die Berichte lieferten. Aber dieser Fülle steht auch eine Mannigfaltigkeit der Ansichten gegenüber, und man wird abwarten müssen, was sich hier nach Jahren abklären wird. Es war bezeichnend und zweckentsprechend, daß als Niederschlag der Beratungen keine der üblichen theoretischen Thesen erschien, sondern die Annahme von Vorschlägen, welche auf eine Verbesserung der Arbeitnachweisstatistik abzielten. Allerdings ist für die Arbeitlosenversicherung, ja für die Arbeitlosenstatistik hiervon nicht viel zu erhoffen. Der Unterzeichnete hat von Anbeginn vor solchen, schon auf der ersten Verbandsversammlung aufgetretenen Illusionen gewarnt; aber eine Statistik ist, wenn sie auf richtigen Grundsätzen basiert, schon für die Ordnung und Übersicht der verschiedenartigen Arbeitnachweiseinrichtungen notwendig.

Das Referat über Arbeitlosenversicherung hielten Herkner-Zürich und Freund-Berlin. Herkner meinte am Eingange seines Referats, daß man nicht das, was überhaupt zur Arbeitlosenversicherung vorgeschlagen sei oder vorgeschlagen werden könne, erörtern wolle, sondern nur das, was innerhalb des Deutschen Reiches mit Aussicht auf einigen Erfolg in Erwägung gezogen werden könne. Aber gerade darüber sind die Ansichten verschieden; denn wenn Herkner nunmehr die gewerkschaftliche Arbeitlosenversicherung bespricht, so scheint dies doch diejenige zu sein, an die man bei einer gesetzlichen Regelung der Materie an letzter Stelle zu denken hat. Tatsächlich ist Herkner nicht dieser Ansicht und kommt zu dem Ergebnis, daß es, abgesehen

von einer besseren Rechtstellung, keine zugänglichen Mittel gebe, um den Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation wesentlich zu beschleunigen. Auch an die andern Vorschläge knüpft Herkner eine im Ergebnis abweisende Kritik. Er verteidigt dagegen die Anlehnung an die Berufsgenossenschaften, weil hier jedes Gewerbe für die ihm eigentümliche Arbeitlosigkeit selbst aufkomme, sodann weil eine genossenschaftliche — durch die Unfallversicherung nicht hinreichend motivierte Organisation da sei. Die Arbeiter sollten Beiträge nicht entrichten. Dagegen soll die Arbeitlosenentschädigung nicht sofort, sondern erst nach einigen Wochen eintreten. Im übrigen sei die Organisierung des Arbeitnachweises eine Vorbedingung.

Diese letztere Ansicht vertritt auch Freund in seinem Korreferat in verstärktem Maße. Nach seiner Meinung gehören Arbeitlosenversicherung und Arbeitnachweis untrennbar zusammen. Freund reiht auch noch die Arbeitlosenstatistik an, indem er sich der Illusion hingibt, daß diese durch die Arbeitnachweise in ausreichendem Maße zu erlangen sei. Vor der Arbeitlosenversicherung solle der Arbeitnachweis organisiert und den Gemeinden gesetzlich die Möglichkeit gegeben werden, unter gewissen Kautelen eine Zwangsorganisation für den Arbeitnachweis einzuführen. Die gewerbmäßige Arbeitvermittlung soll ausgeschlossen werden, an ihre Stelle soll eine Organisation des Arbeitmarktes auf paritätischer Grundlage treten. Diese soll dann die Arbeitlosenversicherung aufnehmen. In seiner oben besonders angezeigten Schrift gründet Freund seine Forderungen auf dieser Grundlage: Obligatorische Versicherung für Gewerbegehülfen auf Grundlage des Arbeitvertrages. Wartezeit 13 Wochen, Karrenzzeit 14 Tage. Arbeitlosengeld 1 M. für Ledige, für Verheiratete Erhöhung um 20 Pf. pro Tag, für ein Kind um 15 Pf. usw. Dauer der Unterstützung 3—18 Wochen je nach der Versicherungsdauer. Beiträge je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Rückerstattung von einem Drittel der Beiträge, wenn die Versicherung drei Jahre nicht in Anspruch genommen worden ist.

In der Diskussion über die Referate kamen naturgemäß die verschiedenartigsten Gesichtspunkte zu Tage, wie es bei einem so wenig geklärten Problem und bei einer beruflich so verschiedenartig zusammengesetzten Versammlung nicht anders

zu erwarten war. Neben Böhmert, Sonnemann, Flesch, Stieda, Zacher, Rösike usw. sprachen eine Reihe von Vertretern der Arbeiter verschiedener Richtungen. Ein greifbares Ergebnis in Form einer Resolution hatten die Erörterungen nicht, und es war dies auch weder möglich noch notwendig. Bei Besprechung derartiger Probleme in großen Versammlungen muß man es an der Besprechung genug sein lassen und nicht versuchen, da eine Abstimmung herbeizuführen, wo nicht nur eine Klärung der Ansichten noch erst erwartet werden muß, sondern noch weitere Vorschläge, die von den bisherigen abweichen, noch beigebracht werden können.

Einen derartigen, bis dahin noch nicht in die öffentliche Diskussion gestellten Vorschlag hat der Unterzeichnete in seiner Broschüre zur Erörterung gestellt.

Ich gehe davon aus, daß in gewissem Sinne die Armenpflege eine Art von Arbeitlosenversicherung ist, und daß, wenn man sie nicht dafür nimmt, zunächst die Gründe zu untersuchen sind, warum sie keine wirkliche Arbeitlosenversicherung ist oder sein kann. Die Antwort ergibt sich aus dem ganzen Charakter der Armenpflege als einer den Empfänger in sozialer und öffentlich rechtlicher Weise herabsetzenden Einrichtung. Es handelt sich also darum, ihr diese letztere Eigenschaft in den Fällen unverschuldeter Arbeitlosigkeit zu nehmen und sie selbst so um- oder auszugestalten, daß in Fällen der Arbeitlosigkeit nicht mehr eine eigentliche Armenpflege in Frage kommt, sondern eine Arbeitlosen-Unterstützung, die aus der Armenpflege ausgelöst ist.

Dabei könnten folgende Grundsätze maßgebend sein:

1. Aus Gemeindemitteln wird ein Arbeitlosenhilfsfonds errichtet (ev. auf Kosten des Armenetats).
2. Personen, die die Armenpflege wegen Arbeitlosigkeit in Anspruch nehmen, werden zunächst dem Arbeitnachweis überwiesen; wenn durch diesen keine Arbeit zu erlangen ist, aus dem Hilfsfonds unterstützt.
3. Die Unterstützung aus dem Arbeitlosenhilfsfonds gilt nicht als Armenunterstützung.
4. Bei länger als drei Monate währender ununterbrochener Unterstützung kann der Unterstützte der Armenpflege überwiesen werden.
5. Personen, welche nicht unterstützungswohnsitzberechtigt sind, erhalten nur dann aus dem Hilfsfonds Mittel, wenn die unterstützungsverpflichtete Gemeinde einen entsprechenden Arbeitlosenfonds besitzt und aus diesem den gezahlten Betrag zurückerstattet.

Der Vorzug dieser Einrichtung besteht einmal darin, daß das Anrufen der Armenpflege und die Prüfung des Gesuches ergibt, daß der Arbeitlose tatsächlich mittellos ist, also auch die etwa zurückgelegten Spargelder — die stets in erster Reihe die Arbeitlosenversicherung bilden müssen — aufgezehrt hat. Ferner ist die Verbindung mit dem Arbeitnachweis eine unmittelbare und beständige. Der Nutzen für die Armenpflege ist gleich groß wie für den Arbeitlosen. Erstere wird durch wesentliche Beträge entlastet, letzterer erfährt eine Abweisung überhaupt nicht, gelangt im Falle unverschuldeter Arbeitlosigkeit zu einer Unterstützung, an welcher keine Rechtsnachteile haften, andernfalls an die Armenpflege. Diese Einrichtungen müßten in zweierlei Hinsicht ergänzt werden. Zunächst müßte die Bemühung, dem Arbeitlosen Arbeit zu verschaffen, unausgesetzt fortdauern, vor allem durch eine Vornotierung des unterstützten Arbeitlosen im städtischen Arbeitnachweis, wobei die Unterstützung im Falle wiederholt durch eigene Schuld eintretender Arbeitlosigkeit aus dem Hilfsfonds eingestellt und Überweisung an die Armenpflege eintreten müßte. Die Leitung des Hilfsfonds müßte — soweit Entscheidungen über Unterstützung und deren Einstellung zu treffen sind — einem zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Vorstand überlassen bleiben, welcher den Geschäftsführer als ausführendes Organ bestellt.

Dann bedürfte die Einrichtung einer Ergänzung hinsichtlich der besonderen Verhältnisse der Saisongewerbe, womit auch die Aufbringung der Mittel des Hilfsfonds in Zusammenhang steht. Hierbei kommt vor allem das Baugewerbe in Betracht. Seine Arbeiter bekommen einen höheren Lohn als andere, sodaß die winterliche Arbeitlosigkeit gewissermaßen entschädigt wird. Die Baugewerbeberufsgenossenschaft rechnet nur mit 220 Arbeittagen im Jahr. Gleichwohl haben die in der Genossenschaft vereinigten Unternehmer keineswegs versucht, irgend einen Ausgleich zu schaffen oder einen Fonds zur Unterstützung der Arbeiter in der arbeitlosen Zeit zu bilden. Nun bin auch ich nicht dafür, hier vielleicht berufsgenossenschaftliche Zwangskassen einzurichten, schon weil dem der häufige Berufswechsel der Arbeiter entgegensteht. Ich möchte aber den Gemeinden das Recht gegeben sehen, diese Berufsgenossenschaften zu den Kosten

des Arbeitlosen-Unterstützungsfonds heranzuziehen und zwar unter Zugrundelegung der bei ihnen bereits vorhandenen Lohnlisten der betreffenden Stadt. Allerdings geht dies nicht ohne die Gesetzgebung, während die vorgeschlagene Abzweigung eines Arbeitlosen-Unterstützungsfonds nach Belieben der Gemeinden schon jetzt so gut möglich ist, wie neben der gesetzlichen Armenpflege auch zurzeit schon besondere Stiftungen nicht armenrechtlicher Natur zur Unterstützung Hilfsbedürftiger (sogenannter verschämter Armen) anstandslos bestehen. Man kann diesen Versuch daher anstellen unbeschadet der gesetzlich erst einzuführenden berufsgenossenschaftlichen Beiträge.

Nachtrag der Schriftleitung. Während des Druckes nehmen wir noch von folgender Arbeit Kenntnis:

Die Fürsorge für Arbeitlose. Nach einem Vortrage vom Versicherungsdirektor Dr. G. Schaertlin-Zürich (Deutsche Gemeindezeitung, 1. Aug. 1903). In dem Vortrage stellt S. den gegenwärtigen Stand der Fürsorge in knapper und sehr übersichtlicher Weise dar und weist auf die außerordentlichen Schwierigkeiten einer praktischen Lösung hin. Auch er warnt vor einer Überschätzung der Verwertung statistischer Daten über Arbeitlosigkeit und ist der Meinung, daß von einer Arbeitlosenversicherung im allgemeinen nicht die Rede sein kann, daß namentlich dieser Zweig der Fürsorge ganz andere Ausgangspunkte hat als die eigentliche Versicherung. Er sagt in diesem Zusammenhang: „Von einem Verschulden in der Arbeitlosenversicherung kann überhaupt nur in der Beziehung des Arbeiters zu der Arbeitlosenversicherungskasse gesprochen werden. Dies Verschulden wird dann von der Arbeitlosenversicherung prätendiert, wenn der Arbeiter die Arbeitlosigkeit herbeigeführt hat. Ein ähnliches Verhältnis liegt in keinem anderen Versicherungszweig vor. Es gilt im Gegenteil der Grundsatz, daß die Versicherung den Pflichtenkreis der Versicherten nicht erweitern darf. Dazu versichert man sich ja eben, daß man gegen die tausend Wechselfälle und Unachtsamkeiten des Lebens ökonomisch geschützt ist. Man soll vom Versicherten nicht verlangen, daß er andere und höhere Sorgfalt in seiner Lebensführung anwende, als der Nichtversicherte. Andernfalls wäre die Versicherung nicht das Entlastende, Sichernde, das ihr nach ihrer Funktion zukommen

muß. Bei der sogenannten Arbeitlosenversicherung dagegen wird durch den Versicherungsvertrag ganz eigentlich eine neue Pflicht geschaffen, die Pflicht, den Arbeitvertrag nicht absichtlich zu lösen. Zuwiderhandlung gegen diese Pflicht wird mit dem Verlust des Versicherungsanspruchs geahndet." Auch trotz mancher dagegen sprechender Bedenken hält S. den Fachverein für das richtige Organ für die Lösung der Frage, der die besonderen Verhältnisse seines Berufes kennt und dem die nötigen Beziehungen zur Würdigung der persönlichen Verhältnisse zu Gebote stehen.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in No. 1 mitgeteilten, den Sammlungen der Abteilung zugrunde liegenden Grundplan geordnet; auch entsprechen die Ziffern und Buchstaben den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

6. Soziale Ausbildung.

Report of the Committee on Philanthropic Education (Char. Org. Society New-York, annual report 1901/02 S. 39). [1])

Die Gesellschaft hat die gleiche Erfahrung wie alle Einrichtungen, die sich mit Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege beschäftigen, gemacht, daß es mit dem bloßen Willen dabei nicht abgetan sei, sondern daß zum Verständnis der Tätigkeit und zu ihrer praktischen Ausübung eine eindringende praktische und theoretische Beschäftigung gehöre. Bisher dienten diesem Bedürfnis die Sommerkurse zur Einführung in die verschiedenen Gebiete der Fürsorgetätigkeit, deren fünften das Committee on Philanthropic Education in 1902 veranstaltet hat; sie haben sich immer mehr zu einem Zusammentreffen erfahrener armenpflegerischer Arbeiter mit unerprobten Kollegen aus allen Gegenden Amerikas entwickelt und so zu fruchtbringender Belehrung geführt. Auf diese Erfahrungen gestützt, hat nun das Komitee einen Aufruf veröffentlicht, der 100000 Dollar zur Gründung einer für die berufliche Ausbildung in den

---

[1]) Vgl. den Hauptartikel der heutigen Nummer.

verschiedenen Zweigen der Fürsorgetätigkeit bestimmten Schule beschaffen soll. Das geplante Unternehmen, dessen Lehrplan in erweiterter und vertiefter Form das bisherige Programm der Sommerkurse umfassen soll, ist in manchen Gesichtspunkten den zu einem andern Beruf vorbereitenden Schulen entsprechend gedacht und soll es vor allem durch erfahrene Leitung ermöglichen, daß die auf armenpflegerischem Gebiete unerfahrenen Schüler von vornherein die praktische Hilfstätigkeit erfolgreich ausüben können, ohne durch Mißgriffe ihre Erfahrungen selbst machen zu müssen.

Es wird darauf hingewiesen, daß im Staate New-York jährlich etwa 30 Millionen Dollar für wohltätige Zwecke verausgabt werden und auch die übrigen Staaten diesen Ziffern wenig nachgeben, und daß diese Verhältnisse die Heranbildung fachgemäß geschulter sozialer Arbeiter geradezu notwendig machen.

Sobald die nötigen Mittel vorhanden sind, soll ein zweijähriger Kursus beginnen, der im ersten Jahre in den ersten drei Monaten die Fürsorge bedürftiger Familien in ihren Heimen in der Weise praktisch behandelt, daß jeder Schüler unter Leitung eines bewährten Lehrers die Verhältnisse von 25 ausgewählten Familien studiert; hierher gehören ferner das Studium von Existenzminimum und Lohnverhältnissen, Arbeitsverschaffung wie gewerbliche Ausbildung, die verschiedenen Unterstützungsarten der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit, das Studium der öffentlichen offenen Armenpflege Amerikas und sämtlicher bedeutenden europäischen Länder, Wert und Art persönlicher Hilfeleistung, die Fürsorge für Kranke in ihrem Heim, die Bedeutung der Verbindung öffentlicher und privater Wohltätigkeit usw. Es folgt in weiteren 3 Monaten das Studium der Kinderfürsorge, das die Fürsorge für verlassene, verwahrloste, verbrecherische und gebrechliche Kinder umfaßt und insbesondere ausführlich das Wesentliche in der Anstalts- wie in der Familienerziehung behandelt. Ferner sind vorgesehen die Armenkrankenpflege, die Anstaltsfürsorge für Erwachsene, die Verbesserung der umgebenden Verhältnisse (Gründung von Badeanstalten, Spielplätzen usw.) vornehmlich durch die private Wohltätigkeit, insbesondere Settlements, die Auswanderung, die Gesetzgebung als Mittel zur Hebung der Lage Bedürftiger, die Aufsichtstätigkeit, die Erziehung der Öffentlichkeit zur Teilnahme an den Fragen der Wohltätigkeitsbestrebungen. Ergänzt wird die Arbeit durch Besichtigung einschlägiger Einrichtungen, durch praktische Tätigkeit in den C. O. S. des Settlements usw.

Das zweite Jahr ist dem berufsmäßigen Spezialstudium der einzelnen Gebiete gewidmet, die in folgender Weise unterschieden werden: Unterstützungswesen, Organisation der Armenpflege, Kinderschutz, Settlementsarbeit, Anstaltsfürsorge, Kirchliche Fürsorge, die Fürsorge für eine bestimmte Nation, für Schwachsinnige und Geisteskranke, für Gefangene. Ein Teil des Jahres ist zum Studium und zur praktischen Betätigung in zwei verschiedenen Städten vorgesehen.

Dem 5. Bericht der Sommerschule für 1902 entnehmen wir, daß 40 Mitglieder aus 14 verschiedenen Staaten teilgenommen haben, von denen sich 35 am Gesamt-Kursus beteiligten. Jedes Mitglied wurde unter-

sachgemäßer Leitung zur praktischen Betätigung in der C. O. S. herangezogen und hatte einen Bericht über irgend eine Erscheinung auf dem Gebiet der Wohltätigkeit auszuarbeiten. Das für 1902 wie 1903 veröffentlichte Programm deckt sich im wesentlichen mit dem oben angegebenen für die Schule entworfenen Lehrplan, nur sind der sehr viel kürzeren Zeit wegen die einzelnen Themata zu Tagesvorträgen zusammengedrängt. Auch hier sind zahlreiche Besichtigungen typischer Einrichtungen und die praktische Hülfsarbeit an Settlements und ähnlichen Bewegungen im Programm vorgesehen.

IV. Fürsorge für Kranke und Genesende.

Helferinnen in der Krankenpflege auf dem Lande. In No. 12 (März 1903) der „Frauenhülfe" führt Pastor Arnold in Barmen in seinem Aufsatz „ein Kursus für freiwillige Helferinnen in der Krankenpflege auf dem Lande, veranstaltet von dem Ausschuß der rheinischen Frauenhülfe" folgendes aus:

Das Bedürfnis, den kleinen ländlichen Gemeinden eine einigermaßen geschulte Krankenpflege zu sichern, macht sich immer mehr geltend. Während die städtischen und auch die größeren Dorfgemeinden durch Anstalten und angestellte Schwestern versorgt sind, fehlt es den kleinen Gemeinden sowohl an Mitteln wie auch an genügender Arbeit, das ganze Jahr hindurch, um eine berufliche Krankenpflegerin zu halten. Auch der Gedanke, etwa in einer möglichst zentral gelegenen Stadt ein Pflegerinnenheim zu errichten, das dem jeweiligen Bedürfnis der Landgemeinden zu entsprechen hätte, ist bei näherer Betrachtung unausführbar, nicht nur der zu großen Kosten wegen, sondern auch weil in den Familien, wo derartige Pflegen benötigt werden, schlechterdings kein Unterkommen für die Schwester erübrigt werden kann.

Solche Erwägungen ließen den Plan reifen, Kurse für freiwillige Helferinnen in der Krankenpflege einzurichten, anknüpfend an die gute alte Sitte, daß in den Landkreisen der Nachbar dem Nachbarn hilft. Tüchtige, fest ansässige Persönlichkeiten sollen, ohne Anspruch auf berufliche Krankenpflege — auch nicht in Tracht oder Benennung — zu „Helferinnen" herangezogen werden, in einer auf 10 Wochen bemessenen Ausbildungszeit. Diese Ausbildung soll vor allem die Grundlagen der Hygiene im Auge haben, die Anwendung von Bade- und Fieberthermometern, Wiederbelebungsversuche an Ertrunkenen, Erfrorenen, Erstickten u. dgl. mehr, die Symptome der häufigsten Krankheiten, um die Dringlichkeit ärztlicher Hülfe zu beurteilen, Anlegung von Notverbänden usw. Außerdem soll die Helferin in Fällen, wo die Hausmutter erkrankt ist, sich der Familie und der Wirtschaft annehmen, damit die Patientin hierüber beruhigt sein könne.

Die Kosten für den Unterricht, dessen Teilung in theoretische und praktische Ausbildung sich als notwendig erweist, stellte der Provinzialvorstand des evangelisch-kirchlichen Hülfsvereins dem Ausschuß der rheinischen Frauenhülfe zur Verfügung, in der Hoffnung, daß sich noch

andere Hülfsquellen erschließen würden. Ein Aufruf mit eingehender Darlegung des Plans wurde an die Zweigvereine der rheinischen Frauenhülfe und an die Presbyterien der ländlichen Kreise gesandt und mehrere Sonntagsblätter druckten ihn ab. Dem Charakter der Sache entsprach es nicht, an die breite Öffentlichkeit zu gehen. Hauptbedingungen waren: selbstgeschriebene Erklärung dem Kursus beitreten zu wollen, ein pastorales Sittenzeugnis, ein ärztliches Gesundheitsattest; ferner kamen die häuslichen und persönlichen Verhältnisse in Frage. Eine Altersgrenze wurde nicht festgesetzt.

Unter diesen Gesichtspunkten wurden von den eingelaufenen 38 Meldungen 21 angenommen und von diesen 21 Kandidatinnen erwiesen sich 2 in den ersten 14 Tagen als untauglich.

Für den theoretischen Unterrichtsteil, der 4 Wochen dauerte, war die Stadt Aachen gewählt worden, weil die dortige Gemeinde ein mit Diakonissen besetztes Krankenhaus und ein von Diakonissen geleitetes Frauen- und Mädchenheim besitzt und somit die Möglichkeit und Bereitwilligkeit bot, für Unterkunft und Verpflegung der Kursistinnen zu sorgen. Für das fehlende Nachtquartier stellte das Waisenhaus einen Teil seiner unbelegten Räume zur Verfügung.

Den Mittelpunkt des Unterrichts bildete die tägliche Doktorstunde, die ein Arzt aus dem großen Aachener evangelischen Krankenhause übernahm und der ein vereinbarter Lehrplan zu Grunde lag. Die Auswahl des Stoffes setzte sich im wesentlichen aus den schon angeführten Elementarregeln der Hygiene und Medizin zusammen. Die Pädagogik hatte sich besonders auf die Erschließung der geistigen Aufnahmefähigkeit der Schülerinnen zu lenken, die doch meist der geistigen Arbeit und Schulung ungewohnt waren, und sie auf die Gefahren des Kurpfuschertums hinzuweisen. Für diesen Fachunterricht hatte das Diakonissenhaus Kaiserswerth eine Schwester zur Verfügung gestellt, die den ganzen Tag über mit den Kursistinnen zusammen blieb und mit ihnen die von dem ärztlichen Lehrer durchgenommenen Materien wiederholte. Der pastorale Teil des Unterrichts schließlich, dem Pastor Arnold selbst vorstand, befaßt sich im wesentlichen mit der Darlegung der Glaubenslehre und des christlichen Liebesdienstes an der Hand der Heiligen Schrift und des Katechismus. Im nächsten Kursus sind einzelne Lebensbilder der Diakonie in Aussicht genommen. Der Unterricht, im ganzen, bezweckt viel mehr einen erziehlichen als einen belehrenden Nutzen.

Für die praktische Weiterbildung wurden die Teilnehmerinnen zu je 1—3 für 6 Wochen auf eine Reihe von Krankenhäusern versetzt, die mit Kaiserswerther Diakonissinnen besetzt sind.

Die Verschiedenheit der Häuser an Bedeutung und Ausdehnung gab die Möglichkeit, auch die Verschiedenheit der Kandidatinnen zu berücksichtigen, was sich in jeder Weise bewährte. Der Kursus wurde in den Winter gelegt, weil in dieser Zeit eine Arbeitskraft auf dem Lande am ehesten abkömmlich ist. Den einzelnen Helferinnen wurde auch eine gewisse Verantwortlichkeit zuerteilt und einige durften abwesende Schwestern vorübergehend vertreten. Die Einführung eines Unterrichts im

Kochen nach den Gesichtspunkten der Krankenpflege ließ sich vorläufig leider noch nicht verwirklichen.

Den Abschluß des gesamten Kursus bildete eine am 13. Januar in Kaiserswerth abgehaltene Konferenz. Die Anlehnung der neuen Institution an das alte, bewährte Mutterhaus wurde damit noch bekräftigt und ist für erstere besonders wertvoll. — Nach der Konferenz wurden die Helferinnen in ihre Heimat entlassen und seitens des Vorstandes wurde an die dortigen Geistlichen und Ärzte die Bitte übermittelt, dafür sorgen zu wollen, daß den Anfängerinnen die richtige Stellung eingeräumt würde und daß sie selbst ihnen mit Rat und Tat weiterhin zur Seite ständen.

Die erheblichen Kosten trug, wie schon erwähnt, die rheinische Frauenhülfe. Der Unterhalt während der ersten 4 Wochen — auch der der Schwester und des Vereinsgeistlichen in Aachen, das Honorar für den Arzt, Lehrmaterialien, die Reisen in die Krankenhäuser, nach Kaiserswerth und von dort nach Hause, schließlich eine bescheidene Unfallversicherung, betrugen 1750 M., von denen seitens des Landesdirektors aus Provinzialmitteln 950 M. (je 50 M. für eine ausgebildete Helferin) und von 2 Kreisausschüssen je 150 M. bewilligt wurden. Einige andere Beihülfen stehen noch aus, ebenso noch einige durch die Anschaffung von Verbandszeug und Pflegematerial erforderte Kosten. Der 6 wöchentliche Aufenthalt in den Krankenhäusern war unentgeltlich.

Beziehungen der Krankenpflegerinnen vom Roten Kreuz zu anderen Berufskrankenpflegerinnen. In den von uns bereits angezeigten Verhandlungen des Verbandes deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz berichtete Dr. Emanuel Cohn, der Vorsitzende des Vereins vom Roten Kreuz in Frankfurt a. M., über das oben angegebene Thema. Der Bericht beginnt mit einer knappen statistischen Übersicht, aus der hervorgeht, daß die berufliche Krankenpflege 2 % der weiblichen Erwerbstätigkeit einnimmt, während z. Zt. der Statistik im Jahre 1895 rund ¼ der weiblichen Bevölkerung überhaupt erwerbend tätig war. Die männliche Krankenpflege beträgt nach diesem Bericht 33 % der weiblichen. Das Krankenkassengesetz mit seiner erweiterten Fürsorge hat die Einstellung immer umfangreicheren Pflegepersonals notwendig gemacht. Davon entfielen auf das Rote Kreuz 5 %, die Diakonissen 25 %, die katholischen Ordensschwestern 44 %, die Nichtorganisierten 16 %. Im Vergleich zu den weiblichen 5 % männliche Pflegekräfte.

Demnach sei es ziffernmäßig nicht richtig, daß das Rote Kreuz das Heft der Krankenpflege in der Hand halte, wohl aber habe es sich für deren Entwicklung und soziale Gestaltung von entscheidender Wichtigkeit erwiesen. Um die in Kriegsnöten als wertvoll geschätzte Hilfe der Frauen in Friedenszeiten fortzusetzen, entstand zunächst der badische Frauenverein, durch die Großherzogin Luise ins Leben gerufen. Dann folgten 1866 der Alice-Verein, der Albert-Verein (Carolahaus), sowie der Hilfsverein der Stadt Frankfurt. Der 1864 gegründete Preußische Verein zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger hatte ursprünglich nur die seiner Bezeichnung entsprechende Aufgabe, die jedoch später wesent-

lich durch den von der Kaiserin Augusta geförderten neuen Geist sozialer Fürsorge erweitert wurde. Es entstand der Vaterländische Frauenverein, der sein Netz über ganz Deutschland spannte und sich auch in starker Fühlung mit ähnlichen Männervereinen betätigen sollte. Andererseits rief die freie Hilfstätigkeit zahlreiche gleichstrebende Vereine ins Leben.

Wie den Namen „Schwester“, so entlehnte das Rote Kreuz auch den Begriff des „Mutterhauses“ von den geistlichen Organisationen, nur mit dem Unterschiede, daß hier das Mutterhaus nicht immer mit Krankenpflege verbunden ist, wie es selbstverständlich bei jenem der Fall ist. Nur ein evangelischer Verein arbeitet ohne Mutterhaus: der Tabea-Verein für öffentliche Armen- und Krankenpflege in Berlin. Der Ausbreitung des Roten Kreuzes sind von den geistlichen Genossenschaften nie Schwierigkeiten in den Weg gesetzt worden. Eine Ermutigung für das Rote Kreuz mit den segensvollen, älteren Organisationen zu wetteifern, hat auch in schwerwiegenden Gründen gelegen, zu denen der im Kriege empfundene Mangel an Pflege für die Verwundeten, die nicht ausreichende geistliche Schwesternzahl und der traurige Tiefstand sonstigen Krankenpflegepersonals gehören, das der Chirurg Dieffenbach treffend schilderte. Das Rote Kreuz führte die systematische Schulung ein, durch den gleichzeitigen Umschwung in der inneren Medizin segensreich gefördert. Hand in Hand damit hob sich das soziale Niveau der Pflegerinnen und das Ansehen, das ihnen eingeräumt wurde. In neuerer Zeit hat das Rote Kreuz sich seiner großen Friedensaufgabe in Lungenheilstätten Genesendenanstalten u. dgl. hervorragend angenommen.

Allmählich löste sich dann die weltliche Krankenpflege ganz von der Fürsorge für Kriegsnöte; durch Virchows Bemühungen entstand das Pflegerinnenhaus im städtischen Krankenhaus Friedrichshain zu Berlin, und verwandte Bestrebungen der Kaiserin Friedrich trugen zur Errichtung des Victoriahauses für Krankenpflege als Anstalt des Berliner Vereins für häusliche Gesundheitspflege am 1. Januar 1883 bei. Mit der 1894 vollzogenen Neubelebung des Verbandes Deutscher Krankenpflege-Anstalten vom Roten Kreuz vertiefte sich die Vereinsfürsorge, durch Sicherstellung des Pflegepersonals in Alters- und Invaliditätsfällen, Förderung der Gehaltsfrage im allgemeinen usw.

Bei dieser Gelegenheit unterzieht Dr. Cohn den vor acht Jahren gegründeten „Evangelischen Diakonieverein“ von Professor Zimmer einer näheren Betrachtung, dessen Fürsorge sich nicht nur auf den Krankenpflegeberuf, sondern auf alle Gebiete der Erziehungs- und Wirtschaftstätigkeit erstreckt. Unter Zimmers tatkräftiger Leitung entstand das Comeniushaus in Cassel, als wissenschaftliches Pensionat mit Kindergärten und Lehrerinnenseminar, sowie das Luisenhaus in Cassel und das Töchterheim in Wilhelmshöhe als wirtschaftliche Heimstätten. Auf dem Gebiet der Krankenpflege hat Professor Zimmer in kurzer Zeit 600 Pflegerinnen gewonnen. Der Diakonieverein erstrebt für seine Mitglieder vollkommene Selbstverwaltung, Bestimmungsrecht über ihre Tätigkeit, Gehaltsverbesserung, ein kostenloses Freiwilligen-Lehrjahr u. dgl. mehr, im Gegensatz

zu den Bedingungen der Roten Kreuz-Vereine. Dr. Cohn läßt es sich angelegen sein, die Berechtigung und teilweisen Vorzüge letzterer warm zu vertreten, ohne die Bestrebungen Zimmers zu verkennen.

Nach Erwähnung des „Deutschen Schwesternvereins“ von H. von Schlichting und einer kurzen Statistik der kaum in Betracht kommenden wilden Verbände der Krankenpflege schließt Cohn diesen Bericht unter nochmaliger Hervorhebung aller lebens- und entwicklungsfähigen Grundlagen der Roten Kreuz-Vereine.

VII. Fürsorge für jugendliche Personen.

Association for Befriending Boys. London, Report 1902.

Die Association for Befriending Boys sucht alleinstehenden bedürftigen jungen Leuten von 14—20 Jahren einflußreiche Gönner zur Seite zu stellen, die ihnen in allen Fragen des praktischen Lebens Beistand gewähren, sie mit Rat und Tat unterstützen, sie beaufsichtigen und alljährlich der Gesellschaft Rechenschaft von ihrer Führung ablegen. Die 16 Armenschulen Londons geben der Gesellschaft über jeden die Schule verlassenden alleinstehenden Knaben Bericht. In 30 über ganz London ausgebreiteten Distrikten sind gegenwärtig 24 Distriktssekretäre mit genauer Eintragung aller für die Fürsorge der Gesellschaft in Betracht kommenden Fälle beschäftigt. Am 1. Januar 1903 waren in den Listen der Association insgesamt 1617 Fälle verzeichnet, von denen im Berichtsjahre 376 eingetragen waren (gegen 329 in 1901). An Freunden und Besuchern (Voluntary Visitors) war die für das große Arbeitsgebiet recht geringe Zahl von 90 Personen tätig. Die Gesellschaft steht mit den 11 oder 12 Londoner Lehrlingsheimen sowie drei Dienerschulen in enger Verbindung, denen sie eine große Zahl ihrer Schutzbefohlenen übergibt. Eine Tabelle über die Führung der Schützlinge, die 1275 Fälle umfaßt, von denen 9 % als gestorben oder gänzlich aus dem Gesicht verloren in Abzug kommen, ergibt in 961 Fällen (75,3 %) befriedigende, in 112 (9 %) sehr günstige, in 43 (3,3 %) ungünstige Berichte; während über etwa 7 % in letzter Zeit Berichte nicht vorliegen. Dringend wird auf die ungünstige pekuniäre Lage des Vereins hingewiesen. Seine Einnahmen betrugen im Berichtsjahr 209 £ 13 s., während die Ausgaben 318 £ 18 s. betrugen.

VIII. Vorbeugung.

Der Arbeitsnachweis des Vereins für Strafgefangene, Berlin. Bericht 1902.

Der Verein, über dessen Tätigkeit wir schon einmal an dieser Stelle (No. 9 1901) berichtet und dessen Festgabe zur Feier seines 75jährigen Bestehens wir kürzlich besprochen haben, sucht hauptsächlich durch Arbeitsverschaffung für die Entlassenen und durch Fürsorge für die Familien der Gefangenen seiner Aufgabe gerecht zu werden. Während die Familienfürsorge, deren Programm auch die Fürsorge für weibliche Gefangene, Kinderschutz und Kinderpflege, Raterteilung und Unterstützung in jeder Form umfaßt, sich in der letzten Zeit nicht wesentlich weiter entwickelt hat, hat die Tätigkeit des Arbeitsnachweises gerade in den

letzten Jahren erheblich an Bedeutung und Ausdehnung gewonnen. Der Verein eröffnete sein Arbeitsnachweisebureau im April 1883. Die Zahl der Arbeitsunterstützungen hat sich seitdem in jedem Jahre vergrößert. Er hat seit Gründung des Bureaus 76259 Personen, d. h. jährlich durchschnittlich 3945, in irgend einer Form, davon 58971, d. h. durchschnittlich jährlich 3088, durch Arbeitsverschaffung unterstützt; in dieser Ziffer sind die mehrmals Bestraften nur einmal gezählt. Im Berichtsjahre haben Beschäftigung nachgesucht 4978 Personen gegen 4827 im Vorjahre, von denen 3773 gegen 3716 im Vorjahre Arbeit nachgewiesen erhielten. Die Beschäftigung erfolgte in 405 Fällen in Berlin, in 3368 Fällen außerhalb Berlins. Eine dem früheren Beruf entsprechende Beschäftigung fanden im wesentlichen nur Arbeiter, Kutscher, Hausdiener usw.; die meisten wurden den ihnen bisher fernliegenden landwirtschaftlichen Arbeitsgebieten zugeführt, die nach den bisherigen Erfahrungen körperlich wie erzieherisch vom besten Einfluß sind. Als Verkäufer, Schreiber usw. fanden 87, als Handwerker 180, als Kutscher, Diener u.s.w. 110, als Fabrikarbeiter 177, als Erdarbeiter 416 und als Landarbeiter 2853 Personen Beschäftigung. Die durch die Arbeitsvermittelung wie die anderweitigen Unterstützungen verursachten Kosten werden als Darlehen betrachtet, von deren Rückzahlung nur bei Lehrlingen, Gebrechlichen und Greisen abgesehen wird. Zurückgezahlt sind dem Verein bisher von seinen Pfleglingen 144376 M., wovon auf die letzten Jahre ca. 11000—12000 M. jährlich entfallen. Die wie alljährlich veranstaltete Revisionsreise erstreckte sich in diesem Jahre auf 72 Orte mit 178 in Arbeit befindlichen Schützlingen. Die hier eingezogenen Auskünfte waren meist recht günstig. Von den 178 Personen dienten 34 im zweiten, 26 im dritten, 18 länger als drei Jahre, darunter zwei bereits 7 Jahre. Besonders günstige Erfahrungen wurden mit den verheirateten Schützlingen gemacht, die fast regelmäßig aus der Vereinsfürsorge entlassen werden können.

Auch die bei dem Bureau eingehenden Gesuche unbestrafter Personen um Arbeit fanden in den letzten Jahren, aus dem Gesichtspunkt, daß eine dem Verbrechen vorbeugende rechtzeitige Hilfeleistung sehr wohl den Zwecken des Vereins entspreche, Berücksichtigung. So wurden im Berichtsjahre 233 unbestrafte Männer und drei Frauen in Arbeit gebracht, während acht Familien auf dem Lande Tagelöhnerstellen nachgewiesen wurden.

Die im Herbst 1898 eingerichtete Schreibstube dient hauptsächlich der vorläufigen Arbeitsversorgung und beschäftigte neben den bereits bei Beginn des Berichtsjahres dort tätigen Personen 1902 57 Mann. Die hier von den Arbeitgebern ausgezahlten Löhne betrugen 3295 M.

Der Bericht enthält gleichzeitig den Festbericht über das 75jährige Bestehen des Vereins, dem wir noch entnehmen: die Anstellung von Geistlichen und Lehrern auf Vereinskosten an verschiedenen Berliner Gefängnissen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, den Versuch der Errichtung einer Übergangsstation aus der Strafhaft in das Erwerbsleben, die jedoch nach kurzer Zeit wieder aufgegeben werden mußte, die Begründung einer eigenen Zufluchtsstätte für entlassene jugendliche männ-

liche Gefangene und das oben besprochene Arbeitsnachweisebureau, wie die Abteilung Familienfürsorge und Fürsorge für weibliche Strafgefangene.

Wer sich über Entwickelung und Ziele des Vereins näher unterrichten will, findet ausführliches Material in dem von uns seinerzeit angezeigten Werke von Dr. Ernst Rosenberg, dem Schriftführer des Vereins: „Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827 bis 1900“, Berlin, Otto Liebmann 1901.

Neue literarische Erscheinungen.

Badischer Frauenverein. 43. Jahresbericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins während des Jahres 1902. 132 S.

Bayrischer Frauenverein vom Roten Kreuz. Protokoll der Delegierten-Versammlung vom 16. Mai 1903. Jahresbericht für 1902. 243 S.

Patriotisches Institut der Frauenvereine im Großherzogtum **Sachsen.** Übersicht über seine Tätigkeit während des Jahres 1902. 33 S.

Vaterländischer Frauenverein (Hauptverein). Bericht über die 37. Mitgliederversammlung und die Delegiertenversammlung am 29. und 30. April 1903. 444 S.

Schell, O., Kurze Geschichte des Elberfelder Armenwesens. 23 Fortsetzungen vom 26. Mai bis 26. Juli 1903 im Täglichen Anzeiger für Berg und Mark.

Holmström, Olof, Aus der Geschichte der Diakonie mit besonderer Berücksichtigung des männlichen Diakonats. (Übersetzt aus: Diakonen, Svenska Diakonsällskapets tidskrift utgifven af Herbert Widman. 1900—1903.) Monatsschrift f. Innere Mission, August 1903, S. 338—347, September S. 378—388 (wird fortgesetzt).

Reimpell, Joh. Chr., Geschichte der Inneren Mission des neunzehnten Jahrhunderts in der evangelischen Kirche Deutschlands. Monatsschrift f. Innere Mission, August 1903, S. 313—338, September S. 353—377 (wird fortgesetzt).

Landsberg, Die Mängel des Heilverfahrens und Vorschläge zu deren Beseitigung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Posens. Heft 4 der Veröffentl. d. Vereins z. Fürsorge f. kranke Arbeiter zu Posen. 23 S. 1903.

Gerényi, Fedor, Der gegenwärtige Stand der n.-ö. Armengesetzgebung. Vortrag in der österr. Leo-Gesellschaft. Der barmherzige Samaritan, III. Jahrg. 3., 4. und 5. Heft.

Nemeskal, Rudolf, Wohlfahrts- und Wohltätigkeitspflege des Landes Niederösterreich. Nach einem Referate des n.-ö. Landesausschusses. Der barmherzige Samaritan, III. Jahrg. 3. und 4. Heft.

Exposition universelle internationale de 1900 à Paris. Rapports du Jury international. Classe 112. — Assistance publique et Bienfaisance privée. Institutions pénitentiaires. Rapport de M. Charles Mourier. 746 p. Paris, Imprimerie Nationale. 1902.

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, Dörnbergstraße 7. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen

Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit

Herausgegeben von

Stadtrat Dr. Münsterberg

Berlin

Erscheint monatlich
Postzeitungsliste No. 8791

Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 75 Pf

Heft 10 | Oktober 1903 | IV. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden nach Berlin SW., Dessauerstr. 14, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W., Mauerstraße 43/44, erbeten

Die 23. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Der Verein hielt seine diesjährige Tagung am 24. und 25. September in Elberfeld ab, wo gleichzeitig das Jubiläum des 50jährigen Bestehens der Elberfelder Armenordnung gefeiert wurde. Die Armenverwaltung hatte aus diesem Anlaß eine Jubiläums-Festschrift herausgegeben, die über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Elberfelder Armensystems berichtete. Während der Tagung des Vereins wurde ein Denkmal enthüllt, das die Gestalt einer sich zu einem alten Manne herabbeugenden Charitas darstellt, an dem Postament sind die Reliefbildnisse der Begründer der Armenordnung: von der Heydt, Schlieper und Peters angebracht. Die Enthüllung des Denkmals, sowie die von der Stadt und dem Verein veranstalteten Festlichkeiten erfreuten sich der lebhaften Teilnahme sämtlicher Organe der Elberfelder Armenpflege, sowie der Teilnahme der staatlichen und städtischen Behörden.

Die Beziehungen des Vereins zu dem E. S. sind aber keineswegs nur rein äußerlicher Natur, der Verein ist vielmehr vor allen andern Träger und Verbreiter der Grundgedanken des E. S. geworden. Seiner langjährigen Wirksamkeit ist es vor allem zu danken, daß diese Grundgedanken heute in der großen Mehrzahl der städtischen Armenverwaltungen durchgeführt sind. Die namhaftesten Vertreter der deutschen Armenverwaltungen haben, solange sie in dieser Tätigkeit standen, dem Ausschusse des Vereins angehört, in erster Linie der langjährige Vorsitzende des Vereins, F. L. Seyffardt von Krefeld. Der besondere Zu-

sammenhang des Vereins mit Elberfeld wurde durch einen Festvortrag zum Ausdruck gebracht, den der Schriftführer des Vereins, der Herausgeber dieser Zeitschrift, am ersten Verhandlungstage hielt.

Aus den geschäftlichen Mitteilungen, die den eigentlichen Verhandlungen vorhergingen, ergab sich, daß dem Verein z. Z. angehören: 247 Gemeinden, 33 Körperschaften, 12 Behörden, 59 Vereine, 199 Privatpersonen, zusammen 550 Mitglieder. Den Verhandlungen liegt wie immer eine Reihe gedruckter Berichte zu Grunde, an die die Berichterstatter bei ihrem mündlichen Vortrage anknüpfen. Die Berichte erscheinen im Verlage von Duncker & Humblot in Leipzig und sind einzeln käuflich zu haben. Den Mitgliedern des Vereins werden sie geliefert. Mitglied des Vereins kann jeder Privatmann gegen Zahlung eines Beitrages von 5 M. werden. Anmeldungen sind bei dem oben genannten Vorsitzenden zu bewirken.

Über die einzelnen Gegenstände der Verhandlungen ist folgendes zu berichten:

1. Das Elberfelder System.

Seinen Festbericht schloß der Referent Münsterberg an die bereits erwähnte Jubiläumsschrift der Stadt Elberfeld an. In ihr wird die Entwicklung der Verhältnisse vor 1841 betrachtet, die nach einer kurzen Periode der Verwaltung durch die Kirchengemeinde dazu führt, eine Neuordnung zu schaffen, die in der Armenordnung vom 9. Juli 1852 ihren Ausdruck findet. Die Armenpflege ist wieder durchaus bürgerlich geworden und ruht nun auf den Schultern zahlreicher Mitglieder der Bürgerschaft, die sich, in Bezirken geordnet, um das Wohl der Armen kümmern und, wie es in der Armenordnung heißt, ihre Freunde und Helfer sein sollen. Das wesentliche Verdienst um die Neuordnung fällt den drei Männern zu, denen das Denkmal errichtet ist. Der Berichterstatter wies darauf hin, daß das System auf dem Grundgedanken der Individualisierung und der Dezentralisation beruhe oder, wie man es auch ausdrücken kann, auf der Hilfe von Mensch zu Mensch. Der Grundgedanke selbst findet sich schon in der Diakonie der alten christlichen Kirche, wo der Zusammenhang der einzelnen Mitglieder sehr innig ist und zur natürlichen Ausgestaltung wechselseitiger, dem Bedürfnis des einzelnen Falles angepaßter Hilfe führt, ist dann bei dem Auswachsen der Kirche zur politischen

Macht wieder verloren gegangen oder mindestens verdunkelt worden, auch war das Wachstum der Gemeinden der Aufrechterhaltung der nahen Beziehungen zwischen den Gemeindemitgliedern nicht förderlich. Neu erwachte der Gedanke bei der Reformation, die zur Schaffung von bürgerlich kirchlichen Armenordnungen führt, die den alten Gedanken der Hilfe von Mensch zu Mensch wieder in den Vordergrund schieben. Unlöslich verbunden ist damit die Neubelebung des Pflegeramts, d. h. organisatorischer Einrichtungen durch die Mitglieder der Gemeinde, die in ihren Wohnbezirken zu Helfern der Bedürftigen bestimmt werden. Die praktische Durchführung des Pflegeramts hat in den folgenden Jahrhunderten vielfach geschwankt, ja sie ist durch Vernachlässigung der Tätigkeit oder durch zu kleine Zahl der helfenden Persönlichkeiten fast in ihr Gegenteil verwandelt worden, aber immer wieder, wenn man sich auf die Notwendigkeit von Reformen besann, war die Einsetzung von Pflegern in sorgfältig eingeteilten Quartieren und Bezirken das am zweckmäßigsten erscheinende Hilfsmittel.

Das Auf und Nieder läßt sich an vielen Stellen deutlich verfolgen; ausführlicher geht Münsterberg hierauf für die Entwicklung der Armenpflege in Hamburg und Elberfeld ein. In Hamburg ist es die Reform von 1788 und demnächst die von 1893, in Elberfeld die von 1852, die mit hervorragendem Erfolge die zweckmäßig organisierte Pflegetätigkeit wieder zur Grundlage der Armenpflege gemacht haben. Der Schwerpunkt liegt hierbei in der Verpflichtung des Pflegers, mit den Hilfesuchenden dauernd persönliche Fühlung zu erhalten, sie in ihrer Wohnung zu besuchen, sich über ihre Verhältnisse genau zu unterrichten und sich darüber in dauernder Kenntnis zu erhalten. Die Bedeutung der Elberfelder Armenordnung liegt dann aber ferner in der Dezentralisation, d. h. die Pfleger blieben nicht mehr lediglich Berichterstatter, die über ihre Wahrnehmungen an die leitende Behörde zu berichten hatten, sodaß diese zur Entscheidung über Art und Höhe der Unterstützung in den Stand gesetzt wurde; sondern die Entscheidung wurde den in Bezirken vereinigten Pflegern unmittelbar anvertraut, eine Maßregel, die das Verantwortlichkeitsgefühl und die Arbeitsfreudigkeit der Pfleger in besonderem Maße erhöhte. Diese Gesichtspunkte wurden in ebenso durchsichtiger wie warmherziger Ausdrucksweise in der Armenordnung vom

9. Juli 1852 festgelegt und durch die Revision von 1861 bestätigt.

Die Festschrift enthält vergleichende Zusammenstellungen über die finanziellen Ergebnisse der Armenverwaltung seit 1852, die erkennen lassen, wie bei gründlicher Prüfung die Armenziffer und Höhe der Unterstützungen sich relativ mehr und mehr vermindert hat, während die Leistungen der Armenpflege besser und reichlicher geworden sind. Diese Wahrnehmung läßt sich in allen Armenverwaltungen nachweisen, die das E. S. eingeführt haben, sie tritt besonders schlagend auch in Hamburg hervor, wir verweisen in dieser Beziehung auf den in unserer vorigen Nummer veröffentlichten Bericht von Buehl.

Münsterberg erörtert in seiner Schrift die Hauptpunkte des E. S. und prüft sie daraufhin, wie weit ihre Anwendung dem System wesentlich sei, inwieweit der Abänderung oder Umgestaltung zugänglich. Die Hauptpunkte, die er berührt, sind das Bezirks- und Quartiersystem, die Individualisierung, die Dezentralisation, die Bedeutung des Ehrenamts in der Armenpflege, die Mitwirkung der Frauen, deren Wert er sehr hoch anschlägt. Von Interesse sind die neueren Mitteilungen über die wachsende Ausdehnung der Frauentätigkeit in den verschiedenen Gemeinden. In Elberfeld selbst ist zwar durch Gemeindebeschluß die Mitwirkung der Frauen zugelassen; doch ist bisher davon nur ein verschwindender Gebrauch gemacht worden.

In den letzten Abschnitten erörtert der Berichterstatter die Erfolge des Systems, die die Aufmerksamkeit aller an der Armenpflege interessierten Kreise darauf lenkten und seine Einführung in der Mehrzahl der deutschen Armenverwaltungen herbeiführten. Auch im Auslande hat das E. S. lebhafte Aufmerksamkeit erregt, doch ist seine praktische Einführung nur in einer Reihe von Städten in den deutschen Kronländern Österreichs gelungen, bei denen in der Gemeindeverwaltung den reichsdeutschen verwandte Voraussetzungen vorlagen. Außerhalb Deutschlands und Österreichs ist das E. S. namentlich für die Ausgestaltung der privaten Wohltätigkeit in Bezirke mit freiwilligen Helfern vorbildlich geworden, so namentlich in England und Amerika. Eine dem Münsterbergschen Bericht vorangeschickte Literatur-Übersicht, die etwa 50 Schriften des Inlands und Auslands umfaßt, zeigt, wie eindringlich sich auch ausländische Fachkreise mit dem Gegenstande beschäftigt haben. Namentlich ist dies der Fall

in den Niederlanden, die mit dem Niederrhein durch die Forterhaltung der diakonischen Tätigkeit in der reformierten Kirche eine besondere geistige Gemeinschaft auf diesem Gebiete haben. Einen Beweis dafür bildet der Umstand, daß die „Tijdschrift voor Armenzorg en Kinderbescherming“ eine besondere Festnummer veröffentlicht hat, in der die Bedeutung des E. S gewürdigt wird und der Münsterbergsche Bericht in holländischer Übersetzung abgedruckt ist.

2. „Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege.

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches haben den einzelnen Bundesstaaten Veranlassung gegeben, auf diesem Gebiet teils neue Gesetze zu erlassen, teils die vorhandenen einer Prüfung zu unterwerfen. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß die Zwangserziehung eingeleitet werden darf, auch wenn das Kind noch nicht bestraft, sondern nur sittlich verwahrlost ist. Für Preußen ist es das Fürsorge-Erziehungs-Gesetz, das zusammenfassend alle Fälle regelt, in denen im Zwangswege den Eltern die Kinder abgenommen werden dürfen. Bei der praktischen Anwendung des Gesetzes vom 2. Juli 1900 hat die Auslegung des § 1 lebhafte Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen. Namentlich hat die in mehrfachen Beschlüssen des preußischen Kammergerichts niedergelegte Auffassung zu vielfachen lebhaften Auseinandersetzungen Anlaß gegeben. Aus diesem Grunde hat sich der Verein veranlaßt gesehen, das Thema „Zwangserziehung und Armenpflege“ auf die Tagesordnung zu setzen. Es waren drei Berichterstatter bestellt und zwar ein Vertreter der mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Provinzialverwaltung, Landesrat Schmidt-Düsseldorf, ein Vertreter der städtischen Verwaltung, Magistrats-Assessor Schiller-Breslau, und ein Vertreter der vormundschaftlichen Fürsorge, Amtsgerichtsrat Köhne-Berlin. Alle drei haben ebenfalls gedruckte Berichte erstattet, die sie ihren mündlichen Ausführungen zu Grunde legten.

In dem Schillerschen Bericht findet sich eine historische Einleitung und eine Übersicht über die Gesetzgebung in den Kulturstaaten. Schmidt gibt zum Eingange seines Berichts eine Übersicht über die gegenwärtige Zahl der Zwangszöglinge und die für sie aufzuwendenden Kosten, aus denen sich ergibt, daß in Preußen 1184 Zwangszöglinge vorhanden waren, d. h. 3,47

auf 10000 Einwohner, wozu nach dem Inkrafttreten des Fürsorge-Erziehungs-Gesetzes 14000 hinzutraten. Schmidt rechnet bis zum 31. März 1904 auf etwa 30000 Minderjährige, die sich dann in Fürsorgeerziehung befinden werden. Die Fälle der Zwangserziehung des § 1,1 sind zurückgegangen, wie Schmidt und mit ihm die anderen Berichterstatter im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Kammergerichts berichten. Diese Rechtsprechung bildet überhaupt den Kernpunkt der Erörterungen, sodaß trotz des allgemeineren Interesses, das sie beanspruchen konnte, die Frage doch aus wesentlich preußischen Gesichtspunkten behandelt wurde. Das Kammergericht geht von der Annahme aus, die Notwendigkeit eines Eingreifens der Behörde liege so lange nicht vor, als anderweit genügend für das Kind gesorgt sei oder gesorgt werden könne, insbesondere wenn durch Maßregeln der Armenpflege die gleiche Wirkung wie durch die Fürsorgeerziehung erzielt werden könne, da die Fürsorgeerziehung nur subsidiär eintreten solle. Schmidt und Köhne stehen auf dem Standpunkt, daß das Kammergericht das Gesetz richtig angewendet habe; Schiller ist dagegen der Meinung, daß das Kammergericht in seinen Beschlüssen die Absicht des Gesetzgebers und die Tendenz des Fürsorge-Erziehungs-Gesetzes verkenne, und daß das Gesetz in viel höherem Maße vorbeugende Tendenz habe, die durch Maßregeln der Armenpflege keineswegs sichergestellt werden könnte, da die Armenbehörde den Beschlüssen des Vormundschaftsgerichts nicht nachzukommen brauche und vor allem die Rückgabe eines im Wege der Armenpflege untergebrachten Kindes den Eltern nicht versagt werden könne. Schiller tritt dann in eine sehr sorgfältige Prüfung der juristischen und sozialen Gesichtspunkte ein und kommt auch hier zu einer Verurteilung des vom Kammergericht und Bundesamt für das Heimatwesen eingenommenen Standpunktes, weil auf dieser Grundlage durch den Spruch des Vormundschaftsrichters eine Art künstlicher Hilfsbedürftigkeit konstruiert würde, während es auf die Feststellung der Fürsorgeerziehung ankomme, um der Verwahrlosung vorzubeugen. So sei es denn nötig, das Kammergericht zum Aufgeben seines Standpunktes zu zwingen, was nur durch eine Novelle zu dem Fürsorge-Erziehungs-Gesetze geschehen könne. Köhne gibt der Meinung Ausdruck, daß die Auslegung der gedachten Gesetzesbestimmungen für die Kinder völlig gleich-

giltig und nur von Erheblichkeit für die Kostenlast der verschiedenen beteiligten Verwaltungskörper sei. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes sei die Fürsorgeerziehung unzweifelhaft nur ein subsidiäres Mittel zur Verhütung der Verwahrlosung, wenn alle anderen Mittel versagen. Hieraus habe das Kammergericht die Folgerung gezogen, daß, wenn gutgeartete Kinder durch ihre Umgebung gefährdet seien, nicht die Fürsorgeerziehung anzuordnen, sondern vom Vormundschaftsrichter die Trennung der Kinder aus ihrer Umgebung zu verhängen sei. Werde durch diese Trennung das Kind subsistenzlos, so habe die Armenbehörde die Pflicht, die erforderlichen Subsistenzmittel herzugeben. An geeigneten Pflegeeltern fehle es nicht, sofern das hinreichende Pflegegeld gezahlt werde; gerade in solchen Fällen bewähren sich die Vorzüge der Familienpflege. Des Zwanges bedürfe es in solchen Fällen nicht. In den an die eindringlichen Ausführungen sich anschließenden Erörterungen traten nun die verschiedenen Interessen der an der Ausführung der Fürsorgeerziehung beteiligten Faktoren hervor, wobei namentlich betont wurde, daß das Kind nicht nur der Pflege, sondern auch der Erziehung bedürfe, und daß gerade nach dieser Richtung hin die Beschlüsse des Kammergerichts unheilvoll gewirkt hätten, weil die Armenverwaltungen ihre gesetzlichen Pflichten mit der Armenhilfe, d. h. mit der Gewährung der notwendigen leiblichen Pflege erfüllten. Besonderer Nachdruck wurde auch darauf gelegt, daß die Fürsorgeerziehung rechtzeitig begonnen und sehr viel mehr von der Befugnis des Vormundschaftsrichters Gebrauch gemacht werde, die vorläufige Unterbringung eines Kindes anzuordnen. Daß im übrigen bei der Ausführung des Gesetzes Rücksichten auf die Kostenlast mitspielen und daß die Befürchtung nicht ganz zu unterdrücken ist, daß namentlich kleinere Verwaltungen die Fürsorgeerziehung benutzen, um sich der armenrechtlichen Fürsorge für die Kinder zu entledigen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Doch betonten sowohl die Vertreter der Provinzialverwaltungen wie die der größeren Armenverwaltungen, daß bei ihnen äußere Gesichtspunkte keine Rolle spielen, vielmehr nur das Interesse für die Kinder von Bedeutung sei. Im übrigen war man allgemein der Auffassung, der auch die Berichterstatter in ihren Schlußworten Ausdruck gaben, wie notwendig es sei, allen finanziellen und juristischen Schwierigkeiten gegenüber die Wichtigkeit der

Fürsorge für alle in Betracht kommenden Klassen von Kindern in den Vordergrund zu stellen. Im Sinne dieser Auffassung haben sich die Berichterstatter auf einen Leitsatz geeinigt, der in nachstehendem Wortlaut von der Versammlung einstimmig zum Beschluß erhoben wird: „Um allen geistig, sittlich oder körperlich gefährdeten Minderjährigen unter 18 Jahren den erforderlichen Schutz zu gewähren, ist es wünschenswert, die Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung für alle diejenigen Fälle für zulässig zu erklären, in denen der Richter Anlaß zum Einschreiten auf Grund der §§ 1666, 1838 des B.G.B. findet."

3. Die geschlossene Armenpflege.

Unter geschlossener Armenpflege im Sinne der vom Verein gepflogenen Verhandlungen soll lediglich verstanden werden die anstaltsmäßige Fürsorge, d. h. 1. für Hilfsbedürftige, deren Unterstützung in offener Pflege wegen Liederlichkeit, Verdachts der Arbeitsscheu usw. nicht angezeigt erscheint (Fürsorge in Armenarbeitsanstalten); 2. für Personen, welche wegen Alters, Siechtums, bezw. wegen körperlicher oder leichterer geistiger Gebrechen der Armenpflege anheim gefallen sind (Fürsorge in Armenhäusern, Altenheimen, Armenbewahranstalten, Versorghäusern oder Siechenhäusern). Die Berichterstattung hatten übernommen Dr. Buehl, Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg, und Dr. Eschle, Direktor der Kreispflegeanstalt zu Sinsheim in Baden. Buehl hat namentlich die armenpflegerischen Gesichtspunkte im Auge, während Eschle sich vorwiegend mit den technischen und insbesondere den ärztlichen Fragen beschäftigt. Buehl wirft zunächst einen Blick auf die prinzipielle Bedeutung der Anstaltspflege als Unterstützungsform, unterzieht die in England zu gunsten des Werkhaussystems angeführten Momente einer Kritik und gelangt zu dem Ergebnisse, daß im Prinzip die offene Armenpflege wegen ihrer größeren Anpassungsfähigkeit an den einzelnen Unterstützungsfall den Vorzug verdiene. Daneben gebühre aber auch der Anstaltspflege ein wichtiger Platz, da sie zur angemessenen Versorgung der Siechen und Alten nicht entbehrt werden könne, gegenüber Trinkern und Arbeitsscheuen aber geradezu das notwendige Korrelat der unbedingten Unterstützungspflicht bedeute. Zur Anwendung der geschlossenen Pflege in dem bezeichneten Umfange bedürfe man einer erheblichen Anzahl entsprechend eingerichteter Anstalten, die indessen zumal auf dem Lande noch

vielfach fehlten, weil die kleineren Armenverbände der nötigen Leistungsfähigheit ermangelten. Hier sei daher die Heranziehung größerer Verbände oder die Einrichtung von Gesamtarmenverbänden oder besonderen Zweckverbänden geboten; in letzterer Hinsicht habe man namentlich im Königreich Sachsen Mustergültiges geschaffen. Die Aufnahme in Anstaltspflege, der zweckmäßig eine pflegerische Prüfung vorhergehe, sei im allgemeinen von der Zustimmung des geschäftsfähigen Hilfsbedürftigen abhängig und demgemäß auch eine Zurückbehaltung in der Anstalt wider Willen nicht statthaft. Ob die Armenverwaltungen befugt sind, Leute die arbeitsscheu sind und die Nährpflicht gegen ihre Angehörigen versäumen, auf Grund eines Verwaltungsverfahrens in einer Armenarbeitsanstalt festzuhalten, ist bekanntlich bestritten. Doch neigt Buehl der Ansicht zu, daß derartige auf dem Gebiet des Polizeirechts liegende Befugnisse der Armenbehörde durch die strafgesetzliche Regelung nicht berührt worden seien. Die Entlassung aus der Anstaltspflege hat nach der herrschenden Ansicht auf Wunsch des Insassen zu erfolgen, sofern er ebenso auf offene wie auf geschlossene Pflege verzichtet. In der Anstaltspflege sollte der Insasse Gegenstand eingehendster individualisierender Fürsorge sein, wobei neben der Arbeitsfähigkeit auch seine Würdigkeit in Betracht gezogen werden müsse. Von erheblicher Bedeutung für das Wohl und Wehe der Insassen sei namentlich die Art der Unterbringung, weshalb für die besseren Elemente Räume von möglichst geringer Bettenzahl zu empfehlen seien; fernerhin falle die Ernährung der Insassen und die Gestaltung der Hausordnung ins Gewicht. Einen wesentlichen Faktor im Anstaltsleben bilde endlich die angemessene Beschäftigung der Insassen, wobei die Arbeit in Garten und Landwirtschaft aus armenpflegerischen, individuellen und finanziellen Rücksichten in erster Linie stehe; bei den daneben unentbehrlichen gewerblichen Betrieben sollte die Konkurrenz mit dem freien Gewerbe tunlichst vermieden werden. Über die bauliche Einrichtung und Unterbringung der Insassen gibt Buehl bemerkenswerte Anhaltspunkte. Für den Pflegedienst rühmt er besonders die Schwesternpflege, der sich hier ein besonders günstiges Feld zur Entfaltung ihrer Vorzüge biete, wobei bemerkt wird: In mehreren Anstalten ist man bemüht, das geeignete Personal selbst heranzubilden, doch ist es im Ganzen sehr schwierig, brauchbares Wartepersonal,

besonders für Männer zu bekommen. Zum Teil werden auch zuverlässigere Insassen zu Wärterdiensten herangezogen, was besonders im Werk- und Armenhause in Hamburg der Fall ist. Die Anstalten bedürfen einer bestimmten Hausordnung, deren obersten Grundsatz die Trennung der Geschlechter bildet. Doch bezeichnet Buehl es als durchaus erforderlich, daß für alte würdige Eheleute gemeinschaftliche Räume geschaffen werden, wie das neuerdings zum Beispiel in Berlin der Fall ist. In seinem gedruckten Bericht gibt Buehl eine sehr dankenswerte tabellarische Übersicht über Zahl und Belegung derartiger Anstalten in 108 deutschen Städten. Nur in größeren Städten bestehen für alle Kategorien von Bedürftigen gesonderte Anstalten, während in der großen Mehrzahl der Städte nur eine einzige, der geschlossenen Armenpflege dienende Anstalt vorhanden ist.

Eschle geht von seinem besonderen Wirkungskreis, den badischen Kreispflegeanstalten aus, wobei er namentlich die hygienische und ärztliche Seite eingehender betrachtet. Auch er empfiehlt die Krankenpflege durch weibliche Personen. Über die Beschäftigung der Insassen bemerkt er, daß die nach hygienischen Grundsätzen geordnete und verteilte Arbeit nicht nur ein hervorragendes Mittel zur Erhaltung der körperlichen Kraft und Gesundheit sei, sondern auch psychisch sehr günstig wirke und auch für gewisse pathologische Zustände als sogenannte Übungstherapeutik in Betracht komme. Wo genügendes Areal zur Verfügung steht, komme der Landwirtschaft unter allen Beschäftigungsarten der erste Platz zu. Dazu treten dann die hauswirtschaftlichen Arbeiten (Küchenarbeiten, Geschirrreinigen, in der Wäscherei, in der Näh- und Strickstube) für Frauen, Schlachten, Ausladen, Kohlenstauen usw. für Männer, und Haus- und Reinigungsarbeiten für beide Geschlechter. Aber auch sämtliche Handwerksbetriebe seien für die Anstalten geeignet. Namentlich nehme die Schreinerwerkstatt in sanitärer Beziehung einen der ersten Plätze ein. Von Bedeutung sind die Prinzipien, die Eschle für die Beschäftigung in der ihm unterstellten Anstalt aufgestellt hat. Ein Zwang zur Arbeit wird möglichst nur indirekt ausgeübt, meist genügt Anspornung des Ehrgeizes, Gewährung von Vergünstigungen usw. Die Arbeit muß dem Gesundheits- und Kräftezustande des Pfleglings und seiner individuellen Befähigung entsprechen, auch müsse sie einen vernünftigen und realen Wert haben, d. h. keine Spielerei sein,

sondern auch möglichst den Geist und das Interesse des Arbeitenden in Anspruch nehmen. Eschle geht dann weiter auf die baulichen und hygienischen Einrichtungen der Anstalt ein, wobei in erster Linie größere Anstalten in Frage kommen. In einem besonderen Abschnitt behandelt er auch die Organisation kleiner und mittlerer Anstalten.

Die Ausführungen der Berichterstatter finden so allseitige Zustimmung, daß man, abgesehen von einigen kurzen ergänzenden Bemerkungen, in eine eigentliche Diskussion nicht eintrat und die Verhandlung mit der Annahme nachstehender Leitsätze geschlossen werden konnte.

I. Die geschlossene Armenpflege ist im allgemeinen nur da anzuwenden, wo Arbeitszwang unter Aufsicht sich als notwendig erweist, oder wo der körperliche oder geistige Zustand des Armen eine intensivere Beaufsichtigung oder Pflege erfordert, wie sie nur in einer Anstalt geboten werden kann.

II. Da die hierfür erforderlichen Anstalten nur von finanziell leistungsfähigen Körperschaften errichtet und unterhalten werden können, so ist, soweit nicht bereits entsprechende Maßnahmen getroffen sind, die Bildung von Gesamtarmenverbänden oder von Zweckverbänden nach sächsischem Muster anzustreben.

III. Auch im Rahmen der geschlossenen Armenpflege ist nach Möglichkeit zu individualisieren. Von einer Trennung nach Geschlechtern ist bei würdigen alten Ehepaaren Abstand zu nehmen.

IV. Eine angemessene Beschäftigung aller arbeitsfähigen Insassen erscheint aus individuellen, armenpflegerischen und finanziellen Gründen geboten; für die rüstigeren ist in erster Linie landwirtschaftliche und Gartenarbeit zu empfehlen.

4. Volks- und Krankenküchen.

Über diese Frage berichtete in seiner sehr sorgfältigen und allseitig erschöpfenden Arbeit der Oberarzt am katholischen Krankenhause in München-Gladbach Dr. Blum, der sich namentlich auch durch seine Krankenküche in München-Gladbach auf diesem Gebiete ausgezeichnet hat. Blum hat ein sehr umfangreiches Material über den Gegenstand sowohl aus der Literatur wie aus der Praxis durch Umfrage bei 190 Städten zusammengetragen. Von den 190 haben allerdings ein Drittel den Fragebogen nicht beantwortet, doch bleibt genug übrig, um einen Einblick in die gesamte Bewegung zu erhalten. Am Schlusse ist neben einer Literatur-

übersicht eine sehr dankenswerte Zusammenstellung von Betriebsvorschriften, Küchenordnungen, Kostvorschriften, Speisezetteln und dergl. mitgeteilt. Blum geht davon aus, daß die Ernährung der breiten Massen des Volkes vielfach unzweckmäßig und ungenügend sei und gibt am Eingang einen Überblick über die mancherlei Einrichtungen, die in neuerer und älterer Zeit versucht worden sind, um dem Bedürfnis nach billiger Ernährung zu genügen, wohin Volksküchen, Notstandsküchen, Speisehallen und dergl. gehören. Als Volksküchen bezeichnet er gemeinnützige Anstalten, die Familien und solchen Personen, die einer geordneten Haushaltung entbehren, zu möglichst billigen Preisen einzelne zweckmäßig zusammengestellte, gut bereitete und sättigende Mahlzeiten liefern. Unter die Kostgänger der Volksküchen gehören namentlich Arbeiterfamilien mit großer Kinderzahl, in denen die Hausfrau nicht Zeit oder Geschick hat, eine billige Mahlzeit herzustellen, und die zahlreichen, auf ihrer Arbeitsstätte bleibenden unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellten in Geschäften usw. Namentlich unterstützen aber auch die Volksküchen die Mäßigkeitsbestrebungen, weil sie die Gelegenheit zum Trinken und somit auch das Trinken selbst auf den Arbeitsstätten einschränken. Die Volksküchen sollen tunlichst aus sich selbst erhalten werden, doch läßt sich vorderhand eine gewisse wohltätige Mitarbeit durch Beaufsichtigung und Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Frauen nicht entbehren, weil die immer schwierigere Beschaffung und Erhaltung eines geschulten und arbeitsfreudigen Personals eine angemessene Überwachung zur Voraussetzung hat. Wesentlich ist der Volksküche im Gegensatz zur eigentlichen Wohltätigkeitsunternehmung die Entgeltlichkeit, die jeden Gedanken an Almosenempfang oder dergleichen ausschließt. Die Absicht der Volkskrankenküchen ist, kranken minderbemittelten Personen eine zweckmäßige, gesundheitfördernde Krankenkost zu mäßigem Preise zu gewähren, wie sie der einzelne Haushalt nie beschaffen kann. Solche Einrichtungen bestehen vorläufig nur in wenigen Städten; eigentliche Krankenküchen, die allen Ständen dienen, nur in Berlin und Stuttgart. Referent weist auf die guten, mit der Krankenküche gemachten Erfolge hin und spricht die Meinung aus, daß in erster Linie die Träger der sozialen Versicherungsgesetzgebung berufen seien, die Angelegenheit weiter zu fördern.

Die Verhandlung schließt mit der Annahme folgender Leitsätze:

1. Volksküchen sind im Interesse einer rationellen Volksernährung für zahlreiche, in kleinen Verhältnissen lebende Volksklassen, namentlich für Industriearbeiter und Bewohner größerer Städte unentbehrlich. Sie erweisen sich auch zur Bekämpfung des Alkoholismus sehr segensreich. Sie müssen in besuchter Gegend gelegen sein. Ihre Leistungen müssen grundsätzlich entgeltlich sein, sodaß unter allen Umständen der Charakter des Almosens ausgeschlossen ist.

2. Eine sachgemäße Krankenernährung ist zur Wiederherstellung der Gesundheit unerläßlich. Ihre Herstellung erfordert für Minderbemittelte die Einrichtung von Krankenküchen, die zu mäßigen Preisen Krankenkost abgeben. Ihre Förderung wird in erster Linie den Krankenkassen, aber auch den Einrichtungen der Armenpflege und Wohltätigkeit empfohlen.

Der gegenwärtige Stand der niederländischen Armengesetzgebung.

Von Dr. jur. **H. Smissaert-Haag.**

Deutsche, die sich für das Armenwesen in den Niederlanden interessieren, haben Gelegenheit gehabt, Näheres darüber durch die Schrift von E. Münsterberg zu erfahren[1]). Ein historischer Rückblick, eine Übersicht des jetzigen Zustandes, eine Auseinandersetzung der neueren Reformbestrebungen unterrichteten den Leser über die wichtigsten Hauptsachen; ihnen folgte eine sachliche Zusammenfassung des Inhaltes des neuen Armengesetz-Entwurfes, der im Sommer 1901 eingebracht wurde.

Jedoch seit dem Erscheinen dieses Werkes sind fast wieder zwei Jahre verflossen und eine neuere Geschichte ist der schon alten hinzuzufügen. Das zu tun, ist der Zweck nachstehender Zeilen, in denen gleichzeitig die Aufmerksamkeit auf einige charakteristische Seiten des niederländischen Armenwesens gelenkt werden soll, um sich eine richtige Vorstellung von den jüngsten Tatsachen bilden zu können.

Zu diesen charakteristischen Seiten gehört in erster Linie die Mannigfaltigkeit und die bunte Verschiedenheit der Stiftungen. Wie auch Münsterberg betonte, kennt man in den Niederlanden

---

[1]) Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 52. Heft. „Das ausländische Armenwesen," neue Folge S. 276—287.

drei grosse Gruppen: bürgerliche, kirchliche und private Stiftungen; diese trugen im Jahre 1898 zu den Gesamtkosten der Armenpflege 44, bezw. 42 und 14% bei. Diese drei Gruppen, die — wie gleichfalls Münsterberg hervorhebt — im Jahre 1898 mehr als $14^{1}/_{2}$ Millionen Gulden für die Armen ausgaben, umfassen zusammen nach dem offiziellen Berichte der Regierung 5934, nach einer offiziösen Statistik (des Gids der Nederlandsche Weldadigheid) 7466 Wohltätigkeits-Stiftungen, die sich über 1200 Gemeinden verteilen. Charakteristisch ist auch der Umstand, daß, von einigen lobenswürdigen aber seltenen Ausnahmen abgesehen, jede dieser zahllosen Stiftungen gesondert arbeitet, ohne Verbindung untereinander, ohne gegenseitige Besprechung, Belehrung und Beratung. Dieser Zustand ist mit den Bedürfnissen einer rationellen Armenpflege völlig unvereinbar, da auf diese Weise einerseits viele Arbeit entweder doppelt oder gar nicht verrichtet wird, andererseits die berufsmäßigen Bettler naturgemäß aus einer Einrichtung Nutzen ziehen, die es ihnen ermöglicht, gleichzeitig von verschiedenen Stiftungen Unterstützung zu bekommen. Dazu kommt noch die eigentümliche Lage, in welche das jetzige Armengesetz die bürgerlichen Armenverwaltungen gesetzt hat, indem es ihnen verbietet, einem Armen zu helfen, wenn dieser von einer kirchlichen oder privaten Stiftung Unterstützung erhalten kann, während die bürgerliche Armenverwaltung nur bei absoluter Unvermeidlichkeit die helfende Hand bieten darf. Man ging dabei von der falschen Voraussetzung aus, daß jemand, der von einer kirchlichen oder privaten Stiftung unterstützt wird, keiner Hilfe mehr von anderer Seite bedarf und man wollte die Armenpflege von Obrigkeitswegen beschränken zu sogenannter „Polizei-Sorge“ zur Vorbeugung des Hungertodes.

Diejenigen, die aus Münsterbergs Schrift von der im Sommer 1901 von der liberalen Regierung vorgetragenen Abänderung des Armengesetzes Kenntnis genommen haben, werden daraus ersehen haben, daß diese Abänderung einen doppelten Zweck hatte: 1. einen Verband zu schaffen zwischen den verschiedenen Wohltätigkeits-Stiftungen in einer Gemeinde und 2. den Wirkungskreis der bürgerlichen Armenverwaltungen zu erweitern. Jedoch — und hier fängt die neue Geschichte unseres niederländischen Armenwesens, die Ergänzung von Münsterbergs Studie an — der obenerwähnte Entwurf zur Abänderung des

Armengesetzes wurde von der liberalen Regierung eingebracht, sehr kurze Zeit bevor die Wahlen für die zweite Kammer (welche alle 4 Jahre stattfinden) das politische Leben des Ministeriums bedrohen würden. Der Führer der „anti-revolutionären“ Staatspartei, der jetzige Minister Kuyper, behauptete sogleich in seinem Organe, dass dieser Entwurf, wenn er zum Gesetz würde, in die Freiheit der Kirchen eingreifen würde (nämlich dadurch, dass er den kirchlichen Stiftungen gesetzliche Verpflichtungen auferlegen würde). Von katholischer Seite wurde auf gleich unzweideutige Weise der Entwurf verurteilt. Man fürchtete, daß die Organisation des örtlichen Armenwesens die Bewegungsfreiheit der kirchlichen Stiftungen beschränken würde; man fürchtete ferner, daß die Erweiterung des Wirkungskreises der bürgerlichen Armenverwaltungen dazu führen würde, daß diese Organe der Armenpflege die kirchlichen Stiftungen überflügelten. So wurde der Armengesetz-Entwurf eine Waffe im Wahlkampfe, welcher mit dem Siege der Anti-revolutionären und Katholiken endigte. Ein neues Ministerium, aus Mitgliedern beider Parteien gebildet, trat auf und hatte nichts Eiligeres zu tun, als den Entwurf des neuen Armengesetzes zurückzunehmen.

Daß das noch in Kraft stehende Armengesetz vom Jahre 1854 einer Abänderung bedarf, wurde gleichwohl auch von denjenigen anerkannt, die den Entwurf der vorigen Regierung bekämpften. Sie konnten und können sich also nicht von der Verpflichtung befreien, es sei früher oder später, entweder ein ganz neues Gesetz oder wenigstens eine Abänderung des bestehenden in Vorschlag zu bringen. Dies anerkennend hat Dr. Kuyper jedoch dabei den Vorbehalt gemacht, daß einer Abänderung des Armengesetzes eine Regelung der Krankheits- und Invaliditäts-Versicherung vorhergehen sollte. Es war deutlich, daß diese Einwendung die Abänderung des Armengesetzes vertagte .... ad calendas graecas; ein Entwurf für Krankheits- und Invaliditäts-Versicherung wurde denn auch dem Parlamente noch nicht vorgelegt. Jedoch im November 1902 hat die Regierung erklärt, daß bei näherer Betrachtung das Einbringen eines neuen Armengesetzes doch nicht auf die Bestimmung der Regelung der Krankheits- und Invaliditäts-Versicherung zu warten brauchte und sie erklärte gleichzeitig: „Jetzt ist ein neuer Armengesetz-Entwurf in Bearbeitung“.

Diese Erklärung datiert vom November 1902. Bis heute, August 1903, hat man nichts Näheres davon gehört und der Geschichtsschreiber muß also hier vorläufig die Feder niederlegen. Kaum noch zwei Jahre wird dieses Ministerium tätig sein können; dann werden neue allgemeine Wahlen uns neue Überraschungen bringen können. Wird in diesen zwei Jahren ein neuer Entwurf eingebracht werden? Was wird er enthalten, wenn man nicht will, was die vorige Regierung wünschte: Zentralisation und Organisation? Wird er, eingebracht, auch behandelt werden? Wird er, behandelt und angenommen, Segen bringend wirken und Stand halten? Die Fragen bleiben Fragen, die Zeit allein wird darauf antworten.

So wird später wohl wieder einmal Anlaß dazu vorhanden sein, die Deutschen, die sich für unsere Armenpflege interessieren, etwas aus Holland hören zu lassen.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in No. 1 mitgeteilten, den Sammlungen der Abteilung zugrunde liegenden Grundplan geordnet; auch entsprechen die Ziffern und Buchstaben den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

Zur Geschichte des Armenwesens. Wir haben in Heft 1 bei Besprechung der Arbeit von Würkert, Ludwig Vives' Schrift von der Armenpflege darauf hingewiesen, daß der Nürnberger Armenordnung von 1522 die Priorität vor der Yperner Armenordnung (1525) zukomme. In der Zeitschrift „Charitas" (August 1903 S. 170) finden wir jetzt eine Mitteilung, überschrieben: „Die älteste deutsche Armenordnung", worin die angeblich älteste Nürnberger Bettelordnung mitgeteilt wird, die aus der Zeit zwischen 1360—70 stammen dürfte. Es findet sich darin der Hinweis darauf, daß niemand in der Kirche noch in der Stadt betteln soll, wenn er nicht das Zeichen der Stadt hat, und dieses Zeichen soll nur gegeben werden, wenn zwei oder drei Männer vor dem Verwalter aussagen, daß dem Betreffenden das Almosen notwendig sei. Der Schlußsatz lautet: „Wenn aber ein Glied des Rates erfährt, daß die armen Leute trotz der geschriebenen Gesetze und Ordnung Mangel an ihrer Nahrung litten, so

soll er dies dem Rat zu wissen tun. Der Rat soll dann darüber einig werden, wie es einzurichten sei, daß es den armen Leuten nicht zu schwer falle".

Wir behalten uns vor, auf den Zusammenhang zurückzukommen, möchten aber schon jetzt bemerken, daß es sich doch in dieser Armenordnung um etwas ganz anderes handelt als um die spätere Nürnberger Armenordnung der Reformation, der es wesentlich darauf ankam, umfassende allgemeine Grundsätze über Armen- und Bettelwesen aufzustellen, das Betteln ganz zu verbieten und um dieses Verbot wirksam zu machen, vor allem auch die Armenpflege zu organisieren.

Kohn, Albert, **Unsere Wohnungsenquête im Jahre 1902.** Im Auftrage des Vorstandes der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker bearbeitet. 35 S. Berlin 1903.

Die Ortskrankenkasse der Hauptstadt hat schon im Vorjahre eine Umfrage über die Wohnungsverhältnisse ihrer kranken Mitglieder veröffentlicht, die über den Kreis der Interessenten hinaus berechtigtes Aufsehen erregte. Die Arbeit ist im vergangenen Jahre wiederholt worden und hat sich auf im Ganzen 11000 Ermittelungen erstreckt, die auf Grund eines besonderen Formulars angestellt wurden. Hierbei wurde neben den Feststellungen über die Krankheit namentlich die Größe des Zimmers, die Zahl der darin hausenden Personen, die Benutzung der Räume bei Tag und bei Nacht, die Aufnahme von Schlafgängern usw. berücksichtigt. Namentlich wurde auch die Frage hinzugefügt, ob ein Patient ein Bett zur alleinigen Verfügung habe. Die Umfrage ergibt, daß noch vielfach sehr traurige Zustände herrschen, daß wenn auch nicht in erheblichem Maße doch noch immer Kranke angetroffen werden, die in lichtlosen Räumen sich aufhalten und die große Mehrzahl der Kranken über nicht mehr als eine Stube und Küche verfügt, die zum großen Teil mit mehreren Bewohnern geteilt werden. Die Ergebnisse der Mitteilungen sind in zahlreichen Tabellen dargestellt, am Schlusse des Berichts sind eine Anzahl besonders trauriger Wahrnehmungen einzeln beschrieben. Das vielfach betrübende Ergebnis der Enquête gewinnt noch an Bedeutung bei der Erwägung, daß es sich um die Angehörigen der Krankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker handelt, deren Mitglieder durchschnittlich nicht zu den allerärmsten Bevölkerungsschichten gehören. Die Ermittelungen lassen einen Schluß auf die noch schlechteren Verhältnisse der übrigen Berufsklassen, namentlich der ungelernten Arbeiter, zu. Der unmittelbare Erfolg der Ermittelungen kann freilich zunächst nur für den Einzelnen dahin in die Erscheinung treten, daß auf eine Überführung in das Krankenhaus gedrungen wird, weil seine Gesundung in der ihm zur Verfügung stehenden Wohnung nicht möglich ist. Darüber hinaus gewinnt aber die Wohnungsenquête die Bedeutung einer sehr ernsthaften Mahnung an alle an der Wohnungsfrage beteiligten Behörden• und an Kassen, Versicherungs-Anstalten und Arbeitgeber zur Besserung dieser Verhältnisse.

I. F. England.

Konferenz der englischen Wohltätigkeitsgesellschaften. (Charity Org. Review, Juli 1903.) In Brighton fand vom 22.—25. Juni die diesjährige Konferenz der englischen Wohltätigkeitsgesellschaften statt, die sehr lebhaft aus allen Teilen Englands und Schottlands besucht war. Man beschränkte sich auf einige wenige Gegenstände, die ausführlicher erörtert wurden. Es wurden die folgenden Themata behandelt: Charity at the Seaside; Uses and Abuses of Medical Charities; a C. O. S. View of Poor Law Administration; The Clergy and Relief; Parochial Relief Committees, von denen insbesondere das über Mißbrauch der ärztlichen Fürsorge auch über Englands Grenzen hinaus von Bedeutung ist. Wir kommen darauf an anderer Stelle zurück.

II. B. Armeeverwaltung.

Hamburg, Jahresbericht des Armenkollegiums für das Jahr 1902. Den im letzten Heft veröffentlichten Artikel von Direktor Bühl über die Reorganisation des Hamburgischen Armenwesens ergänzen wir durch einige Mitteilungen aus dem vorliegenden Jahresbericht. Besonders hervorzuheben ist die Neuordnung der Fürsorge für Lungenkranke durch den vom Bundesamt für das Heimatwesen aufgestellten Grundsatz, daß die Kosten für die Unterbringung in eine Lungenheilstätte dann als notwendige Kosten der öffentlichen Armenpflege anzusehen seien, wenn diese Maßnahme das einzige Mittel zur Erzielung eines wesentlichen Heilerfolges bilde.

Der entscheidende Wert, der bei dieser Rechtslage dem ärztlichen Gutachten zukommt, führte zur Anstellung eines besonderen Vertrauensarztes, dem neben der Abgabe der Gutachten über die Notwendigkeit der Unterbringung auch die Nachuntersuchung der aus Lungenheilstätten Zurückkehrenden und die Bestimmung ihres weiteren Verhaltens obliegt. Im Interesse dieser zurückgekehrten Lungenkranken ist das Armenkollegium mit der kirchlichen Armenpflege und den Frauenvereinen zum Zwecke der Gewährung kräftiger Kost an sonst nicht unterstützte Personen in Verbindung getreten; schon im Laufe des Berichtsjahres konnte das wohlthätige Zusammenwirken öffentlicher und privater Armenpflege einer Anzahl Lungenkranker zu Gute kommen. In der Zeit von Juli bis Dezember sind 140 Anträge auf Unterbringung in eine Lungenheilstätte gestellt worden, von denen bei der ärztlichen Untersuchung 61 als geeignet und 72 als ungeeignet befunden wurden, 7 sich nicht stellten. Von den 72 Ablehnungen betrafen 16 zu weit vorgeschrittene Erkrankungen. 27 Personen beendeten ihre Kur im Berichtsjahre. Die durch sie entstandenen Unkosten betrugen 4196 M. Die Heilerfolge werden als durchaus befriedigend bezeichnet.

Ferner ist eine Aenderung in der Fürsorge für Obdachlose hervorzuheben. Diese lag bisher ausschließlich der Polizeibehörde ob, ist aber, soweit es sich um in Hamburg seßhafte Personen, denen die Fürsorge für Kinder obliegt, handelt, Aufgabe der Allgemeinen

Armenanstalt geworden. Durch armenpflegerische Unterstützung solcher Fälle soll der bisher häufig eingetretenen Zerreißung der Familienbande vorgebeugt werden. Die Herstellung der an Arme auszugebenden Gebrauchs- und Wäschegegenstände ist wie im Vorjahre durch die Frauenvereine erfolgt und hat sich durchaus bewährt. Die Ziffer der Insassen des Werk- und Armenhauses weist eine beständige Steigerung auf und betrug Januar 1903: 1599.

Aus der Armenverwaltung zu Freiburg im Breisgau. Die Stadt Freiburg im Breisgau gehört, obgleich sie nicht wie die Großstädte ein Statistisches Amt zur Verfügung hat, zu den 35 Städten, die zu der von Dr. Ch. Klumker in Frankfurt a. M. kürzlich herausgegebenen Armenstatistik[1]) und zwar zur Individualstatistik wie zur Finanzstatistik berichtet hat. Ihre Armenverwaltung ist seit etwa zwei Jahrzehnten in vorzüglichen Händen, sie hat das Elberfelder System mit Energie und in seiner Reinheit eingeführt und gehörte zu den Städten, die den Anfang machten, dem Freiwilligenwesen des Systems ein solches von bezahlten Beamten, Kontrolleuren, anzugliedern. Schon 1889 wurden solche Kontrollbeamte im Interesse des gesammten Armenwesens, nicht nur im Interesse des Finanzwesens, sondern auch der idealen Aufgaben der Armenpflege halber angestellt und 1896 deren Zahl vermehrt. Man mißdeutete anfangs die Neuerung und glaubte namentlich darin eine Verletzung des Elberfelder Prinzips zu erblicken, aber die Verwaltung ließ sich darin nicht beirren und hat Recht behalten.

Im letzten Jahre hat man die Arbeitsteilung zwischen ehrenamtlichen Armenpflegern und Beamten auch auf das weibliche Element ausgedehnt und auch eine Kontrolleurin angestellt; eine Einrichtung, die überall nur dringend empfohlen werden kann, den Armenpflegern überaus erwünscht sein muß und vielerlei Dinge abschneidet, welche schon da und dort der Armenverwaltung in irgend einer Weise Unangenehmes bereitet haben.

Seit Einführung des B.G.B. hat der Armenrat auch die Obliegenheiten des Gemeindewaisenrates übernommen, und wenn es nicht auch alsbald zur Generalvormundschaft für in Armenpflege befindliche Kinder und uneheliche Kinder, die bei den Familien der Mutter in Pflege sind — wie es das badische Gesetz nur vorsieht — überging, so wird doch die Kinderpflege und Kinderaufsicht durch den Rat mindestens ebenso gehandhabt, wie in Städten mit der ortsstatutarischen Generalvormundschaft des Armenrates für die erwähnten Kategorien von Kindern.

Man hat in Freiburg entgegen der Auffassung in anderen badischen Städten (s. Äusserung des Bürgermeisters Krämer-Karlsruhe in der Jahresversammlung des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit zu Kolmar 1902) den Waisenratsaufgaben die gleiche Sorgfalt gewidmet wie irgend einem Zweige der Armenpflege oder Verwaltung überhaupt und weder auf Vereinstätigkeit noch auf Vormündertätigkeit sich verlassen.

---

[1]) Beiträge zur Armenstatistik I: Armenstatistik einiger deutscher Städte für 1896/97 von Dr. Chr. J. Klumker in Frankfurt a. M. 1902 bei Gustav Fischer in Jena.

Schon vorher, ehe das B.G.B. in Kraft trat, hat man einen Plan aufgestellt, wie der Waisenrat bezüglich der Vorschläge und Wahl von Vormündern, sowie hinsichtlich der Aufsicht zu arbeiten habe und der Jahresbericht 1902 des Armen- und Waisenrates, wie sich seit 1900 der Armenrat nannte, enthält nach Angaben der Mündelzahlen und Mitteilung der Unterbringung in Stadt und Land, sowie Anstalten, bezüglich der Kontrolle folgende Sätze:

„Die Kontrolle durch die Gemeindewaisenräte geschieht in der Weise, daß sie die in ihren Bezirkslisten eingetragenen Mündel wenigstens einmal im Jahre besuchen und etwaige Beanstandungen in den Waisenratssitzungen zur Sprache bringen. Auch besuchen die Kontrolleure und die Kontrolleurin einen großen Teil der bevormundeten Kinder. Eine ständige und genaue Kontrolle über alle in der Liste enthaltenen Mündel wird von der Zentralstelle ausgeübt. Ihre Beamten (3) besuchen wiederholt die Pflegstellen und Kinder und erstatten ihre Meldungen über die angetroffenen Zustände.

Auch über die auswärts untergebrachten und unserer Kontrolle unterstellten Mündel werden von Zeit zu Zeit eingehende Erkundigungen eingezogen. Dabei stellt sich allerdings oft heraus, daß die gesuchten Mündel nicht mehr an den im Verzeichnis angegebenen Orten sich befinden, ohne daß es durch weitere Nachforschungen in allen Fällen gelungen wäre, den neuen Aufenthaltsort derselben zu ermitteln."

Wird auch vorerst also nicht die Generalvormundschaft über die Kinder festgelegt, so wird sie doch gerade in der Hauptsache tatsächlich geübt.

Wie bereits erwähnt, hat die Freiburger Verwaltung zur Klumkerschen Statistik berichtet, wir geben daher in Nachstehendem eine Zahlenübersicht von 1897 bis Ende 1902 und bemerken im voraus, daß uns solche zu besprechen Veranlassung gab das Anwachsen des Aufwandes im letzten Jahre, das über die Bevölkerungszunahme hinausgeht, während die früheren Erhöhungen damit gleichen Schritt hielten.

Von den Mehrausgaben von etwa 20000 M. im Jahre 1902 gegen 1901 entfallen auf die Beamtenvermehrung und die Krankenpflege sehr wesentliche Beträge; kein Ausgabeposten hat sich aber mehr gesteigert als der für Mietzins-Unterstützungen, der von 13875 M. in 1901 auf 18478 M. in 1902 stieg.

Es ist in Freiburg doch keine eigentliche Großindustrie, die durch die allgemeine Depression auf wirtschaftlichem Gebiet gelitten hat und 1902 war auch deren Höhepunkt vielleicht schon überschritten; es muß also wohl an einer von auswärts hereingetragenen Ursache liegen, daß die Anforderung an Mietzins-Beihilfen höhere waren oder man hat, wie in anderen Städten, speziell aus hygienischen und sittlichen Gründen, wie in Heidelberg, Beihilfe zur Beschaffung besserer und größerer Wohnung an wirtschaftlich besonders schwache Existenzen gewährt.

Dabei ist aber doch zu erinnern an die vielfältigen direkten Eingriffe der Gemeinde Freiburg in das Wohnungswesen durch Erstellung

Einnahmen	1897	1898	1899	1900	1901	1902
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
von der Stadtkasse	61 000	68 000	67 000	69 000	77 000	101 000
von Stiftungen	51 657	51 348	53 275	54 975	55 995	56 310
sonstige Einnahmen	4 862	3 246	5 364	7 510	5 617	6 519
Summa	117 519	122 594	125 639	131 485	138 612	163 829

Ausgaben	1897	1898	1899	1900	1901	1902
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Abgang, Verlust und Nachlaß	—	27	4	11	13	15
Lernmittel f. arme Kinder	2 936	3 267	3 530	3 755	4 010	4 228
Ständige Unterst.	13 651	16 183	16 736	16 568	19 116	19 915
Unständige Unterstützung*)	16 148	19 264	20 877	22 910	26 795	34 935
Krankenpflege	55 884	49 988	48 318	51 657	59 059	66 006
Kinder in Privatpflege	11 705	11 850	11 062	10 750	10 311	10 991
Kinder in Anstalten	8 160	9 077	9 165	8 148	4 791	6 015
Verwalt.-Kosten	13 535	13 285	13 764	14 851	15 670	17 077
Summa	122 469	122 941	123 456	128 650	139 765	159 182
*) Davon insbes. für Mietzins	5 973	7 497	9 437	11 286	13 875	18 478

von Häusern zum Vermieten aus Gemeindemitteln und die Unterstützung mit solchen Mitteln bei Bauten gemeinnütziger Gesellschaften.

Schon 1864 hatte die Gemeinde 7 sogenannte Arbeiterhäuser unter Aufwand von 45 000 M. erbaut, aber man beging den Fehler, sie an Arbeiter käuflich abzutreten und ihnen Nachlässe an den Baukosten zu bewilligen. In wenigen Jahren waren sie ihrem Zweck entzogen und Spekulationsobjekte geworden. Wertvoller war die Kreditbeihilfe an die Gemeinnützige Baugesellschaft im Jahre 1872, deren 50 Häuser mit 150 Wohnungen heute erst recht ihren guten Zweck erfüllen, dem sie von Anbeginn bestimmt waren. Die Wohnungen kosten je nach Stockwerk pro Monat 13, 23 und 24 M. und nur in den Eckhäusern etwas mehr, 15, 26 und 28 M. In den Häusern wohnen ca. 1100 Personen.

In den Jahren 1885/86 hatte die Stadt zuerst ältere Gebäude erworben und richtete darin gute kleine Wohnungen für Wenigbemittelte her, dann aber ging sie an Neubauten und errichtete 16 Zweistockwerk-

häuser zum Vermieten an Arbeiter, kleine Beamte usw. Im Jahre 1889 folgte eine zweite Serie von 16 solcher Neubauten, beide zusammen kosteten 369000 M. Die Mietpreise pro Monat liegen zwischen 13 und 23 M. In den Jahren 1895 bis 1897 baute man nochmals 16 Häuser und wendete dafür 260000 M. auf. Diese letzte Serie enthält sowohl Zweizimmer- wie Dreizimmer-Wohnungen im Preis von 20 bis 30 M. für den Monat je nach Lage und Stockwerk. In späterer Zeit und in allerneuester hat dann die Stadt noch wiederholt Wohnungen für Beamte und Bedienstete und besonders jetzt für die Angestellten der elektrischen Straßenbahn erstellt und erstellt noch welche. Sie entlastet hierdurch die Wohnungsnachfrage auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt und hält auch die Preise für kleine Wohnungen in gewissen Grenzen. Trotzdem ist aber wie gesagt die Armenverwaltung mehr als früher für Mietzinshilfe in Anspruch genommen:

Die Jahresberichte des Armen- und Waisenrates enthalten jeweils einzelne interessante Vorfälle und besprechen die wichtigsten Tagesfragen, aber wir müssen bezüglich dieser Besprechungen auf Wiedergabe an dieser Stelle verzichten und können nur darauf hinweisen, diese Berichte jeweils zu beachten. Ueber die Verwendung der Unterstützung im einzelnen, die Art der Not, ist aus manchen Berichten Interessantes zu ersehen und über 1897 hat ja auch Freiburg zur Individualstatistik bei Klumker berichtet.

Max May, Heidelberg.

II. C. Private Wohltätigkeit.

Albert-Verein (Königreich Sachsen). **Geschäftsbericht auf das Jahr 1902.** Dem Verein gehören gegenwärtig 43 Zweigvereine mit zusammen 7103 Mitgliedern an. Die Anzahl der Albertinerinnen einschließlich der Lehrschwestern betrug bei dem Hauptverein 131, bei dem Zweigverein Leipzig 55, zusammen 186. Der Hauptverein Dresden unterhält das Carola-Krankenhaus mit 225 Betten, in dem 1902 1420 Kranke verpflegt wurden, eine Poliklinik, in der 5133 Personen behandelt wurden, sowie zwei wundärztliche Hilfsstellen (Unfallstationen). Für die Armenkrankenpflege besteht ein besonderer Damenausschuß; ferner unterzogen sich die Aufsichtsdamen in gewohnter Weise der Beaufsichtigung des Ziehkinderwesens.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Bericht über die 5. Jahresversammlung der Frauenhilfe des evangelisch kirchlichen Hilfsvereins am 17. Juni 1903. Heft 4/5 (Juli-August) 1903 der „Frauenhülfe".

Dem Bericht entnehmen wir, daß der Verein gegenwärtig 610 Zweigvereine zählt, die sämtlich eigene Heime besitzen. In Rheinland, Brandenburg und Westpreußen bestehen festgeschlossene eigene Provinzialverbände der Frauenhülfe. Während die Arbeit der ländlichen Vereine die Gemeindepflege im allgemeinen umfaßt, suchen die Zweigvereine der größeren Städte sich für ihre Arbeit Spezialgebiete aus, neuerdings vornehmlich die Fürsorge für Gefangene und die Arbeit an der männlichen Jugend. Erwähnt seien noch die in No. 9 der Zeitschrift ausführlich besprochenen Kurse zur Aus-

bildung von Helferinnen in der ländlichen Krankenpflege. Unter den auf der Jahresversammlung verhandelten Gegenständen heben wir hervor: Die Beteiligung der Frauen in der Gemeinde, Hilfe bei den Einrichtungen der Gemeindepflege, Beteiligung an der Pflegerinnenarbeit für die Zöglinge der Zwangserziehung.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeits-Bestrebungen.

Internationaler Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit. Im August d. J. trat in Luzern unter Vorsitz von Casimir-Perier das ständige Komitee des Kongresses zusammen zur Beratung über Ort und Zeit der nächsten Tagung und über die dem Kongreß zur Beratung vorzulegenden Fragen. Neun Mitglieder, darunter auch der Herausgeber der Zeitschrift, nahmen an der Beratung teil. Man verständigte sich, die Bezeichnung „Comité international d'Assistance publique et privée durch den Titel „Comité international d'Assistance publique et de bienfaisance privée" zu ersetzen. Auch sollen künftig die Sektionen fortfallen und an deren Stelle Kommissionen treten, die die einzelnen, der Hauptversammlung vorzulegenden Fragen verarbeiten. Es soll damit der Versuch gemacht werden, der Zersplitterung in allzu viele kleine Teile vorzubeugen. Die nächste Versammlung des Kongresses wird 1905 voraussichtlich in Mailand stattfinden. Im November d. J. wird eine neue Sitzung des Komitees abgehalten werden, um die zu beratenden Fragen festzustellen.

Der zweite österreichische Wohltätigkeitskongreß. Charitas, Juli 1903 S. 162. Am 6. und 7. Juni tagte in Graz der zweite österreichische Wohltätigkeitskongreß der katholischen Charitas, der als besonderen Erfolg das Zustandekommen der schon mehrfach beschlossenen Vereinigung aller bestehenden katholischen Landes- und Wohltätigkeitsverbände zu verzeichnen hatte. Von den auf dem Kongresse zur Besprechung gelangten Gegenständen heben wir hervor: Die Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, in der der Notwendigkeit der Sammlung und Organisation der Jugend Ausdruck gegeben wurde; die Fürsorge für verwahrloste Kinder, unter besonderer Hervorhebung des Wiener Vereins „Kinderschutz-Stationen"; die Mitwirkung der Frauen auf charitativem und sozialem Gebiete, die häusliche Krankenpflege auf dem Lande, die Waisenfürsorge, die Fürsorge für Schwachsinnige, die Alkoholfrage, den Schutz der Mädchen vor den Gefahren in der Fremde und in der Heimat u. a. m.

Auskunft über Bedürftige in Mannheim. Die Armenverwaltung von Mannheim gibt zum 4. Male das Jahrbuch für die Verwaltung der städtischen Armen- und Waisenpflege heraus und bemerkt hierbei, daß sein Inhalt eine wesentliche Kürzung erfahren habe, infolge des Wegfalls der alphabetischen Unterstützungsliste. Es wird dazu ausgeführt, daß die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Unterstützten Kosten verursachte, die zu seinem Nutzen nicht im richtigen Verhältnis standen. Diejenigen, die sich der Liste zum Nachschlagen bedienten, werden jetzt auf die Auskunftsstelle der Armenverwaltung verwiesen, woselbst jede gewünschte

Auskunft mündlich und schriftlich erteilt wird. Hinzugefügt wird, daß derartige, bei der Auskunftsstelle eingezogene Erkundigungen den Vorteil haben, daß sie über die gegenwärtigen Verhältnisse der Bittsteller unterrichten, also eine durchaus genaue Grundlage für die Beurteilung der Bittgesuche geben, während die Unterstützungsliste längere Zeit nach ihrer Herausgabe doch schließlich nur noch eine ungefähre Orientierung ermöglichte. Wir begrüßen diese Neuerung, da wir unsererseits aus dem auch von Mannheim angegebenen Grunde die Veröffentlichung von Unterstützungslisten stets für unnütz, zum Teil sogar für schädlich erklärt haben.

III. F. Bettel- und Wanderwesen.

Asylverein für Obdachlose, Wien. Jahresbericht 1902. Es wurden im Berichtsjahre beherbergt im Frauenasyl 16013 Frauen und 3872 Kinder, im Männerasyl 70071 Männer und 127 Knaben, im ganzen 90083 Personen. In den dem Verein zugehörigen Massenquartieren wurden ferner 15206 Personen aufgenommen, so daß insgesamt 105289 Personen beherbergt wurden. Die Zahl der an Suppe und Brot verabreichten Portionen betrug 195372. Ferner wurden 1511 Arbeitsuchenden Stellungen nachgewiesen und würdigen Bedürftigen zur Wiedererlangung einer Mietswohnung, zu Kleidungsstücken und Volksküchenmarken verholfen.

IV. Fürsorge für Kranke und Genesende.

Mißbrauch der ärztlichen Fürsorge. Auf der Konferenz der englischen Wohltätigkeitsgesellschaften in Brighton (s. S. 306) wurde der Gegenstand auf Grund eines Berichtes von Montefiore, dem Medizinischen Beirat der Londoner C. O. S. besprochen. Wie wir es schon an anderer Stelle von den Zuständen in New York und Paris berichtet haben, hat sich auch in den größeren Städten Englands herausgestellt, daß die freie Gewährung von ärztlicher Behandlung im Anschluß an die Hospitalbehandlung (dispensaries, Polikliniken) einen starken Mißbrauch dieser Art Fürsorge nach sich gezogen hat. Montefiore teilt einige Ziffern hierüber mit, aus denen sich ergibt, daß 1901 bei einer Bevölkerung von etwa $6^1/_2$ Millionen mehr als $1^1/_2$ Millionen, also beinahe ein Viertel der Bevölkerung, freie Behandlung in 92 Hospitälern genoß, und daß diese Zahl sich nicht im Verhältnis zur Bevölkerung, sondern weit darüber hinaus gesteigert hätte, obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse besser geworden wären. Der Grund hierfür liege zum Teil darin, daß man in Gewährung von ärztlicher Fürsorge und Krankenpflegemitteln naturgemäß weniger zurückhaltend ist als bei anderweiter Unterstützung, weil an und für sich mit Krankenpflege nicht so großer Mißbrauch getrieben werden kann wie mit anderer Unterstützung. Doch wird darauf hingewiesen, daß die unterschiedlose Zulassung zur unentgeltlichen ärztlichen Fürsorge viele verlocke, zunächst Kostgänger der Hospitäler, demnächst aber der eigentlichen Armenpflege und Wohltätigkeit zu werden. Auch stände die übertriebene Gewährung von ärztlicher Fürsorge der Ausbildung von planmäßigen vorbeugenden Einrichtungen im Wege und sei auch ein Hindernis für rechtzeitige Sparsamkeit. Endlich bedeute der Mißbrauch

auch eine erhebliche Schädigung des ärztlichen Standes, dem hierdurch eine nicht geringe Menge zahlungsfähiger Patienten entzogen werde.

Andere Redner, die an der Diskussion teilnahmen, bestätigten das Vorhandensein dieser Mißbräuche, wenn auch im Verlauf der Erörterung betont wurde, daß man mit ärztlicher Fürsorge nicht gar zu zurückhaltend sein dürfte. Im übrigen wurden eindringende Besserungsvorschläge nicht gemacht. Man wies darauf hin, daß die Hospitäler selbst durch größere Zurückhaltung den Zustand verbessern könnten und daß auch die Wohltätigkeitsgesellschaften mitwirken könnten, indem sie die öffentliche Meinung in richtiger Weise zu beeinflussen suchten.

Im Anschluß hieran berichten wir über die Erfolge, die das gegen den Mißbrauch der freien ärztlichen Behandlung in New York gerichtete Gesetz, das sog. Dispensary Law von 1899, erzielt hat. Gerade in New York waren die Mißbräuche mit freier Behandlung ohne jede Rücksicht darauf, ob der Patient zahlungsfähig sei oder nicht, sehr gewachsen. Das Gesetz ist nun drei Jahre in Kraft. Es hatte insbesondere die Errichtung von Dispensaries an die staatliche Genehmigung gebunden. In den darauf folgenden drei Jahren bis Ende September 1902 wurden in New York fünf neue Dispensaries genehmigt und im Staate New York 3, sodaß 1902 123 gegen 120 in 1901 bestanden, in denen 1901 871 783, 1902 889 157 behandelt wurden, sodaß also die Zahl sich etwas erhöht hat. Die Neigung zu freier ärztlicher Behandlung besteht deswegen so sehr, weil sie nicht nur ein Wunsch der Bevölkerung nach kostenfreier Behandlung ist, sondern weil auch die Hospitäler und die ärztlichen Schulen des Materials bedürftig sind, das sie auf diese Weise am bequemsten erhalten. Doch hat sich neuerdings infolge des Gesetzes eine wachsende Tendenz gezeigt, von der Gewährung von freier Behandlung als einer eigentlichen Wohltätigkeitsübung abzukommen und von jedem Patienten ein bescheidenes Eintrittsgeld (entrance fee) zu erheben, wofür sie dann alle weitere Behandlung frei haben. Hiervon machen jetzt etwa 90 % aller dispensaries Gebrauch und etwa 90 % aller Patienten zahlt die Gebühr. In einigen Institutionen gibt es auch eine gleitende Skala von 10—25 Cents, eine Gebühr, die selbstverständlich noch immer sehr viel geringer ist als die Anrufung eines privaten Arztes. (Charities, New York Vol. XI No. 9 (29. August 03) p. 180.)

Zur Tuberkulose-Bekämpfung 1903. Verhandlungen des Deutschen Zentral-Komitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke in der 7. Generalversammlung am 16. Mai 1903. Redigiert von Prof. Dr. Pannwitz, Generalsekretär des Zentral-Komitees. 66 S. Berlin 1903.

In Ergänzung unserer im Augustheft veröffentlichten umfassenden Würdigung der Fürsorgebestrebungen für Lungenleidende teilen wir die Gegenstände der im Frühling gepflogenen Verhandlungen mit. Nach Erstattung des Geschäftsberichts durch Prof. Pannwitz hielt Geheimrat von Leyden einen Vortrag über die Wirksamkeit der Heilstätten für Lungenkranke. Präsident Gaebel berichtete über neue Ergeb-

nisse der Tuberkulose-Statistik des Reichsversicherungsamts und Stadtrat Pütter-Halle referierte über die Aufgaben der Gemeinden bei der Tuberkulose-Bekämpfung.

V. Fürsorge für Gebrechliche.

Beiträge zur Blindenstatistik Österreichs. Der diesjährige Bericht der Klahr'schen Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde in Böhmen enthält unter der obigen Überschrift eine von Wagner, dem Direktor der Klahr'schen Anstalt, herrührende Übersicht vergleichender Ziffern der letzten Jahrzehnte über das Verhältnis der Bevölkerungsziffer zur Blindenzahl und der Blindenzahl zu den vorhandenen Anstalten. Die überaus interessante und lehrreiche Übersicht ist in drei nach den einzelnen Kronländern gegliederten Tabellen unter Hinzufügung zweier graphischer Darstellungen gegeben und dient als Beantwortung der vom Verfasser eingangs aufgestellten Fragen:

1. Nimmt die relative wie absolute Blindenzahl zu oder ab?
2. In welchem Verhältnis stehen die in Blindenanstalten untergebrachten Blinden zu denen, welche dieser Wohltat entbehren?

„Wenn schon" — wie es in dem Berichte heißt — „die Blindenzählungen so lange als zweifelhaft anzusehen sind, als die Feststellung der Blindheit nicht ausschließlich durch Ärzte geschieht", so erhellt aus der Übersicht doch eine recht wesentliche Verminderung der Blindenzahl seit 1880, die in ganz Österreich während einer Bevölkerungszunahme von rund 4 Millionen eine Abnahme von rund 5200 Blinden beträgt, ein Erfolg, der hauptsächlich durch die Verhinderung von Erblindungsursachen erreicht ist, und von Wagner auf Rechnung des tüchtigen Ärztestandes und der verbesserten sanitären Einrichtungen gesetzt wird.

Wir geben in folgendem die wesentlichsten Gesamtzahlen wieder:

Tabelle 2.

	Einwohnerzahl			Hiervon Blinde			Prozentuale Verminderung	
Ganz	1880	1890	1900	1880	1890	1900	1880—90	90—1900
Österreich	22 144 244	23 895 413	26 150 708	20094	16647	14875	17,1	8,8

Tabelle 1 veranschaulicht noch, wie sich die Verminderung auf die einzelnen Altersstufen verteilt.

Nach dem aus den einzelnen Kronländern gewonnenen arithmetischen Mittel im Verhältnis der Blinden zur Einwohnerzahl kommt ein Blinder auf 1758 Einwohner. Bessere Ziffern weisen auf: Niederösterreich (2480), Schlesien (2260), Vorarlberg, Küstenland, Böhmen (1918), Steiermark, schlechtere Mähren (1700), Oberösterreich, Salzburg, Bukowina, Krain, Tirol, Dalmatien, Kärnten (1344).

Die Antwort auf die zweite Frage nach dem Verhältnis der Blindenanstalten zur Blindenbevölkerung gibt Tabelle 3. Sie lautet — mit Ausnahme von Niederösterreich, das in bezug auf Blindenfürsorge in Österreich unerreicht dasteht — sehr unbefriedigend. Wir entnehmen der Aufstellung, daß von den 15 Kronländern nur Niederösterreich, Böhmen, Steiermark,

Mähren und Oberösterreich überhaupt Blindenanstalten besitzen, deren teilweise recht geringe Tätigkeit aus folgenden Ziffern erhellt:

	Gesamtzahl der Blinden		Hiervon in Anstalten		Wieviel % der Gesamt-Blindenzahl	
	1890	1900	1890	1900	1890	1900
Niederösterreich	1535	1250	258	375	16,8	30
Böhmen	3928	3295	194	312	4,9	9,5
Steiermark	868	760	56	87	6,4	11,5
Mähren	1663	1434	84	130	5,1	9,1
Oberösterreich	561	482	45	73	8	15,2

In Böhmen verschlechtert sich das Verhältnis noch dadurch, daß unter den 312 versorgten Blinden 118 auf eine keinerlei Unterricht erteilende reine Versorgungsanstalt entfallen.

Nimmt man die in Niederösterreich herrschenden Verhältnisse als Norm für alle Kronländer an, so müßten statt 1040 insgesamt 4087 Blinde in Anstalten versorgt sein, so daß für 3422 Blinde noch Anstalten zu schaffen wären. In Böhmen allein würden dann statt 312 989 Blinde unterzubringen sein; für die restlichen 677 würden die heute außerhalb Niederösterreichs bestehenden 8 Anstalten für 655 Blinde also gerade ausreichen, um den Stand von 30% der Blindenunterbringung zu erreichen.

Nachweisung über Zahl und Lage der Verkrüppelten in der Rheinprovinz 1902 nebst Bericht über die neue westdeutsche Heil-, Bildungs- und Werkstätte für Verkrüppelte zu Kreuznach. Herausgegeben und gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen von der Direktion der Diakonissenanstalten zu Kreuznach. 42 S. 1903.

Die Direktion der Diakonissenanstalten zu Kreuznach hat sich durch die Herausgabe einer den traurigen Stand der Krüppelfürsorge in schlagender Weise illustrierenden Statistik über Lage und Zahl der Krüppel in der Rheinprovinz verdient gemacht. Die 26 Seiten umfassende Übersicht ist nach Regierungsbezirken, bezw. Kreisen gegliedert und enthält in der Hauptsache die Rubriken: Alter, Geschlecht, Geisteszustand, Unterricht, soziale Lage, Konfession, Art und Grund der Verkrüppelung usw. Einige einleitende und erklärende Bemerkungen sind vorausgeschickt.

Wir entnehmen der Statistik, daß sich in der Rheinprovinz 1902 unter einer Bevölkerungsziffer von 5 759 798 Personen nicht weniger als 49 508 Verkrüppelte befanden; davon waren 32 242 männlich, 17 266 weiblich, 40 928 über, 8580 unter 16 Jahren. Das starke Überwiegen männlicher Krüppel findet sich hauptsächlich bei den Erwachsenen und wird zum großen Teil auf Betriebsunfälle, Überanstrengung im Beruf usw. zurückgeführt. Der Regierungsbezirk Düsseldorf allein stellt ein Kontingent von 17 732 erwachsenen Krüppeln, darunter 12 274 Männer und 5458 Frauen. Von 49 508 Verkrüppelten sind 2101 — 1492 Erwachsene und 609 Kinder — geistig nicht gesund. Zieht man diese 609 und 1664 noch nicht schulpflichtige Kinder von der Gesamtziffer der Kinder 8580 ab, so bleiben

7807 geistig gesunde dem Alter nach schulpflichtige Kinder, von denen 171 besonderen Unterricht und 710 keinerlei Unterricht erhalten.

Von den 40928 erwachsenen Krüppeln bleibt nach Abzug der 1429 als geistig anormal bezeichneten und der als unterrichtet bezeichneten 34281 Krüppel die hohe Ziffer von 5155 geistig gesunden nicht unterrichteten erwachsenen Krüppeln. Rechnet man hierzu die 710 nicht unterrichteten Kinder, so ergibt sich eine Gesamtziffer von 5865 geistig gesunden, jeder Ausbildung entbehrenden Krüppeln. Noch beredter spricht die Tatsache, daß einer Anzahl von insgesamt 49508 Krüppeln nur eine einzige Krüppelanstalt mit insgesamt 46 Plätzen gegenübersteht.

Die Erhebung über die soziale Lage bezw. den Unterhalt der Krüppel ergibt, daß 16295 sich selbst „gut", 9915 sich selbst „ärmlich" unterhalten. Leider fehlt, wie einleitend hervorgehoben wird, die Beantwortung der Unterfragen, wie viele von diesen und den „teilweise unterstützten" sich „auf Grund eines Wanderscheins, zu deutsch, durch Betteln, Hausieren usw." ernähren. 6284 Personen waren von Angehörigen „gut", 3774 „ärmlich" ernährt. Teilweise von Unterstützungen leben 2753, gänzlich der öffentlichen Unterstützung überlassen sind 2682 erwachsene Krüppel. Von den Kindern sind 4847 als von Angehörigen „gut", 3337 als „ärmlich" ernährt bezeichnet. 462 verkrüppelte Kinder unterhält die öffentliche Armenpflege.

VII. Fürsorge für jugendliche Personen.

Rivière: La Protection de la jeune fille. 20 S. Extrait du Correspondant.

In seiner sehr dankenswerten Schrift schildert Rivière die Entwicklung auf dem Gebiete des Mädchenschutzes in Frankreich und führt zahlreiche dieser Fürsorge dienende Einrichtungen — insbesondere für Arbeiterinnen, Dienstboten und gefallene Mädchen auf. So für Arbeiterinnen das katholische 1847 begründete Oeuvre des patronages des jeunes ouvrières de Paris, das allein 176 Patronages besitzt, in denen sich allwöchentlich 26000 junge Arbeiterinnen zusammenfinden; die Einrichtungen der Filles de la Charité, der Soeurs dominicaines und anderer konfessioneller und interkonfessioneller Vereinigungen, so das schöne unsern Lesern bekannte Maison Marjolin der Société philantropique und als besonders bemerkenswert „le syndicat de l'aiguille" mit 3 Arbeiterinnenheimen, von denen das bedeutendste in Paris gelegene, einen Arbeitsnachweis, eine Mietehilfskasse, eine Unterstützungskasse und eine Werkstätte, in der Arbeitlose vorübergehend Beschäftigung gegen Vergütung des täglichen Pensionspreises erhalten, besitzt. Mit der Versorgung und Stellenvermittlung stellenloser Dienstboten beschäftigen sich les Soeurs de la Croix, l'Oeuvre de Sainte Marthe u. a. m. Auch die in Paris, Lyon und Marseille eingerichteten Wirtschaftschulen zur Ausbildung von Dienstmädchen sind in diesem Zusammenhange genannt. Aus der Zahl der aufgeführten Magdalenenheime nennen wir die größte und bekannteste Einrichtung „Zum guten Hirten" (Du Bon-Pasteur), die 1641 in Paris unter dem Namen „Etablissement de Notre-Dame de Charité" begründet wurde und im letzten Jahrhundert einen so erstaunlichen Aufschwung

genommen hat, daß es jetzt im ganzen 220 Heime, davon allein 39 in Frankreich besitzt, in denen in verschiedenen Abteilungen sowohl bedürftige, wie verwahrloste, vorbestrafte und moralisch verkommene Mädchen aufgenommen werden. Alle angeführten diesem Zwecke dienenden Einrichtungen sind mit Arbeitsvermittlung verbunden. Zum Schlusse behandelt Rivière die Bekämpfung des Mädchenhandels und schildert in diesem Zusammenhange die Entstehung und Entwicklung der evangelischen und katholischen internationalen Vereinigungen zur Bekämpfung des Mädchenhandels, sowie die Stellung der Gesetzgebung durch die verschärften Strafbestimmungen vom 4. April 1903.

VIII. Vorbeugung.

Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig. 8. Jahresbericht 1902. Von der Vereinigung, über die wir schon wiederholt, zuletzt 1901, No. 5/6, berichtet haben, geht uns nachfolgendes Schreiben mit der Bitte um Aufnahme zu, der wir gern entsprechen: Die Vereinigung besteht 8 Jahre und war in dieser Zeit stets ihrem Programm gemäß bestrebt, etwa vorhandene Lücken und Härten der Arbeiter-Versicherungs-Gesetze durch Mittel der Privatwohltätigkeit auszufüllen und zu mildern. Näheren Aufschluß über den Zweck der Vereinigung und über die bisher geleistete Arbeit geben die Satzung und die bisher vorliegenden 8 Jahresberichte, die auf Wunsch gratis und franko Leipzig, Hospitalsraße 10, zu beziehen sind.

Eine besonders segensreiche Einrichtung hat die „Vereinigung“ in letzter Zeit durch Gründung einer Erholungsstätte für lungenkranke Arbeiter in Stötteritz bei Leipzig getroffen. Das hierdurch einem dringenden Bedürfnis Rechnung getragen wurde, ist schon durch den immer steigenden Besuch und das Interesse, welches der Erholungsstätte allgemein entgegengebracht wird, erwiesen. Auch die hier erzielten Erfolge sind insofern als äußerst günstige zu betrachten, als im vorigen Jahre 15 Kranke arbeitsfähig wurden, 13 Kranke infolge des Aufenthalts in der Erholungsstätte die Arbeit wieder versuchsweise aufnehmen konnten, 41 Kranke sich gut erholt und sich gebessert hatten und bei 12 Kranken das Allgemelnbefinden ganz bedeutend gehoben worden war.

Den praktischen Erfolgen, welche die Vereinigung zu verzeichnen hat, gehen die theoretischen nebenher, die darin bestehen, daß die „Vereinigung“ durch Herausgabe von Druckschriften aufklärend zu wirken versucht. Es sind dies folgende: Ratschläge für Lungenkranke; Belehrung über die ersten Anzeichen beginnender Lungenschwindsucht; Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht, in Plakatform; Chronische Bleivergiftung; Staubkrankheiten. — Zur Kenntnis der Arbeiterversicherungs-Gesetze: I. Invalidenversicherung; II. Unfallversicherung; III. Krankenversicherung, die zur Zeit in Arbeit und demnächst zu erwarten ist. — Der bisher erzielte Absatz und die Qualität der Interessenten hat bewiesen, daß diese Druckschriften nicht nur sachgemäß bearbeitet sind, sondern ihrem Zwecke bei allgemeiner Verbreitung auch entsprochen haben.

Die Vereinigung (Leipzig, Hospitalstraße 10) ist gern bereit, auch von diesen Druckschriften je 1 Exemplar auf Wunsch gratis und franko abzugeben in der Erwartung, daß nach Kenntnisnahme ein größerer Auftrag der Vereinigung überwiesen wird. Es werden die obengenannten Druckschriften folgendermaßen berechnet: Ratschläge für Lungenkranke 10 Stück 40 Pf., Belehrung über die ersten Anzeichen beginnender Lungenschwindsucht 10 Stück 25 Pf., Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht in Plakatform à Stück 6 Pf., Chronische Bleivergiftung 10 Stück 25 Pf., Staubkrankheiten 10 Stück 25 Pf., Invalidenversicherung 10 Stück 50 Pf., Unfallversicherung 10 Stück 60 Pf. Beim Bezug von 50 und mehr Exemplaren wird auf Wunsch der Name des Bestellers kostenlos aufgedruckt.

Die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter Leipzig drückt den Wunsch aus, daß ihr Bestreben, durch nachhaltende und möglichst umfangreiche Verbreitung vorstehender Druckschriften sowohl aufklärend auf dem Gebiete der Hygiene von Berufskrankheiten zu wirken, als auch die Kenntnis der Arbeiter-Versicherungs-Gesetze in die Kreise, welche zum größten Teil nur auf die Selbstbildung angewiesen sind, zu tragen, tatkräftig unterstützt wird.

Die Vereinigung würde es infolgedessen mit Freuden begrüßen, wenn ihr aus dem Leserkreise recht viele Aufträge zugingen und würde das dadurch bekundete Interesse umsomehr dankbar anerkennen, als der daraus erzielte Erlös der kranken und notleidenden Arbeiterbevölkerung zu Gute kommt.

Auch von den Bestrebungen des Vereins zur Fürsorge für kranke Arbeiter zu Remscheid haben wir nach Erscheinen seines ersten Jahresberichts in No. 9, 1901, Kenntnis gegeben. Dem vorliegenden 3. Bericht für 1902 entnehmen wir, daß sich 160 Personen zur Aussendung in einen Kurort gemeldet haben, von denen 108 mit insgesamt 3902 Verpflegungstagen — durchschnittlich pro Kopf 36,13 Pflegetage — berücksichtigt werden konnten, gegen 142 Meldungen, 90 berücksichtigte Fälle, 3075 Pflegetage im Vorjahre. Von den 108 berücksichtigten Personen waren 72 Krankenkassenmitglieder, 21 Angehörige von Kassenmitgliedern und 15 nicht versichert. Die Kosten verteilten sich wie folgt:

Mit Hilfe der Krankenkassen und der Landesversicherungsanstalt wurden ausgesandt 39 Pfleglinge; nur mit Hilfe der Landesversicherungsanstalt 2; nur vom Verein mit Hilfe der Krankenkassen 33; ganz allein vom Verein ohne jede Kostenbeihilfe 34. Für 27 versicherungspflichtige, von der Landesversicherungsanstalt jedoch als ungeeignet abgewiesene Fälle bewirkte auf das Gutachten seines Vertrauensarztes hin der Verein die Aussendung. Bei der Auswahl der Auszusendenden wird das Hauptaugenmerk auf die Wiedererlangung bezw. Erhaltung der Erwerbstätigkeit gerichtet.

Die Gesamtkosten betrugen im Berichtsjahr 19825 M. (gegen 16115 M. 1902), die reinen Kur- und Pflegekosten 15920 M. (gegen 12735 M. 1902). Der Bericht enthält genauere Angaben über Alter, Beruf und Krankheit der angemeldeten Personen, sowie über Art und Dauer des Kurerfolgs der früheren Jahre. In einer tabellarischen Zusammenstellung wird ein Gesamtbild über die Aussendung gegeben.

Die Waschhäuser der New Yorker Charity Organisation Society. (Charities, June 1903 p. 564.) Vgl. den Artikel Heft 9 S. 263. Die C. O. S. in New-York hat ein „Waschhaus-Komitee“ gebildet, das den Zweck verfolgt, bedürftige Frauen, insbesondere eheverlassene Frauen und Witwen mit Kindern, in eigens dazu eingerichteten Waschhäusern in der sachgemäßen und sorgfältigen Behandlung jeder Art von Wäsche zu unterweisen, damit sie dann auf diese Weise ihren Unterhalt verdienen können. Wirklich gut ausgebildete Wäscherinnen sind, wie es in dem Bericht heißt, sehr selten, die Nachfrage ist daher groß und der Verdienst gut. Die größte Schwierigkeit bildet die Frage des Unterhalts während der Lehrzeit, die in der Regel 4 Wochen beträgt. Die als Muster angeführte im Charity Building eingerichtete Waschanstalt kann die eingehende Arbeit kaum bewältigen. Die wöchentliche Einnahme beträgt durchschnittlich 420 $. Dennoch kann sich die Anstalt nicht selbst erhalten, weil die Anfängerinnen über ihre Leistungen bezahlt werden, die geübteren Kräfte hingegen sich bald selbständig lohnendere Stellen suchen. Das Waschhaus bietet für 45 Frauen täglich Beschäftigung; durchschnittlich waren 75—80 Frauen monatlich dort beschäftigt. Man glaubt die Frequenz durch Errichtung von Waschhäusern in verschiedenen Stadtgegenden erhöhen zu können, weil viele Frauen durch die weite Entfernung zurückgehalten werden. Über die Entwicklung des Unternehmens in den 3 Jahren seines Bestehens gibt eine Zusammenstellung der in den einzelnen Monaten erzielten Einnahmen Aufschluß. Danach wurden z. B. im März 1900 71 344 $, 1901 129 020 $, 1902 174 556 $ verdient. Auf die tägliche Arbeit jeder Frau entfielen durchschnittlich fast 2 Dollar. Die Bezahlung betrug etwa $1^1/_4$—$1^1/_2$ Dollar täglich. Die Anstalt erfreut sich eines sehr guten Rufes und die dort ausgebildeten Kräfte finden ausnahmslos gut bezahlte Stellen.

Auch zahlreiche andere Städte Amerikas suchen sich neuerdings über die Organisation des Unternehmens zu unterrichten.

Die landwirtschaftliche Beschäftigung von Arbeitlosen. (The Charity Organisation Review June 1903. p. 287.) In einer Sondersitzung des Vorstandes der C. O. S. in London wurde die obige Frage auf Grund eines Vortrags von Rider Haggard besprochen. Es handelt sich darum, zu erörtern, ob es zweckmäßig sei, durch Vermittlung der Gesellschaft angeblich arbeitlose Leute auf das Land zurückzuschaffen. Haggard, der ein Werk über diesen Gegenstand veröffentlicht hat „Rural England“ und selbst Landwirt ist, betont, wie wünschenswert, ja notwendig die Wiederbevölkerung des Landes durch tüchtige Landarbeiter sei, und wie die hierauf gerichteten Bestrebungen nicht nur für die Landwirtschaft unmittelbar, sondern für die Volkswirtschaft im allgemeinen von Nutzen sein würden. Dieselben Ursachen, die in andern Staaten zu der sogenannten Landflucht führen, sind auch in England von Bedeutung; die Hoffnung auf besseren Verdienst, das städtische Leben, das bessere Schulwesen für die Kinder und dergl. mehr. Auf der andern Seite werde die ländliche Bevölkerung dadurch abgeschreckt, daß sie keine Aussicht habe, selbst einmal zu Landbesitz zu gelangen, und daß das Leben des Land-

arbeiters im ganzen sehr schwer sei. Er beginne mit 15 oder 16 Jahren seine Arbeit und arbeite so fort bis zum 70. oder 75. Jahre, mit der Aussicht, schließlich im Armenhaus zu enden. Freilich erreichten diejenigen, die sich aus diesem Grunde vom Lande abwandten, auch in der Stadt bei weitem nicht ihr Ziel und würden auch dort Kostgänger der Armenpflege und Wohltätigkeit. Es liege nun nahe, solche Leute wieder auf das Land zurückzuschicken; durch Arbeitsnachweise und insbesondere auch durch Agenten, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut seien, müßte vieles geschehen können; doch habe sich im allgemeinen die Rücksendung für Leute, die in der Stadt gelebt hätten, als unfruchtbar erwiesen. Die Einen seien ungeschickt, die Anderen anspruchsvoll, wovon Haggard einige bemerkenswerte Beispiele anführt. Er legt daher entscheidenden Wert darauf, es nicht mit erwachsenen Leuten zu versuchen, sondern im jugendlichen Alter zu beginnen, die Knaben schon für landwirtschaftliche Arbeit planmäßig vorzubereiten, durch landwirtschaftliche Schulen oder auch dadurch, daß man sie mit ausgewählten Pflegefamilien in ausgewählten Bezirken ansiedelt und zur landwirtschaftlichen Arbeit vorbereitet. Im übrigen müssten Bemühungen, grössere Besitzungen in Parzellen auszugeben, das ländliche Kredit- und Genossenschaftswesen zu heben, damit Hand in Hand gehen. Man stimmte der Auffassung von Haggard im allgemeinen zu.

Neue literarische Erscheinungen.

Sutter, Julie. **Britain's next campaign.** 312 p. London, R. Brimley Johnson. 1903.

Directory of the charitable, social improvement, educational and religious associations and churches of Philadelphia. Together with legal suggestions, laws applying to dwellings, etc. Prepared by the Civic Club, 2d Edition. 828 p. Philadelphia 1903.

Het Gouden Feest van't Elberfelder Stelsel. Tijdschrift voor Armenzorg No. 115—117. (Enthält Bericht über die Jahresversammlung nebst Übersetzung der Jubiläums-Festschrift und des Münstergschen Berichts).

Levoz, Arthur. **La protection de l'enfance en Belgique.** Législation — enfants malheureux — mineurs délinquants. 497 p. Bruxelles, J. Goemaere. 1902.

Effler. Die bisherigen Ergebnisse der im Jahre 1902 durchgeführten Organisation der Ziehkinder-Fürsorge in Danzig. 22 S. Leipzig, F. Leineweber. 1903.

Old-age pensions. A collection of short papers. 247 p. London, Macmillan & Co. 1903.

Verzekering tegen de geldelijke gevolgen van werkloosheid. Rapport uitgebracht door de Commissie van Onderzoek, benoemd door den Gemeenteraad in zijne Vergadering van 20. Juni 1900. Rapporteur: Mr. G. W. Sannes. 114 blz. Amsterdam, Johannes Müller. 1903.

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, Dörnbergstraße 7. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen

Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit

Herausgegeben von

Erscheint monatlich
Postzeitungsliste No. 8791

Stadtrat Dr. Münsterberg
Berlin

Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 75 Pf

Heft 11 | November 1903 | IV. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden nach Berlin SW., Dessauerstr. 14, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W., Mauerstraße 43/44, erbeten

Zur Theorie und Geschichte des Bettel- und Landstreicherwesens.

Olshausen, Geschichte des Bettelwesens. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1902. Heft IV S. 155—191.

Hampe, Theodor, **Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit.** Mit 122 Abbildungen und Beilagen nach Originalen, größtenteils aus dem 15.—18. Jahrhundert. 127 S. (Band 10 der Monographien zur deutschen Kulturgeschichte.) Leipzig, Eugen Diederichs.

Ostwald, Hans, **Die Bekämpfung der Landstreicherei.** Darstellung und Kritik der Wege, die zur Beseitigung der Wanderbettelei führen. 278 S. Stuttgart, Robert Lutz. 1903.

v. Hippel, Zur Vagabondenfrage. 40 S. Berlin, O. Liebmann. 1902.

Herz, Hugo, **Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit.** Kritische Beiträge zur österreichischen Straf- und Sozialgesetzgebung. 100 S. Leipzig, Franz Deuticke. 1902.

Rivière, Louis, **Mendiants et Vagabonds.** 239 S. Paris, Victor Lecoffre. 1902.

Bonneville de Massagny sagt in seinem dem V. Congrès pénitentiaire 1895 erstatteten Bericht: „Einen Vagabunden oder einen Bettler durch den Gendarmen arretieren lassen, ihn in Haft nehmen, vor den Richter führen, ihm einige Tage Haft zuerkennen, ihn ohne Beschäftigung oder Arbeit zwischen Gefängnismauern vegetieren lassen, die Luft und Licht den Eingang verwehren, ihn durch die Berührung mit der schlimmsten Klasse der Insassen noch verderben, ihn dann ohne alle Hilfsmittel auf das Straßenpflaster werfen, um ihn wieder zu ergreifen, wenn er von neuem vagabundiert oder bettelt und den ganzen Verlauf von neuem zu beginnen, das ist, wie ich gern gestehe, ein Verfahren, das gut

von der Hand geht und sehr bequem ist — — —; aber ist es wirklich ein System, das als gerecht und strafbessernd genannt werden kann?“

Rivière führt dieses sehr treffende Wort am Schlusse seines Buches an, um auch seinerseits in die Klage über die formalistische und nutzlose Behandlung des Delikts der Landstreicherei und Bettelei in Frankreich einzustimmen und Besserung dieser Zustände zu fordern. Diese Klagen finden wir in den Arbeiten von Herz und Ostwald, wie wir sie in dem früher angezeigten Werke von Florian und Cavaglieri gefunden haben. Nichts zeigt deutlicher, als diese Klagen den Fortschritt, der auf diesem Gebiete stattgefunden hat; der Fortschritt liegt in der Erkenntnis der Unzulässigkeit wesentlich repressiver Mittel. Daß die Repression noch gegenwärtig diese bedeutende Rolle spielen kann, liegt wohl in erster Linie daran, daß die äußere Erscheinung derjenigen, die der Gesellschaft als Landstreicher oder Bettler gegenübertreten, abstoßend ist, daß Bettel und Landstreicherei sich nach dem ersten äußeren Eindruck als Folgen des Müßigganges und der Liederlichkeit darstellen und es in Wahrheit sehr eindringender Erforschung bedarf, um wahre und falsche Not in diesen Fällen von einander zu scheiden und mit Sorgfalt diejenigen Mittel anzuwenden, die in dem einen oder in dem anderen Falle notwendig sind. Auf der andern Seite werden die Vergehen des Bettels und der Landstreicherei nicht besonders schwer genommen; man sucht sich damit ziemlich oberflächlich abzufinden, ohne auf die tieferen Ursachen einzugehen, die mit allen wirtschaftlichen und sozialen Faktoren aufs Engste zusammenhängen. In unserer Zeit jedoch, in der die Armenpflege sich bemüht, soviel wie irgend möglich zu individualisieren, in der die wirtschaftlichen und sozialen Bemühungen darauf gerichtet sind, der Verarmung vorzubeugen, wird das Interesse auch immer stärker den Fragen des Landstreicher- und Bettelwesens zugewandt, als denjenigen Erscheinungen, in denen Wert und Erfolg vorbeugender Fürsorge in Verbindung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen am deutlichsten in die Erscheinung tritt. Wir haben in der Dezember-Nummer von 1900 das groß angelegte, hervorragende Werk von Florian und Cavaglieri: I Vagabondi angezeigt. Dort ist der glückliche Versuch unternommen, das Vagabonden- und Bettelwesen aus den eben angedeuteten Gesichtspunkten zu begreifen

und deutlich zu unterscheiden zwischen denjenigen, die Opfer der wirtschaftlichen Verhältnisse geworden sind und denjenigen, die lediglich infolge ihres individuellen Verhaltens dazu gelangt sind, das allgemeine sittliche Gesetz zu verletzen, das gebietet, sich durch eigene Arbeit zu erhalten.

Die heute anzuzeigende Literatur beweist, wie lebhaft sich das Interesse dem Gegenstande fortdauernd zuwendet. Das weiteste Gebiet umfaßt die Arbeit von Olshausen insofern, als er eine Geschichte des Bettelwesens geben will; er beginnt mit der vorchristlichen Zeit und schließt mit Betrachtungen über die neueste Zeit. So sehr wir Kürze zu schätzen wissen, können wir die Überschrift: „Geschichte des Bettelwesens“ nicht völlig gerechtfertigt finden. Auf 35 Druckseiten kann man nicht die Geschichte des Bettelwesens schreiben; die Bezeichnung: „Beiträge zur Geschichte oder Grundzüge der Geschichte des Bettelwesens“ würde den Inhalt der Arbeit besser bezeichnen. Im übrigen enthält die Darstellung, soweit wir sehen können, keine Ergebnisse neuer und selbständiger Forschungen, sondern faßt in guter und lesbarer Form das über den Gegenstand anderweit bekannte Material zusammen. Charakteristisch tritt immer wieder die Wahrnehmung hervor, wie sehr das Landstreicher- und Bettelwesen eine Folgeerscheinung der wirtschaftlichen Zustände bildet und wie jede äußere Repression durch harte Polizei- und Strafmaßregeln ohnmächtig ist gegenüber dem wirtschaftlichen Druck oder der Zuchtlosigkeit der von den Maßregeln zu treffenden Elemente, wie namentlich sich ununterscheidbare falsche und wahre Not mit einander vermischt. Die schon von Luther in ihrer Bedeutung erkannten Zustände regen wenigstens in den Städten zur Verbesserung der öffentlichen Ordnungen und der Armenpflege an; sie dauern im Grunde aber, namentlich infolge der Wirkungen des 30jährigen Krieges, bis an den Beginn des 19. Jahrhunderts, wobei die katholischen Länder einen besonders günstigen Boden für die Entfaltung des Bettelwesens abgeben. Am Schlusse seiner Arbeit geht Olshausen kurz auf die neueren Bestrebungen der Arbeiterkolonien und Naturalverpflegungsstationen ein und gibt dem Zweifel Ausdruck, ob der mit diesen Einrichtungen eingeschlagene Weg im Endergebnis der richtige sei und ob es nicht viel zweckmäßiger sei, darauf hinzuwirken, daß das Wandern der Arbeitslosen aufhöre. Von diesem Gesichts-

punkte erscheinen ihm mit Recht die neuere Entwickelung der Arbeitsnachweise und weitergehenden sozialpolitischen Maßnahmen von Bedeutung.

Diese betont in sehr lebhafter Weise auch Ostwald. Ostwald hat sich zuerst durch seine Schilderungen aus dem Landstreicherleben bekannt gemacht. Die Schilderungen unterscheiden sich von zahlreichen Darstellungen und theoretischen Betrachtungen durch den Umstand, daß der Verfasser selbst auf der Landstraße gewandert ist und die hier herrschenden Zustände mit Sachkunde aus eigenster Erfahrung schildern konnte. Dieser Vorzug ist auch der heute angezeigten Schrift zu eigen, die mit Wärme und Lebhaftigkeit die gesamte Frage der Landstreicherei aufrollt. In 6 Abschnitten behandelt die Schrift Wesen und Zustände der Wanderbettelei, das Herbergswesen, das Unterstützungswesen, das Stationswesen und die damit zusammenhängenden Maßregeln und zum Schluß die Besserungsmaßregeln. Die Schrift enthält auch nicht wesentlich neue Gedanken; doch ist sie von Wert dadurch, daß sie das ganze Material übersichtlich zusammenfaßt und an den bestehenden Einrichtungen eine überaus freimütige, nirgends verletzende Kritik übt. Dies gilt ganz besonders von den Ausführungen über Wert und Wesen der Naturalverpflegungsstationen und der Arbeiterkolonien, deren Einrichtungen, so wohltätig sie gemeint sind, doch den Charakter der Beglückung von oben tragen und mit dem sittlich religiösen Zwang, den sie üben, der Bevölkerungsklasse, der sie dienen sollen, zum großen Teil fremd und unverständlich bleiben. Dies Urteil von O. ist deshalb von Wert und Interesse, weil es den Standpunkt desjenigen bezeichnet, der selbst an jenen Wohltaten teilgenommen hat, während fast alle eigentlichen Wohltätigkeitsveranstaltungen von Persönlichkeiten ins Werk gesetzt werden, die selbst niemals unter Lebensbedingungen gestanden haben, wie diejenigen, denen sie helfen wollen. In diesem Sinne bemerkt O., daß „eine zukünftige Herberge nicht mit der Lebensfremdheit einer Herberge zur Heimat eingerichtet werden dürfe; sie darf nicht nach dem patriarchalischen System dieser Institute eingerichtet werden.“ In diesem Sinne bemerkt er an einer anderen Stelle: „Noch niemand hat daran gedacht, die eigentlichen Beteiligten, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, zur Beseitigung dieses Problems zu verpflichten.“ Und weiter unten: „Daß aber

bei der Fürsorge für die Wandernden die zunächst Beteiligten ganz übergangen wurden, daß nur wohltätige und Verwaltungskreise sich an der Einrichtung der Fürsorgeinstitute beteiligten, hat auch zur Gründung der Verpflegungsstationen geführt — und damit auch zu deren Ende.“ Und endlich: „Besonders müßten die Arbeitgeber verpflichtet werden, die allen Herbergs- und Unterstützungsfragen im Wanderwesen bisher kühl ausgewichen sind. Für die Unternehmer besteht die Frage gar nicht. Da war das alte Innungsverhältnis doch ein anderes, weil eben die meisten fast stets selbst gewandert sein mußten. Es ist aber die verfluchte Pflicht und Schuldigkeit des Unternehmertums, sich endlich auch einmal um jene Arbeitermassen zu kümmern, die plötzlich von ihnen entlassen worden sind. Wenn auch manche Unternehmer unter den Krisen zu leiden haben — betteln zu gehen und zu hungern brauchen sie ja wohl nicht. Hier aber wäre einer der Wege, sie zu sozialen Einsichten zu bringen.“

Soziale Einsicht und soziale Maßregeln stehen für Ostwald überhaupt am Ende der ganzen durch die Stationen und Kolonien angebahnten Bestrebungen. Sie können und dürfen nur eine Übergangsstation bilden zur Arbeitslosenversicherung oder einer ähnlichen Einrichtung. Am letzten Ende steht ihm eine Reichs-Arbeitslosenversicherung, die endlich das schädliche Almosenartige aus der Wanderpflege schaffen soll, das jetzt ja immer durch das Betteln schädlich, später aber durch die Anstaltsversorgung mehr oder weniger schädlich wirkt. Das Almosenartige, das vielleicht selbst der Arbeitslosenversicherung anhaftet, kann auch ihr genommen werden.

Über die Mittel, wie dies geschehen soll, spricht sich Ostwald nicht näher aus, woraus ihm ein Vorwurf nicht zu machen ist, da diese Frage immerhin seiner eigentlichen Arbeit fern liegt und die Meinungen hierüber noch keineswegs genügend geklärt sind.

Von durchaus sozialen Gesichtspunkten geleitet ist auch die Schrift von Herz. Die Betrachtung geht von der strafrechtlichen Seite des Vergehens der Arbeitsscheu aus, um von hier aus zu sozialer Betrachtung hinüber zu leiten. Die Herzsche Arbeit ist von wissenschaftlich selbständigem Wert und gehört zum besten, was über den Zusammenhang von Strafrecht und Sozialreform gesagt ist. Er setzt hierbei die Bedürfnis-Befriedigungen in Zusammenhang mit den dazu dienenden Mitteln, an denen es fehlt

oder die nicht vollständig gebraucht oder die mißbraucht werden können; so bleiben als die eigentlich Arbeitsscheuen diejenigen übrig, die im Besitz ihrer Arbeitskraft, sie nicht ausnützen und daher nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse selbständig zu befriedigen.

Hier mit Sicherheit zu erkennen, den vom sozialen Gesichtspunkt aus Schuldigen von dem sozial nicht Schuldigen zu unterscheiden, stellt an den Strafrichter besondere Anforderungen. Mit Recht sagt Herz: „Soziale Massenursachen machen sohin den Strafrichter zum wahren Richter der besitzlosen Klassen, deren Interesse an der Strafjustiz ein bei weitem höheres ist als an Zivilfällen. Nichts ist daher gefährlicher für den Strafrichter als die Unkenntnis sozialer Verhältnisse, der Lebensgewohnheiten und Auffassung der besitzlosen Volksklassen, wie es leider schablonenhafte, lediglich den objektiven Tatbestand beurteilende Strafrechtspflege mit sich bringt. Die Milderung dieser Gegensätze zwischen Arm und Reich kann nicht nur in zweckmäßigen Gesetzen, sondern auch in der Ausbildung des Richterstandes, insbesondere des Strafrichters gefunden werden. Die Garantie für eine zweck- und zielbewußte Strafrechtspflege, die ängstlich vermeiden muß, daß allen Handlungen der Besitzlosen gleich der Charakter des diffamierenden Verbrechens angeheftet wird und so zu leicht der Anschauung Raum gibt, als würde mit zweierlei Maß gemessen, verlangt vom Strafrichter genaues Studium der Psychologie, Psychiatrie, insbesondere der Sozialpolitik. In seiner Hand muß sich nicht wie heute nur das kriminalpolizeiliche Moment vereinigen, sondern auch das gesamte Fürsorge- und Hilfswesen, die Entscheidung über die Zwangserziehung, das Armenwesen und eine Reihe sozialpolitischer Funktionen, die heute zum Teil der Polizei, zum Teil anderen schlechter informierten Verwaltungsbehörden übertragen sind.“

Wir pflichten diesen durch die Ausführungen über das geltende Recht noch im einzelnen bestätigten Ausführungen in ihren reformierenden Absichten durchaus bei, wenn wir auch nicht so weit gehen können, wie Herz. Aber es ist von Wichtigkeit zu betonen, daß die strafrechtliche Praxis gerade bei Beurteilung der Fragen, die mit dem wirtschaftlichen und sozialen Leben zusammenhängen, fast völlig versagt und, wie schon im Eingange dieser Besprechung hervorgehoben wurde, die Be-

handlung im wesentlichen darauf abzielt, sich so schleunig und so oberflächlich wie möglich mit den der Arbeitsscheu Verdächtigen abzufinden. Und das gilt von Deutschland nicht minder wie von Österreich, dessen Verhältnisse H. in seiner Schrift vorzugsweise behandelt. In dem zweiten Abschnitt geht Herz auf die Geschichte der Arbeitsscheu und ihre Bekämpfung ein. Der Weg führt von den Reichspolizeiordnungen zu den Patenten von 1696, dem der Kaiserin Maria Teresia von 1766, zu dem Strafgesetz von 1803, das zum ersten Male die Bettelfrage mit der Armenversorgung in organische Verbindung setzte. In dem dritten Abschnitt erörtert Herz das geltende Recht auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1855, das im allgemeinen den Strafbestimmungen der gegenwärtig in den Kulturstaaten herrschenden Gesetzgebung entspricht; das Vergehen der Bettelei und Landstreicherei, das in dem Mangel eigener Tätigkeit und dem Mißbrauch der Leistungen des Staates, der Gemeinde oder der Privatwirtschaft besteht, kann nicht nur durch Strafe im engeren Sinne, sondern vor allem auch durch Zwang zur Arbeit geahndet werden. Hier gilt nicht nur für Österreich, sondern ganz allgemein das, was Herz über die Stellungnahme der Richter zu der Arbeitsscheu sagt:

„Die Folge davon ist die Scheu der Richter vor der Anwendung schärferer Bestimmungen, vor Überweisung an die Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalten, weil im Einzelfalle die Gefahr ungeheuer nahe liegt, bei der Unregelmäßigkeit der Praxis, der zufolge das eine Gericht den wirklich Arbeitsscheuen, das andere den wandernden Arbeitslosen bestraft, bei der Mangelhaftigkeit des Untersuchungsverfahrens und Unmöglichkeit, aus Akten und Strafakten die individuelle Beschaffenheit des Delinquenten zu erkennen, den weniger Schuldigen schwer zu treffen. — Dazu kommt noch der Umstand, daß infolge der Massenabstrafungen auf Grund dieses Gesetzes in der wandernden Bevölkerung das Gefühl der Bestrafung völlig zu schwinden begann, daß namentlich in der Winterszeit, bei Notständen, eine provisorische Versorgung sehr erstrebenswert erschien, zumal doch die besitzlose Klasse in der Freiheit alle jene Annehmlichkeiten entbehrt, die ihr eine kurzzeitige Arreststrafe gewähren kann; nämlich arbeitslose Erhaltung, relativ günstige Wohnung und Pflege der Gesundheit. Vielfach finden Schwache, Kranke, Erwerbsunfähige, in den Arresten Unterkunft; denn auch auf sie paßt zumeist der

vom Gesetze geforderte Formaltatbestand. Bei der Unzulänglichkeit der Armenunterstützung in den ländlichen Gemeinden, bei dem Mangel jeder ärztlichen Pflege, sieht sich oft der Hilflose auf der Landstraße rettungslos dem Verderben preisgegeben, bis der Gendarm ihn aufgreift und ein milder Richter, die unbedingte Notwendigkeit augenblicklicher Versorgung erkennend, welche durchaus nicht das in den Armengesetzen vorgeschriebene Verfahren behufs Ermittlung der Zuständigkeit verträgt, dem desolaten Zustand behufs Ermittlung durch eine Vagabundageverurteilung auf einige Zeit ein Ende macht."

An anderer Stelle spricht H. von der geringen Anwendung der Arbeitshausstrafe in Österreich, die er darauf zurückführt, daß der Richter sich scheut: 1. eine Doppelbestrafung für ein Delikt auszusprechen und 2. weil er ein Erkenntnis aussprechen muß, dessen Vollzug in die Hände weniger berufener Faktoren gelegt ist. Ebenso bemerkenswert ist, was H. über die Polizeiaufsicht sagt: „Wenn die Polizei nicht mehr ihre Aufgabe dahin auffassen wird, die Verfolgerin all dieser Unglücklichen zu sein, sondern als erbarmungsvolle Menschenfreundin den ins Unglück Geratenen, in Arbeitsscheu versunkenen, Hoffnungslosen durch Benutzung sozialer Institutionen, Arbeitsnachweis usw. zur Seite stehen wird, dann kann die Polizeiaufsicht als Sozialaufsicht ihre Wirksamkeit beginnen."

Die soziale Tendenz der Herzschen Arbeit kommt auch in seinen Schlußausführungen über die soziale Prävention zum Ausdruck, in denen er mehr berichtend als kritisch das Armenwesen, die Naturalverpflegungsstationen, die Arbeiterkolonien, den Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenversicherung bespricht. Am Schluß findet sich eine recht gute Literaturübersicht, in der jedoch überraschenderweise das oben erwähnte Werk von Florian und Cavaglieri, das als geradezu grundlegend bezeichnet werden muß, nicht genannt ist. Auch ist von den Arbeiten des Herausgebers dieser Zeitschrift über das ausländische Armenwesen nur die von 1898, nicht die von 1901 erwähnt.

Die Schrift von Hippel bildet die Wiedergabe eines Vortrags, den er auf Ersuchen der Gefängnisgesellschaft der Provinz Sachsen gehalten hat.

Sie kann als Ergänzung seiner ausgezeichneten Arbeit über strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeits-

scheu (Berlin, Liebmann 1895) betrachtet werden. Auch bei Hippel tritt die Unterscheidung zwischen den erwerbs- und gewohnheitsmäßigen Vaganten und dem mittellosen, durch wirtschaftliche Verhältnisse hierzu genötigten Wanderer deutlich in den Vordergrund. Diesem gegenüber muß das Programm lauten: „Hilfe dem ehrlichen Wanderer, Strafe und Sicherung gegenüber dem Schmarotzer und Störer des Rechtsfriedens“! Hippel befürwortet mit den Vertretungen der Naturalverpflegungsstationen und der Arbeiterkolonien eine einheitliche gesetzliche Regelung des Stationswesens und möchte über die staatliche Gesetzgebung hinaus hierfür die Reichsgesetzgebung in Anspruch nehmen. Dagegen weicht sein Urteil über die Arbeiterkolonien wesentlich von den Vertretern dieses Fürsorgezweiges in der Richtung ab, daß die Elemente, die sich der Wohltat unwürdig gemacht haben, nicht aufgenommen werden sollen, also namentlich vielfach vorbestrafte Personen. Ganz besonders nachdrücklich spricht er sich gegen das neuerdings von Baden und Bayern aufgenommene und auch in Preußen durch Erlaß des Ministers des Innern zugelassene Verfahren aus, an Stelle der korrektionellen Nachhaft widerruflich den Aufenthalt in der Arbeiterkolonie zu setzen. Er erblickt in dieser Zulassung ein völlig unmotiviertes Privilegium, gerade gegenüber einer Menschenklasse, die nach ihrem ganzen Vorleben am wenigsten darauf Anspruch hat.

Rivière steht mit seiner umfangreichen Arbeit den Tendenzen von Hippel und Herz sehr nahe, wobei er aber mehr die armenpflegerische als die strafrechtliche Seite betont, was der Stellung von Rivière als Mitglied und Förderer zahlreicher Einrichtungen der Pariser Wohltätigkeit entspricht. Neben der hervorragenden praktischen Arbeit entfaltet Rivière eine ungewöhnlich ausgedehnte literarische Tätigkeit auf dem Gebiete des Fürsorgewesens mit besonderer Bevorzugung aller auf Arbeitsverschaffung gerichteten Bestrebungen. Seine Arbeiten zeichnen sich durch Gründlichkeit, allseitige Beherrschung, namentlich auch des fremdländischen Materials und durch große Warmherzigkeit aus.

Das vorliegende Buch ist entstanden aus dem Bestreben, die Ursachen des Landstreicher- und Bettelwesens in Frankreich zu erkennen, und die dagegen zu treffenden Maßregeln zu erörtern. In den beiden ersten Kapiteln behandelt er die sehr interessante Geschichte des französischen Bettelwesens, in den

beiden folgenden die im Auslande, namentlich die in England, Deutschland, Holland und Belgien bestehenden Einrichtungen. Namentlich lenkt er die Aufmerksamkeit auf die Erfolge der belgischen Gesetzgebung und der an sie anschließenden privaten Bestrebungen zur Fürsorge für die Entlassenen. In Belgien ist ein Teil der Wünsche von Herz verwirklicht. Die drei Gesetze von 1891 über die öffentliche Armenpflege, die ärztliche Hilfeleistung und die Bekämpfung von Landstreicherei und Bettelei (répression du vagabondage et de la mendicité) haben zur Absicht, die wirklich Hilfsbedürftigen von der Bestrafung auszuschließen, und sie der öffentlichen Fürsorge zu überweisen. Aber auch diejenigen, die als Bettler oder Landstreicher erscheinen, sollen nicht ohne weiteres und in der von Herz richtig dargestellten Weise mehr oder weniger summarisch abgeurteilt, sondern einer individualisierenden Behandlung unterworfen werden. Der Richter soll nicht nur ihre gegenwärtige äußere Erscheinung und ihre letzte Zuwiderhandlung, sondern ihre ganze Lebensgeschichte, ihre Vorbildung, ihre wirtschaftliche Lage prüfen und danach die Entscheidung fällen, die bei den wirklich strafwürdigen Fällen auf Überweisung in das Arbeitshaus von 2—7 Jahren lauten darf; aber auch in den Fällen solcher Überweisung kann bei guter Führung die bedingte Verurteilung zu einer früheren Entlassung führen. Bei der Entlassung treten die Fürsorge-Vereine (patronage des libérés) ein, um sich des zu Entlassenden bei seinem weiteren Fortkommen anzunehmen. Die Erfolge des von Rivière genauer beschriebenen Systems sind beträchtlich, sodaß der Abteilungsdirigent im Justizministerium 1898 aussprach: „Le chemineau a disparu en Belgique".

Entsprechend der sich aus der Natur der Sache ergebenden Einteilung unterscheidet auch Rivière zwischen den Arbeitsunfähigen, den Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen und den eigentlich Arbeitsscheuen und bespricht in den drei folgenden Kapiteln die ihnen gegenüber zu treffenden Maßregeln. Er zieht hierbei in den Kreis seiner Erörterungen nicht nur die Erwachsenen, sondern auch die Kinder und Jugendlichen und betont die Wichtigkeit rechtzeitiger Fürsorge und die Notwendigkeit besonderer Behandlung des jugendlichen Alters. Sehr ausführlich geht er auf die Fürsorge für Arbeitslose ein, ein Gebiet, auf dem er auch praktisch sehr erfolgreich tätig ist; dahin gehören die

Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsnachweis, die Fürsorge für entlassene Gefangene. Am Schlusse dieses Abschnittes legt er die Notwendigkeit des Zusammenwirkens aller dieser Faktoren dar, wobei wiederum die Einrichtungen des Auslandes zur Vergleichung herangezogen sind. Das Schlußkapitel behandelt die Maßregeln gegen die Arbeitsscheuen auf Grund der geltenden Gesetzgebung, wobei sich das schon im Eingang erwähnte Ergebnis herausstellt. Von Interesse ist die Darstellung der Verwaltungsmaßregeln in dem Département von Pas-de-Calais, dessen Präfekten es gelang, durch zweckmäßige Anordnungen, Anordnung ausreichender Unterstützung an wirklich Bedürftige und strengen Arbeitszwang für Arbeitsscheue das Bettel- und Landstreicherwesen erheblich einzudämmen. In seinen Schlußfolgerungen nähert sich Rivière dem belgischen System strenger Bestrafung der Unverbesserlichen an, die auf längere Zeit, etwa bis zu 10 Jahren, sollen eingesperrt werden dürfen, wobei aber auch die bedingte Begnadigung im Falle guter Führung vorgesehen bleiben soll.

Wie sehr auch in den eben besprochenen Schriften die zur Zeit noch herrschenden Übelstände hervorgehoben werden, es kann zu einiger Genugtuung gereichen und die Hoffnung auf Besserung bestärken, wenn man dem gegenwärtigen Zustande das Bild der guten alten Zeit entgegen hält. Olshausen handelt davon in dem ersten Abschnitt seiner Arbeit; Ostwald weist auf die ungeheure mit der Gegenwart nicht zu vergleichende Bettelplage am Ende des 18. Jahrhunderts hin. Deutlicher noch treten diese Zustände in dem Buch von Hampe hervor, der sich die Schilderung der fahrenden Leute im Rahmen der Monographien zur deutschen Kulturgeschichte zur Aufgabe stellt. Das mit vielen Illustrationen versehene Buch schildert die Sitten und Gebräuche, die Rechtsstellung der Fahrenden, in deren Bereich auch die Bettler und Vaganten hineingehören. Wie namentlich im 15. und 16. Jahrhundert „dem goldenen Zeitalter der Bettelei" das durch planloses Almosengeben genährte Bettelwesen geblüht hat, welche Praktiken und Kniffe angewendet wurden, um das Bettlergewerbe erfolgreich betreiben zu können, davon gibt das Hampesche Buch anschauliche und ergötzliche Schilderungen. Der bekannte liber vagatorum ist hierbei besonders ausführlich benutzt. Das Buch ist viel mehr als eine Unterhaltungsschrift; es führt mitten in die Anschauungen, Vorurteile und Sitten des

Mittelalters hinein und läßt uns erkennen, wie weit unsere wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen von denen jener Zeit entfernt sind. Vielleicht haben aber auch wir aus anderen Gründen keinen Anlaß, unsere Zeit für die bessere Zeit zu halten; aber soviel darf doch ausgesprochen werden, daß unserer Zeit eine Auffassung zu eigen geworden ist, die in das Innere der Erscheinungen zu dringen und auch die Bettel- und Landstreicherfrage aus wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten zu lösen sucht. Man darf sich über die Schnelligkeit etwaiger Reformen zwar keinen übereilten Hoffnungen hingeben, wird aber doch anerkennen müssen, daß die soziale Behandlung des Gegenstandes durch die Schaffung der Herbergen, der Naturalverpflegungsstationen und der Arbeiterkolonien, der Arbeitsnachweise und der sozialen Versicherungsgesetzgebung auf der andern Seite sehr wesentlich zur Verminderung des Bettelwesens beigetragen haben. Auf diesem Wege wird weiter fortzuschreiten und namentlich darauf hinzuarbeiten sein, den wirklich Arbeitsscheuen, den Parasiten der menschlichen Gesellschaft, wie ihn Florian und Cavaglieri nennen, für die Gesellschaft völlig unschädlich zu machen, nachdem durch Maßregeln der Armenpflege und der sozialen Fürsorge alle diejenigen, die Opfer der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der individuellen Arbeitsunfähigkeit geworden, vor der Gefahr bewahrt worden sind, mit jenen andern in einen Topf geworfen zu werden.

Zur Einführung von Gemeindearmensteuern in Oesterreich.

Von Dr. **Hugo Fux,** Privatdozent in Brünn.

Der in Österreich seit dem 16. Jahrhundert bestehende Zusammenhang zwischen Heimat- und Armenrecht führte zu fortwährenden Einschränkungen der selbständigen Heimatrechtserwerbung, bis schließlich im Gesetze vom 3. Dezember 1863 (R.G.Bl. No. 105) nur mehr der Antritt eines öffentlichen Amtes in der Gemeinde als Titel der Erlangung des Heimatrechtes ipso facto übrig blieb. Dieses Prinzip, die Begründung eines neuen Heimatrechtes tunlichst zu erschweren, konnte gegenüber dem der Freizügigkeit, das mit der konstitutionellen Ära zur Geltung kam und der durch die industrielle Entwicklung herbeigeführten

Bevölkerungsschiebung vom flachen Lande in die Städte und Industrieorte auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden.

Die Tatsache, daß die Ortsfremden die zuständige Bevölkerung an Zahl meist übertrafen — so wurden in Wien Ende 1900 unter 1 648 335 anwesenden Zivilpersonen nur 636 230 Zuständige gezählt — die sich häufenden Fälle der absoluten Unmöglichkeit der Ermittelung des Heimatrechtes einer verarmten Person, sowie die aus den Heimatrechtsverhältnissen entspringenden Ungerechtigkeiten drängten endlich zur Gewährung von Erleichterungen für die selbständige Heimatsrechtserwerbung, deren wesentlichste die Möglichkeit der Erreichung eines Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde auf Grund eines freiwilligen ununterbrochenen 10 jährigen Aufenthaltes ist. Diese Bestimmung bewirkte allerdings eine Entlastung der ländlichen Gemeinden mit landwirtschaftlicher Bevölkerung, führte aber nicht nur in den Industriezentren, sondern auch in vielen kleinen Orten, in denen Fabriken mit großer Arbeiterzahl bestehen, eine ungeheuere und den Gemeindehaushalt störende Zunahme der Armenlasten herbei, welche die im allgemeinen wenig elastischen Budgets dieser Gemeinwesen schon heute kaum mehr zu ertragen vermögen, obwohl Österreich erst am Anfange der durch das Gesetz vom 5. Dezember 1896 R.G.Bl. No. 222 (Novelle des Heimatgesetzes) hervorgerufenen Veränderungen der Heimatrechtsverhältnisse der Staatsbürger steht und in den nächsten Jahren mindestens ein Anwachsen der Erfordernisse der Armenversorgung um das dreifache erwartet werden muß.

Zur Illustration des Gesagten sei erwähnt, daß in den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 auf Grund der neuen Bestimmungen 52 836 Familien die Zuständigkeit in Wien erlangten, was, die Familie durchschnittlich aus 4 bis 5 Köpfen bestehend angenommen, eine Vermehrung der zuständigen Bevölkerung um 240 000 Köpfe bedeutet. Von diesen Personen fielen in derselben Zeit rund 4000 mit einem schätzungsweise ermittelten Mehraufwand von 400 000 K. jährlich der Armenpflege zur Last.

Zur Deckung des Armenerfordernisses dienen außer dem Erträgnisse der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Armenfonds und der Armenstiftungen freiwillige Beiträge und eine

Anzahl gesetzlicher Zuflüsse als Geldstrafen, Tanzlizenz, Radfahrgebühren, Abgaben von dem Erlöse freiwilliger Feilbietungen usw. Der nach Verwendung dieser Einnahmen sich ergebende Fehlbetrag wurde bisher aus den sonstigen Gemeindemitteln, also nötigenfalls durch Gemeindeumlagen gedeckt. Da diese Lasten insbesondere den kleinen Gemeinden fast unerträglich waren, wurden in einzelnen Ländern der Monarchie die Bezirke zur Beitragsleistung herangezogen und Landesarmenfonds geschaffen, denen verschiedene Abgaben so vom Bruttoerlös freiwilliger Feilbietungen, von der Ausübung des Jagdrechts, vom Reingewinne der Sparkassen usw. zufallen.

In Niederösterreich wurde überdies eine progressive Erbschaftssteuer für Armenzwecke eingeführt und die Einführung weiterer Luxussteuern geplant; der sich trotz dieser Einnahmequellen ergebende Fehlbetrag wird in diesen Ländern aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinden bezw. des Landes ergänzt.

Wo aber die subsidiäre Beitragspflicht der Bezirke und des Landes nicht besteht, bezw. wo die Unterstützung durch diese Körperschaften nur ausnahmsweise geleistet wird, sind die Gemeinden geradezu gezwungen, für diese Lasten neue Einnahmequellen zu erschließen, zumal vom Staate oder den Ländern bei deren ebenfalls nicht gerade glänzenden finanziellen Verhältnissen eine wirkliche dauernde Abhilfe in absehbarer Zeit nicht zu gewärtigen ist.

Die Einnahmen der Gemeinden beruhen in Österreich fast ausschließlich auf dem System der Zuschläge zu den Staatssteuern. Selbständige Abgaben finden sich meist nur in der Form von Gebühren, die aus Anlaß besonderer Leistungen und Handlungen der Gemeindebehörden erhoben werden, wie beispielsweise Tanzlizenzgebühren, Gebühren für die Verleihung des Bürgerrechtes, Schulgelder usw. oder von Beiträgen für Herstellung und Erhaltung von Straßen usw. und fallen bei dem gegenwärtigen Umfange des Budgets einer größeren Stadtgemeinde kaum ins Gewicht. Dazu kommt noch, daß die Zuschlägewirtschaft technisch einfach ist und geringe Einhebungskosten verursacht, höhere Zuschläge von der Bevölkerung vielfach nicht als neue Steuern empfunden werden und das Odium des großen Steuerdruckes zum weitaus größten Teil auf den Staat fällt, während daran

tatsächlich nur das übermäßige Erfordernis der Länder und Gemeinden Schuld trägt.

Die eingewurzelte Gewohnheit, die Mehrerfordernisse des Gemeindehaushaltes durch höhere Zuschläge zu decken, legte naturgemäß den Gedanken nahe, durch solche die einzig noch freie Staatssteuer, die Personaleinkommensteuer zu treffen, ein Gedanke, der dadurch sympathischer wird, daß mit seiner Verwirklichung viele und gerade sehr steuerkräftige Kreise zur Beitragsleistung für die Gemeindeauslagen herangezogen werden würden, die bisher, abgesehen von den bei diesen Kreisen nicht ins Gewicht fallenden Verbrauchsabgaben, von ihrem nicht in Realitäten oder Erwerbsunternehmungen angelegten Kapitalien bezw. dem aus diesen fließenden arbeitslosen Einkommen gar nicht für die Gemeinde gesteuert haben. Leider wurde dieser Weg durch die Bestimmung des Artikels XIII des Einführungsgesetzes zum Personalsteuerges. vom 25. Oktober 1896 No. 220 R.G.Bl. ungangbar und damit den Gemeinden die Möglichkeit, neue Erfordernisse auf dieser sozialpolitisch gesunden Steuergrundlage zu decken, benommen. Da die übrigen Staatssteuern allenthalben bereits bis an die Grenze der Zulässigkeit mit allerlei Zuschlägen belastet sind,*) erübrigt nur, neue selbständige Steuern auf neuer Bemessungsgrundlage einzuführen. Als selbständige Gemeindesteuern bestehen bisher, mit verschwindenden Ausnahmen (z. B. Straßenbahnkartensteuer in Graz) nur Mietzinssteuern, deren Ertrag zur Aufbringung und Verzinsung größerer Anleihen zum Zwecke der Wasserversorgung, Kanalisation usw. der betreffenden Stadt dient. Diese Mietzinssteuern sind also ihrem Wesen nach Spezialsteuern, die aufhören, wenn das durch sie zu amortisierende Anlehen getilgt ist; sie dienen einem vorübergehenden, keinem dauernden Erfordernisse und erscheinen durch die Erwägung gerechtfertigt, daß es billig sei, zu den Auslagen für Zwecke, die auch den späteren Geschlechtern zu gute kommen, auch die künftigen Generationen beitragen zu lassen.

Nunmehr aber soll ein bleibendes Erfordernis, das Armenerfordernis, durch eine eigene Steuer gedeckt werden. Hier ver-

*) Beispielsweise sei erwähnt, daß in Brünn (Mähren) die Zuschläge und Umlagen zur Erwerbsteuer über 100 % betragen und der Hausbesitz 45 % des Bruttozinses an Steuern zu leisten hat.

sagen die für die soeben erwähnten Mietzinssteuern angeführten Zulässigkeitsgründe, hier sind innere in der Natur der zu deckenden Ausgabe gelegene Gründe nicht vorhanden; denn es bleibt immer Willkür, für welche Post des Ordinariums eine Spezialsteuer herangezogen wird. Es ist daher theoretisch unrichtig, Teile des ordentlichen Erfordernisses einer Gemeinde durch Spezialsteuern zu decken. Oder könnte wirklich jemand stichhaltige Gründe dafür anführen, daß gerade das Armenerfordernis Veranlassung zur Einhebung einer eigenen Steuer bietet? Warum ist dies nicht das Schulerfordernis oder ein anderes Gebiet der der Gemeinde im eigenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte? Dieselben Scheingründe ließen sich auch für eine Stadtsäuberungssteuer anführen. Für die Einführung einer Armensteuer sprechen nicht Gründe, sondern ethische und moralische Gefühlsmomente werden zu solchen gestempelt. Diese aber geben dem Projekte wenigstens dann einen Schein von Berechtigung, wenn eine solche Armensteuer entsprechend progressiv gestaltet wird und tatsächlich der Wohlhabende verhältnismäßig mehr Steuern leistet, als der Minderbemittelte, sodaß durch diese Steuer die soziale Pflicht der Armenunterstützung dem Wohlhabenden aufgezwungen wird, der sie in Österreich freiwillig nur zögernd und unzureichend erfüllt. Doch auch dieser Schein von Berechtigung geht verloren, wenn dies nicht der Fall, und die neue Steuer nur den ohnehin schwer belasteten Mittelstand wirklich treffen würde. Nochmals also: ein ordentliches Gemeindeerfordernis soll nicht durch eine Spezialsteuer gedeckt werden, weil dieser Vorgang dem Wesen der ordentlichen Ausgabe widerstreitet. Trotz dieser Erkenntnis, die auch in den Gemeindevertretungen vorhanden ist, denken diese doch ernstlich daran, eine Armensteuer zu schaffen. Der Hauptgrund hierfür liegt in einer vom Standpunkte der Gemeinden ganz gerechten Erwägung. Es sollen nämlich die Beamten und Rentiers, die man nach den herrschenden Steuergesetzen durch die Zuschläge nicht treffen kann, zur Beisteuer für den Gemeindesäckel herangezogen werden; um diese Wahrheit zu maskieren, hängt man der Sache ein sozialpolitisches Mäntelchen um und so wird dem Zuge der Zeit folgend eine Armensteuer geschaffen. Da diese Erwägung zweifellos stärker ist als die schönsten theoretischen Auseinandersetzungen, so bleibt nichts übrig, als mit der Tatsache zu rechnen, daß binnen kurzem alle

großen Städte Österreichs, wie Wien, Graz, Prag, Brünn usw. eine Armensteuer einführen werden; auch haben bereits wiederholte Beratungen über diesen Gegenstand auf den österreichischen Städtetagen stattgefunden. Da die Verhältnisse in all diesen Gemeinden ähnlich liegen, hat man der Stadt Brünn, in welcher der Gedanke einer Gemeindearmensteuer zuerst greifbare Formen angenommen hat, das Vortreffen überlassen und wartet das Ende des in dieser Frage zwischen dieser Stadt und der Regierung herrschenden Kampfes ab, um, sobald er entschieden sein wird, sofort das Brünner Armensteuergesetz auch in den anderen Industriezentren einzuführen. Da man sohin mit großer Bestimmtheit darauf rechnen kann, daß in nicht zu ferner Zeit Brünner Steuerrecht, wie einst Brünner Stadtrecht für andere Gemeinden vorbildlich werden wird, mag die Geschichte der Brünner Armensteuer hier in Kürze Platz finden.

Die ersten Versuche einer solchen waren von dem Bestreben beherscht, eine Steuer zu schaffen, die die Idee des Gemeindezuschlages zur Personaleinkommensteuer verwirklichen sollte, ohne mit Art. XIII des Einf. Ges. z. P.St.G. v. $\frac{\text{No. 220 R.G.B.}}{\text{25. 10. 1896}}$ in Kollision zu geraten. Man übernahm zu diesem Zwecke in das Steuergesetz nicht nur die Steuerstufen, sondern auch die Progression der Personaleinkommensteuer, statuierte aber eine besondere Fatierungspflicht und überantwortete die Steuereinschätzung einer Gemeindesteuerkommission, welche zum Teile von den Armensteuerpflichtigen gewählt zum Teile vom Gemeindeausschusse (Stadtverordnetenkollegium) ernannt werden sollte. Da jedoch die Regierung in diesem Vorgange mit Recht eine mittelbare Umgehung des erwähnten Verbotes der Einhebung von Zuschlägen zur Personaleinkommensteuer erblickte, so mußte diese Steuerbasis fallen gelassen werden. Die Tatsache, daß die Bevölkerung in allen größeren Städten die Besteuerung des Mietzinses apathisch hingenommen hatte, legte den Gedanken nahe, auch die neue Armensteuer auf dieser Grundlage einzuführen. Der Gemeinderat von Brünn arbeitete daher eine Steuervorlage aus, die den Bruttomietzins als Steuergrundlage annahm und die Armensteuer nach Zinsstufen beginnend mit 2 % bei einem Mietzinse von 360 K. ansteigend bis zu 7 % bei einem Mietzinse von 10 000 K. umlegte. Dieses Projekt wurde jedoch von der Bevölkerung nicht gebilligt und

von der Presse fast einhellig abgelehnt, so daß man es fallen lassen mußte. Das Hauptargument dagegen bildete die Tatsache, daß jede Mietzinssteuer, auch wenn ihr Steuersatz stark progressiv gestaltet wird, immer regressiv ist und den Mittelstand am meisten belastet, weil erfahrungsgemäß in den großen Städten Österreichs der Wohnungsaufwand von durchschnittlich 20 % bei einem Einkommen von 3000 K. stetig bis etwa 3 % bei einem Einkommen von 200 000 K. sinkt und dieser Unterschied sich durch die sonst übliche Progression des Steuerersatzes nicht ausgleichen läßt. Weiter wurde gegen diese Steuer mit Recht eingewendet, daß der Zusammenhang zwischen Wohnungsaufwand und Einkommen zu lose sei; er lockere sich ganz bei den unverheirateten Mietern sowie bei denjenigen Mietern des Mittelstandes, die mit einer zahlreichen Familie gesegnet seien, endlich bei Mietern, die aus Repräsentations- oder Geschäftsrücksichten gezwungen seien, einen zu ihrem Einkommen nicht im richtigen Verhältnis stehenden Wohnungsaufwand zu treiben. Endlich werde er von der Tatsache beeinflußt, daß Eigenwohnungen notorisch mit einem viel billigeren Zinse angesetzt werden, als sie im Vermietungsfalle tatsächlich ergeben würden. Dieser Umstand fällt aber bei einer Armensteuer umsomehr ins Gewichl als gerade die seßhafte, wohlhabende Bevölkerung, deren Einkommen zum großen Teile aus dem Hausbesitze fließt, also ein arbeitsloses Einkommen ist, dadurch unterstützt wird und weniger an Armensteuer entrichten würde, als ihrem Wohnungsaufwande und Einkommen entspräche. Dazu kommt, daß jede Wohnungssteuer antihygienisch wirkt; denn das Budget der auf ein festes Einkommen angewiesenen Personen ist bis auf ganz verschwindende Ausnahmen wenig elastisch, so daß neue ihm aufgelegte Zwangsausgaben hart empfunden werden, weil sie eine Schmälerung des in diesen Kreisen ohnedies kaum 5—10 % betragenden freien Einkommens bedeuten und nur im Verhältnis zu diesem empfunden werden. Die Mehrzahl dieser Personen müßte daher bestrebt sein, sich und ihren Wohnungsaufwand derart zu beschränken, daß sie die Grenze einer Progressionsstufe, innerhalb deren sie sich notwendigerweise bewegen muß, nicht überschreite.

Kaum war das Projekt einer Wohnungszinsarmensteuer verschwunden, so beschäftigte sich der Gemeindeausschuß von Brünn bereits wieder mit einer neuen Armensteuer, die auch angenommen

wurde und gegenwärtig der Genehmigung durch den Landtag der Markgrafschaft Mähren und die Regierung harrt.

Die Steuerbemessungsgrundlage, der Fonds von Gütern, aus dem die neue Armensteuer entrichtet werden soll, ist das Einkommen; aber, wie die Vorlage ausdrücklich bemerkt, nicht das Einkommen, das als Steuerobjekt der staatlichen Personaleinkommensteuer dient, sondern eine Art mittleren Einkommens, ähnlich dem mittleren Ertrage des Gewerbes, nach dem die Erwerbsteuer bemessen wird. Dieses mittlere Einkommen, das nach allerhand charakteristischen Merkmalen, wie den regelmäßigen Erwerbsverhältnissen, dem Familienstande, der Verschuldung usw. zu ermitteln ist, soll den Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerträgers zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege abgeben und danach die Armensteuer nach freiem Ermessen der Steuerkommission umgelegt werden. Dies Ermessen soll nur insofern beschränkt sein, als die vorgeschriebene Steuer bei einem Einkommen von 4000 K. nicht mehr als 3 % betragen darf, welches Höchstausmaß stufenweise ansteigt, bis es bei einem Einkommen über 150 000 K. mit 2,2 % stetig wird.

Ganz abgesehen davon, daß diese neue Steuer im Wesen wieder nichts anderes als ein Zuschlag zur Personaleinkommensteuer ist, ist es ganz falsch, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu Armenzwecken offiziell als Steuerbemessungsgrundlage einzuführen, weil der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nur die Richtung bezeichnet, in der sich die neue Steuer bewegen will, also nie und nimmer für sich allein einen genauen Maßstab für die Verteilung der Steuerlast abgeben kann. So schön diese Worte auch klingen, so bieten sie für die Steuerveranlagung gar keine Anhaltepunkte; sie ermöglichen eine Ermessenssteuer, aber keine Steuer, deren Verhältnis zur Steuerquelle gesetzlich festliegt und eröffnen die Möglichkeit schrankenloser Protektionswirtschaft.

Diese Steuer soll nach dem neuen Gesetzentwurfe nicht nur von den physischen Personen, sondern auch von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Körperschaften geleistet werden. Bei diesen soll der Reinertrag ihrer in Brünn betriebenen Unternehmungen und ihres dort befindlichen Vermögens, so weit es nicht zu solchen Unternehmungen verwendet ist, als Grund-

lage der Leistungsfähigkeit dienen. Da hier zu deren Beurteilung gar keine Anhaltepunkte als die festgesetzte Steuerobergrenze geboten sind, auch die Steuerkommission wohl nie geneigt sein dürfte, einer Aktiengesellschaft usw. besondere, ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Umstände zuzubilligen, so stellt sich diese Steuer praktisch als eine reine Erhöhung der Erwerbsteuerumlage dar, die auf direktem Wege infolge des durch die äußerst ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen begründeten Widerstandes der Großindustrie schwerlich durchzusetzen wäre. Ob es nationalökonomisch richtig ist, die Großindustrie, die in Österreich ohnedies bis zur äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit belastet ist — ich verweise hier nur auf die bekannten traurigen Verhältnisse der k. k. priv. Südbahn, die hauptsächlich in den Steuerverhältnissen begründet sind — neuerlich zu besteuern, ist eine Frage, die von jedem Kenner der wirtschaftlichen Lage auf das entschiedenste verneint werden muß.

Überhaupt ist der, auch im österreichischen Personalsteuergesetze eingenommene Standpunkt, die Steuer nach der für die wirtschaftliche Lage des einzelnen Unternehmens ganz belanglosen Höhe des Reinertrages abzustufen, ganz ungerechtfertigt. Zahlt eine Aktiengesellschaft an ihre Aktionäre einen höheren als den normalen Gewinn, dann soll sie auch intensiver besteuert werden, weil sie leistungsfähiger ist; sinkt dagegen das Erträgnis unter den normalen Zinsfuß, dann muß das als ein ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Umstand berücksichtigt werden und als Steuerprozent dementsprechend unter das allgemeine Niveau herabsinken. Eine gerechte Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Korporationen ist nur dann möglich, wenn sich der Steuerersatz nach dem Verhältnisse des Reinertrages zum investierten Kapitale, das heißt nach der Höhe des auf den einzelnen Anteil entfallenden Gewinnes, richtet.

Aus diesen Gründen dürfte auch dieses neue Armensteuergesetz nicht genehmigt werden und der Gemeindeausschuß von Brünn genötigt sein, dem Gedanken einer Vermögensarmensteuer näherzutreten, der bisher aus der allgemein herrschenden Scheu, sein Vermögen einzubekennen, nicht angenommen wurde, trotzdem er ebenso allgemein als der wichtigste Weg zur Lösung der Armensteuerfrage erkannt wurde, weil eine Vermögenssteuer ausschließlich nur den Besitz trifft, der jetzt zum größten Teile der

Besteuerung durch die Gemeinde entzogen ist, und weil Österreich noch keine allgemeine staatliche Vermögenssteuer besitzt, wie sie bezw. in Preußen durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 als Ergänzung der allgemeinen Personaleinkommensteuer eingeführt wurde, und es zweifellos ist, daß, falls die Gemeinden nicht zuvorkommen, der Staat selbst diese Steuer für seine Zwecke heranziehen wird.

Aus der vorstehenden Skizze der in Brünn bestehenden Bestrebungen, den Armenaufwand im Wege einer eigenen Gemeindearmensteuer zu decken, und der Tatsache, daß die anderen großen Städte in Österreich nur ihr Ergebnis abwarten, um dem von Brünn gegebenen Beispiele zu folgen, ergibt sich, daß wir in Österreich mit der Einführung von Gemeindespezialsteuern ernstlich rechnen müssen, ein Weg, der zwar sicher nicht zur Abschaffung der Zuschlagswirtschaft, wohl aber zur Vermehrung der schon bestehenden Ungleichheit der Besteuerung beitragen wird und das Übel nicht beseitigt. Denn eine gerechte Lösung der durch die Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 vielfach herbeigeführten Misere der Gemeindefinanzen, kann nur in der möglichsten Einschränkung der öffentlichen Armenpflege und ihre Ersetzung durch Einrichtungen gefunden werden, die es den Einzelnen ermöglichen, mit Hilfe der Allgemeinheit sich selbst eine Existenz für Fälle der Not zu sichern, also durch Einführung der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in No. 1 mitgeteilten, den Sammlungen der Abteilung zugrunde liegenden Grundplan geordnet; auch entsprechen die Ziffern und Buchstaben den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeits-Bestrebungen.

Weihnachtsbescherungen. Die Bewegung, durch Zusammenschluß der einzelnen Faktoren der Wohlfahrtspflege eine gerechtere und gleichmäßigere Verteilung der Weihnachtsgaben herbeizuführen, dehnt sich weiter aus. Außer Berlin, Charlottenburg, Mainz und andern Orten ist vor allem die Dortmunder Armenverwaltung bestrebt, hier Besserung zu schaffen.

In No. 8 der Mitteilungen aus der Armen- und Wohlfahrtspflege der Stadt Dortmund ist folgende Mitteilung enthalten:

Weihnachts-Listen. Wie im Vorjahre, so wird auch in diesem Jahre beabsichtigt, eine Zentral-Auskunftsstelle für die öffentlichen und privaten Weihnachtsbescherungen im Büreau der Armenverwaltung einzurichten. Der Dezernent des Armenwesens hat sich, ermutigt durch die letztjährigen Erfolge, wiederum an alle Korporationen, Vereine und Privatpersonen mit der Bitte gewandt, bis zum 14. Dezember dieses Jahres ihm die Bescherungslisten einzusenden. Es wird erhofft, daß immer weitere Kreise für diese Einrichtung Interesse gewinnen und dadurch nicht nur eine sachgemäße und gerechte Verteilung der Weihnachtsspenden erzielt, sondern auch allgemein das Gefühl für das Wohltun am richtigen Orte und in der richtigen Form geschult wird. Die vorigjährige aus den einzelnen Bescherungslisten zusammengetragene Hauptliste hat nicht nur vor Weihnachten vielen Personen wertvolle Fingerzeige gegeben, sondern hat auch im Laufe des verflossenen Jahres dem Dezernenten des Armenwesens zum täglichen Gebrauch als wertvolles Adreßbuch Hilfsbedürftiger gedient und eben dadurch die Auskunfterteilung über verschämte und — unverschämte Arme erleichtert. Indem im übrigen wegen der vorigjährigen Erfahrung auf die Januar-Nummer dieses Jahres der „Mitteilungen" verwiesen wird, sei auch an die Bezirke das Ersuchen gerichtet, der Verwaltung wiederum ihre Listen rechtzeitig — und zwar bis zum 14. Dezember — einzureichen und von da ab von der Einsicht in die Liste Gebrauch zu machen.

Die Listen haben Namen (alphabetisch geordnet), Wohnung und Art der Bescherung (Bargeld, Kleidungsstücke, Eßwaren) zu enthalten; auch ist die Bezeichnung erwünscht, ob es sich um laufend unterstützte oder nur um vorübergehend unterstützte Personen handelt.

Um schon bei Aufstellung der Liste bezüglich der Bedürftigkeit und Würdigkeit der zu bedenkenden Personalien ein einwandfreies Urteil zu haben, empfiehlt es sich, von der Bestimmung des § 2 des rev. Reglements Gebrauch zu machen. Es wird dort die Bezirksversammlung für berechtigt erklärt, Ärzte, Geistliche und Rabbiner als Auskunftspersonen zu ihren Sitzungen zuzuziehen. Bei der genauen Personenkenntnis, die gerade die Geistlichen in ihrem Bezirk zu haben pflegen, sind diese ganz besonders geeignet, Auskunft zu erteilen. Besonders wünschenswert ist es selbstverständlich, die Geistlichen beider Konfessionen zu der Sitzung einzuladen, in der die Bescherungsliste aufgestellt wird. Es wird dieses in vielen Beziehungen zur Klärung der persönlichen Verhältnisse beitragen und es wird mancher „verschämte Arme" entlarvt werden, der durch konfessionelle Verhetzung und Verleumdung die Freigebigkeit gerade der kirchlichen Organe auszubeuten versteht. Leider gehen gerade zur Weihnachtszeit viele Menschen in Dortmund mit diesem niedrigen und verwerflichen „Zugmittel" hausieren.

III. E. Geschlossene Armenpflege.

Handbuch der Architektur. Vierter Teil, 5. Halbband: **Gebäude für Heil- und sonstige Wohlfahrtsanstalten.** 2. Heft: **Verschiedene Heil- und Pflegeanstalten.**

Voiges, Wilhelm, Irrenanstalten.
Wolff, Karl, Entbindungsanstalten und Hebammenschulen.
Schmitt, Eduard, Heimstätten für Wöchnerinnen und für Schwangere. Sonder-Heil- und Pflegeanstalten (Sanatorien).
v. Weltzien, Viktor, Lungenheilstätten.
Behnke, Gustav, Heimstätten für Genesende.

Versorgungs-, Pflege- und Zufluchtshäuser.
Henrici, Karl; Sander, Friedrich; Wagner, Heinrich, Blindenanstalten, Taubstummenanstalten.
Behnke, Gustav, Anstalten für Schwachsinnige. Krippen, Kinderbewahranstalten, Kinderhorte und Ferienkolonien. Findel- und Waisenhäuser. Altersversorgungsanstalten und Siechenhäuser. Armenversorgungs- und Armenarbeitshäuser. Zufluchtshäuser für Obdachlose und Wärmstuben.

2. Auflage. Mit 344 in den Text eingedruckten Abbildungen, sowie 17 in den Text eingehefteten Tafeln. 292 S. Stuttgart, Arnold Bergsträßer. 1903.

Die ausführliche Titelangabe gibt ein hinreichendes Bild davon, was in dem Werk dem Leser zu bieten beabsichtigt wird. Es handelt sich darum, allen Interessenten — wobei insbesondere Staat und Gemeinde und größere Wohlfahrtsvereine in Betracht kommen möchten — eine Anleitung zur zweckmäßigsten Einrichtung von Spezialanstalten zu geben. Die Namen der Verfasser bürgen für die Zuverlässigkeit der Angaben. Auch überzeugt ein Blick in die Darstellung, daß in der Tat alle Gesichtspunkte, die bei Bau und Einrichtung von Anstalten in Betracht kommen, berücksichtigt worden sind. Überall sind für die verschiedenen Arten von Anstalten zweckmäßige Beispiele mit Grundrissen, Lageplänen, Abbildungen usw. gegeben, im ganzen 344 in den Text gedruckte Abbildungen, sowie 17 in den Text geheftete Tafeln. Überall sind auch in den einzelnen Abschnitten ausführliche Literaturnachweisungen mitgeteilt. Das Werk entspricht einem dringenden, vielfach empfundenen Bedürfnis und wird geeignet sein, in Verbindung mit dem von uns kürzlich angezeigten Handbuch der Krankenpflege und Krankenversorgung und dem von Guttstatt herausgegebenen Krankenhaus-Lexikon die zweckmäßigste Form eines für bestimmte Heilzwecke zu errichtenden Gebäudes auszuwählen.

III. F. Bettel- und Wanderwesen.

Fürsorge für arbeitsuchende mittellose Wanderer. Vorstandssitzung des Gesamtverbandes Deutscher Verpflegungsstationen zu Berlin am 28. April 1903.

Im Frühjahr fand in Berlin die Vorstandssitzung des Gesamtverbandes deutscher Verpflegungsstationen statt, in der die seit Jahren nicht ruhende Frage des gesetzlichen Eingriffes und der Unterstützung der Stationen durch Staats- und Landeshilfe erneut zur Erörterung stand. Es wurde beschlossen, an die preußische Staatsregierung den Antrag zu richten,

1. im Sinne der bereits wiederholt unterbreiteten Vorschläge dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach, wenn nicht

obligatorisch für den ganzen Staat, wenigstens für diejenigen Provinzen, deren Vertretungen dies beschließen, die Fürsorge für die Wanderarmen durch Wanderarbeitsstätten, welche mit Arbeitsnachweisen in Verbindung stehen, gesetzlich geordnet wird,

2. zur Beförderung der Durchführung dieses Gesetzes eine Beihilfe aus Staatsmitteln zu gewähren,

3. eine zweckentsprechende Abänderung des § 28 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen,

4. darauf hinzuwirken, daß für die Beförderung der Wanderarmen auf der Eisenbahn zur Erreichung von Wanderarbeitsstätten, Arbeiterkolonien oder Arbeitsstellen die niedrigst zulässigen Tarife bewilligt, sowie für die telegraphische und telephonische Korrespondenz der mit den Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise Gebührenfreiheit gewährt, oder doch die tunlich niedrigsten Sätze erhoben werden.

An die Erörterung und Beschlußfassung über diese Anträge schloß sich eine Sitzung, zu der eine Reihe fachkundiger, an der Frage interessierter Persönlichkeiten aus der Vertretung des Landes und der Gemeinden eingeladen waren. Pastor von Bodelschwingh, die noch immer gleich frische und lebendige Seele aller dieser Bestrebungen, hatte eine besondere Denkschrift vorgelegt: „Die Wanderarmen und das Zehnmillionen-Dotationsgesetz in Westfalen“, in der er auf die unbedingte Notwendigkeit der staatlichen und provinziellen Mitwirkung bei Bekämpfung der Wanderarmen erneut hinwies und zum Beweise der erfolgreichen Mitwirkung auf die Haltung der westfälischen Behörden, des Oberpräsidenten und des Landesdirektors hinwies. Der Landesdirektor hat die aus dem bekannten Dotationsgesetz fließenden Mittel zum Teil mitbenutzt, um dem Unternehmen der Stationen behilflich zu sein und ihm bei Befolgung gewisser, besonders vereinbarter Grundsätze ein Drittel der Kosten der Verpflegung der Wanderarmen aus der Dotation zur Verfügung zu stellen. Der Oberpräsident hat hierbei insofern mitgewirkt, daß er ein neues, weitmaschiges nur die größeren Arbeitsplätze verbindendes Stationsnetz festgestellt hat, innerhalb dessen allein die mittellosen Arbeitslosen sich zu bewegen haben, wenn sie nicht dem Verdacht der Vagabondage verfallen wollen, und auch allein ihnen die nötige Unterstützung zu Teil wird, wenn sie keine Arbeit finden. Er hat ferner nicht nur das Stationsnetz nach den bisherigen Erfahrungen revidiert und neu festgesetzt, sondern auch die vom Landeshauptmann gewünschten schärferen Bestimmungen über die Legitimationen der Wanderer und die Wanderordnung gründlich geprüft und genehmigt, und, was von ganz besonderer Wichtigkeit ist, er hat für die einzelnen Regierungen einen besonderen Erlaß ausgearbeitet, in welchem er nicht nur diese Ordnung, wie bisher von Ministern und Oberpräsidenten vielfach geschehen, empfiehlt, sondern auch aus der Reichs- und Landesgesetzgebung alle Mittel zusammenstellt, welche jetzt schon ohne weitere Gesetze diesen von ihnen empfohlenen Ordnungen Kraft und Nachdruck verleihen, wie sie leider noch die erste

Verordnung des Herrn Ministers des Innern in seinem Erlaß vom August 1902 in schmerzlichem Maße erfahren hat, nicht zu besorgen ist. — Ebenso sind die Dotationen für die katholischen und evangelischen Arbeiterkolonien von je 6000 M. auf je 15000 M. erhöht worden. Die Erhöhung ist an die Bedingung geknüpft, daß die Plätze der Kolonien in der Weise erhöht sind, daß kein einziger Arbeitsloser, welchem deutschen Landesteile er auch angehört und welcher Religion und Konfession er auch sei, der an die Tore der Kolonie klopft, aus Platzmangel abgewiesen zu werden braucht. Das ist auch in diesem ganzen Winter nicht mehr geschehen und dadurch allen nach Entschuldigung für ihr Vagabondieren Suchenden dieser Boden unter den Füßen weggezogen.

Die erweiterte Konferenz stellte sich im wesentlichen auf den Standpunkt der vorgelegten Anträge, nachdem auch in der mündlichen Erörterung der Angelegenheit die überraschend guten Erfolge betont waren, die in Westfalen mit der neuen Ordnung der Dinge erzielt waren.

Herbergen zur Heimat. (Wanderer August 1903.) Der Bestands- und Verkehrsnachweisung der Herberge zur Heimat für 1902 entnehmen wir, daß sowohl 1901 wie 1902 eine Steigerung des Verkehrs stattgefunden hat; 1901 betrug sie gegen das Vorjahr 24,39 %, 1902 8,36 %. Stichproben ergaben, daß 1902 die Verkehrsvermehrung sich nur auf das erste Halbjahr erstreckte und vom Juli bis Dezember eine Verminderung eintrat, während die Stellenbesetzungen sich vermehrten. Die Zahl der Herbergen betrug 462, die der mit ihnen verbundenen Verpflegungsstationen 231; Einlogierer hielten 320 Herbergen, 245 sind Geschäftsstellen der deutschen Herbergssparkasse.

Der Besuch der letzten Jahre erhellt aus folgender Tabelle:

	Durchreisende Selbstzahler		Kostgänger		Stationsgäste		Summa	
	Pers.	Nächte	Pers.	Nächte	Pers.	Nächte	Pers.	Nächte
1902	2 101 281	3 073 076	28 078	630 175	834 788	795 564	2 964 147	4 498 815
1901	1 931 575	2 866 980	29 792	671 720	759 057	723 274	2 720 424	4 261 974
1900	1 601 536	2 538 942	32 442	726 271	553 000	526 017	2 186 978	3 791 230
1899	1 516 377	2 424 142	32 278	687 762	507 889	475 068	2 056 544	3 586 972

Es folgen Tabellen über die Verkehrsvermehrung in den einzelnen Verbänden. Den Schluß bildet eine nach den einzelnen Verbänden zusammengestellte Tabelle über die Arbeitsnachweis-Ergebnisse 1902. In Arbeit gebracht wurden:

Jahr	1902	1901	1900	1899	
Personen	109 306	108 505	125 789	132 891	
oder je einer von	27	25	17	15	Zugereisten

Interkantonaler Verband für Naturalverpflegung. Jahresbericht des leitenden Ausschusses pro 1902. Wir haben gelegentlich der Be-

sprechung des Jahresberichtes 1901 des Verbandes (Zeitschrift 10/11 1902) eine ausführliche Statistik abgedruckt, in der seit 1893 das Jahr 1901 die höchsten Ziffern aufweist. Dem vorliegenden Bericht entnehmen wir die Ziffern für 1902, die das Vorjahr noch bedeutend übersteigen und als Ergänzung des vorjährigen Berichts dienen:

	Durchschnittlich sprachen Reisende vor:			Es erhielten Reisende:	
	tägl.	wöchentl.	monatl.	Mittags- Verpflegung	Nacht- Verpflegung
1902	732	5144	22 277	81 243	186 090
1901	715	5021	21 756	80 593	180 482

Die Kosten betrugen 1902 für Mittagsverpflegung 30 247 Fr., Nachtverpflegung 147 598 Fr., Verwaltung 39 997 Fr. Insgesamt 217 842 Fr.

Es betrug die Zahl der Durchreisenden:

	Insgesamt	Davon Schweizer	Deutsche	Österreicher	Italiener	Andere Staatsangehörige
1902	267 333	166 845	64 382	21 196	5931	8979
1901	261 075	166 416	60 099	20 379	4835	9346
		in Prozenten:				
1902		62,41 %	24,08 %	7,93 %	2,22 %	3,36 %
1901		63,74 %	23,02 %	7,8 %	1,85 %	3,58 %

Aus der Berufsstatistik geht hervor, daß Schlosser und andere Bauhandwerker hervorragend vertreten sind, aus der Altersstatistik, daß die Zahl der 30—40jährigen Reisenden zugenommen, die Zahl der noch nicht Zwanzigjährigen sich vermindert hat. Eine Erweiterung des Verbandes ist nicht zu stande gekommen.

Aus Zürich wird über die Verbindung des Bezirksvorstandes der Naturalverpflegungsstationen mit dem städtischen Arbeitsamte berichtet. Gemäß der im Bericht veröffentlichten Übereinkunft läßt sich das Arbeitsamt die den Naturalverpflegungsstationen zur Kenntnis gebrachten offenen Stellen melden, stellt diese Vakanzen mit den bei ihm direkt angemeldeten zu besetzenden Stellen zusammen und versendet diese Listen je nach Bedürfnis wöchentlich ein- bis zweimal an sämtliche Kontrollstationen. Durch dieses Verfahren wird ein regelmäßiger Austausch der Arbeitskräfte zwischen Stadt und Land erstrebt und andererseits ein Mittel geschaffen, um dem Stromertum und Wanderbettel wirksamer entgegenzutreten. Diese zentralisierte Arbeitsvermittlung wurde Neujahr 1903 in Betrieb gesetzt: der Erfolg bleibt abzuwarten, ebenso das Vorgehen des kantonalen Naturalverpflegungsverbandes, der sich zum sofortigen Anschluß an diese Zentrale nicht entschließen konnte. In Aarau erließ der Regierungsrat im Anschluß an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Verordnung, derzufolge ein kantonales Arbeitsamt mit Zweigstellen in jedem Bezirk errichtet wird zum Zwecke des Ausgleichs von Nachfrage und

Angebot auf dem Arbeitsmarkte. Die staatliche Arbeitsvermittlung bildet ein Glied der Verwaltung für die Naturalverpflegung. Die Kosten des Arbeitsnachweises sollen von sämtlichen Gemeinden des Kantons nach dem Verhältnis ihrer Steuerkraft getragen werden; der Staat leistet einen Beitrag von 30 % der Kosten. Alle auf die Naturalverpflegung Anspruch erhebenden Personen sind als Arbeitsuchende zu betrachten und zur Annahme von Arbeit verpflichtet. Das kantonale Arbeitsamt empfängt von den Zweigstellen mindestens zweimal wöchentlich Berichte über die unerledigten Vakanzen, stellt diese zusammen und teilt die Listen nebst den von anderen Arbeitsvermittlungsanstalten einlangenden Verzeichnissen sofort sämtlichen Arbeitsvermittlungsstellen mit. Eine ähnliche Organisation ist im Kanton Schaffhausen durchgeführt; ferner in Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Glarus, doch fehlt hier überall die Zentrale, die wohl am meisten dazu beiträgt, die Einrichtung lebensfähig zu machen.

IV. Fürsorge für Kranke und Genesende.

Brasch, Max, **Die ärztliche Versorgung der Berliner Armenkranken.** Sonderabdruck aus der „Medizinischen Reform" 1903. 17 S.

Die kürzlich angezeigte Schrift von Fürst über die armenärztliche Tätigkeit wird durch die Erörterungen von Brasch in glücklicher Weise ergänzt. In erster Linie bespricht Brasch das Problem der freien Arztwahl und kommt aus ähnlichen Gründen, wie wir sie früher dargelegt haben, ebenfalls zu der Schlußfolgerung, daß die freie Arztwahl weder den Armen selbst noch auch den Ärzten ins Gewicht fallende Vorteile bringen würde. Er betont hierbei namentlich, daß es sich bei den Armenkranken um wesentlich andere Kategorien handele als bei den Kassenkranken, wo arbeitsfähige, wieder gesund zu machende Personen in erster Linie ständen, während in der Armenpraxis namentlich Alte und Kranke in Betracht kämen, denen eine eigentliche Heilung nicht mehr zu teil werden könne. Dagegen sieht Brasch eine heilsame Reform der armenärztlichen Tätigkeit in der Umwandlung der Praxis des Armenarztes in seiner Privatwohnung in eine Sprechstundenbehandlung der Armenkranken in Ambulatorien. Er hat hierbei die Verhältnisse der Stadt Berlin im Auge und meint, daß für etwa 3—4 der heutigen Medizinalbezirke möglichst in ihrem Zentrum ein gemeinsames Ambulatorium zu errichten wäre, im ganzen also ungefähr 25, wo die Armenärzte und besoldeten Spezialisten tätig zu sein hätten. Die Ambulatorien würden in ruhigen, zu ebener Erde gelegenen Räumlichkeiten unterzubringen sein; eine Krankenschwester sollte dem Arzt zur Seite stehen. Hierüber müßte sich eine Art Inspektion aufbauen, die etwa je 5 Ambulatorien umfassen und älteren bewährten Armenärzten übertragen würde. Außerdem ist Brasch der Meinung, daß sich mit den Ambulatorien in zwangloser Weise die Einrichtungen des öffentlichen Rettungswesens verbinden lassen. Die Rettungsgesellschaft würde so mit einem Schlage planmäßig über ganz Berlin verteilt sein. Über dem ganzen soll sich, wie das schon von anderer Seite lebhaft gefordert ist, ein neu zu schaffendes Medizinal- oder Gesundheitsamt aufbauen.

Monatsschrift für Soziale Medizin. Zentralblatt für die gesamte wissenschaftliche und praktische Sozialmedizin. Herausgegeben von Dr. M. Fürst und Dr. K. Jaffé (Hamburg). 1. Band. 1. Heft.

Die neue Monatsschrift erscheint in dem Verlage von Gustav Fischer in Jena, der auch das Handbuch der Sozialen Medizin herausgibt, von dem wir kürzlich den Teil über „Stellung und Aufgaben des Arztes in der öffentlichen Armenpflege“ ausführlicher angezeigt haben. — Die Zeitschrift stellt sich zum Ziel, die Aufgaben und Ergebnisse zu verzeichnen, die der ärztlichen Wissenschaft und ihren Trägern bei Erforschung und Lösung sozialer Probleme zukommen. Sie behandelt deshalb diejenige Seite der ärztlichen Tätigkeit, welche im Gegensatz zur individuellen, die Krankheiten des Einzelnen behandelnden Medizin es sich zur Aufgabe gemacht hat, die allgemeine Wohlfahrt, die Gesundheit der breiten Masse zu heben, indem sie vorbeugend Krankheiten zu verhüten sucht und an der Hebung des allgemeinen Kulturzustandes von Staat und Gesellschaft mitstrebend und mitwirkend teilnimmt. Demgemäß soll in Originalartikeln und Referaten alles das aus der Tätigkeit des Arztes gebracht werden, was sich auf die soziale Gesetzgebung und die sozialen Wohlfahrtseinrichtungen bezieht. Dahin gehören: Soziale Prophylaxis (Rassenhygenie). — Soziale Krankenpflege, d. h. die ärztliche Tätigkeit in Krankenhäusern, Heilstätten und im Samariter- und Rettungswesen. — Armen-Krankenpflege (Kinderfürsorge). — Ärztliche Tätigkeit in Beziehung zur Kranken-, Unfall- und Invaliditätsgesetzgebung. — Tätigkeit des beamteten Arztes. — Wohnungshygiene. — Hygiene der Ernährung. Insbesondere will die Monatsschrift auch den Standesbestrebungen der Ärzte zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen entgegenkommen.

Die erste Nummer enthält u. a.: Kriegel, Zusammenarbeit von Nationalökonomen und Ärzten auf dem Gebiete der Sozialstatistik. Pagel, Zur Geschichte der sozialen Medizin, besonders in Deutschland. — Besprechungen von Büchern und Schriften, Referate, sozialmedizinische Rundschau.

VIII. Vorbeugung.

Rupprecht Konrad, **Zur Errichtung einer Freiwilligen Beschäftigungsanstalt in Graz.** Reisebericht über die „behufs Gewinnung von Erfahrungen über Einrichtung und Betrieb freiwilliger Arbeitsanstalten zum Studium der Organisation und Einrichtung derartiger bereits bestehender Anstalten des In- und Auslandes“ (Beschluß des steiermärkischen Landtages) durchgeführte Studienreise. Sonderabdruck aus den Blättern für das Armenwesen. 84 S. Graz, Verlag des Landesverbandes für Wohltätigkeit in Steiermark. 1902.

Rupprecht, der sich als Herausgeber der Grazer Blätter für das Armenwesen und durch zahlreiche Arbeiten auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege bekannt und wohlverdient gemacht hat, erörtert in der vorliegenden Schrift die Frage der Errichtung von Beschäftigungsanstalten für Arbeitslose. Er geht davon aus, daß solche Einrichtungen im Rahmen der Armen- und Wohlfahrtspflege ihre volle Berechtigung hätten, wobei

freilich nicht an die freie Arbeit des Weltganzen, sondern lediglich an die durch seine Stellung gegebene Verpflichtung zum Schutze der freien Arbeit eines bestimmten Umkreises gedacht werden dürfe. Auch werde durch etwaige Notstandsarbeiten, deren Betrieb auf wenige Wintermonate beschränkt sei, der Bestand von Beschäftigungsanstalten, die während des ganzen Jahres offen stehen, nicht überflüssig.

R. hat zum Zwecke der besseren Information eine große Anzahl von Anstalten in Österreich, in der Schweiz und namentlich in Deutschland besucht, über die er mehr oder weniger ausführlich berichtet. Insbesondere stellt er dar den Zweck jeder Anstalt, ihren Umfang, den Kostenaufwand und die Arbeitseinrichtungen. Diese Angaben sind für alle, die sich mit dem Problem derartiger Einrichtungen beschäftigen, von unzweifelhaftem Wert. Überall kehrt natürlich die Frage wieder, ob die Anstalten sich aus eigenen Mitteln erhalten können, ob sie Zuschüsse der Stadtgemeinde oder der Privatwohltätigkeit gebrauchen, ob die Betriebe der freien Arbeit Konkurrenz machen, ob die Erzeugnisse lohnenden Absatz finden. Die Antworten auf diese Fragen fallen naturgemäß verschieden aus, was vielfach nicht nur von örtlichen Verhältnissen, sondern auch davon abhängt, wie bestimmte Persönlichkeiten die Leitung solcher Arbeit auffassen. Die Darstellung erstreckt sich zunächst auf kommunale und Bezirksanstalten, dann auf städtische oder Vereinsarbeitsstätten, wobei namentlich die Tätigkeit der Schreibstuben hervorgehoben ist; ferner Kolonien mit vorwiegend gewerblichem Betriebe, Arbeiterkolonien, Brockenhaussammlungen u. dergl., und Kolonien mit vorwiegend oder ausschließlich landwirtschaftlichem Betriebe, worunter ebenfalls in erster Linie Arbeiterkolonien stehen. Anhangsweise berichtet er auch noch über einige Anstalten für altersschwache und erwerbsunfähige Personen, sowie über die Versuche der Unterstützung von Arbeitslosen auf anderem Wege, namentlich dem der Arbeitslosenversicherung. In seinem Schlußwort zieht R. die Nutzanwendung seiner Schrift und stellt unter Darlegung des Rechnungsergebnisses fest, daß das Kostenerfordernis nirgends über die Leistungsmöglichkeit der Kommunal- oder Vereinsverwaltung hinausgeht. Auch meint er, daß die Bedenken gegen die Möglichkeit, Arbeit für die sich zur Arbeit in den Beschäftigungsanstalten Meldenden zu beschaffen, ebenfalls tatsächlich widerlegt seien. Landwirtschaftliche Arbeit (und Landkulturarbeit) sei überall zu finden, wenn man sie nur suchen wolle und nicht von vornherein auf den roh materiellen Augenblicksgewinn sehe.

Schließlich wird die ganze Frage auf den ursprünglichen Anlaß zurückgeführt, der zu dem Eingehen auf diesen Gegenstand geführt hat, nämlich auf die Hoffersche Stiftung in Graz, die ein Kapital von jetzt 106 000 fl. besitzt das zur Errichtung einer freiwilligen Beschäftigungsanstalt bestimmt ist. Da die Stadt Graz ihre Errichtung abgelehnt hat, wird empfohlen, daß das Land Steiermark die Errichtung der Beschäftigungsanstalt unternehme.

Wir empfehlen die R.'sche Schrift auf das angelegentlichste; sie ergänzt in glücklicher Weise den von uns angezeigten Bericht von Bühl

und Eschle über die geschlossene Armenpflege (Schriften des D. V. für A. u. W. Heft 65.).

Altersfürsorge in Frankreich. Wir haben wiederholt auf die Bemühungen hingewiesen, in Frankreich eine obligatorische Fürsorge für das Alter einzuführen. Diese Bemühungen haben neuerdings einen sehr entscheidenden Schritt vorwärts getan, indem die wiederholten Anregungen des Conseil Supérieur de l'Assistance publique und der Regierung zu Beschlüssen der Deputiertenkammer geführt haben, die sich zu einem Gesetzentwurf verdichteten. Der Vorschlag trägt die Bezeichnung: „Proposition de loi adoptée par la Chambre des Députés créant un service public de solidarité sociale sous forme d'assistance obligatoire aux vieillards infirmes et incurables". Es ist damit ausgedrückt, daß es sich nicht um eine Armenunterstützung, sondern um ein Recht der Alten und Schwachen handeln soll, eine Altersversorgung in Anspruch zu nehmen. Das ist wohl die Tendenz, doch wird in Wahrheit es eine andere Form der Armenfürsorge sein, für die bemerkenswert ist, daß sie in Erweiterung der Anfänge obligatorischer Armenpflege in Frankreich ebenfalls eine Verpflichtung der öffentlichen Gewalten bilden soll. Der Hauptartikel lautet:

„Jeder bedürftige Franzose, der ein Alter von 60 Jahren erreicht hat oder mit Gebrechen oder unheilbarer Krankheit behaftet ist, die ihn unfähig macht, seinen Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, hat, unter den nachfolgenden Bedingungen und Vorbehalten, Anspruch auf eine Unterstützung aus der durch gegenwärtiges Gesetz geschaffenen gesetzlichen Altersversorgung."

Auch die Fremden sollen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit mit den Heimatländern der Fürsorge teilhaftig werden. Sie baut sich auf auf der Grundlage des Unterstützungswohnsitzes (domicile de secours). Mangels eines örtlichen U. W. tritt das Département bezw. der Staat ein. Wir finden auch hier wieder die eigentümliche, unseres Erachtens schwerfällige und schwer auszuführende Vorschrift, daß jedes Jahr eine Liste der in Betracht kommenden Persönlichkeiten in jeder Gemeinde aufgestellt werden soll, anstatt daß die Meldung des Berechtigten abgewartet wird. Die Liste geht an die Kommunalverwaltung; die Entscheidung über die Zulassung zur Unterstützung liegt beim Präfekten, vorbehaltlich des Rekurses an eine besondere Kommission, die aus 15 Mitgliedern der parlamentarischen Körperschaften, Vertreter der Regierung und sonstigen Sachkundigen besteht.

Die Unterstützung wird in der Wohnung durch Zahlung baren Geldes gewährt oder durch Unterbringung in einem öffentlichen oder privaten Hospital oder auch in Familienpflege. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß feste Bezüge von anderer Seite abgezogen werden sollen, jedoch Ersparnisse und Altersrenten nur, soweit sie 60 fr. übersteigen. Die Fürsorge tritt ein mit dem 70. Lebensjahr, wobei für jedes Kind, das der Berechtigte gehabt hat, das länger als 3 Jahre gelebt hat, ihm ein Anspruch auf Verminderung der Wartezeit um 6 Monate zukommt. Die

Mittel werden aufgebracht durch die Gemeinden mit Hilfe der Départements und des Staates.

In der letzten Sitzung der Société internationale pour l'étude des questions d'assistance wurde von dem Berichterstatter Rondel dieser Beschluß der Deputiertenkammer als ein überaus wichtiges Ereignis bezeichnet und ebenso sprach der Direktor des französischen Armenwesens, Monod, auf dem in Bordeaux abgehaltenen Kongreß für Armenpflege aus, daß hier ein wesentlicher Schritt in der Weiterentwicklung der obligatorischen Armenpflege gemacht sei. „Je rapelle — sagt er — qu'en France l'assistance publique complète peu à peu son organisation suivant un plan méthodique.“ In der Tat würde, nachdem der seit alters bestehenden Fürsorge für Kinder und Geisteskranke durch das Gesetz von 1893 die Fürsorge für Kranke hinzugefügt war, die Fürsorge für alte und unheilbare Personen die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege wesentlich erweitern. Es fehlt dann allerdings noch immer die Fürsorge für Familien, namentlich für Witwen. Ob der Gesetzentwurf Gesetz werden wird, ist gleichwohl nicht unzweifelhaft, da die hierzu erforderlichen Mittel sehr bedeutend sind und sehr entschiedene, namentlich von konfessioneller Seite ausgehende Strömungen gegen die Ausdehnung der obligatorischen Armenpflege vorhanden sind.

Arbeitsamkeitshaus für gebildete Frauen, St. Petersburg. Die Bestrebungen zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsgelegenheit gewinnen auch in Rußland mehr und mehr an Boden. Ein interessanter Versuch dieser Art ist die Gründung eines Arbeitsamkeitshauses für gebildete Frauen in Petersburg. — Die im Jahre 1896 durch das Zentralkomitee der Arbeitsamkeitshäuser ins Leben gerufene Anstalt bezweckt die Ausbildung gebildeter Frauen in den kaufmännischen und gewerblichen Fächern bei gleichzeitiger Arbeitsvermittlung an die Schülerinnen. Die Zahl der arbeitenden Frauen und Mädchen, unter denen sich viele aus altadligen Geschlechtern befinden, ist von 60 im ersten Jahre auf 396 im Jahre 1902 gestiegen; im ganzen Zeitraum betrug sie 1753, von denen ein großer Teil im Maschinenschreiben, andere im Nähen und Zuschneiden ausgebildet wurden. Von einigen Freistellen zur Erlernung der doppelten Buchführung ist bisher nur geringer Gebrauch gemacht worden. Der ganze Erwerb im Jahre 1897 betrug 2135 Rub., 1902 4028 Rub., in den sechs Jahren zusammen 20 969 Rub. 28 Damen erhielten 1902 feste Stellungen, im ganzen bisher 175. Im Laufe der Jahre wurden 261 Damen mit Darlehen und Beihilfen im Betrage von 2172 Rub. aus hierzu bestimmten Fonds unterstützt. 35—47 Damen erhielten täglich unentgeltliches Frühstück, ebenso viele freies Mittagessen.

Die finanziellen Verhältnisse sind leider nicht sehr günstig. Das Haus wurde am 15. März 1896 mit 1500 Rubeln (3000 M.) eröffnet und hat im sechsten Arbeitsjahre bereits 13 163 Rubel Einnahmen gehabt, denen 11 174 Rubel Ausgaben gegenüberstehen, so daß sich ein Überschuß von fast 2000 Rubeln ergab. Da aber die von dem Zentralkomitee der Arbeit-

samkeitshäuser bewilligte Beihilfe sowie die sonstigen freiwilligen Gaben immer geringer werden, auf die das Haus zu seinem Bestehen in erster Linie angewiesen war, ist die Verwaltung gezwungen, ihre Einnahmen durch Erhöhung des Prozentsatzes, der aus dem Erwerb der arbeitenden Damen entnommen wird, zu vermehren. Anfänglich erhielten sie 90 % des Arbeitslohnes, jetzt nur noch 80 %, in Zukunft voraussichtlich noch weniger. Diese Maßregel ist nicht ganz unbedenklich, da die Einnahmen schon an und für sich gering sind, teils wegen ungenügender Arbeitsleistung, teils wegen Mangels an Bestellungen. Bei dieser Gelegenheit sei auf den Unterschied hingewiesen, der zwischen einer Arbeitsamkeitsanstalt zu wohltätigem Zweck und einer Werkstatt zu industriellem Vorteil besteht. Das Arbeitsamkeitshaus nimmt sich vorzugsweise solcher an, die in bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit oder Geschicklichkeit. Sie hilft ihnen, sobald sie leistungsfähiger geworden und etwas gelernt haben, zu vorteilhafterem Erwerb außerhalb der Anstalt. Eine gewöhnliche Werkstatt dagegen mit dem Zweck der Bereicherung des Unternehmers wird nach Möglichkeit bloß gute und leistungsfähige Arbeiter annehmen und suchen, diese solange als möglich sich nutzbar zu machen, die unbegabten und untüchtigen baldigst zu entlassen. Aus diesem Grunde kann eine Arbeitsamkeitsanstalt nie durch eigene Arbeit bestehen und wird immer auf die Mildtätigkeit angewiesen sein. — Nichtsdestoweniger ist das Arbeitsamkeitshaus für Frauen in Petersburg bestrebt, durch gewissenhafte Ausführung von Bestellungen zu mäßigen Preisen das Vertrauen des Publikums immer mehr zu gewinnen und seine Einnahmen durch günstige Bestellungen zu vermehren.

von Buxhoevden.

Neue literarische Erscheinungen.

Zentralleitung des Württ. Wohltätigkeitsvereins. Bericht über die Tätigkeit im Rechnungsjahr 1. April 1902/03.

Charitas-Kalender auf das Jahr 1904. Herausgegeben von Dr. J. Neubauer. Dritter Jahrgang. 111 S. Wien, Komm. Verlag Heinrich Kirsch.

Institut für Gemeinwohl, Frankfurt a. M. Bericht über das siebente Geschäftsjahr 1902/03.

Kaufmann-Hartenstein, J., Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn. Herausgegeben von der Kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. 358 S. Solothurn 1903.

Local Government Board, London. 32th. annual report 1902—03.

47th. Report for the year 1902 of the Inspector appointed to visit the certified **Reformatory and Industrial Schools of Great Britain.** Part I. List of schools and detailed reports. 457 p. Part II. General report and appendices III. to XI. 214 p. London 1903.

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, Dörnbergstraße 7. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen

Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit

Herausgegeben von

Stadtrat Dr. Münsterberg

Berlin

Erscheint monatlich
Anzeigenannahme:
Berlin W 8

Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 75 Pf

Heft 12 — **Dezember 1903** — **IV. Jahrgang**

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden nach Berlin SW., Dessauerstr. 14, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W., Mauerstraße 43/44, erbeten

Zur Geschichte des Armenwesens.

Aus dem Nachlaß des Freiherrn v. Reitzenstein. Vgl. H. 8 S. 235ff.

III.

Mittelalter.

Der mit den letzten Zeiten des römischen Kaiserreichs überkommene Zustand, wonach die Fürsorge für die Armen in der Hauptsache sich im Aufgabenkreise der Kirche und der aus ihr hervorgegangenen Bildungen sowie im engsten Anschluß an die Formen des religiösen Lebens vollzog, blieb auch im Mittelalter; er bildete die Grundlage auch für die Neugestaltungen, zu denen der mit dem Eintritt neuer Völker in die christliche Kirche in ihr Leben eingezogene neue Geist und die gewaltigen staatlichen und wirtschaftlichen Umwälzungen drängten. Die Vorstellung, daß die Leitung der Wohltätigkeit der Kirche gebühre, erhielt sich umsomehr, als sie während des ganzen Mittelalters für den Hort und Mittelpunkt des gesamten Kulturlebens galt. Dieser Veranstaltung entsprach das Bestreben, die für die Versorgung der Armen bestimmten Mittel in der Hand der kirchlichen Organe und Anstalten zu vereinigen. Große Reichtümer flossen im fränkischen Reiche der Kirche zu teils durch Dotationen des Staats, teils durch Zuwendungen der Privaten, die mit dem rasch sich verbreitenden Glauben an die sündentilgende Kraft derartiger Verfügung bald erhebliche Bedeutung gewann. Die Verpflichtung, den Armen Hilfe zu leisten, wurde als auf dem bischöflichen Gut ruhend angesehen, die mit dem wachsenden Umfange der aus dem bischöflichen Gut sich vollziehenden Dotation der Ortskirchen und Ortspfarren sich auf diese über-

trug. Aber die Reichtümer, in deren Besitz die Kirche gelangte, führten rasch zu ihrer Verweltlichung; ihre Ämter wurden von den weltlichen Großen gesucht, um in den Besitz der Pfründen zu gelangen. Der Verfall, der unter dem Einfluß dieser Verweltlichung sich schon in den letzten Zeiten der Merowinger auch in der Armenpflege geltend machte, wurde noch mehr durch die Inanspruchnahme der kirchlichen Güter für die Staatsbedürfnisse seit Karl Martell gefördert; auch die aus der kräftigen Initiative Karls des Großen hervorgegangenen Anregungen, welche die alten Formen mit neuem Leben zu durchdringen bezweckten, vermochten diesen Rückgang zunächst nur wenig aufzuhalten. Zu den Maßnahmen, durch welche Karl eine gleichmäßigere und wirksamere Armenpflege zu sichern bestrebt war, gehört zunächst die schon unter Pippin begonnene Durchführung des Zehnten, der nicht dem Bischofe, sondern den einzelnen Pfarrkirchen zufiel und von dessen Ertrage ein Drittel für Arme und Fremde Verwendung finden sollte; sodann der Versuch, eine geregelte Armenpflege der Grundherren und weltlichen Großen zu begründen, neben der die freie Wohltätigkeit der Privaten sich ergänzend beteiligen sollte; ein Versuch, der zwar unter den Nachfolgern Karls wiederholt wurde, der jedoch nicht zu bleibenden Ergebnissen führte. Auch auf die Armenpflege der Kirchen und Klöster erstreckte sich der Niedergang. Eine Wendung zum Bessern trat erst durch die ebenfalls auf die Initiative Karls des Großen zurückzuführende Bewegung ein, welche eine Reform der Klöster auf der Grundlage der Regel Benedikts von Nursia anstrebte; als Ausgangspunkt die auf einen Convent in Aachen im Jahre 817 gefaßten Beschlüsse, durch welche jene Regel unter den Zeitverhältnissen und dem Klima entsprechenden Abänderungen akzeptiert und auch auf die Geistlichen für anwendbar erklärt wurde, die, wenn ihrer mehrere an einer Kirche tätig waren, ebenfalls zu gemeinsamem Leben verpflichtet wurden. Die Reform erstreckte sich auch auf die Armenpflege; das angenommene Statut bestimmte, daß von allem, was dem Kloster geschenkt wurde, ein Zehntel zu Wohltätigkeitszwecken Verwendung finden solle. Der Schwerpunkt fällt auch hier noch in die geschlossene Armenpflege; jedes Kloster hatte ein Hospital, das, wenn auch zunächst nur für Klosterangehörige bestimmt, bald auch Plätze für andere Arme mit umfaßte. Einen besonderen Beruf machten

die Klöster aus der Beherbergung von Fremden und Reisenden, welche angesehenen im Hospiz, anderen im Hospital pauperum oder der elemosynarium gewährt zu werden pflegte; ein bestimmtes Regime war hierbei vorgezeichnet.

Einen weiteren Aufschwung nimmt die Armenpflege durch die für das Klosterleben des 10. und 11. Jahrhunderts bedeutungsvoll gewordenen Reformbestrebungen, welche von dem Kloster Clugny ausgingen, demnächst durch die Wirksamkeit der Zisterzienser, die namentlich der Beherbergung der Fremden und Pilger die größte Ausdehnung gaben. Auch die Kollegialstifter unterhielten Hospitäler. Eine weitere Beteiligung erhielt das weltliche Element durch die zunehmende Aufnahme von Laienbrüdern in den Klöstern. Daneben wird auch offene Armenpflege geübt; die Mittel hierzu flossen größtenteils aus Zuwendungen, welche von Privaten den Kirchen und Klöstern und zwar meist aus Anlaß von Seelenmessen gemacht wurden, deren Stiftung seit dem 9. Jahrhundert häufiger wurde; bei derartigen Zuwendungen pflegte ein Teil zur Verteilung insbesondere von Naturalgaben an die Armen bestimmt zu werden. Durch den sich verallgemeinernden Glauben, daß die Fürbitte der Gläubigen dem Seelenheil zur Förderung gereiche und zur Erlösung von den Qualen der Hölle oder des Fegefeuers beitragen könne, vervielfachten sich solche Stiftungen.

Den Höhepunkt des Mittelalters bezeichnet die religiöse Begeisterung, wie sie auf allgemein politischem Gebiet in den Kreuzzügen, auf dem Gebiet der Armenpflege in der Bildung der Spitalorden und der der Spitalpflege gegebenen Ausdehnung und Vervollkommnung ihren Ausdruck findet; bezeichnet schon die Aufnahme von Laienbrüdern in die Klöster einen beachtenswerten Schritt in der Beteiligung des weltlichen Elements, so erreicht die Betätigung des letzteren doch ein weit größeres Maß von Bedeutung und Umfang in den Spitalorden, deren Gründung sich unmittelbar an die Kreuzzüge anschließt und in dem Bedürfnis einer Fürsorge für die zahlreich nach dem heiligen Lande strömenden Pilger, Krieger und Reisenden seinen nächsten Anlaß findet. Die Entwicklung dieser Orden hat sich gewissermaßen in zwei Stufen vollzogen, indem den ritterlichen Spitalorden in den bürgerlichen Spitalorden eine Reihe von weiteren,

in ihren Zielen vielfach den ersteren sich anschließenden, jedoch auf andere Personenkreise sich stützenden Bildungen folgte.

Vorbildlich für die ritterlichen und dadurch auch mittelbar für die bürgerlichen Spitalorden wurde die großartige Schöpfung des Johanniterordens. Der ursprünglich alleinigen Aufgabe der Ordensbrüder, Kranke zu pflegen und die Pilger zu beherbergen, trat bald die weitere hinzu, die letzteren auf ihrem Wege gegen die Angriffe der Ungläubigen zu schützen; beide Aufgaben ruhten als gewissermaßen gleichberechtigt in denselben Händen. Je mehr indessen der Orden durch die ihm zufließenden Reichtümer und Gaben an Macht und Bedeutung gewinnt und je mehr die Ausbreitung seiner Niederlassungen und Spitäler über das Morgenland, Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland ihm das Ansehen eines Reiches gibt, desto mehr tritt die Krankenpflege hinter dem Kriegsdienst zurück; letzterer bildet nunmehr in erster Linie den Beruf der Ritter, während erstere mehr und mehr den Geistlichen und dienenden Brüdern überlassen wird. Einen ähnlichen Gang nahm, während bei den Templern von vornherein der Ritterdienst im Vordergrunde stand, die Entwickelung des Deutschen Ordens. Da die Mitgliedschaft der ritterlichen Orden nur vollbürtigen Personen offen war, konnten in ihnen andere Klassen des Volkes nur als Geistliche oder in der untergeordneten Stellung als dienende Brüder Verwendung finden, ein Verhältnis, welches dem Wachstum der Städte und dem seit dem 13. Jahrhundert eines sich entfaltenden Bürgertums keine Rechnung trug. Das Bedürfnis ebenbürtiger Beteiligung, das in den bürgerlichen Kreisen tief empfunden wurde, führte zur Gründung besonderer bürgerlicher Spital-Orden, welche Jedermann den Zutritt gewährten. Im allgemeinen ist in den Einrichtungen dieser Orden der Typus des von dem Johanniter-, bezw. deutschen Orden geschaffenen Vorbilds erkennbar; häufig jedoch umfaßten sie lediglich einen engen örtlichen Bereich; ja zahlreiche von ihnen waren nur für den Dienst eines einzelnen Spitals gegründet. Als Organisationen, welche größere räumliche Gebiete in sich faßten, sind zu nennen: die Kreuzträger (cruciferi), die Sternträger mit dem roten Stern (stelliferi), die Antoniter und der Orden des heiligen Geistes; während die Kreuzträger hauptsächlich in Italien, die Sternträger hauptsächlich in Böhmen ihre Sitze hatten, ist die Ver-

breitung der beiden anderen sehr groß gewesen. Je mehr das gemeinsame Leben in den Konventualstiftern verfiel, desto mehr gingen in die Hände der bürgerlichen Spitalorden oder der für die einzelnen Anstalten gegründeten Genossenschaften auch die von jenen Stiftern bisher unterhaltenen Spitäler über.

In den Spitälern, mochten sie von Klöstern, Stiftern, ritterlichen oder bürgerlichen Orden unterhalten werden, zentralisierte sich mehr und mehr die Armenpflege, die während des späteren Mittelalters hauptsächlich eine Spitalpflege ist. Diesen Anstalten galten vor allem auch die Gründungen von Privaten, welche im Wege ständiger, den Armen erzeigter Wohltaten und dadurch veranlaßter Fürbitten eine Förderung des Heils ihrer Seelen zu erringen hofften und daher bestrebt waren, den von ihnen ausgehenden Stiftungen durch Errichtung oder Erweiterung von Anstalten, bezw. durch Anlehnung an solche dauernden Bestand zu sichern. Wesentlich im Anschluß an die den einzelnen Stiftungen gegebenen Verwendungszwecke umfaßt daher der Wirkungskreis der Spitäler die Fürsorge für die verschiedensten Kategorien von Hilfsbedürftigen; in ihnen fanden Kranke, Altersschwache, Sieche, Witwen und Waisen, Reisende, Pilger, unter Umständen auch gefallene Jungfrauen Aufnahme; nur mit ansteckenden Krankheiten Behaftete oder Verletzte blieben der Regel nach ausgeschlossen. In den einzelnen Spitälern pflegen Dienst und Lebensweise durch eine feste Ordnung geregelt zu sein, welche namentlich auch die den Insassen. auferlegten religiösen Pflichten näher bestimmt. An die Pflege der Hilfsbedürftigen in der Anstalt schließt vielfach die Verteilung von Almosen außerhalb der Anstalt oder an herumziehende Arme sich an; ja es unterhalten zahlreiche Spitäler Einrichtungen, durch welche Speisen oder andere Naturalien den in der Stadt befindlichen Armen zugeführt, Erkrankte in ihren Wohnungen aufgesucht und in das Spital verbracht werden. Für gewisse Kategorien solcher Personen, welche in den allgemeinen Spitälern nicht Aufnahme fanden, bestanden besondere Spitäler, von denen besonders die für Aussätzige bestimmten erhebliche Verbreitung hatten. Allmählich spezialisierte sich mehr und mehr der Wirkungskreis der Spitäler, namentlich sonderten solche sich aus, die allein oder vorwiegend die Försorge von Greisen und Pfründnern zu ihrer Aufgabe machten.

IV.

Städtische Spitäler und bürgerliche Genossenschaften. Verfall und Reaktion. — Bettelunwesen und Reaktion. Anfänge einer offenen bürgerlichen Armenpflege.

Je mehr die Spitalpflege den Typus der mittelalterlichen Armenpflege bildet, desto leichter erklärt es sich, daß bei ihr auch die sich vorbereitende und bildende Wirksamkeit der Gemeinden in das Gebiet des Armenwesens eingeführt wird; es ist die Errichtung eigener städtischer Spitäler, mit der die aufblühenden Städte in die Entwicklung eintreten. Mit dem Abnehmen der religiösen Begeisterung und der Verweltlichung der Orden seit dem 13. Jahrhundert hatte auch die Liebestätigkeit innerhalb der Kirche an Intensität verloren; der Aufschwung, den sie durch die Bettelorden erfuhr, war nicht von Dauer. Auf dem Gebiete der Armenpflege Ersatz zu schaffen, waren diese Orden gerade vermöge ihrer Organisation und ihrer der Ansammlung von Vermögen abgekehrten Tendenz, welche für die Begründung einer Anstaltspflege durch dieselben ein wesentliches Hindernis bildete, am wenigsten geeignet. Solcher Ersatz bot sich jedoch in dem fester werdenden Gefüge der städtischen Gemeinde-Verfassung und dem Erstarken des bürgerlichen Gemeinsinns dar, der nunmehr häufig ein bestimmendes oder doch mitbestimmendes Motiv bei Errichtung von Stiftungen wird; um ihn zu betätigen und sich bei den Mitbürgern in gesegnetem Andenken zu erhalten, werden jetzt die Vermögensobjekte, welche wohltätigen Zwecken dienen sollen, immer häufiger der Gemeinde zugewendet. Andererseits gehen auch die Städte selbst mit der Errichtung von Spitälern, welche sie aus Gemeindemitteln dotieren, vor. Diese Spitäler werden Anfangs wie die Anstalten der Orden durch Spitalbrüder oder -schwestern verwaltet, die erst allmählich bei zunehmendem Verfall der Orden durch ein weltliches Dienstpersonal ersetzt werden. Der engere Anschluß des Spitalwesens an die städtische Korporation zeigt sich auch darin, daß die Spitäler immer mehr zu Versorgungsanstalten für alle Bürger und Bürgerinnen werden. In dem immer häufiger werdenden Ankauf von Spitalpfründen zur Sicherung des Unterhalts für das Alter liegt zugleich ein Element vorbeugender Armenpflege, die zwar sonst im Mittelalter nur sparsam vertreten ist, deren es aller-

dings auch in geringem Maße bedurfte, da im allgemeinen die auf dem Lande dem Grundherrn, in den Städten den gewerblichen Genossenschaften obliegende Fürsorge ausreichende Sicherheit gewährten. Besonders reich entfaltete sich die ursprünglich von der Gesetzgebung in engen Grenzen gehaltene Entwickelung des Genossenschaftswesens, als seit dem 13. Jahrhundert mit dem Aufkommen der Städte der bewegliche Besitz und das gewerbliche Leben größere Bedeutung gewannen; da die Grundlage, welche sie der Existenz der Einzelnen gewährten, im Vergleich mit dem ländlichen Besitz immerhin schwankend blieb, wurde das Bedürfnis immer lebhafter, durch Anlehnung der Berufsgenossen an einander und ihre Vereinigung zu korporativen Verbänden ein größeres Maß von Sicherheit zu gewinnen und der Förderuug der gemeinsamen Interessen stärkeren Nachdruck zu geben. Zunächst sind es die Kaufmanns- und Handelsgilden, die mit der Eigenschaft wirtschaftlicher Genossenschaften vielfach die von geselligen und religiösen Vereinen verbinden. Noch enger wurde das genossenschaftliche Band in den Handwerkszünften, deren Aufgabe es war, nicht nur die gemeinsamen Interessen ihres Mitgliederkreises, sondern auch die allgemeinen Interessen der gewerblichen Arbeit zum Ausdruck zu bringen; sie leisteten nicht nur in Notfällen den Genossen Hilfe mit Anlehen und Vorschüssen, sondern gewährten auch verarmten Meistern und ihren Frauen bezw. den Witwen und Waisen Unterstützung und Versorgung; häufig schließen die Zünfte Verträge mit Spitälern, um alten und kranken Genossen dort ein Unterkommen zu sichern; sie sorgen endlich auch für die verstorbenen Genossen durch anständiges Begräbnis, Fürbitte und Meßopfer. Da die Gesellen Anfangs außerhalb des Zunftverbandes standen, so sorgte die Zunft für sie nur indirekt; sie hatten in Krankheitsfällen Fürsorge durch den Meister zu beanspruchen, in dessen Arbeit sie standen und in dessen Hause sie wohnten; dieser war gegen die ihm hieraus erwachsenden Lasten dadurch gesichert, daß die Zunftkasse die Kosten zu übernehmen hatte. Je mehr indessen die Zünfte sich gegen den Eintritt von Mitgliedern abschlossen und je mehr in ihrer Wirksamkeit das Bestreben der Geltendmachung ihres wirtschaftlichen Monopols in den Vordergrund trat, desto weniger genügte jener durch die Verpflichtung des Meisters gegebene Anhalt den Gesellen; sie suchten Sicherung in

der Begründung eigener Gesellenbrüderschaften, welche ungeachtet der ihnen von den städtischen Obrigkeiten und den Zünften in den Weg gelegten Hindernisse sich immer mehr ausbreiteten. Diese Genossenschaften waren zugleich Unterstützungs-Totenkassen und geistliche Brüderschaften. Die Unterstützung wird jedoch regelmäßig nur in Form von Vorschüssen gewährt, auf welche der Geselle namentlich in Krankheitsfällen Anspruch hat. Ähnliche Genossenschaften bildeten sich auf dem Lande für andere Bevölkerungskreise; es gab solche der Knechte, ja sogar der jungen Knechte (Enken); am bekanntesten sind die weitverzweigten, meist über große örtliche Gebiete sich erstreckenden Genossenschaften der Geistlichen (Kalandsgilden), die oft in den Besitz sehr großen Vermögens gelangten.

Wenn hiernach für die abhängigen Leute auf dem Lande in der Verpflichtung des Grundherrn, für die Handwerker in den Städten eine gewisse Sicherheit gegeben war, so fehlte es an einer solchen um so mehr für diejenigen Personen, welche entweder von Hause aus ständigen Erwerbsverhältnissen fern gestanden hatten, oder aus ihnen durch zufällige Ereignisse herausgedrängt worden waren; die Zahl derartiger Personen war sehr groß. Es gehörte dahin vor allem die vagierende Bevölkerung, die sich aus Elementen verschiedenster Art, als Spielleuten, Sängern, Gauklern, Wahrsagern, Tierbändigern, Zigeunern, solchen, welche Wunderdinge und Seltsamkeiten gegen Geld vorzeigten, vor allem aber gewerbsmäßigen Bettlern zusammensetzten, eine Kategorie, die mit jener anderen großenteils zusammenfiel. Gerade jene auf der Anschauung, daß das Geben an sich ein Verdienst sei, beruhende, ungeregelte und oft allzu reichliche Verteilung von Almosen sorgte dafür, daß jenen Klassen immer neue Elemente zuflossen; einen besonders großen Zuwachs erhielten sie in den zahlreichen Fällen, in denen Kriege, Seuchen, Mißwachs zahlreiche Bevölkerungskreise um die Mittel ihrer Existenz brachten; alle solche Hilfesuchende waren auf das Aufsuchen der Wohltätigkeit und damit großenteils auf den Bettel und das damit verbundene umherziehende Leben angewiesen. Sie verfielen solcher Lebensweise um so mehr, als der Makel, der nach modernen Begriffen dem Bettel anhaftet, dem Mittelalter unbekannt war. Besonders in den großen Städten, in denen die Almosen reichlich flossen, drängte sich die erwerblose Bevölkerung zusammen; hier

war es daher, wo der wachsende Sinn für ein geregeltes Gemeinwesen am frühesten das Bestreben wach rief, der überhand nehmenden Bettelplage durch Polizeiverordnungen Schranken zu setzen; solche Bettelordnungen, welche zunächst sich nicht sowohl als Verbote, sondern als Einschränkungen des Bettels charakterisieren, kommen schon während des 15. Jahrhunderts häufiger vor. Ebenso wird es in dieser Zeit allgemeine Übung, daß Gaben und Stiftungen zum Zweck der Almosenverteilung der Stadt zugewendet wurden, wodurch es sich ermöglicht, in die Nutzbarmachung solcher Spenden mehr Ordnung zu bringen; auch veranstalteten manche Städte aus ihren Mitteln periodische Verteilungen von Almosen, namentlich in Naturalien. Immerhin tragen diese Verteilungen noch in keiner Weise das Gepräge einer nach Maßgabe des Bedürfnisses individualisierenden Armenpflege, welche stets außerhalb des Gesichtskreises des Mittelalters geblieben ist.

V.

Ansichten und Versuche der Reformatoren.

In der Forderung reicher Entfaltung der Liebestätigkeit, um armen Mitmenschen und vor allem Glaubensgenossen Hilfe zu bringen, sind alle Reformatoren einig. Luther dringt überall auf freigebige Unterstützung des notleidenden Nächsten, wie er denn selbst ein begeisterter Armenfreund ist und nicht nur mit dem Beispiel eigenen reichlichen Gebens überall vorangeht, sondern auch seinen Einfluß auf hochgestellte Personen in diesem Sinne zu verwerten sucht. Aber gerade da für ihn die Werke der Barmherzigkeit einen sittlichen Wert nur insoweit haben, als sie Betätigungen des Glaubenslebens sind, legt er den Schwerpunkt nicht in das Opfer, welches die Unterstützung dem Geber verursacht, sondern in die Wohltat, die sie für den Empfänger bedeutet; er macht den Geber dafür verantwortlich, daß er seiner Unterstützung diejenige Gestalt und Einrichtung gebe, bei welcher durch sie das Wohl des Nächsten am meisten gefördert werden kann; er wendet daher seinen Einfluß gegen das Almosengeben an Bettler, Landstreicher und Müßiggänger; daß jeder Einzelne bemüht sein solle, seinen Haushalt auf redliche Arbeit zu gründen, ist ihm christliches Sittengebot. Vor allem verstoßen hiergegen die Bettelmönche, welche unter der Vorspiegelung, himmlische Güter zu vermitteln, die Früchte der von andern redlich ge-

tanen Arbeit an sich locken; für ihre Zurückweisung wie überhaupt die aller gewohnheitsmäßigen und fremden Bettler tritt er überall ein. Gerade deshalb, weil ein diesen Forderungen entsprechendes Geben Sachkunde und Übersicht der Verhältnisse voraussetzt, ist er für eine organisierte Gemeinde-Armenpflege. Der praktische Anlaß, mit der Begründung einer solchen vorzugehen, bot sich sehr bald. Es handelte sich darum, die Verwaltung und Verwendung derjenigen Güter und Einnahmen, welche der Besoldung der Geistlichen, der Unterhaltung der Kirchen, Schulen und anderen dazu gehörigen Anstalten und endlich der Unterstützung der Armen bisher gewidmet gewesen waren, im Sinne der neuen Lehre anderweitig zu ordnen, sowie demnächst auch für die Einsammlung und Verteilung der von der Opferwilligkeit der Gemeindemitglieder erwarteten weiteren Liebesgaben und Zuwendungen jeder Art einen Mittelpunkt zu schaffen. Besonders dringlich war die Herstellung einer solchen neuen Organisation da, wo die bezüglichen Einnahmequellen sich im Besitze von infolge der Einführung der neuen Lehre aufgehobenen Stiftern oder Klöstern gefunden hatten. Als ein Versuch solcher Überleitung ist auch die grundlegende Nürnberger Armenordnung vom Jahre 1522 anzusehen;*) es wird darin für die Verwaltung des Armenwesens eine bürgerliche Behörde — 2 Ratsherren und 10 Bürger — eingesetzt, von denen in jedem Halbjahr je 2 Armenpfleger ernannt werden und denen 4 Knechte zugeordnet sind; letztere suchen die Armen in ihren Wohnungen auf und prüfen deren Verhältnisse. Solche, welche mit einem Almosen bedacht werden, werden verpflichtet, ein messingenes Zeichen zu tragen; für verschämte Arme wird eine besondere Fürsorge angeordnet; das Betteln wird, abgesehen vom Allerheiligen- und Allerseelentag, untersagt, den auswärtigen Bettlern die Stadt verboten. Die zur Unterstützung der Armen erforderlichen Mittel sollen durch die Erträge der Sammelbüchsen in der Kirche und des sonntäglich umgehenden Klingelbeutels sowie aus den hierzu verfügbaren Einkünften der Stiftungen beschafft, etwaige Überschüsse der letzteren zur Hebung verarmter Bürger verwendet, bedürftigen Handelsleuten Vorschüsse gereicht werden. Um Getreide für die Armen in billiger Zeit einkaufen und behufs

*) Vgl. hierzu unsere Anzeige in H. 1 S. 28.

späterer Verteilung aufbewahren zu können, wird die Errichtung einer Kornkammer anbefohlen. Zur Verhörung der Armen und Fassung der nötigen Beschlüsse sollen die Pfleger alle Woche bezw. alle 14 Tage zusammen kommen; es werden endlich die zuerst von den Pflegern für die verschiedenen Klassen festgesetzten Taxsätze verzeichnet. Diese Bestimmungen erfuhren eine weitere Umformung, als in den Jahren 1525 und 1526 jener Armenbehörde auch die Verwaltung sämtlicher Pfarr- und Klostergüter sowie der übrigen frommen Stiftungen übertragen wurden; an die Stelle der bisherigen Pfleger wurden 8 Almosenherren gesetzt, denen später noch ein Schreiber zugeordnet wurde. Sie haben den Geistlichen die nötige Besoldung zu reichen und die Pröbste und Mönche mit Pensionen abzufinden.

In weit näherer Beziehung zur Reformation stehen die zur Regelung der neuen kirchlichen Verhältnisse und der Armenversorgung erlassenen sogenannten Kirchen- oder Kastenordnungen, von denen drei: die Wittenberger, die Leisniger und die Altenburger bereits in den Jahren 1522 bezw. 1523 erschienen. Unter ihnen ist es die Leisniger, an deren Abfassung erweislich Luther einen hervorragenden und unmittelbaren Anteil gehabt und welche er mit einer Vorrede versehen hat und die daher für seine Anschauungen besonders charakteristisch ist. Obwohl sie mangels der kurfürstlichen Bestätigung nicht zum Vollzug gelangt und ein Entwurf geblieben zu sein scheint, hat sie doch zahlreichen ähnlichen Ordnungen als Mustertypus gedient. Das ganze Kirchen- und Pfarrvermögen, sowie die Einnahmen aus Stiftungen und Brüderschaften, von Gebühren aus Handwerken und Bauerschaften wird zu einem gemeinsamen Kasten zusammengeworfen, in den auch die aus der Mitte der Gemeinden gespendeten Almosen sowie die weiter erfolgenden Stiftungen und Vermächtnisse fließen. Außer dem Geldalmosenstock ist in der Kirche ein zweiter Kasten aufgestellt, in welchen Gaben an Nahrungsmitteln eingelegt werden. Die Verwaltung wird nach bestimmtem Verhältnis aus den verschiedenen Ständen in der Versammlung der Gemeindemitglieder gewählten Vorstehern übertragen, eine Buchführung und Rechnungslegung angeordnet. Aus den in dem Kasten zusammenfließenden Mitteln sind die Besoldungen der Pfarrer und Hilfsgeistlichen, der Küster und Schulmeister, die Unterhaltung der Kirche, Pfarr- und Schulgebäude,

sowie die Unterstützungen für die verschiedenen Kategorien der Armen zu bestreiten. Für die Gewährung dieser Unterstützungen werden Direktiven gegeben; in erster Linie stehen die kranken und gebrechlichen Armen, demnächst Waisen und arme Kinder; solche, die für einen gelehrten Beruf taugen, sollen für Rechnung des Kirchenkastens eine entsprechende Erziehung und Ausbildung erhalten. Handwerkern und Landleuten, denen es an Mitteln gebricht, um sich in ordentlichem Nahrungszustande zu erhalten, sollen Vorschüsse gegeben werden. Auch sollen solche fremde Ankömmlinge, die mit Arbeit und Fleiß sich Nahrung verschaffen wollen, aus dem Kasten Anlehen erhalten. In wohlfeilen Jahren soll Korn zur Aufbewahrung angekauft werden, um es bei geeigneter Zeit an die Armen zu verteilen. Für den Fall, daß die vorgenannten Einkünfte des Kirchenkastens zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen sollten, soll im Wege einer auf die Gemeindemitglieder umzulegenden Steuer geholfen werden, zu der alle Einwohner der Gemeinde, die Reichen ebensowohl wie auch Handwerker und Dienstboten, beitragen sollen.

Für alle diese Ordnungen ist charakteristisch, daß derselbe Fonds, aus welchem die Besoldung der Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer und die Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude bestritten wird, auch der Versorgung der Armen dient. Obwohl dem Geistlichen ein Anteil an der Verwaltung nicht eingeräumt und er in die Hand von Vorstehern gelegt wird, die aus der ganzen Gemeinde gewählt sind, konnte es doch nicht fehlen, daß sich aus diesem Verhältnis mannigfache Inkonvenienzen ergaben; man ging daher später dazu über, von dem für jene anderen Zwecke bestimmten „gemeinen Kasten“ den „Armenkasten“ zu trennen und seine Verwaltung sowie daran anschließend die Armenpflege überhaupt besonders zu regeln.

Es war insbesondere der klarsehende und praktische Bugenhagen, welcher diese Scheidung zuerst in der christlichen Ordnung für die Stadt Braunschweig vom Jahre 1528 und der ihr nachgebildeten Ordnung für Hamburg vom Jahre 1529 zur Geltung brachte; auf ähnlichen Grundsätzen beruhen die Bestimmungen in den ebenfalls von ihm herrührenden Ordnungen für Lübeck (1531) und für Hamburg (1535). Die Verwaltung des Armenkastens besorgen von der Gemeinde gewählte Armen-Diakonen, bei denen die Armen direkt oder durch Vermittlung

frommer Leute oder der Geistlichen ihre Gesuche anzubringen haben; am Jahresschlusse haben die Diakonen über die Verwaltung Rechnung abzulegen; etwaige Überschüsse sollen als Reserve für besondere Notstände aufbewahrt werden. Ein solcher Kasten soll in jeder großen Pfarrei errichtet werden; in ihn sollen außer den freiwilligen Gaben und letztwilligen Zuwendungen auch die von der Gemeinde bewilligten Zuschüsse und die Erträge der in der Kirche und sonst veranstalteten Sammlungen fließen. Das Betteln, besonders der Schüler, wird verboten; nur sollen, wie es in der Braunschweiger Ordnung heißt, bis die neue Einrichtung in Gang gekommen sein wird, die „rechten armen Leute“ noch eine Reihe von Wochen umgehen dürfen. Mit wie großer Energie indessen diese Anläufe unternommen waren, so wurden sie doch nur teilweise Anfänge einer lebenskräftigen Entwicklung. Bei dem Vorwalten autoritativ-hierarchischen Elements, wie es in der Verfassung der lutherischen Kirche sehr bald zur Geltung gelangte, konnte eine lebendige Betätigung der Gemeinde auf dem Gebiete der Armenpflege ebenso wenig wie auf den anderen Gebieten des kirchlichen Lebens gedeihen. Hindernd trat der Entwicklung einer solchen auch der Umstand entgegen, daß die unmittelbare Verwaltung des Armenkastens und das mühevolle Geschäft der Einziehung und Verrechnung der verschiedenartigen Einnahmen bezw. der Verteilung der Unterstützungen in die Hand der Kastenschreiber oder Diener gelegt wurde und die Vorsteher und Diakonen sich auf die obere Leitung und Aufsicht beschränkten; daß dagegen die Heranziehung und Ausbildung besonderer Hilfskräfte aus der Mitte der Gemeindegenossen vernachlässigt wurde. Vor allem war es die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts überhand nehmende einseitige Richtung auf die Reinhaltung der Glaubenslehre bezw. die Zuspitzung der dogmatischen Streitigkeiten, welche bald das Interesse der Gemeinden an der praktischen Liebestätigkeit und der Aufgabe der Armenpflege erlahmen ließen, wie denn auch der letzteren in den späteren Kirchenordnungen kaum mehr gedacht wird. Sie nimmt mehr und mehr den Charakter eines Zweiges der bürgerlichen Verwaltung an und behält aus der ursprünglichen kirchlichen Einrichtung vielfach nur die Abgrenzung der Armenbezirke nach Pfarrbezirken und die Verwendung des Kirchenalmosens für die Zwecke der Armenpflege bei; zuweilen ist auch den Geistlichen eine gewisse

Beteiligung bei der Handhabung des Unterstützungswesens eingeräumt. Nicht selten gewinnt auf Kosten der Gemeinde-Armenpflege eine gesonderte Anstalts- und Stiftungsarmenpflege, deren noch aus dem mittelalterlichen Zustande herrührende Stützpunkte die kirchliche Bewegung überdauert hatten, wieder an Ausbreitung. Als Anknüpfungspunkte für die weitere Entwicklung haben jene Ordnungen meist nur dann gedient, wenn sie größere Territorialgebiete umfaßten, sodaß alsdann die Landesgesetzgebung auf ihnen fortbauen konnte.

Von größerer Dauer zeigten, wie bemerkt, sich die in der reformierten Kirche geschaffenen Organisationen, für welche in der Hauptsache Calvins Ansichten maßgebend wurden. Die Auffassung Zwinglis, welcher, wie er überhaupt die Leitung der kirchlichen Bewegung für den Staat in Anspruch nahm, auch für eine staatliche Regelung und Leitung der Armenpflege eintrat, blieb wesentlich nur für die Gestaltung des Züricher Armenwesens bestimmend. Bei der Begründung einer bürgerlichen Armenpflege dringt auch Zwingli auf angemessene Versorgung der Armen und Erziehung der Waisen nnd armen Kinder, Zwecke, für welche er Vermögen und Einkünfte der aufgehobenen Stifter und Klöster in Anspruch nimmt. Insbesondere fordert er die Verwandlung dieser Institute in Armenanstalten; wie Luther, verwirft er den Bettel, für dessen kräftige Zurückweisung er eintritt. Von dieser Auffassung unterscheidet sich die Calvinische, welche für Deutschland in den Aufstellungen der von Lambert von Avignon ausgearbeiteten, jedoch nicht zur Ausführung gekommenen Reformatio ecclesiarum Hassiae vom Jahre 1528 gewissermaßen einen Vorläufer hat, dadurch, daß sie die Organisation und Handhabung der Armenpflege in den Aufgabenkreis der Kirche verweist. Die sozialen Einrichtungen der ersten apostolischen Zeit galten hierbei als gewissermaßen autoritative Vorbilder; vor allem wird die Idee eines der Fürsorge für die Armen gewidmeten Diakonats weiter ausgebildet und innerhalb der Kirchengemeinden eine möglichst ausgeprägte Trennung der Armenpflege von dem Dienste am Wort und der geistlichen Leitung verlangt. In Übereinstimmung mit den Entwürfen Luthers, jedoch von einer anderen grundsätzlichen Auffassung ausgehend, will auch Calvin die Ausübung der Armenpflege in die Hand in den Kirchengemeinden zu bildender besonderer Organe legen, welche von dem Einfluß der Geistlichen

unabhängig bleiben; es sind gewählte Älteste, Diakonen und andere Gemeindemitglieder, denen die Handhabung der Armenpflege anvertraut werden soll. Die Diakonen können in Fällen, in denen die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, in solche für die Armenpflege und für die Krankenpflege sich sondern. Allerdings vermochte in Genf, wo von Anfang an die bürgerlichen Gewalten die kirchliche Bewegung geleitet hatten und wo sie sich in Besitz der Armenverwaltung bereits befanden, diese Anschauung nicht durchzudringen. Die Armenpflege fuhr hier fort, einen vorherrschend bürgerlichen Charakter zu tragen; zu einer desto reineren Durchführung gelangte sie dagegen in denjenigen Ländern, in denen entweder das reformierte Bekenntnis unter dem Kreuze stand oder aber von vornherein die autonome Stellung des Kirchenamts anerkannt wurde. Was die Länder der nachgedachten Art anlangt, so kann als ein charakteristisches Beispiel der Durchführung die Armenordnung der Pariser Gemeinde vom Jahre 1562 betrachtet werden; danach besteht in der Gemeinde ein Bureau, das sich aus vier Ältesten, den Diakonen und acht angesehenen Bürgern zusammensetzt. Die der Unterstützung bedürftigen Armen haben sich mit ihrem Gesuche bei den Ältesten zu melden; die Pflicht der Diakonen und Bürger ist es sodann, sie regelmäßig zu besuchen und über ihre Verhältnisse diejenige Auskunft zu beschaffen, auf Grund deren demnächst von dem Bureau über die Unterstützungsgesuche befunden werden kann. Die Mittel dieser Armenpflege werden aus dem Ertrage der von den Diakonen mittels verschlossener Büchsen beim Gottesdienste veranstalteten Sammlungen bestritten. Zu einer besonders reichen Entwicklung gelangte das Armenwesen der reformierten Kirche in den Niederlanden, wo vielfach die bürgerlichen Gewalten mit den Kirchengemeinden in der Schaffung der Organisationen Hand in Hand gingen; eine sehr wirksame Ergänzung fand hier die offene Armenpflege in einer sachgemäß sich anschließenden, reich ausgestatteten geschlossenen Armenpflege, welche namentlich Waisenhäuser für arme und gebrechliche Personen, Kranken- und Irrenhäuser, sowie auch Zucht- und Spinnhäuser umfaßte. Hier gelangt auch in der Armenpflege bereits das weibliche Element zu ausgedehnterer Geltung; neben den Regenten der Anstalten stehen Regentessen, neben den Diakonen Diakonissen. Die Ansichten a Lascos, von welchem

die mustergültige Armenordnung für die Niederländer in London ausgearbeitet war, waren hier wie auch in den reformierten Gegenden Deutschlands von wesentlichem Einfluß; sie kommen vor allem in der Pfälzer Kirchenordnung und den Heboner Synodalbeschlüssen zum Ausdruck; eine besonders interessante Organisation ist diejenige, welche in der Stadt Emden gegen Ende des 16. Jahrhunderts besteht. Sie scheidet zwischen einer Anstaltspflege für Altersschwache und gebrechliche Arme, Waisen und Durchreisende und einer Fürsorge für die „haussitzenden Armen". Letztere wird durch acht Hauptdiakonen und 24 Unterdiakonen gehandhabt. Daß diese Bildungen aus der Selbsttätigkeit der Gemeinden hervorgegangen waren, hatte ihnen vielfach einen längeren Stand verbürgt; ihre Spuren reichen nicht selten bis in die neueste Entwicklung hinein.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in No. 1 mitgeteilten, den Sammlungen der Abteilung zugrunde liegenden Grundplan geordnet; auch entsprechen die Ziffern und Buchstaben den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

Zur Geschichte des Armenwesens.

Öffentliche Armenpflege im 16. Jahrhundert. Straßburger Post, 17. und 21. September 1903.

Das eine und andere aus der Armenpflege der Stadt Bonn in der guten alten Zeit. Von Dr. Wilms (Posen). Bonner Zeitung, 20. September 1903.

Armenwesen aus Kurkölner Zeit. Kölnische Zeitung, 22. Sept. 1903.

Die Spitäler im alten Frankfurt a. M. Charitas, Sept.-Oktober 1903.

Wir finden gleichzeitig an den verschiedenen oben genannten Stellen Skizzen aus dem Armenwesen älterer Zeit, die zum Teil, namentlich was die Mitteilungen aus Bonn betrifft, neues, nicht bekanntes Material enthalten. Im übrigen bestätigen die Darstellungen die aus der Geschichte des Armenwesens bekannten Tatsachen, daß die Pflegetätigkeit in offener Armenpflege sehr nachgelassen hat und sich das Schwergewicht auf der einen Seite auf Repression gegenüber den Bettlern und Landstreichern

beschränkt, auf der anderen Seite eine, allerdings im Verhältnis zu unseren heutigen Ansprüchen sehr dürftige Anstaltspflege für die Versorgung der schwersten Fälle eintritt. Doch lassen sich überall Ansätze zur Wiederbelebung der Pflegetätigkeit beobachten, wie denn die Armenprovisoren der Stadt Köln an die heutigen Armenbezirksvorsteher erinnern.

Sehr bemerkenswert ist die Schaffung von Arbeitsgelegenheit in Bonn durch das kurfürstliche Promemoria von 1774, das die Schaffung eines Arbeitsinstitutes anordnet, dem eine besondere Kommission vorsteht. Insbesondere wird die Spinnerei gepflegt, die für die damalige Zeit eine verhältnismäßig sehr starke Beschäftigungsziffer aufweist. In dem Bericht von 1789 wird angegeben, daß 312 Arbeiter und 350 Personen beschäftigt werden, die Armenspenden erhalten. Mit der Herrschaft der Franzosen ging die Spinnerei zunächst wieder ein. Auf den Trümmern der durch die französische Invasion zerstörten Wohltätigkeitspflege wurde eine neue Wohltätigkeitskommission eingesetzt, die die früher getrennten Verwaltungen der verschiedenen Stiftungen und Fundationen verband. Die Armenpflege erhielt sich aus Einkünften der Fonds und freiwilligen Sammlungen.

Mädchen- und Frauen-Gruppen für soziale Hilfsarbeit zu Berlin. Denkschrift anläßlich des zehnjährigen Bestehens 1893—1903. 40 S. — Jahresbericht und Programm für das Arbeitsjahr 1903.

Ausbildungs-Kursus in der Fürsorgearbeit veranstaltet von der Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M. (1. Fürsorge für Erholungsbedürftige. 2. Fürsorge für Kinder.)

Wir haben wiederholt, zuletzt in Heft 3, 1903, die Bestrebungen zur praktischen Ausbildung von Helfern und Helferinnen besprochen. Uns liegt der im Titel genannte Bericht der Gruppen für soziale Hilfsarbeit vor, die in diesem Jahre ihrem zehnjährigen Bestehen eine besondere Festschrift widmen, die in ausführlicher Weise über die Gründung, die Entwickelung und die Ziele der Gruppen berichtet. Die Arbeit der Gruppen hat bei wachsender Ausdehnung und der größeren Zahl erfahrener Mitarbeiterinnen allmählich zwei wesentliche Bestandteile in sich aufgenommen, die theoretische und die praktische Ausbildung neuer Mitglieder zu Helferinnen, und die Vermittelung geschulter Kräfte an Wohlfahrtseinrichtungen, die ihrer bedürfen. Die systematische Ausgestaltung eines praktischen und theoretischen Arbeitsplans in einem geschlossenen Jahreskursus, der für jede Schülerin individuell nach ihren Absichten ausgearbeitet wird, strebt eine gründliche berufliche Ausbildung an. Um derartig geschulten Mitgliedern die berufliche Verwertung ihrer Kenntnisse zu ermöglichen, ist im Berichtsjahre eine „Stellenvermittlung für berufsmäßige Arbeiterinnen in der Wohlfahrtspflege“ gegründet worden. Der theoretischen Unterweisung dienen Vortragskurse, die im laufenden Winterhalbjahr die praktische Armenpflege unter besonderer Berücksichtigung der Frauentätigkeit, die deutsche Versicherungsgesetzgebung, sozialpolitische Fragen usw. umfassen. Die Mitgliederzahl der Gruppen ist in den letzten Jahren wesentlich gestiegen und beträgt gegenwärtig 482. 131 Helferinnen wurden im Berichtsjahre an Anstalten vermittelt.

Die in den letzten Jahren nach dem Vorbilde der Gruppen errichteten Schwestervereine in Bremen, Hamburg, Königsberg, Wien wie die Abteilungen für soziale Hilfsarbeit der Frauenvereine in Halle, Leipzig, Cassel, Frankfurt a. M. zeugen von der Bedeutung, die diese Bestrebungen auch über Berlin hinaus gewonnen haben.

Auch die **Zentrale für private Fürsorge** betont den von uns stets nachdrücklich hervorgehobenen Gedanken, daß es auch auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit nicht an dem bloßen guten Willen und dem guten Herzen genug sei, sondern daß eine wirkliche Sachkenntnis und Ausbildung in ihren Aufgaben gefordert werden müsse. Zu solcher Ausbildung gehört eine längere praktische Arbeit in einer vielseitigen Organisation, Übung im Verkehr mit den Bedürftigen und in deren richtiger Behandlung, ferner Kenntnis der rechtlichen Fragen, der Behördeorganisation, der wichtigeren Zweige privater Fürsorge und ihrer geschichtlichen Entwickelung. Dazu käme einige Ausbildung in der besten Organisation von Vereinen und Anstalten, unterstützt durch praktische Anschauung. In diesem Jahre ist insbesondere ein Ausbildungskursus in der Kinderfürsorge abgehalten worden, in dem von sachkundigen Persönlichkeiten Vorträge über die verschiedenen Zweige der Kinderpflege, wie Krippen, Horte, Sommerpflege, Fürsorgeerziehung usw., sowie über Vormundschaft, Gemeindewaisenrat gehalten wurden und den Hörern die wichtigsten Einrichtungen auf diesen Gebieten praktisch vorgeführt wurden.

Für den nächsten Juni ist ein gleichartiger Kursus in Aussicht genommen; dazu soll ein Kursus über Erholungsbedürftige und verwandte Fragen hinzutreten.

Wirtschaftliche Ursachen der Armut. Der Bericht der Krefelder Armenverwaltung über ihre zehnjährige Wirksamkeit 1893 bis 1903 enthält eine sehr bemerkenswerte Ausführung über eine eigentümliche Wirkung wirtschaftlicher Umwandlungen, die aus der Verdrängung von Handarbeit durch Maschinenarbeit eingetreten ist. Die Krefelder Bevölkerung hat in den letzten Jahren ein wenig abgenommen, was hauptsächlich mit dem Fortzuge von Personen zusammenhängt, die in Krefeld nicht mehr genügenden Verdienst fanden. Im übrigen bedeutete dieser Wegzug keine Verminderung der Armenpflegekosten, da für eine sehr erhebliche Zahl, die nach auswärts verzogen war und in auswärtigen Gemeinden die Armenpflege in Anspruch genommen hatte, Erstattung von Krefeld geleistet werden mußte. Die Ursachen dieser für Krefeld so schweren Zeiten sind schon in einem früheren Berichte erwähnt worden. Der diesjährige Bericht sagt hierüber: „Zu dem Verzweiflungskampfe der alten mit Hand-Webstühlen betriebenen Seiden- und Sammt-Industrie gegen den immer mehr vordringenden, in größeren Fabrik-Etablissements betriebenen mechanischen Webstuhl mit seiner 3—12fach vergrößerten Produktion, gesellte sich durch viele Jahre hindurch eine solche alle Zweige der Sammt- und Seiden-Fabrikation umfassende Ungunst der Mode, wie sie in ihrer Dauer und Intensität kaum für möglich gehalten worden war. Der schwere Kampf des Handstuhls gegen den mechanischen Web-

stuhl ist heute für die Sammetbranche überhaupt, für die Stoffbranche für unsere Stadt wenigstens so gut wie ausgefochten, während er in den ländlichen Ortschaften sein Ende noch nicht erreicht hat. Es kann weiter gesagt werden, daß dieser Kampf für den letzten Teil unserer Berichtsperiode 1898/99—1902/03 mit ihren normalen bis zu besonders guten Verdienstverhältnissen nur noch in seinen Folgen in die Erscheinung tritt. Nach unseren Handelskammerberichten betrug die Zahl der

	Handsammetstühle	mechanischen Sammetstühle		Stoff-Handstühle	mechanischen Stoffstühle
1882	18353	371	1882	16483	485
1887	14767	2298	1887	11782	1575
1892	3593	2157	1892	10173	2639
1898	1410	2392	1898	8225	6759
1901	883	2326	1901	5668	7942
1902	787	2300	1902	5229	8286

I. E. Schweiz.

Der Armenpfleger. Monatsschrift zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhard. — Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf. Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich. Jährlich 12 Nummern für 3 Franken. — 1. Jahrgang No. 1, 1. Oktober 1903.

Am 1. Oktober ist die obige Monatsschrift unter der Leitung von Pfarrer A. Wild ins Leben getreten, der sich durch die Herausgabe des auch von uns angezeigten Werkes: „Ratgeber für Armenpfleger" und „Zürich, deine Wohltaten erhalten dich!" auf diesem Gebiete einen sehr guten Namen gemacht hat. In dem Vorwort wird das Bedürfnis betont, ein interkantonales Organ zu schaffen, das der gesamten schweizerischen und daneben auch der ausländischen Armenpflege seine ungeteilte Aufmerksamkeit zuwendet. Durch Vorhandensein eines Fachorgans wird es möglich werden, von einander zu lernen, manche Frage von einem etwas höheren Standpunkte aus zu betrachten und weitherziger zu beantworten. Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß Artikel über das Armenwesen aus allen Kantonen erscheinen und die bestehende Armenpraxis stetsfort beleuchtet, kritisiert und womöglich reformiert wird. „Das Ziel — heißt es ferner — das wir fest ins Auge gefaßt haben und dem wir mit aller Kraft entgegengehen, ist nicht die Zentralisation, wohl aber die Unifikation, die Vereinheitlichung des zurzeit ja so unheilvoll vielgestaltigen, schwere Übelstände und Notstände verursachenden schweizerischen Armenrechts. Kein anderes Interesse irgendwelcher Art soll uns leiten, als das der Verbesserung der Armenpflege, als das an der sittlichen und ökonomischen Hebung der Armen."

Die erste Nummer enthält einen ausführlichen Artikel zur Frage der Armenhausversorgung von Pfarrer E. Marty.

I. W. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

The Annals of the american academy of political and social science. Vol. XXI No. 3, May 1903. Philadelphia. — Die vorliegende Nummer der Annals ist Spezialproblemen der Armenpflege, Wohltätigkeit und Strafrechtspflege gewidmet. Wir heben, indem wir uns vorbehalten, auf Einzelnes ausführlicher zurückzukommen, die Hauptaufsätze hervor:

Edward T. Devine, The essentials of a relief policy.

Charles R. Henderson, World currents in charity theory and practic.

Ernest P. Bicknell, Problems of philanthropy in Chicago.

Lee K. Frankel, Jewish Charities.

Lilian Brandt, Social aspects of tuberculosis.

Im Schlußteile sind Nachrichten über einzelne Wohltätigkeitseinrichtungen, Anstalten und Bestrebungen gegeben.

II. B. Armenverwaltung.

Wahl von Arbeitern zu Armenpflegern. Im Anschluß an unsere Mitteilung im Juliheft S. 209 teilen wir nachstehendes Schreiben des Waisen- und Armenamts Frankfurt a. M. mit, daß am 1. Oktober d. J. an sämtliche Mitglieder des Gewerbegerichts, die Delegierten der Gewerkschaften und sonstigen Arbeitervereine zum Ausschuß für Volksvorlesungen usw. (zusammen an 120 Adressen) gesandt worden ist.

„Die Armenvorsteher und Armenpfleger werden bekanntlich von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Das Armen- und Waisen-Amt beschränkt sich darauf, der Stadtverordneten-Versammlung die Vorschläge zu übermitteln, welche ihm selbst von den Armen-Vorstehern zugehen. Zum Armenpfleger kann nun lediglich berufen werden, wer über ein gewisses Maß von freier Zeit und über eine Wohnung verfügt, in welcher er einem Unterstützungssuchenden Gehör geben kann. Dies trifft im allgemeinen nur zu auf Kaufleute, Handwerker, Beamte, Lehrer usw. Diese bilden denn auch die Mehrzahl der Armenpfleger, und zwar um so mehr, als die Bewohner gerade der reicheren Stadtteile nur verhältnismäßig selten herangezogen werden können, da der Armenpfleger in der Nähe seiner Pflegschaft wohnen soll. Arbeiter werden in der Regel, den wirtschaftlichen Verhältnissen nach, jene Bedingungen nicht erfüllen können, insbesondere auch kaum im stande sein, an den Distriktssitzungen teilzunehmen. Gleichwohl stimmen alle Armenvorsteher dahin überein, daß es ihnen nur erwünscht wäre, wenn ihnen Arbeiter bekannt wären, die in der Lage und bereit wären, das Amt auszuüben. Ich frage hiernach ergebenst an, ob Sie vielleicht aus dem Kreise Ihrer Bekannten uns Leute nennen können, die zur Ausübung des Amtes bereit sind, und die in ihrer Arbeitsstelle über die nötige freie Zeit und zu Hause über eine Wohnung verfügen, die den nötigen Raum darbietet. Zugleich sei noch bemerkt, daß in der Armenpflege auch Frauen als Armenpflegerinnen tätig sein sollen, die natürlich dieselben Bedingungen müssen erfüllen können, und daß auch die Angabe von solchen dem Waisen- und Armen-Amt durchaus erwünscht wäre. Die von Ihnen genannten Namen werden dem Vorsteher

desjenigen Bezirks mitgeteilt, in welchem der Vorgeschlagene seine Wohnung hat, um bei den Vorschlägen für das nächste Jahr mitbenutzt werden zu können. Wir hoffen auf diese Art das doppelte Ziel zu erreichen, daß die neuen Armenpfleger und Armenpflegerinnen wie bisher, von dem Armenbezirk selbst vorgeschlagen werden, in dem sie tätig sein sollen, daß aber den Armenvorstehern für diese Vorschläge nicht nur ihr zufälliger Bekanntenkreis, sondern geeignete Leute aus allen Schichten der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Da mit den Vorbereitungen für die Neuwahlen der Armenpfleger bald begonnen werden muß, wären wir für **baldige** Mitteilung der Ihnen bekannten Namen, welchen der Vorname, Stand und Wohnung beizufügen ist, dankbar. Selbstverständlich rechnen wir nur auf die Nennung solcher Personen, die zur Übernahme des Amtes auch tatsächlich bereit sind, sodaß Ablehnungen usw. vermieden sind."

In No. 18 der Mitteilungen des Waisen- und Armenamts, in der das Rundschreiben abgedruckt ist, wird hierzu bemerkt:

Auf das Schreiben sind bisher nur sehr wenige Antworten eingegangen. Der Arbeitstag füllt eben die Zeit unserer Arbeiter derart aus, daß für die freie Selbstbetätigung in Gemeinde und Staat regelmäßig nur die späten Abendstunden übrig bleiben, die wieder speziell für die Mitarbeit in der Armenpflege unverwendbar sind.

Society for Promoting the Return of Women as Guardians and District Councillors. London. Report 1902/03. Die Gesellschaft bemüht sich, die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege durchzuführen; doch hat die Bewegung einen gewissen Stillstand erfahren. Es sind auch jetzt nur nahe an 1000 Frauen in England und Wales tätig, im Verhältnis zu 24000 männlichen in der öffentlichen Armenpflege tätigen Personen. Im übrigen steht die Gesellschaft mit anderen verwandten Instituten in Verbindung. Von ihren eigenen Einrichtungen wächst namentlich die Zahl der örtlichen Unternehmungen, die bemüht sind, den in den Werkhäusern untergebrachten weiblichen Personen den Rücktritt ins Leben zu erleichtern. Außerordentlich ist auch die Zahl derjenigen Komitees gewachsen, die bestrebt sind, den in den Werk- und Armenhäusern untergebrachten Personen helfend zur Seite zu stehen.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Verband der Berufsarbeiterinnen für Innere Mission (Fürsorge für die weibliche Jugend No. 9, 1903). Das Bedürfnis nach einem engeren Zusammenschlusse, das sich in den Kreisen der Berufsarbeiterinnen für Innere Mission schon seit längerer Zeit fühlbar machte, hat im vorigen Jahre zur Einberufung einer Konferenz geführt, über deren Verlauf wir in diesem Jahre in Heft 3 berichtet haben. Auf der Zusammenkunft wurde die Wiederholung der Konferenz beschlossen und der einladende Vorstand mit den Vorbereitungen einer ständigen Organisation beauftragt. Dieser Gedanke wird nun weiter ausgebaut. Pastor Burckhard-Berlin berichtet dazu, daß die Gründung eines festen Verbandes für be-

rufsmäßige und freiwillige Arbeiterinnen, die auf irgend einem Gebiete der Inneren Mission tätig sind, in Aussicht genommen sei und veröffentlicht einen Entwurf zu den etwa erforderlichen Satzungen. Seinen Ausführungen entnehmen wir, daß sich der Verband die Anregung und Förderung seiner Mitglieder durch wechselseitigen Erfahrungs- und Gedankenaustausch, sowie die Wahrnehmung und Wahrung der Berufsinteressen der Einzelnen wie der Gesamtheit zur Aufgabe machen soll. Er will diesen Zweck erreichen durch regelmäßig alle zwei Jahre stattfindende Konferenzen; eine Auskunftsstelle, die über Arbeitsstellen, Arbeitskräfte usw. zuverlässige Auskunft erteilt; einen geschäftsführenden Ausschuß, der die Konferenzen vorbereitet und leitet, die dort gefaßten Beschlüsse ausführt und in jeder Hinsicht die Interessen der Mitglieder vertritt; ein Verbands-Organ, als das vorläufig die „Fürsorge für die weibliche Jugend" anzusehen ist, sowie durch Gewährung materieller Hilfe. Innerhalb des Verbandes ist eine Gruppenbildung einzelner Berufs- und Interessengemeinschaften, die eine Anzahl von Fragen gemeinsam haben, vorgesehen. Der Mindestbeitrag beträgt für die Mitglieder jährlich 1 M.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeits-Bestrebungen.

Der katholische Charitasverband für die Diözese Straßburg. (Charitas, Heft 7 und 8 1903). Am 26. Juni ist ein katholischer Verband für die Diözese Straßburg gegründet worden, der sich dem Charitasverband für das katholische Deutschland anschließt und den bisher in Straßburg bestehenden Lokalverband in sich aufgenommen hat. Den Satzungen entnehmen wir, daß der Verein seine Zwecke zu erreichen sucht: durch ein Charitassekretariat zur Auskunftserteilung über charitative Einrichtungen jeder Art, durch Einsetzung eines Diözesan-Komitees, durch Anregung zur Gründung von lokalen Komitees, von charitativen Fachkonferenzen, Veranstaltung von „Charitastagen", Verbreitung charitativer Literatur, Sammlung und Zusammenstellung sämtlicher Wohltätigkeitseinrichtungen in der Diözese und dergleichen mehr.

Der katholische Charitasverband in der Schweiz. (Charitas No. 8 1903.) Auch in der Schweiz ist kürzlich nach dem Muster des deutschen Verbandes ein katholischer Charitasverband ins Leben gerufen. Auf seinem am 1. Juli in Zug abgehaltenen ersten Charitastage kamen folgende Gegenstände zur Verhandlung: Katholischer Mädchenschutz; Gründung einer Trinkerinnenheilanstalt in der Schweiz, und als Hauptthema die Gründung einer Schule für katholische Krankenpflegerinnen. Es wurde beschlossen, im Laufe des Winters in Sarnen eine Reihe von 30tägigen Kursen zu veranstalten, in denen die Teilnehmerinnen über Kranken-, Wochen- und Kinderpflege theoretisch und praktisch so weit belehrt werden, daß ihnen die Pflege solcher Personen anvertraut werden kann. Zu jedem Kurse werden 10—15 Teilnehmerinnen von 18—40 Jahren zugelassen, die in einem gemeinsamen Kosthause unter Aufsicht einer tüchtigen Hausfrau vereinigt werden sollen. Das Kursgeld beträgt 20 Fr., Kost und Logis täglich 1,80 Fr.

Liverpool Central Relief and Charity Organisation Society. 39. Bericht 1901/1902. Die Gesellschaft bildet eine Zentralstelle der gesamten Liverpooler Wohltätigkeit. Sie steht mit allen namhaften Einrichtungen in ständiger Verbindung und ist über ihre Organisation, ihre Leistungen wie über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse genau unterrichtet. Unter dem Titel „Liverpool Charities“ hat sie eine 68 Druckseiten starke Zusammenstellung aller bedeutenderen Einrichtungen mit Zweckangabe und Umfang der Tätigkeit herausgegeben und dem Buche eine Unterstützungsliste für sämtliche darin aufgeführte Anstalten beigefügt. Sie erteilt sowohl an Helfer wie an Hilfesuchende Auskunft und gewährt selbst an würdige Bedürftige laufende und vorübergehende Unterstützungen der verschiedensten Form. Für nur teilweis Arbeitsfähige unterhält sie eine Werkstätte. Ferner vermittelt sie in zahlreichen Fällen Unterstützungen durch geeignete Vereine und Anstalten. Sie selbst besizt zehn Distrikts-Komitees, in denen über 150 freiwillige Hilfskräfte tätig sind. Im Berichtsjahre sind von der Gesellschaft direkt und indirekt in 4954 Fällen 13178 Unterstützungen gewährt, wofür die Gesellschaft 2727,18 Lstr. aufgewendet hat. 32065 Lstr. sind der Gesellschaft zur Verteilung an gemeinnützige Anstalten anvertraut worden.

III. F. Bettel- und Wanderwesen.

Komitee der Wärmehallen. Bericht 1902/03. Der Verein hat im Berichtsjahr das Korporationsrecht erworben und zu den drei bisher seinen Zwecken dienenden Stadtbahnbögen einen vierten hinzugemietet. Infolge der ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes ist trotz der milden Witterung eine erhebliche Steigerung des Besuchs eingetreten. Hingegen war die Nachfrage nach Arbeitskräften sehr gering und stand zum Angebot in gar keinem Verhältnis. Die Wärmehallen waren vom 24. November 1902 bis zum 8. März 1903 täglich von 7—6 Uhr geöffnet. Die zu verschiedenen Tageszeiten vorgenommenen Zählungen ergaben als Höchstziffer am 24. November Nachm. 1300 (im Vorjahre 1009) und am 20. Januar 1250 (984) Anwesende; die niedrigsten Ziffern betrugen 82 (152) am Mittag des Eröffnungstages, demnächst 408 Anwesende. Wie üblich, wurden 4 Schuhmacher und 1 Schneider mit der Ausbesserung von Schuhzeug und Kleidung der Arbeitslosen gegen eine tägliche Vergütung von 2 Mk. und Verpflegung beschäftigt.

An Nahrungsmitteln wurden verabfolgt (in Klammern die Ziffern des Vorjahres):

23948 (16231) Tassen Kaffee für 4 Pf.
11676 (6242) Tassen Vollmilch für 4 Pf.
30488 (30039) trockene und bestrichene Schrippen für 2 und 4 Pf.
30354 (22695) trockene und bestrichene Stullen für 2 und 4 Pf.
64267 (62225) Portionen Suppe für 5 Pf.

Es wurden hierfür 5880 Mk. (im Vorjahre an 5700 Mk.) verausgabt, wobei bemerkt wird, daß zahlreiche Portionen unentgeltlich verteilt worden sind.

Rivière, Louis. **L'assistance aux ouvriers sans travail.** Colonies agricoles et industrielles aux Pays-Bas et en Allemagne. 84 p. Paris, L. de Soye et Fils. 1902.

— — —, **Colonies ouvrières et asiles de buveurs** (Allemagne-Suisse). 11 p. Paris, G. Gambart et Cie. 1903.

— — —, **Les colonies ouvrières suisses.** 29 p. Paris, Masson & Cie. 1903.

— — —, **L'assistance aux valides agés par le travail de la terre** pendant le XIXe. siècle. 32 p. Bordeaux. G. Gounouilhou 1903.

Der Verfasser, dessen bemerkenswerte Arbeit über Bettel- und Landstreicherwesen wir kürzlich angezeigt haben (vgl. S. 321) hat in den hier angezeigten kleineren Arbeiten das gesamte Material über die in Deutschland, Holland und der Schweiz bestehenden Veranstaltungen zur Beschäftigung von Arbeitslosen und zur Heilung von Trinkern zusammengestellt. Die Arbeiten sind auch für den deutschen Leser von Interesse, weil sie, namentlich in der Schrift über die Arbeiter- und Arbeiterinnenkolonien auf absolute Vollständigkeit Anspruch erheben können und eine durchaus zuverlässige, von keinerlei Voreingenommenheit getrübte Darstellung der bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen geben. R. schöpft seine Mitteilungen und Urteile keineswegs nur aus der Literatur, sondern hat die Einrichtungen, die er beschreibt, selbst gesehen und geprüft, und da er die deutsche Sprache in der Lektüre vollständig beherrscht, hat er auch Mißverständnisse, wie sie Ausländern so häufig begegnen, durchaus vermeiden können. Die deutsche Fachwelt hat durchaus Anlaß, dem Verfasser für die liebevolle, eingehende und vorurteilslose Würdigung der Verhältnisse dankbar zu sein. Wir behalten uns vor, auf einzelnes bei gegebener Gelegenheit näher einzugehen.

IV. Fürsorge für Kranke und Genesende.

Die poliklinische Behandlung von Lungenkranken (Dispensaires antituberculeux). Wir haben schon einmal (in No. 5, 1902) dieser von Frankreich ausgehenden Bewegung unsere Aufmerksamkeit zugewendet. Bei der großen Bedeutung, die diese Art der Fürsorge mehr und mehr auch in Deutschland gewinnt, geben wir im Einverständnis mit dem Verfasser einen Bericht von Stadtrat Samter über das Dispensaire in Lüttich wieder, den er über eine Studienreise nach Belgien erstattet hat (vgl. Amtl. Nachr. d. Charl. Armenverwaltung No. 6 Sept. 1903).

„Unser Besuch führte zunächst zu dem Hauptgegenstand unseres Besuches in Lüttich, dem von Prof. Malvoz geleiteten Dispensaire gegen die Tuberkulose. Herr Prof. Malvoz war beurlaubt, so daß uns die nötigen Erläuterungen durch seine Mitarbeiter gegeben wurden. An erster Stelle muß hier der Mann genannt werden, den Professor Calmette in Lille als die Hauptsache des Dispensaire bezeichnet hat, der „pisteur“ oder „ouvrier enquêteur“. In Lüttich bekleidet dies Amt unter der Amtsbezeichnung als „administrateur“ Herr Leblanc, ursprünglich ein einfacher Waffenarbeiter: er bezeichnete sich selbst bescheiden nur als das ausführende Werkzeug in der Hand des Leiters, darf aber sicher für sich das Verdienst

der praktischen Durchführung des Dispensaire-Gedankens in erster Linie in Anspruch nehmen.

Die Dispensaires haben den Zweck, unbemittelte und der Hilfe bedürftige Lungenkranke zu ermitteln, sie ärztlich zu untersuchen, sie fortgesetzt eingehend darüber zu belehren, wie sie sich zu verhalten haben, um sich gegen das Fortschreiten der Krankheit und ihre Angehörigen und alle sonst mit ihnen in Berührung Kommenden vor der Ansteckung zu schützen, — sie endlich dauernd wirtschaftlich durch Gewährung von Milch, Eiern, Fleisch, Kohlen, Betten, Kleidungsstücken, Mietezahlung usw. zu unterstützen, d. h. ihre Lebensbedingungen zu verbessern und dadurch dem Tuberkulose-Erreger den Nährboden zu entziehen. Alles das, ohne die Kranken aus ihren Wohnungen zu entfernen, also unter Aufwendung verhältnismäßig geringer Kosten. In Lüttich haben sie in den ersten beiden Jahren bei 477 Kranken 20000 Francs betragen, die von der Stadt und Provinz und durch freiwillige Beiträge und Geschenke aufgebracht worden sind. Das Dispensaire in Lüttich hat auch eine Anzahl Kranke zur besseren Förderung des Heilungsprozesses aufs Land geschickt; das weiter unten zu schildernde Dispensaire in Mons hat mit der Anstalt eine Walderholungsstätte verbunden, und die Provinz Lüttich ist, wie schon ausgeführt, jetzt zur Errichtung einer Heilstätte gelangt, in die solche Kranke, bei denen es das Dispensaire für notwendig erachtet, aufgenommen werden sollen. Die für das Dispensaire erforderlichen äußeren Einrichtungen sind sehr einfach. Es genügt ein Warteraum für die Kranken, nötigenfalls getrennt für Männer und Frauen, ein Sprech- und Untersuchungszimmer für die Ärzte, ein Bureau für den ouvrier enquêteur und ein kleines Laboratorium; in Mons und in Lille hat man noch Desinfektionseinrichtungen damit verbunden, auf die näher unten einzugehen sein wird.

Die Kranken melden sich im Dispensaire gewöhnlich von selbst; teilweise werden sie auch durch Bekannte oder ihre Ärzte auf sein Bestehen aufmerksam gemacht. Wenn sie sich melden, werden sie zunächst ärztlich untersucht und gewogen; dabei wird mit ihnen ein eingehender ärztlicher Fragebogen aufgenommen. Sie erhalten dann das sogenannte „Nécessaire“, bestehend aus einer Spuckflasche, einer Flasche 2 % Lysollösung zur Desinfizierung des Auswurfs in der Spuckflasche, einer Zahnbürste und einer Schachtel Zahnpulver. Zugleich damit werden ihnen kleine Schriften über das Wesen, die Bekämpfung und die Verhütung der Tuberkulose übergeben, die, zum Teil in Gesprächsform, als vorzügliche Belehrungsmittel erachtet werden müssen. Kleine Zettel und Anschläge in den Dispensaires weisen die Kranken mit wenigen Worten auf die Hauptregeln hin, die zu befolgen sind: Niemals auf die Erde zu spucken, den ganzen Körper häufig zu waschen, bei offenem Fenster zu schlafen, Mund und Zähne häufig zu reinigen und die Wohnung feucht aufzuwischen. In dieser Richtung bleibt für Deutschland, so viel hier auch durch populäre Schriften, wie die von Dr. Knopf und das Merkblatt des Reichsgesundheitsamts geschehen ist, noch viel zu tun übrig. In Lüttich und auch in anderen Dispensaires wird den Kranken auch der Einfluß des Alkoholismus auf die Tuberkulose vor Augen geführt: In dem Wartezimmer hängen graphische Darstellungen

und bunte Plakate, die in bildlicher Form die Schädigungen durch den Alkohol dartun. In anderen Dispensaires, so in Brüssel, hat man davon Abstand genommen.

Nachdem der Kranke mit seinem Necessaire und seinen Verhaltungsmaßregeln versehen entlassen ist, begibt sich einige Zeit darauf der ouvrier enquêteur in seine Wohnung, um sich an Ort und Stelle über die Verhältnisse zu unterrichten und zu prüfen, was am besten für den Kranken und seine Familie zu geschehen haben wird, wobei er einen neuen sehr ausführlichen Fragebogen über die wirtschaftliche Lage der Familie aufnimmt. Zu diesen Untersuchungen an Ort und Stelle in den Familien der Kranken, die fast durchweg dem Arbeiterstande angehören, hat man in Belgien und Frankreich mit voller Überlegung Personen gewählt, die selbst dem Arbeiterstande angehören oder aus ihm hervorgegangen sind. Man hat sich dabei davon leiten lassen, daß ein solcher Mann den Kranken und ihren Familien naturgemäß viel näher steht als ein noch so human und sozial denkender Arzt. Er kennt aus eigener Erfahrung ihre Sitten und Gewohnheiten, ihre Leiden und Freuden; er ist mit ihren Anschauungen genau vertraut und vermag als gleichstehender ganz anders in ihre wirtschaftlichen Verhältnisse einzudringen, wie der Arzt, der immer über ihnen steht und selten einen so genauen Einblick in die Lage der Familie gewinnen wird, wie ein Arbeitskollege und Standesgenosse. Er kann ganz anders mit ihnen sprechen und auf sie einwirken, daß sie die gebotenen Verhaltungsmaßregeln befolgen; ihm vertrauen die Kranken ihre Not und ihre Sorgen auch viel eher an, als dem Arzt. Natürlich kann man zu einer so verantwortungsvollen Tätigkeit nicht jeden beliebigen Arbeiter brauchen. Er muß den Kranken offen als Kollege entgegentreten und ihr Vertrauen zu erwerben suchen; seine ganze Persönlichkeit muß ihm aber zugleich einen solchen Einfluß auf sie sichern, daß seinen Ermahnungen und Belehrungen auch willig Folge geleistet wird. Eine gewisse Redegabe ist dazu unerläßlich. Nicht selten sind es Leute, die aus der Gewerkschaftsbewegung hervorgegangen sind. Herr Leblanc in Lüttich, der uns in halbstündiger klarer Auseinandersetzung die Aufgabe des Dispensaire und seine Tätigkeit dabei darlegte, kann wohl als ein Muster eines ouvrier enquêteur gelten.

Der ouvrier enquêteur sieht nach, wie es mit der Sauberkeit im Haushalt bestellt ist, ob der Kranke etwa sein Bett mit anderen Familienmitgliedern teilt, ob nahe bei ihm etwa Angehörige schlafen, auf die er durch sein Husten die Krankheit übertragen könnte; er prüft, ob die Stube naß aufgewischt wird, ob die Fenster nachts geöffnet, ob die Betten gehörig gelüftet werden; er sieht sich die Kinder an, ob auch sie etwa dem Anschein nach bereits den Krankheitskeim in sich tragen; er stellt fest, welche Einnahmen die Familie hat, welchen Kassen der Kranke etwa angehört, welche Hilfsquellen ihm etwa sonst zu Gebote stehen; er prüft, ob die vorhandenen Mittel für eine rationelle Ernährung Verwendung finden, ob es an Betten, an Decken, an Heizungsmaterial fehlt usw. usw. Alles das in freundlicher Aussprache, nicht als Fremder, sondern als Freund und Kollege. Er macht der Familie klar, wie sie sich zu ver-

halten hat, damit eine Übertragung der Krankheit verhindert wird. Wo Abhilfe geboten und durch bloße Belehrung zu erreichen ist, greift er sofort ein. Im übrigen begibt er sich mit dem Ergebnis seiner Ermittelungen zu dem leitenden Arzt des Dispensaire, und berät mit ihm, was für den Kranken und seine Familie zu tun sein wird. Die letzte Entscheidung behält der Arzt in der Hand. Je nach der Lage des Falles werden Milch, Eier, Fleisch, Kohlen, Betten, Decken usw., unentgeltliche Wäschereinigung (damit die Wäsche des Kranken nicht mit der der anderen Familienmitglieder zusammen gewaschen wird), unentgeltliche Wohnungsdesinfektion, nötigenfalls auch die Miete gewährt. Der Kranke selbst erhält, wenn erforderlich, leihweise einen Liegestuhl, um sich, wo es die Verhältnisse möglich machen, tagsüber im Freien aufhalten zu können; unter Umständen in Lüttich, wie schon erwähnt, auch Landaufenthalt für einige Zeit. Ist der Kranke zu leichter Arbeit fähig, so versucht das Dispensaire ihm solche zu verschaffen. Wo es notwendig erscheint, wird das helfende Eintreten der Armenpflege oder von Stiftungen, Vereinen oder privaten Wohltätern vermittelt. Das Dispensaire steht zu diesem Zwecke mit allen Wohlfahrts-Bestrebungen in Verbindung, um sie nötigenfalls zum Eingreifen anzuregen. Bei den Leihämtern wird regelmäßig bei Beginn des Winters nachgefragt, ob Kranke, die das Dispensaire in seinen Listen führt, etwa Betten, Decken oder notwendige Kleidungsstücke versetzt haben. Erforderlichenfalls werden sie eingelöst und den Kranken leihweise wieder überlassen. Ergibt sich, daß die Wohnung ungesund ist, so wird die Familie veranlaßt, eine andere zu mieten und erhält auch dazu nötigenfalls Beihilfen.

Grundsätzliche Voraussetzung für alle diese Zuwendungen ist jedoch, daß der Kranke und seine Familie die hygienischen Verhaltungsmaßregeln, die ihnen gegeben werden, genau befolgen. Geschieht es nicht, so hört jede weitere Unterstützung auf. Sich davon zu überzeugen, daß es geschieht, ist Sache des ouvrier enquêteur, der die der Fürsorge des Dispensaire unterstellten Familien in regelmäßigen Zwischenräumen aufsucht, — stets gern gesehen, weil er nicht mit leeren Händen kommt. Daneben haben sich die Kranken selbst gleichfalls in regelmäßigen Zwischenräumen dem Arzt im Dispensaire vorzustellen, um erneut untersucht zu werden. Bleiben sie aus, so wird sofort nachgeforscht, und nicht selten ist es, wie die Kreuze in den Listen zeigen, der Tod, der ihren Vorstellungen ein Ende gemacht hat.

In die eigentliche medizinische Behandlung greift das Dispensaire nicht ein; sie bleibt Sache des bisher behandelnden Arztes, eventuell des Armenarztes. Die Grenze ist hier allerdings sehr schwer zu ziehen. Auch die Gewährung von Milch oder, wie in Brüssel, von Lebertran und die Erteilung von Rat über die zweckmäßigste Lebensweise greift streng genommen schon in das Gebiet der hygienisch-diätetischen Behandlung über.

Der ouvrier enquêteur macht täglich bis zu 30 Besuchen und ist daher in der Lage, bei monatlich einmaligem Besuch etwa 600 Kranke zu beaufsichtigen und zu beraten.

In Lüttich benutzt er für seine Besuchsgänge ein nach den Straßen geordnetes Verzeichnis der Kranken. Dies Verzeichnis ist insofern von Interesse, als es erkennen läßt, in welchen Stadtgegenden gewissermaßen Tuberkulose-Herde vorhanden sind. Daß das nicht selten der Fall ist, ist z. B. für New-York klar erwiesen worden.

Ein sehr übersichtlich angelegtes Hauptregister läßt in Lüttich die für jeden Kranken im Laufe des ganzen Jahres gemachten Aufwendungen aller Art und die Gesamtkosten, die jede Familie verursacht hat, mit einem Blick übersehen.

Bei der Lungenkrankenfürsorge vom Roten Kreuz in Charlottenburg ist der Versuch gemacht worden, die häuslichen Ermittelungen und die Beratung der Kranken durch eine Krankenpflegeschwester ausführen zu lassen. Sie gleicht durch ihren Beruf und ihre pflegerische Vorbildung den Nachteil aus, daß sie den Familien nicht so gegenübersteht, wie der ouvrier enquêteur. Ihre Tätigkeit hat sich im allgemeinen gut bewährt, und es wird bei weiterer Ausdehnung der Dispensaire-Idee in Deutschland wohl zu erwägen sein, ob es sich nicht empfiehlt, bei uns den ouvrier enquêteur allgemein durch eine ausgebildete Schwester zu ersetzen. Von der Einrichtung einer ärztlichen Untersuchungsstelle hat man in Charlottenburg Abstand genommen, die Entscheidung über das, was zu geschehen hat, vielmehr der Schwester nach vorangehender Beratung mit dem behandelnden Arzte überlassen. Charlottenburg dürfte in Deutschland die erste Stadt sein, wo eine besondere Kraft sich ausschließlich der Fürsorge für Tuberkulöse in ihren Wohnungen widmet. Was unserer Einrichtung im übrigen ihre besondere Eigenart gibt, ist die enge Verbindung sowohl mit der öffentlichen Armenpflege als mit der Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen, und damit der gesamten Privatwohltätigkeit. Alle drei Organisationen stehen unter derselben Leitung, und die Geschäftsstelle der Lungenkrankenfürsorge ist mit der der Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen auch räumlich verbunden. Ohne Verzug können dadurch alle vorhandenen Hilfskräfte und Hilfsmittel für den Kranken und seine Familie nutzbar gemacht werden. Da die Fürsorgestelle gegebenenfalles auch die Bestellung von Pflegerinnen für die Kranken sowie ihre Aufnahme in Erholungsstätten und Heilstätten anregt und vermittelt, ist ihr Wirkungskreis noch weiter als der der Dispensaires.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Dispensaires liegt offensichtlich in der hygienischen Erziehung der Kranken und ihrer Familien: die materiellen Unterstützungen, so wichtig sie an sich sind, stehen erst in zweiter Reihe. Gelingt es ihrem Eingreifen, wie es in Belgien und Frankreich erhofft wird, auch nur die weitere Übertragung der Krankheit auf die Familie des Kranken zu verhindern, so wäre das ein außerordentlicher Erfolg sozialer Hygiene. Aufnahme in Heilstätten wird für absehbare Zeit immer nur ein Teil aller Lungenkranken finden können. Für alle übrigen, vor allem aber für alle die, die sich wegen ihres vorgeschrittenen Krankheitszustandes zur Aufnahme in eine Heilstätte nicht mehr eignen, wird die Fürsorge in den Wohnungen, wie sie die Dispensaires betreiben, schon deshalb, auch für Deutschland, wenn auch in etwas geänderter Form, zur

Nachahmung zu empfehlen sein, weil sie verhältnismäßig geringe Mittel erfordert und es so ermöglicht, mit bescheidenen Aufwendungen einer großen Zahl von Familien Hilfe zu bringen. Sowohl der internationale Tuberkulose-Kongreß in London als der Kongreß in Brüssel haben daher ihre Förderung durch Staat und Gemeinden als eine Hauptaufgabe der Tuberkulose-Bekämpfung bezeichnet, und auch der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat sich dieser Ansicht soeben auf seiner Versammlung in Dresden angeschlossen. Allerdings werden sie ergänzt werden müssen durch Heilstätten für die noch heilbaren, durch Invalidenheime für die unheilbaren Lungenkranken und durch Walderholungsstätten. Daß voraussichtlich auch in Belgien die Entwicklung dahin führen wird, dafür liegen in dem Sanatorium Boroumont, der Erholungsstätte in Mons und den Landkuren in Lüttich die ersten Anzeichen bereits vor.

Auf der anderen Seite zeigt aber die Entwicklung in Belgien und Frankreich deutlich, daß die Errichtung von Dispensaires an allen Orten, wie sie dringend zu wünschen ist, wenn die Kampf gegen die Tuberkulose dauernden Erfolg haben soll, nur möglich sein wird, wenn sie nicht der Vereins- und freien Liebestätigkeit überlassen bleibt, sondern von den Gemeinden in die Hand genommen oder doch durch erhebliche Unterstützungen gefördert wird. Die Gemeinden, die schon jetzt durch Errichtung von Krankenhäusern für ihre kranken Einwohner sorgen, erscheinen als die gegebenen Träger für eine Veranstaltung, die ihre Tätigkeit zwar zunächst im Interesse des einzelnen Kranken, noch mehr aber im Interesse der Allgemeinheit, zur Eindämmung einer Volksseuche, ausüben soll. Fast überall haben, in Belgien wie in Lille, die Gemeinden größere Beträge zur Verfügung gestellt, um die Einrichtung der Dispensaires zu ermöglichen, und der Brüsseler Vorort Ixelles hat jetzt, als erste Gemeinde in Belgien, den Schritt getan, ein Dispensaire als Gemeindeeinrichtung zu eröffnen. In Deutschland gewährt schon jetzt die Stadt Halle dem Verein zur Bekämpfung der Schwindsucht eine jährliche Beihilfe von 3000 M.; soll der Gedanke, Dispensaires in allen Gemeinden als Gemeindeeinrichtungen zu schaffen, in Deutschland verwirklicht werden, so wird es allerdings einer gesetzlichen Regelung, auch der Kostenfrage, bedürfen.

VI. Fürsorge für Kinder.

Dr. Barnardo's Homes, London. 37. Bericht für 1902. Die unter dem Namen „Dr. Barnardo's Homes“ rühmlichst bekannte National Incorporated Waif's Association in London ist eines der bedeutendsten und umfassendsten Unternehmen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge. Den Anlaß zu seiner Gründung gab die zufällige nächtliche Begegnung Barnardos mit einem heimatlosen Knaben. Er begann zunächst mit der Errichtung eines Heims für 25 Kinder in einer der schlimmsten Gegenden Londons, dem sich nach und nach eine Fülle der verschiedenartigsten Anstalten und Einrichtungen für alle Altersklassen anschloß, deren Anzahl gegenwärtig nahezu 100 beträgt. So finden sich „Ever open doors“, Säuglingsheime, Krippen, zahlreiche Knaben- und Mädchenheime, Einrichtungen für Familienpflege, Arbeits- und landwirtschaftliche Schulen,

labour-homes für jugendliche Arbeitslose, neuerdings auch ein Krüppelheim, eine Taubstummenschule, ein Kinderkrankenhaus u. a. m. 13 Ever open doors nehmen jedes sich meldende heimatlose Kind prüfungslos auf und gewähren ihm vorübergehend Obdach und Verpflegung. Von hier aus werden die Kinder nach genauer Prüfung ihrer Verhältnisse, ihrem Alter und Zustand gemäß entweder in ländliche Familienpflege oder in einem der zahlreichen Knaben- und Mädchenheime untergebracht, die über ganz England verstreut sind und in denen je 15—25 Kinder, Mädchen aller Altersstufen bis zum 15. Jahre, Knaben bis zu 12 Jahren unter Leitung einer „Hausmutter" zu einem selbständigen Hausstande vereinigt werden. Eine derartige besonders interessante Einrichtung ist die sich alljährlich weiter ausdehnende Vereinigung von Dorfheimen in Jllford, die lediglich für Mädchen bestimmt ist. Die Knaben kommen nach dem 12. Jahre in landwirtschaftliche oder andere Arbeitsschulen, wo sie für einen Beruf vorgebildet werden.

Von besonderem Interesse ist das Auswanderungswesen. Hierfür werden nur die besonders guten Elemente ausgewählt, denen nach beendeter Ausbildung in den Kolonien gute Stellungen verschafft werden. Bisher sind auf diese Weise 13657 Personen in die Kolonien übergesiedelt, von denen 98 % ihr gutes Fortkommen gefunden haben. Nicht wenig mag zu diesem günstigen Ergebnis die außerordentlich sorgfältige Aufsichtstätigkeit beitragen, die von eigens dazu angestellten Agenten hier wie in der Familienpflege ausgeübt wird.

Insgesamt hat die Gesellschaft in den nunmehr 36 Jahren ihres Bestehens 48057 Kinder vollständig erzogen, verpflegt und ausgebildet, davon allein 9785 im Berichtsjahre. Die Zahl der im Berichtsjahre aufgenommenen Kinder betrug 3501, die Durchschnittszahl der täglich aufgenommenen Kinder 11. Gegenwärtig unterstehen gegen 7000 Kinder der Fürsorge der Gesellschaft. Ihre Mittel, die ausschließlich aus freiwilligen Spenden und Sammlungen (Young Helpers League, Waif's Saturday street collection, Founder's day usw.) zusammenkommen, betrugen 1902 189389 £, die Ausgaben 197,504 £, also ziemlich 3 Millionen Mark. Die Gründung zahlreicher neuer Einrichtungen, so eines Krankenhauses, eines Sanatoriums, 37 neuer Dorfheime in Jllford usw. ist geplant.

Das allmonatlich erscheinende Organ der Gesellschaft „The National Waif's Magazine", dessen Nr. 226 Aug.-Sept. 1903 den Jahresbericht enthält, unterrichtet über das Leben in den einzelnen Anstalten und gibt Fälle besonderer Verwahrlosung, besonders bemerkenswerte Erfolge, wichtige Begebenheiten aus dem Leben der Zöglinge u. a. m. in Wort und Bild wieder.

National Society for the Prevention of Cruelty to Children, London. Report for 1902/03. — Die Gesellschaft, die im Jahre 1884 nach dem Vorbilde der gleichnamigen New Yorker Gesellschaft gegründet worden ist, hat nach und nach die in England, Irland und Schottland bestehenden Kinderschutzgesellschaften in sich aufgenommen und erstreckt nun ihre Tätigkeit auf das gesamte Königreich. Insbesondere hat sie auf die bestehenden gesetzlichen Kinderschutzmaßregeln einen entscheidenden

Einfluß ausgeübt. Eine Besserung in der Kinderbehandlung sucht sie vornehmlich durch Warnung und Belehrung der Eltern zu erreichen, denen sie „ihre schlechten Eigenschaften, nicht ihre Kinder" nehmen will. Zur Entfernung der Kinder entschließt sie sich nur im äußersten Notfalle. In der Regel werden die Kinder bei den Eltern gelassen, aber der sorgfältigen Aufsicht eigens dazu angestellter besoldeter Inspektoren unterstellt. Da die Gesellschaft in individueller Weise jedem einzelnen Falle gerecht zu werden sucht, so ist ihre Tätigkeit naturgemäß sehr mannigfach und vielseitig und erstreckt sich sowohl auf moralische wie auf wirtschaftliche Hilfeleistungen aller Art. In den 14 Jahren ihres Bestehens ist die Gesellschaft im Ganzen in 330879 Fällen von Mißhandlung betreffend 853568 Kinder eingeschritten, von denen sie 32288 Fälle gerichtlich verfolgte und dadurch Anlaß zu 31172 Verurteilungen gab. In dieser Zeit wurden nur 1200 Kinder von ihren Eltern entfernt, von denen 948 ihrer Fürsorge, 250 Angehörigen und wohltätigen Gesellschaften übergeben wurden. Insgesamt sind 743547 Aufsichtsbesuche gemacht.

Im Berichtsjahre erstreckte sich ihre Fürsorge auf 34946 Fälle, die 95560 Kinder betrafen. In 27613 Fällen wurde gewarnt, 2883 Fälle wurden gerichtlich verfolgt und führten zu 2800 Verurteilungen. 189 Inspektoren machten insgesamt 134668 Besuche. Die Gesellschaft wurde über 71 Kinder zum Pfleger bestellt. Die Ausgaben betrugen 67903 £, die Einnahmen 67637 £.

VII. Fürsorge für jugendliche Personen.

Die hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend in der Schweiz (Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit, September 1903). Die berufliche, insbesondere die hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend, die seit dem letzten Jahrzehnt das Interesse aller an gemeinnütziger Arbeit interessierten Kreise erregt, wird namentlich in der Schweiz immer mehr in ihrem Zusammenhange mit der allgemeinen Volkswohlfahrt gewürdigt. Die Bildungskommission der schweiz. gemeinn. Gesellschaft, die neben dem schweiz. gemeinn. Frauenverein als verdienstvoller Förderer der Bewegung an erster Stelle zu nennen ist, beschäftigte sich in einer ihrer letzten Sitzungen eingehend mit der Frage und stellte die bisher gewonnenen Erfahrungen und die aus ihnen sich ergebende Form der weiteren Ausgestaltung zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung bei Behörden und Vereinen zu Leitsätzen zusammen. Die in den 80er Jahren von der privaten Wohltätigkeit vereinzelt ins Leben gerufenen Koch-, Dienstboten- und Haushaltungsschulen und -Kurse fanden bald hier und da Rückhalt und Unterstützung bei lokalen, späterhin auch bei kantonalen Behörden, was zu ihrer schnelleren Verbreitung sehr wesentlich beitrug. Nur durch dieses Zusammenwirken staatlicher, kommunaler und gemeinnütziger Kräfte können auch in Zukunft die verschiedenen Volkskreise, wie auch die mannigfachen beruflichen Bedürfnisse zu ihrer gebührenden Berücksichtigung gelangen; insbesondere kann auch nur so in zweckmäßiger Weise für die so wichtige Heranbildung geeigneten

Lehrpersonals. gesorgt werden. Seit dem Jahre 1895 erfreut sich die Bewegung sehr namhafter Unterstützung von seiten des Bundes. Die materiellen Beihilfen dürfen laut Bundesbeschluß nur bis zur Hälfte der von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mittel gehen, sie betrugen bis Ende 1902 897825 Fr.; 1902 allein 200747 Fr. Die vom Bunde subventionierten Schulen und Kurse verteilen sich auf die einzelnen Kantone sehr ungleich. So besitzen Schwyz, Uri, Nidwalden und einige andere Kantone derartig subventionierte Einrichtungen noch gar nicht, während z. B. Thurgau 43, Zürich 31, Argau 23, Wadt 11, Genf und Luzern je 2 solcher Einrichtungen zählen. Naturgemäß kann eine Zusammenstellung ausschließlich vom Bunde subventionierter Einrichtungen kein erschöpfendes Bild der gesamten Bewegung geben. Die bisher bestehenden Schulen und Kurse sind sehr verschiedenartig und aus den jeweiligen lokalen Bedürfnissen nach Maßgabe der verfügbaren Kräfte und Mittel herausgewachsen. Bald sind es Kurse von längerer oder kürzerer Dauer, bald den wissenschaftlichen Primar- und Fortbildungsschulen angegliederte Unterrichtszweige, deren Besuch fakultativ ist, bald selbständig einfache oder kombinierte Schulen. Als Anhang sind einige Typen dieser verschiedenen Einrichtungen in ihrer Organisation, ihrem Programm, den Betriebsunkosten usw. geschildert.

Society for promoting female welfare. Annual report 1902/03. Die Gesellschaft ist im Jahre 1866 in London gegründet worden, um den verbindenden Mittelpunkt aller in Großbritannien und Irland bestehenden Einrichtungen, die sich die Erziehung, Ausbildung, Besserung oder sonstige Fürsorge für Mädchen und junge Frauen zur Aufgabe machen, zu bilden. Ausgenommen sind nur die für sittlich minderwertige Elemente bestimmten Anstalten. Gegen 70 Vereine sind als Zweiginstitute aufgeführt, darunter auch solche für Genesende, Kranke, Krüppel, Missionszwecken dienende u. a. Ferner unterhält die Gesellschaft wechselseitige Beziehungen mit acht, ähnlichen Interessen dienenden Organisationen, von denen wir hervorheben the Young Womens Christian Society, the Girls Friendly Society, the Metropolitan Association for Befriending Young Servants, the Charity Organisation Society. Die Tätigkeit der Gesellschaft besteht in erster Linie in Bekanntgebung der Aufnahmebedingungen und freistehenden Plätze an Interessenten und der Aufnahmebegehrenden an die betreffenden Institute; in der Förderung und Unterstützung ihrer Zweigvereine; in der Führung laufender Listen über Dienstpersonal beschäftigende Personen und die zum Dienst ausgebildeten Zöglinge usw. Der Bericht enthält neben der Liste der Zweigvereine mit Aufnahmebedingungen, Zweckangabe und einigen orientierenden Bemerkungen noch die Einzelberichte einiger Anstalten.

Neue literarische Erscheinungen.

(Besprechung vorbehalten.)

Lallemand, Léon, **Histoire de la charité.** Tome second: les neuf premiers siècles de l'ère chrétienne. 199 p. Paris, Picard & Fils, 1903.

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, Dörnbergstraße 7. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W.

